

BIBLIOTHEK DER  
KATH.-THEOL. FAKULTÄT  
Universität Wien

KG 829 *a*







**GESCHICHTE**  
DER  
**THEOLOGISCHEN FACULTÄT**

DER  
**K. K. UNIVERSITÄT ZU WIEN.**

---

**FESTSCHRIFT**  
ZUM  
**JUBELFEIER IHRES FUNFHUNDERTJÄHRIGEN BESTEHENS.**

---

VON  
**DR. ANTON WAPPLER**  
O. O. PROFESSOR DER THEOLOGIE AN DER K. K. UNIVERSITÄT ZU WIEN.

*K. H. S.*  
SERNARBIBLIOTHEK  
der katholisch-theologischen  
Fakultät  
**UNIVERSITÄT WIEN**

*10 182/829*

---

**WIEN, 1884.**  
**WILHELM BRAUMÜLLER**  
K. K. Hof- und Universitätsbuchhändler.



KG 829a

## Vorwort.

---

Als im Jahre 1865 die Wiener Universität das Jubiläum ihres fünfhundertjährigen Bestandes feierte, erhielt sie von dem damaligen Professor der Geschichte, Hofrath Dr. Joseph Aschbach, als erfreuliche Jubiläumsgabe dessen treffliche „Geschichte der Universität im ersten Jahrhunderte ihres Bestehens“, Wien 1865. Da nun im Jahre 1884 die theologische Facultät der genannten Universität insbesondere das fünfhundertjährige Jubelfest ihrer Gründung und Einverleibung in die Universität begeht, so dürfte bei diesem Anlasse eine Darstellung des Lebens und Wirkens der genannten theologischen Facultät während des halbttausendjährigen Bestandes ihren Mitgliedern und Freunden wohl gleichfalls nicht unwillkommen sein.

Was die Anordnung des Stoffes betrifft, so wurden mit Rücksicht auf die im Laufe der Jahrhunderte eingetretenen bedeutenden Umgestaltungen des Zustandes der Facultät sechs Zeiträume unterschieden, und zwar der erste Zeitraum von der Gründung und Einverleibung der Facultät in die Universität bis zu den Anfängen der Verbreitung des Protestantismus an der Universität, 1384—1520, der zweite von der Verbreitung des Protestantismus an der Universität bis zur pragmatischen Sanction, 1520—1623, der dritte von der pragmatischen Sanction bis zur Neu-Organisation der Universität unter Kaiserin Maria Theresia, 1623—1752, der vierte von der Neu-Organi-

sation der Universität unter Kaiserin Maria Theresia bis zur abermaligen, provisorischen Neu-Organisation der Universität unter Kaiser Franz Joseph I., 1752—1849, der fünfte von der provisorischen Neu-Organisation der Universität bis zu ihrer definitiven Organisation, 1849—1873, der sechste von der definitiven Organisation der Universität bis zur Gegenwart, 1873—1884. Innerhalb eines jeden Zeitraumes wurde der eigentlichen Facultäts-Geschichte eine kurze Uebersicht der Geschichte der Universität vorangestellt, insoweit solche zum Verständnisse der Facultäts-Geschichte als nothwendig erschien; der Facultäts-Geschichte wurde sodann je ein Abschnitt über die Feier des Gottesdienstes angefügt, auf welche in den vergangenen Jahrhunderten grösstes Gewicht gelegt wurde. Den Schluss des Werkes bildet das Verzeichniss der Facultäts-Mitglieder mit kurzer Angabe ihrer literarischen Thätigkeit, ferner ein Verzeichniss der Facultäts-Decane, der aus der theologischen Facultät gewählten Universitäts-Rectoren und der Kanzler der Universität.

Als Quellen dienten: 1. die Acta Facultatis Theologicae, d. i. die von den Decanen über die einzelnen Facultäts-Versammlungen verfassten Berichte, welche übrigens zum Theile mangelhaft, zuweilen auch ungenau sind und bezüglich mancher Jahre und auch längerer Zeiträume (wie z. B. 1530—1567, 1720—1767) fehlen, und welche überhaupt in Bezug auf das Unterrichtswesen fast nichts enthalten 2. Die Acten des k. k. Vice-Directorates der theologischen Studien und die Acten des Decanates des theologischen Professoren-Collegiums. 3. Die Taschenbücher der Universität, welche, vom Jahre 1786 an alljährlich erschienen, Verzeichnisse der jeweiligen Universitäts-Mitglieder enthalten, und die in neuerer Zeit in jedem Semester ausgegebenen Verzeichnisse der öffentlichen Vorlesungen an der Universität. 4. Das Statutenbuch der Universität (Kink, Geschichte der Wiener Universität, II. Band), die Stiftungsbriefe der Universität und die in Bezug auf die Universität erlassenen

päpstlichen Bullen und landesfürstlichen Anordnungen (letztere bis zum Jahre 1790 und zwar theils ausführlich, theils im Auszuge) enthaltend. 5. Codex Austriacus V. 6. Unger, Die Gesetze bezüglich der höheren Studien, Wien 1840. 7. Thaa, Sammlung der für die österreichischen Universitäten geltenden Gesetze. 8. Das österreichische Reichsgesetzblatt. Ferner 9. Tilmez und Mitterdorfer, *Conspectus historiae Universitatis Vindobonensis*, 3 Bändchen, Wien 1722—1725, worin auf Grund der Actenbücher der philosophischen und der theologischen Facultät in Annalenform die Geschichte der Universität von ihrer Gründung bis zum Jahre 1700, übrigens ohne Rücksichtnahme auf das Unterrichtswesen, erzählt wird. 10. Locher, *Speculum academicum Viennense*, Wien 1773, eine Aufzählung der Rectoren, Decane und Nations-Procuroren und der im Jahre 1773 lebenden Universitäts-Mitglieder, sammt einer kurzen annalistischen Darstellung der wichtigeren auf die Universität Bezug habenden Ereignisse. 11. Aschbach, *Geschichte der Wiener Universität*, 2 Bände (wovon der 2. Band, nach dem Jahre 1865 erschienen, die Geschichte der Universität bis zum Jahre 1519 fortführt), in welchem Werke nicht nur die äussere Geschichte der Universität, sondern insbesondere auch das Unterrichtswesen und die literarische Thätigkeit einzelner hervorragender Universitäts-Mitglieder bis zum Jahre 1519 ausführlich dargestellt ist. 12. Kink, *Geschichte der kaiserlichen Universität in Wien*, Wien 1854, 2 Bände, wovon der erste Band die auf Grund des Archives des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, mit Rücksichtnahme nicht so sehr auf die äusseren Verhältnisse und Schicksale als vielmehr auf das innere Leben der Universität und vornehmlich auf das Unterrichtswesen, mit grosser Gründlichkeit gearbeitete Geschichte der Universität bis zum Jahre 1790 (und auszugsweise noch bis zum Jahre 1848) und auch viele urkundliche Beilagen aus dem Archive der k. k. Studien-Hofcommission, aus dem Archive der Universität und aus den Acten der philosophischen und theologischen Fa-

cultät enthält. — Bezüglich des literarischen Wirkens der Facultäts-Mitglieder wurden neben Aschbach's Universitäts-Geschichte zu Rathe gezogen: 1. Apfaltrer und Genossen, *Scriptores Universitatis Vindobonensis*, 5 Bändchen, Wien 1740—1742. 2. Denis, *Codices MSS. theologici bibliothecae Palatinae Vindobonensis*. 3. Denis, *Wiener Buchdrucker-geschichte*, Wien 1782. 4. Visch, *Bibliotheca Scriptorum Ordinis Cisterciensis*, Colon. 1656. 5. Quetif et Eccard, *Scriptores Ordinis Praedicatorum*, Paris 1719. 6. *Bibliotheca universa Franciscana*, Madrid 1732. 7. Villiers, *Bibliotheca Carmelitana, Aureliani*, 1752. 8. Ossinger, *Bibliotheca Augustiniana, Aug. Vindel.* 1768. 9. Stöger, *Scriptores Societatis Jesu Prov. Austriae*, Wien 1856. 10. Werner, *Geschichte der Theologie in Deutschland seit dem Trienter Concil*, München 1866. 11. Hurter, *Nomenclator literarius theologiae recentioris*, Oenipont. 1873—1883. 12. Wetzer und Welte, *Lexikon für katholische Theologie*. 13. Wurzbach, *Biographisches Lexikon*.

Wien, im Jänner 1884.

**Der Verfasser.**

# Inhalt.

---

## Einleitung.

§. 1. Gründung der theologischen Facultät. §. 2. Organisation der theologischen Facultät. §. 3. Stellung der theologischen Facultät in der Universität. §. 4. Stellung der theologischen Facultät zum Kanzler der Universität. Seite 1—8.

## Erster Zeitraum.

Von der Gründung der theologischen Facultät bis zur Verbreitung des Protestantismus an der Universität 1384—1520.

Erstes Hauptstück. Uebersicht der Geschichte der Universität mit besonderer Rücksicht auf die theologische Facultät. §. 5. Stellung der Universität während des päpstlichen Schisma. §. 6. Stellung der Universität zum Concil von Basel. §. 7. Lage der Universität während der politischen Wirren unter Kaiser Friedrich III. Seite 9—14.

Zweites Hauptstück. Aeusserer Bestand der theologischen Facultät. §. 8. Die Mitglieder der Facultät. §. 9. Die Scholaren. §. 10. Das Collegium zu St. Nicolaus. Seite 15—20.

Drittes Hauptstück. Die Thätigkeit der theologischen Facultät. §. 11. Die Lehrvorträge. §. 12. Die Disputationen. §. 13. Ertheilung der akademischen Grade. §. 14. Fortsetzung. Stellvertretung des Kanzlers der Universität bei Ertheilung des Licentiates. §. 15. Aufnahme neuer Mitglieder. §. 16. Abgabe von Gutachten über wissenschaftliche, kirchliche und politische Fragen. §. 17. Wahrung der Rechtgläubigkeit. Seite 21—48.

Viertes Hauptstück. Der Gottesdienst. §. 18. Theilnahme der theologischen Facultät an den akademischen Kirchenfesten. §. 19. Das Tutelarfest der theologischen Facultät. §. 20. Die Gedächtnissfeier für die Verstorbenen. Seite 48—50.

Fünftes Hauptstück. Der Humanismus an der Universität und dessen Rückwirkung auf die theologische Facultät.

§. 21. Der Humanismus an der Universität. §. 22. Feindseligkeiten gegen die theologische Facultät. §. 23. Streit zwischen der Universität und dem Bischofe von Wien bezüglich der Jurisdiction über die Universitäts-Angehörigen. Seite 50—54.

### Zweiter Zeitraum.

Von der Verbreitung des Protestantismus an der Universität bis zur pragmatischen Sanction. 1520—1623.

Erstes Hauptstück. Uebersicht der Geschichte der Universität mit besonderer Rücksicht auf die theologische Facultät. §. 24. Die Anfänge der Verbreitung des Protestantismus an der Universität. Verfall der Universität. §. 25. Streitigkeiten mit dem Kanzler und mit dem landesfürstlichen Superintendenten. §. 26. Reformatorische Anordnungen König Ferdinand's I. §. 27. Anordnungen bezüglich der Aufrechthaltung des katholischen Charakters der Universität. §. 28. Gründung eines Collegiums der Gesellschaft Jesu in Wien. §. 29. Aermalige Verbreitung des Protestantismus unter Kaiser Maximilian II. §. 30. Bekämpfung des Protestantismus unter Kaiser Rudolf. §. 31. Klagen der Universität gegen die Gesellschaft Jesu. Seite 54—65.

Zweites Hauptstück. Aeusserer Bestand der theologischen Facultät. §. 32. Die Mitglieder der theologischen Facultät. §. 33. Fortsetzung. Die Professoren. §. 34. Die Scholaren. Seite 66—73.

Drittes Hauptstück. Die Thätigkeit der theologischen Facultät. §. 35. Die Lehrvorträge. §. 36. Die Disputationen. §. 37. Ertheilung der akademischen Grade. §. 38. Aufnahme neuer Mitglieder. §. 39. Sorge für Aufrechthaltung des katholischen Glaubens. §. 40. Fortsetzung. §. 41. Wissenschaftliche Gutachten. §. 42. Verwaltung und Verleihung der Trapp'schen Stipendien-Stiftung. Seite 73—99.

Viertes Hauptstück. Stellung der theologischen Facultät in der Universität. §. 43. Vertretung der theologischen Facultät im Consistorium. §. 44. Stellvertretung des Rectors durch den Decan der theologischen Facultät. Seite 99—101.

Fünftes Hauptstück. Der Gottesdienst. §. 45. Theilnahme der Facultät an der Feier der akademischen Kirchenfeste. §. 46. Die Feier des Tutelarfestes der theologischen Facultät. Seite 101—102.

### Dritter Zeitraum.

Von der pragmatischen Sanction bis zur Neu-Organisation der Universität unter Kaiserin Maria Theresia. 1623—1752.

Erstes Hauptstück. Uebersicht der Geschichte der Universität mit besonderer Rücksicht auf die theologische Facultät. §. 47. Die pragmatische Sanction. §. 48. Unterdrückung des Protestantismus an der Universität. §. 49. Statut bezüglich des Bekenntnisses der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau Maria. §. 50. Das Wirken der Jesuiten an der Universität. Seite 102—112.

**Zweites Hauptstück. Aeusserer Bestand der theologischen Facultät.** §. 51. Die Mitglieder der theologischen Facultät. §. 52. Fortsetzung. Die Professoren. §. 53. Die Studierenden. §. 54. Alumne für Studierende der Theologie. Seite 112—128.

**Drittes Hauptstück. Die Thätigkeit der theologischen Facultät.** §. 55. Die Lehrvorträge. §. 56. Die Disputationen. §. 57. Ertheilung der akademischen Grade. §. 58. Fortsetzung. Stellvertretung des Kanzlers bei der Licenzertheilung. §. 59. Fortsetzung. Streitigkeiten bezüglich des Rechtes der Promotion. §. 60. Fortsetzung. Das Doctorat honoris gratia. §. 61. Aufnahme neuer Mitglieder in die Facultät. §. 62. Sorge für die Wahrung der Orthodoxie. §. 63. Wissenschaftliche Gutachten. §. 64. Verwaltung und Verleihung der Stipendien. Seite 128—168.

**Viertes Hauptstück. Stellung der theologischen Facultät in der Universität.** §. 65. Vertretung der theologischen Facultät im Consistorium der Universität. §. 66. Stellvertretung des Rectors durch den Decan der theologischen Facultät. Seite 168—178.

**Fünftes Hauptstück. Der Gottesdienst.** §. 67. Theilnahme der theologischen Facultät an der Feier der akademischen Kirchenfeste. §. 68. Das Patrociniumsfest der theologischen Facultät. §. 69. Gedächtnissfeier der Verstorbenen. Seite 178—188.

#### **Vierter Zeitraum.**

Von der Umgestaltung der Universität durch die Kaiserin Maria Theresia bis zur neuen Organisation der Universität unter Kaiser Franz Joseph I. 1752—1849.

**Erstes Hauptstück. Uebersicht der Geschichte der Universität mit besonderer Rücksicht auf die theologische Facultät.** §. 70. Neu-Organisation der Universität. §. 71. Regelung der finanziellen Verhältnisse der Universität. Ein neues Universitätsgebäude. §. 72. Einsetzung der k. k. Studien-Hofcommission. §. 73. Anfeindung des Wirkens der Jesuiten an der Universität. §. 74. Aufhebung der Gesellschaft Jesu. §. 75. Anordnungen Kaiser Joseph's II. in Bezug auf die Universität. §. 76. Anordnungen Kaiser Leopold's II. in Bezug auf die Universität. §. 77. Die Gesetzgebung in Bezug auf die Universität unter Kaiser Franz I. und Ferdinand I. Seite 188—202.

**Zweites Hauptstück. Aeusserer Bestand der theologischen Facultät.** §. 78. Die Mitglieder der Facultät. §. 79. Die Professoren und Adjuncten. §. 80. Der Studien-Director und der Vice-Director. §. 81. Die Studierenden. §. 82. Die geistlichen Seminaristen. Seite 202—225.

**Drittes Hauptstück. Die Thätigkeit der theologischen Facultät.** §. 83. Die Lehrvorträge nach der Studienordnung vom Jahre 1752. §. 84. Fortsetzung. §. 85. Fortsetzung. Die Ertheilung der akademischen Grade nach der Instruction vom Jahre 1752. §. 86. Die Lehrvorträge nach den Studienordnungen vom Jahre 1774 an. §. 87. Fortsetzung. Die Vorlesungen aus den einzelnen Fächern. §. 88. Vorlesungen für die Theologen

an der juridischen und philosophischen Facultät. §. 89. Begutachtung der Concurse laborate zur Erlangung eines theologischen Lehramtes. §. 90. Ertheilung der akademischen Grade nach den vom Jahre 1774 an erlassenen Anordnungen. §. 91. Ertheilung des Doctorates honoris causa. §. 92. Aufnahme neuer Mitglieder in die Facultät. §. 93. Verwaltung und Verleihung der Stipendien. Seite 225—283.

Viertes Hauptstück. Der Gottesdienst. §. 94. Theilnahme der theologischen Facultät an den gottesdienstlichen Acten der Universität. §. 95. Die Feier des Tutelarfestes. §. 96. Gedächtnissfeier für die verstorbenen Mitglieder der Facultät. Seite 283—287.

### **Fünfter Zeitraum.**

Von der provisorischen Neu-Organisation der Universität unter Kaiser Franz Joseph I bis zu ihrer definitiven Organisation. 1849—1878.

Erstes Hauptstück. Uebersicht der Geschichte der Universität mit Rücksicht auf die theologische Facultät. §. 97. Provisorische Neu-Organisation der Universität. §. 98. Fortsetzung. Seite 287—290.

Zweites Hauptstück. Aeusserer Bestand der theologischen Facultät. §. 99. Theilung der Facultät in zwei Collegien. §. 100. Das Professoren-Collegium. §. 101. Das Doctoren-Collegium. §. 102. Die Studierenden. §. 103. Die Clerical-Seminaristen. Seite 291—304.

Drittes Hauptstück. Die Thätigkeit der theologischen Facultät. *A.* Die Thätigkeit des Professoren-Collegiums. §. 104. Die Lehrvorträge. §. 105. Fortsetzung. Die Vorlesungen aus den einzelnen Fächern. §. 106. Evidenzhaltung der Stipendisten. §. 107. Die Thätigkeit des Professoren-Collegiums bezüglich der zur Förderung der theologischen Wissenschaft gemachten Stiftungen. *B.* Die Thätigkeit des Doctoren-Collegiums. §. 108. Aufnahme neuer Mitglieder. §. 109. Wissenschaftliche Versammlungen. §. 110. Verleihung der theologischen Facultäts-Stipendien. *C.* Gemeinsame Thätigkeit des Professoren- und Doctoren-Collegiums. §. 111. Ertheilung des Doctorats auf Grund strenger Prüfungen. §. 112. Die sog. Nostrification im Auslande promovirter Doctoren. §. 113. Verleihung des Doctorates honoris causa. §. 114. Gutachten über die Bedingungen der Erlangung des Doctorates ex Jure Canonico. §. 115. Herausgabe einer theologischen Zeitschrift. §. 116. Wahrung des katholischen Charakters der Universität. Seite 304—343.

Drittes Hauptstück. Der Gottesdienst. §. 117. Theilnahme der theologischen Facultät an den gottesdienstlichen Acten der Universität. §. 118. Das Tutelarfest der theologischen Facultät. Die Feier der Beatification des sel. Petrus Canisius. §. 119. Die Gedächtnissfeier für die verstorbenen Facultäts-Mitglieder. Seite 343—346.

Viertes Hauptstück. Verhandlungen in Betreff einer definitiven Organisation der Universität. §. 120. Verhandlungen betreffs

der definitiven Organisation der Universität im Jahre 1853. §. 121. Neue Verhandlungen betreffs der Organisation der Universität vom Jahre 1864 an Seite 347—354.

### **Sechster Zeitraum.**

Von der definitiven Organisation der Universität bis zur Gegenwart. 1873—1884

**Erstes Hauptstück.** Geschichte der Universität mit Rücksicht auf die theologische Facultät. §. 122. Definitive Organisation der Universität §. 123. Entziehung des Nominationsrechtes zu den Universitäts-Canonicaten. Seite 354—356.

**Zweites Hauptstück.** Aeusserer Bestand und Thätigkeit der theologischen Facultät §. 124 Ausscheidung des Doctoren-Collegiums aus der Facultät und Universität. §. 125. Das Professoren-Collegium. §. 126. Die Lehrvorträge. §. 127. Ertheilung des Doctorates §. 128. Schlusswort Seite 356—361.

### **Anhang.**

I. Die Mitglieder der theologischen Facultät nach der Ordnung ihres Eintrittes in die Facultät. Seite 362—468.

II. Die Decane der theologischen Facultät. Seite 468—487

III. Die Universitäts-Rectoren aus der theologischen Facultät. Seite 487—492.

IV. Die Kanzler der Universität Seite 492—494

---



# Einleitung.

---

## §. 1. Gründung der theologischen Facultät.

Die theologische Facultät der Universität zu Wien wurde als ein integrierendes Glied dieser Universität gegründet im Jahre 1384 n. Chr., als Herzog Albrecht III. von Oesterreich die im Jahre 1365 gestiftete Universität reorganisirte. Zwar hätte schon zufolge der ursprünglichen Stiftung der Universität, der Absicht der erlauchten Stifter und dem Vorbilde der Universität von Paris gemäss, die theologische Facultät ein integrierendes, ja das erste und vorzüglichste Glied der Universität sein sollen, wie dies auch im ersten Stiftbriefe der Universität ausdrücklich ausgesprochen war <sup>1)</sup>. Allein die Errichtung der theologischen Facultät hatte damals die nothwendige päpstliche Bestätigung nicht erhalten. Papst Urban V. hatte nämlich — weil bei dem aufrechten Fortbestehen der theologischen Klosterschulen ein diesfälliges Bedürfniss nicht vorlag, und weil der an der Pariser theologischen Facultät überwuchernde Scholasticismus mit dem Gefolge von falschen Behauptungen überhaupt besondere Vorsicht empfahl, vielleicht auch in Folge Entgegenwirkens des Kaisers Carl IV., welcher fürchten mochte, dass die von ihm zu Prag gestiftete Universität durch die in grossartigerem Masse angelegte Universität zu Wien in Schatten gestellt werde — die Errichtung der Universität nur in beschränktem Masse genehmigt, nämlich — wie dies auch vorher bei Stiftung von Universitäten zuweilen ge-

---

<sup>1)</sup> Der erste, von Herzog Rudolph IV. und seinen Brüdern Albrecht III. und Leopold III. am 12. März 1365 ausgestellte Stiftbrief der Universität. im Universitäts-Archiv, abgedruckt in Kink, Geschichte der Wiener Universität, II., n 1.

schehen war — mit Ausschlass der theologischen Facultät, durch welche der Glanz einer Universität vorzüglich bedingt war<sup>1)</sup>.

Als später, bei geänderten Verhältnissen, die Verweigerung der theologischen Facultät seitens des päpstlichen Stuhles nicht mehr zu besorgen war, richtete Herzog Albrecht III., nachdem er im Jahre 1379 zur Alleinherrschaft in Oesterreich gelangt war, sein Augenmerk alsbald darauf, die Universität mit Rücksicht auf die mittlerweile gewonnenen Erfahrungen und erkannten Bedürfnisse durch neue, zweckmässigere Einrichtungen zu vervollkommen und insbesondere durch Errichtung der theologischen Facultät zu vervollständigen. Es gelang ihm durch Vermittlung seines Kanzlers, des Bischofs Berthold von Freisingen, einen in Sachen des höheren Unterrichtes wohlverfahrenen Mann, den ehemaligen Lehrer der Theologie und Vicekanzler der Pariser Universität, Heinrich von Langenstein, für Wien zu gewinnen, dessen Rath und Beistand er sodann bei der Reorganisation und Vervollständigung der Universität vorzugsweise in Anspruch nahm. Den Rathschlägen Heinrichs von Langenstein gemäss liess er einen neuen Stiftbrief verfassen, worin die Bestimmungen des ersten Stiftbriefes in mancher Hinsicht geändert, übrigens die in diesem zugesicherten Privilegien und Rechte der Universität bestätigt und ausdrücklich vier Facultäten, die theologische, juristische, medicinische und artistische, als die Bestandtheile der Universität genannt werden. Diesen neuen Stiftungsbrief sandte er vor dessen Veröffentlichung an den päpstlichen Stuhl mit der Bitte um dessen Bestätigung, insbesondere um Genehmigung der der Universität nun endlich einzuverleibenden theologischen Facultät. Papst Urban VI. trug kein Bedenken, die Bestätigung des neuen Stiftungsbriefes zu ertheilen und die Errichtung der theologischen Facultät zu genehmigen, umso weniger, als er wohl die Hoffnung hegte, an der Wiener Universität einen Ersatz für die von ihm abgefallene Pariser Universität zu erhalten. Zugleich bestätigte er in einer anderen Bulle die schon von Papst Urban V. der Universität gewährte Begünstigung, dass die Lehrer und Studierenden ihre etwaigen kirchlichen Beneficien auf die Dauer von 5 Jahren in Wien geniessen könnten, ohne an den Ort des Beneficiums gebunden zu sein<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Bulle des Papstes Urban V. vom 18. Juni 1365, womit die Errichtung der Universität zu Wien genehmigt wurde, im Univ.-Archiv, bei Kink a. a. O., II., n. 3.

<sup>2)</sup> In der Bulle P. Urbans VI. vom 20. Februar 1384, womit die Errichtung der theologischen Facultät genehmigt wurde, heisst es: „Sta-

Nachdem die päpstliche Bestätigungsbulle in Wien eingetroffen war, liess Herzog Albrecht III., nachdem auch sein Bruder Leopold, der Erzbischof von Salzburg als Metropolit und der Bischof von Passau als Ordinarius, die niederösterreichischen Stände und der Wiener Stadtmagistrat ihre Zustimmung zu der erneuerten Stiftung ausgesprochen hatten, den neuen Stiftungsbrief der Universität kundmachen, worin den Lehrern und Studierenden der Universität ansehnliche Privilegien verliehen wurden, nämlich die Real-Immunität oder die Freiheit von allen Steuern und Abgaben und von allen öffentlichen Dienstleistungen und Frohnden, und die Personal-Immunität, der zufolge die Universitäts-Angehörigen nur der Jurisdiction des Rectors der Universität unterstanden und von keinem weltlichen Richter belangt werden konnten <sup>1)</sup>.

Die Autonomie der Universität. Herzog Albrecht III. ertheilte am 5. October 1384 dem Rector und den Lehrern der Universität die Vollmacht und den Auftrag, die näheren Anordnungen

---

tuimus et eciam ordinamus quod de cetero in villa predicta (Viennensi) in eadem Theologia sit Studium generale, et quod legentes et studentes ibidem in Theologia predicta omnibus et singulis gratijs, immunitatibus, prerogatiuis, libertatibus et privilegijs concessis Magistris, Licenciatis, Baccallarijs ac legentibus et studentibus in dicta Theologia commorantibus in Bononiensi uel Parisiensi aut predictis alijs Studijs generalibus, in quibus quod huiusmodi Theologia legi possit, a sede apostolica est indultum, gaudeant et vtantur, quodque illi, qui processu temporis Baccallariatus seu licencie aut Magisterij uel alium gradum seu honorem in dicta Theologia meruerint, voluerint et pecierint sibi elargiri per Magistros seu Magistrum facultatis eiusdem Preposito ecclesie Omnium Sanctorum uel deputato huiusmodi presententur, ipseque Prepositus uel Deputatus Magistris in eadem facultate actu inibi regentibus seu alias commorantibus conuocatis illos in hijs, quae circa promouendos ad Magisterij seu licencie uel Baccallariatus seu alium honorem et gradum in dicta Theologia requiruntur, per se uel alium iuxta modum et consuetudinem, qui super talibus in predictis Bononiensi seu Parisiensi uel alijs generalibus Studijs obseruantur, examinare student diligenter eisque si ad hoc sufficientes ac ydonei reperi fuerint, huiusmodi Baccallariatus seu licencie uel magisterij aut alium honorem seu gradum largiatur. Illi autem qui in eodem Studio dicte ville examinati et approbati fuerint ac docendi licenciam et honorem seu gradum alium huiusmodi obtinuerint, vt est dictum, et tunc absque examine et approbacione alia regendi et docendi tam in villa predicta quam in quibusuis alijs generalibus Studijs regere uel docere plenam et liberam habeant facultatem.“  
Die zwei päpstlichen Bullen im Univ.-Archiv, bei Kink a. a. O., II., n. 8. 9.

<sup>1)</sup> Der Albertinische Stifftbrief im Univ.-Arch., bei Kink a. a. O., II., n. 10.

bezüglich der Verfassung der Universität und des wissenschaftlichen Lebens festzusetzen, welchem Auftrage alsbald entsprochen wurde<sup>1)</sup>. Zugleich ertheilte er auch den einzelnen Facultäten die Vollmacht und den Auftrag, rücksichtlich ihrer Angehörigen und innerhalb ihres Wirkungskreises die nöthigen Anordnungen zu treffen, mit dem Beisatze jedoch, dass die Statuten der einzelnen Facultäten erst durch die Zustimmung des Rathes der Universität Rechtskraft erhalten sollten. Zufolge der der Universität und den einzelnen Facultäten gewährten Autonomie gingen, sowie die Lehrer der übrigen Facultäten, so auch die an der theologischen Facultät zuerst wirkenden Lehrer an die Berathung von zweckmässigen Statuten, wobei sie zwar vornehmlich nach dem Vorbilde der theologischen Facultät von Paris sich richteten, jedoch auch auf die Zustände und Verhältnisse in Wien Rücksicht nahmen. Die Berathungen kamen erst im Jahre 1888 zum Abschlusse. Die in diesem Jahre abgefassten Statuten der theologischen Facultät erhielten am 1. April 1889 die Genehmigung der Gesamt-Universität und somit volle Rechtskraft. Im Jahre 1889 wurden diese Statuten mit mehreren Zusätzen bereichert, welche übrigens keine wesentliche Aenderung der ursprünglichen Statuten enthielten<sup>2)</sup>.

## §. 2. Organisation der theologischen Facultät.

Die Organisation<sup>1)</sup> der theologischen Facultät war der der übrigen Facultäten gleich. Die theologische Facultät umfasste nämlich, wie auch jede andere Facultät, drei Classen von Angehörigen („Supposita“), nämlich die Doctoren (Magistri, Lehrer), die Scholaren (Schüler) und die Baccalarien und Licentiaten, welche eine Mittelstellung zwischen den Doctoren und Scholaren einnahmen<sup>3)</sup>. Im engeren Sinne jedoch wurden als Facultät nur die Doctoren unter ihrem Vorstande, dem Decan, bezeichnet.

1. Die Doctoren. Die vornehmsten oder vielmehr die alleinigen Mitglieder der Facultät waren die Magistri oder Doctoren, welche, insofern sie Vorlesungen hielten, Professoren oder Doctores legentes genannt wurden.

<sup>1)</sup> Die Universitäts-Statuten, im Univ.-Archiv, bei Kink a. a. O., II., n. 12.

<sup>2)</sup> Die Statuten der theologischen Facultät sammt deren Genehmigung durch die Universität, im Univ.-Arch., bei Kink a. a. O., II., n. 15, sammt den Zusätzen vom J. 1889.

<sup>3)</sup> Die Worte „Magister“ und „Doctor“ waren gleichbedeutend. In der theologischen Facultät war hauptsächlich das Wort „Doctor“ ge-

2. Die Scholaren. Im weiteren Sinne wurden zur Facultät auch die Scholaren gerechnet. Als Scholaren der Facultät wurden nur diejenigen betrachtet, welche in die Matrikel der Facultät gehörig eingetragen waren.

3. Die Baccalarien und Licentiaten. Die Baccalarien waren gleichsam Gehilfen der Doctoren. Sie hatten einerseits die Vorlesungen der Doctoren, welche sie gemeinsam mit den Scholaren besuchten, durch Wiederholung und durch darüber angestellte Disputationen für die Scholaren fruchtbar zu machen, andererseits sich auch noch selbst unter der Leitung eines Doctors weiter auszubilden und auch selbst Vorlesungen zu halten. — Licentiaten wurden jene genannt, welche schon die Befugniss, selbstständig Vorlesungen zu halten (*licentia docendi*) hatten, aber noch nicht förmlich zur Würde eines Doctors erhoben waren und von dem Rechte, Vorlesungen zu halten, keinen Gebrauch machten.

4. Der Decan. An der Spitze der Facultät stand der Decan, der die Berathungen der Facultät leitete und die Beschlüsse derselben auszuführen hatte.

Anmerkung Bezüglich des Lebenswandels der Angehörigen der theologischen Facultät wird in den Statuten der Facultät schon gesagt: „Cum sacre Scripture intellegencia et sciencia, ad quam studio et exercicio Theologicæ Facultatis peruenitur, sit regula morum et tocius vere honestatis forma, indecorum valde et indecentissimum indicamus, eos, qui huic student facultati, pre ceteris virtutum ornatibus non decorari. Nec potest huius sciencie obiecta dignissima intueri nisi intellectualis oculus a vicijis purgatissimus atque mundissimus ipsa dicente „solum mundi corde Deum videbunt“ et „quod in maleolam animam non introibit Sapiencia nec habitabit in corpore subdito peccatis“ Hinc est vt eorum, qui in hac sciencia laborant, conuersatio et vita demonstrent, quod sint vere et realiter de Theoloyca scola, et condicionem spiritualis sciencie exprimat religiosa vita Ordinamus, quod Theoloyce facultatis Doctores et discipuli pre omnibus morum prefulgeant insignijs et vbique clareant virtutum indicijs et habitu religiositatis. Igitur deponentes omnium viciorum deformitatem sint graues et modesti in verbis, sint compositi in gestu corporis, sint vbique in vestimentis honesti

bräuchlich. Die Ableitung des Wortes „Baccalarius“ („Bachalarius“, „Baccalaureus“) ist streitig. Bei den Franzosen, von denen der Name entlehnt ist, lautete es Bachelier, was man gleichbedeutend mit bas-chevalier halten wollte. Man wollte es auch ableiten von baculus, weil die Baccalarien mit dem Stabe der Facultät sich zu den Doctoren begaben, um sie zu Disputationen einzuladen. Keinesfalls lässt sich das Wort ableiten von der laurea, womit zu Ende des 15. Jahrhunderts und später die Dichter gekrönt zu werden pflegten. Es waren zuerst die Humanisten zu Ende des 15. Jahrhunderts, welche die Form „Baccalaureus“ gebrauchten.

et religiosi, non bibuli, non fornicarij, non brigosi inter se aut alios declinent vagitantes, vitent malas societates, caveant loca suspecta, non currant passim ad vana spectacula. Volumus autem ante omnia graduatos et graduandos his non esse notatos vicijs atque eos, qui in scholis legunt aut opponunt et respondent, optimis et exemplaribus agi moribus in verbo, in gestu et in omni actu, vt scole Theologorum, sicut dignum est, non tantum sint scole scienciarum, sed magis scole virtutum et laudabilium morum.“

### §. 3. Stellung der theologischen Facultät in der Universität.

1. Stellung der theologischen Facultät zu den übrigen Körperschaften der Universität. Die theologische Facultät war als integrierendes Glied der Universität einverleibt worden und war daher mit den übrigen Facultäten völlig gleichberechtigt und aller der Universität verliehenen Privilegien theilhaftig. Als integrierendes, gleichberechtigtes Glied der Universität nahm die theologische Facultät, gleich den übrigen Facultäten, Antheil an den allgemeinen, zur Berathung und Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten berufenen Universitäts-Congregationen, d. i. den Versammlungen aller Doctoren aller Facultäten, und hatte auch, gleich den übrigen Facultäten, ihre Vertretung im Universitäts-Consistorium, d. i. im obersten Rathe der Universität. Die theologische Facultät, die *Facultas sacra* genannt, war aber nicht nur mit den übrigen Facultäten völlig gleichberechtigt, sondern hatte, nach dem Vorbilde der Pariser Universität, geradezu den ersten Rang unter den Facultäten. Dieser Vorrang der theologischen Facultät, der in der Erhabenheit der in ihr betriebenen Wissenschaft begründet ist, war nicht nur im Stiftungsbriebe der Universität angedeutet, indem dort bei Aufzählung der vier Facultäten die theologische zuerst genannt wird, sondern er war auch durch ein eigenes, in einer allgemeinen Universitäts-Congregation im Jahre 1888 erlassenes Statut ausdrücklich festgesetzt worden<sup>1)</sup>. Den zweiten Rang nahm die juristische, den dritten die medicinische, den vierten die artistische Facultät ein.

Die Angehörigen der theologischen Facultät standen, obschon die Facultät eine für sich bestehende geschlossene Körperschaft war, doch in engster Verbindung mit den Angehörigen der übrigen Facultäten, insofern die einer bestimmten

<sup>1)</sup> Das Statut der Universität über die Rangordnung ihrer Angehörigen vom 24. März 1888, im Univ.-Arch., bei Kink a. a. O., II., n. 14.

Nationalität oder einem bestimmten Lande angehörigen Mitglieder der theologischen Facultät mit den derselben Nationalität oder demselben Lande angehörigen Mitgliedern der übrigen Facultäten eine besondere Körperschaft, akademische Nation genannt, bildeten. Solche akademische Nationen waren den Anordnungen des Albertinischen Stiftungsbriefes zufolge vier, nämlich die österreichische, die rheinische, die ungarische und die sächsische, unter welchen die österreichische den ersten Rang hatte. An der Spitze jeder Nation stand der Procurator, welcher von den Mitgliedern der Nation frei gewählt war. Die vier Procuratoren hatten nicht nur den verschiedenen Nationen anzugehören, sondern auch den verschiedenen Facultäten; es hatte ein Turnus in solcher Weise stattzufinden, dass die erste Nation zum erstenmale zum Procurator einen Theologen, die zweite einen Juristen, die dritte einen Mediciner, die vierte einen Artisten, im folgenden Jahre aber die zweite Nation einen Theologen, die dritte einen Juristen, die vierte einen Mediciner, die erste einen Artisten zu wählen hatte, u. s. w. Der Geschäftskreis der Procuratoren erstreckte sich auf die äusseren Universitäts-Angelegenheiten, welche die einzelnen Nationen betrafen.

Das Verhältniss zwischen den Facultäten und Nationen war dergestalt geordnet, dass in allen Versammlungen und öffentlichen Acten die Decane den Vortritt vor den Procuratoren hatten, welche letztere wieder nach der Reihenfolge der Nationen ihren Rang hatten.

Uebrigens war den Facultäten Eintracht und gegenseitiges Wohlwollen zur Pflicht gemacht. Die gegenseitige Liebe fand auch darin ihren Ausdruck, dass, wenn ein Doctor, Decan oder Procurator mit Tod abging, die gesammte Universität, und wenn ein Scholar starb, die gesammte Nation, der er angehört hatte, der Begräbnissfeier beizuwohnen hatte.

2. Das Verhältniss der theologischen Facultät zum Oberhaupte der Universität. Das Oberhaupt der gesammten Universität war der Rector, welcher unter dem Beirathe der Decane und Procuratoren die der ganzen Universität gemeinsamen Angelegenheiten verwaltete. Der Rector wurde am 14. April und am 13. October jedes Jahres, je für ein halbes Jahr, gewählt, und zwar durch die vier Procuratoren, denen kraft des Albertinischen Stiftungsbriefes die Wahl des Rectors anschliesslich zustand. Zum Rector konnte jeder Universitäts-Angehörige gewählt werden, sofern er unverheirathet und unter keinem Ordens-Oberem stand; letztere Be-

schränkung war deshalb angeordnet, dass er in Ausübung seines Amtes durch keinerlei Rücksicht gehindert wäre. Bei der Rectorswahl musste ein Turnus zwischen den Facultäten beobachtet werden. In der Regel wurde nur ein Doctor oder Magister zum Rector gewählt; doch konnte auch ein Licentiat oder Baccalarius, wofern er nur Magister artium war, zum Rector gewählt werden. Dem Rector als dem Oberhaupte der Universität war jede Facultät, also auch die theologische, untergeordnet, doch nur bezüglich jener Angelegenheiten, welche alle Facultäten gemeinsam angingen, und in Sachen der Gerichtsbarkeit, insoweit diese dem Rector über alle Universitäts-Angehörigen zustand; keineswegs aber war sie dem Rector untergeordnet bezüglich des wissenschaftlichen Unterrichtes und überhaupt der inneren Facultäts-Angelegenheiten, in welchen jede einzelne Facultät, also auch die theologische, vollkommen vom Rector unabhängig, vollkommen autonom war.

#### §. 4. Stellung der theologischen Facultät zum Kanzler der Universität.

Kraft päpstlicher Anordnung und landesfürstlicher Anerkennung bekleidete der Propst an der Kirche zu St. Stephan in Wien das Amt eines Kanzlers der Universität. Der Kanzler der Universität stand, wenn er auch nicht selbst ein Mitglied der Universität war, in engster Beziehung zur Universität und übte ein sehr wichtiges Recht in der Universität, und zwar bezüglich aller Facultäten, aus. Obschon nämlich jede Facultät bezüglich ihrer eigenen Angelegenheiten autonom war, so war doch ihre Befugniss beschränkt hinsichtlich der Zulassung derjenigen, welche an der Facultät das Lehramt ausüben sollten. Die Erklärung der Zulassung zum Lehramte, die *licentia docendi*, konnte nämlich kraft der Errichtung der Universität und insbesondere der theologischen Facultät genehmigenden Bullen der Päpste Urban V. und Urban VI. für alle Facultäten, und somit auch für die theologische Facultät, nur vom Propste zu Allerheiligen (zu St. Stephan) oder seinem Stellvertreter, als dem Vertreter des obersten Lehrers, des Papstes, ertheilt werden<sup>1)</sup>. Als später,

<sup>1)</sup> Unter der Kirche *Omniium Sanctorum*, die in der Bulle P Urbans V. erwähnt wird, ist die St. Stephanskirche zu verstehen. Herzog Rudolph IV. hatte nämlich den Namen der Stephanskirche in den der Allerheiligenkirche umändern wollen zur Erinnerung an seinen Geburtstag am Feste Allerheiligen. Doch der Sprachgebrauch liess von dem althergebrachten Namen nicht ab.

nach Errichtung eines Bisthums in Wien, die Frage auftauchte, ob auch fortan der Propst zu St. Stephan das Amt eines Kanzlers der Universität bekleiden solle, oder ob das Amt des Kanzlers auf den Bischof übergehen solle, gab Kaiser Friedrich III., im Einvernehmen mit dem ersten Bischofe von Wien, im J. 1482 die Verordnung, dass der Dompropst von St. Stephan nach wie vor das Amt eines Kanzlers der Universität bekleiden solle <sup>1)</sup>.

## Erster Zeitraum.

### Von der Gründung der theologischen Facultät bis zur Verbreitung des Protestantismus an der Universität. 1384—1520.

#### Erstes Hauptstück.

Uebersicht der Geschichte der Universität mit besonderer Rücksicht auf die theologische Facultät.

#### §. 5. Stellung der Universität während des päpstlichen Schisma.

Zur Zeit der Gründung der theologischen Facultät herrschte in der abendländischen Christenheit eine unheilvolle Spaltung in Betreff der Frage, wer als der rechtmässige Papst anzusehen sei. Ein Theil der Fürsten und Völker verehrte Urban VI. als den rechtmässigen Papst; der andere Theil sah den Papst in Clemens VII., welcher unter dem Vorwande der Ungiltigkeit der Wahl Urbans VI. als Gegen-Papst aufgestellt worden war.

Die Universität verehrte Urban VI., gleichsam den Mitstifter der Universität, als den rechtmässigen Papst, und ebenso dessen Nachfolger Bonifacius IX., Innocenz VII. und Gregor XII., denen nach Clemens VII. Tode Benedict XIII. als Gegen-Papst gegenüberstand. Als aber im Jahre 1408 die Cardinäle beider Obedienzen zur Beilegung des Schisma ein allgemeines Concil nach Pisa berufen und nicht nur die Bischöfe beider Obedienzen, sondern auch die Fürsten und die Universitäten zur Theilnahme am Concil aufgefordert hatten, sandte die Universität, im Einvernehmen mit den Bischöfen und den Vormündern des Herzogs Albrecht V. von

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., II., n. 9.

Oesterreich. zwei Abgeordnete, den theologischen Professor Franciscus aus Retz und den artistischen Magister Petrus Deckinger, nach Pisa, und trug, als dort über Gregor XII. und Benedict XIII. die Absetzung ausgesprochen, und Alexander V. zum Papste gewählt worden war, weiter kein Bedenken, den neugewählten Papst und dann auch dessen Nachfolger, Johann XXIII., als Papst anzuerkennen. Uebrigens war das Schisma in Wirklichkeit nicht beigelegt, indem sowohl Gregor XII. als auch Benedict XIII. noch immer einen, wenn auch beschränkten Anhang hatten. Es wurde deshalb ein neues Concil berufen, und zwar nach Constanz. Die Universität, gleichfalls eingeladen, sandte als ihren Abgeordneten den theologischen Professor Petrus Tschsch, neben welchem uebrigens auch der theologische Professor Nicolaus aus Dinkelspühl und der juridische Doctor Heinrich aus Kitzbüchel als Gesandte des Herzogs Albrecht V. und ueberdies mehrere andere Doctoren der theologischen Facultät, welche sich auf eigene Kosten nach Constanz begeben hatten, am Concil theilnahmen. Das Schisma wurde auf dem Concil endlich beigelegt, indem Johann XXIII., welcher uebrigens, obschon von dem grössten Theile der Christenheit anerkannt, nicht als rechtmässiger Papst betrachtet werden konnte, abgesetzt wurde und hierauf freiwillig, wie er eidlich betheuerte, auf die päpstliche Würde Verzicht leistete, indem Gregor XII. gleichfalls durch Abgesandte der päpstlichen Würde entsagte, und Benedict XIII. als jedes ihm auf den päpstlichen Stuhl etwa zustehenden Rechtes verlustig erklärt wurde. Einem Beschlusse des Concils gemäss wurden zur Wahl eines neuen Papstes den Cardinälen noch je sechs Deputirte der einzelnen am Concil vertretenen Nationen beigegeben, unter welchen ausserordentlichen Wählern auch ein Mitglied der theologischen Facultät der Wiener Universität, nämlich Nicolaus aus Dinkelspühl, sich befand. Es wurde Martin V. gewählt, welcher von der ganzen Christenheit als rechtmässiger Papst anerkannt wurde. Die Universität säumte nicht, dem neuen Papste ihre Ergebenheit auszusprechen, und erlangte von ihm ein wichtiges Privilegium. Papst Martin V. verlieh nämlich dem Rector der Universität, sofern er nur die vier minderen Weihen hatte, im Vereine mit den vier Decanen das Recht, über alle Universitäts-Angehörigen in allen Civil- und Criminalfällen Gericht zu halten und gegen die Schuldigen mit geistlichen Strafen, ja selbst mit dem Kirchenbanne

vorzugehen, und auch von eben diesen Strafen wieder loszusprechen <sup>1)</sup>).

### §. 6. Stellung der Universität zum Concil von Basel.

Im Jahre 1431 trat abermals ein Concil zusammen zu Basel zum Behufe der vielfach begehrten Reform in der Kirche, sowie auch zur Beilegung der husitischen Wirren.

Die Universität, zur Theilnahme am Concil gleichfalls eingeladen, sandte den theologischen Professor Thomas Ebendorfer als ihren Abgeordneten nach Basel. Ebendorfer traf am 28. Juni 1432 in Basel ein, zu einer Zeit, wo das übrigens aus noch sehr wenigen Prälaten bestehende Concil schon eine sehr feindselige Haltung gegen den Papst, vornehmlich wegen der von ihm anbefohlenen Verlegung des Concils nach Bologna, einnahm. Vom Concil feierlich als Abgeordneter der Wiener Universität aufgenommen und begrüsst, unterhielt Ebendorfer zu Basel einen lebhaften Verkehr mit den Abgesandten der Pariser Universität und hielt sich, gleich ihnen, und wohl auch durch sie angeregt, zu jener Partei, welche gegen den Papst Opposition machte. Als aber die Opposition gegen den Papst immer heftiger wurde, und schon zu erwarten war, dass das Concil, der Ansicht von der Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst huldigend, die Absetzung des Papstes aussprechen würde, erbat sich Ebendorfer, um nicht allein die Verantwortung für seine gesandtschaftliche Haltung auf dem Concil zu tragen, von der Universität die Absendung eines zweiten Abgeordneten, der ihm mit Rath und Weisung beistünde. Doch bevor die Universität darüber Beschluss fasste, hatte der Papst, um einem Schisma vorzubeugen, den Forderungen des Concils nachgegeben, die früher anbefohlene Verlegung des Concils nach Bologna und auch die gegen das Concil zu Basel ausgesprochenen Censuren widerrufen, die bisher zu Basel abgehaltenen Sitzungen für rechtmässig erklärt und die Fortsetzung des Concils zu Basel angeordnet, unter der Bedingung, dass seine Gesandten den Vorsitz führten und dass die früheren, gegen die Autorität des päpstlichen Stuhles gerichteten Decrete aufgehoben würden. Ebendorfer erhielt nunmehr von der Universität die Weisung, in Basel zu bleiben, an den Arbeiten des Concils, deren

---

<sup>1)</sup> Die päpstliche Bulle vom 27. Mai 1420, im Univ.-Arch., bei Kink a. a. O., II, n. 25.

Gedeihen man nun hoffen konnte, eifrig theilzunehmen und für das Wohl der Universität nach Kräften zu wirken. Gegen Ende des Jahres 1434 kehrte Ebendorfer nach Wien zurück, erstattete der Universität Bericht über seine fast dreijährige Wirksamkeit beim Concil, und erhielt von der Universität die dankbarste Anerkennung ausgesprochen. An seine Stelle trat der theologische Professor Johann Himmel, der aber nicht ununterbrochen in Basel weilte, sondern ab- und zureiste.

Mittlerweile hatte Herzog Albrecht V. vom Concil eine Visitation und Reformation der österreichischen Benedictiner- und Chorherrenstifte verlangt. Das Concil fasste den Beschluss, die Visitation auf alle geistlichen Institute in Oesterreich und folgerichtig auch auf die Universität auszudehnen, und bestellte zu diesem Ende eine Visitations-Commission, welche aus dem Bischofe Philibert von Coutances, dem Archidiacon Johann Polemar von Barcellona, dem Propste Nicolaus von St Dorothea in Wien und dem Wiener theologischen Professor Narcissus Herz bestand. Die Visitations-Commission, zu Beginn 1436 in Wien angekommen, erliess, nach geschehener Untersuchung, manche sehr zweckmässige Bestimmungen, insbesondere für die theologische Facultät: die theologischen Professoren wurden ermahnt, durch ihr Beispiel in religiöser und sittlicher Hinsicht den übrigen Universitäts-Angehörigen vorzuleuchten, den Universitäts-Gottesdiensten fleissig beizuwohnen, der Abhaltung der Predigten sich gerne zu unterziehen, die Vorlesungen und Disputationen fleissig zum Nutzen der Scholaren zu halten, bei den Prüfungen mit gewissenhafter Strenge vorzugehen, die Aufrechthaltung des Friedens und der Einigkeit unter den Facultäten und den einzelnen Universitäts-Angehörigen sich angelegen sein zu lassen<sup>1)</sup>.

Inzwischen war das Concil abermals mehr und mehr in Opposition gegen den Papst getreten. Endlich kam es zum offenen Bruche, als Papst Eugen IV. am 18. September 1437 wegen der in Aussicht stehenden Vereinigung der schismatischen Griechen mit der Kirche die Auflösung des Concils zu Basel und die Fortsetzung in Ferrara angeordnet hatte. Das Concil, nur mehr aus wenigen Prälaten bestehend, erklärte die Verlegung des Concils für ungiltig, lud den Papst zur Verantwortung vor und sprach endlich, am

<sup>1)</sup> Die Verfügungen der Visitations-Commission, bei Kink a. a. O., II., n. 30.

25. Juni 1439, die Absetzung Eugens IV. aus, worauf zu Basel am 5. November 1439 Herzog Amadeus von Savoyen als Felix V. zum Papste gewählt wurde. Dieser wurde vom Concil als rechtmässiger Papst erklärt, und der Bann ausgesprochen über Alle, welche ihn nicht als Papst anerkennen würden. Die Universität war hiedurch in die peinlichste Lage gebracht. Sie sollte sich entscheiden, ob sie für den durch das Basler Concil abgesetzten Papst, oder ob sie sich für das durch päpstlichen Spruch aufgelöste Basler Concil und für den von ihm erhobenen Felix V. erkläre, oder endlich ob sie nach dem Beispiele der deutschen Kurfürsten für die Neutralität zwischen Eugen IV. und dem Basler Concil sich erklären solle. Man hielt es für das Beste, nach dem Beispiele mehrerer Universitäten fest am Basler Concil zu halten. Demgemäss setzte die Universität und zwar vornehmlich nach dem Urtheile der theologischen Facultät den Verkehr mit dem Basler Concil fort und erhielt sowohl vom Concil als auch von Felix V. häufige Zuschriften, insbesondere auch die Bestätigung des schon von Papst Martin V. erteilten Rechtes der geistlichen Jurisdiction des Rectors.

Der römische König Friedrich III., welcher nach Albrecht V. Tode für dessen nachgeborenen Sohn Ladislaus die Regentschaft in Oesterreich führte, suchte allseitig zu vermitteln sowohl auf dem Reichstage zu Frankfurt im Mai 1442, wohin als königlicher Gesandter der theologische Professor Thomas Ebendorfer abgeordnet war, als auch zu Basel, wohin er im November 1442 sich selbst, von Thomas Ebendorfer begleitet, begeben hatte. Als er aber sah, dass die Reichsfürsten, selbst nicht mehr die Neutralität beobachtend, geradezu zum Gegenpapste hinneigten, und dass sie ihre Opposition gegen Eugen IV. nur zu Gunsten ihrer Machterweiterung benützten, neigte er sich dem rechtmässigen Papst Eugen IV. zu und erkannte ebenso dessen Nachfolger, Nicolaus V., als den rechtmässigen Papst an. Die Universität, im Juli 1447 von Friedrich III. aufgefordert, dem Papste Nicolaus V. die Obedienz zu leisten, weigerte sich dessen, obschon Nicolaus V. ihr seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl sofort angezeigt hatte; erst auf die ersten Drohungen des Königs hin gaben die Juristen und Mediciner den Widerstand auf, und nur gezwungen und gewissermassen der Gewalt weichend, übrigens auch von Ebendorfer eindringlich zur Versöhnlichkeit ermahnt, bequeme sich die theologische Facultät, mit den Artisten an der angeordneten feierlichen Obedienz-

leistung theilzunehmen. Uebrigens legte sich der Widerspruch gegen Nicolaus V. erst, nachdem der Gegenpapst im April 1447 die Würde niedergelegt hatte und die Basler Väter auseinandergegangen waren.

### §. 7. Lage der Universität während der politischen Wirren unter Kaiser Friedrich III.

Als im Jahre 1457 Herzog Ladislaus kinderlos gestorben war, entstanden in Oesterreich heftige politische Bewegungen, welche auch für die Universität verhängnissvoll wurden. Auf die Nachfolge in Oesterreich machten nämlich sowohl Kaiser Friedrich III. als auch dessen Bruder Erzherzog Albrecht VI. Anspruch, welcher letzterer endlich mit Waffengewalt seinen Anspruch durchzusetzen suchte. Die Stadt Wien schlug sich auf die Seite des Erzherzogs. Die Universität sah sich dadurch in eine peinliche Lage versetzt; sie verhielt sich, vornehmlich auf Ebendorfers Rath, neutral und suchte Alles aufzubieten, um einen friedlichen Vergleich zu vermitteln. Doch eben dadurch zog sie sich die Ungnade des Kaisers zu, der in der Universität schon eine Verbündete seines Gegners sah.

Noch peinlicher wurde die Lage der Universität, als zwischen dem Kaiser und dem Könige Mathias Corvinus von Ungarn ein Krieg ausgebrochen war. König Mathias rückte im December 1484 mit grosser Heeresmacht zur Belagerung Wiens vor. Die Lage der Stadt wurde, da der Kaiser, in Linz verweilend, keine Hilfe zu leisten vermochte, mit jedem Tage verzweiflungsvoller, so dass der städtische Magistrat endlich die Uebergabe der Stadt beschloss. Am 1. Juni 1485 hielt Mathias seinen Einzug in Wien, vom Bürgermeister und den Rathsherren, vom Universitäts-Rector mit den Decanen und Nations-Procuratoren, sowie auch von den Vorstehern der Kirchen und Klöster empfangen; Bürgerschaft, Universität und Geistlichkeit wichen eben der Gewalt; der theologische Professor Nicolaus aus Creuzenach hielt in der St. Stephanskirche namens der Universität die Ansprache. Der König versicherte die Universität seines Schutzes, doch verlangte er von der Universität den Eid der Treue. Die Universität, treu dem Kaiser, verweigerte den Eid, sich berufend auf ihren geistlichen Charakter, demzufolge sie keinem weltlichen Fürsten unterworfen sein könne. Erzürnt über die Verweigerung der Huldigung, sperrte der König der Universität alle Einkünfte. Die Universität gerieth dadurch in die bitterste Nothlage. Erst nach dem

im Jahre 1490 erfolgten Tode des Königs erhielt die Universität vom Kaiser, dessen Herrschaft in Wien nun wieder hergestellt wurde, ihre frühere Dotation wieder angewiesen.

## Zweites Hauptstück.

### Aeusserer Bestand der theologischen Facultät.

#### §. 8. Die Mitglieder der Facultät.

Die theologische Facultät bestand bei ihrem Beginne aus sechs Mitgliedern. Diese waren: Heinrich aus Langenstein, Heinrich aus Oyta, Gerhard von Kalkar, welche früher an der theologischen Facultät zu Paris gewirkt hatten und von Herzog Albrecht III. nach Wien als Professoren der Theologie berufen worden waren, ferner der Cistercienser Conrad von Ebrach, der Augustiner Leonhard aus Kärnthen und der Carmelit Friedrich aus Nürnberg, welche gleichfalls, wie es scheint, vom Herzoge nach Wien berufen worden waren. Bald wuchs die Zahl der Mitglieder, indem sowohl diejenigen, welche an der Facultät zu Doctoren promovirt wurden, als auch Solche, welche, anderwärts zu Doctoren promovirt, in Wien als Lehrer der Theologie auftraten, der Facultät einverleibt wurden. Die Mitglieder der Facultät waren theils Weltpriester, theils gehörten sie einem kirchlichen Orden an, dem der Cistercienser, der Carmeliter, der Minoriten, Dominicaner oder Augustiner-Eremiten.

Anfangs waren alle Mitglieder der Facultät *Doctores legentes*, und sie wurden eben nur deshalb, weil sie *Doctores legentes* waren, als Mitglieder der Facultät betrachtet. Sofern ein Doctor alters- oder krankheitshalber oder aus sonst irgend einer Ursache die Vorlesungen unterliess, wurde er als aus der Facultät ausgeschieden betrachtet und war auch vom Genusse der Universitäts-Privilegien ausgeschlossen, so lange bis er wieder Vorlesungen hielt. Doch Herzog Albrecht V. gab im Jahre 1429 die Verordnung, dass ein einer Facultät incorporirter Doctor, auch wenn er nicht Vorlesungen hält, Mitglied der Facultät bleiben und der Universitäts-Privilegien theilhaftig sein solle, falls er seinen Aufenthalt in Wien hat und die Förderung des Studiums sich angelegen sein lässt, nämlich an den Versammlungen und Acten der Universität und seiner Facultät sich betheiliget und auch ihren Aemtern und Lasten sich nicht entzieht. Seither gab es auch solche Mitglieder der Facultät, welche nicht *legentes* waren. Da alle

Mitglieder zwar auch fortan das Recht, nicht aber die Pflicht zur Abhaltung von Vorlesungen hatten; so war für die regelmässige Abhaltung der Vorlesungen dadurch gesorgt, dass eigens besoldete Doctores legentes aufgestellt waren, welche Doctores stipendiati (wegen ihrer Besoldung) oder Professores ordinarii genannt wurden. Die Professores ordinarii wurden vom Landesfürsten ernannt, welcher übrigens auf den Vorschlag oder die Bitte der Facultät Rücksicht zu nehmen pflegte.

Die Besoldung der ordentlichen Professoren der Theologie floss, wie die der Professoren der übrigen Facultäten, theils aus den Einkünften der Universität (den von den Scholaren zu bezahlenden Taxen für die Immatriculation), theils aus der der Universität zugewiesenen landesfürstlichen Dotation, welche letztere, anfangs gering, im Jahre 1405 von Herzog Wilhelm, Herzogs Albrecht V. Vormunde, auf 800 Wiener Pfennige (ungefähr 800 Goldgulden), die auf die Mauth bei Ybbs angewiesen waren, erhöht und später, wenigstens für einige Zeit durch die Incorporirung der Pfarre Russbach — als Tausch für die früher der Universität incorporirt gewesene Pfarre Laa — noch vermehrt wurde <sup>1)</sup>. Zur Verwaltung und Vertheilung der Besoldungsgelder wurden zwei Superintendenten bestellt, deren Einer, gemäss einer Verfügung Herzog Albrechts V. vom Jahre 1414, vom Herzoge ernannt, der andere aber jährlich von der Universität gewählt wurde, und zwar in solcher Weise, dass das Ernennungsrecht jedes Jahr auf eine andere Facultät überging.

Die Besoldung der Professoren war zwar nicht bedeutend. Doch die Professoren der Theologie gehörten entweder einem geistlichen Orden an, oder sie hatten, insofern sie Weltgeistliche waren, entweder einen Platz im herzoglichen Collegium, oder sie besaßen eines der für Doctoren der Universität bestimmten Canonicate am Domcapitel bei St. Stephan in Wien.

Das herzogliche Collegium (Collegium Ducale) war von Herzog Albrecht III. zugleich mit der Reorganisirung der Universität im Jahre 1384 mittels des Universitäts-Stiftbriefes gestiftet für zwei Doctoren der Theologie und 12 Magistri artium, von denen wenigstens Einer Baccalarins der Theologie sein sollte, welche alle darin ihren Unterhalt haben sollten. Die Mitglieder des Collegiums sollten unter der Aufsicht des älteren Doctors der Theologie, welcher Prior Collegii genannt wurde, ein gemeinsames, eine Art klösterliches Leben führen; jene

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., II, n. 31.

Mitglieder, welche Priester waren, sollten in der Capelle des Collegiums die h. Messe zum Seelenheile des Stifters celebriren. Die ersten Mitglieder des Collegiums waren vom Herzoge selbst ernannt; für die Zukunft aber war vom Stifter den Mitgliedern des Collegiums selbst das Recht eingeräumt worden, einen in Erledigung gekommenen Platz durch eigene Wahl mit Stimmenmehrheit zu besetzen. Das Collegium befand sich in einem in der Nähe des Dominicaner-Klosters vom Herzoge angekauften Hanse, welches für den Zweck adaptirt worden war.

Die *Canonicate* für Doctoren. Herzog Albrecht III. gab, um gelehrte Männer durch die Aussicht auf eine Beförderung zur Uebnahme des Lehramtes aufzumuntern, im Universitäts-Stiftbriefe die Verordnung, dass jene acht *Canonicatspfründen*, welche im Capitel bei St. Stephan zunächst in Erledigung kommen würden, für diesesmal und in Zukunft für immer, so oft dieselben *Canonicate* wieder in Erledigung kommen würden, nur Mitgliedern des herzoglichen Collegiums verliehen werden sollten <sup>1)</sup>. Durch ein solches Vorrücken eines *Magisters* oder *Doctors* aus dem herzoglichen Collegium in ein *Canonicat* sollte sein Platz im Collegium als erledigt gelten und sohin einem Anderen verliehen werden.

Die Zahl der besoldeten Professoren war nicht fest bestimmt. In der Regel waren vier Professoren der Theologie bestellt. Uebrigens da es geschehen konnte, dass auch ein oder der andere besoldete Professor durch Krankheit an der Abhaltung der Vorlesungen verhindert oder wichtiger Geschäfte halber von Wien abwesend war, so machte sich zuweilen ein Mangel an theologischen Docenten fühlbar. Besonders zur Zeit des Basler Concils war dies der Fall. Die *Facultät* liess deshalb im Jahre 1431 durch ihre Mitglieder Petrus Reicher und Thomas Ebendorfer dem herzoglichen Kanzler die Bitte um Vermehrung der Professoren vortragen; doch es wurde diesem Wunsche der *Facultät* nicht willfahrt.

Die *Facultäts-Versammlungen* wurden vom Decan berufen und unter dem Vorsitze des Decans gehalten, und zwar im

---

<sup>1)</sup> „*Ordinamus, quod deinceps de octo Canonicatibus et prebendis Collegij nostre fundacionis in Ecclesia Omnium Sanctorum, alias Sancti Stephani Wiennensi proxime vacaturis, tunc et iterum perpetuo, tocies quociens eosdem vacare contigerit, disponi et provideri per nos et Successores nostros debeat solummodo pro Regentibus et Magistris nostri Collegij Facultatis arcium.*“ Herzog Albrecht III. hat dadurch sich und seine Nachfolger verpflichtet, das Präsentationsrecht zu diesen *Canonicaten* stets nur zu Gunsten eines *Doctors* aus dem herzoglichen Collegium zu üben.

theologischen Hörsaale oder in irgend einem Kloster oder auch in der Wohnung des Decans. Die Gegenstände der Verhandlung in den Facultäts-Versammlungen waren mannigfaltig: sie bezogen sich auf die Zulassung zu den akademischen Graden, auf die Zuweisung der Vorlesungen an die Baccalarien, auf die Zuthellung der an den kirchlichen Festen zu haltenden Predigten an die Mitglieder oder an Baccalarien und Scholaren, auf die Abgabe von wissenschaftlichen Gutachten, auf die Wahrung der Orthodoxie, auf die Haltung der Facultät bezüglich kirchlicher und politischer Ereignisse, auf allgemeine Universitäts-Angelegenheiten oder auf die inneren Angelegenheiten der Facultät. In den Facultäts-Versammlungen hatte jedes Mitglied der Facultät Sitz und Stimme, nicht nur die Professoren, sondern auch die anderen Mitglieder. Jedes Mitglied nahm je nach dem Senium seines Eintrittes in die Facultät seinen Sitz ein. Die Beschlüsse wurden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jede Sitzung wurde mit einer sog. *Collation* beschlossen: es wurden Früchte, Backwerk u. s. w. und Wein den Anwesenden gereicht. Die Kosten dieser Mahlzeiten oder *Collationen* sowie auch anderwärtige nothwendige Auslagen wurden aus der Facultätscassa bestritten, die in den Promotionstaxen ihre hauptächlichsten Zuflüsse hatte.

An der Spitze der Facultät stand der Decan, welcher alljährlich nach vollzogener Wahl des Rectors, nämlich in der Regel am 14. April und am 14. October, je für ein halbes Jahr, von den Mitgliedern der Facultät aus ihrer Mitte gewählt wurde. Der Gewählte war zur Annahme des Amtes verpflichtet, und konnte nur von der Facultät selbst aus einem giltigen Grunde von der Verpflichtung zur Annahme des Decanates entbunden werden. Da die Zahl der Mitglieder nicht sehr gross war, so traf es sich, dass ein und dasselbe Mitglied zu wiederholten Malen das Decanat bekleidete. Der neugewählte Decan wurde dem Rector der Universität angezeigt (präsentirt). Der Decan berief die Versammlungen der Facultät, führte dabei den Vorsitz, leitete die Verhandlungen und brachte die Beschlüsse der Facultät zur Ausführung; er hatte die Schlüssel zur Facultätscassa und führte die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Facultät; er übte eine Disciplinargewalt über die Scholaren; er beglaubigte die den Scholaren ausgestellten Zeugnisse; er leitete Alles, was sich auf die Erlangung der akademischen Grade bezog, und nahm die Promotionen zu den akademischen Graden vor; er trug Sorge für die Abhaltung der Predigten an den kirchlichen Universitäts- und Facultätsfesten; er vertrat die Facultät nach aussen hin. Bei seinem

Abtritte vom Decanate legte er vor der versammelten Facultät die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Facultät, leitete die Wahl des neuen Decans und übergab sodann das übrigbleibende Baargeld sammt dem anderen Eigenthume der Facultät seinem Nachfolger.

Bei Abgang des Decans durch den Tod oder bei einer Verhinderung desselben wurde seine Stelle durch das älteste Facultäts-Mitglied vertreten.

### §. 9. Die Scholaren.

Wer Scholar an der theologischen Facultät werden wollte, musste sich, nachdem er vorher vom Rector in die Matrikel der Universität und dann auch vom Procurator seiner Nation in die Nationsmatrikel eingetragen war, beim Decan der theologischen Facultät melden und seinen Namen auch in die Matrikel der theologischen Facultät eintragen lassen.

Der Zutritt zur theologischen Facultät fand in der Regel am Anfange des Studienjahres (des „magni ordinarii“) statt, nämlich am 14. October, am Tage nach dem Feste des h. Colomann. Doch bestand in dieser Hinsicht grosse Freiheit, insofern man auch zu jeder anderen Zeit sich an der Facultät immatriculiren lassen konnte.

Ein bestimmter Grad der Vorbildung war zum Eintritte in die theologische Facultät nicht nachzuweisen. Doch war es selbstverständlich, dass der, welcher in die Facultät eintrat, jene Vorbildung hatte, durch welche er befähigt war, die Vorträge mit Nutzen zu hören; namentlich musste er der lateinischen Sprache mächtig sein, da die Vorlesungen in dieser Sprache gehalten wurden. In der Regel sollten diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie widmeten, schon an der artistischen Facultät philosophische Studien, nämlich Dialektik, Metaphysik und Ethik betrieben haben. Uebrigens kam es sehr häufig vor, dass diejenigen, welche als Scholaren in die theologische Facultät eintraten, schon Magistri artium waren; ja nicht selten traten auch Doctoren der juridischen oder medicinischen Facultät als Scholaren in die theologische Facultät ein, da die Theologie als die letzte und höchste aller Wissenschaften, als deren Schlussstein und als deren Königin betrachtet wurde.

Die Zahl der Scholaren an der theologischen Facultät war schon vom Beginn der Facultät an nicht unbeträchtlich, was daraus erhellt, dass schon wenige Jahre nach dem Beginne der Facultät und dann in der Regel alljährlich mehrere Promotionen zum

Baccalariat und auch zum Doctorat stattfanden. Die überwiegende Mehrzahl der Scholaren mag wohl den österreichischen Ländern angehört haben; aber auch aus dem westlichen Deutschland und aus den Rheingegenden fanden sich alljährlich Scholaren ein.

Die Scholaren der theologischen Facultät, sofern sie nicht einem kirchlichen Orden angehörten, gingen in der geistlichen Tracht einher, nämlich in langem schwarzen Talar, der mit einem Gürtel zusammengehalten war, und das Haupt mit einer schwarzen Fugel umhüllt, wie solche allen Scholaren der Universität vorgeschrieben war. Ordensgeistliche trugen ihr Ordenskleid.

Die Scholaren der Theologie, sofern sie nicht einem kirchlichen Orden angehörten, durften, gleichwie die Scholaren der anderen Facultäten, nur in einem vom Rector und den Decanen beaufsichtigten Studentenhaus (Bursa oder, wenn es für ganz arme Scholaren bestimmt war, Coderia genannt) wohnen. Solche Studentenhäuser waren eingerichtet wie klösterliche Convente. An der Spitze stand ein Conventor, welcher die Sitten der Scholaren überwachte, die häuslichen Andachtsübungen und zuweilen auch die häuslichen Studien leitete, mit den Scholaren Repetitionen und Disputationen führte. Die Verpflichtung in einem solchen Studentenhaus zu wohnen fand jedoch auf solche, welche schon eine höhere geistliche Würde bekleideten oder schon Magistri einer anderen Facultät waren, keine Anwendung. Diejenigen Scholaren, welche einem kirchlichen Orden angehörten, wohnten in einem Kloster ihres Ordens, diejenigen, welche kein Kloster ihres Ordens in Wien hatten, sollten nach Anordnung der vom Basler Concil abgeordneten Visitatoren in einem bestimmten Hause zusammenleben unter Aufsicht je eines ihrem Orden angehörigen Superintendenten.

#### §. 10. Das Collegium zu St. Nicolaus.

Für die Scholaren des Cistercienser-Ordens, welcher von P. Urban VI. durch eine zugleich mit der Bestätigung des Albertinischen Stiftbriefes erlassene Bulle die Erlaubniss, seine Mitglieder an die Wiener Universität zum Studium der Theologie zu schicken, erhalten hatte, war das Collegium zu St. Nicolaus bestimmt, welches Herzog Albrecht III. am 23. Juli 1385 in einem von den Klosterfrauen zu St. Nicolaus in Erdberg gekauften Hause in der Singerstrasse errichtet hatte, damit dortselbst von der Universität aus, durch Conventualen des Cistercienser-Ordens und für dieselben, Theologie gelehrt werde („das geistlich leutt grawes ordens darinn die Heiligschrift ewigcklich lesen und hören sullen nach solcher ordnung,

die derselben vnnsrer schull gesetzt“). Dieses Collegium stand unter der Leitung des Provincialcapitels des Cistercienser-Ordens, und zunächst unter der Aufsicht des Abtes von Heiligenkreuz; doch stand das Collegium in enger Beziehung zur theologischen Facultät, welche die dort zu haltenden Vorträge bestimmte und gleichfalls eine gewisse Mitansicht beanspruchte, umso mehr, da sie selbst zur Erhaltung der Baulichkeiten beitrug. Uebrigens war das Verhältniss zwischen dem Abte von Heiligenkreuz und der Facultät bezüglich der Leitung des Collegiums nicht fest geordnet. Im Jahre 1428 wurden die Doctoren Nicolaus aus Dinkelspübel und Petrus Reicher beauftragt, ein definitives Uebereinkommen mit dem Abte bezüglich der Aufsicht über das Collegium, für welches die Facultät bereits 88 Gulden an Baureparaturen ausgegeben hatte, zu treffen; doch scheint ein solches Uebereinkommen nicht getroffen worden zu sein. Im Jahre 1442 stellte die Facultät an den Abt Heinrich von Heiligenkreuz das Verlangen, dass das Collegium wenigstens einmal jährlich durch den Abt oder dessen Abgeordnete im Verein mit den Abgeordneten der Facultät hinsichtlich des Bauzustandes untersucht werde, und dass der Provisor des Collegiums jährlich auch der Facultät über die Geldgebahrung Rechnung lege. Doch auch diesem Verlangen der Facultät wurde, wie es scheint, nicht willfahrt. Im Jahre 1480 richtete die Facultät ein Schreiben an das Provincialcapitel des Cistercienser-Ordens in Würzburg mit der Bitte, es möge bezüglich des Collegiums zu St. Nicolaus Vorsorge getroffen werden, sowohl dass taugliche Supposita in dasselbe gesandt werden, als auch dass manche andere Reform darin geschehe. Doch schon im folgenden Jahre wurde das Collegium wegen Nachlässigkeiten in dessen Verwaltung von Kaiser Friedrich III. aufgehoben, und zwar mit Zustimmung der Universität und des Abtes von Heiligenkreuz. Das Haus sammt der Capelle zum h. Nicolaus wurde hierauf dem vom Kaiser errichteten St. Georgs-Ritterorden übergeben.

### Drittes Hauptstück.

#### Die Thätigkeit der theologischen Facultät.

##### §. 11. Die Lehrvorträge.

Die wesentlichste Thätigkeit der Facultät bestand in der Abhaltung der Lehrvorträge über die theologische Wissenschaft.

Die Lehrvorträge waren theils ordentliche, nämlich die eigentlichen Magistralvorträge („*lectiones doctrinales solennes, lectiones ordinariae*“), welche regelmässig von den eigens angestellten Professoren für die Baccalarien und Scholaren abgehalten wurden, theils ausserordentliche, nämlich die Vorträge der neu incorporirten oder anderer Doctoren, und die Vorträge der Baccalarien, welche letztere unter der Anleitung je eines Professors, den der Baccalarius zum Magister regens oder „Pater“ sich erwählt hatte, gleichfalls Vorträge für die Scholaren abhielten. Die Zahl der vortragenden Baccalarien war nicht bestimmt, sie war bald grösser, bald geringer. Nach einem Statute vom Jahre 1423 mussten vier Magistri artium aus dem herzoglichen Collegium Baccalarien der Theologie sein und waren als solche zu Abhaltung von Vorträgen an der theologischen Facultät verpflichtet<sup>1)</sup>. Die Lehrvorträge wurden wohl Vorlesungen (*lectiones, lecturae*) genannt. Doch durften sie keineswegs aus einem Hefte abgelesen, sondern mussten aus dem Gedächtnisse gehalten werden. Nur um der Schwäche des Gedächtnisses zu Hilfe zu kommen, war es erlaubt, dass der Vortragende ein geschriebenes Heft vor sich habe<sup>2)</sup>. Die Professoren hatten bei ihren Vor-

<sup>1)</sup> Bald nach dem Beginne des herzoglichen Collegiums hatte sich die Gewohnheit herausgebildet, dass drei Magistri artium des Collegiums Baccalarien der Theologie wurden und an der theologischen Facultät Vorträge hielten. Herzog Albrecht V. ordnete an, dass ausser diesen drei Magistris noch andere drei Magistri des Collegiums als Baccalarien an der theologischen Facultät Vorträge halten könnten. Da aber die artistische Facultät darüber als über eine Beeinträchtigung ihrer Rechte klagte, so setzte der Herzog zur Prüfung dieser Beschwerde eine aus dem Abte Nicolaus von Melk, dem herzoglichen Kanzler Andreas aus Gars, dem theologischen Professor Nicolaus aus Dinkelspühl und dem juridischen Professor Caspar Mayselstein bestehende Commission ein. Es kam durch diese Commission eine Vereinbarung zwischen der artistischen und der theologischen Facultät zu Stande, des Inhaltes, dass künftighin nur vier Mitglieder des herzoglichen Collegiums als Baccalarien an der theologischen Facultät Vorträge halten sollen, und dass diese an der theologischen Facultät lehrenden Magistri des Collegiums ebenso wie alle übrigen Magistri im Genusse aller Privilegien des Collegium bleiben und ebenso den Anspruch auf ein Canonicat bei St. Stephan haben sollen. Diese Vereinbarung ward vom Herzoge gebilligt und hatte fortan als Gesetz zu gelten. Die Vereinbarung bei Kink a. a. O., II., n. 26.

<sup>2)</sup> „*Si in lecturis suis*“, heisst es in den Facultäts-Statuten bezüglich der Baccalarien, „*sedulis memorialibus vti contingat, tam discrete et honeste eis vtantur, quod Faculta aut audientes inde non paciantur scandalum aut communis scola detrimentum*“

trügen die Cappa zu tragen; ebenso auch die Baccalarien bei ihren regelmässigen Vorträgen.

Die Lehrvorträge wurden in verschiedenen Localitäten abgehalten, und zwar: im theologischen Hörsaal (lectorium) des Universitäts-Gebäudes nächst dem Dominicanerkloster; im herzoglichen Collegium; im Collegium bei St. Nicolaus; im Dominicanerkloster, in welchem ein eigener Lehrsaal für die theologische Facultät eingeräumt war, für dessen Instandhaltung sie zu sorgen hatte. In jedem Lectorium waren Bänke aufgestellt. In der ersten Bank sassen bei den Magistralvorträgen jene Baccalarien, welche zunächst schon die Lizenz erlangen sollten, sowie auch die Scholaren von hervorragendem Stande; hinter ihnen sassen die andern Baccalarien, und hinter diesen die übrigen Scholaren.

Die Lehrvorträge wurden an allen Tagen, an welchen sie nicht gesetzlich zu unterbleiben hatten, abgehalten. Die Tage, an welchen die Vorlesungen kraft der Universitäts- und Facultäts-Statuten unterblieben, waren: alle Sonn- und Feiertage, die Tage Weihnachten bis zum Feste Epiphania, der Aschermittwoch, die Tage vom Palmsonntage bis zum ersten Sonntage nach Ostern, der Marcus- und die drei Bitttage, die Tage der Pfingstoctave, die Vigilien der hohen Feste, die Feste Petri Stuhlfeier, die Feste der heiligen Kirchenlehrer (Ambrosius, Augustinus, Hieronymus, Gregorius, Thomas von Aquin, Bernardus), das Fest des heiligen Benedictus, das Fest des heiligen Colomann als der Beginn des „magni ordinarii“, endlich die Tage der grossen Sommervacanz vom 28. Juni bis 15. September. Ueberdies unterblieben die Vorträge auch an Tage einer an der Facultät stattfindenden feierlichen Disputation, und endlich an dem Tage, an welchem die Facultät dem Begräbnisse eines theologischen Professors oder sonst eines Würdenträgers der Universität und den betreffenden Vigilien beiwohnte.

Die Vorträge wurden an jedem Vorlesetage in der Ordnung gehalten, dass zuerst der Magistral-Vortrag eines Professors, später dann die ausserordentlichen Vorträge von Doctoren und Baccalarien gehalten wurden. Jeder Vortrag dauerte eine volle Stunde, und musste genau zur festgesetzten Stunde gehalten werden <sup>1)</sup>.

Dem Inhalte nach zerfielen die Lehrvorträge in zwei Hauptgruppen: die erste bezog sich auf die Erklärung der

<sup>1)</sup> „Competenti hora“, heisst es in den Statuten, „campana pulsetur tractu moderato, quo tractu quiescente cathedram ascendere sine ulteriori dilacione doctor paratus existat.“

Heiligen Schrift, die zweite auf die Darlegung und Begründung der dogmatischen Lehrsätze („Sententiae“) oder der systematischen Theologie. Die doppelte regelmässige Vertretung eines jeden der beiden Haupttheile der theologischen Wissenschaft ward für durchaus nöthig erachtet, weshalb in der Regel zwei besoldete Professoren für die Exegese der Heiligen Schrift (Professores sacrae scripturae oder sanctae paginae) und zwei für die eigentliche Theologie (Professores sententiarum perpetui) bestimmt waren. Uebrigens schied man die beiden Fächer nicht so streng, dass nicht auch der Vertreter des einen in das Fach des andern hinübergreifen durfte; im Gegentheile, es geschah ziemlich häufig, dass ein Professor in beiden Zweigen docirte.

Die Vorträge aus dem Bibelstudium bezweckten zunächst eine genaue Erforschung des Literalsinnes der Heiligen Schrift, mit Einschränkung der im früheren Mittelalter vorherrschenden allegorischen und mystischen Auslegung. Bei Erklärung der Heiligen Schrift hielt man sich an den Text der seit Jahrhunderten in der Kirche allgemein üblichen lateinischen Uebersetzung „Vulgata“; doch fühlte man das Bedürfniss, zum Behufe einer gründlichen Auslegung auch auf den Urtext zurückzugehen<sup>1)</sup>. Die Professoren der Heiligen Schrift lasen in der Regel nur über das eine oder andere Buch, und zuweilen nur über einige wenige Capitel eines Buches der Heiligen Schrift, da sie, was immer aus den verschiedenen Wissenszweigen zur Erläuterung des Textes dienen konnte, heranzuziehen pflegten und somit ihre Vorträge sehr weitläufig gestalteten. (So z. B. hielt Heinrich aus Langenstein durch 13 Jahre Vorlesungen über die Genesis, ohne über die drei ersten Capitel hinauszukommen; bei seiner vielseitigen Gelehrsamkeit fiel es ihm schwer, sich auf das Wesentliche zu beschränken; er fügte überall seine mathematischen, physikalischen, astronomischen Kenntnisse, wie auch philosophische Betrachtungen bei, so dass der Commentar über die wenigen Capitel zu neun Folianten answoll. Desgleichen sind auch die noch vorhandenen Commentare anderer Professoren zumeist überaus weitläufig.) Ausser den Professoren hielten auch Baccalarien exegetische Vorträge über die Heilige Schrift, und zwar ein Jeder unter Anleitung des

---

<sup>1)</sup> In den Act. fac. theol. a. 1420 heisst es: „Commissum fuit per facultatem Magistris Nicolao de Dinkelspüthel et Petro de Pulka, ut laborarent pro aliquibus libris Ebraicae linguae saltem melioribus et magis correctis apud Principem et alibi.“

von ihm als Doctor regens oder Pater erwählten Professors nur über das Buch, welches ihm durch die Facultät als Gegenstand seiner Vorlesungen bezeichnet worden war. Damit jedoch den Scholaren die Erlangung einer Kenntniss der ganzen Heiligen Schrift innerhalb eines gewissen Zeitraumes ermöglicht würde, wurde von den vom Basler Concil bevollmächtigten Visitatoren im Jahre 1436 mit Zustimmung Herzogs Albrecht V. angeordnet, dass zwei aus den vier dem herzoglichen Collegium angehörigen Baccalarien der Theologie abwechselnd Tag für Tag innerhalb drei Jahren die ganze Heilige Schrift nach dem Wortsinne mit kurzen Einstreuungen mystischer Bemerkungen erklären sollen, so dass einer mit einem, der andere mit einem anderen Buche der Heiligen Schrift, je nach Anordnung der Facultät, anfangt; ferner, dass alljährlich in der Fastenzeit oder zu einer anderen passenden Zeit je der dritte Theil des Psalteriums gelesen und erklärt werden solle<sup>1)</sup>.

Die Vorträge über die systematische Theologie lehnten sich an die um das Jahr 1140 von Petrus Lombardus, Lehrer der Theologie und dann Bischof in Paris, verfassten vier Bücher der Sentenzen (*Libri quatuor sententiarum*) an, welches Werk als die erste systematische Darstellung der christlichen Lehre im Abendlande schon mehr als zwei Jahrhunderte lang in Paris und anderwärts als die Grundlage der dogmatischen Lehrvorträge im Gebrauche geblieben hatte und vielfach commentirt worden war<sup>2)</sup>. Die Vorträge

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., II., n. 80. Von der Facultät wurde mit Bezug auf diese Anordnung bestimmt, dass immer den zwei älteren aus den genannten vier Baccalarien diese Lesung der Heil. Schrift obliege. Fürs Erste wurden Andreas aus Weitra und Stephan aus Eggenburg damit betraut.

<sup>2)</sup> Druckausgaben der *Libri sententiarum* zu Venedig 1477, Löwen 1546, Frankfurt 1545 n. s. w., in Migne, *Script. ser. lat.* t. 191, 192. Das erste Buch handelt von Gott dem Einen und Dreieinen; das zweite von der Schöpfung, den Geschöpfen (Engeln und Menschen) und ihrem Verhältnisse zu Gott, das dritte von der Erlösung des Menschengeschlechtes, von den theologischen und Cardinal-Tugenden, und von der Gnade und den Gaben des Heiligen Geistes; das vierte von den Sacramenten, und endlich von den letzten Dingen. Jedes der vier Bücher ist in Distinctionen und Capitel eingetheilt. Ueberall werden zuerst bestimmte Lehrsätze aufgestellt, welche mit Stellen aus der Heil. Schrift und aus den Kirchenvätern als göttlich geoffenbart bewiesen werden; alsdann werden Einwürfe, die dagegen erhoben werden können, entkräftet, und nicht selten einige tiefer in den Gegenstand eindringende Fragen und Ansichten der Zeitgenossen besprochen, ohne dass jedoch jedesmal eine Entscheidung gegeben würde. — Das Werk hatte überaus zahlreiche Commentatoren gefunden, welche rücksichtlich der

über die *Libri Sententiarum*, welche von den Professoren und auch von Baccalarien (*Baccalarii sententiarum*, *Baccalarii formati*) gehalten wurden, waren Commentare zu dem Werke und bezweckten die Einführung der Scholaren in die Kenntniss und das richtige Verständniss der kirchlichen Lehrsätze, die Begründung und die Vertheidigung derselben gegen mögliche Einwürfe, weiter die Ausgleichung anscheinender Widersprüche, und die Lösung der mancherlei Fragen, welche in Ansehung der behandelten Materien erhoben werden können. Die Methode der Vorträge war die *speculative*, wie sie zu Paris und an den Schulen herrschend war, daher die *scholastische* genannt<sup>1)</sup>. Was die an der theologischen Facultät herrschenden philosophischen Ansichten betrifft, so war es der *Nominalismus*, welcher, an der Universität zu Paris im 14. Jahrhunderte herrschend geworden, durch die von Paris nach Wien gekommenen Theologen auch an die Universität in Wien verpflanzt wurde und in Geltung blieb. Allmählig aber fand durch die dem *Dominicaner-Orden* angehörigen Doctoren auch der *Realismus*, wie er durch den heil. Thomas von Aquin gelehrt worden war, an der theologischen Facultät Ein-

---

von ihnen aufgestellten und vertheidigten philosophischen Ansichten, namentlich hinsichtlich der Frage über die Realität oder Nicht-Realität der sog. *Universalien* (*Gattungs- und Artbegriffe*) in zwei Hauptparteien, nämlich in *Realisten* und *Nominalisten*, sich spalteten.

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., I., S 105 führt aus einem Commentar, dessen sich im J. 1486 an der theologischen Facultät zu Vorträgen bedient wurde, ein Beispiel an, welches die strenge begriffliche Untertheilungsweise, wie sie an den Schulen üblich war, zeigen mag. Das Capitel ist überschrieben: „De angelica natura“ und fängt so an: *Postquam Magister (Petrus Lombardus) determinavit de creatione et creaturis in generali, hic incipit determinare in speciali, et dividit in tres. Primo determinat de creatura pure spirituali, 2. de creatura pure corporali, 3. de creatura ex utraque composita. Divisiones sedecim. Prima in quatuor. Primo in generali determinat creationis angelicae locum et tempus, 2. determinat de conditione eorum, prout creati sunt, 3. de separatione eorum per aversionem et conversionem; 4. specialiter determinat de honorum dignitate. Prima in quatuor. Primo ostendit, quando creati sunt angeli, 2. ubi creati sunt, 3. recapitulat determinata, 4. movet incidentem quaestionem, quam solvit. Prima iterum in quatuor. Primo praemittit generale prooemium ad determinanda, 2. prosequitur de tempore creationis angelorum opportunas quaestiones, 3. determinat veritatem, 4. removet quaedam oblata in contrarium. Primo introducit hanc considerationem, quod de natura angelica considerat, quando fuit creata, scil. an ante mundum, vel cum mundo, et etiam considerat, an in coelo empyreo vel alibi, 8. considerat, qualis facta sit in principio creationis in suis naturalibus, 4. videbitur, qualis natura angelica facta sit in aversione quorundam u. s. w.*

gang. Uebrigens traten diese Gegensätze allmählig mehr und mehr in den Hintergrund, indem die Realisten in manchen Einzelfragen nominalistische Sätze, und umgekehrt Nominalisten realistische Sätze aufnahmen.

## §. 12. Die Disputationen.

Mit den Lehrvorträgen standen die Disputationen in Verbindung, welche vorzugsweise „actus scholastici“ hießen. Denn nicht das Wissen allein, sondern vorzugsweise der geistige Kampf war das Hauptaugenmerk der Universitäten, die sich eben deshalb Uebungsstätten („Gymnasia“) nannten. Auch die Scholaren der theologischen Facultät sollten nicht nur die in den Vorträgen mitgetheilten Lehrrsätze einfach in sich aufnehmen, sondern sie sollten dieselben so sich aneignen, dass sie die Gründe für dieselben vorzubringen und auch für dieselben gegen alle Einwürfe in die Schranken zu treten geeignet würden. Dies wurde bezweckt durch die täglichen Disputationen, welche unter der Leitung eines Baccalarius an jedem Nachmittage, auch an jenen Tagen, an denen keine Vorlesungen waren, in einem theologischen Hörsaale abgehalten wurden. Es wurden dabei die von dem Professor vorgetragene Lehrrsätze, die dafür vorgebrachten Beweisgründe, die dagegen gemachten Einwürfe und deren Lösungen wiederholt; hierauf wurden die Scholaren angehalten, selbst opponendo und defendendo in der Begründung und Vertheidigung der Lehrrsätze sich zu üben. Ausser den täglichen von den Baccalarien mit den Scholaren abgehaltenen Disputationen fanden zuweilen auch Magistral-Disputationen statt, welche unter der Leitung eines Professors gehalten wurden, und an denen alle Baccalarien und Scholaren theilzunehmen hatten; und zwar hatte, einem Facultätsbeschlusse vom Jahre 1449 zufolge, jeder Professor wenigstens einmal jährlich eine solche Disputation, und zwar hauptsächlich über praktische Gegenstände (Gewissensfälle) zu veranstalten. Bei einer solchen Magistral-Disputation stellte der Professor, welcher, mit der Cappa (dem schwarzen Doctormantel) bekleidet, das Birett auf dem Haupte, auf einer erhöhten Katheder Platz nahm, eine sog. Quaestio, über welche die Disputation stattfinden sollte, auf, und erläuterte sie, welche Erläuterung Determinatio hiess. Hierauf begann das Amt der Baccalarien, welche Respondenten genannt wurden und in Opponenten und Defendenten sich theilten. Zuerst brachte einer der Baccalarien Gründe für die aufgestellte These vor; ein anderer Baccalarius erhob Einwürfe gegen die vorgebrachten Gründe, ein anderer widerlegte die zur Bestreitung

der These vorgebrachten Gründe, worauf abermal ein anderer, an jedes Wort sich anklammernd, antwortete u. s. f. In der Regel pflegten alle Baccalarien an der Disputation sich activ zu betheiligen, bis endlich der Professor praesidens die Disputation als beendet erklärte und hierauf selbst seine Ansicht über die Quaestio gab, die sog. *Conclusio quaestionis decisiva*. Die Scholaren durften an einer *Magistral-Disputation* sich nicht activ betheiligen, sondern hatten nur zuzuhören: denn sie waren als Nichtgraduirt nicht ebenbürtig genug, als dass man ihnen erlaubt hätte, an einer Disputation, die ein Doctor leitete, mitzureden. Ausserdem fanden besonders feierliche *Disputationen* statt bei Ertheilung des *Doctorates*, an welchen alle Angehörigen der *Facultät* theilzunehmen verpflichtet waren und zumeist auch Doctoren und Angehörige anderer *Facultäten*, ja nicht selten auch hohe geistliche und weltliche Würdenträger beizuwohnen pflegten. Bei diesen *Disputationen* gab ein älterer Doctor, welcher von dem Candidaten des *Doctorates* um die Leitung der Disputation ersucht worden war, die These oder *Quaestio*, welche der Candidat zuerst beantwortete, beziehungsweise weitläufig erklärte oder auseinandersetzte, und dann gegen die Einwürfe, die von den anwesenden Doctoren dagegen erhoben wurden, zu verteidigen hatte; zum Schlusse gab dann der *Praeses disputationis* das *Schlussvotum*, die „*conclusio* oder *decisio quaestionis*“.

Die Thesen oder *Quaestiones*, über welche eine *Disputation* stattfand, mussten klar, präcis, ohne überflüssige Worte abgefasst sein. Dasselbe galt auch bezüglich der *Conclusiones* oder *Decisiones quaestionum*. Bei Aufstellung von Behauptungen während der *Disputation* wurde Vorsicht empfohlen, um nicht anzustossen bezüglich der *Rechtgläubigkeit*. Bei Abgabe des *Schlussvotums* hatte der *Praeses disputationis* ausdrücklich zu erklären, dass er nicht etwas behaupten wolle, was gegen den Glauben, gegen die Anordnungen der heil. Kirche, gegen die gesunde Lehre und die guten Sitten wäre, auch nicht etwas, was solche Artikel, die zu Paris oder an der hiesigen *Facultät* verdammt worden sind, begünstigen könnte oder was für fromme Gemüther anstössig wäre; dass er Alles für nicht gesagt halten wolle, was in solcher Beziehung etwa aus Unachtsamkeit von ihm vorgebracht worden wäre. Ueberhaupt sollte man sich bei der *Disputation* einer ernstern, anständigen Haltung befleissen und alles Verletzende vermeiden<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> *Disputationes fiant cum pace, caritate et omni honestate, nullis verbis irruat vel opprimat alterum, aut faciat contumeliam. . . respondeatur modeste, discutiantur materiae realiter et profunde, argumenta sophistica*

Zuweilen kamen auch auswärtige Doctoren nach Wien, um mit den Mitgliedern der Facultät eine Disputation zu halten. So kam z. B. im Jahre 1515 der berühmte Ingolstädter Professor Johann Eck, nachdem er bereits zu Cöln, Heidelberg, Mainz, Freiburg, Tübingen, Basel, Bologna in theologischen Disputationen aufgetreten und durch seine Sprachfertigkeit, sein umfassendes Wissen Triumphe gefeiert hatte, auch nach Wien, und forderte die theologische Facultät, welche durch ihre Disputationen einen besonderen Ruf hatte, zu einem gelehrten Redekampfe auf. Die Aufforderung ward angenommen. Die Disputation fand am 28. August 1515 in der Universitäts-Aula statt vor einer zahlreichen Versammlung von Doctoren, Baccalarien und Scholaren aller Facultäten. Es wurde über eine Reihe der schwierigsten theologischen Fragen den ganzen Tag hindurch disputirt, bis endlich am Abende dem Redeturniere ein Ende gemacht wurde, ohne dass ein Theil sich hätte rühmen können, den anderen überwunden zu haben. Die theologische Facultät hatte tüchtigste Streiter gestellt, denen Eck selbst grosses Lob zollte<sup>1)</sup>.

### §. 13. Ertheilung der akademischen Grade.

Zur Thätigkeit der Facultät gehörte vor Allem auch die Ausübung des ihr zustehenden hochwichtigen Rechtes der Ertheilung der akademischen Grade und somit die Schaffung neuer Lehrer.

Die akademischen Grade waren, in aufsteigender Ordnung, das Baccalariat, das Licentiat, das Doctorat.

*impertinencia evitentur n. s. f. Verfügung der Basler Visitatoren, Kink a. a. O., II., S. 288.*

<sup>1)</sup> In einem Schreiben an den Bischof von Eichstädt berichtete Eck über die Disputation wie folgt: „Argumentatus est Dr. Martinus Huper Facult. Theolog. Decanus ex sacro Praedicatorum Ordine, vir ad modum acutus et huius scholastici exercitii gnarus; Doctor Joannes Trapp, maturae eruditionis ac doctrinae vir, Leucoteciae Parrhisiorum alumnus; Doctor Joannes Camers Italus Divi Francisci Sacerdos varia doctrina praeditus, Musarum Antistes, et historiae diligens scrutator, qui ex Studio Paduano (ubi cum magna laude Philosophiam est professus) ad Viennam concessit, et primus Doctoris subtilis Joannis Duns Scoti dogmata subtilissima plenis velis Viennensi Gymnasio invexit; Doctor quoque Joannes Lentsch Wisenburgicus, industrius Neotericorum sectae adsertor; Doctor Christophorus Külber ingenio ut mihi videbatur acuto, accurate et in forma, ut aiunt, rationes suas validas ad amussim stringebat. Thomas item Resch cognomento Velocianas, amoenissimi ingenii vir, in sacra Theologia et humanioribus literis laurea insignitus, afferebat pleraque remotiora ex Divo Augustino et Platone u. s. w. Consp. hist. Univ., II., p. 91.

1. Das Baccalariat. Das Baccalariat, der niederste akademische Grad, umfasste selbst wieder drei Abstufungen: Die niederste Stufe nahmen die *Cursores*, auch *Biblici* ein; die nächsthöhere die *Sententarii*, die oberste die *Baccalarii formati* oder die *Baccalarii* im engeren Sinne.

Wer das Baccalariat erlangen wollte, musste vor der Facultät (Versammlung der Doctoren) persönlich erscheinen und um die Ertheilung des Grades eines *Baccalarius* bitten. Die Facultät prüfte, ob der Candidat die in den Statuten vorgeschriebenen Erfordernisse besitze, nämlich ob er wenigstens 25 Jahre alt, von ehelicher Geburt und frei von entstellenden körperlichen Fehlern sei, ob er an der Universität rechtmässig immatriculirt sei, ob er *Magister artium* sei oder durch eine Prüfung über seine genügende dialektische Fertigkeit sich ausgewiesen habe, ob er an der Facultät die Lehrvorträge sowohl bei einem Professor der Heil. Schrift als auch bei einem Professor der Sentenzen durch sechs Jahre gehört, und ob er wenigstens einmal in einer Disputation einem Professor *respondit* habe, endlich ob er sittlich unbescholten sei und bereits die niederen Weihen empfangen habe und binnen zwei Jahren das *Subdiaconat* zu empfangen gelobe. Von dem Erfordernisse des sechsjährigen Besuches der theologischen Lehrvorträge an der Facultät (welches Erforderniss übrigens für jene Religiösen, die kraft ihrer Privilegien in ihren Ordenshäusern die theologischen Vorlesungen gehört hatten, keine Geltung hatte) pflegte die Facultät sehr häufig zu dispensiren <sup>1)</sup>; desgleichen dispensirte die Facultät zuweilen, doch nur in den ersten Decennien, vom Erfordernisse der minderen Weihen <sup>2)</sup>. Wenn die Facultät der Bitte des Candidaten willfahrte, musste derselbe eidlich geloben, dem Decan

---

<sup>1)</sup> Im J. 1421 beschloss die Facultät, dass bei Vorlesung der Statuten am Beginne des Studienjahres nicht mehr die Pflicht der *audientia sex annorum* zur Erlangung des Baccalariats, sondern nur mehr im Allgemeinen die Pflicht der *audientia* ohne Erwähnung der sechs Jahre betont werde, „*eo quod communiter Facultas circa huiusmodi statutum solet larga esse in dispensando*“.

<sup>2)</sup> *Act Fac. Theol. ad ann. 1412* heisst es, dass die *Baccalarii* *Georg* und *Christian* dispensirt worden seien *super ordinibus sacris suscipiendis ad unum annum, ita tamen ut in manus decani promitterent non contrahere matrimonium nec se a proposito ad ordinem inhabilitare*. *Ad ann. 1420*: „*Cum Joanne Zink et Joanne Geuss dispensatum fuit super Acolytatu. . . taliter ut incederent tonsurati et quantocumque possent deberent recipere Acolytatum. Item iurarunt quod infra biennium vellent esse in sacris.*“

und allen Doctoren Ehrerbietung zu erweisen, und die ihm aufzulegenden Vorträge nach dem Geheiss der Facultät zu halten. Er wurde hierauf von der Facultät dem Kanzler vorgestellt (präsentirt), mit der Bitte um Zulassung zur Abhaltung von Vorträgen. Nachdem er diese erhalten hatte, wählte er einen der Professoren als seinen besonderen Magister regens oder Pater, unter dessen Anleitung er nunmehr seine Studien fortsetzen und die ihm obliegenden Vorträge zu halten hätte. Von der Facultät wurden ihm ein Buch oder zwei Bücher der Heil. Schrift bezeichnet, über welche er wenigstens durch ein Jahr täglich exegetische Vorträge halten musste, zwar cursorisch, aber doch in solcher Ausführlichkeit, dass er in einer Stunde nicht mehr als ein Capitel behandeln durfte. Von dem Vortragscourse, den er durchzumachen hatte, wurde er Cursor, Baccalarius Biblicus genannt. Wenn er wenigstens ein Jahr lang seine Lehrthätigkeit bewährt und die ihm obliegenden exegetischen Vorträge vollendet hatte, wenn er ferner während dieser Zeit auch die Magistralvorträge fleissig besucht und somit durch acht Jahre (salvis privilegiis Religiosorum) die Vorträge gehört hatte, wenn er überdies wenigstens zweimal bei einer Magistral-Disputation respondirt hatte (als Opponent und als Defendent), wenn er endlich auch mehrmal oder wenigstens einmal die Predigt bei akademischen Kirchenfeierlichkeiten gehalten hatte; so konnte er an die Facultät die Bitte stellen, um die Zulassung der Lesung der Sentenzbücher, welche Zulassung er, nach abermal geleistetem Gelöbnisse, über Präsentation seitens der Facultät vom Kanzler erhielt. Er hatte hierauf unter Anleitung seines Magister regens durch ein oder zwei Jahre täglich einen Vortrag über die Gegenstände, wie sie im 1. und 2. Buche der Sentenzen des Petrus Lombardus folgen, zu halten. Von dieser Lesung der Sentenzen wurde er Sententiarius genannt. Sobald er die ersten zwei Bücher der Sentenzen vollendet hatte, wurde er als Baccalarius formatus oder als Baccalarius im eigentlichen Sinne betrachtet. (Solche eigentliche Baccalarien mussten jene vier Baccalarien aus dem herzoglichen Collegium sein, welche ordnungsgemäss neben den Professoren Vorlesungen über die Heil. Schrift und über die Sentenzen hielten. Baccalarii ordinarii.)

Die Baccalarien aller drei Stufen waren verpflichtet, nicht nur selbst Vorträge zu halten, sondern auch gemeinsam mit den Scholaren den öffentlichen Magistralvorträgen beizuwohnen, an allen Magistral-Disputationen sich zu betheiligen, und selbst Disputationen mit den Scholaren zu halten, auch zuweilen die Predigt an den akademischen

Kirchenfesten zu übernehmen. Jeder *Baccalarius* war seinem *Magister regens* untergeordnet; er musste ihm das *Concept* seiner Vorträge, seine Aufstellungen bei *Disputationen* mit den *Scholaren*, sowie auch das *Concept* seiner zu haltenden *Predigten* zur Beurtheilung und *Approbation* vorlegen. Am Anfange der Vorträge über ein Buch der Heil. Schrift oder über ein Buch der *Sentenzen* hatte der *Baccalarius* eine *Einleitungsrede* („*principium*“, „*collatio praebambula*“) zu halten; beim Beginne der *Lesung* der *Sentenzen* hatte er zu erklären, dass er nichts sagen wolle, was dem *Glauben* entgegen wäre. Die Vorträge der *Baccalarien* unterlagen der *Ueberwachung* seitens der *Magistri regentes*.

Für die *Zulassung* als *Cursor* und wieder als *Sententiarius* war an die *Facultät* eine gewisse *Taxe* (ein *Gulden*) zu entrichten, von deren *Entrichtung* übrigens *armuthshalber* zuweilen *dispensirt* wurde.

In den ersten *Decennien* des Bestandes der *Facultät* wurden nur *Wenige*, etwa drei oder vier in einem *Jahre*, zu *Baccalarien* promovirt; später mehrte sich die *Zahl*. Nur wenige *Baccalarien* bewarben sich um einen höheren *akademischen Grad*; die meisten traten, ohne nach höheren *Graden* zu verlangen, nach *Empfang* der heil. *Weihen* in den *Dienst* der *Seelsorge* ein <sup>1)</sup>.

Auch solche, welche *auswärts* das *Baccalariat* erlangt hatten, wurden als *Baccalarien* an der *Facultät* zugelassen, wenn sie nach-

---

<sup>1)</sup> Die von der *Universität* abgehenden *Baccalarien* erhielten ein *Zeugniß* folgenden *Inhaltes*: *Universis in Christo militantibus sincera, ut tenemur, in Domino charitate praemissa. Nos, Decanus caeterique Magistri Theologicae Facultatis almae Universitatis studii Viennensis. Attendentes rationi fore consonum eiusdem nostrae Facultatis alumnos, qui pro jugi studiorum certamine ac morum honestate iuncta laudabilia dictarum Universitatis et Facultatis instituta condignis meruerunt honoribus praemiari. Ad propria redire cupientes etiam nostris testimonialibus litteris esse munandos in signum veritatis. Hinc Venerabilem et Nobis specialiter dilectum N. qui post adeptum in Artibus Magisterium in dicta Universitate nostris in scholis cursus Bibliae cum suis quatuor libris sententiarum, suisque principijs, ac alios sermones ad Clerum, responsionumque actus plures laudabiliter perfecit, atque sufficienter existit probatus, tamquam Baccalaureum in sacra Theologia formatum vestris caritatibus obnixè recommendamus sinceriter, quatenus omnipotentis Dei, nostrarum precum, suorumque meritorum intuitu ipsum in suis iustis et rationabilibus causis et negotijs favorabiliter habere dignemini recomissum, alios per hoc ad amorem scientiae ac virtutis alliciendo. Datum etc.*

wiesen, dass sie die vorgeschriebenen Vorlesungen schon gehalten haben oder zu halten bereit seien <sup>1)</sup>).

2. Das Licentiat. Wer das Licentiat erlangen wollte, musste gleichfalls vor der versammelten Facultät bitten um die Zulassung zur Prüfung pro licentia. Die Bitte wurde ihm gewährt, wenn er wenigstens 30 Jahre alt, als Baccalarius formatus sich im Lehren, Disputiren und Predigen bewährt, insbesondere die Vorträge über alle vier Bücher der Sentenzen beendigt, und sich wenigstens viermal an den Magistral-Disputationen als Respondent (Opponent und Defendent) bethelligt hatte, wenn er sich während der ganzen Zeit seines Baccalariats anständig und ehrbar betragen und auch schon die höheren Weihen empfangen hatte. Wenn er durch Beschluss der Facultät die Zulassung zur Prüfung erhalten hatte, wurde er von seinem Magister regens dem Kanzler präsentirt, welcher den Tag der Prüfung pro licentia bestimmte. Bei dieser Prüfung, welche unter dem Vorsitze des Kanzlers unter Beiziehung aller Professoren stattfand, hatte der Candidat zwei vom Kanzler ausgewählte Punkte („*distinctiones*“) aus den Büchern der Sentenzen zu erläutern und gegen die Einwürfe aller Professoren zu vertheidigen. Das Urtheil über den Erfolg der Prüfung wurde von den Professoren gefällt <sup>2)</sup>. Wenn der Candidat die Prüfung mit Erfolg bestanden hatte, so empfing er vom Kanzler das „*signetum*“, d. i. die Einladung, am folgenden Tage zur bestimmten Stunde in der St. Stephanskirche behufs Erlangung der *licentia docendi* zu erscheinen. Nachdem er zur bestimmten Stunde, gewöhnlich von allen Doctoren, Baccalarien und Scholaren der Facultät begleitet, in der St. Stephanskirche sich eingefunden hatte, leistete er vor dem Kanzler und den versammelten Doctoren der Facultät das eidliche Gelöbniß, dem Kanzler und den Doctoren der Facultät die gebührende Ehre zu erweisen, an der Facultät auch den Doctorgrad zu erwerben

<sup>1)</sup> So z. B. wurden als Baccalarien zugelassen: Robert Hose, Baccalarius zu Oxford, 1402; der Cistercienser Bartholomäus von Ebrach, Baccalarius zu Heidelberg, 1410; Conrad Herbst, Baccalarius zu Cöln, 1434, u. s. w.

<sup>2)</sup> Den Professoren ward von den vom Basler Concil abgeordneten Visitatoren die Pflicht strenger Gerechtigkeit bei der Beurtheilung des Erfolges der Prüfungen eingeschärft. „*In examinibus sciant doctores iudicium Dei se gerere, ideo nil ibi debet fauor aliquis usurpare, odium exulet, et omnis iudicium corrumpens passio propellatur; sed stateram rectam gerentes equo libramine ponderent vniuersa. Indignis nullo modo portas aperiant, quod vilipensionis gradus occasionem ministrat.*“ Kink a. a. O., II., p. 288.

und sodann durch Ein Jahr, sofern er nicht davon dispensirt würde, an der Facultät Vorträge zu halten<sup>1)</sup>. Hierauf erhielt er, während er und alle Anwesenden knieten, vom Kanzler (oder dessen Stellvertreter) die *licentia docendi* mit den Worten: „Ego Auctoritate Dei omnipotentis et Apostolorum Petri et Pauli et Apostolice Sedis, qua fungor in hac parte, do tibi in Theoloyca Facultate legendj, regendj, disputandj et predicandj atque alios omnes actus Magistrales in eadem Facultate exercendj hic et vbique terrarum, in nomine Patris et Filij et Spiritus Sancti, Amen.“ Wer also die *licentia docendi* erhalten hatte, ward *Licentiat* genannt. Der *Licentiat* hatte zwar die Befähigung, an allen Universitäten zu lehren, aber deshalb noch nicht die Berechtigung, welche er erst durch das Doctorat erlangte.

Auch für das *Licentiat*, eigentlich für die Prüfung pro *licentia*, war eine Taxe an die Facultät zu entrichten, und zwar zwei Gulden.

Manche *Licentiaten* wandten sich, mit dem erlangten akademischen Grade sich begnügend, der Seelsorge zu. Manche andere *Licentiaten* verblieben noch in der artistischen Facultät und hielten daselbst Vorlesungen, bis die Stelle eines besoldeten Professors an der theologischen Facultät erledigt würde. Andere *Licentiaten* schlossen sich sogleich der theologischen Facultät an und suchten alsbald das Doctorat zu erwerben.

3. Das Doctorat. Der *Licentiat*, welcher das Doctorat erlangen wollte, hatte zu diesem Behufe je zwei Disputationen zu halten, deren eine *Vesperiae* hiess, weil sie an einem Abende gehalten wurde, die andere aber *Aulardisputation*, weil sie am Tage nach der ersten Disputation in der Aula, d. i. im grossen Saale der Universität abgehalten wurde. Zu diesen Disputationen musste der Candidat, etwa 10 Tage vorher, alle Doctoren, *Licentiaten* und *Baccalarien* (*baccalarios formatos*) persönlich, mit der Cappa bekleidet, einladen. In jeder dieser Disputationen hatte er über je zwei *Quaestiones*, unter Leitung eines von ihm ersuchten Doctors, zu disputiren, die *Quaestiones* zu erläutern und sie gegen alle von den anwesenden Doctoren erhobenen Einwürfe zu vertheidigen. Nach der *Aulardisputation* erfolgte die *Promotion* zum *Doctorate*, welche in der St. Stephanskirche mit grosser Feierlichkeit geschah. Unter dem Geläute der grossen Glocke bei St. Stephan zog der Candidat, umgeben von allen Doctoren, *Baccalarien* und Scholaren der Facultät und oft auch von Angehörigen

<sup>1)</sup> War der Candidat ein Doctor der Medicin, so musste er auch geloben, die Heilkunde um Geld nicht mehr auszuüben. Dieser Fall fand im J. 1436 bei Rudolph Hering statt.

anderer Facultäten, in die St. Stephanskirche, wo gewöhnlich schon eine Menge Volkes, oft auch hohe geistliche und weltliche Würdenträger sich versammelt hatten, und wo sie Trompeten- und Paukenschall empfing. Die Doctoren nahmen ihre Sitze ein, alle mit der Cappa bekleidet und das Birett auf dem Haupte, und erwarteten den Kanzler. Der Kanzler eröffnete den Act durch eine kurze Anrede an den Candidaten; dieser hielt eine Rede zu Ehren der Facultät und bat um die Ertheilung des Doctorgrades. Der Decan bestieg hierauf das bereitete Katheder und proclamirte ihn als Doctor. Nachdem dies geschehen, erhoben sich sämmtliche Doctoren von ihren Sitzen und bildeten einen Kreis um den neupromovirten Doctor, welcher kniend die Insignien der Doctorswürde erhielt, nämlich ein Buch als Zeichen des Studiums und das Birett als Zeichen der Freiheit und Würde. Unmittelbar darnach bestieg der neue Doctor, gleichsam anzeigend, dass er sich beeile, von seinem Rechte Gebrauch zu machen, das Katheder und hielt einen kurzen Vortrag über ein theologisches Thema als seinen ersten Magistralvortrag. Nach Beendigung desselben wurde er von seinen Collegen und von den etwa anwesenden hohen Persönlichkeiten beglückwünscht und dann ebenso feierlich nach Hause geleitet, wo dann ein freundschaftliches Gastmahl zu folgen pflegte. Als Zeugniß der geschehenen Promotion und der Berechtigung zur Führung des Doctortitels wurde von der Facultät ein Diplom ausgestellt<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Das Diplom lautete: *Universis orthodoxae fidei cultoribus sinceram, ut tenemur, in Domino charitatem. Nos, Decanus caeterique Magistri Facultatis Theologicae almae Universitatis studij Viennensis, cum secundum Salvatoris nostri verbum et sanctiones Sanctorum Patrum personis Ecclesiasticis pro Domino in agro Domini jugiter certantibus pluribus scientiarum donis, laudabilium morum, honestaeque conversationis insignijs singulariter insignitis nedum sit testimonium veritatis exhibendum, verum etiam eorum merita tamquam lumina in Dei Ecclesia praeifulgida sint caeteris crebrius insinuanda ut multi illorum exemplo ad similia pertrahantur. Hinc est quod Venerabilem virum N. confratrem nostrum cui diversis meritis suffragantibus et id idem exigentibus vinculo confraternitatis adstringimur, quantum valemus nostris auxilijs subvenientes vestris caritatibus in Christo Jesu obnixius recommendamus, deprecantes ex intimis, quatenus omnipotentis Dei, Universalis eius Ecclesiae, nostrarum precum, ipsiusque meritorum intuitu ipsum in suis justis ac rationabilibus causis et negotijs favore habere dignemini recommissum, ut ex hoc alij percipientes viros studiosos a Majoribus honorari in Domo Domini conentur ferventius laborare gratuita obsequia pro suis benefactoribus Deo altissimo sollerter offerendo.*

Datum Viennae Anno . . . Die . . . Mensis, in nostra congregatione sub appensione nostri sigilli.

§. 14. Fortsetzung. Stellvertretung des Kanzlers der Universität bei Ertheilung des Licentiates.

Der Kanzler konnte im Falle seiner Verhinderung bei Ertheilung der Lizenz sich vertreten lassen, doch, gemäss den Statuten der Facultät, nur durch ein Mitglied der Facultät. Als aber der Kanzler Wilhelm Türs im Jahre 1420 zur Lizenz-ertheilung an die Candidaten Georg Wetzel und Christian aus Königgrätz einen Stellvertreter, der nicht Doctor der Theologie war, bestimmt hatte, entstand darüber in der Facultät eine nicht geringe Aufregung. Die Facultät bat den Kanzler, für dieses Mal einen Doctor der Theologie als seinen Stellvertreter zu bestimmen; bezüglich künftiger Fälle sei das Gutachten des bischöflichen Officials und der juridischen Professoren einzuholen. Der Kanzler willfahrte für dieses Mal dem Begehren der Facultät; doch erklärte er für künftige Fälle, dass er wen immer als seinen Stellvertreter bestimmen könne, obschon das verlangte Gutachten zu Gunsten der theologischen Facultät abgegeben worden war. Bald kam ein neuer Streitpunct hinzu. Als nämlich im Jahre 1423 Johann Wittich die Prüfung pro licentia ablegen sollte, berief der Kanzler nicht, wie es in den Facultäts-Statuten vorgeschrieben war, alle Professoren, sondern nur zwei Professoren und zwei Doctores non legentes, und ertheilte dann die Lizenz ohne die herkömmlichen Feierlichkeiten, ohne vorherige Ankündigung der Lizenz-ertheilung an der Kirchenpforte, ohne Glockengeläute. Die Facultät erkannte diese Lizenz nicht als gültig an und beschloss, dass kein Mitglied an den Disputationen des Johann Wittich, der, obschon zur Beobachtung der Facultäts-Statuten verpflichtet, doch den Statuten entgegen die Lizenz empfangen hatte, sich betheiligen dürfe, und dass folglich auch der Decan ihn nicht promoviren dürfe. Der Kanzler wandte sich an den Herzog, welcher die Vornahme der Promotion befahl. Die Facultät wählte nun eine aus den Doctoren Christian von Königgrätz, Petrus Tschech, Johann Fluck und Bartholomäus von Ebrach bestehende Deputation, welche dem Herzoge nach seiner Rückkehr aus Ofen das Recht der Facultät darlegen sollte. Mittlerweile bot aber der Kanzler selbst die Hand zum Frieden. Er gab nämlich dem Professor Nicolaus aus Dinkelspühl die Vollmacht, in seinem Namen zu suppliren, was bezüglich der Giltigkeit der Lizenz ermangeln sollte. Nicolaus berief nun, dem Beschlusse der Facultät zufolge, alle Doctores

legentes zu einer nochmaligen Prüfung des Johann Wittich und ertheilte hierauf im Namen des Kanzlers demselben die Lizenz — doch alles dieses geheim aus Rücksicht auf die Ehre des Kanzlers. Hierauf wurde Wittich ordnungsmässig zum Doctor promovirt. Auch in Bezug auf die Ernennung eines Stellvertreters bei der Lizenz-ertheilung trat der Kanzler den Bestimmungen der Facultäts-Statuten nicht weiter mehr entgegen.

Um für die Zukunft einem Conflict mit dem Kanzler wegen seiner Stellvertretung bei der Lizenz-ertheilung vorzubeugen, erwirkte die Facultät im Jahre 1441 vom Basler Concil eine Bulle, worin ausgesprochen wurde, dass der Kanzler im Falle seiner Verhinderung nur einen Doctor der Theologie zur Lizenz-ertheilung in der theologischen Facultät substituiren dürfe, und zwar nur denjenigen, den die Facultät selbst für jeden einzelnen Fall vorgeschlagen haben würde, und dass, wenn der Kanzler keinen bevollmächtigten würde, die Facultät selbst einem Doctor die Vollmacht zur Lizenz-ertheilung übertragen könne<sup>1)</sup>. Da die Giltigkeit dieser Bulle wegen der Unrechtmässigkeit des Basler Concils allerdings fraglich war, so erbat sich später die theologische Facultät durch Thomas Ebendorfer, welcher mit König Friedrich bei Gelegenheit der Kaiserkrönung desselben nach Rom kam, vom Papst Nicolaus V. die Bestätigung des vom Basler Concil erhaltenen Privilegiums, und erhielt sie auch<sup>2)</sup>.

### §. 15. Aufnahme neuer Mitglieder.

Die neupromovirten Doctoren waren als solche noch nicht Mitglieder der Facultät. In der Regel hatten sie noch durch Ein Jahr Vorlesungen zu halten, bevor sie der Facultät in-

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., II., n. 84. Das der Facultät bezüglich der Stellvertretung des Kanzlers zukommende Recht konnte von Wichtigkeit sein, wenn der Kanzler aus irgend einer Ursache zur Ausübung seines Amtes unfähig war. Dies war der Fall, als im Jahre 1444 ein zwölfjähriger Knabe, Albert Graf Schaumburg, Dompropst und somit Kanzler der Universität wurde. Die theologische Facultät hatte, als das Gerücht von dessen beabsichtigter Ernennung sich verbreitet hatte, an den König Friedrich III., welcher anstatt des unmündigen Herzogs Ladislaus die Regierung in Oesterrich führte, eine sehr freimüthige Vorstellung gegen die beabsichtigte Ernennung gerichtet. Doch die Vorstellung war fruchtlos.

<sup>2)</sup> Die Bulle des P. Nicolaus V. vom 28. März 1452, bei Kink a. a. O., II., n. 87.

corporirt wurden. Doch wurde von dieser Verpflichtung nicht selten dispensirt.

Doctoren, welche an auswärtigen Universitäten promovirt worden waren, mussten, wenn sie in die Facultät eintreten wollten, eine Disputation als Probe ihrer Gelehrsamkeit abhalten, welche *actus repetitionis* genannt wurde. Doch wurde auch von dieser Verpflichtung zuweilen dispensirt, wenn nur der erlangte Doctorgrad nachgewiesen war. So traten z. B. die Heidelberger Doctoren Andreas Sachs, Ulrich Zehetner, Eberhard von Cleve, die Pariser Doctoren Johann Trapp, Augustin aus Regensburg, der zu Ferrara promovirte Doctor Johann Werd, die Paduaner Doctoren Bernardin Adam und Augustin Marius ohne *actus repetitionis* in die Facultät ein.

#### §. 16. Abgabe von Gutachten über wissenschaftliche, kirchliche und politische Fragen.

Zur Thätigkeit der Facultät gehörte auch die Abgabe von Gutachten über verschiedene mit der Religion in Verbindung stehende Fragen, welche man der Facultät zur Beantwortung vorgelegt hatte.

Im Jahre 1418 zog der Erzbischof von Salzburg, Eberhard, als er ein Provinzial-Concil berufen hatte, die Facultät über verschiedene Punkte zu Rathe und erbat sich von ihr die Abfassung einer Schrift zur Belehrung des Clerus, namentlich in Bezug auf die Spendung der Sacramente. Dem Ansuchen des Erzbischofs wurde willfahrt: der theologische Professor Nicolaus aus Dinkelspühl verfasste im Vereine mit dem Canonisten Johann Sintrami die verlangte Schrift.

Im Jahre 1420 machte der Erzbischof von Salzburg der Facultät Mittheilung von einer in der Gegend von Judenburg bestehenden Secte, welche lehrte, dass die 24 Seniores, deren Apoc. cap. 4 Erwähnung geschieht, jedes Vierteljahr mit Gott Rathe halten, und festsetzen, was zu geschehen habe; und erbat sich von der Facultät eine belehrende Schrift behufs Bekehrung der Sectirer. Das gewünschte belehrende Schreiben wurde abgefasst und dem Erzbischofe übermittelt.

Im Jahre 1431, als verlautete, dass auf dem Concile zu Basel die Angelegenheit des Husitismus zur Sprache kommen sollte, verlangte der Bischof von Passau, Leonhard, von der Facultät ein Gutachten in der Sache, und insbesondere ob den Husiten das Zugeständniss des Kelches zu machen wäre. Die Facultät sprach sich

in ihrem, von Nicolaus aus Dinkelspühel und Thomas Ebdorfer verfassten Gutachten entschieden gegen das Zugeständniss des Kelches aus.

Im Jahre 1467 stellte Niclas von Liechtenstein durch den Pfarrer Wolfgang von Murau an die Facultät die Frage, ob er das Schloss Dyrnstain sammt Zugehörigkeiten, welches einst für 500 Mark Silber von einem Landesfürsten an einen gewissen Conrad von Auffenstein verpfändet worden war, nun aber seit 43 Jahren im Besitze der Herren von Liechtenstein ist, und für welches behufs Erhaltung und Restaurirung die Summe von 70 Grazer Pfennigen und von 20 Talenten ausgegeben worden ist, mit ruhigem Gewissen und ohne Sünde behalten könne? Die Facultät liess über diese Frage, nachdem alle Mitglieder ihre Meinung abgegeben hatten, durch den Decan Johann Kaufmann und den Professor Nicolaus aus Creuzenach ein Gutachten abfassen, welches, von dem Facultäts-Mitgliede Paul Leybmann ins Deutsche übertragen, an den Herrn von Liechtenstein abgesendet wurde<sup>1)</sup>. Das Urtheil ward dahin abgegeben, dass, sofern die ursprünglich dem Landesfürsten dargeliehene und die zur Instandhaltung und Restauration des Schlosses verwendeten Summen aus den Einkünften des Gutes schon ganz und vollständig vergütet worden seien, das Schloss sammt dem Ueberschusse der Einnahmen an den Landesfürsten zurückzustellen sei, dass übrigens der Fragesteller bezüglich der behufs Instandhaltung und Restauration gehaltenen Auslagen nicht Richter in eigener Sache sein, sondern mit dem Kaiser als dem Landesfürsten darob sich ins Einvernehmen setzen solle.

Im Jahre 1468 forderte Kaiser Friedrich III. die Universität auf, sein an den päpstlichen Stuhl gerichtetes Gesuch um Heiligsprechung des dereinstigen Markgrafen von Oesterreich, Leopold IV., durch ein Votum zu unterstützen. Das Votum, und zwar für die Heiligsprechung, wurde von den theologischen Doctoren, Dom-Dechant Paul Leybmann und Professor Nicolaus aus Creuzenach im Vereine mit dem damaligen Rector der Universität, dem theologischen Professor Andreas Schlüssel, namens der Universität abgegeben<sup>2)</sup> und an den päpstlichen Stuhl die Bitte in diesem Sinne gerichtet.

---

<sup>1)</sup> Unterzeichnet ist das Gutachten: „Die Lerer der Heiligen geschrift gemain der Hochwirdigen Universität zu Wienn.“

<sup>2)</sup> Das Schreiben in *Conspect. hist. Univ.*, II., p. 11.

Im Jahre 1514 wurde der Facultät eine 15 Propositionen enthaltende Vertragsurkunde zur Begutachtung vorgelegt, worin Petrus sich verpflichtete, dem Kaufmanne Paulus 100 Gulden zu leihen, unter der Bedingung, dass er von dem mittels der ausgeliehenen Summe zu erzielenden Gewinn jährlich 5 Gulden Zinsen erhalte. Die Facultät gab auf Grund eines von dem Decan Johann Tandel und den Professoren Trapp und Camers erstatteten Berichtes die Erklärung ab, dass sie diese Urkunde, obschon der darin enthaltene Vertrag an sich nicht wahrhaft wucherisch sei, doch wegen der darin enthaltenen Propositionen nicht billigen könne.

Im Jahre 1514 forderte Kaiser Maximilian I., auf Bitte des Papstes, von der theologischen Facultät und von den Mathematikern der Universität ein Gutachten über die Verbesserung des Kalenders, welches Gutachten zum Gebrauche des eben in Rom versammelten allgemeinen Concils dienen sollte. Von Seite der theologischen Facultät wurde das von den Professoren Johann Trapp und Camers ausgearbeitete Gutachten abgegeben, wofür der Kaiser der Facultät seinen Dank aussprach.

Im Jahre 1516 ersuchte der Rector der Universität Victor Gamp, die theologische Facultät um ein Gutachten in Betreff eines ihm zur Untersuchung übersandten Instrumentes, welches man Coelum (Kelle?) nannte, und von welchem die Sage ging, dass man damit verborgene Schätze aufzufinden und zu heben vermöge. Die Facultät erklärte diese Meinung für Aberglauben, und beschloss, das Instrument zu vernichten, damit kein Missbrauch damit getrieben werden könnte. Ueber die Provenienz des Werkzeuges wurde seitens der Facultät eine Untersuchung vorgenommen. Der Ausgang der abenteuerlichen Sache ist nicht bekannt.

Im Jahre 1518 forderte der Kaiser Maximilian I. von der Facultät ein Gutachten über die von seinem Historiographen Johann Stabius aufgestellte Behauptung, dass das Haus Habsburg direct von Noë und dessen Sohne Cham abstamme. Das Gutachten, von Johann Trapp und Camers ausgearbeitet, wurde am 29. December 1518 dem Kaiser übersandt. Der Inhalt des Gutachtens ist nicht bekannt.

### §. 17. Wahrung der Rechtgläubigkeit.

Ein wichtiger Theil der Thätigkeit der theologischen Facultät war die Ueberwachung der Rechtgläubigkeit und das Einschreiten gegen unkirchliche und ketzerische Lehren. Das Recht

und die Befugniss hiezu wurde der Facultät, nachdem sie es schon kraft ihrer Statuten geübt hatte <sup>1)</sup>, vom Concil zu Basel und vom Papste Nicolaus V. ausdrücklich verliehen <sup>2)</sup>).

Im Jahre 1404 brachten die Baccalarien Petrus Tschech und Nicolaus aus Dinkelspühel die Anzeige an die Facultät: ein Priester des Augustiner-Ordens habe in einer Predigt mehrere falsche Behauptungen ausgesprochen. Die Facultät fand es „aus gewissen Gründen“ für angezeigt, der Anklage keine Folge zu geben.

Im Jahre 1410 zeigte Nicolaus aus Dinkelspühel der Facultät drei Prediger wegen falacher Lehren an. Die Prediger wurden vor die Facultät gerufen. Der Erste, gefragt, ob er wirklich in der Predigt gesagt habe, die sacramentalischen Gestalten in der Eucharistie seien der Leib Christi und der Leib Christ sei Gott, antwortete er, er wisse sich dessen nicht zu erinnern. Der Zweite gestand zu, er habe am Charfreitage in der Predigt gesagt, dass Christus, als er mit gebundenen Händen gegeißelt wurde, mit den Füßen gestampft habe u. dgl., dass die Engel beim Leiden Christi geweint haben, dass der himmlische Vater selbst geweint habe. Der Dritte gab zu, er habe gepredigt, dass Christus nur seiner Gottheit nach, nicht aber seiner Menschheit nach in den Himmel aufgefahren sei. Alle drei gelobten, nach dem Urtheile der Facultät Widerruf zu leisten, worauf sie entlassen wurden. Der Baccalarius Conrad aus Rothenburg wurde beauftragt, der nächsten Predigt eines jeden der Vorgeladenen beizuwohnen und dann der Facultät zu berichten,

<sup>1)</sup> Statut. Fac. theol., tit. VIII, IX, bei Kink II., n. 13.

<sup>2)</sup> Bulle des Basler Concils v. 16. Febr. 1441. Schreiben des Papstes Nicolaus V. an die theol. Facultät v. 28. März 1452 bei Kink a. a. O. II., n. 85, 86. „Vestris supplicacionibus inclinati Vobis et pro tempore existentibus Decano et Magistris iuxta Facultatis Statuta quascunque personas sanae Doctrinae aut fidei christianae contraria, sine piarum aurium offensua aut scandalosa in Lectionibus praedicationibus siue collacionibus Vel alio quocunque modo praedicantes, legentes seu informantes siue exempte Vel non exempte, etiam cuiuscunque status, ordinis Vel conditionis fuerint, quotiens opus erit, coram Vobis propterea euocandi, et in hoc delinquentes excedentes iuxta Delictorum et excessuum qualitates corrigendi et puniendi et ad reuocationem eorundem sub censuris ecclesiasticis et poenis, ac alijs Juris remedijs compellendi et compescendi. Aliaque circa haec necessaria et oportuna faciendi et exequendi. Quodque si illae quod absit reuocare noluerint, processus desuper necessarios aggrauandi et reaggrauandi, nec non auxillium Brachij secularis in praemissis innocandi, plenam et liberam Auctoritate Apostolica concedimus facultatem.“

ob dieselben nach der ihnen vorgeschriebenen Weise den Widerruf geleistet haben.

Als im Jahre 1410 Hieronymus aus Prag, Husens Freund, in Wien, gleichwie er es in anderen Städten gethan, wiclistische und husitische Irrlehren zu verbreiten suchte, liess die Facultät sogleich den Erzbischof von Prag von den Umtrieben durch einen eigenen Boten benachrichtigen, für dessen Reiseauslagen der medicinische Professor Herrmann von Treysa, damals Rector der Universität, drei Goldgulden gab.

Im Jahre 1412 wurde der Priester Symon der St. Stephanskirche angeklagt, dass er in seinen Predigten bezüglich der Verpflichtung zur jährlichen Beichte und bezüglich der Verdienstlichkeit der guten Werke anstössige Sätze vorgebracht habe. Die Facultät trug ihm den Widerruf auf. Der Chormeister bei St. Stephan erklärte dem Decan, der Propst wolle nicht zulassen, dass in seiner Kirche ein öffentlicher Widerruf einer Predigt erfolge. Die Facultät bestand auf dem Widerrufe, widrigenfalls sie die Sache bei dem bischöflichen Official anhängig machen müsste. Der Widerruf wurde nun geleistet, und zwar nach der von der Facultät vorgeschriebenen Formel.

Im Jahre 1414 ward abermals ein Priester an der St. Stephanskirche bei der Facultät angeklagt: er habe in der Predigt behauptet, das Gebet im Zustande der Todsünde und ebenso das Gebet für einen im Stande der Todsünde Sterbenden sei fruchtlos. Die Facultät vertagte einen Beschluss hierüber bis zur Rückkehr der Doctoren vom Constanzer Concil. Doch scheint nichts weiter in dieser Angelegenheit geschehen zu sein.

Im Jahre 1419 ward abermals ein Priester von St. Stephan von der Facultät falscher Behauptungen beschuldigt. Doch er bewies die Grundlosigkeit der gegen ihn vorgebrachten Anschuldigung durch die Vorweisung des schriftlichen Conceptes seiner Predigt.

Im Jahre 1420 wurde der Priester Symon von St. Stephan abermals angeklagt, er habe behauptet, Paulus habe dadurch, dass er die Kirche verfolgte, nicht gesündigt, und auch Jene, welche Christum gekreuzigt haben, seien entschuldbar. Er fügte sich dem Urtheile der Facultät und leistete den von ihr verlangten Widerruf. — Wegen der strengen Beaufsichtigung der Predigten mochte die theologische Facultät bei den Predigern, insbesondere bei den Priestern von St. Stephan, wenig beliebt sein, weshalb es an scharfen Urtheilen über dieselbe nicht fehlte. Der Priester Franciscus von St. Stephan soll öffentlich gesagt haben, dass die Professoren selbst häretische

Lehren in ihren Vorlesungen aussprechen. Die Facultät führte Klage gegen diesen Priester bei dem Kanzler, welcher der Facultät volle Genugthuung zusicherte. Doch es stellte sich heraus, dass jener Priester die ehrenrührige Behauptung nicht selbst ausgesprochen habe, sondern nur gesagt habe, dass sie von Anderen ausgesprochen worden sei. Er wurde hierauf nicht weiter behelligt.

Die Klagen gegen die Priester von St. Stephan häuften sich immer mehr, und zwar vornehmlich seitens der Ordensgeistlichen. Da nämlich das Volk gerne in den Klosterkirchen dem Gottesdienste beiwohnte und die Sacramente empfing, so liess die Weltgeistlichkeit, die darin eine Schmälerung ihres Ansehens und ihres Einkommens sah, sich in ihrem Unmuth zuweilen hinreissen, in den Predigten das Volk vom Besuche der Klosterkirchen abzumahnern. Im Jahre 1440 erhob der Prior des Dominicanerklosters bei der Facultät Klage gegen den Chormeister von St. Stephan, Leonhard, dass dieser gegen die Ablegung der Beichte in der Kirche der Dominicaner gepredigt habe. Der Chormeister wurde von der Facultät vorgerufen, leistete aber nicht Folge. Die Facultät machte die Sache nun bei dem bischöflichen Official anhängig. Dieser wollte aus gewissen Gründen die Sache nicht weiter verfolgen: er erklärte der Facultät, er werde anordnen, dass alljährlich beim Herannahen der Osterzeit durch die Prediger dem Volke verkündigt werde, dass die Beichte auch bei den Regularen abgelegt werden könne, und bat die Facultät, sie möge die Dominicaner begütigen. Nicht lange darnach führten die Mendicanten-Orden abermals bei der Facultät Klage gegen den Chormeister von St. Stephan wegen der in einer Predigt ausgesprochenen Behauptung, es sei Sünde, der heil. Messe an Sonn- und Feiertagen nicht in der Pfarrkirche, sondern in einer Klosterkirche beizuwohnen oder die Grabstätte nicht im Pfarrfriedhofe, sondern in einer Klosterkirche zu bestellen. Der Chormeister erklärte, seine Behauptung aufrecht zu erhalten. Die Facultät, von den Orden um ein schiedsrichterliches Urtheil angegangen, erklärte, der heil. Messe in einer Klosterkirche beiwohnen, daselbst das Weihwasser nehmen und daselbst eine Grabstätte sich erwählen, sei nur insofern sündhaft, als dies aus Verachtung der Pfarrkirche oder der Pfarrgeistlichkeit geschehen sollte. Im Jahre 1484 ward abermals ein Priester von St. Stephan vor der Facultät angeklagt, dass er gegen die Ablegung der Osterbeichte in einer Klosterkirche und gegen das Begräbniss daselbst gepredigt habe. Die Facultät lud den angeklagten Priester vor, und brachte, nach vielen Verhandlungen,

die Sache vor den bischöflichen Official, der eine Vermittlung traf und der Facultät die Zusicherung gab, er werde dafür sorgen, dass nicht mehr gegen die Regularen gepredigt werde. — Doch im Jahre 1497 wurde von den Mendicanten-Orden abermals bei der Facultät Klage geführt, und zwar gegen die Pfarrgeistlichkeit von St. Michael, welche in ihren Predigten das Volk vom Besuche der Klosterkirchen abgemahnt haben sollen. Die Angeklagten wurden von der Facultät vorgeladen; was weiter in dieser Sache vorgenommen worden, ist nicht bekannt.

Doch andererseits liessen auch manche Ordensgeistliche zu Ausfällen gegen die Weltgeistlichen sich hinreissen. Im Jahre 1510 wurden zwei Franciscaner von der strengen Observanz, Jacob und Theobald, vor der Facultät angeklagt, dass sie in ihren Predigten, der Eine bei St. Peter, der Andere bei St. Laurenz, allerlei Aergertliches gegen die Weltgeistlichen vorgebracht hätten. Die Facultät lud sie zur Verantwortung vor. Doch dieselben beriefen sich auf ihre Ordensprivilegien, denen zufolge sie der Jurisdiction der Facultät nicht unterständen. Uebrigens gaben sie die Erklärung ab, dass sie in Zukunft von jeder anstössigen Aeusserung sich enthalten würden. Die Facultät stand deshalb von einem weiteren Vorgehen ab. Im Jahre 1518 ward abermals ein Franciscaner, Michael, vor der Facultät angeklagt, dass er in einer Predigt Ungehöriges vorgebracht habe. Der Angeklagte, vor die Facultät gerufen, berief sich gleichfalls auf die Ordensprivilegien. Die Facultät verfolgte die Sache nicht weiter.

Schwieriger wurde das Vorgehen der Facultät, wenn gegen einen Universitäts-Angehörigen eine Klage wegen verflüchtlicher Lehren erhoben wurde. Im Jahre 1419 ward der Facultät angezeigt, dass in der juridischen Facultät einige Baccalarianden irrige Lehrmeinungen ausgesprochen hätten. Die Facultät beauftragte den Decan und Professor Petrus Tschech, über diese Sache mit der juridischen Facultät zu conferiren; liess jedoch, als die juridische Facultät sich entschieden der Angegriffenen annahm, die Sache fallen, um keinen Conflict mit der juridischen Facultät herbeizuführen. Doch bald kam es wirklich zum Conflict. Der Professor des kanonischen Rechtes, Johann aus Perchtoldsdorf, Chorherr von Klosterneuburg, hatte in seiner Vorlesung behauptet: Das Würfelspiel sei keine Sünde; es bestehe in Oesterreich als Landessitte. Wegen dieser Behauptung von der theologischen Facultät zur Verantwortung vorgeladen, weigerte er sich zu erscheinen, ehe er mit seinen Collegen sich berathen habe.

Es erschienen zwei Abgeordnete der juridischen Facultät vor der theologischen Facultät, legten gegen die Vorladung eines juridischen Doctors vor das Forum der theologischen Facultät Verwahrung ein und sprachen ihr die Jurisdiction über Angehörige der juridischen Facultät ab. Die theologische Facultät antwortete, sie habe den genannten Doctor nicht autoritativ, sondern nur bittweise vorgeladen. Uebrigens möge jener Doctor, wenn er Ungehöriges vorgebracht hat, es verbessern: sonst müsste die Facultät ihn dem Bischofe anzeigen. Die Sache scheint damit ein Ende gehabt zu haben.

Im Jahre 1486 zog die Facultät den Professor der Medicin, Georgius aus Cilli, wegen anstössiger Behauptungen, die er in seinen Vorlesungen ausgesprochen habe, zur Verantwortung. Sie forderte in dieser Angelegenheit auch den Briccius Preposst, welcher Licentiat der Theologie und damals Decan der artistischen Facultät war, als Zeugen vor. Da dieser trotz seines der Facultät geleisteten Eides des Gehorsams über die vorgebrachten Klagepunkte Auskunft zu geben sich weigerte, sprach sie über ihn die Excommunication aus. Briccius wurde zwar bald vom Banne losgesprochen; doch er verliess die Universität und begab sich nach Padua. Aber auch Georgius hatte Wien verlassen. Im folgenden Jahre erschien ein Priester des Pauliner-Ordens vor der Facultät mit der Meldung: Georgius aus Cilli, der einst die Facultät beleidigt hat, sei nun Novize des Pauliner-Ordens in Pest und solle demnächst die Ordensprofess ablegen; er bitte, die Facultät möge ihm verzeihen. Die Facultät antwortete, sie wolle ihm nicht hinderlich sein auf dem Wege des Heils; aber er möge durch eine schriftliche, von seinem Ordens-Oberen beglaubigte Erklärung der Facultät Genugthuung leisten, beziehungsweise den Widerruf leisten.

Viele Jahre hindurch nahm Johann Kaltenmarkter die auf Wahrung der Orthodoxie gerichtete Sorge der Facultät in Anspruch. Er war Doctor juris und Professor des kanonischen Rechtes und bat, nachdem er auch Baccalarius der Theologie geworden, im Jahre 1483 um Zulassung zur Prüfung pro licentiatu. Die Facultät, welche schon erfahren hatte, dass er in seinen kanonistischen Vorträgen anstössige Behauptungen vorgebracht habe, stellte ihn zur Rede. Er antwortete, er sei von seinen Zuhörern missverstanden worden, und er werde das entstandene Missverständniss beseitigen; demgemäss wurde er zur Prüfung zugelassen und erhielt das Licentiat der Theologie. Bald darnach wurde aber der Facultät angezeigt, dass er die theologische Facultät öffentlich geschmäht habe. Die Facultät liess durch zwei

Abgeordnete, Reginald von Rempelkoven und Leonhard Praxatoris, ihn warnen. Kaltenmarkter gab hierauf weiter keinen Anlass zu Tadel und erhielt im Jahre 1488 das Doctorat der Theologie. Doch im Jahre 1490 wurde Kaltenmarkter durch den damaligen Decan der theologischen Facultät, Ulrich Zehetner, abermals angeklagt, ketzerische Lehren vorgetragen zu haben, insbesondere über die Auctorität des Papstes, und zwar vor dem eben in Wien anwesenden päpstlichen Legaten Angelus, welcher am 13. April 1490 die von Kaltenmarkter vorgetragenen Sätze als ketzerisch erklärte. Die theologische Facultät liess nun den Kaltenmarkter, welcher als Mitglied der juridischen Facultät soeben zum Rector der Universität gewählt worden war, durch eine aus dem Decan Johann Harrer und dem Canonicus Johann Veyhinger bestehende Deputation auffordern, er möge sich nicht mehr als Mitglied der theologischen Facultät betrachten. Kaltenmarkter antwortete, er sei hiezu durch kein Statut verpflichtet. Als er wirklich nicht mehr zu den Sitzungen der theologischen Facultät berufen wurde, erhob er im Jahre 1481 Klage gegen die theologische Facultät vor dem Rector Georg Pattersdorfer, welcher übrigens selbst ein Mitglied der theologischen Facultät war. Die Facultät, zur Verantwortung vorgeladen, betraute die Doctoren Ulrich Zehetner und Petrus Coma, im Verein mit dem Decan Canonicus Johann Veyhinger, mit der Vertretung der Facultät in dieser Sache. Das Urtheil fiel gegen die Facultät aus. Die Facultät machte nun gegen Kaltenmarkter, da er in seinen juridischen Vorlesungen manches Irrthümliche und Aergerliche, namentlich gegen die Mendicanten-Orden, vorgebracht hatte, die Anzeige beim päpstlichen Stuhl und sandte den Doctor Ulrich Zehetner, Prior des Dominicanerklosters, nach Rom ab. Kaltenmarkter wurde nach Rom vorgeladen und widerrief daselbst vor der bezüglich seiner Sache eingesetzten Commission seine Irrthümer. Papst Innocenz VIII. erliess hierauf am 30. Juni 1492 an die theologische Facultät ein Schreiben, worin er ihren Eifer in Bekämpfung falscher Lehren belobt und sie zu fernerer Wachsamkeit ermahnt, und die zu Rom von Kaltenmarkter geschehene Retraction meldete und übrigens anordnete, dass die Facultät kraft päpstlicher Auctorität den Kaltenmarkter zum öffentlichen Widerruf verhalte. Kaltenmarkter leistete am 18. August 1492 öffentlich vor der gesammten Universität den verlangten Widerruf: über den geleisteten Widerruf wurden authentische Urkunden angefertigt, welche der theologischen Facultät und den vier Mendicanten-

Klöstern zur Aufbewahrung übergeben wurden. Nach Verlauf eines Jahres verlangte Kaltenmarkter, der nunmehr Official des Bischofs von Passau geworden war, die Wiederaufnahme in die theologische Facultät, indem er vorgab, es sei dies der Wunsch des Papstes. Doch die Facultät verweigerte ihm die Wiederaufnahme, weil er im Verdachte stand, dass er es sei, welcher dem theologischen Professor Johann Harrer ein gefälschtes päpstliches Breve, das denselben wegen seines Vorgehens gegen Kaltenmarkter nach Rom zur Verantwortung lud, habe einhändigen lassen und dadurch genanntem Professor, der zu seiner Vertheidigung die nöthigen Documente schon hatte anfertigen lassen, nicht unbedeutende Kosten verursacht habe. Inzwischen hatte die offene Feindschaft zwischen Kaltenmarkter und Harrer, welchem vorzüglich jener seine Ausschliessung aus der theologischen Facultät zuschrieb, den Unwillen des Kaisers erregt: ein Schreiben des Kaisers befahl dem Rector, eine Versöhnung zwischen Kaltenmarkter und Harrer herbeizuführen.

Im Jahre 1510 wurde vor der Facultät Klage geführt gegen ein Mitglied der theologischen Facultät selbst, nämlich gegen Wolfgang Sack, Pfarrer bei St. Michael, welcher von den Mendicanten-Orden beschuldigt wurde, dass er das Volk vom Besuche der Klosterkirchen abgemahnt habe. Von der Facultät zur Rechenschaft gezogen, leistete Sack vor dem Decan, Georg Pattersdorfer, in Gegenwart der Vorstände der vier Mendicanten-Klöster in Wien, den Widerruf seiner Behauptungen. Nichtsdestoweniger wurde ihm bedeutet, in den Sitzungen der Facultät nicht mehr zu erscheinen, insolange er nicht von dem Verdachte der Häresie, den er durch seine Aeusserungen und durch die Nachsicht gegen seine gleichfalls der Häresie verdächtigen Cooperatoren sich zugezogen, sich kanonisch gereinigt haben würde. Sack gab wohl dem Pedell, der ihm dieses Urtheil verkündigte, eine höhnische Antwort. Doch nahm er seine Ausschliessung von der Facultät nicht gleichgiltig hin: er stellte wiederholt die Bitte um Wiederaufnahme, die ihm endlich, nachdem er durch einen von der Facultät vorgeschriebenen Eid sich vom Verdachte der Häresie gereinigt hatte, gewährt wurde.

Im Jahre 1510 wurde auch ein Priester des Ordens vom Heil. Geiste, Philipp Turrianus, vor der Facultät angeklagt, dass er die Facultät öffentlich verhöhnt, Aergerniss gegeben und anstössige Behauptungen ausgesprochen habe. Er ward von der Facultät zur Verantwortung vorgeladen; allein er behauptete, dass er als päpstlicher Kaplan der Jurisdiction der Facultät nicht unterstehe. Nicht

lange darnach kam an die Facultät ein Schreiben des Abtes des Schottenstiftes, worin dieser erklärte, dass er als Conservator der Privilegien des Ordens des Heil. Geistes die Jurisdiction über Turrianus habe und dessen Vorladung vor die Facultät daher nicht zugeben könne. Die Facultät liess dem Abte erklären, das Amt eines Conservators erstreckte sich auf die Beschützung der Stiftungen und Privilegien, keineswegs aber auf die Jurisdiction über die Glieder des Ordens in Sachen des Glaubens und der Sitten. Nicht lange darnach erschien der Abt selbst vor der Facultät und bot bezüglich der Angelegenheit des Turrianus seine Vermittlung an. Die Facultät nahm das Anerbieten an. Der Decan, Canonicus Christoph Külber und Professor Georg Pattersdorfer begaben sich in das Schottenstift und verhandelten in Gegenwart des Abtes mit den Bevollmächtigten des Turrianus über die Beilegung der Sache, unter der Bedingung, dass Turrianus sein Leben bessere und die Beleidigungen widerrufe. Der Abt gab dem Decan das Versprechen, er werde den Turrianus dahin vermögen, dass er den verlangten Widerruf leiste. Der Ausgang der Sache ist nicht bekannt.

## Viertes Hauptstück.

### Der Gottesdienst.

#### §. 18. Theilnahme der theologischen Facultät an den akademischen Kirchenfesten.

Kraft der Universitäts-Statuten wurden von der Universität folgende Kirchenfeste gefeiert: Das Weihnachts-, Oster-, Pfingst- und Frohnleichnamfest, das Fest Allerheiligen und das Fest Mariä Reinigung in der St. Stephanskirche, das Fest Mariä Verkündigung in der Kirche der Dominicaner, das Fest Mariä Himmelfahrt in der Kirche der Carmeliten, das Fest Mariä Empfängniss in der Capelle Mariä am Gestade, das Fest Mariä Geburt in der Kirche des Schottenstiftes. Ferner wurden gefeiert: Das Fest des heil. Gregorius d. Gr. und des heil. Benedictus, auf die Bitte des Abtes Donaldus, kraft eines Universitätsbeschlusses vom Jahre 1387, gleichfalls in der Kirche des Schottenstiftes; das Fest des heil. Thomas von Aquin, auf die Bitte des dem Dominicaner-Orden angehörigen Professors Franciscus aus Retz, kraft eines Universitätsbeschlusses vom Jahre 1400, in der Kirche

der Dominicaner; das Fest des heil. Augustinus in der Kirche der unbeschulten Augustiner gemäss einem Befehle Kaiser Friedrichs III. vom Jahre 1472; das Fest des heil. Landespatrones Leopold, kraft eines Universitätsbeschlusses vom Jahre 1485, in der St. Stephanskirche. Die Angehörigen der theologischen Facultät nahmen gleich den übrigen Universitäts-Angehörigen an der Feier der genannten Feste theil, indem sie an den Vorabenden derselben der Vesper und an den Festen selbst dem Hochamte und der Predigt, am Frohnleichnamsfeste auch der theophrischen Procession beiwohnten <sup>1)</sup>.

Die Sorge für Abhaltung der Predigten an den genannten Festen oblag der theologischen Facultät, mit Ausnahme der Predigt am Feste des heil. Thomas Aquin, für deren Abhaltung das Dominicanerkloster zu sorgen hatte. Diese Predigten, Sermones genannt, in lateinischer Sprache an den Universitäts-Clerus, d. i. an die Angehörigen der Universität gehalten, waren keine Predigten im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern vielmehr gelehrte theologische Abhandlungen, die zuweilen nur in entfernter Weise an den Gegenstand des Festes anknüpften. Eine solche Predigt dauerte in der Regel eine oder anderthalb Stunden, keinesfalls durfte sie länger als zwei Stunden dauern. Jeder Doctor oder Baccalarius war wenigstens einmal im Jahre die Abhaltung einer Predigt zu übernehmen verpflichtet; wer an jedem Feste die Predigt zu halten habe, wurde in einer Facultäts-Sitzung bestimmt. Diejenigen, welche eine solche Predigt zu halten hatten, verwandten auf deren Ausarbeitung grosse Sorgfalt. Uebrigens sollten sie, der Weisung des Basler Concils gemäss, eingedenk sein, dass der Zweck der Predigt nicht sei zu ergötzen oder sich bewundern zu lassen, sondern Andere zu erbauen und heilsam zu belehren.

#### §. 19. Das Tutelarfest der theologischen Facultät.

Die theologische Facultät feierte ausser den von der gesammten Universität begangenen Kirchenfesten auch das Fest des heil. Evangelisten Johannes als ihr besonderes Tutelarfest durch ein feierliches Hochamt und durch eine von einem Facultäts-Mitgliede gehaltene Predigt, und zwar anfangs in der Capelle des Collegiums zu St. Nicolaus, später in der Kirche der Dominicaner. Die Doctoren erschienen dabei mit der Cappa bekleidet.

<sup>1)</sup> Das Statut über die Rangordnung der Universitäts-Angehörigen bei Kink a. a. O., II., n. 14.

### §. 20. Die Gedächtnissfeier für die Verstorbenen.

Am Allerseelestage wohnten die Angehörigen der theologischen Facultät mit den übrigen Universitäts-Angehörigen dem feierlichen Seelenamte in der St. Stephanskirche bei.

Besondere Gedächtnissfeier für die verstorbenen Mitglieder der theologischen Facultät. Wenn ein Mitglied der theologischen Facultät hingeshieden war, so hatten dem alten, durch die Facultäts-Statuten vom Jahre 1449 sanctionirten Herkommen gemäss sämmtliche Angehörige der Facultät dem Leichenbegängnisse und den Exequien beizuwohnen. Hierauf hatte ein Doctor oder ein Baccalarius eine kurze Gedächtnissrede zu halten, worin er die Tugenden und literarischen Arbeiten und Verdienste des Verstorbenen hervorhob und dessen Seele der frommen Fürbitte empfahl.

## Fünftes Hauptstück.

### Der Humanismus an der Universität und dessen Rückwirkung auf die theologische Facultät.

#### §. 21. Der Humanismus an der Universität.

Mit dem Regierungsantritte König Maximilians I. hatte eine wichtige Veränderung im geistigen Leben der Universität begonnen, insofern der Humanismus, welcher schon früher einzelne Vertreter an der Universität gehabt hatte, in ihr zur Herrschaft gelangte. König Maximilian, begeistert für den Fortschritt auf allen Gebieten, berief nämlich zahlreiche, dem Humanismus huldigende Gelehrte, theils aus Italien, theils aus deutschen Ländern, als Lehrer an die Universität. Da die Humanisten dem bisher an der Universität herrschend gewesenen Scholasticismus entschieden entgegentraten, so kam es wohl zu Conflicten zwischen ihnen und den Vertretern des Alten; doch Jene erfreuten sich der Gunst der Regierung und errangen und behaupteten mit leichter Mühe das Uebergewicht.

Eine Folge des herrschend gewordenen Humanismus war die allmähliche Verweltlichung und der Verlust des clericalen Charakters der Universität. Zwar sprach es die Universität nicht aus, dass sie eine clericale Corporation nicht mehr sei oder nicht mehr sein wolle; aber thatsächlich gab sie, wenn man von der theologischen Facultät absieht, mehr und mehr einer blos weltlichen Richtung sich hin und entzog sich dem vorherrschenden Ein-

finse der Kirche und ihrer Dienstbarkeit. Ja nicht wenige Professoren traten geradezu feindselig der Kirche entgegen. Die eingetretene Verweltlichung an der Universität zeigte sich klar, als im Jahre 1510 von den Cardinälen, welche ein allgemeines Concil nach Pisa berufen hatten, die Einladung zur Theilnahme an diesem Concil an die Universität ergangen war. Es wurde wohl zur Berathung der Frage der Theilnahme am Concil eine aus Delegirten der einzelnen Facultäten bestehende Commission niedergesetzt, in welche übrigens die theologische Facultät, die die Unrechtmässigkeit des berufenen Concils erkannt haben mochte, einen Delegirten zu senden zögerte, und endlich erst auf entschiedenen Befehl des Rectors einen Bevollmächtigten, nämlich den Doctor Wolfgang Sack, sendete. Doch der Einladung zum Concil wurde keine Folge gegeben. Auch an dem später berufenen allgemeinen Concil im Lateran zu Rom theilte sich die Universität nicht.

## §. 22. Feindseligkeiten gegen die theologische Facultät.

In Folge der zunehmenden Verweltlichung hatte die theologische Facultät manche Zurücksetzung und Kränkung zu erdulden. Als im October 1493 der Rector nach dem üblichen Turnus aus der theologischen Facultät entnommen werden sollte, ward namens der Facultät Johann Kaltenmarkter zum Rector gewählt, obachon derselbe aus der theologischen Facultät ausgeschlossen worden war. Die theologische Facultät erhob Protest gegen diese Wahl. Doch vergebens; im Jahre 1495 wurde Kaltenmarkter abermals statt eines Mitgliedes der theologischen Facultät zum Rector gewählt. Im Jahre 1501 brachte Kaltenmarkter, als der ihm befreundete Canonicus Christof Külber das Rectorat führte, vor ihm abermals, mit Berufung auf das im Jahre 1491 von dem damaligen Rector Georg Pattersdorfer erflossene Urtheil, gegen die theologische Facultät die Klage vor, dass sie ihn nicht als ihr Mitglied anerkennen wolle. Der Rector entschied, ungeachtet des vom theologischen Decan Briccius Preposst erhobenen Protestes, für Kaltenmarkter und liess ihm eine Urkunde hierüber ausstellen; ja er wusste zu bewirken, dass Kaltenmarkter im October 1501 abermals zum Rector gewählt wurde, zu nicht geringer Beleidigung der theologischen Facultät. Die theologische Facultät erhob neuerdings Protest gegen die Wahl. Doch als Kaltenmarkter öffentlich erklärte, dass er gegen die theologische Facultät keine feindselige Gesinnung hege, kam es endlich zur Aussöhnung mit ihm. Die Facultät

liess durch den Decan Johann von Werd ihm erklären, dass sie ihn als Rector und wieder auch als ihr Mitglied anerkenne.

Im October 1511 wurde, als der Rector wieder aus der theologischen Facultät hervorgehen sollte, der artistische Magister Canonicus Thomas Resch („Velocianus“), ein entschiedener Anhänger des Humanismus, zum Rector gewählt, obschon er nur Baccalaureus der Theologie war. Die theologische Facultät erhob Protest gegen die Wahl eines Baccalarius, da doch geeignete Doctoren in der Facultät seien, und erklärte, dass sie den Gewählten nicht als Rector anerkenne, und weigerte sich auch, den gewählten Decan ihm, wie es Sitte war, zu präsentiren. Resch sprach endlich über die theologische Facultät, da diese in ihrem Widerspruche beharrte, die Excommunication aus. Die Facultät betrachtete die von Resch, den sie nicht als Rector anerkannte, ausgesprochene Excommunication als null und nichtig und betheiligte sich nach wie vor am öffentlichen Gottesdienste. Als aber im Jahre 1513 ein Doctor der Theologie, als er in der St. Stephanskirche die heil. Messe celebrirte, öffentlich ein Excommunicirter genannt und als der Irregularität verfallen erklärt wurde, und als allgemein die Meinung sich verbreitete, dass die theologische Facultät im Kirchenbanne sei; brachten die Doctoren Johann Trapp, Georg Lantsch und Christoph Külber, von der Facultät dazu bevollmächtigt, die Sache vor den Römischen Stuhl und stellten namens der Facultät die Bitte um Lösung des Bannes „simpliciter vel eventualiter“. Papst Leo X. ertheilte dem Propste von St. Dorothea, dem Official des Bischofs von Passau und dem Official des Bischofs von Wien den Auftrag, die Mitglieder der theologischen Facultät simpliciter vel ad cautelam vom Banne zu lösen, jedoch jedem aus ihnen, nach Verhältniss der Schuld, eine heilsame Busse aufzuerlegen. Der Ausgang der Sache ist nicht bekannt. Uebrigens richtete Resch im Jahre 1519 an die Facultät die Bitte, sie möge aus den Acten streichen, was er gegen sie unternommen hat.

### §. 23. Streit zwischen der Universität und dem Bischofe von Wien bezüglich der Jurisdiction über die Universitäts-Angehörigen.

Obschon die Universität mehr und mehr verweltlichte, hielt sie doch ängstlich darauf, dass ihr die in Folge der Stiftungsbriefe und Statuten zukommenden Rechte, Privilegien und Befugnisse nicht geschmälert würden. Da unter den Privilegien der Universität auch das vom Papste Martin V. dem Rector bestätigte Privilegium der Juris-

diction über die Universitäts-Angehörigen war, so konnte leicht ein Streit zwischen der Universität und dem Bischofe entstehen. Die Bischöfe von Passau und auch die ersten Administratoren des im Jahre 1469 errichteten Wiener Bisthums hatten das dem Rector der Universität zustehende Privilegium der Jurisdiction über die Universitäts-Angehörigen nicht angetastet. Doch im J. 1513 entstand darüber ein Streit, zuerst mit dem Domcapitel und dann mit dem Bischofe von Wien, da nach dem Tode des Domherrn Ladislaus Suntuheimer, eines Mitgliedes der Universität, der bischöfliche Official, Canonicus Georg Angerer, im Namen der bischöflichen Curie die Sperre und Inventirung vorgenommen hatte. Die Universität sah darin eine Verletzung des ihr kraft ihres Stiftungsbriefes und des von P. Martin V. ertheilten Privilegiums zustehenden Rechtes und erhob durch eine an das Domcapitel, welchem damals während der Erledigung des bischöflichen Stuhles die bischöfliche Gewalt zukam, gesandte Deputation Protest gegen das Vorgehen des Officials und wandte sich an den Kaiser um Schutz ihres Rechtes. Nicht lange darnach, am 12. Juli 1513, erliess Papst Leo X. auf Bitte des Kaisers und der Universität eine Bulle, worin er das durch die herzoglichen Stifter verliehene Recht bezüglich der Verlassenschaft verstorbener Universitäts-Mitglieder, sowie auch das von Papst Martin V. dem Rector und den Decanen verliehene Recht der Gerichtsbarkeit von Neuem bestätigte, ja noch erweiterte, und erklärte, dass dem Bischofe von Wien auch nicht einmal eine Mitwirkung bei Uebung dieses Rechtes durch die Universität zustehe<sup>1)</sup>. Zugleich bestellte er den Bischof von Olmütz und die Aebte von Melk und Heiligenkreuz zu Conservatoren für die der Universität verliehenen Rechte und Exemptionen. Mittlerweile war Georg von Slatkonja auf den Bischofstuhl erhoben worden. Er meinte auf seinem Rechte als Ordinarius bestehen zu müssen, und wandte sich gleichfalls an den Kaiser um Schutz seines Rechtes. Eine vom Kaiser hierauf zur Untersuchung der Streitsache eingesetzte Commission machte den Vorschlag, dass die Jurisdiction je nach den Monaten zwischen dem Bischofe und der Universität wechsle. Doch die Universität nahm diesen Vorschlag nicht an und bat im October 1517 durch eine Deputation neuerdings den Kaiser um Schutz ihres Rechtes. Der Kaiser gab ihr abermals die Zusicherung der ungestörten Ausübung ihres Rechtes, nachdem kurz zuvor, am 1. Juni 1517, auch Papst Leo X. auf die specielle,

<sup>1)</sup> Die Bulle im Univ.-Arch. bei Kink a. a. O., II., n. 49.

durch den Provincial des Minoriten-Ordens Theodorich Krammer gestellte Bitte der theologischen Facultät, das der Universität in Folge der Stiftungsbriefe zustehende Jurisdictionrecht bei Verlassenschaften, und zwar unter Berufung auf die vom Bischofe von Passau und vom Erzbischofe zu Salzburg einst ertheilte Zustimmung zu den herzoglichen Stiftungsbriefen, von Neuem bestätigt hatte <sup>1)</sup>. Doch der Bischof hielt an seinem vermeintlichen Rechte fest. Der Streit dauerte fort. Erzherzog Ferdinand setzte, als er zur Regierung in Oesterreich gelangt war, im J. 1523 eine Commission ein, welche einen Vergleich zwischen dem Bischof und der Universität herbeiführen sollte. Doch es kam zu keinem Vergleiche, obschon die theologische Facultät nunmehr zu einem solchen dringend gerathen hatte.

## Zweiter Zeitraum.

### Von der Verbreitung des Protestantismus an der Universität bis zur pragmatischen Sanction. 1520—1623.

#### Erstes Hauptstück.

Uebersicht der Geschichte der Universität mit besonderer Rücksicht auf die theologische Facultät.

#### §. 24. Die Anfänge der Verbreitung des Protestantismus an der Universität. Verfall der Universität.

Die in Deutschland im Jahre 1517 durch Martin Luther angefachte, gegen die Kirche gerichtete Bewegung fand alsbald auch in Wien Anklang, sowohl unter der Bürgerschaft als auch an der Universität, umso mehr, als die nach Kaiser Maximilians I. Tode von den österreichischen Ständen eigenmächtig eingesetzten Regenten, welche während der Abwesenheit der rechtmässigen Fürsten, Carl und Ferdinand, die Regierung führten, der Verbreitung der neuen Lehren keinen Damm entgegengesetzten. Nicht wenige Mitglieder der weltlichen Facultäten neigten sich, ohne äusserlich aus der Kirche auszuschneiden, dem Protestantismus zu. Als nun im October 1520 der päpstliche Commissär, Professor Johann Eck aus Ingolstadt, eine päpstliche Bulle, worin 41 Lehrsätze

<sup>1)</sup> Die Bulle im Univ.-Arch. bei Kink a. a. O., II., n. 52.

Luthers als ketzerisch verdammt wurden, an die Universität sandte und deren öffentliche Bekanntmachung verlangte, verbot der der medicinischen Facultät angehörige Rector der Universität, Johann Wenzelhauser, die Veröffentlichung der Bulle, nicht achtend einen gegentheiligen von der theologischen Facultät gefassten Beschluss. Als der römische König Carl V., dem im Vereine mit seinem Bruder Ferdinand die Herrschaft in Oesterreich gebührte, von dem Verbote der Veröffentlichung der päpstlichen Bulle seitens des Rectors gehört hatte, erliess er aus Worms am 30. December 1520 ein Schreiben an die Universität, worin er das vom Rector erlassene Verbot in strengen Ausdrücken tadelte und die allsogleiche Veröffentlichung der Bulle anordnete. Doch auch der in bestimmter Form ergangene königliche Befehl hatte vorerst keinen Erfolg, obschon die theologische Facultät den Rector dringend aufforderte, dem Befehle Folge zu leisten. Die theologische Facultät sandte deshalb im März 1521 ein von Professor Camers abgefasstes Schreiben an den König, worin sie die bisherige Nichtvollziehung der päpstlichen Bulle zu seiner Kenntniss brachte und zugleich Beschwerde erhob über die Feindseligkeit, der sie an der Universität ausgesetzt sei. Unterdessen hatte der König in einem Schreiben an die Regierung, welches im April 1521 öffentlich bekannt gemacht wurde, jede Verbreitung der neuen Lehre strenge verboten. Doch die Irrlehre hatte schon so sehr um sich gegriffen, dass das königliche Schreiben die beabsichtigte Wirkung nicht erzielte.

Gleichzeitig mit der Verbreitung des Protestantismus, und vornehmlich in Folge desselben, gerieth die Universität, welche noch unter Kaiser Maximilian I. hohen Ruhm in Europa genoss und eine überaus grosse Anzahl von Scholaren aus allen Ländern zählte, ihrem äusseren Bestande nach rasch in Verfall. Die Zahl der Scholaren nahm ausserordentlich rasch ab, nicht so sehr in Folge der in Wien im Jahre 1521 herrschenden Seuche, sondern vornehmlich in Folge der Religionswirren. Unter den wenigen Scholaren, die noch geblieben waren, nahm Zuchtlosigkeit mehr und mehr überhand. Ebenso nahm auch die Zahl der Dozenten rasch ab. Im herzoglichen Collegium schlugen nunmehr auch verheirathete Doctoren ihre Wohnungen auf; die landesfürstlichen Gehalte und die gestifteten Beneficien wurden an Doctoren vergabt, welche gar nicht an der Universität anwesend waren oder wohl gar auf dem Lande herumzogen, um für die lutherischen Lehren Propaganda zu machen. Die Bursen waren zum grossen Theil von Scholaren verlassen.

§. 25. Streitigkeiten mit dem Kanzler und mit dem landesfürstlichen Superintendenten.

Inzwischen dauerte nicht nur der alte Streit zwischen der Universität und dem Bischofe von Wien fort, sondern es erhoben sich auch neue Streitigkeiten mit dem Kanzler und mit dem landesfürstlichen Superintendenten.

Der Kanzler, Paul von Oberstain, beanspruchte in einem Schreiben vom 21. Mai 1519, auf die erste Stiftungsurkunde der Universität sich berufend, die erste Stelle in der Universität und somit den Vorrang vor dem Rector. Die Universität wies aber auf die zweite, Albertinische Stiftungsurkunde hin, wonach der Kanzler als ausserhalb der Universität stehend anzusehen und nur darauf beschränkt sei, den Candidaten eines akademischen Grades die Lizenz zu ertheilen. Der Kanzler antwortete, eine solche Abänderung des ersten Stiftungsbriefes habe ohne ausdrückliche Zustimmung des damaligen Kanzlers, welche aber niemals ertheilt worden sei, zu Recht nicht geschehen können. Während dieses Streites beanspruchte der Kanzler auch die Vornahme der Promotionen zu den akademischen Graden, und sistirte, da die Universität dieses Recht ihm nicht zugestand, alle Licenzertheilungen, zu welchen er sich erst auf einen energischen Befehl der Regierung hin herbeiliess.

Auch mit dem landesfürstlichen Superintendenten gerieth die Universität in einen Streit. Der im Jahre 1529 ernannte landesfürstliche Superintendent, Johann Pillhaymer, beanspruchte nicht nur eine Oberaufsicht über alle Professoren, wie sie seit dem Beginne des 16. Jahrhunderts auch schon von seinen Vorgängern ungeachtet des Widerstrebens der Universität geübt worden war, sondern er forderte auch in barscher Weise einen Platz im Consistorium der Universität, und zwar den ersten Platz nach dem Rector, welchen bisher der Decan der theologischen Facultät gehabt hatte. Die Universität gerieth darüber in nicht geringe Aufregung. Die theologische Facultät erklärte, der Superintendent möge das uralte Herkommen nicht umstossen, sondern er solle vielmehr kraft seines Amtes die Statuten, Privilegien und löblichen Gewohnheiten der Universität aufrechterhalten. In ähnlicher Weise äusserten sich auch die übrigen Facultäten.

Um den Streitigkeiten ein Ende zu machen, beschloss König Ferdinand I., welcher seit dem Jahre 1522 die Alleinherrschaft in Oesterreich hatte, das Verhältniss der Universität zum

Kanzler und zum landesfürstlichen Superintendenten definitiv zu regeln. Dem Kanzler gewährte er den gewünschten Vorrang vor dem Rector zwar nicht, ordnete aber am 29. Jänner 1534 an, dass der Kanzler den ersten Platz im Consistorium der Universität unmittelbar nach dem Rector habe, und änderte somit die Stellung des Kanzlers dahin, dass derselbe, der vorhin ausserhalb der Universität gestanden und, die Licenzertheilung ausgenommen, in keine Berührung mit ihr gekommen war, nunmehr innerhalb der Universität stehen sollte. Dem landesfürstlichen Superintendenten wies er gleichfalls eine Stelle innerhalb des Consistoriums der Universität, und zwar die dritte Stelle, d. i. den Rang nach dem Rector und dem Kanzler zu<sup>1)</sup>.

Nicht lange darnach schlichtete König Ferdinand I. auch den alten Streit zwischen der Universität und dem Bischofe von Wien. Er ordnete am 24. Jänner 1537 an, dass ein Priester, welcher Mitglied der Universität ist und an ihr Vorlesungen hält oder besucht, und welcher auch kein vom Bischofe verliehenes Amt bekleidet, noch ein vom Bischofe verliehenes Beneficium besitzt, nur der Jurisdiction des Rectors unterstehe, und dass folglich auch die Verlassenschaftsabhandlung nach dem Tode eines solchen Universitäts-Mitgliedes dem Rector zustehe; dass jene Universitäts-Angehörigen aber, welche ein vom Bischofe verliehenes Amt bekleiden oder ein vom Bischofe verliehenes Beneficium besitzen, der Jurisdiction des Bischofs unterstehen, dem daher auch die Verlassenschaftsabhandlung nach deren Tode zukomme<sup>2)</sup>.

## §. 26. Reformatatorische Anordnungen König Ferdinands I.

König Ferdinand I. suchte nach Kräften die Universität aus ihrem Verfall wieder zu erheben.

Er setzte im Jahre 1530 eine Commission nieder, welche die Ursachen des Verfalles der Universität erforschen und Vorschläge zu deren Hebung erstatten sollte, und erliess dann, mit Rücksicht auf die gemachten Vorschläge, am 2. August 1533 ein sog. Reformationsgesetz<sup>3)</sup>, wodurch er vorerst die finanziellen Gebrechen (durch Erhöhung der landesfürstlichen Dotation aus der Ybbser Mauth auf jährliche 2000 Gulden und durch Zuweisung anderer Zuflüsse)

<sup>1)</sup> Bei Kink a. a. O., II., n. 55.

<sup>2)</sup> Cod. Austr., II, 464.

<sup>3)</sup> Bei Kink a. a. O., II., n. 54.

beheb und zugleich die Herstellung der Ordnung in den Bursen, eine gerechte Verwaltung und Verleihung der Stipendien und die regelmässige Abhaltung der Vorlesungen anordnete.

Am 15. September 1537 folgte ein zweites sog. Reformationsgesetz<sup>1)</sup>, worin er bezüglich der Zahl der Professoren und der Art und Weise der Behandlung der einzelnen Wissenschaften und bezüglich der Abhaltung des Gottesdienstes an den kirchlichen Festen genaue Anordnungen traf.

Am 1. Jänner 1554 erliess endlich ein drittes sog. Reformationsgesetz<sup>2)</sup>, durch welches die Universität eine ganz neue Organisation erhielt. Die unmittelbare Leitung der Universität stand, diesem Gesetze gemäss, wie vordem, dem Rector und seinem Rathe, dem Consistorium zu, jedoch mit dem Unterschiede, dass das Consistorium, früher ein ständiger, mit delegirter Gewalt fungirender Ausschuss der Congregatio Universitatis (d. i. der Versammlung aller Rectoren), nunmehr selbstständig und mit ordentlicher Gewalt die Angelegenheiten der Universität leitete. Das Consistorium bestand fortan aus dem Rector, welcher nunmehr (seit dem Beginne des 16. Jahrhunderts) den Titel: „Magnificus“ führte, aus dem Kanzler, dem landesfürstlichen Superintendenten, welche drei die Proceres Consistorii hiessen und den Vorrang vor den übrigen Consistorialen hatten, ferner aus den vier Decanen, aus den vier Procuratoren der Nationen, ferner aus je einem Professor der sog. drei oberen Facultäten (der theologischen, juridischen und medicinischen), welcher Professor primarius hiess oder, falls derselbe gerade die Würde eines Rectors oder eines Decans bekleidete, aus dem Senior der betreffenden Facultät, endlich aus dem Prior des Artisten-Collegiums, welcher den letzten Platz im Consistorium einnahm. Den Vorsitz im Consistorium führte der Rector, der fortan nach einer a. h. Entschliessung vom 9. März 1584<sup>3)</sup> auch verheirathet sein konnte, jedoch, wenn „ad censuras ecclesiasticas“ procedirt werden sollte, seine Gewalt für einen solchen Fall einem, der in sacris ist, zu übergeben hatte. Zur Versinnbildung der Würde der Universität sollten auch die Pedelle mit den silbernen Stäben heibehalten werden. Was die einzelnen Facultäten betrifft, so wurde die Anzahl

<sup>1)</sup> Bei Kink a. a. O., II., n. 58.

<sup>2)</sup> Im Original im Univ.-Arch. bei Kink a. a. O., II., n. 62.

<sup>3)</sup> Bei Kink a. a. O., II., n. 56. Der erste verheirathete Rector war Ulrich Gebhard, Juris Doctor, Rath der Röm. Königin Maria, im J. 1584.

der Professoren in jeder Facultät genau fixirt. Jedem ward sein Fach zugewiesen und sein Vorlesebuch und nur er durfte über diesen Gegenstand vortragen, sowie auch nur die Professoren fortan die an den Facultäten abzuhaltenden Disputationen zu leiten hatten. Diese Einrichtung hatte wichtige Corollarien zur Folge. Fürs Erste entfiel nun die frühere Bedeutung der Lizenz, weshalb von nun an auch die Licenzertheilungen nicht mehr für sich, sondern nur in Verbindung mit den Doctorspromotionen vorgenommen wurden und auch das Licentiat als besonderer akademischer Grad ausser Gebrauch kam; ebenso entfielen auch die Vorträge der Baccalarien, weshalb das Baccalariat fortan nur mehr eine Titular-Distinction war ohne Bedeutung für das Lehramt. Eine weitere Folge war sodann die strenge Abscheidung der Doctoren (*Doctores non legentes*) und der Professoren. Zwar hatte ein Doctor schon kraft des Gesetzes Herzogs Albrecht V. v. J. 1429 Mitglied der Facultät bleiben können, auch wenn er keine Vorlesungen hielt; doch die Abscheidung in *Doctores legentes* und *non legentes* war doch nur vorübergehend gewesen, indem ein Doctor, der in diesem Jahre nicht vortrug, doch vielleicht im kommenden Jahre wieder vortrug; nunmehr aber wurde die Scheidung in Professoren und blosse Doctoren (*non legentes*) bleibend. Da aber alljährlich Doctoren promovirt wurden, welche, obgleich sie nicht vortrugen, in die Facultät eintraten, so hatten fortan in jeder Facultät die nicht vortragenden Doctoren, da sie an Zahl die Professoren übertrugen, das Uebergewicht, und nicht nur in der Facultät, sondern gewöhnlich auch im Consistorium. Bezüglich der Verleihung der Professuren erhielt das Consistorium aus besonderer Gnade des Königs das Recht, alle Lehrerstellen frei zu verleihen; doch sollte nur ein Solcher zum Professor ernannt werden, welcher durch seine Gelehrsamkeit bereits einen berühmten Namen hat oder nach eingehender Prüfung als tauglich befunden worden ist. Die vom Consistorium verfügte Ernennung eines Professors sollte der Regierung nur zur Genehmigung angezeigt werden, welche aber, wenn nicht ein rechtmässiges Hinderniss entgegenstände, nicht versagt werden sollte. — Die Professoren wurden zu einer bestimmten Zahl von Vorlesestunden verpflichtet. Auch bezüglich der Ferien wurden genaue Bestimmungen gegeben; desgleichen auch bezüglich der Kleidung und des Lebenswandels der Studirenden und bezüglich der Beaufsichtigung der Bursen. — Auch wurden bezüglich der Abhaltung der feierlichen Universitäts- und Facultäts-Gottesdienste, welche wegen Ungunst der Zeitumstände zum Theile vernachlässigt worden waren, genaue Anord-

nungen getroffen, — Auch das herzogliche Collegium wurde der Reformation unterzogen: Die Mitglieder des Collegiums sollten fortan wieder zwei Professoren der Theologie als Superintendenten des Collegiums und 12 Magister artium sein, welche letztere Priester oder doch ehelos sein sollten, und Alle sollten wieder nach alter Weise ein gemeinschaftliches Leben führen; sofern eine Stelle im Collegium in Erledigung käme, solle von den Mitgliedern ein neuer College gewählt und der Regierung zur Genehmigung präsentirt werden. Auch ward dem Collegium das schon vorher, wie es scheint, geübte Recht verliehen, im Falle der Erledigung eines jener Canonicate bei St. Stephan, für welche der Stiftung gemäss Mitglieder des Collegiums ernannt werden sollten, das Canonicat einem Mitgliede des Collegiums zu verleihen (*conferendi*), nämlich ein Mitglied des Collegiums, oder falls Niemand aus dem Collegium das Canonicat wünschen sollte, einen anderen an der Universität studirenden Priester zu benennen und zu präsentiren (*ius nominandi et praesentandi*). Uebrigens wurde bestimmt, dass künftighin, da die 24 ursprünglichen Canonicate auf 16 beschränkt worden, dem Collegium nicht mehr für 8, sondern nur für 6 Canonicate die Präsentation zustehen sollte.

### §. 27. Anordnungen bezüglich der Aufrechthaltung des katholischen Charakters der Universität.

Vor Allem war das Augenmerk König Ferdinands I. auf die Aufrechthaltung des katholischen Charakters der Universität gerichtet. Schon im Jahre 1537 wurde angeordnet, dass kein in Wittenberg promovirter Doctor bei der Wiener Universität zugelassen werde. Am 30. März 1546 wurde noch weiters angeordnet, dass Niemand zum Professor an was immer für einer Facultät aufgenommen werde, der nicht vorher vor der theologischen Facultät im Vereine mit dem Bischofe und dem Kanzler seines Glaubens halber geprüft und als ein gehorsames Glied der Kirche befunden worden ist <sup>1)</sup>. Uebrigens wurde diese Verordnung durch das Reformationsgesetz vom 1. Jänner 1554 wieder aufgehoben, indem dasselbe anordnete, dass ein neuernannter Professor, vor dem Antritte seines Lehramtes, keiner Prüfung wegen seines Glaubens weiter zu

<sup>1)</sup> Bei Kink a. a. O., II., n. 59. Es wird bezüglich dieser Prüfung ausdrücklich bemerkt, dass der Bischof und der Dompropst „mit mer auctoritet, dan ain ander Jeder Theologus Facultatis Theologicae, in seinem voto habe“, weshalb auch die Universität sich deshalb nicht über eine Verletzung ihrer Freiheit beschweren könne.

unterziehen sei, sondern dass er nur dem Rector mit Handschlag zu erklären habe, er sei rechtläubig und stehe mit der Heil. Römischen Kirche in Gemeinschaft; übrigens solle ein Professor seinem Versprechen gemäss nicht etwas lehren oder vertheidigen, das der katholischen Religion entgegen wäre.

#### §. 28. Gründung eines Collegiums der Gesellschaft Jesu in Wien.

Zur Aufrechthaltung der katholischen Religion in Oesterreich trug nicht wenig bei die Einführung eines Collegiums der Gesellschaft Jesu in Wien, ein Ereigniss, welches auch insbesondere für die Universität überaus bedeutungsvoll wurde. König Ferdinand I., vor Allem auf die Aufrechthaltung der katholischen Religion in seinen Ländern bedacht, beschloss, die Gesellschaft Jesu, welche bereits in dem benachbarten Bayern mit grossem Erfolge für die Hebung des katholischen Lebens wirkte, auch in Wien einzuführen. Er richtete im December 1550 eine diesfällige Bitte an den heil. Ignatius, den Stifter und Vorsteher der Gesellschaft. Wenige Monate darauf, am 31. Mai 1551, trafen 12 Patres der Gesellschaft in Wien ein. Sie wurden einstweilen im Dominicanerkloster untergebracht; im Jahre 1554 bezogen sie das vom Könige ihnen eingeräumte, schon seit Langem in Verfall gerathene Carmeliterkloster am Hof. Als im Jahre 1562 die Zahl ihrer Mitglieder schon auf 80 gestiegen war, wurde eine eigene österreichische Provinz der Gesellschaft errichtet.

Vom päpstlichen Stuhle mit reichen Privilegien ausgestattet, auch vom Könige ermächtigt, in allen seinen Ländern zu lehren und zu predigen, entfaltete die Gesellschaft Jesu sogleich eine überaus eifrige Thätigkeit nicht nur auf dem Gebiete der Seelsorge, auf der Kanzel und im Beichtstuhle, sondern auch auf dem Gebiete des Unterrichtes. Sie eröffnete eine lateinische Schule für studierende Jünglinge sammt einem Convicte für zahlende Zöglinge; ja sie hielt der Anordnung des Königs gemäss auch theologische Vorlesungen an der Universität, wozu sie durch ein besonderes päpstliches Privilegium berechtigt war<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> In der zweiten, von Papst Paul III. gegebenen Bestätigungsbulle der Gesellschaft Jesu vom 18. October 1549 heisst es: „ut Societatis Praepositus generalis quos de suis idoneos in Domino judicaverit ad lectiones Theologiae et aliarum facultatum, alterius licentia ad id minime requisita, ubilibet deputare possit.“

Kraft einer Anordnung Kaiser Ferdinands I. wurden der Gesellschaft zwei theologische Lehrkanzeln übertragen, für welche sie die Professoren bestellte.

### §. 29. Abermalige Verbreitung des Protestantismus unter Kaiser Maximilian II.

Ungeachtet der auf die Aufrechthaltung der katholischen Religion gerichteten Massregeln und ungeachtet der eifrigen Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu gewann doch nach Kaiser Ferdinands I. Tode der Protestantismus zahlreiche Anhänger in Oesterreich, und insbesondere auch an der Universität, umso mehr, da Kaiser Maximilian II. der Verbreitung des Protestantismus nicht kraftvoll entgegentrat, ja anfangs fast dieselbe fördern zu wollen schien. Er erliess aus Anlass eines Falles, dass ein Candidat des juridischen Doctorates sich römisch-katholisch zu nennen sich weigerte, am 5. September 1564 die Verordnung, dass der Candidat des Doctorates erkläre, er sei „katholisch“. (Man meinte, durch Beseitigung des Wortes „römisch-katholisch“ das Hemmniss wegzuhoben, welches einer damals erhofften Verschmelzung zwischen Catholicismus und Protestantismus entgegenzustehen schien.) Kaum mehr als zwei Monate später, am 18. November 1564, erschien eine Bulle des Papstes Pius IV., in welcher von jedem Graduanden die Ablegung der gleichzeitig herausgegebenen Professio fidei Tridentina gefordert wurde. Der Kaiser nahm aber seine Verordnung nicht zurück. Ja, am 4. Februar 1568 liess der Kaiser selbst dem Universitäts-Kanzler Mathias Werdtwein befehlen, einem Protestanten die Licenz zum juridischen Doctorate „mit allen solenniteten zierlich undt ordentlich“ zu ertheilen. Zugleich ward in dem diesfälligen Hofdecret erklärt, dass die Promotion eines Augsbургischen Confessionsverwandten nicht zu hindern sei. Es stand nun der Aufnahme von Protestanten in die weltlichen Facultäten nichts mehr im Wege, und bald mehrte sich die Zahl der Protestanten unter den Mitgliedern der Universität.

Unter solchen Umständen war es nicht zu wundern, dass die theologische Facultät manche Ünbild zu leiden hatte. Sie richtete am 6. November 1569 eine Beschwerde an den Kaiser, worin sie klagte, dass sie bei der Rectorswahl übergangen worden sei, dass ihrem Decane der ihm vor den übrigen Decanen gebüh-

rende Vorrang verweigert werde, dass ihr Professor primarius zum Consistorium nicht zugelassen worden sei <sup>1)</sup>).

Der Kaiser rügte zwar jede Feindseligkeit und Ungerechtigkeit gegen die theologische Facultät; nichtsdestoweniger dauerte dieselbe fort. Als im April 1570 der österreichische Nationsprocurator aus den Theologen zu wählen war, fiel die Wahl auf den artistischen Magister Cornelius Grünwald, einen Protestanten, welcher vorher schon, da er das Rectorat bekleidet hatte, nur gezwungen der Frohnleichnamsp procession beigewohnt hatte; übrigens wurde diese Wahl in Folge eines energischen Protestes der theologischen Facultät zurückgenommen. Da zu besorgen war, dass künftighin ein Rector etwa von der Frohnleichnamsp procession sich entfernt halten könnte, so richtete die theologische Facultät im April 1571 die Bitte an den Kaiser, er möge anordnen, dass nur ein Solcher zum Rector gewählt werden könne, der den Willen hat, der Frohnleichnamsp procession beizuwohnen. Der Kaiser willfahrte der Bitte und ordnete an, dass zum Rectorat nur eine solche Person genommen werde, welche in allen Dingen, sonderlich aber in den publicis actibus, sich den Statuten gemäss verhalte. Als im October 1573 die theologische Facultät abermals wegen Uebergangung bei der Rectorswahl Beschwerde führte, bestätigte der Kaiser wohl — mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Mitglieder der theologischen Facultät — den aus der juridischen Facultät erwählten Rector, gab jedoch gemessenen Befehl, „dass die facultas theologica weder In electione Rectoris noch sonst den statuten und reformationen Zuwid, so oft es die ordnung gibt, nit vberschritten, sund Eben wie die andern Faculteten bey Iren Würdten, freiheiten und gerechtigkeiten gelassen werde“.

### §. 30. Bekämpfung des Protestantismus unter Kaiser Rudolph.

Die protestantische Strömung, welche unter Kaiser Maximilian II. platzgegriffen hatte, wurde unter dessen Nachfolger Rudolph II. wieder eingedämmt. Schon am 7. Juni 1577 erhielt die Universität die bestimmte Weisung, sich an dem Treiben der lutherischen Prädicanten zu Wien und Hernalts fortan nicht mehr zu betheiligen. Im April 1578 erging vom Kaiser aus Pressburg der

<sup>1)</sup> „Causa“, heisst es in der Beschwerdeschrift, „cur has turbas excitant, non est alia, quam ne sint in Consistorio Ecclesiastici“. Auch wurde geklagt: „Adeo nunc membra nostrae facultatis contemnuntur, ut vix in postremis numerentur.“

Auftrag an die Universität, nur einen Solchen zum Rector zu wählen, der allen actibus und Processionen beizuwohnen sich verpflichte. Da nun noch vor dem Eintreffen des kaiserlichen Decretes der juridische Professor Johann Schwarzenhaler, welcher wegen seiner protestantischen Gesinnung bekannt war, zum Rector erwählt worden war, sprach der Kaiser die Entsetzung desselben vom Rectorate aus, und befahl, dass der vorige, der theologischen Facultät angehörige Rector, Canonicus Petrus Muhitsch, das Rectorat für das nächste halbe Jahr fortführe.

Ganz entschieden wurde der Protestantismus an der Universität bekämpft, seit vom Jahre 1579 Melchior Klesel das Amt eines Kanzlers der Universität führte. Auf seine Anregung erliess Erzherzog Maximilian, welcher damals im Namen des Kaisers die Regierung in Oesterreich führte, am 2. Juli 1581 die Verordnung, dass Niemand mehr in irgend einer Facultät zur Promotion zuzulassen sei, bevor er nicht das vom Papst Pius IV. vorgeschriebene Glaubensbekenntniss abgelegt habe. Im Sinne dieser Verordnung verweigerte der Kanzler nunmehr die Licenzertheilung, wenn nicht vorher das Glaubensbekenntniss abgelegt worden war. Da die weltlichen Facultäten desshalb eine Klageschrift bei Hof einreichten, überreichte Klesel dem Erzherzoge Statthalter Mathias eine Denkschrift, worin er den Sachverhalt umständlich beleuchtete und die Nothwendigkeit der Professio fidei darlegte, umso mehr, da auch die protestantischen Universitäten die Ertheilung eines academischen Grades von der Ablegung der Confessio Augustana abhängig machen <sup>1)</sup>. In Folge dieses Berichtes erneuerte der Erzherzog Statthalter am 21. März 1591 das Gesetz in Betreff der Professio fidei. Er untersagte auch die Aufnahme eines auswärtigen promovirten Doctors in irgend eine Facultät ohne vorausgegangene Ablegung des Glaubensbekenntnisses vor dem Kanzler; hierüber erstattete er Bericht an den Kaiser, welcher aber eine neue „Berathschlagung“ in dieser Sache anordnete <sup>2)</sup>. Am 3. März 1593 erliess der Erzherzog Statthalter eine strenge Verordnung gegen das Auslaufen in die ausserhalb Wien gelegenen Orte zu dem Gottesdienste der lutherischen Prädicanten und legte mehreren Universitäts-Mitgliedern wegen Begünstigung der lutherischen Prädicanten schwere Geldstrafen auf, ja er drohte in einer neuen Ver-

<sup>1)</sup> Die Denkschrift bei Kink a. a. O., I., 2. Th., S. 199.

<sup>2)</sup> Kink a. a. O., I., 2. Th., S. 208.

ordnung vom 10. December 1601 mit Strafe an Leib und Gut<sup>1)</sup>. Demungeachtet hörte der Protestantismus an der Universität nicht gänzlich auf.

### §. 31. Klagen der Universität gegen die Gesellschaft Jesu.

Inzwischen war an der Universität mehr und mehr die Eifersucht auf die Schulen der Gesellschaft Jesu rege geworden. Die Jesuiten hielten nämlich nicht nur theologische Vorlesungen an der Universität, sondern fingen allmählich an, in ihrem Collegium Vorlesungen über die philosophischen Gegenstände zu halten, und liessen in ihrer Kirche am Hof von ihren Schülern ganz nach Art der Universität Disputationen halten; ja, gestützt auf die von den Päpsten Julius III. und Pius IV. ihnen ertheilten Privilegien, ertheilten sie ihren Schülern nach vorausgegangenen strengen Prüfungen selbst das Baccalareat und Doctorat. Die Universität betrachtete die Abhaltung der Vorlesungen im Collegium der Gesellschaft Jesu als eine Verletzung des im Albertinischen Stiftungsbriefe ihr ausdrücklich verliehenen Privilegiums, dass ohne ihre Zustimmung keine andere Schule in Wien errichtet werden solle; sie betrachtete die bei den Jesuiten gemachten Studien als rücksichtlich der Promotion nicht gemacht und erkannte auch das von den Jesuiten ertheilte Baccalareat oder Doctorat nicht als gültig an; ja sie sistirte denjenigen Scholaren, welche auch bei den Jesuiten Vorlesungen hörten, die Stipendien. Da dem ungeachtet die Zahl der Studirenden, welche im Jesuiten-Collegium Vorlesungen hörten, immer mehr zunahm, so wuchs die Erbitterung der Universität, überdies auch durch den confessionellen Gegensatz genährt, zu solcher Höhe, dass das Consistorium im Jahre 1573 bei dem Kaiser um gänzliche Entfernung der Jesuiten bat. Kaiser Maximilian II. willigte zwar nicht in dieses Begehren, verordnete aber am 22. Juli 1573, dass die Jesuiten keinen, der nicht zu ihrer Gesellschaft gehört, zu einem akademischen Grade promoviren, dass ferner keiner der von ihnen Promovirten zur Professur oder zu einer Dignität an der Universität ohne vorhergegangenen actus repetitionis zugelassen werde, ferner dass die Jesuiten in ihrem Collegium nicht dieselben Autoren, welche an der Universität gelesen werden, oder doch nicht zu denselben Stunden vorlesen, dass sie sich von aller Verkleinerung der Universität und ihrer Mitglieder enthalten,

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., I., 2. Th., S 196.

keine Schüler der Universität abwendig machen, und überhaupt keinen Anlass zu *Misshelligkeit* oder „Vnnötigen Disputat“ geben sollen; endlich bezüglich der zwei Lehrkanzeln, welche die Jesuiten kraft einer Anordnung Kaiser Ferdinands I. an der Universität hatten, wurde befohlen, dass die „zwei Professoren aus der Gesellschaft Jesu wie alle Anderen zu allen Legibus, Statuten und Reformation zu verhalten seien und denselben zuwider keine Unordnung anrichten sollen“. Am 28. April 1574 verordnete der Kaiser, dass die Jesuiten auf die zwei ihnen eingeräumten theologischen Lehrkanzeln beschränkt bleiben sollen, dass die Universität und das Collegium der Gesellschaft Jesu streng von einander gesondert sein sollen, und dass bezüglich der Vorlesungen genau die kaiserliche Resolution vom 22. Juli 1573 befolgt werden solle<sup>1)</sup>.

Doch die Eifersucht der Universität hörte nicht auf, sondern wuchs mit jedem Jahre, da die Schulen der Jesuiten immer grösseren Zuspruch fanden. Endlich, im Jahre 1593, überreichte die Universität dem Erzherzog-Statthalter eine an den Kaiser gerichtete Beschwerdeschrift, worin sie alle Klagepunkte gegen die Gesellschaft Jesu ausführlich zusammenstellte. Der Kern der Beschwerde ging dahin, dass die Jesuiten bei 1000 Schüler zählen, während die Universität kaum den fünften Theil hievon habe: wenn da nicht vorgekehrt würde, so sei der Ruin der Universität unvermeidlich.

## Zweites Hauptstück.

### Aeusserer Bestand der theologischen Facultät.

#### §. 32. Die Mitglieder der theologischen Facultät.

Gleichwie die Universität überhaupt, so gerieth insbesondere auch die theologische Facultät in Folge der protestantischen Bewegung ihrem äusseren Bestande nach in Verfall. Die Zahl der Scholaren nahm rasch ab, ebenso auch die Zahl der Doctoren. Vom Jahre 1530 an bestand die Facultät nur aus zwei oder drei Mitgliedern. Bei der Rectorswahl wurde die theologische Facultät wegen der geringen Zahl ihrer Mitglieder und wohl auch wegen der protestantischen Strömung mehrmals übergangen, weshalb sie im Jahre 1546 darüber Beschwerde beim Consistorium erhob. Die Zahl der Mitglieder blieb fortwährend sehr gering. Am 17. October 1569 wurde deshalb beschlossen,

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., I., 2. Th., S. 190, 194.

Baccalarien und sogar blosse Scholaren, sofern diese wenigstens Magistri artium wären, dispensando zu den Sitzungen der Facultät zu berufen, und zwar insolange, bis die Facultät wenigstens aus 6 Doctoren bestehen würde. Diesem Beschlusse gemäss wurden zwei eben erst promovirte Baccalarien, Gregor Lamberti aus Käsmarkt, Pfarrer im Bürger-spitale, und Andreas Kheck aus Krain, ferner auch Georg Eder, welcher, obwohl ein Laie und erst studiosus theologiae, eben namens der theologischen Facultät, und zwar mit ihrer Zustimmung das Rectorat bekleidete, zu den Sitzungen der Facultät berufen. Auch wurde Gregor Lamberti ausnahmsweise sogleich zum Decan gewählt. Es wurde zwar beschlossen, dass künftighin nur im Falle der Noth ein Baccalarius zum Decan gewählt werden dürfe; nichtadestoweniger wurde am 16. Jänner 1570, als Lamberti Wien verliess, abermals ein Baccalarius, Laurenz Zadesius, Canonicus zu St. Stephan, zum Decan gewählt. Ja im April 1571 wurde Georg Eder, obwohl noch Laie und verheirathet und erst blos studiosus theologiae, wohl nicht nur wegen der geringen Zahl der Doctoren, als vielmehr in Anerkennung seiner grossen Verdienste, welche er um die Kirche sich schon erworben hatte, zum Decan gewählt; er wurde übrigens während seines Decanates zum Baccalarius promovirt. Wegen der noch immer geringen Anzahl der Doctoren wurden im Jahre 1571 abermals drei neupromovirte Baccalarien, nämlich Paul Marchesini, Kaspar Christiani, Canonicus zu St. Stephan, und Ulrich Lang aus Thüringen, zu den Sitzungen der Facultät berufen; desgleichen abermals ein blosser Scholar, Petrus Muhitsch, Canonicus zu St. Stephan, welcher letzterer übrigens bald nachher zum Baccalarius promovirt wurde. Doch schon am 11. April 1572 wurde beschlossen, die Baccalarien (mit Ausnahme Eders, welcher eben wieder namens der theologischen Facultät und mit ihrer Zustimmung das Rectorat bekleidete) hätten an den Sitzungen der Facultät nicht mehr theilzunehmen, da die Zahl der Doctoren schon genügend sei. Uebrigens blieb die Zahl der Mitglieder lange Zeit hindurch noch immer gering. Wegen der geringen Zahl der Mitglieder wurde im Jahre 1583 abermals ein Nichttheolog, nämlich der der juridischen Facultät angehörige Carl Stredele, namens der theologischen Facultät, übrigens mit ihrer Zustimmung, zum Rector gewählt. Aus dem gleichen Grunde führte der der artistischen Facultät angehörige Rector, Hubert Luetanus, vom October 1585, dem Befehle des Erzherzog-Statthalters Ernst gemäss, das Rectorat auch namens der theologischen Facultät für das nächste halbe Jahr fort, wozu übrigens die theologische Facultät in

Anbetracht seiner besonderen Verdienste um die Hebung der Studien gerne zustimmte. Erst vom Ende des 16. Jahrhunderts an mehrte sich allmählich die Zahl der Mitglieder.

Die Facultäts-Versammlungen wurden im theologischen Hörsaale, zuweilen auch in der Wohnung des Decans abgehalten. Die Verhandlungsgegenstände bezogen sich auf dieselben Arten von Angelegenheiten, wie vorher (§. 8), nämlich auf die Ertheilung von Zeugnissen über den Besuch der theologischen Vorlesungen, auf die Zulassung zu den akademischen Graden, auf die Abgabe von wissenschaftlichen Gutachten, auf die Verwaltung des Vermögens der Facultät, auf die Aufnahme neuer Mitglieder, auf die Wahl des Decans, ferner auch auf die Censurirung von Manuscripten und Büchern, auf die Bekämpfung des Protestantismus, auf die Verwaltung der für Studirende der Theologie gewidmeten Stipendien. Die Mitglieder der Facultät nahmen ihren Sitz ein je nach dem Senium ihres Eintrittes in die Facultät. Sie waren verpflichtet, über das in den Versammlungen Verhandelte Stillschweigen zu beobachten; ein Facultätsbeschluss vom 6. September 1591 bedrohte den, welcher das Stillschweigen brechen würde, mit zeitweiliger Ausschliessung von den Versammlungen der Facultät.

Das Vermögen der Facultät bildete sich aus den für die Inscription in die, am Beginne des 16. Jahrhunderts angelegte Facultäts-Matrikel, für die Ausstellung von Zeugnissen über den Besuch der Vorlesungen, für die Ertheilung der akademischen Grade, für die Zeugnisse über einen erlangten akademischen Grad oder für die Aufnahme in die Facultät zu zahlenden Taxen und aus freiwilligen Gaben einzelner Mitglieder. Es diente zur Bestreitung mannigfacher Auslagen, nämlich für die Feier des Tutelarfestes der Facultät, für Entlohnung des Pedells (Diener) der Facultät, für Almosen. Gewöhnlich war übrigens das Vermögen der Facultät sehr gering, so dass man zuweilen genöthigt war, zum Behufe der Bestreitung der nöthigen Auslagen an die Mildthätigkeit einzelner vermögender Mitglieder zu appelliren.

An der Spitze der Facultät stand wie vordem der Decan, welcher von den Mitgliedern der Facultät gewählt war. Wählbar war jedes Mitglied der Facultät. Uebrigens sollten einer Verordnung des Erzherzog-Statthalters Mathias vom 10. October 1593 zufolge nur solche Mitglieder zu den officiis und dignitatibus der Universität gewählt werden, welche in Wien ihren Wohnsitz haben und „der Universität behärrich vnd wesentlich beywonen“. Demungeachtet

geschah es zuweilen, dass ein nicht in Wien wohnendes Facultäts-Mitglied zum Decan (oder auch zum Rector der Universität) gewählt wurde, in welchen Fällen die betreffenden Geschäfte durch Stellvertreter besorgt wurden. Gewöhnlich wurde der eben abtretende Rector der Universität, sofern er ein Mitglied der theologischen Facultät war, zum Decan gewählt. Die Wahl geschah nach alter Sitte immer am Tage nach der Rectorswahl, und zwar in der Regel am 14. April und am 14. October, je für ein halbes Jahr. Der neugewählte Decan wurde dem Rector der Universität schriftlich namhaft gemacht (präsentirt). Er übernahm von seinem Vorgänger die Ladula (Arca), worin das Facultäts-Siegel, die Facultäts-Matrikel, das etwa vorrätthige, der Facultät gehörige Geld und sonstiges Facultäts-Eigenthum (Documente, Bücher) aufbewahrt waren, und nahm sie in seine Verwahrung, jedoch so, dass gemäss einem Facultätsbeschlusse vom 17. October 1569 auch der Senior der Facultät einen zweiten Schlüssel zur Arca hatte. Der Decan war während der Zeit seiner Amtsdauer das Haupt der Facultät: er berief die Facultäts-Versammlungen, führte in denselben den Vorsitz, leitete die Verhandlungen und brachte die Beschlüsse der Facultät zur Ausführung; er präsentirte die Candidaten der akademischen Grade dem Kanzler und nahm die Promotionen vor; er verwaltete das Vermögen der Facultät nach den Beschlüssen der Facultät. Er vertrat die Facultät nach Aussen hin: er nahm namens der Facultät theil an der Huldigung, welche die Universität alljährlich am Heiligen Abende und wieder nach dem Neujahrstage bei Gelegenheit der Erneuerung des städtischen Magistrates dem Monarchen darbrachte; er betheiligte sich namens der Facultät an dem feierlichen Empfange des Monarchen, wenn derselbe von einer Reise zurückkehrend oder sonst an den hohen kirchlichen Festen in die St. Stephanskirche sich begab, indem er mit den Decanen der übrigen Facultäten und dem Rector am Eingange des St. Stephans-Friedhofes den Monarchen erwartete, und dann zugleich mit den übrigen Decanen den Baldachin trug, unter welchem der Monarch, unter Vorantritt des Rectors einherschreitend, zum Hochaltar geleitet wurde. Am Schlusse seiner Amtsdauer schrieb der Decan einen kurzen Bericht über die während seines Decanates gepflogenen Verhandlungen nieder und trug denselben, nachdem er von der Facultät gutgeheissen war, einem Facultätsbeschlusse vom 17. October 1569 gemäss eigenhändig in das dafür bestimmte Buch („Liber Actorum Facultatis Theologicae“) ein (welche Verpflichtung übrigens nicht immer genau eingehalten wurde, da oft mehrere Jahre hindurch gar nichts in den Liber Actorum ein-

geschrieben wurde). Auch legte er in der letzten während seiner Amtsdauer abgehaltenen Facultäts-Versammlung die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben und ertheilte dann, indem er für die während seiner Amtsführung etwa begangenen Nachlässigkeiten um Vergebung bat, der Facultät die Vollmacht, einen neuen Decan zu wählen und übergab, wenn ein neuer Decan gewählt worden war, dem Neugewählten die *Ladula* und den *Liber Actorum*. Zum Schlusse pflegte der abtretende Decan den Facultäts-Mitgliedern eine *Collation* zu reichen.

Bei feierlichem Anlasse wurde dem Decan, zum Zeichen seiner Würde, durch den Pedell der Facultäts-Scepter vorgetragen. Statt des früheren einfachen Stabes wurde im Jahre 1593 aus dem Vermögen der Facultät ein werthvoller, aus Silber gearbeiteter Scepter angeschafft, wozu das Facultäts-Mitglied *Andreas Hoffmann*, Pfarrer und Dechant in Krems, 10 ungarische Ducaten beisteuerte. Da im Jahre 1601 für den angeschafften Scepter noch eine Restsumme von 150 rheinischen Gulden zu zahlen war, schrieb man zur Aufbringung des Betrages an die ausserhalb Wien wohnenden Mitglieder, nämlich an den Abt *Alexander von Wilhering*, an die Pfarrer *Caspar Quork* zu Stein an der Donau und *Caspar Schifferstein* zu Eggenburg, ja sogar an ein Nichtmitglied, den Pfarrer *Thomas Ecker* von Gars, der eben das *Baccalareat* empfangen sollte. Da ungeachtet der gewährten Beisteuern der nöthige Betrag nicht völlig gedeckt wurde, machte der *Canonicus Pampel* im Jahre 1602 der Facultät 30 Gulden zum Geschenk, wodurch endlich die Kosten des Scepters getilgt wurden.

### §. 33. Fortsetzung. Die Professoren.

Während in früherer Zeit jedes Mitglied der Facultät zur Abhaltung von Vorlesungen berechtigt war, waren nunmehr in Folge der Reformgesetze König *Ferdinands I.* nur mehr die eigentlichen, besoldeten Professoren zur Abhaltung der öffentlichen Lehrvorträge berechtigt und selbstverständlich auch verpflichtet. Das erste Reformgesetz vom 2. August 1533 bestimmte, dass künftighin nur zwei *Lectores* der Theologie sein sollten, denen übrigens dieselbe Besoldung, die vorher den vier *Lectoren* gegeben worden war, gereicht werden sollte. Doch durch die Reformgesetze vom Jahre 1537 und 1554 wurde bestimmt, dass an der theologischen Facultät fortan drei Professoren sein sollten, und zwar der erste für die Erklärung der Heiligen Schrift des Alten Testamentes, der zweite

für die Erklärung der Heiligen Schrift des Neuen Testaments, der dritte für den Vortrag der systematischen Theologie. Durch königliche Verordnung vom 17. Jänner 1554 wurde an Gehalt dem ersten Professor 170 Gulden, den beiden anderen je 140 Gulden jährlich zugewiesen<sup>1)</sup>; zugleich wurde erklärt, dass in Zukunft, wenn die Nothwendigkeit oder das öffentliche Wohl es erfordern würde, auch mehr als drei Professoren angestellt und dass die Gehalte der Professoren, je nach der Beschaffenheit, der Gelehrsamkeit und dem Fleisse derselben und je nach Massgabe des Standes des Staatsschatzes vermehrt oder auch vermindert werden können. Doch fand weder eine Vermehrung der Professoren, noch eine Aenderung in den Besoldungen statt.

Das Recht, die Professoren zu ernennen, beziehungsweise der Regierung zur Bestätigung zu präsentiren, war durch das Reformgesetz vom Jahre 1554 dem Consistorium zugesprochen worden; doch wurde dieses Recht bezüglich der theologischen Facultät bald eingeschränkt, indem durch kaiserliches Decret vom 17. November 1558 das Recht der Besetzung der Lehrkanzeln des Neuen Testaments und der systematischen Theologie (der „Sentenzen“) der Gesellschaft Jesu eingeräumt wurde. Die Lehrkanzel des Neuen Testaments wurde zwar im Jahre 1565 dem Bischofe von Modrusz, Dionysius Pioppio, verliehen, um ihn, der von den Türken aus seinem Bisthum vertrieben, aller Einkünfte beraubt war, einstweilen die nöthige Sustentation zu verschaffen. Doch im März 1571 wurde diese Lehrkanzel wieder der Gesellschaft Jesu verliehen. Die Professoren dieser zwei Lehrkanzeln, von denen übrigens die Lehrkanzel des Neuen Testaments, nachdem sie seit 1568 vacant gewesen war, erst im März 1571 wieder besetzt wurde, gehörten fortan immer der Gesellschaft Jesu an und wurden von den Oberen der Gesellschaft Jesu nach freiem Ermessen ernannt. Doch mussten die von der Gesellschaft Jesu neubestellten Professoren sich dem Rector vorstellen, das Zeugniß über das erlangte Doctorat vorweisen, sich immatriculiren lassen und den vorgeschriebenen Eid leisten. Nur der Professor des Alten Testaments, der auch Professor primarius hiess, wurde vom Consistorium ernannt und ge-

<sup>1)</sup> Kink a. a. O, Beil. LIV. Laut eines im Jahre 1552 vorgelegten Verzeichnisses war der Besoldungsstatus folgender gewesen:

Villinus 100 Pf. W. Pf.  
 Burkhardt 150 Pf. W. Pf.  
 Johannes 50 Pf. W. Pf.

wöhnlich dem Dominicaner-Orden entnommen. Einem kaiserlichen Decrete vom 3. December 1573 zufolge sollten nur Solche, welche der deutschen Sprache mächtig sind, zu Professoren bestellt werden, da sie sonst die Verhandlungen im Consistorium und die zu censurirenden Texte nicht verstehen würden. Demungeachtet kam es auch später vor, dass Solche, welche der deutschen Sprache nicht mächtig waren, zu Professoren bestellt wurden.

Als an der Universität die Feindseligkeit gegen die Gesellschaft Jesu immer mehr zunahm, machte das Consistorium den Versuch, die Besetzung der der Gesellschaft Jesu eingeräumten Lehrkanzeln an sich zu bringen. Als nämlich im Jahre 1592 Paul Neukirch als Professor der Sentenzen von der Gesellschaft Jesu bestellt worden war, wollte das Consistorium ihn nicht zum Lehramte zulassen. Doch der Erzherzog-Statthalter Ernst entschied, dass, da das der Gesellschaft Jesu von Kaiser Ferdinand I. eingeräumte Recht zur Besetzung dieser Lehrkanzel niemals widerrufen worden sei, der von der genannten Gesellschaft bestellte Professor ohne weiteren Aufschub zum Lehramte zuzulassen sei.

### §. 34. Die Scholaren.

Die Zahl der Scholaren war in Folge des auch in Oesterreich sich ausbreitenden Protestantismus gering. Die Scholaren mussten, wie ehemals, nicht nur in die Matrikel der Universität und in die Matrikel der Nation, der sie angehörten, sondern auch in die Matrikel der Facultät gehörig eingeschrieben sein. Der Eintritt in die theologischen Studien fand, wie vordem, in der Regel am Anfange des Studienjahres im November statt. Die Scholaren waren verpflichtet, den Vorlesungen und den öffentlichen an der Facultät abgehaltenen Disputationen fleissig beizuwohnen. Ueber den Besuch der Vorlesungen konnte der Studierende bei seinem Abgange von der Universität ein Zeugniß erhalten, wofür er 15 Kreuzer an die Facultät und ebensoviel dem Notar als Schreibgebühr zu entrichten hatte. Hatte der Candidat einen besonderen Fortgang in den Studien gezeigt, so wurde das Zeugniß laut Facultätsbeschluss vom 12. März 1602 „in doctrinae specimen“ mit dem grossen Facultäts-Siegel versehen.

Die Scholaren mussten, falls sie nicht einem kirchlichen Orden angehörten und deshalb ihr Ordenskleid trugen, in der clericalen Kleidung einhergehen, wie dies durch das Reformationsgesetz vom J. 1554 neuerdings den Scholaren aller Facultäten vorgeschrieben und durch ein Decret des Erzherzog-Statthalters Mathias

vom 3. Mai 1593 abermals allen Universitäts-Angehörigen streng eingeschränkt wurde.

Die Scholaren der theologischen Facultät wohnten, wie vordem, in einer der Bursen, wo sie gemeinschaftlich mit anderen Studierenden unter Leitung des Conventors ein geregelter Leben führten.

### Drittes Hauptstück.

#### Die Thätigkeit der theologischen Facultät.

##### §. 35. Die Lehrvorträge.

Die erste Obliegenheit der Professoren war die Abhaltung der Lehrvorträge. Die Lehrvorträge wurden ausschliesslich von den bestellten, ordentlichen Professoren abgehalten. Durch das Reformgesetz vom J. 1533 war zwar angeordnet, dass „die so Baccalaurey werden nach alter Ordnung ihr lesen vollbringen“; doch da im Reformgesetze vom J. 1554, welches fortan das Grundgesetz für die Universität war, von den Vorlesungen der Baccalarien keine Erwähnung mehr geschah, so hörten die Vorlesungen der Baccalarien allmählich auf.

Die Vorlesungen wurden an allen Tagen, welche keine Ferialtage waren, abgehalten, und zwar im theologischen Hörsaale. Ferialtage waren selbstverständlich alle Sonn- und Feiertage, ferner, laut des Reformgesetzes vom J. 1554, die Zeit vom Heil. Weihnachtsabende bis zum Sonntage Invocavit, vom Palmsonntage bis zum Weissen Sonntage, von der Pfingstvigilie bis zum Dreifaltigkeitsfeste, ferner die letzte Woche des Juli und die erste Woche des August (feriae caniculares) und vier Wochen im October (feriae vindemiales). Nach Ablauf der Weinleseferien begann ein neues Studienjahr. Die Professoren waren zur Abhaltung ihrer Vorlesungen an allen Tagen streng verpflichtet. „So oft ain Lector“, heisst es im Reformgesetze v. J. 1537, „aus nachlassigkhait ain Letzen versaumbt vnnnd dieselb nit verricht soll Ine zu Straff Pro Rata an seiner belonung abbruch bescheiden.“ Dieser Verpflichtung kamen die Professoren jederzeit nach. Ein Decret des Erzherzog-Statthalters Ernst vom 18. Mai 1585, worin die Professoren der Universität zu fleissigerer Abhaltung ihrer Vorlesungen ermahnt wurden, scheint die Professoren der theologischen Facultät nicht betroffen zu haben, da der damalige Decan der theologischen Facultät, Petrus Busäus, bezüglich dieser Mahnung seine Antwort an den Rector dahin abgab, man möge dahin wirken, dass die für Scholaren der Theologie gestifteten Stipendien wirklich an Solche

vergabt werden, damit die Professoren der Theologie, welche ihrer Pflicht immer nachkommen, nicht aus Mangel an Zuhörern ihre Vorlesungen einzustellen genöthigt werden.

Dem Inhalte nach hatten die Vorlesungen dem Reformgesetze vom Jahre 1537 zufolge sich nur auf die Auslegung der Heil. Schrift zu erstrecken. „Die drey Lectores sollen ordinarie anderst nichts dann die Bibel oder Heillig schrift (zu Latein Solida Theologia genannt) dieselb mit Vleiss vnnd solcher Beschaidenhait lesen, dass diser Lectur beschluss mit der gantzen Bibel yber Sechs Jar nit aufgezogen noch verlennget werde. Zw destmerer erkhlärung vnnd auslegung der Bibel mögen bemelte drey Lectores den Scolarn zu guettem die Hernach benannten Auctores, vnnd aus denselben die fürnehmlichisten vnnd Pesten souil hiezue diennstlich vnnd von noth auch einfiern vnnd gebrauchen. Nemblich. diuum Hieronimum. Augustinum. Ambrosium. Gregorium. Dionisium Ariopagitam. Gregorium Nazianzenum. Gregorium Nissenum. Basilium. Athanasium. Cirillum. Joannem Chrisostomum. Joannem Damascenum. Cosmam Hierosolimitanum. Theophilactum. Ireneum. Clementem. Origenem. Eusebium. Theodoretum Cirenssem. Philonem Judaeum. Joannem Climacum. Tertulianum. Ciprianum. Hilarium. Lactantium. Philippum Presbiterum. Sedulium. Isidorum. Fulgentium. M̄axentium Pastorem. Paulinum Nolanum etc. Doch soll mit einferung vnnd geprauchung diser Auctores ain solliche beschaidenhait gehalten, damit die Ordinarij Lectur der Bibel yber die vorbestimpten sechs Jar dadurch nit verhindert werde. Unnd so vnnder den dreyen Lectoresen yber die ordinari Lection der Heilligen schrift Ainer aus guettem Willen vnnd den Jungen Zu guettem dero Zu ainer gelegen stundt Scolasticam Theologiam lesen will solle Ime vergünnt sein.“

Durch das Reformationsgesetz vom Jahre 1554 wurden bezüglich der Vorlesungen neue Bestimmungen getroffen, welche fortan in Geltung blieben. Diesem Gesetze gemäss sollte der erste Professor um 6 oder 7 Uhr morgens über das Alte Testament, über die Bücher Mosis und auch über die Propheten, der zweite um 8 Uhr morgens über das Neue Testament, der dritte um 12 Uhr mittags über die Sentenzen, d. i. über die systematische Theologie öffentlich Vorlesungen halten. Jeder Professor durfte in der Regel nur über jenes Fach, für welches er angestellt war, seine Vorlesungen halten. Wollte er aus einem anderen Fache Vorlesungen halten, so konnte er dies nur mit Bewilligung des Consistoriums, welches eine solche Bewilligung nur über Eirathen der Facultät ertheilte.

Die Vorlesungen über die Heilige Schrift bezweckten zunächst die Kenntniß des Literalsinnes der Heil. Schrift. Bei Erklärung der Heil. Schrift diente die lateinische Uebersetzung „Vulgata“ als Grundlage; doch sollte auch der hebräische, beziehungsweise der griechische Urtext zu Rathe gezogen werden. Die Professoren sollten den heil. Text nicht nur grammatikalisch erklären, sondern auch auf den Context, auf die Parallelstellen der Heil. Schrift, auf die Auslegung der Heil. Väter Rücksicht nehmen, überall den Zusammenhang des Alten und des Neuen Testaments darlegen und vornehmlich im Alten Testamente das erhabene Werk des Erlösers als vorhergesagt und vorgebildet aufzeigen. Denn die Exegese sollte nicht allein zur Darlegung des Sinnes der Heil. Schrift dienen, sie sollte auch eine Unterweisung behufs christlicher Lebensführung und heilbringender Theilnahme am kirchlichen Cultus bezwecken, sowie auch eine Begründung und Vertheidigung des christlichen Glaubens<sup>1)</sup>.

Die Lehrkanzel der Heil. Schrift des Alten Testaments wurde vom Jahre 1567 an nach altem Gebrauche gewöhnlich einem Dominicaner verliehen. Die Professoren des Alten Testaments seit der Reformation vom Jahre 1554 waren: Leonhard Villinus, 1545 bis 1567; Anton Grosupt, Dominicaner, 1567—1570; Paul Azanelli, Dominicaner, 1571; Maximus Ferrari, Dominicaner, 1571 bis 1594; Konrad Hollander, Dominicaner, 1594—1595; Johann Pampel, Canonicus zu St. Stephan, 1595—1602; Paul Hüttner, Dominicaner, 1602—1622; Gabriel de Vega, 1622 bis 1625. Die Vorträge über das Alte Testament scheinen aber nach dem Tode des ausgezeichneten Professors Villinus nicht vollkommen dem Gesetze entsprochen zu haben. Die Facultät selbst klagte, nach des Maximus Tode, im Jahre 1594: „*Experti sumus quam frigida et inutilis Veteris Testamenti lectio tot jam annis fuerit et quam parum honorifica facultati.*“

Die Lehrkanzel der Heil. Schrift des Neuen Testaments wurde von der Gesellschaft Jesu besetzt. Die Professoren des Neuen Testa-

<sup>1)</sup> „*Textum et Literam bona fide ex collatione scripturarum, disciplinarum linguarumque peritia aut circumstantiarum et phraseos obseruatione explicent atque harmoniam utriusque testamenti demonstrent praesertim, ut in Veteri coeleste ac augustissimum Messiae negotium inuestigetur ac eruatur. Reliqua vero ad institutionem Christianae Vitae et obseruationem cultus diuini accomodentur, ut etiam fidem ac religionem christianam, sicubi contextus poscit, corroborent, vindicent et defendant, non tam aduersus Iudaeos et paganos, quam omnium etiam temporum Scismaticos adhibitis in hoc antiquorum patrum pijs interpretationibus et opera.*“

mentes waren vom Jahre 1570 an: Jacob Gordon, 1570; Petrus Busäus, 1571—1587; Christian Numicius, 1587—1599; Laurenz Bruyker, 1599—1602; Johann Lösch, 1602—1604; Georg Elfinston, 1604—1609; Raphael Cobenzl, 1609 bis 1620; Christoph Maier, 1620—1626.

Die Vorlesungen über die systematische Theologie lehnten sich noch immer an die *Quatuor libri Sententiarum* des Petrus Lombardus an. Der Professor sollte diese Bücher erklären, übrigens auch das, was von Petrus Lombardus vielleicht übergangen worden ist und mit Rücksicht auf die Zeitumstände und zur Ausrottung der Häresien dienlich erscheint, hinzufügen. Was die speculative Begründung betrifft, so hielt man sich nicht mehr, wie ehemals, an die nominalistischen Commentatoren des *Magister Sententiarum*, sondern, da die Sentenzen immer von einem der Gesellschaft Jesu angehörigen Professor vorgetragen wurden, vornehmlich an den heil. Thomas von Aquin, dessen Lehre, wenn auch mit manchen Modificationen, in den Schulen der Gesellschaft Jesu herrschend geworden war. Die Professoren der systematischen Theologie waren: Adalbert Braucek bis 1571; Petrus Rhegius, 1571—1575; Johann Aschermann, 1576—1588; Stephan Corvinus, 1588—1592; Paul Neunkirch, 1592—1594; Ludwig Hantsam, 1594—1595; Johann Montanus Mollensis, 1595—1600; Johann Klein, 1600—1601; Johann Montanus Mollensis, 1601—1609; Johann Nagy, 1609—1615; Johann Lucas Struchi, 1616 bis 1622; Martin Melczig, 1622—1625.

Die dem Professor der Sentenzen gestellte Aufgabe konnte von Einem Professor, der täglich nur Eine Stunde lesen sollte, binnen der fünf Jahre, in welchen nach Anordnung des Reformationsgesetzes vom Jahre 1554 das Studium der Theologie vollendet werden sollte, kaum bewältigt werden. Als daher im Jahre 1594 der nach des Maximus Tode neuernannte Professor des Alten Testaments, Konrad Hollander, an das Consistorium die Bitte, einen Theil der Sentenzen vortragen zu dürfen, gestellt hatte; rieth die Facultät, vom Consistorium darüber zur Aeusserung aufgefordert, die Unmöglichkeit eines gründlichen Vortrages der Sentenzen durch einen einzigen Professor hervorhebend, sehr gerne auf die Gewährung der Bitte ein, umso mehr, da Hollander den Vortrag über das Alte Testament nicht ganz aufgeben, sondern nur gelegentlich einen Gegenstand aus den Sentenzen mit Rücksicht auf den grösseren Nutzen der Scholaren behandeln wollte. Doch kam es nicht zu diesen in Aussicht

genommenen Vorträgen, da Hollander nach wenigen Monaten starb. Desgleichen, als der Professor des Neuen Testaments, Christian Numicius, im November 1595 die Bitte stellte, die Vorlesungen De Sacramento Poenitentiae, welche er im Collegium der Gesellschaft Jesu begonnen hatte, an der Universität fortsetzen zu dürfen, rieth die Facultät abermals auf Gewährung der Bitte ein.

Die Professoren hielten sich bei ihren Vorlesungen an bestimmte Bücher, welche nach Anordnung des Reformationsgesetzes vom Jahre 1554 von den Buchhändlern zu einem mässigen, mit dem Rector und dem Decan vereinbarten Preise den Scholaren geliefert werden mussten.

### §. 36. Die Disputationen.

Zu den Obliegenheiten der Professoren gehörte auch die Abhaltung oder Leitung öffentlicher Disputationen. Kraft der Reformationsgesetze vom Jahre 1537 und 1554 fanden, wie vordem, auch jetzt zu bestimmten Zeiten an der Facultät öffentliche Disputationen statt, und zwar musste in jedem Vierteljahre wenigstens Eine Disputation abgehalten werden. Diesen Disputationen, welche abwechselnd von Einem der Professoren abgehalten wurden, waren alle Baccalarien und Scholaren beizuwohnen verpflichtet: Der Professor, welcher die Disputation hielt, stellte eine These auf, gegen welche dann ein Baccalarius, oder nunmehr auch schon ein Scholar, einen Einwurf erhob, den ein anderer Baccalarius oder Scholar widerlegte; hierauf erhob ein Anderer einen Einwurf, dem abermals ein Anderer replicirte u. s. f., bis endlich der Professor die conclusio quaestionis decisiva gab und damit die Disputation schloss. „Zu sollichen Disputationen soll, heisst es im Reformgesetze vom Jahre 1537, ain guete nützliche Materj fürgenomben vnnnd proponirt werden, die mer zu Christlich vnnnderweisung der gemuet dann zu ergreifung Sophistischer verfyerung diennstlich vnnnd fuertraglich sey.“ Obschon die Abhaltung dieser Magistral-Disputationen durch das Reformationsgesetz vom Jahre 1554 neuerdings angeordnet worden war, so wurden diese Disputationen doch allmählich, wie an den übrigen Facultäten, so auch an der theologischen Facultät unterlassen, weshalb der Rector Hubert Luetanus mit Zustimmung des Consistoriums an die Facultäten am 1. Juni 1585 die ernste Mahnung richtete, „das die Herrn Professoren solche disputationes wie von altersher gebräuchig gewesen wiederumb resumirren und fleissig continuiren“. Demungeachtet hörten diese Disputationen allmählich ganz auf.

Ausser den Magistral-Disputationen fanden auch behufs Wiederholung und Einübung des von den Professoren Vorgetragenen minder feierliche Disputationen statt, in welchen ein Scholar eine These aufstellte, worauf dann andere Scholaren oppugnando und defendendo respondirten. Solche Disputationen wurden auch während der Ferien gehalten. „Am Montag nach palmnacht musste“, nach Anordnung des Reformationsgesetzes vom Jahre 1533, „ein gelehrter Schuler das Capitulum Omnis Vtriusque Sexus, so die peicht vnnnd Communion berührn, repetiren.“

Besonders feierlich waren die Disputationen behufs Erlangung eines akademischen Grades, insofern solchen Disputationen nicht nur alle Facultäts-Mitglieder und Scholaren, sondern auch Doctoren und Scholaren anderer Facultäten und andere, zuweilen auch hochgestellte Männer beizuwohnen pflegten. Diese Disputationen fanden gleichfalls unter der Leitung eines Professors statt, der, von dem betreffenden Candidaten ersucht, als Praeses disputationis fungirte. Der Candidat stellte Thesen auf, gegen welche nun alle anwesenden Doctoren vom ältesten bis zum jüngsten der Ordnung nach Einwürfe erhoben, die von dem Candidaten zu lösen waren; zuweilen nahm auch einer oder der andere der anwesenden Gäste als Oppugnant an der Disputation theil. Der Professor Praeses gab zuletzt die conclusio quaestionis decisiva oder resolutio und schloss damit die Disputation. Die Einwürfe sollten mit Ernst und Bescheidenheit gemacht werden. „Ain gewiss zenkhisch, vnformblich misprauch“, heisst es im Reformationsgesetze v. J. 1537, „welicher mer zu ainem unnützen spotlich gelechter dann zu ainicher vnderweisung diennlich gewesen, soll hiefür an aufgehebt seyn, vnnnd die Theologj darob vnnnd an seyn, damit sich berürts ergerlich misprauchs in bemellten Disputaciones khainer vndersten Sondern welicher disputiren will sich dar Innen ersamblich vnnnd wie sich in solich sachen gepürtt dapfer halte.“

Einem Nicht-Angehörigen der Facultät wurde nur ausnahmsweise die Abhaltung einer Disputation gestattet. Im Jahre 1572 stellte Michael Alvarez aus Spanien, Priester des Minoritenordens von der strengen Observanz und Beichtvater der Kaiserin, an die Facultät die Bitte, es möge ihm gestattet werden, exercitii causa eine öffentliche Disputation zu halten. Die Bitte wurde ihm gewährt. Er hielt am 1. und 2. August über Thesen, welche er vorher der Facultät überreicht hatte, eine öffentliche Disputation, wobei ein Baccalarius, Canonicus Thomas Raidl, als Respondent fungirte. Im Jahre 1589 richtete Alvarez die gleiche Bitte an

die Facultät. Die Bitte ward ihm abermals gewährt. Ein Scholar ward als Respondent bestimmt. Er hielt nun, doch ohne vorherige Censur und Approbation der Thesen seitens der Facultät, die Disputation *De materia, forma et ministro Matrimonii*, wobei er aber Ansichten vorbrachte, die sehr gewagt und fast an Häresie streiften. Da der Ausgang der Disputation nicht geringes Aergerniss hervorgerufen hatte, fasste die Facultät am 13. October 1589 den Beschluss, künftighin keinem Nicht-Angehörigen der Facultät eine Disputation zu gestatten ausser nach vorheriger Approbation der Thesen, und überhaupt, wie es auch an anderen Universitäten Gebrauch sei, Keinen, der nicht Doctor ist, die Magistral-Katheder besteigen zu lassen.

### §. 37. Ertheilung der akademischen Grade.

Die Bedingungen zur Erlangung der akademischen Grade wurden auf Grund der alten Statuten und des Reformationsgesetzes v. J. 1554 neu geregelt und in einem Statute festgesetzt, welches, schon im Jahre 1572 von Professor Petrus Buscius im Auftrage der Facultät ausgearbeitet, am 22. März 1588 von der Facultät approbirt wurde. Vor Allem wurde die zur Erlangung der akademischen Grade erforderliche Dauer des theologischen Studiums bedeutend ermässigt. Während nämlich auf Grund der alten Statuten zur Erlangung des Doctorats ein 12jähriges Studium der Theologie erforderlich gewesen war, nämlich 8 Jahre zur Erlangung des Grades eines *Baccalarius formatus* und dann noch 4 Jahre zur Erlangung des Doctorates; wurde nunmehr ein 5jähriges Studium der Theologie als genügend zur Erlangung des Doctorates erklärt.

Dem Doctorate ging das *Baccalareat* voran. Jeder dieser beiden Grade wurde nur auf Grund einer vorausgegangenen öffentlichen Disputation und auf Grund einer bestandenen strengen Prüfung ertheilt.

1. Das *Baccalareat*. Bedingungen zur Erlangung des *Baccalareats*. Wer das *Baccalareat* erlangen wollte, musste schriftlich an die Facultät die Bitte um Zulassung zu der *pro gradu baccalareatus* erforderlichen Disputation stellen und sich über die nöthigen Erfordernisse ausweisen, nämlich dass er aus rechtmässiger Ehe abstamme, dass er in das Album der Universität und der theologischen Facultät, sowie auch seiner Nation gehörig eingetragen sei, dass er bereits *Magister artium* sei, dass er wenigstens im dritten Jahre dem theologischen Studium obliege, und die Vorlesungen wenig-

stens Eines Professors der Heiligen Schrift und des Professors der Sentenzen gehört habe, dass er wenigstens die minderen Weihen empfangen habe, dass er einen gesicherten standesmäßigen Unterhalt habe, und dass er, falls er einem kirchlichen Orden angehörte, von seinem Ordens-Oberem die Erlaubniss zum Empfange der academischen Grade habe. Wurden die beigebrachten Ausweise als richtig befunden, so wurde ihm durch den Decan der Tag der Disputation bestimmt. Der Candidat verfasste nun über einen ziemlich umfassenden Gegenstand der Theologie, z. B. De Deo uno et trino, De Incarnatione, De Poenitentia, wie er von dem Professor während Eines Jahres vorgetragen zu werden pflegte (*annua unius professoris materia*), die für die Disputation bestimmten Thesen und hielt, nachdem die Thesen von der Facultät oder vom Decan approbirt worden waren, am bezeichneten Tage unter der Leitung des von ihm zum Praeses disputationis erwählten Professors öffentlich die Disputation („*actus parvus*“), zu welcher durch den Pedell alle Facultäts-Mitglieder eingeladen wurden, und welcher in der Regel auch zahlreiche Doctoren und Scholaren, auch anderer Facultäten, ja zuweilen auch hohe Personen beiwohnten. Die Disputation, bei welcher der Candidat seine Thesen gegen die von den anwesenden Facultäts-Mitgliedern, dem Senium nach, erhobenen Einwendungen zu vertheidigen hatte, dauerte so lange, bis, gewöhnlich nach zwei Stunden, der Praeses disputationis die Disputation für beendet erklärte. Nach abgehaltener Disputation, für welche der Candidat zwei Gulden als Taxe an die Facultät zu entrichten hatte, wurde der Candidat vom Decan dem Kanzler vorgestellt („*präsentirt*“), der den Tag und Ort der strengen Prüfung („*examen rigorosum*“) und die Examinatoren bestimmte. Die Prüfung, für welche den Examinatoren vier Solidi zu entrichten waren, wurde unter dem Vorsitze des Kanzlers oder seines Stellvertreters im Hause des Kanzlers oder im theologischen Hörsaal abgehalten; sie hatte sich über den ganzen Gegenstand, über welchen die Disputations-Thesen abgefasst waren, zu erstrecken, und dauerte wenigstens Eine Stunde. Nach Beendigung der Prüfung gaben die Examinatoren, jeder einzeln, ihr *Votum* ab. Ward der Candidat approbirt, so erhielt er durch den Pedell schriftlich die freudige Nachricht (die „*Bona nova*“). Auf die neuerliche Bitte um Ertheilung des *Baccalareates* wurde hierauf der Candidat durch den Decan abermals dem Kanzler präsentirt, welcher, nachdem der Candidat das von Papst Pius IV. vorgeschriebene Glaubensbekenntniss abgelegt hatte, die Erlaubniss zur Promotion gab.

Die Promotion. Die Promotion, zu welcher der Candidat alle Facultäts-Mitglieder einzuladen hatte, und welcher in der Regel zahlreiche Doctoren und Scholaren beiwohnten, geschah durch den Decan, und konnte nur ausnahmsweise durch ein anderes Facultäts-Mitglied stattfinden. Sie geschah laut Facultäts-Beschluss vom 10. Februar 1593 auf folgende Weise: Der Decan proclamirte zuerst privatim ohne besondere Ceremonie, im theologischen Hörsaale, den Candidaten zum Baccalareus biblicus seu currens, welcher Grad zur Erinnerung an die alte Zeit beibehalten ward. Sodann verfügte er sich, mit der Cappa bekleidet und das Birett auf dem Haupte, unter Vorantritt des Candidaten und des Pedells mit dem Scepter, in die Aula, zu deren Benützung die Erlaubniss des Rectors eingeholt worden war. Er bestieg dort die Katheder und hielt eine kurze Lobrede auf die Theologie, während der Candidat ihm gegenüber auf einer mit Tapeten überkleideten Bank mit entblüstem Haupte sass. Nach der Rede des Decans leistete der Candidat nach einer vom Pedell ihm vorgelesenen Formel das eidliche Gelübniß und legte dann vor dem Decan, oder falls ein Bischof anwesend war, vor diesem kniend das von Papst Pius IV. vorgeschriebene Tridentinische Glaubensbekenntniß ab. Hierauf erhob sich der Decan und promovirte den vor ihm knieenden Candidaten zum Baccalarius mit folgender Formel: „Quando omnia, quae praemitti ex Jure Academico solent, praestita sunt, Ego N. N. Facultatis Theologicae p. t. Decanus Te, N. N., SS. Theologiae candidatum, nuper rigore a Facultate Theologica examinatum ac approbatum, Autoritate Apostolica et Imperiali mihi de munere meo ordinario competente, eiusdem SS. Theologiae, inprimis currentem et biblicum, nunc formatum Baccalaureum creo facioque et in hoc ornatissimo consessu sic factum ac creatum pronuncio et proclamo, dans tibi potestatem conscendendi inferiorem cathedram et ex ea communiores Scripturae textus legendi ac defendendi, omnem denique potestatem ac privilegia, quae hunc honoris gradum consuetudine ac lege concernunt. In nomine Sanctae et Individuae Trinitatis Patris et Filii et Spiritus Sancti, Amen.“

Zum Schlusse sprach der neupromovirte Baccalareus eine Danksagung an den Promotor, und reichte dann jedem der anwesenden Doctoren ein Paar Handschuhe als Ehrengabe. Als Taxe waren 4 Solidi an die Facultätscassa und 2 Solidi an den Pedell zu entrichten. Für ein Zeugniß über das erlangte Baccalaureat waren nach einem Facultätsbeschlusse vom 15. October 1569 an die

Facultätscassa  $\frac{1}{2}$  Gulden als Taxe und ebenso viel als Schreibgebühr an den Notar zu entrichten.

Die neupromovirten Baccalaurien hatten anfangs nach alter Sitte noch die Verpflichtung, über ein ihnen bezeichnetes Buch der Heiligen Schrift oder über die Sentenzen Vorlesungen zu halten. Nachdem jedoch in Folge der Reformationsgesetze die Abhaltung der Vorlesungen nur mehr den Professoren zustand, so hörte jede lehrantliche Verpflichtung der Baccalarien auf.

2. Das Doctorat. Bedingungen zur Erlangung des Doctorates. Wer das Doctorat erlangen wollte, musste an die Facultät die Bitte um Zulassung zur Disputation pro licentiatu stellen und sich über die nöthigen Erfordernisse ausweisen, nämlich dass er bereits Baccalaureus sei, dass er wenigstens durch 5 Jahre die öffentlichen theologischen Vorlesungen an einer Universität gehört habe, und zwar wenigstens Ein Jahr lang die Vorträge über die Heilige Schrift und vier Jahre hindurch die Vorträge über die Bücher der Sentenzen, endlich dass er bereits Priester sei oder wenigstens das Subdiaconat empfangen habe <sup>1)</sup>. Nachdem die Facultät die Zulassung ausgesprochen hatte, hatte der Candidat aus den vier Büchern der Sentenzen Thesen aufzustellen, welche er, nachdem sie von allen Facultäts-Mitgliedern eingesehen und von der Facultät approbirt waren, an dem vom Decan ihm bestimmten Tage öffentlich, im theologischen Hörsaale, unter dem Vorsitze eines von ihm erbetenen Präses laut Facultäts-Beschluss vom 16. April 1574 durch zwei aufeinander folgende Tage Vormittags, jedesmal wenigstens durch zwei Stunden, gegen jede von den erschienenen Facultäts-Mitgliedern erhobene Einwendung zu vertheidigen hatte. Diese Disputation wurde „actus magnus“ genannt. Wenn der Candidat in der Disputation genügt hatte, wurde er vom Decan, unter Vorantritt des Pedells mit dem Scepter, zumeist in Begleitung zahlreicher Doctoren und Scholaren dem Kanzler, welcher vorher durch

<sup>1)</sup> Selbstverständlich ward von dem Candidaten eines akademischen Grades auch moralische Unbescholtenheit gefordert. Doch ward die Zulassung nur verweigert, wenn dem Candidaten ein begründeter Vorwurf gemacht werden konnte. Als im J. 1591 der Bischof von Wien die Nichtzulassung des Canonicus Schifferstein zum Doctorate bei der Facultät beantragte, antwortete die Facultät, sie könne die Zulassung des Schifferstein nicht verweigern, es sei denn dass durch einen kanonischen Process seine Schuld bewiesen würde. Da der Bischof einen Process gegen ihn nicht einleitete, wurde er ungeachtet des Widerspruches des Bischofs zum Doctor promovirt.

den Pedell benachrichtigt worden war, präsentirt behufs der Zulassung zur strengen Prüfung pro licentiatu. Er hatte nun vorerst vor dem Kanzler die vorgeschriebene Professio fidei abzulegen, und empfing dann vom Kanzler schriftlich drei aus den Büchern der Sentenzen genomme Fragen (puncta), über welche er nach 24stündiger Vorbereitung die strenge Prüfung (punctum, examen rigorosum) abzulegen hatte. Als Prüfungsfragen wurden in jedem einzelnen Falle diejenigen bestimmt, auf welche bei dreimaligem Aufschlagen des Buches das Auge des Kanzlers zuerst fiel. Die Prüfung, zu welcher durch den Pedell alle Facultäts-Mitglieder eingeladen wurden, wurde unter dem Vorsitze des Kanzlers (oder dessen Stellvertreters) im Hause des Kanzlers oder im theologischen Hörsaal abgehalten, und dauerte zwei Stunden: in der ersten Stunde hatte der Candidat die Punkte im freien Vortrage zu entwickeln und zu begründen, in der zweiten Stunde hatte er dann auf die Einwürfe zu antworten, welche von den Facultäts-Mitgliedern der Reihe nach gegen die Begründung der Punkte erhoben wurden („Puncta explicare et defendere“). Für diese Prüfung war eine Taxe von 2 Pfund Pfennigen zu entrichten, welche den Examinatoren gehörte. Nach beendigtem Examen gaben die anwesenden Facultäts-Mitglieder, jedes einzeln, ihr Votum über den Erfolg der Prüfung ab. Ward der Candidat wenigstens durch Stimmenmehrheit approbirt, so bekam er vom Kanzler schriftlich durch den Pedell die „Bona nova“.

Die Licentia. Hatte der Candidat die Bona nova erhalten, so wurde er auf seine Bitte von dem Decan abermals dem Kanzler präsentirt mit der Bitte um Ertheilung der Lizenz. Nachdem der Tag zur Ertheilung der Lizenz vom Kanzler bestimmt war, wurde der Name des Candidaten und der Tag der Licenzertheilung, auf welche unmittelbar die Promotion zu erfolgen pflegte, durch Anschlag an der Universität und an der St. Stephanskirche öffentlich bekannt gemacht und hiemit alle Mitglieder und Angehörigen der Universität zu dem bevorstehenden Acte eingeladen. Die Mitglieder der theologischen Facultät wurden überdies noch besonders eingeladen, und zwar durch den jüngsten Doctor (oder, falls derselbe ein Prälat war, durch den nächstjüngsten Doctor), welcher unter Vorantritt des Pedells mit dem Scepter zu allen Facultäts-Mitgliedern sich verfügte. Am bestimmten Tage versammelten sich alle Theilnehmer an dem Acte im Universitätsgebäude und zogen dann, der Decan mit dem Candidaten voran, in die St. Stephanskirche. Der Kanzler, vom Decan eingeholt, schritt zum Hochaltare, hielt, mit Rochet und Stola bekleidet, das Birett auf

dem Haupte, an den Candidaten eine kurze Anrede und ertheilte dann dem vor ihm an den Stufen des Altars knienden Candidaten die Licenz, indem er sprach: „Ego auctoritate Dei omnipotentis et Apostolorum Petri et Pauli et Apostolicae Sedis, qua fungor in hac parte, do tibi Licentiam in Theologica Facultate legendi, regendi, disputandi et praedicandi et que alios omnes actus Magistrates in eadem Facultate exercendi hic et ubique terrarum, in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.“

Die Promotion. Auf die Licenzertheilung folgte gewöhnlich sogleich die Promotion, und zwar im Saale der Universität, wohin sich die Anwesenden nunmehr verfügten. Sie geschah durch den Decan oder dessen Stellvertreter. Der Promotor, mit der Cappa bekleidet und das Birett auf dem Haupte, sprach über den vor ihm knienden Candidaten, ähnlich wie bei Ertheilung des Baccalareats: „Ego N. N. Facultatis Theologicae p. t. Decanus Te N. N., S. S. Theologicae Baccalaureum formatum, rigurose a Facultate Theologica examinatum ac approbatum, Autoritate Apostolica et Imperiali mihi de munere meo ordinarie competente, eiusdem S. S. Theologiae Doctorem creo facioque et in hoc ornatissimo conventu sic factum ac creatum pronuncio et proclamo, dans tibi omnem potestatem ac privilegia, quae hunc honoris gradum consuetudine ac lege concernunt. In nomine Sanctae ac Individuae Trinitatis Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.“ Der neupromovirte Doctor sprach dann die Danksagung an den Promotor und die Facultäts-Mitglieder, sowie auch an alle zu dem feierlichen Acte erschienenen Gäste, und reichte dann nach altem Herkommen dem Decan und jedem Facultäts-Mitgliede je ein Paar Handschuhe als Ehrengabe.

Die Feierlichkeit wurde mit einem Gastmahle beschlossen, welches der neupromovirte Doctor den Facultäts-Mitgliedern und Ehrengästen veranstaltete. Uebrigens in Folge eines Beschlusses des Consistoriums de minuendis sumptibus promotionum beschloss die Facultät am 31. Jänner 1612, dass künftighin statt eines Mahles nur eine einfache Collation zu reichen sei.

Für die Promotion zum Doctorate waren als Taxe 2 Pfund Wiener Pfennige an die Facultätscassa und 1 Pfund Pfennige dem Pedell zu entrichten. Minder bemittelte Candidaten wurden nach Vorschrift des Reformationsgesetzes vom Jahre 1554 gegen eine geringere Taxe oder auch umsonst, gegen das Versprechen der Zahlung der Taxe in der Zukunft bei gebesselter Lage, promovirt.

Für ein Zeugniß über das erlangte Doctorat war laut Facultäts-Beschluss vom 17. October 1569 eine Taxe von Einem Gulden an die Facultäts-Cassa und ebensoviel an den Notar für Pergament und Schreibgebühr zu entrichten.

### §. 38. Aufnahme neuer Mitglieder.

Einen Theil der Verhandlungsgegenstände in den Facultäts-Versammlungen bildete auch die Aufnahme neuer Mitglieder. Die an der Facultät promovirten Doctoren waren als solche noch nicht Mitglieder der Facultät, sondern sie wurden Mitglieder erst auf Grund der von ihnen gestellten Bitte um Aufnahme und durch förmlichen Beschluss der Facultät.

Die Bitte um Aufnahme in die Facultät musste mündlich vor der versammelten Facultät gestellt werden. Als im Jahre 1592 die Domherren Kaspar Schifferstein und Balthasar Scultetus nach ihrer Promotion zum Doctorate schriftlich um die Aufnahme in die Facultät baten, wurde ihnen bedeutet, dass sie ihre diesfällige Bitte mündlich vor der versammelten Facultät vorzubringen hätten. Auch kirchliche Würdenträger erschienen persönlich vor der versammelten Facultät und baten um Aufnahme, so z. B. im November 1589 Melchior Khlesel, der damals schon Dompropst zu St. Stephan und Kanzler der Universität, fürstbischöflicher Passauer Official und Administrator des Bisthums Wiener-Neustadt war. Zugleich mit der Bitte um die Aufnahme in die Facultät war der Ausweis über die zur Aufnahme nöthigen Erfordernisse beizubringen. Diese Erfordernisse waren: Die Abstammung aus rechtmässiger Ehe und das an einer Universität oder in einem zur Ertheilung des Doctorates berechtigtem kirchlichen Orden erlangte Doctorat der Theologie. Vom Erfordernisse der ehelichen Geburt ward Umgang genommen bezüglich der Mitglieder der Gesellschaft Jesu, da dieselben zuweilen aus entfernten Ländern kamen und deshalb ihre eheliche Abstammung nicht leicht documentiren konnten. Bezüglich des Erfordernisses des theologischen Doctorates hatte nur im 16. Jahrhunderte in Anbetracht der damals geringen Anzahl von Doctoren, übrigens nur selten, eine Ausnahme stattgefunden, indem zeitweilig blosse Baccalarien, ja Georg Eder sogar als Laie und blosser studiosus theologiae in die Facultät aufgenommen worden waren<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Neben den genannten Erfordernissen waren selbstverständlich Rechtgläubigkeit und sittliche Unbescholtenheit die Voraussetzung

Auf die gestellte Bitte hielt die Facultät, während der Bittsteller abzutreten hatte, eine Berathung über das Vorhandensein der nöthigen Erfordernisse und gewährte, wenn dieselben vorhanden waren, die Aufnahme. Der Bittsteller, von seiner Aufnahme verständigt, erschien nun wieder vor der Facultät und leistete den Eid „de dando fideliter consilio et servando prout res postulabit secreto, de debito respectu habendo ad Facultatem et procurando eiusdem bono et de promovenda unione Facultatum inter se, ad gloriam Dei et bonum Universitatis“, und wohnte sodann, indem er den letzten Platz einnahm, sogleich der Sitzung bei, in welcher ersten Sitzung er jedoch Stillschweigen beobachten musste und weder ein Votum abgeben noch an einer Wahl theilnehmen durfte.

Für die Aufnahme in die Facultät hatte der Neuaufgenommene laut Facultäts-Beschluss vom 3. Juni 1592 und 27. October 1604 einen Betrag an Geld nach seinem Gutdünken an die Facultäts-casse zu entrichten. Auch pflegte derselbe oder (falls er einem Orden angehörte) sein Ordens-Oberer die Facultäts-Mitglieder zu einer Collation zu laden.

Dem neu aufgenommenen Mitgliede lag, falls er nicht an der Facultät promovirt worden war, nach alter Uebung die Pflicht ob, eine öffentliche Disputation (den sog. *actus repetitionis*) zu halten, zur Bekundung seiner Gelehrsamkeit. Bei den neu Eintretenden Professoren wurde übrigens das Präsidium bei einer Disputation *pro baccalareatu* oder *pro licentiato* dem *actus repetitionis* gleichgehalten.

### §. 39. Sorge für Aufrechthaltung des katholischen Glaubens.

Eine besonders eifrige Thätigkeit entwickelte die Facultät in der Bekämpfung des Protestantismus. Als sie, zuerst im April 1520, in Erfahrung brachte, dass verschiedene in religiöser Beziehung verdächtige Bücher unter dem Volke in Wien verbreitet würden, fasste sie den Beschluss, vorerst den Bischof und die Stadt-

---

der Aufnahme in die Facultät. Als im Jahre 1589 ein Minorit, namens Piselli, welcher anstössige Thesen veröffentlicht hatte und deshalb nach Rom zur Verantwortung berufen worden war, nach seiner Rückkehr die Aufnahme in die Facultät begehrte, wurde sie ihm verweigert, da er „weder ein Mönch noch ein Christ“ sei. Er wandte sich an das Consistorium, welches nach eingeholter Aeusserung der Facultät den Beweis seiner in Rom bewirkten Lossprechung verlangte. Er aber bracht diesen Beweis nicht, sondern mischte sich, als ob er ein Mitglied der Facultät wäre, bei akade-

obrigkeit um Abhilfe zu ersuchen. Doch ward von keiner Seite etwas gegen die Verbreitung der neuen Lehren unternommen: der Stadtrichter schien selbst der neuen Lehre zugeneigt zu sein, und der Bischof, Georg von Slatkonja, war hochbetagt und wenig thatkräftig. Als ketzerische Schriften immer mehr verbreitet wurden, liess die Facultät durch ihre Abgeordneten, den Decan Wolfgang Kraucker und den Canonicus Johann Trapp, an den Bischof die dringende Aufforderung stellen, er möge alle Prediger der Stadt behufs Anhörung der päpstlichen Bulle, in welcher die Verdammung der Lehrsätze Luthers ausgesprochen war, zusammenrufen, und dafür sorgen, dass die päpstliche Bulle auch an den Kirchenthüren angeschlagen, und dass ein Auszug aus derselben in deutscher Sprache unter dem Volke verbreitet werde, dass hingegen alle ketzerischen Bücher bei den Buchhändlern mit Beschlag belegt werden. Die päpstliche Bulle wurde wirklich am 8. December 1520 den versammelten Predigern im Bischofshofe in Gegenwart des Bischofs und der Doctoren der Facultät kundgemacht; doch zu weiteren Schritten liess der Bischof sich nicht bewegen. Noch an demselben Tage begab sich der Decan mit dem Doctor Augustin Mayer zum Statthalter Grafen Zeg, um ihn gleichfalls um seine Mitwirkung zur Unterdrückung der Irrlehre zu ersuchen; doch dieser sprach sein Missfallen an dem Vorgehen der theologischen Facultät aus und gab sich geradezu als einen Anhänger Luthers und als einen Hasser des Papstes zu erkennen.

Da vom Statthalter keine Massregel zur Bekämpfung des Lutherthums zu erwarten war, und da auch der Bischof nach geschehener Verkündigung der päpstlichen Bulle zu weiteren Schritten sich nicht bewegen liess, beschloss die Facultät selbstständig vorzugehen und zunächst eine deutsche Uebersetzung der päpstlichen Bulle und eine Instruction an die Prediger zu verfassen und zu veröffentlichen. Als der Rector, der von dem Vorhaben der Facultät gehört hatte, die Veröffentlichung einer solchen Instruction seitens der Facultät entschieden verbot, legte die Facultät Verwahrung gegen ein solches Vorgehen des Rectors ein, und beschloss auf Grund ihrer

---

mischen Acten unter die Mitglieder der Facultät, bis er auf Bitten der Facultät durch den Rector aus einer solchen Versammlung abgeschafft wurde. Im Jahre 1591 erwirkte er vom Consistorium ein Decret, womit der theologischen Facultät befohlen wurde, ihn aufzunehmen. Die Facultät verweigerte die Aufnahme entschieden und legte die Gründe dieser Weigerung dem Consistorium dar, worauf endlich Piselli von seinem ungestümen Begehren abstaft.

Privilegien, den Rector selbst zur Verantwortung zu ziehen, wenn er ferner der Facultät diesfällig ein Hinderniss bereiten würde. Nun erfolgte aber auch von Seite des Statthalters ein Verbot der Drucklegung der Bulle und der Instruction, unter Androhung schwerer Strafe für den betreffenden Buchdrucker. Am 9. Jänner 1521 erhielt die Facultät den Auftrag, vor den Regentes zu erscheinen. Man versah sich schon des Aeussersten: Canonicus Trapp legte namens der Facultät in einer Urkunde Verwahrung ein gegen jeden ungerechten Zwang. Doch unvermutheterweise zeigten sich die Regentes sehr wohlwollend gegen die Facultät und gestatteten den Druck der Bulle sammt der Instruction. Die Ursache des geänderten Benehmens war der soeben eingetretene Tod des Statthalters Grafen Zeg, welcher allein vorher die Drucklegung der Bulle verboten hatte. Die Facultät liess nun die Bulle in 500 Exemplaren drucken und sammt der Instruction an die Prediger vertheilen.

Da der Bischof ungeachtet der dringenden Aufforderung der Facultät nichts weiter gegen die Verbreitung der Irrlehren unternahm, so beschloss die Facultät — nicht achtend den Hass der Neuerer, den sie durch ihren Eifer in der Bekämpfung der Irrlehre sich zugezogen hatte, und den Unglimpf und die Insulten, welche sie von den Anhängern der neuen Lehren zu erdulden hatte — selbstständig kraft des ihr zustehenden Befugnisses gegen die Verkündiger der Irrlehre einzuschreiten. Anlass zu solchem Einschreiten gab zuerst Paul Spretter (Speratus), ein aus Salzburg wegen seiner lutherischen Gesinnung ausgewiesener, bereits verheiratheter Priester, welcher auf Andringen des Stadtrichters vom Bischofe die Erlaubniss zu predigen erhalten und am Sonntage nach Epiphania 1522 in der St. Stephanskirche selbst lutherische Lehren verkündigt und manche kirchliche Einrichtungen, namentlich die Ehelosigkeit der Priester, scharf bekämpft hatte. Die Facultät lud ihn zur Verantwortung vor und sprach über ihn, da er der Vorladung keine Folge geleistet hatte, am 20. Jänner 1522 den Bann aus. Spretter floh nach Wittenberg und schickte von dort, erst im Jahre 1524, eine Beantwortung der Artikel, deren wegen er excommunicirt worden war, an die Facultät, welche durch den Professor Johann Ricuzzi (Camers) eine Gegenantwort verfassen und an ihn absenden liess.

Inzwischen, April 1522, hatte auch ein Carmelit, Johann Spitalmaier aus Straubing, in einer in der Kirche Mariä Stiegen gehaltenen Predigt bedenkliche Aeusserungen vorgebracht. Die Facultät lud ihn gleichfalls zur Verantwortung vor und ertheilte ihm eine

ernstliche Mahnung, welcher Spitalmaier sich fügte. Im Mai 1524 schritt die Facultät gegen den Priester Johann Eckenberger ein, welcher in der Burgcapelle selbst offen lutherische Sätze vortheidigt hatte; er wurde von der Facultät zur Verantwortung vorgeladen, doch er hatte mit seinem Gönner, dem Vicesatthalter Dietrichstein, Wien mittlerweile verlassen.

Mittlerweile war, nach dem Tode Georgs von Slatkonja, am 29. November 1523 der Beichtvater des Erzherzogs Ferdinand, Johann von Rebellis, auf den Bischofstuhl von Wien erhoben worden, welcher in Verbindung mit dem erzherzoglichen Rathe Johann Fabri der Verbreitung der Irrlehre eifrig zu steuern suchte. Im August 1524 erhielt die Facultät vom Erzherzoge Ferdinand den Auftrag, im Vereine mit dem Bischofe gegen einige auf Befehl des Erzherzogs wegen Verdachtes der Häresie eingekerkerte Personen das Amt der Inquisition zu üben, nämlich gegen den Priester Jacob, Cooperator im Bürgerspitale, gegen den Priester Johann Voysler (Väsel) und gegen Caspar Tauber, einen Bürger von Wien. Letzterer war beschuldigt, dass er die wirkliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi in der Eucharistie, die Nothwendigkeit des Sündenbekenntnisses vor einem Priester, die göttliche Einsetzung eines besonderen Priesterthums, die Fürsprache Mariä und der Heiligen geleugnet und auch die in der Kirche gebräuchlichen Weihungen und Segnungen verworfen habe. Das Inquisitionsgericht bildeten der Bischof, Canonicus Ulrich Kaufmann als Stellvertreter des Bischofs, der erzherzogliche Rath Johann Fabri, der Ceremonienmeister des eben in Wien anwesenden päpstlichen Legaten, der Domdechant von St. Stephan, ferner die Facultäts-Mitglieder Wolfgang Kraucker, Prior der Carmeliten und damals Decan der theologischen Facultät, Professor Johann Ricuzzi (Camers), Canonicus Valentin Krüler, Canonicus Christoph Külber, der Augustiner-Eremit Johann Klain, endlich der bischöfliche Kanzler. Die Priester Johann Voysler und Jacob fügten sich dem Urtheile und leisteten den Widerruf. Hingegen Caspar Tauber verweigerte hartnäckig den Widerruf und wurde endlich in der letzten Sitzung, der auch der Official des Bischofs von Passau, der Chormeister von St. Stephan, der Bürgermeister von Wien und einige als Zeugen geladene Wiener Bürger beiwohnten, der Ketzerei schuldig erklärt und zum Tode verurtheilt, den er auf dem Scheiterhaufen erlitt.

Da nunmehr der Bischof selbst in Verbindung mit der erzherzoglichen Regierung gegen die Verbreitung der Irrlehren kräftig ein-

schritt, so erachtete die Facultät ein selbstständiges Einschreiten ihrerseits nicht mehr für nöthig und auch bei den geänderten Zeitverhältnissen nicht mehr für recht thunlich. Sie fasste am 14. Juli 1526 den Beschluss, auf das vom Apostolischen Stuhle einst vor Errichtung eines Bisthums in Wien ihr übertragene Amt der Inquisition zu verzichten, und liess diesen Beschluss durch eine abgeordnete Deputation dem Bischofe mittheilen, der diesen Beschluss billigte. Uebrigens übte sie dennoch auch später die Inquisition in einem Falle wieder aus. Ueber ausdrückliche Aufforderung seitens des Kanzlers lud sie nämlich, November 1527, den Priester Georg Oeder von Perchtoldsdorf vor, welcher ketzerischer Behauptungen beschuldigt war. Er verantwortete sich vor einer aus dem Decane Johann Pauer und den Doctoren Wolfgang Kraucker und Albin Gräffinger bestehenden Commission, und zwar, wie es scheint, mit Erfolg, da nichts weiter gegen ihn vorgekehrt wurde.

Das Recht der Facultät, gegen die Verkündiger und Verbreiter der Häresie einzuschreiten, wurde übrigens, nachdem es von der Facultät selbst aufgegeben und lange nicht mehr geübt worden war, durch das Reformationsgesetz vom J. 1554 insofern eingeschränkt, als es fürderhin nur mehr gegen Universitäts-Mitglieder und nur mit Zuziehung des Bischofs von Wien als des Ordinarius geübt werden durfte, und zwar nur dann, wenn die Nothwendigkeit es erheischen sollte. Doch auch von dem also eingeschränkten Rechte machte die Facultät, den Zeitumständen Rechnung tragend, keinen Gebrauch mehr.

#### §. 40. Fortsetzung.

Die Facultät bethätigte, nachdem sie die Inquisition aufgegeben hatte, nunmehr ihre Sorgfalt für Aufrechthaltung des katholischen Glaubens auf andere Weise, nämlich, insoweit es in ihrer Macht stand, durch Verhinderung der Verbreitung glaubenswidriger Schriften und Lehren. Und zwar:

1. Durch Ueberwachung der Buchhandlungen zum Behufe der Verhinderung der Verbreitung glaubenswidriger Bücher. Der Decan der theologischen Facultät nahm kraft der Anordnung des Reformationsgesetzes vom 1. Jänner 1554 Einsicht in alle neuen Bücher, welche den Buchhändlern zukamen, und sprach im Verein mit dem Rector der Universität aus, ob der Verkauf eines Buches zu gestatten sei oder nicht. Den Buchhändlern war aber bei Vermeidung schwerster Strafe durch das genannte Gesetz geboten, ein Verzeichniss aller neuen, ihnen zukommenden Bücher dem Rector zu übermitteln und kein Buch aus-

zugeben, bevor es nicht vom Rector und vom Decan der theologischen Facultät als zulässig erklärt worden war. Die theologische Facultät nahm durch ihre abgeordneten Mitglieder auch Theil an der durch Decret des Erzherzog-Statthalters Ernst vom 27. October 1580 angeordneten zeitweiligen Visitation der Buchhandlungen, welche durch Abgeordnete des Bischofs, der Stadtobrigkeit und der Universität zum Behufe der Vernichtung glaubenswidriger Bücher vorgenommen werden sollte. So nahmen an der noch im Jahre 1580 vorgenommenen Visitation der Buchhandlungen die Facultäts-Mitglieder Thomas Raidel, damals Decan, und der Professor primarius P. Maximus, Beide vom Consistorium ernannt, Theil; desgleichen im nächsten Jahre die Facultäts-Mitglieder Johann Aschermann und Petrus Büssius an einer erneuerten Visitation. Die häretischen Bücher, welche vorgefunden worden waren, wurden den Buchhändlern weggenommen und vernichtet. Desgleichen wurden auch später solche Visitationen der Buchhandlungen vorgenommen, bei welchen jederzeit der Decan der theologischen Facultät mit einem anderen Facultäts-Mitgliede sich betheiligte.

2. Durch die Censur der durch den Druck zu veröffentlichenden Schriften. Der Decan der theologischen Facultät übte auf Grund des Reformgesetzes vom 1. Jänner 1554 im Vereine mit dem Rector auch das Recht der Censur aller in Wien durch den Druck zu veröffentlichenden Schriften aus, dergestalt dass keine Schrift in Wien gedruckt werden durfte, ohne dass nicht vorher vom Decan der theologischen Facultät und vom Rector der Universität die Bewilligung zur Drucklegung erteilt worden wäre. Zwar wurde — aus Anlass der Eigenmächtigkeit eines Buchdruckers zu Dillingen, welcher auf das Titelblatt einer von Georg Eder verfassten, vom theologischen Decan P. Maximus approbirten theologischen Abhandlung, Maximilianus lesend statt Maximus, die Worte „Mit Röm. Kais. Majestät Freiheit“ gesetzt hatte — das Recht der Druckbewilligung durch Decret Kaiser Maximilians II. vom 26. März 1573 der Universität entzogen und ausschliesslich der Regierung vorbehalten. Demungeachtet übte die theologische Facultät auch fortan die Censur der durch den Druck zu veröffentlichenden Schriften, insofern sie vom Consistorium, dessen Gutachten die Regierung einzuholen pflegte, zur Abgabe des verlangten Gutachtens, d. i. zur Censur der an den Rector gelangten Schriften aufgefordert wurde. So erhielt sie z. B. am 19. März 1575 vom Consistorium die Aufforderung, das von dem Erzherzog-Statthalter Carl verlangte Gutachten über die vom Canonicus

Christoph Stredele zur Disputation pro baccalareatu verfassten Thesen zum Behufe ihrer Drucklegung zu geben. So pflegte auch in der Folge das Consistorium die Manuscripte, welche es zu censuriren hatte, in der Regel immer, zumal wenn sie auf Theologie sich bezogen, der theologischen Facultät zur Censur zu übermitteln. — In einzelnen Fällen wandte sich die Regierung auch unmittelbar an die Facultät. So im Jahre 1591. Als nämlich der Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu Thesen, welche zu einer im Collegium abzuhaltenden Disputation dienen sollten, an den Erzherzog-Statthalter und, mit Rücksicht auf die Anordnung des Concils von Trient (Sess. IV.), auch an den Bischof von Wien mit der Bitte um die Druckbewilligung überreicht hatte; richtete der Bischof, Caspar Neubeck, an den Erzherzog-Statthalter die Bitte, es mögen diese Thesen und überhaupt alle theologischen Thesen und Abhandlungen der theologischen Facultät zur Censur übermittelt werden, weil dieselbe bisher in theologischen Dingen noch immer gehört worden sei, und weil sie zunächst berufen sei, in theologischen Dingen ein Urtheil abzugeben, weil sie kraft des Reformgesetzes vom 1. Jänner 1554 dem Bischöfe bezüglich der Inquisition über Häresie beigegeben sei, und weil ein inniges Einvernehmen zwischen dem Bischöfe und der Universität sehr wünschenswerth sei, und vornehmlich desshalb, weil die theologische Facultät sich über Zurücksetzung beklagen könnte, wenn die Thesen, die zu einer Disputation dienen sollten, ihrer Begutachtung entzogen würden. Daraufhin übersandte der Erzherzog-Statthalter die Thesen zum Behufe der Censur der theologischen Facultät, welche jedoch diese Thesen dem Consistorium übermittelte, weil dieses allein berufen sei, auf die Druckbewilligung einzurathen. Das Consistorium — es herrschte damals an der Universität eine überaus feindselige Stimmung gegen die Gesellschaft Jesu — verlangte über diese Thesen ein Gutachten von allen Facultäten. Da die Abgabe des Gutachtens sich verzögerte, gab endlich der Erzherzog-Statthalter, auf eine erneuerte Bitte des Rectors des Collegiums der Gesellschaft Jesu, die Bewilligung zur Drucklegung der Thesen. Das Consistorium (Rector Molchior Klesel) setzte hierauf in einer dem Erzherzog-Statthalter überreichten Schrift die Gründe auseinander, aus welchen es auf die Druckbewilligung nicht habe einrathen wollen. Ebenso schickte auch im Jahre 1612 der Erzherzog-Statthalter Maximilian ein theologisches Werk, über welches der Bischof von Breslau, Erzherzog Carl, ein Gutachten von der Wiener theologischen Facultät verlangte, unmittelbar der Facultät zu. — Auch die Verfasser von Schriften wandten

sich zuweilen unmittelbar an die Facultät mit der Bitte um Censurirung und eventuelle Approbation des eingesandten Manuscriptes. Die Facultät antwortete in solchen Fällen (so z. B. im Jahre 1611 dem Canonicus Mathias Berni in Neisse), sie sei dem Consistorium untergeordnet und könne ohne Auftrag seitens des Consistoriums kein Gutachten abgeben. Doch nahm sie allmählig auch unmittelbar von den Verfassern Manuscripte oder Werke zur Censur an <sup>1)</sup>. Die Facultät war in der Censur der Schriften, rücksichtlich in dem an das Consistorium bezüglich derselben abgegebenen Gutachten, sehr streng: sie verwarf Alles, was mit der katholischen Lehre nicht im Einklange war, namentlich alle astrologische Superstition, wie sie namentlich in den Prognosticis der Kalender nicht selten vorkam. Wenn die theologische Facultät eine Schrift reprohirt hatte, so rieth selbstverständlich das Consistorium auf deren Drucklegung nicht ein, weshalb dieselbe entweder verbessert werden oder ungedruckt bleiben musste.

3. Die theologische Facultät bothätigte ihre Sorge für Wahrung der Orthodoxie ferner durch die Aufsicht über die Elementarschulen. Der jeweilige Decan der theologischen Facultät übte kraft eines Decretes des Erzherzog-Statthalters Ernst vom 21. Jänner 1579 im Verein mit dem bischöflichen Official die Aufsicht über alle Elementarschulen in Wien. Sie hatten die anzustellenden Lehrer zu prüfen, ob sie „der Religion vnd geschicklichkeit, auch anderer Qualiteten halb“ tauglich seien, solche Lehrer, welche glaubenswidrige Lehren verbreiteten, zu entfernen und alle Mängel und Unordnung in

---

<sup>1)</sup> Die Werke, welche von der Facultät censurirt wurden, waren theils Thesen für die akademischen Disputationen, theils Kalender oder vielmehr die denselben beigegebenen Prognostica (Vorhersagungen künftiger Ereignisse), wie z. B. die Prognostica des Canonicus und Professors der Mathematik Max Tripet für die Jahre 1592 und 1593, die Prognostica des Canonicus und Professors der Mathematik Jacob Cuno für die Jahre 1594 und 1595, die Prognostica des Mediciners Veit Fortis, die Prognostica des Medicinæ Doctors Wilhelm Rechperger u. A., theils theologische oder ascetische Abhandlungen, wie z. B. im Jahre 1611 Tabula de passione Dominica und Discursus super verba in ara crucis a Christo prolata von Pfarrer Martin Sebaldus in Imperg, Controversiae fidei von Mathias Berni, Canonicus in Neisse, im J. 1610, Exercitium Rosarii von Johann Graul in Erlau, im J. 1621, Compendium censurarum von Stephan, Propst in Eisenstadt, im J. 1621, theils historische Abhandlungen, wie z. B. im Jahre 1603 Historia ecclesiae Cellensis von Andreas Fischer, Pfarrer in Waldsparg, im Jahre 1612 Tractatus de origine Archiducum Austriacorum von Johann Seyfried, Abt von Zwettl, u. A.

den Schulen und Alles, was den guten Sitten zuwider und der Jugend schädlich ist, abzustellen.

4. Die Facultät bethätigte endlich ihre Sorge für Wahrung der Orthodoxie auch durch die Aufsicht über die Bursen, insofern sie durch ihren Decan Antheil nahm an der durch das Reformgesetz vom 1. Jänner 1554 vorgeschriebenen fleissigen Visitation der Bursen und Studentenwohnungen, zum Behufe der Abstellung Alles dessen, was dem Glauben, den guten Sitten und der rechten Ordnung abträglich wäre.

#### §. 41. Wissenschaftliche Gutachten.

Zur Thätigkeit der Facultät gehörte noch immer auch die Abgabe wissenschaftlicher Gutachten, welche vom Bischofe, von der Regierung, ja selbst vom päpstlichen Stuhle verlangt worden waren.

Im Jahre 1592 verlangte im Auftrage des Statthalters Erzherzog Ernst die Regierung mittelst des Consistoriums von der Facultät ein Gutachten bezüglich des Ehefalles: Margaretha und Wolfgang, beide Lutheraner, hatten nach lutherischem Ritus die Ehe geschlossen. Nach einiger Zeit trennte sich Margaretha von ihrem Gatten propter molestam cohabitationem, und zwar mit Einwilligung des Mannes. Sie lebte nun 7 Jahre getrennt, ohne dass ihr Mann jemals um sie sich gekümmert hätte. Nach 7 Jahren, als sie auf ihre Erkundigung gehört hatte, dass er gestorben sei, heirathete sie den Leonhard, und, als dieser nach zwei Jahren gestorben war, heirathete sie den Georg, mit dem sie nun seit 8 Jahren lebte. Doch ein Diener Georgs brachte in Erfahrung, dass der erste Gatte Margarethas noch lebe; aus Hass gegen seinen Herrn beschuldigte er diesen öffentlich, dass er mit der rechtmässigen Gattin eines anderen noch lebenden Mannes lebe, und er führte selbst den Wolfgang, der in Wirklichkeit noch am Leben war, herbei als Zeugen. Wolfgang gab zu, dass Margaretha seine Gattin gewesen sei, erklärte aber, dass er sie nicht zurücknehmen wolle und als Gattin Georgs anerkenne. Nun wurde Margaretha vor Gericht wegen zweifacher Ehe angeklagt. Sie aber brachte zu ihrer Vertheidigung einen von einem Dechant der Salzburger Erzdiöcese im Namen des Erzbischofs gefällten Urtheilspruch, wodurch die Ehe Margarethas mit Georg als gültig erklärt wurde, und zwar, weil der erste Gatte 16 Jahre lang nicht um seine Gattin sich gekümmert habe, weil er von der zweiten und dritten Verheirathung Margarethas gewusst und nicht widersprochen, vielmehr sie als die

Gättin Georgs anerkannt habe, endlich weil Margaretha erst nach 7 Jahren nach der Trennung von ihrem ersten Gatten und erst auf die Nachricht von dessen Tode wieder geheirathet habe. Die Facultät gab das von dem Professor Christian Numicius abgefasste Gutachten dahin ab: die Margaretha habe kein Recht gehabt, von ihrem ersten Manne sich zu trennen, da die *molesta cohabitatio* kein Grund zur Trennung der Ehe sei; sie könne sich nicht berufen darauf, dass sie mit Einwilligung ihres Mannes sich von ihm getrennt habe, da der Mann kein Recht habe, die Ehe aufzulösen; sie könne sich zur Entschuldigung ihrer Wiederverheirathung nicht berufen auf die Länge der Zeit, während welcher ihr Gatte sich nicht um sie gekümmert habe, da Unrecht nie zu Recht werde; sie sei übrigens mit Rücksicht auf ihre zweite und dritte Heirath nicht eine Ehebrecherin zu nennen, da sie, in der Meinung ihr erster Gatte sei todt, also *bona fide* geheirathet habe, und sie sei somit deshalb nicht strafbar; sie sei auch deshalb, weil sie, nachdem sie erfahren, dass ihr erster Gatte noch lebe, doch nicht zu ihm zurückgekehrt sei, nicht strafbar, weil sie im Vertrauen auf das von dem besagten Dechante im Namen des Erzbischofs gefällte Urtheil *bona fide* das Zusammenleben mit Georg fortgesetzt habe; doch dürfe sie künftighin dieses Zusammenleben nicht fortsetzen, da das Urtheil selbst gegen alles göttliche und menschliche Recht gefällt und somit ungiltig sei; jener Dechant aber, der aus *ignorantia divini iuris et canonum* ein solches falsches Urtheil gefällt habe, sei mit der verdienten Strafe zu belegen, da eine solche *ignorantia* bei einem Geistlichen, bei einem vom Erzbischofe zum geistlichen Richter bestellten Dechant nicht straflos bleiben könne.

Im Jahre 1593 verlangte das Consistorium ein Gutachten in Betreff der vom Bischofe Caspar Neubeck von Wien beabsichtigten Einführung der öffentlichen Feier des heil. Leopold, des Landespatrones von Oesterreich. Die Facultät gab am 28. September d. J. das Gutachten dahin ab: die Feier dieses Festes würde sehr beitragen zur Förderung der Frömmigkeit; doch es sei zu besorgen, dass das Volk nur schwer zur Feier dieses Festes werde zu bewegen sein, zumal wenn dieses Fest nur in der so kleinen Diöcese von Wien gefeiert werden sollte, und nicht auch in den Nachbarorten; es sei deshalb dahin zu wirken, dass auch der Bischof von Passau dieses Fest einführe, da ja der heil. Leopold Patron von ganz Oesterreich ist, und da zumal auch die vom heil. Leopold erbaute Kirche (zu Klosterneuburg) mit dem Grabe des Heiligen im Gebiete der Passauer Diöcese ist; endlich es würde erspriesslich sein, wenn der

Erzherzog-Statthalter durch seine Auctorität die fromme Absicht des Bischofs von Wien fördern würde. Durch dieses Urtheil der Facultät ermuntert, bat der Bischof den Bischof von Passau, dass er auch für Niederösterreich das Fest einführe. Doch wurde das Fest erst im Jahre 1662, auf Betrieb des Bischofs Erzherzogs Leopold, durch ein päpstliches Decret für Niederösterreich eingeführt.

Im J. 1600 verlangte Erzherzog Mathias vom Bischof Klesel und von der Facultät ein Gutachten betreffs der Abschaffung der Communion unter beiden Gestalten. Die Facultät sprach sich mit Stimmenmehrheit dafür aus.

Im Jahre 1605 forderte die Regierung ein Gutachten, was zu geschehen habe mit dem Bauernweibe Barbara Pauli aus Oberösterreich, welche angeklagt war, dass sie zweimal bei der Communion die heil. Hostie aus dem Munde genommen und mit den Fingern zerrieben habe. Die Facultät erklärte in ihrem Gutachten die That als ein sacrilegium gravissimum und stellte die Bestimmung der Strafe dem weltlichen Gerichte anheim, bat jedoch zugleich um Milderung der verdienten Strafe.

Im Jahre 1612 sandte die Regierung mittelst des Consistoriums die Processacten eines der Hexerei angeklagten Weibes an die Facultät und verlangte ein Gutachten darüber. Die Facultät gab ihr Gutachten dahin ab, dass dieses Weib zwar einem gefährlichen Aberglauben ergeben sei, doch keineswegs mit dem Teufel im Bunde stehe und somit keine Hexe sei.

Am 8. März 1615 verlangte der Kaiser Mathias ein Gutachten darüber, was im folgenden Falle „ohne gewissens Beschwörung zu thun sein möchte“. Die protestantischen Stände Oesterreichs hatten dem Mathias, als ihm Kaiser Rudolf II. Oesterreich abgetreten hatte, die Huldigung verweigert, wenn ihnen nicht vorher die freie Uebung ihrer Religion zugesichert würde. Da sie aber fürchteten, dazu von Mathias gezwungen zu werden, versammelten sie sich in Horn und stellten gegen den Kaiser Truppen auf, die sie erst entliessen, als ihre Forderungen bewilligt worden waren. Zum Unterhalte jener Truppen hatten sie ein Anlehen gemacht. Nun verlangten sie von den katholischen Mit-Ständen, dass das von ihnen gemachte Anlehen aus der Landes-Cassa bezahlt werde. Die katholischen Stände waren im Zweifel, ob diese Forderung zu bewilligen sei, und überliessen die Sache der Entscheidung des Kaisers. Die Facultät formulirte das verlangte Gutachten, indem sie drei Fragen aufstellte, nämlich: 1. Ob die katholischen Stände *salva conscientia* die Forderung

der protestantischen Stände bewilligen können; 2. ob der Kaiser, wenn die katholischen Stände die Forderung bewilligen würden, dies mit gutem Gewissen bestätigen könne; 3. ob der Kaiser die Erfüllung der Forderung den katholischen Ständen mit gutem Gewissen rathen, oder gar dieselbe befehlen könne? welche drei Fragen sie negativ beantwortete, unter Beifügung einer eingehenden Begründung des Gutachtens.

Am 1. April 1621 verlangten die katholischen Stände Niederösterreichs in einer ähnlichen Angelegenheit ein Gutachten darüber, ob ein Soldat, der, von den protestantischen Ständen zum Kriegsdienste gegen den rechtmässigen Landesfürsten gezwungen, am Kriege gegen die kaiserlichen Truppen und auch an der Plünderung von Kirchen und Klöstern sich theilhaftig hat, zuletzt aber aus dem Heere der Rebellen sich geflüchtet, in kaiserliche Dienste getreten und nunmehr aus der niederösterreichischen Landes-Cassa die ihm für seine Kriegsdienste gebührende Pension zu erhalten hat, ob er auch für jene Zeit, während welcher er gegen den Kaiser gekämpft hatte, den Sold zu empfangen habe? Die Facultät gab nach reiflicher Erwägung hierüber ein Gutachten ab, dessen Inhalt jedoch nicht in den Acten der Facultät aufgezeichnet ist.

#### §. 42. Verwaltung und Verleihung der Trapp'schen Stipendien-Stiftung.

Zu den Obliegenheiten der theologischen Facultät gehörte auch die Verwaltung und Verleihung der Trapp'schen Stipendien-Stiftung, beziehungsweise die Bestellung des Stiftungs-Superintendenten. Die sog. Trapp'sche Stiftung für arme Studierende der Theologie besteht aus dem Legate des Professors der Theologie und Domherrn bei St. Stephan, Briccius Preprosst, welcher 600 Gulden gewidmet hatte, aus dem Legate des Martin Junker, der 400 Gulden gewidmet hatte, und aus dem Legate des Professors der Theologie und Domherrn bei St. Stephan, Johann Trapp, welcher gleichfalls 400 Gulden widmete. Der Stiftbrief wurde im Jahre 1522 von Johann Trapp ausgestellt, weshalb diese Stiftung die Trapp'sche genannt wird. Der stiftbrieflichen Bestimmung gemäss soll das jährliche Erträgniss des Capitals zu gleichen Theilen vertheilt werden an zwei arme Supposita der Wiener Universität, welche der österreichischen Nation angehören und Theologie studieren oder zu studieren ernstlich versprechen („duo supposita . . . Scholares vel Magistri in artibus Studio sacratissimae Theologiae insudare vo-

lentes et promittentes realiter, et cum effectu“). Das Recht der Verleihung des Stipendiums, dessen Genuss nicht über 9 Jahre dauern sollte, behielt Trapp sich selbst vor auf Lebensdauer; nach seinem Tode sollte die Verwaltung der Stiftung und die Verleihung (und beziehungsweise Entziehung) des Stipendiums den zwei von ihm ernannten Stiftungs-Superintendenten, Valentin Kraller, Domherrn bei St. Stephan, und Wolfgang Kraucker, Prior des Carmeliten-Klosters in Wien, zustehen, und nach deren Tode zweien oder einem von der theologischen Facultät zu bestellenden Superintendenten. Die theologische Facultät sollte die Stiftung in ihre Obhut nehmen und deren Vollziehung überwachen, und das Recht haben, die nothwendigen Anordnungen bezüglich der Stiftung zu treffen. Obschon das Recht der Bestellung des Stiftungs-Superintendenten kraft der stiftbrieflichen Anordnung der theologischen Facultät zukam, so wurden doch später, wahrscheinlich in Folge des eingetretenen Verfalles der theologischen Facultät, die Stiftungs-Superintendenten vom Consistorium ernannt. Als aber im Jahre 1572 der aus der juridischen Facultät bestellte Stiftungs-Superintendent sein Amt niedergelegt hatte, fasste das Consistorium, über die von der theologischen Facultät gestellte Bitte, den Beschluss, dass der Superintendent für die Trapp'sche Stiftung künftighin von der theologischen Facultät selbst aus ihrer Mitte bestellt werden solle. Die von der theologischen Facultät gewählten Stiftungs-Superintendenten waren fortan: Petrus Reghius, 1572 bis 1575, Maximus Ferrari, 1575—1594, Balthasar Scultotus, 1594—1613, Petrus Hüttner, 1613—1622, Johann Lucas Struchi, 1622—1623. Dem Stiftungs-Superintendenten oblag die unmittelbare Verwaltung der Stiftung, nämlich die fruchtbringende Anlage des Capitals, die Aufbewahrung der für die ausgeliehenen Capitalien ausgestellten Schuldscheine, die Einforderung der Zinsen, und auch die Verleihung (beziehungsweise die Entziehung) der Stipendien und die Auszahlung derselben an die Studierenden.

Ausser der Trapp'schen Stipendien-Stiftung gab es auch andere Stipendien-Stiftungen für Studierende der Theologie, deren Verwaltung und Verleihung jedoch der theologischen Facultät nicht zustand. Bezüglich dieser Stipendien richtete die Facultät am 17. December 1598 an das Consistorium die Bitte, es mögen diese Stipendien nur nach Einvernehmen der theologischen Professoren, welche über Fleiss und Fortgang der Bewerber ein Urtheil abgeben können, verliehen werden. Doch dieser Bitte der Facultät wurde nicht entsprochen.

Unter den für Studierende der Theologie bestimmten Stipendien-Stiftungen, deren Verwaltung und Verleihung der theologischen Facultät nicht zustand, ist besonders die Weinberger'sche Stipendien-Stiftung zu erwähnen. Leopold Weinberger in Grinzing hatte in seinem Testamente 4000 Pfund Pfennige an das kaiserliche Hof-Spital vermacht, deren Erträgniss jährlich an 8 Knaben aus der Nachbarschaft von Grinzing oder in deren Ermanglung an anderer ehrlicher Leute Kinder, welche dem Studium obliegen, verabreicht werden sollte. Hierüber errichtete Kaiser Ferdinand I. am 10. September 1560 einen Stiftbrief, worin er anordnete, dass jene Stipendien 8 Schülern, welche von der Gemeinde Grinzing nominirt und „tauglich und bone Spei und auch bei 17 oder 18 Jahren auf's wenigste alt“ sind, oder in deren Ermanglung Schülern der Barse Goldberg, und zwar einem Jeden 5 Jahre lang, verliehen werden sollen, und dass diese acht Studiosi „keine andere dan Facultatem Theologicam studieren sollen“. Doch die Weinberger'schen Stipendien wurden, wie es scheint, nicht immer an Studierende der Theologie verliehen. Die theologische Facultät richtete deshalb am 23. Mai 1602 die Bitte an das Consistorium, es möge dahin wirken, dass die Weinberger'sche Stiftung, welche unzweifelhaft eine theologische Stiftung sei, der theologischen Facultät übergeben werde, damit der Wille des Stifters und des Kaisers Ferdinand I. nicht länger unerfüllt bleibe. Der Bitte der Facultät wurde jedoch nicht willfahrt.

#### Viertes Hauptstück.

##### Stellung der theologischen Facultät in der Universität.

##### §. 43. Vertretung der theologischen Facultät im Consistorium.

Die theologische Facultät war, wie jede andere Facultät, im Consistorium durch den Decan und durch den Senior vertreten.

1. Der erste und natürliche Vertreter der Facultät war der Decan, der als solcher immer Sitz und Stimme im Consistorium hatte. Am 3. December 1573 erliess zwar Kaiser Maximilian II., einer von der Universität aus Gehässigkeit gegen die Gesellschaft Jesu gestellten Bitte willfahrend, ein Decret, dass der von der theologischen Facultät eben gewählte, der Gesellschaft Jesu angehörige Decan, Jacob Gordon, zum Consistorium nicht zuzulassen sei, weil derselbe kein ordentlicher Professor sei. Doch diese Entscheidung war

eine ganz singuläre Massregel, welche in dem damals zwischen der Universität und der Gesellschaft Jesu bestehenden sehr gespannten Verhältnisse ihren Grund hatte und zusammenhing mit dem vom Kaiser schon gefassten und bald darnach kundgemachten Beschlusse, dass die Gesellschaft Jesu auf die zwei ihr an der Universität eingeräumten Lehrkanzeln strengstens beschränkt bleiben solle. Die der kaiserlichen Entscheidung angefügte Begründung war keineswegs normativ; denn immer nahmen nachher auch jene Decane, die keine Professoren waren, ohne Anstand ihren Sitz im Consistorium ein.

Der zweite Vertreter der Facultät im Consistorium war der Senior der Facultät. Als Senior der Facultät fungirte nicht das älteste Mitglied der Facultät als solches, sondern einem alten Herkommen gemäss der jeweilige von der Universität ernannte Professor des Alten Testaments als der „Professor primarius“. Nur als die Lehrkanzel des Alten Testaments längere Zeit unbesetzt geblieben war, hatte das älteste Facultäts-Mitglied, Adalbert Bancek, das Seniorat geführt. Wenn es aber geschah, dass der Professor des Alten Testaments zu einem anderen Universitätsamte, zum Rector, Decan oder Nations-Procuretor gewählt worden war, so wurde ihm für die Dauer dieses Amtes ein anderes Mitglied der Facultät durch Wahl, und zwar ohne Rücksicht auf das Seniorat, zeitweilig substituirt — ein Fall, der nicht selten sich ereignete.

#### §. 44. Stellvertretung des Rectors durch den Decan der theologischen Facultät.

Der Decan der theologischen Facultät war nicht nur der erste Vertreter seiner Facultät im Consistorium, sondern er fungirte dem alten Herkommen gemäss auch als Stellvertreter des der theologischen Facultät angehörigen Rectors, wenn dieser aus irgend einer Ursache seines Amtes zu walten verhindert war. Zwar wurde im Jahre 1604, als der zum Rector gewählte Pfarrer zu St. Michael, Johann Pollinger, als Pfarrer nach Eggenburg abzugehen im Begriffe war, in der Sitzung des Consistoriums der Decan der juridischen Facultät als Stellvertreter des Rectors bestimmt. Doch geschah dies, wie ausdrücklich im Protokolle angedeutet wurde, „ex penuria theologorum“, weil nämlich kein zur Führung des Rectorats befähigtes Mitglied in der theologischen Facultät vorhanden war. Die der theologischen Facultät angehörigen Weltpriester waren nämlich damals, ausser dem Rector, nur Melchior

Klesel, welcher Kanzler der Universität war, und Balthasar Scultetus, der vermuthlich mit Rücksicht auf sein Amt als bischöflicher Generalvicar die Stellvertretung im Rectorate abgelehnt hatte.

## Fünftes Hauptstück.

### Der Gottesdienst.

#### §. 45. Theilnahme der Facultät an der Feier der akademischen Kirchenfeste.

Die theologische Facultät betheiligte sich selbstverständlich an der Feier der akademischen Kirchenfeste, welche, nachdem sie in Folge der protestantischen Wirren lange Zeit unterblieben war, auf die Anordnung des Reformgesetzes vom 1. Jänner 1554 hin wieder aufgenommen wurde. Doch wurden nicht mehr alle kirchlichen Feste, welche ehemals akademische Kirchenfeste gewesen waren, von der Universität gefeiert, sondern nur mehr das Weihnachts-, Oster-, Pfingst- und Frohnleichnamfest. Die Feier dieser Feste seitens der Universität bestand darin, dass an derselben der Rector und die vier Decane, als die Vertreter der Universität, unter Vortragung des Universitäts- und der Facultäts-Scepter, und ausser ihnen gewöhnlich auch zahlreiche Doctoren und Studierende aller Facultäten in der St. Stephanskirche erschienen und dem Hochamte und Nachmittags der Vesper, und an jenen Festen, an welchen eine akademische Predigt stattfand, nämlich am Weihnachts- und am Pfingstfeste, auch der Predigt beiwohnten. Die Besorgung der akademischen Predigten, welche in lateinischer Sprache gehalten wurden, oblag wie ehemals der theologischen Facultät. Am Frohnleichnamfeste nahmen der Rector und die Decane, unter Vorantragung der Scepter, auch an der feierlichen theophorischen Procession theil, welcher auch die Majestäten mit dem gesammten Hofstaate beizuwohnen pflegten. Als im Jahre 1584 der Universität seitens des Stadtrathes die Präcedenz streitig gemacht wurde, gab Kaiser Rudolph am 1. Februar 1585 die Entscheidung, dass dem Rector und dem Consistorium der Universität der Vortritt vor dem Bürgermeister und Rathe der Stadt gebühre.

Der Bischof von Wien, Johann Caspar Neubeck, erliess an die Universität die Aufforderung, dass sie auch am Feste des heil. Erzmartyrers Stephanus als am Patrociniumsfeste in der St. Stephanskirche zum Hochamte erscheine und dieses Fest gleichfalls mit einer akademischen Predigt feiere. Als die Universität sich dessen

wiegerte, wandte er sich an die Regierung, dass sie der Universität die Begehung dieses Festes in der St. Stephanskirche befehle; doch die Regierung legte der Universität eine diesfällige Verpflichtung nicht auf.

#### §. 46. Die Feier des Tutelarfestes der theologischen Facultät.

Ausser den von der ganzen Universität gefeierten Kirchenfesten feierte die theologische Facultät insbesondere das Fest des heil. Evangelisten Johannes als ihres Schutzheiligen am 27. December, indem der Decan und sämtliche Facultäts-Mitglieder in der Kirche der Dominicaner dem Hochamte und der in lateinischer Sprache gehaltenen Festpredigt beiwohnten. Durch Facultätsbeschluss vom 11. Juni 1592 wurde die Feier des Tutelarfestes auf den 5. Mai als auf das Fest des heil. Johannes ante portam latinam verlegt und beschlossen, dass die Feier in der St. Stephanskirche stattfinde. Nach Beendigung des Gottesdienstes versammelten sich die zum Feste erschienenen Mitglieder der theologischen und der übrigen Facultäten im Bischofshofe, wo auf Kosten der theologischen Facultät ihnen eine Collation gereicht wurde.

### Dritter Zeitraum.

#### **Von der pragmatischen Sanction bis zur Neu-Organisation der Universität unter Kaiserin Maria Theresia. 1623—1752.**

##### Erstes Hauptstück.

Uebersicht der Geschichte der Universität mit besonderer Rücksicht auf die theologische Facultät.

#### §. 47. Die pragmatische Sanction.

Die Universität hatte im Jahre 1593 darauf hingewiesen, dass der Ruin der Universität unvermeidlich wäre, wenn die philosophischen und theologischen Vorlesungen im Collegium der Gesellschaft Jesu fortgesetzt würden. Es war auch in der That richtig, dass bei den damaligen Verhältnissen zwei höhere Unterrichtsanstalten in Wien nicht neben einander bestehen konnten, ohne dass die eine von beiden zur Unbedeutendheit sank. Es tauchte der Plan auf, den Zwiespalt der beiden Unterrichtsanstalten durch eine Vereinigung der beiden zu

lösen: es sollten nämlich die philosophischen und theologischen Vorlesungen und die Promotionen im Collegium der Gesellschaft Jesu aufhören, dafür aber die philosophischen und theologischen Vorlesungen an der Universität der Gesellschaft Jesu übertragen und somit eine organische Verbindung zwischen der Universität und der Gesellschaft Jesu hergestellt werden. Am 25. Februar 1617 erliess Kaiser Mathias, über Antrag des Bischofs und Kanzlers Melchior Klesel, ein kaiserliches Patent<sup>1)</sup>, worin es hiess: „Obgleich die Universität vor Zeiten durch die Munificenz der Landesfürsten und durch päpstliche und landesfürstliche Privilegien zum ersten Range in Deutschland erhoben worden sei, sei es doch geschehen, dass die Kraft und Blüthe der Universität durch die Irrlehren und Religionsparteierungen namhafte Einbusse erlitten habe. Aus diesem Grunde habe schon Kaiser Ferdinand I. die Väter der Gesellschaft Jesu nach Wien berufen und ihnen zwei Lehrkanzeln in der damals kaum mehr bestehenden theologischen Facultät übertragen, und mit grossem Erfolge. Da nunmehr auch die philosophische Facultät, die Wurzel der höheren Doctrinen, sichtlich zurückgekommen sei, so wolle er für gleiches Uebel gleiche Mittel anwenden und der Gesellschaft Jesu nunmehr auch die Lehrkanzeln in der philosophischen Facultät übertragen. Obwohl er nun als Landesfürst und als Kaiser aus eigener Machtvollkommenheit dies hätte ausführen können, so habe er doch hierüber mit dem Papste Paul V. sich berathen und dessen Zustimmung erlangt. Der Gesellschaft Jesu, welcher von seinen Vorfahren erlaubt worden sei, Vorlesungen über Philosophie zu halten, wolle er dieses Recht, dessen sie sich nicht unwürdig bewiesen hätte, nicht nehmen; wohl aber soll es von ihnen in der bisher geübten Weise an der Universität ausgeübt werden, so dass fortan drei Professoren aus der Gesellschaft Jesu an der philosophischen Facultät vorzutragen hätten.“ Doch diese Anordnung des Kaisers Mathias wurde von Kaiser Ferdinand II. am 4. Jänner 1620 aufgehoben, nicht als ob dieser die Einführung der Jesuiten in die Universität nicht gewollt hätte, sondern weil er vielmehr eine innigere, organische Verbindung zwischen der Universität und der Gesellschaft Jesu plante. Am 22. October 1622 erklärte Kaiser Ferdinand II. in einem an den n.-ö. Statthalter, an das Collegium der Gesellschaft Jesu und an die Universität gerichteten Schreiben, dass er die Verbindung der Universität mit der Gesellschaft Jesu unabän-

---

<sup>1)</sup> Kink a. a O., II., n. 77.

derlich beschlossen habe; zugleich bezeichnete er die Grundsätze, nach welchen diese Verbindung zu geschehen habe und ordnete die Einführung einer Commission an, welche diesen Grundsätzen gemäss ein Uebereinkommen zwischen der Universität und der Gesellschaft Jesu ausarbeiten sollte<sup>1)</sup>. Nach manchen Schwierigkeiten kam am 17. November 1622 ein diesfälliges Uebereinkommen zu Stande, welches, am 7. August 1623 in einigen Punkten abgeändert, vom Kaiser bestätigt und am 13. October 1623 unter dem Titel „Sanctio pragmatica“ als Gesetz publicirt wurde und nunmehr das Grundgesetz für die Universität bildete. Die Bestimmungen bestanden der Hauptsache nach in Folgendem: 1. Die Gesellschaft Jesu besetzt selbstständig die Lehrkanzeln der philosophischen und theologischen Facultät, von welcher letzteren übrigens andere Professoren nicht ausgeschlossen sein sollten; sie erhält das erzherzogliche Collegium, alle Bursen und alle zur Universität gehörigen Gebäude (mit Ausnahme der für Juristen und Mediciner bestimmten Gebäude) als ihr volles Eigenthum; sie übernimmt aber die Verpflichtung, dass sie durch Umbau des erzherzoglichen Collegiums ein Collegium der Gesellschaft, die nöthigen Localitäten für den Unterricht und eine Kirche bei der Universität herstelle, und dass sie jene Gebäude, welche zu diesem Zwecke nicht nöthig sind, als Seminarien einrichte und in denselben, je nach der Bestimmung und dem Ertragnisse der einzelnen Stiftungen, Studierenden, über welche ihr auch die disciplinäre Leitung zustehen soll, ohne Unterschied der Facultäten Wohnung und Verköstigung reiche; auch übernimmt sie die Verpflichtung, für das Consistorium, die Kanzlei und das Archiv der Universität eigene, der Universität allein angehörige Localitäten herzustellen. 2. Das an die Stelle des erzherzoglichen Collegiums tretende Collegium der Gesellschaft Jesu soll ein wahres und lebendiges Glied der Universität sein. Es erkennt den Rector der Universität als das Haupt der Universität an; es verzichtet auf jede active und passive Bethheiligung am Rectoramte, so dass der Rector auch fürderhin von und aus Doctoren, die nicht Mitglieder der Gesellschaft Jesu sind, gewählt werden solle. 3. Hingegen behält der Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu die unbedingte Auctorität über alle Mitglieder der Gesellschaft, auch wenn sie Mitglieder einer Facultät oder Professoren sind; ebenso übt er die Disciplinargewalt über alle jene Studierenden, welche ganz oder doch a parte potiori die Vorlesungen von Professoren aus der Gesellschaft Jesu

---

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., II., n. 80.

hören. Im Consistorium hat der Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu Sitz und Stimme, und zwar den Sitz unmittelbar nach dem Superintendenten. 4. Rücksichtlich der Wahl der Decane bleibt es bei den drei ersten oder oberen Facultäten beim bisherigen Gebrauche; bei der philosophischen Facultät wechselt die Wahl, so dass einmal der Decan aus der Gesellschaft Jesu zu bestellen ist, das anderemal der Decan von der Facultät aus den nicht der Gesellschaft Jesu angehörigen Doctoren gewählt wird. Doch wird im letzteren Falle von der Gesellschaft Jesu ein Vicedecan bestellt, dem die Leitung der Studien obliegt<sup>1)</sup>.

Die Vereinigung der Gesellschaft Jesu mit der Universität oder vielmehr die Incorporirung des Collegiums der Gesellschaft Jesu in die Universität wurde den Bestimmungen der sanctio pragmatica gemäss sofort vollzogen. Die Gesellschaft Jesu übersiedelte, während ihr bisheriges Collegium am Hof in ein Professhaus der Gesellschaft Jesu verwandelt wurde, im Jahre 1625 in ihr neues, an Stelle des erzherzoglichen Collegiums errichtetes Collegium, nunmehr akademisches Collegium genannt, und erbaute die neue akademische Kirche, welche im Jahre 1628 eingeweiht wurde.

Da die Gesellschaft Jesu verpflichtet war, der Universität die nöthigen Localitäten zu überweisen, so räumte sie vorerst der Universität den vorderen Theil der alten akademischen Gebäude (gegenüber dem Dominicanerkloster) ein, kaufte dann auch ein Haus (jetzt das sog. alte Universitätshaus) und übergab es der Universität zum Eigenthume. Einige Schwierigkeiten bezüglich der Sustentation der früher in den Bursen unterhaltenen Studierenden, bezüglich der nöthigen Localitäten für die Bibliothek und bezüglich der Disciplinargewalt über die Studierenden wurden durch ein neues, zwischen der Universität und der Gesellschaft Jesu am 10. Jänner 1653 geschlossenes Uebereinkommen behoben<sup>2)</sup>.

Den Mitgliedern des durch die pragmatische Sanction aufgehobenen erzherzoglichen Collegiums ward durch kaiserliches Decret vom 19. December 1622 eine lebenslängliche Pension angewiesen<sup>3)</sup>.

Bezüglich des dem erzherzoglichen Collegium verliehenen Präsentationsrechtes zu den sechs Canonicaten bei St. Stephan wurde durch das ebenerwähnte kaiserliche Decret angeordnet: „So

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., II., n. 81, 83, 84.

<sup>2)</sup> Kink a. a. O., II., n. 93.

<sup>3)</sup> Kink a. a. O., II., n. 82.

viel dass Jus Patronatus über die Sechs Canonicat anlangen thuet, solle dasselb hiemit allen Vier Facultaten auf der Vniuersitet zugleich Allergnedigist conferirt sein vnd Verbleiben.“ Dieser Bestimmung gemäss übte hinfür das Consistorium, als die Vertretung der vier Facultäten, das Recht der Verleihung oder eigentlich der Präsentation für die sechs der Universität vorbehaltenen Canonicate. Doch Kaiser Leopold I. erklärte in einem Rescripte vom 18. November 1659, „dass bei Erledigung der Canonicate der Universität nicht ein jus conferendi zustehe, sondern nur das Recht, taugliche deutsche Priester vorzuschlagen und zu nominiren, welche er selbst sodann, wenn sie annehmlich, jure patronatus zu präsentiren habe“. Dieser Bestimmung zufolge übte das Consistorium fortan nur das Recht der Nomination zu den erwähnten Canonicaten.

#### §. 48. Unterdrückung des Protestantismus an der Universität.

Kaiser Ferdinand II. beabsichtigte durch die Einverleibung der Gesellschaft Jesu in die Universität in erster Linie eine vollständige Rückkehr der Universität zur katholischen Religion herbeizuführen. Damit auch an denjenigen Facultäten, auf welche der unmittelbare Einfluss der Jesuiten sich nicht erstreckte, der Protestantismus entfernt oder ferngehalten würde, erwirkte Cardinal Khlesel, welcher die auf Unterdrückung des Protestantismus gerichteten Massregeln des Kaisers eifrigst unterstützte, vom Papste Urban VIII. am 22. September 1625 eine Bulle, worin angeordnet wurde, dass nicht nur Alle, welche akademische Grade in was immer für einer Facultät empfangen wollen, sondern auch Alle, welche als Mitglieder per actum repetitionis in eine Facultät aufgenommen werden wollen, vor dem Kanzler der Universität oder vor dessen Stellvertreter die Professio fidei abzulegen haben. Diese Bulle wurde von der Universität, und zwar auch von der theologischen Facultät, nur mit Widerstreben angenommen; ja sie wurde nach Khlesels Tode als nur zu Khlesels Gunsten erlassen und somit als nicht weiter verpflichtend erachtet.

Doch Kaiser Ferdinand II. begnügte sich nicht mit der allmähigen Ausrottung des Protestantismus. Nachdem er durch das sog. Generalmandat in Religions-Sachen allen seinen protestantischen Unterthanen die Rückkehr zur katholischen Kirche anbefohlen hatte, trug er am 27. Mai 1628 auch der Universität insbesondere die genaue Befolgung des Generalmandats auf. Am 12. August

Hess er dem Rector der Universität den Auftrag ertheilen, die noch akatholischen Universitäts-Angehörigen anzuhalten, dass sie ohne Verzug zur katholischen Religion sich bequemen, und diejenigen, welche sich weigern würden, der Regierung anzuzeigen<sup>1)</sup>).

§. 49. Statut bezüglich des Bekenntnisses der unbefleckten Empfängniss der seligsten Jungfrau Maria.

Durch die katholische Reformation Kaiser Ferdinands II. und durch das eifrige Wirken der Gesellschaft Jesu trat bald eine völlige Umkehr in religiöser Richtung ein, ein neuer Aufschwung des katholischen Lebens, welcher zunächst in der innigen Verehrung der seligsten Gottesmutter und insbesondere in dem eifrigen Bekenntnisse ihrer unbefleckten Empfängniss sich äusserte.

Kaiser Ferdinand III. erklärte bei Gelegenheit der Einweihung der von ihm errichteten Bildsäule der unbefleckt empfangenen Jungfrau Maria am Hof, nach vorherigem Einvernehmen der n.-ö. Stände und mit Einwilligung des Bischofs von Wien, am 18. Mai 1647 feierlich vor jener Bildsäule auf seinen Knien liegend, die unbefleckt empfangene Jungfrau zur besonderen Schutzpatronin des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns und gelobte im Namen des Landes für sich und seine Nachfolger das Fest der Empfängniss der seligsten Jungfrau alljährlich als einen öffentlichen Feiertag mit vorhergehendem Fasttage zu begehen. Am 19. Jänner 1649 erliess er an die Universität ein Rescript, worin er — in Anbetracht, dass „die Andacht und pius affectus zu der Immaculata Conceptio von tag Zu tag bey allen Standes persohnen sich sehr vermehrt, welches aber durch lehren und publicirung unterschiedlicher opinionen nit allein gar leichtlich geschwecht oder auch gar wider ausgelescht werden mechte, Welches der von dem Allmechtigen und der werden Muetter Gottes zu verhoffenden Patrocinio Zuwider und sehr verhinderlich wäre, darauss auch Leichtlichen allerhandt Confusiones entstehen beförderst bei dem gemeinen Mahn, welchlicher dergleichen bestreitende opinionen nit allsogleich der gebür nach zu unterschaiden weiss“ — anordnete, dass bei der Universität ein jährlich bei der Renovation des akademischen Magistrates mit einem Eide zu bestätigendes Statut gemacht werde,

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., I., Beil. LXVIII, 6, 8.

des Inhaltes, „dass kleiner in die Universität noch Zu Einigen akademischen Officio aufgenommen, noch auch zu Einigen gradum in quacunq̄ Facultate Zuegelassen, auch die anderwärts promovierte in die Facultaten nicht eingenomben oder darinnen geduldet werden sollen, sie Schweren denn und Zwar ein Jeder absonderlichen Aidt, dass sie so lang von der Catholischen Kirchen nicht ein anderes Statuirt und Determinirt wüerdet, pie und andechtig glauben und dafür halten wollen, ipsam Gloriosam Dei Genitricem Mariam absque originalis peccati macula fuisse conceptam, und dass sie diese opinion nicht allein in allen publicis concionibus, Lectionibus, Conclusionibus et alijs Actibus publicis assereien, Defendiren und propagieren, auch darwider weder privatim noch in anderweg, in ihren Schrifften, reden und Discursen nichts handeln, tractiren noch sonst was fürgehen lassen wollen, Inmassen ein solliches ohnedem in unterschiedlichen Constitutionibus summorum Pontificum geordnet und vorgesehen, auch anderwärts und villen vornemben Vniversiteten beraith von langer Zeith her so observirt und practicirt wirdt“; ferner, dass der Rector sammt allen Universitäts-Angehörigen auf dieses Statut am nächsten Feste der Empfängniss Mariä zu Handen des Bischofs feierlich einen Eid ablege; dass das Statut jährlich bei der Renovation des akademischen Magistrates und zwar noch vor Abhaltung des ersten Consistoriums renovirt und confirmirt werde, ferner dass alljährlich von der Universität das Fest der Empfängniss Mariä in der St. Stephanskirche gefeiert und dabei von der theologischen Facultät eine oratio in honorem immaculatae Conceptionis gehalten werde, und dass der Rector sammt den Decanen und Procuratoren und allen Universitäts-Angehörigen an diesem Feste auch Nachmittags der Litaney vor der Statue der unbefleckt empfangenen Jungfrau am Hof beiwohnen; — doch solle hiedurch dem Orden der Dominicaner nicht präjudicirt werden, von welchem übrigens der Kaiser sich versehe, er werde „solche Subjecta, so in den Faculteten angenomben werden sollen, presentiren, welliche eben dieser andechtigen opinion zugethan seien“. Auf den Auftrag des Kaisers hin, verfasste hierauf die Universität unter Mitwirkung zweier theologischer Facultäts-Mitglieder, des Decans Zacharias Trinkel und des Beichtvaters der Kaiserin, Leonard Bachin, den diesfalls von der theologischen Facultät gefassten Beschlüssen gemäss den kaiserlichen Auftrag modificirend, ein Statut folgenden Inhaltes: 1. Die Universität habe alljährlich den Tag der unbefleckten Empfängniss Mariä, nach vorausgegangenem Fasttage, durch eine kirchliche Feier in der St. Stephanskirche und

durch eine Procession zu dem am Hof aufgestellten Bildnisse der seligsten Jungfrau festlich zu begehren; 2. Jeder neugewählte Rector habe vor Abhaltung des ersten Consistoriums in der St. Stephanskirche namens der ganzen Universität, und auch 3. jeder Aspirant für einen akademischen Grad, für die Aufnahme in eine Facultät, für eine Professur habe unmittelbar nach Ablegung der Professio Fidei in die Hände des Kanzlers folgenden Eid abzulegen: „Ego N. spondeo, voveo ac juro, me juxta Summorum Pontificum Pauli V. et Gregorii XV. constitutiones publice ac privatim velle pie tenere et asserere Beatissimam Mariam Virginem Dei Genitricem absque originalis peccati macula conceptam esse, donec aliter a Sede Apostolica definitum fuerit. Sic me Deus adjuvet et haec Sancta Dei Evangelia“; 4. die Dominicaner seien übrigens zur Ablegung eines solchen Eides nicht zu verhalten. Dieses Statut, durch den theologischen Decan Zacharias Trinkel namens der Universität dem Kaiser zu Pressburg überreicht, wurde vom Kaiser am 17. Mai 1649 bestätigt<sup>1)</sup>. Zugleich ordnete der Kaiser an, dass dieser Eid zum erstenmale in der Kirche des Professhauses der Gesellschaft Jesu am Hof, in welcher er selbst vor zwei Jahren das Gelübde abgelegt hatte, geleistet werden solle.

Der Weisung des Kaisers gemäss geschah zum erstenmale die vorgeschriebene Eidesleistung in der Kirche des Professhauses der Gesellschaft Jesu, und zwar, nachdem der Kaiser nach Wien zurückgekehrt war, am Sonntage während der Frohnleichnams-Octave, während des vom Kanzler Stephan Zwierschlag celebrirten Hochamtes. Nach dem Credo, nachdem das theologische Facultäts-Mitglied Leonhard Bachin eine auf die Eidesleistung bezügliche Ansprache gehalten, legte zuerst der Rector der Universität, Johann Wilhelm Managetta, Doctor der Medicin, zugleich auch namens der Universität, dann der Rector des akademischen Collegiums der Gesellschaft Jesu, Johann Berthold, zugleich auch namens des Collegiums, dann die vier Decane, zugleich auch namens ihrer Facultäten, den Eid in die Hände des Kanzlers als des „Prälaten der Universität“ ab. Nach geendigtem Hochamte begleitete der Rector mit den Decanen unter Vorantritt der Pedelle mit den Sceptern das Venerabile in feierlicher Procession, an welcher auch der Kaiser, der Apostolische Nuntius, sowie der ganze kaiserliche Hofstaat theilnahmen. Abends

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., II., n. 91

erschien die Universität abermals im Professhause der Gesellschaft Jesu und begab sich in feierlichem Zuge zur Säule der unbefleckt empfangenen Jungfrau am Hof, wo die lauretanische Litaney abgesungen wurde. Dem Wunsche des Kaisers gemäss legten überdies die Mitglieder der theologischen Facultät (mit Ausnahme der dem Dominicaner-Orden angehörigen Mitglieder) auch einzeln den Eid in die Hände des Kanzlers ab.

Bezüglich der Universitäts-Angehörigen aus dem Dominicaner-Orden wurde, da die Theologen dieses Ordens zwar die Heiligung der seligsten Jungfrau Maria sogleich nach ihrer Empfängniss, nicht aber ihre unbefleckte Empfängniss lehrten und sich hiebei auf ein päpstliches Indult beriefen, auf ihre Bitte in einem neuen Universitäts-Statute vom 31. October 1649 erklärt, dass sie nicht nur von der Verpflichtung zur Ablegung des besagten Eides ganz frei seien, sondern auch ungeachtet des obengenannten Statutes zu den akademischen Würden promovirt, in eine Facultät aufgenommen, zu einer Professur und zu einem Sitze im Consistorium und zu allen akademischen Functionen zuzulassen seien, geradeso als ob das obengenannte Statut nicht vorhanden wäre<sup>1)</sup>. Doch von Erlangung der Decanatswürde wurden nicht lange darnach die dem Dominicaner-Orden angehörigen Universitäts-Mitglieder indirect ausgeschlossen. Da nämlich seitens einiger neuerwählter Decane in Bezug auf den vorgeschriebenen Eid Schwierigkeiten erhoben wurden, ordnete der Kaiser am 2. December 1656 an, dass in jeder Facultät nur ein Solcher zum Decan gewählt werden dürfe, der bereit ist, den vorgeschriebenen Eid unweigerlich und persönlich zu leisten<sup>2)</sup>.

#### §. 50. Das Wirken der Jesuiten an der Universität.

Das Wirken der Jesuiten an der Universität war, wie überhaupt überall in ihren Schulen, überaus segensreich, auf Wissenschaft und Frömmigkeit zugleich abzielend<sup>3)</sup>. Eine Folge der Wirksamkeit der

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., II., n. 92.

<sup>2)</sup> Kink a. a. O., II., n. 94.

<sup>3)</sup> Mit Recht konnte der Rector des akademischen Collegiums in einem Berichte an die Regierung auf ein Zeugnis des Baco von Verulam sich berufen, welcher von den Collegien der Jesuiten sagt: „quorum circa industriam solertiamque tam in doctrina excolenda quam in moribus informandis illud occurrit Agesilai de Pharnabazo: talis cum sis, utinam noster esses!“ Und: „Ad Paedagogiam quod attinet, brevissimum foret dictu: consule scholas Jesuitarum, nihil enim quod in usum venit his melius.“ Kink a. a. O., I., S. 405 und S. 408.

Gesellschaft Jesu war der rasche Aufschwung der ihnen anvertrauten Facultäten, besonders der philosophischen Facultät, welche vor ihrer Uebergabe an die Gesellschaft Jesu ganz in Verfall gerathen war. Schon im Jahre 1624 zählte die Gesellschaft Jesu bei 1000 akademische Schüler. Diese grosse Frequenz erhielt sich das ganze 17. Jahrhundert hindurch. Nicht wenig trug zu dieser Frequenz bei der Glanz der Feierlichkeiten, womit die Jesuiten die akademischen Acte umgaben, und die von ihnen bewirkte Anwesenheit des hohen Adels und selbst des kaiserlichen Hofes bei den akademischen Acten. Nicht nur pflegte bei ihren Disputationen und Promotionen immer der hohe Adel zahlreich sich einzufinden, sondern seit 1662 erwirkten die Jesuiten für besonders ausgezeichnete Schüler auch die Gnade, sub auspiciis Imperatoris disputiren zu dürfen, wobei dieselben vom Kaiser mit einer goldenen Kette beschenkt wurden. Diese Sitte wiederholte sich alljährlich; ja zuweilen wurden die Disputationen in der kaiserlichen Burg vor dem Kaiser selbst im Beisein des ganzen Hofes und der höchsten Behörden vorgenommen, wobei dem Rector der Universität und den Decanen der Platz unmittelbar nach den Ministern eingeräumt wurde.

Wenn man von einem Verfall der Universität im 17. Jahrhunderte geredet hat, so bezieht sich dies nur auf die von dem Einflusse der Jesuiten unabhängigen Facultäten, die juridische und medicinische, welche allerdings, und zwar vornehmlich in Folge der beständigen Kriegszustände und des Mangels der genügenden Dotationen, in Verfall gerathen waren.

So ausgezeichnet das Wirken der Jesuiten war, so fehlte es ihnen doch nicht an Gegnern, welche, jansenistischen Grundsätzen huldigend, die Gesellschaft Jesu wegen der entschiedenen Vertheidigung der Rechte des päpstlichen Stuhles hassten und auf allerlei Weise zu verdächtigen suchten. Man bezeichnete das Lehrsystem (ratio studiorum) und die Lehrmethode der Jesuiten als ungenügend. Es ward endlich auf Befehl des Kaisers Leopold I. eine Regierungs-Commission zur Untersuchung der Zustände an der Universität eingesetzt. Diese aber gab am 7. September 1688 die Erklärung ab, dass die theologischen und philosophischen Studien von der Societät Jesu „sine ullo defectu höchstrüemblich“ versehen werden <sup>1)</sup>.

Die Gegner der Gesellschaft Jesu setzten ihre Beschuldigungen fort, ja erhoben gegen sie sogar die Beschuldigung der Un-

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., I., S. 398.

treue gegen den Landesfürsten. Es wurde über diese Verdächtigungen auf Befehl des Kaisers Leopold I. abermals eine strenge Untersuchung eingeleitet, deren Ausgang jedoch der war, dass die Gesellschaft Jesu durch kaiserliches Edict vom 7. October 1697 wegen ihrer vielen um Staat und Kirche erworbenen Verdienste neuerdings die Zusicherung des vollsten landesherrlichen Schutzes erhielt. Durch ein neues kaiserliches Edict vom 26. Juni 1699 erhielt das der Universität einverleihte akademische Collegium der Gesellschaft Jesu nicht nur im Allgemeinen die Bestätigung aller ihm erteilten Privilegien, sondern insbesondere auch das Privilegium der landständischen Vertretung<sup>1)</sup>. Demungeachtet führen die Gegner der Gesellschaft Jesu, deren nicht wenige bei den kaiserlichen Behörden selbst sich fanden, fort in der Anfeindung der Gesellschaft Jesu und insbesondere in der Bekämpfung ihrer Lehrmethode. Als unter Kaiser Karl VI. die Frage der Studienreform an der Universität, und zwar vornehmlich mit Bezug auf die juristische und medicinische Facultät, angeregt wurde, erfuhr die ganze Angelegenheit einen plötzlichen Umschlag, indem die Hofkanzlei in dem am 29. October 1735 an den Kaiser erstatteten Vortrage statt einer Reform der genannten zwei Facultäten, deren Hebung bedeutende Geldopfer in Anspruch genommen hätte, eine Reform der von den Jesuiten geleiteten Studien als nothwendig erklärte, und zu diesem Behufe beantragte, dass das Recht der Aufsicht und Einrichtung der Studien, deren Zweck zunächst auf den Staat und das Politicum sich beziehe, fortan von der Regierung geübt werden solle. In Folge dessen erschien am 16. November 1735 eine kaiserliche Verordnung, durch welche, ohne Erwähnung der gegen das Lehrsystem und die Lehrmethode der Jesuiten erhobenen Beschwerden, die Aufsicht über das ganze Studienwesen an der Universität in die Hände des landesfürstlichen Superintendenten an der Universität und damit in die Hände der Regierung gelegt wurde<sup>2)</sup>.

## Zweites Hauptstück.

### Aeusserer Bestand der theologischen Facultät.

#### §. 51. Die Mitglieder der theologischen Facultät.

Die theologische Facultät nahm in Folge der Einverleibung der Gesellschaft Jesu in die Universität einen erfreu-

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., I., S. 420, n. 561.

<sup>2)</sup> Kink a. a. O., I., S. 423 ff.

lichen Aufschwung. Zunächst in ihrem äusseren Bestande. Nachdem die Zahl der Mitglieder der Facultät vor dem immer sehr gering gewesen, wurde sie nun ansehnlich vermehrt, indem zufolge der pragmatischen Sanction der jeweilige Rector des akademischen Collegiums der Gesellschaft Jesu und die von der Gesellschaft Jesu bestellten Professoren der Theologie in die Facultät eintraten, welche dann auch, sobald sie, was häufig geschah, zu einer anderen Wirksamkeit berufen, ihr Lehramt an der Facultät niederlegten, noch immer Mitglieder der Facultät blieben. Zudem mehrte sich auch die Zahl der Doctorpromotionen, wodurch zahlreiche neue Mitglieder der Facultät zugeführt wurden. Die Facultät zählte nunmehr immer 20 bis 30 und mehr Mitglieder, welche zum grösseren Theile der Gesellschaft Jesu, theils anderen Orden angehörten, theils Weltpriester waren.

Mit der Zahl der Mitglieder wuchs in Folge der von neueintretenden Mitgliedern gezahlten Taxen das Vermögen der Facultät, welches übrigens noch mehr durch die für die häufiger werdenden Promotionen zu zahlenden Taxen vermehrt wurde. Durch die Vermehrung ihres Vermögens ward die Facultät in den Stand gesetzt, die akademischen Kirchenfeste mit grösserer Feierlichkeit zu begehen, auch grössere Almosen zu geben und auch zu wissenschaftlichen oder anderen gemeinnützigen Zwecken nach Gebühr Beiträge zu leisten. So trug z. B. im Jahre 1712 die Facultät 200 Gulden bei zu einem literarischen Geschenke, welches die Universität dem Kaiser Karl VI. bei seinem Regierungsantritte verehrte. Desgleichen trug die Facultät im Jahre 1720 zur Restauration des Universitätsgebäudes 100 Gulden bei. Als im Jahre 1724 die Universität die zur Bezahlung der behufs Reparatur des Universitätshauses gemachten Schulden nöthigen Geldmittel von der kaiserlichen Hofkammer nicht erhalten konnte, so erklärte die theologische Facultät, abermal 200 Gulden beizusteuern, falls auch die übrigen Facultäten nach Verhältniss beisteuern würden. Da übrigens die Facultät damals die versprochenen 200 Gulden im Baaren nicht besass, so wurde das Dominicanerkloster angewiesen, anstatt der Gastmähler, welche damals anlässlich der Aufnahme von vier Ordensgliedern in die Facultät hätten gegeben werden sollen, die nöthigen 200 Gulden zu erlegen. Da diese Summe nicht hinreichte, gab die Facultät über Aufforderung seitens des Rectors abermals 50 Gulden zu dem genannten Zwecke. Im Jahre 1735 bewilligte die Facultät der an der Universität bestehenden Marianischen

Congregation zur Herstellung ihres Versammlungslocales 500 Gulden, worauf sie im Jahre 1738 nochmals 50 Gulden bewilligte. Im Jahre 1740 gab die Facultät 100 Gulden und abermal 300 Gulden zur Ausrüstung einer akademischen Legion. Im Jahre 1744 gab die Facultät dem Professor Debiel 1200 Gulden zu der von ihm veranstalteten Ausgabe der hebräischen Bibel. In demselben Jahre gab sie 400 Gulden als Beitrag zu einer der Universität von der Regierung auferlegten Contribution.

Die Facultäts-Versammlungen wurden zumeist im akademischen Collegium der Gesellschaft Jesu, zuweilen auch in der Wohnung des Decans oder im theologischen Hörsaal abgehalten. Die Verhandlungs-Gegenstände bezogen sich auf dieselben Arten von Angelegenheiten, wie vordem. Vgl. §. 32. Jedes Mitglied, ohne Rücksicht auf die etwaige kirchliche Dignität, hatte gleiches Stimmrecht, und zwar geschah die Abgabe der Vota dem Senium nach, vom ältesten anwesenden Mitgliede angefangen. Die Mitglieder nahmen nach altem Herkommen ihren Sitz ein je nach dem Senium ihres Eintrittes in die Facultät. Nur der Rector der Universität und der Kanzler, falls sie Facultäts-Mitglieder waren, hatten, wenn sie in der Facultäts-Versammlung erscheinen, einen Ehrensitz, und zwar vor dem Decan. Laut Facultäts-Beschlusses vom 29. October 1623 hatte auch der Rector des akademischen Collegiums der Gesellschaft Jesu einen Ehrensitz, und zwar den Sitz unmittelbar nach dem Decan, ja er nahm in späterer Zeit ebenso wie der Rector der Universität und der Kanzler den Sitz vor dem Decan. Mit Facultäts-Beschluss vom 3. Juni 1627 wurde auch einem Prälaten der Ehrensitz unmittelbar nach dem Decan angewiesen, doch gemäss einer Erklärung der Facultät vom 6. Dec. 1668 nur jenen Prälaten, welche eine quasi bischöfliche Jurisdiction haben, nicht auch den infulirten Dignitären in Dom- oder Collegialkapiteln. Als im Jahre 1667 der Propst von Mattsee und fürstbischöfliche Passauer Generalvicar für Niederösterreich, Jodocus von Brendt-Höppfner, bei seinem Eintritte in die Facultät den ersten Sitz nach dem Decan einnahm, wurde von einigen Mitgliedern eingewendet, ihm gebühre nicht ein Ehrensitz, da er keine ordentliche Jurisdiction über Untergebene habe, und somit nicht ein wirklicher Prälat sei. Er antwortete, die Würde eines Prälaten sei ihm von dem verstorbenen Bischofe verliehen worden und werde sowohl von dem jetzigen Bischofe von Passau, als auch von den oberösterreichischen Ständen und von allen anderen Prälaten anerkannt; übri-

gens erkenne er die Zuweisung eines Ehrensitzes nur als eine Gnade der Facultät an, und sei gerne bereit, den letzten Platz einzunehmen. Auf diese Erklärung hin wurde ihm der Ehrensitz nicht weiter streitig gemacht

An der Spitze der Facultät stand wie vordem der Decan, welcher von den Mitgliedern der Facultät aus ihrer Mitte gewählt war. Die Wahl des Decans wurde, nachdem durch die kaiserlichen Decrete vom 13. April und 3. Mai 1629 die Amtsdauer für den Rector und die Decane auf ein ganzes Jahr angeordnet worden war<sup>1)</sup>, gewöhnlich im October oder November jedes Jahres, und zwar je für ein ganzes Jahr vorgenommen. Zum Decan konnte jedes Mitglied der Facultät gewählt werden, mit Ausnahme selbstverständlich des ebengewählten Rectors der Universität, sowie auch des Rectors des akademischen Collegiums der Gesellschaft Jesu, welcher letzterer zufolge der pragmatischen Sanction kraft seines Amtes als Mitglied in die theologische Facultät eintrat, jedoch kein Officium in derselben haben durfte. Uebrigens waren auch die dem Dominicaner-Orden angehörigen Facultäts-Mitglieder indirect vom Decanate ausgeschlossen, da sie den Eid de asserenda Immaculata Conceptione B. Mariae Virginis nicht leisteten, welcher der kaiserlichen Verordnung vom 2. December 1656 gemäss von Jenen, die zu Decanen gewählt werden sollten, gefordert wurde. Die alte Gepflogenheit, den abtretenden Rector der Universität, sofern er der theologischen Facultät angehörte, zum Decan zu wählen, wurde noch beibehalten; doch wurde zuweilen von dieser Gepflogenheit Abstand genommen. Der Decan übte als das Haupt der Facultät dieselben Gerechtsame, wie vordem, vgl. §. 32, und hatte dieselben Verpflichtungen. Bezüglich der Verpflichtung der Einzeichnung der Verhandlungen in den Liber Actorum wurde am 25. Mai 1626 beschlossen, dass die Verhandlungen nach jeder Sitzung niedergeschrieben, in der nächstfolgenden Sitzung vorgelesen und, falls gegen die Fassung des Berichtes keine Einwendung erhoben worden, in den Liber Actorum eingetragen werden sollen. Am Schlusse seiner Amtsdauer legte der Decan, wie vordem, über die Vermögensgebarung Rechnung, welche von zwei gewählten Mitgliedern geprüft und, wenn sie von ihnen richtig befunden worden, auf deren Bericht hin von der Facultät approbirt wurde. Bei seinem Abtritte vom Decanate pflegte der Decan nach alter Sitte den Facultäts-Mitgliedern eine Collation zu reichen, für welche jedoch nach

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., II., n. 86, 87.

einem Facultäts-Beschlusse vom 13. September 1656 nicht mehr als 15 Gulden der Facultätscasse entnommen werden durften.

Wenn der Decan aus irgend einer Ursache seines Amtes zu walten verhindert war, so pflegte er einen Stellvertreter zu bestellen oder vielmehr der Facultät vorzuschlagen, welche denselben zur Amtsführung bevollmächtigte. War kein Stellvertreter bestellt worden, so wurde der Decan dem Herkommen gemäss durch den zuletztgewesenen Decan oder, falls auch dieser verhindert war, durch das älteste oder nächstälteste Facultäts-Mitglied supplirt.

**Auszeichnende Tracht des Decans.** Der Decan trug, auch bei feierlichen Anlässen, lange nur die gewöhnliche clericale oder Ordenskleidung. Als im Jahre 1612 das Consistorium vom Decane der theologischen Facultät forderte, dass er beim bevorstehenden Empfange des Kaisers mit den Decanen der übrigen Facultäten den Baldachin trage und der Gleichförmigkeit wegen gleich den übrigen Decanen im Damastkleide erscheine, antwortete die Facultät, es sei bisher nicht üblich gewesen, dass der Decan der theologischen Facultät in solchem Kleide erscheine, es sei vielmehr das clericale Kleid geziemender. Da aber einem eben erlassenen Hofdecrete gemäss die den Baldachin tragenden Decane gleichmässig gekleidet sein sollten; so musste der theologische Decan durch einen Laien substituirt werden. Bald aber kam eine auszeichnende Tracht des Decans in Gebrauch. Als nämlich das Consistorium im Jahre 1620 beschlossen hatte, dass künftighin bei feierlichen Anlässen alle Decane die Epomis als auszeichnende Kleidung tragen und schon bei der nächsten Frohnleichnamsp procession gleichmässig damit angethan erscheinen sollten; liess die Facultät, der Aufforderung des Consistoriums gemäss, für den Decan eine solche Epomis um den Preis von 64 rheinischen Gulden anfertigen, wozu, da die Facultätscassa nicht zureichte, das Facultäts-Mitglied Propst Johann Caspar Stredede 12 Thaler beisteuerte. Bei der nächsten Frohnleichnamsp procession am 10. Juni 1621, bei welcher auch der Kaiser mit dem gesammten Hofstaate beiwohnte, erschienen die Decane, unter Vorantritt der Pedelle mit den Sceptern paarweise vor dem Rector einherschreitend, zum erstenmal mit der Epomis angethan.

**Auszeichnende Tracht aller Facultäts-Mitglieder.** Am 21. Mai 1638 beschloss die Facultät einstimmig, dass zum Zeichen ihrer Würde alle Facultäts-Mitglieder, nach dem Beispiele anderer Universitäten, bei feierlichen Anlässen die Epomis tragen sollen. Doch dieser Beschluss kam damals nicht zur Ausführung. Am 18. April 1649

erneuerte die Facultät diesen Beschluss. Die Epomis sollte von rother Farbe mit blauem Unterfutter und Knöpfen sein; auch sollten die Facultäts-Mitglieder ein rothes Birett, und zwar mit vier Ecken tragen. Die Epomides wurden sogleich angeschafft, wozu die Facultäts-Mitglieder Domdechant Anton Caccia, die Domherren Georg Tasch, Octavius Terz und Matthäus Mauchter, die Rectoren der Collegien der Gesellschaft Jesu Michael Sicuten zu Agram, Martin Palkovich zu Tyrnau, Georg Plazer zu Judenburg und Franz Pizzoni zu Graz, ferner Laurenz Aidinger, Curat zu St. Stephan, Eustachius Richarb, Pfarrer zu Penzing, Johann Podner, Pfarrer und Dechant in Baden, und Anton Kirchmayr, Vicar in Mistelbach, freigebig beisteuerten. Am Tutelarfeste der Facultät, am 6. Mai 1649, erschienen die Facultäts-Mitglieder zum erstenmale mit der Epomis angethan und das rothe Birett auf dem Haupte im feierlichen Zuge vom Universitätshause her zum Hochamte in der St. Stephanskirche. Die Epomides waren Eigenthum der Facultät und wurden, je nach Beendigung einer Feierlichkeit, beim Pedell in einem Kasten aufbewahrt, zu welchem der Decan den Schlüssel hatte. Für die Zukunft sollte jeder neu in die Facultät eintretende Doctor eine Epomis von gleichem Stoffe und Schnitte anschaffen oder für den leihweisen Gebrauch einer Epomis einen bestimmten Preis erlegen. Im Jahre 1671 schenkte der infulirte Abt und Dechant zu Landskron, Alois Otto, aus Dankbarkeit für die Aufnahme in die Facultät ein Dutzend eleganter Epomides von rothem Damast zum Gebrauche der Professoren, „qui docendo in cathedris academicis honori Facultatis laboriosissime et quotidie insudant“. Da die Epomides für die allmählig sehr vermehrte Zahl der Facultäts-Mitglieder nicht zureichten, liess der Decan Cornelius Gentillotti nochmals ein Dutzend ganz gleicher Epomides anfertigen. Die alten, unbrauchbaren Epomides wurden zum Besten der Armen verwendet.

#### §. 52. Fortsetzung. Die Professoren.

Durch die pragmatische Sanction vom Jahre 1623 wurde die Zahl der theologischen Professoren erheblich vermehrt, indem die Gesellschaft Jesu das Recht der beliebigen Errichtung und Besetzung theologischer Lehrkanzeln erhielt, so jedoch, dass andere, der Gesellschaft Jesu nicht angehörige Professoren nicht ausgeschlossen sein sollten.

Es wirkten nunmehr an der Facultät zwei und später drei Professoren der scholastischen oder speculativen Theologie,

ein Professor der Heil. Schrift (des Neuen Testaments), zwei und später drei Professoren der Moraltheologie, ein Professor der Casuistik (Casuum), ein Professor der theologischen Polemik (Controversiarum), später auch ein Professor des Kirchenrechtes (Canonum), alle der Gesellschaft Jesu angehörig und von ihr bestellt. Diese von der Gesellschaft Jesu bestellten Professoren hatten vor Antritt ihres Lehramtes mit dem vom Rector des akademischen Collegiums der Gesellschaft Jesu ausgestellten Bestellungsdecrete sich dem Rector der Universität vorzustellen, und mussten ohne irgend ein Versprechen oder eidliches Gelöbniß, das vorher auch die der Gesellschaft Jesu angehörigen Professoren hatten ablegen müssen, von ihm freundlich aufgenommen und, falls sie noch nicht in die Universitäts-Matrikel wären eingetragen gewesen, immatrikulirt werden.

Ausser den der Gesellschaft Jesu angehörigen Professoren lehrten an den Facultäten auch zwei andere Professoren, nämlich der Professor der Heil. Schrift des Alten Testaments und seit dem Jahre 1622 ein Professor der Casuistik oder Moraltheologie, welche beide vom Consistorium ernannt, beziehungsweise der Regierung zur Bestätigung präsentirt wurden. Das Consistorium verlangte vor Besetzung dieser Lehrkanzeln gewöhnlich das Gutachten der Facultät; doch erkannte es eine diesfällige Verpflichtung nicht an. Als im Jahre 1622 der Minoriten-Orden für sein Mitglied Philipp Salerni, der um die durch den Tod des Professors Paul Hüttner erledigte Lehrkanzel des Alten Testaments fruchtlos sich beworben hatte, um die Erlaubniß, dass derselbe als ausserordentlicher Professor Vorträge halten dürfe, angesucht hatte; holte das Consistorium das Gutachten der Facultät ein und verlieh ihm, nachdem die Facultät aus freundlicher Rücksicht auf den Minoriten-Orden ihre Zustimmung zur Errichtung einer ausserordentlichen Lehrkanzel sine praejudicio Professorum ordinariorum et jurium Facultatis gegeben hatte, eine ausserordentliche Lehrkanzel für praktische Casuistik. Doch im Jahre 1625 übertrug das Consistorium, ohne ein Gutachten der Facultät einzuholen, dem Philipp Salerni die wieder erledigte Lehrkanzel des Alten Testaments und ernannte den Dominicaner Johann Valdespino zum ausserordentlichen Professor der Casuistik. Da um die Lehrkanzel des Alten Testaments auch der der Gesellschaft Jesu angehörige, langjährige und verdienstvolle Professor des Neuen Testaments, Christoph Mayer und auch, wie es scheint, um die Lehrkanzel der Casuistik ein anderes Mitglied

der Gesellschaft Jesu sich beworben hatten und Beide bei der Besetzung übergangen worden waren; so wandte sich der Rector des akademischen Collegiums der Gesellschaft Jesu, Marcus Noëlius, mit einer Beschwerde an den Kaiser. Doch die vom Consistorium geschehenen Ernennungen wurden vom Kaiser durch Hofdecret vom 28. November 1625 bestätigt. Auch später nahm das Consistorium die Besetzung dieser Lehrkanzeln zuweilen vor ohne Einholung eines Gutachtens von der Facultät. Als im Jahre 1640 vom Consistorium der Augustiner Patricius Rau ohne Einholung eines Gutachtens der Facultät zum ausserordentlichen Professor der Casuistik ernannt worden war, erhob die Facultät gegen diesen Vorgang Beschwerde: das Consistorium antwortete, es habe deshalb kein Gutachten von der Facultät verlangt, weil die Würdigkeit des ernannten Professors allgemein bekannt sei. Als im Jahre 1675 das Consistorium die durch die Resignation des Professors Rainer Pistorius erledigte Lehrkanzel des Alten Testaments, ohne vorherige Bekanntgebung der Erledigung dieser Lehrkanzel und ohne Einholung eines Gutachtens der Facultät, sogleich, trotz der zufälligen Abwesenheit des theologischen Decans, dem Dominicaner Petrus a Campo verliehen hatte; erhob die Facultät abermals Beschwerde gegen diesen Vorgang, und protestirte gegen diese Ernennung, dabei vornehmlich das hervorhebend, die Erledigung der Lehrkanzel hätte sollen vorher bekannt gemacht und auch Anderen Gelegenheit geboten werden, sich um die Lehrkanzel zu bewerben. Doch der Protest war vergeblich. Im Jahre 1722 wurde vom Consistorium der Dominicaner Josef Pargger zum Professor des Alten Testaments ernannt, abermals gegen den Willen der Facultät, welche den Domherren Gusmann für diese Lehrkanzel gewünscht hatte.

Die genannten zwei Lehrkanzeln wurden vom Consistorium besetzt, ohne dass dabei etwa ein bestimmter Orden hätte berücksichtigt werden müssen. Die Lehrkanzel des Alten Testaments wurde zwar dem alten Herkommen gemäss gewöhnlich einem Dominicaner verliehen, doch ohne dass der Dominicaner-Orden ein Recht auf diese Lehrkanzel gehabt hätte; zuweilen wurde diese Lehrkanzel auch einem Anderen, nämlich im Jahre 1625 dem Minoriten Philipp Salerni, im Jahre 1627 dem Minoriten Octavian Camerano übertragen. Die Lehrkanzel der praktischen Casuistik wurde im Jahre 1622 zuerst dem Minoriten Philipp Salerni und im Jahre 1625 dem Dominicaner Johann Valdespino, später immer nur einem Augustiner verliehen, ohne dass jedoch

dieser Orden ein Recht auf diese Lehrkanzel hatte. Als im Jahre 1716 vom Consistorium der Augustiner Theophil Paulle zum Professor der Casuistik ernannt wurde, wurde die ausdrückliche Clausel zu Protokoll gegeben, „dass diese Professur dem Bittsteller gnädig verliehen worden sei sine ulla consequentia a Sacro ejusdem Ordine posthac facienda“; darauf gab der dem Dominicaner-Orden angehörige Professor des Alten Testaments, Ambros Vernis, der im Consistorium seinen Sitz hatte, die Erklärung ab, dass es auch mit seiner Ernennung sich ebenso verhalte, und dass der Dominicaner-Orden kein Recht auf diese Lehrkanzel habe. Die vom Consistorium ernannten Professoren pflegten zu ihrer ersten Vorlesung den Rector und die Mitglieder des Consistoriums und auch andere Personen einzuladen und luden dann die Erschienenen zu einem Gastmahle in ihrem Kloster. Beim Eintritte eines neuernannten Professors zu seiner ersten Vorlesung, sowie auch am Schlusse derselben ertönten Trompeten und Pauken.

Der Professor des Alten Testaments wurde Professor *primarius* genannt. Als im Jahre 1625, nach der Ernennung des Philipp Salerni zum Professor des Alten Testaments, der der Gesellschaft Jesu angehörige Professor Christoph Mayer, welcher vom Consistorium gleichsam zur Entschädigung für seine Nichtberücksichtigung bei Besetzung der Lehrkanzel des Alten Testaments den Titel eines „Professor *superordinarius*“ erhalten hatte, als der älteste Professor für sich den Titel eines „Professor *primarius*“ beanspruchte; entschied Kaiser Ferdinand II. in dem obenerwähnten Decrete vom 28. November 1625, dass er diese Streitfrage in sorgfältige Erwägung ziehen werde und dass einstweilen, bis er eine definitive Anordnung in dieser Sache getroffen haben würde, kein Professor den Titel eines „Professor *primarius*“ führen dürfe. Da aber eine definitive Anordnung in dieser Sache von Kaiser Ferdinand II. nicht getroffen wurde, so legte nach des Kaisers Tode der jeweilige Professor des Alten Testaments sich abermals den Titel eines „Professor *primarius*“ bei, freilich nur unter beständigem Widerspruche seitens der Facultät.

### §. 53. Die Studierenden.

Die Studierenden der Theologie schieden sich nunmehr in zwei Classen, nämlich in Scholastiker, welche die gesammten Lehrvorträge hörten, und in Casisten, welche nur die für die Ausbildung zur Seelsorge unbedingt nothwendigen Vorträge über Casuistik

hörten. Alle, sowohl die Scholastiker als die Casisten, mussten wie ehemals sowohl an der Universität und an der Facultät, als auch bei der Nation, der sie angehörten, gehörig immatrikulirt sein. Ueberdies mussten sie auch bei dem General-Studienpräfect der Gesellschaft Jesu, dem die Evidenzhaltung aller an den Schulen der Gesellschaft Jesu Studierenden oblag, eingeschrieben sein.

In das Studium der Theologie konnten nunmehr nur Jene eintreten, welche den philosophischen Lehrkurs, wie er von der Gesellschaft Jesu vorgeschrieben war, mit gutem Erfolge zurückgelegt hatten.

Die Studierenden der Theologie waren mit Ausnahme der Cleriker der Gesellschaft Jesu, welche im akademischen Collegium wohnten, sowie auch mit Ausnahme der von irgend einem Stifte an die Universität zur höheren theologischen Ausbildung gesandten Ordens-Cleriker, welche in einem ihrem Orden gehörigen Hause unter Leitung eines Ordenspriesters standen, sämmtlich Zöglinge eines der Alumnote, die unter Leitung der Gesellschaft Jesu standen.

#### §. 54. Alumnote für Studierende der Theologie.

Die Alumnote, in welchen Studierende der Theologie ihren Unterhalt hatten, waren: Das Convict der Gesellschaft Jesu, später auch das Convict zu St. Barbara oder das k. k. Convict genannt, sammt dem päpstlichen Collegium und dem Klesel'schen Alumnote, das Seminarium S. Ignatii et Pancratii, das Pazmany'sche Institut, das Croatische Collegium.

1. Das Convict der Gesellschaft Jesu. Die Gesellschaft Jesu errichtete bald nach ihrer Einführung in Wien auf Anregung des sel. Petrus Canisius ein Convict zur Erziehung adeliger Jünglinge, zu welchem Zwecke Kaiser Ferdinand I. der Gesellschaft Jesu ein in der Nähe ihres Collegiums am Hof gelegenes Haus schenkte. Da jedoch die niederösterreichischen Adeligen, zumeist dem Lutherthum anhängend, ihre Söhne in ein unter Leitung der Gesellschaft Jesu stehendes Convict nicht schicken wollten, so wurden in das Convict adelige Jünglinge aus anderen Ländern aufgenommen, und auch bürgerliche Jünglinge, welche auf eigene Kosten oder auf Kosten eines Gönners im Convicte ihren Unterhalt hatten und den humanistischen und philosophischen Studien oblagen. (Ein solcher Zögling war auch Stanislaus Kostka.) Neben den Studierenden der niederen Schulen und den Hörern der Philosophie waren im Convict später auch Studierende der Theologie, welche auf Kosten eines Wohl-

thäters (des Bischofs, von dem sie gesendet waren) oder aus den Erträgen der für Studierende der Theologie gemachten Stiftungen unterhalten wurden. Das Convict der Gesellschaft Jesu befand sich zuerst im Collegium der Gesellschaft am Hof, alsbald aber in dem von Kaiser Ferdinand I. geschenkten, in der Nähe des Collegiums gelegenen Hause. Als dieses Haus im Jahre 1565 auf Andringen der protestantischen Adelligen von Kaiser Maximilian II. der Gesellschaft Jesu wieder entzogen worden war, wurde das Convict zuerst in dem gegen das Stubenthor hin gelegenen Tracte des Dominicanerklosters, in der sog. Landschaftsschule, später aber wieder im Collegium der Gesellschaft Jesu am Hof untergebracht. Im Jahre 1607, nach dem Brande des Collegiums, wurde das Convict in das sog. Beck'sche Haus am Hof (in welchem nunmehr die päpstliche Nuntiatur sich befindet) verlegt. Da aber dieses Haus sich alsbald als zu klein erwies, wurde das Convict im Jahre 1616 in das (nunmehr) Harrach'sche Haus in der Nähe des Schottenstiftes, aber aus dem nämlichen Grunde schon im Jahre 1624 mit Bewilligung Kaiser Ferdinands II. abermals in den obenerwähnten Tract des Dominicanerklosters, in die sog. Landschaftsschule, verlegt. Im Jahre 1653 wurde das Convict in ein von der Gesellschaft Jesu in der Nähe des Dominicanerklosters eigens für das Convict erbautes prachtvolles Haus verlegt (in welchem nunmehr das Haupt-Postamt sich befindet) und wurde nunmehr von der in diesem Hause erbauten Capelle zu Ehren der heil. Barbara das Convict zu St. Barbara genannt.

2. Das Seminarium S. Ignatii et Pancratii. Als das Convict im Jahre 1616 aus dem sog. Beck'schen Hause (dem jetzigen Nuntiatur-Gebäude) in das (nunmehr) Harrach'sche Haus auf der Freieung verlegt wurde, richtete die Gesellschaft Jesu das erwähnte Beck'sche Haus zu einem Alumnate ein, in welchem arme studierende Jünglinge ihren Unterhalt haben sollten. Dieses Alumnat für arme Studierende, von der ihm Hause befindlichen zu Ehren des heil. Pancratius geweihten Capelle Pancratianum oder Seminarium S. Pancratii genannt, wurde im Jahre 1624 in ein in der Nähe der Universität zu diesem Zwecke adaptirtes Haus transferirt, in welches nun auch, den Bestimmungen der pragmatischen Sanction gemäss, die Stipendisten der nunmehr der Gesellschaft Jesu überlassenen Bursen aufgenommen wurden. Nicht lange darnach errichtete die Gesellschaft Jesu durch die Munificenz Kaiser Ferdinands III. in der Nähe ein neues Alumnat für Stipendisten, welches zu Ehren des heil. Ignatius Seminarium S. Ignatii genannt wurde. Im Jahre 1654

wurden die Zöglinge des Pancratianums in das Seminarium S. Ignatii übersetzt, welches nunmehr Seminarium S. Ignatii et Pancrattii hiess. Die Zöglinge dieses Seminarius, welche aus dem Vermögen der der Gesellschaft Jesu überlassenen ehemaligen Bursen unterhalten wurden, wurden theils von der Universität, theils vom Kaiser als Landesfürsten präsentirt.

3. Das päpstliche Collegium. Papst Gregor XIII. hatte, gleichwie er zu Rom und an anderen Orten segensreiche Stiftungen zur Heranbildung von Priestern gemacht hatte, kurz vor seinem Tode auch für Wien eine aus der päpstlichen Kammer alljährlich zu zahlende Summe von 1380 Scudi gewidmet, wovon 40 Zöglinge unter der Leitung von Priestern der Gesellschaft Jesu in den humanistischen und philosophischen Gegenständen und endlich auch in der Theologie unterrichtet und zu künftigen Predigern und Seelsorgern herangebildet werden sollten. Doch wegen seines bald darauf erfolgten Todes kam die Stiftung nicht zur Ausführung oder ging wenigstens bald wieder ein. Papst Urban VIII. erneuerte diese Stiftung, indem er durch Rescript vom 1. Juni 1627 das „päpstliche Collegium“ in Wien wiederherstellte oder vielmehr neu errichtete<sup>1)</sup>. Er ordnete nämlich an, dass von den aus der päpstlichen Kammer alljährlich anzuweisenden 1380 Scudi wenigstens 20 Zöglinge, und zwar 7 aus Niederösterreich, 7 aus Oberösterreich, 2 aus Graubünden, 2 aus Bern, 2 aus Wallis, oder in Erinanglung von Schweizern 6 andere Jünglinge aus Oesterreich unter Leitung von Priestern der Gesellschaft Jesu nach den von der Congregatio de propaganda Fide am 9. November 1626 vorgeschriebenen Constitutionen zum Priesterthume herangebildet werden sollen. Das Recht der Aufnahme der Zöglinge war dem jeweiligen Rector des Convictes der Gesellschaft Jesu eingeräumt. Als Zöglinge sollten nur Solche aufgenommen werden, welche aus rechtmässiger Ehe entsprossen, nicht unter 14 und nicht über 20 Jahre alt und sowohl in körperlicher als geistiger Hinsicht zum geistlichen Stande tauglich sind; die ihnen zu reichende Kost soll einfach sein, ihre Kleidung gleichförmig und dem geistlichen Stande gemäss: die Zöglinge sollten im Predigen, Katechisiren und in Verrichtung der kirchlichen Ceremonien, sowie auch in Lösung von Gewissensfällen und in der Widerlegung der Irrlehren fleissig geübt, und die Fähigeren aus ihnen sollten auch dem Studium der Philosophie, der scholastischen Theologie und des canonischen Rechtes obliegen; an Festtagen sollten sie,

<sup>1)</sup> Wiener Diöcesanblatt. 1869.

auf Verlangen des Bischofs, in der Domkirche erscheinen, damit sie den Ritus und die Ausspendung der Sacramente erlernen; auch sollten sie, sobald sie fähig sind, die Pfarrer in der Katechese der Kinder unterstützen. Der Rector des Collegiums hatte alljährlich über den Stand des Collegiums und über den Fortgang der Zöglinge, und speciell über besonders hervorragende Zöglinge durch den päpstlichen Nuntius an die Congregatio de Propaganda Bericht zu erstatten. Die Oberaufsicht oder das Protectorat über das Collegium stand nämlich dem Cardinal-Präfecten der Congregatio de Propaganda Fide zu. Vice-Protector des Collegiums sollte der jeweilige Bischof von Wien sein, welcher jedoch in Bezug auf das Collegium nichts Wichtigeres unternehmen durfte ohne Vorwissen und Zustimmung des päpstlichen Nuntius. Die Zöglinge des Collegiums hatten grosse Privilegien. Sie konnten durch päpstliches Indult sogleich nach Absolvirung der Studien, auch ausser der für Ertheilung der Weihen bestimmten Zeit und ohne Beobachtung der für die höheren Weihen vorgeschriebenen Interstitien, auch ohne den Titel eines Beneficiums oder eines Patrimoniums die höheren Weihen empfangen. Die Erzbischöfe und Bischöfe und Alle, welchen die Verleihung von Beneficien zustand, wurden ermahnt, bei Verleihung von Beneficien, besonders Seelsorge-Beneficien, vor allen andern Bewerbern Jene, welche im päpstlichen Collegium ihre Studien gemacht haben, vorzuziehen, sowie dieselben auch bei Bewerbung um Canonicate und Dignitäten vor allen anderen Bewerbern den Vorzug haben sollten. Uebrigens hatten die Zöglinge des Collegiums die Verpflichtung, nach ihrem Austritte aus dem Collegium und nach empfangener Priesterweihe, vor ihrer Rückkehr in die Heimatsdiöcese, auf Verlangen des Bischofs von Wien noch zwei Jahre in dessen Diöcese dem kirchlichen Dienste zu obliegen. Die Stiftung des päpstlichen Collegiums ist im Jahre 1753 erloschen.

4. Das Klesel'sche Alumnat. Cardinal Melchior Klesel, welcher die Diöcesen Wien und Wiener-Neustadt zu verwalten hatte, stiftete im Jahre 1618 zum Zwecke der Heranbildung von Priesterstands-Candidaten für die beiden Diöcesen ein Capital von 20.000 Gulden rheinisch<sup>1)</sup>. Ueber diese Stiftung ward von dem mit ihrer Ausführung betrauten Professor Petrus Hüttner eine Urkunde errichtet, welche auch von den beiden bischöflichen Officialen zu Wien und zu Wiener-Neustadt unterfertigt wurde. Darin ward angeordnet, dass aus den Erträgnissen dieses Capitals zunächst Jünglinge aus

<sup>1)</sup> Wiener Diöcesanblatt, 1869.

Oesterreich und nur in deren Ermanglung auch Jünglinge aus anderen Ländern Deutschlands im Convicte der Gesellschaft Jesu unterhalten und zu Priestern für den Dienst der Diöcesen Wien und Wiener-Neustadt herangebildet werden sollen. Die Aufnahme der Zöglinge behielt sich Cardinal Klesel selbst vor; nach seinem Tode sollte das Recht der Aufnahme der Zöglinge dem jeweiligen Rector des Convictes der Gesellschaft Jesu zustehen. Jene Zöglinge, welche wegen Unwürdigkeit zum geistlichen Stande entlassen würden, oder welche freiwillig aus dem Convicte austreten würden, sollten zum Ersatze der Kosten des genossenen Unterhaltes verpflichtet sein, es wäre denn, dass sie den Ordensstand erwählen. In seinem Testamente vom Jahre 1630 widmete Cardinal Klesel weitere 20.000 Gulden zur Heranbildung so vieler Alumnen, als aus dem Ertragnisse des Capitals unterhalten werden könnten. Das Eigenthum und die Verwaltung dieser von Klesel gestifteten Capitalien stand nach seiner Anordnung dem jeweiligen Bischofe von Wien zu. Unter dem Bischofe Wilderich von Waltersdorf zeigte sich die Nothwendigkeit, das Verhältniss zwischen dem Bischofe von Wien und dem Vorstande des Convictes der Gesellschaft Jesu bezüglich der aus der Kleselschen Stiftung unterhaltenen Alumnen dieses Convictes näher zu bestimmen. Dies geschah durch ein Uebereinkommen vom 20. Juni 1674, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist: 1. Die aufzunehmenden Zöglinge sollen Deutsche sein, um einst in der deutschen Sprache zu predigen fähig zu sein; sie sollen aus rechtmässiger Ehe abstammen, körperlich gesund sein und keinen solchen körperlichen Fehler haben, durch welchen sie zum geistlichen Stande untauglich wären; sie sollen die humanistischen Studien vollendet haben und bereits in solchem Alter stehen, dass sie nach reiflicher Erwägung sich zum geistlichen Stande zu entschliessen vermögen. 2. Die Aufnahme und die Entlassung eines Zöglings steht dem Bischofe von Wien zu. 3. Die Zöglinge sollen nach Vollendung des philosophischen Lehrkurses je nach ihrer Fähigkeit und je nach dem Urtheile der Väter der Gesellschaft Jesu entweder das Studium der praktischen oder das der speculativen Theologie beginnen. 4. An Sonn- und Festtagen sollen sie beim Hochamte in der St. Stephanskirche erscheinen, auf Verlangen des Bischofs assistiren, dem kirchlichen Officium und den Processionen beiwohnen, damit sie ausser dem Studium auch die Praxis erlernen und allmählig zur Seelsorge tauglich werden. Nach Vollendung der Studien und nach dem Empfange der Priesterweihe sollen sie wenigstens drei Jahre dem kirchlichen Dienste in der Wiener oder in der Wiener-

Neustädter Diöcese obliegen, wozu sie, nach einiger im Convicte zugebrachter Probezeit, eidlich und schriftlich sich zu verpflichten haben. Was die Zahl der Alumnen betrifft, so wurden zufolge des genannten Uebereinkommens fortan immer sechs Alumnen im Convicte unterhalten.

5. Das Pazmany'sche Collegium. Petrus Pazmany, Erzbischof von Gran und Primas von Ungarn, widmete mit Einwilligung des Graner Domcapitels mittelst Stiftbriefes vom 10. September 1623 zur Heranbildung von Priestern für die Graner Erzdiöcese und für Ungarn überhaupt ein bei den n.-ö. Landständen deponirtes Capital von 100.000 rhein. Gulden und ein dem Grafen Nicolaus Eszterházy geliehenes Capital von 15.411 Gulden, also im Ganzen 115.411 Gulden, und überdies ein ihm gehöriges Haus in der Nähe der St. Annakirche in Wien, in welchem so viele Jünglinge zum Priesterstande herangebildet werden sollten, als aus dem Ertragnisse des gesammten Capitals unterhalten werden können. Die Verwaltung der Stiftung und die Leitung des Seminariums sollte der Gesellschaft Jesu, welche hierin vollkommen selbstständig sein sollte, zustehen, und nur wenn diese die Verwaltung und Leitung nicht mehr führen könnte, dem Erzbischofe oder sede vacante dem Capitel. Das Recht der Aufnahme der Zöglinge sollte der jeweilige Erzbischof von Gran haben oder sede vacante das Domcapitel von Gran. Auch die Prälaten der Graner Erzdiöcese sollten einen oder den anderen Zögling auf ihre Kosten, doch nur mit Einwilligung des Erzbischofs, beziehungsweise des Capitels, in das Seminar zu senden das Recht haben. In das Seminar sollten kraft des Stiftbriefes und kraft einer späteren Erklärung des Stifters vom 22. Juli 1633 nur Jünglinge aus Ungarn und den dazu gehörigen Ländern aufgenommen werden, welche wenigstens 15 Jahre alt sind und jene Vorbildung haben, dass sie in die Poesie, nach einer späteren Bestimmung in den philosophischen Lehrkurs eintreten können; dieselben sollen, nachdem sie einige Zeit zur Probe im Seminar zugebracht haben, sich eidlich verpflichten, dass sie den Studien nach Weisung ihrer Oberen obliegen, und dass sie Priester werden wollen oder, falls sie aus dem Collegium austreten würden, die Kosten ihres Aufenthaltes im Collegium ersetzen wollen, endlich, dass sie nach Empfang der Priesterweihe dem kirchlichen Dienste nach Weisung des Erzbischofs von Gran in der Graner oder in einer anderen Diöcese Ungarns durch drei Jahre obliegen wollen. Vorzüglich soll bei der Aufnahme Rücksicht genommen werden auf Jünglinge aus Siebenbürgen oder aus den von den Türken besetzten

Theilen Ungarns, sofern solche Jünglinge versprechen, nach Empfang der Priesterweihe in diese Gegenden zurückzukehren und dort die Seelsorge zu üben. Die Stiftung Pazmanys erhielt am 10. Mai 1624 die Bestätigung von Papst Urban VIII., welcher auch mittelst Breve vom 13. Juni 1625 dem Collegium das Privilegium verlieh, dass die Zöglinge des Collegiums auf das Zeugniß des Rectors des Collegiums hin von dem Bischöfe von Wien auch ausser der für Ertheilung der Weihen bestimmten Zeit und ohne Beobachtung der für die höheren Weihen vorgeschriebenen Interstitution, in gewissen Fällen auch ohne Dimissorialschreiben ihrer Bischöfe, geweiht werden können. Das Pazmany'sche Collegium trat am Pfingstfeste 1624 ins Leben, als die ersten 13 aufgenommenen Alumnus aus Ungarn ankamen. Als erster Rector ward Heinrich Lamormaini bestellt. Da das Haus bei der St. Annakirche sich als zu klein erwies, verlegte Pazmany das Seminar am 30. October 1625 in ein anderes (der später erbauten St. Barbarakirche gegenüberliegendes) Haus (die ehemalige „Lilienburse“), welches er von der Gesellschaft Jesu, in deren Besitz es kraft der pragmatischen Sanction übergegangen war, mit Zustimmung Kaiser Ferdinands II. um den Preis von 4000 Gulden gekauft hatte; zugleich schenkte er abermals 1000 Gulden zur Adaptirung dieses Hauses. Das Haus bei der St. Annakirche sollte vermiethet werden und die Einnahmen dem Collegium zufließen. Doch im Jahre 1627 überliess Pazmany das Haus bei der St. Annakirche der Gesellschaft Jesu zur Errichtung eines Noviciates und bekam dafür von der genannten Gesellschaft ein anderes, dem Kloster und der Kirche zu St. Laurenz gegenüberliegendes Haus (den ehemaligen „Goldberg“, eine Coderie für arme Studenten), welches kraft der pragmatischen Sanction gleichfalls in den Besitz der Gesellschaft Jesu gekommen war. In seinem Testamente widmete Pazmany dem Collegium abermals 45.000 Gulden, wozu später auch die Stiftungen Anderer kamen. Da auch das zweite Haus allmählig als zu klein sich erwies, wurde es, nachdem die Alumnus im Jahre 1668 in den „Goldberg“ gezogen waren, niedergerissen, und an die Stelle desselben und eines schon früher gekauften nebenstehenden Hauses wurde im Jahre 1672 jenes Haus erbaut, in welchem die Zöglinge des Pazmany'schen Collegiums jetzt sich befinden. Pazmany hatte im Stiftbriefe des Collegiums mit Rücksicht auf die grosse Menge vacanter Pfarreien in Ungarn angeordnet, dass die Zöglinge zumeist nur Casuistik und Polemik studieren und dann baldigst zur Seelsorge zurückgesendet werden sollten. Doch schon in seiner Erklärung vom

22. Juli 1633 hob er jede Beschränkung des höheren theologischen Studiums auf. Allmählig widmeten sich alle Zöglinge des Collegiums ohne Ausnahme den höheren theologischen Studien, und nicht Wenige aus ihnen wurden noch als Zöglinge des Collegiums Magistri artium und Baccalaureen der Theologie<sup>1)</sup>).

6. Das Croatische Seminarium, von dem Dompropste von Agram, Balthasar Napuli, gegründet für Jünglinge aus Croatien, welche in Wien den theologischen Studien obliegen und nach empfangener Priesterweihe in Croatien sich der Seelsorge widmen sollten.

### Drittes Hauptstück.

#### Die Thätigkeit der theologischen Facultät.

##### §. 55. Die Lehrvorträge.

Wie in ihrem äusseren Bestande, so nahm nunmehr die Facultät in Folge ihrer engen Verbindung mit der Gesellschaft Jesu auch hinsichtlich der Lehrvorträge einen Aufschwung, indem nicht nur die systematische Theologie viel umfassender und gründlicher als vordem behandelt wurde, sondern auch neue Disciplinen, nämlich theologische Polemik und Casuistik, in den Kreis der theologischen Vorlesungen einbezogen wurden.

Die öffentlichen Vorlesungen begannen alljährlich nach Ablauf der Weinlese-Ferien. Zu Beginn des Studienjahres, gewöhnlich am 3. November, fand in der akademischen Kirche ein feierliches Hochamt zur Anrufung des Heil. Geistes statt, worauf ein der Gesellschaft Jesu angehöriger Professor eine Ansprache an die versammelten Professoren und Studirenden hielt („Publica et solennis studiorum renovatio“). Die Vorlesungen wurden hierauf ohne Unterbrechung an allen Tagen gehalten, mit Ausnahme der gesetzlichen Ferialtage, vgl. §. 35, und zwar wurden sie gehalten im theologischen Hörsaal des akademischen Collegiums, welcher im Jahre 1694, auf Anregung des Professors Paul Hansiz, mit einem Bildnisse des heil. Thomas von Aquin geschmückt wurde.

Den Beginn des theologischen Lehrurses bildete noch immer das Studium der Heil. Schrift, für deren Auslegung zwei Professoren, einer für das Alte Testament und einer für

<sup>1)</sup> Rimely, Hist. Colleg. Pazman.

das Neue Testament, bestimmt waren, jener vom Consistorium ernannt, dieser von der Gesellschaft Jesu bestellt. Doch wurde die Scheidung nicht streng beobachtet, indem der von der Gesellschaft Jesu bestellte Professor der Heil. Schrift gleichfalls auch das Alte Testament in den Bereich seiner Vorträge zog.

Den Mittelpunkt des theologischen Studiums bildete die systematische Theologie, scholastische oder speculative Theologie genannt, welche alle jene Gegenstände in sich begriff, die nunmehr Dogmatik und Moraltheologie genannt werden. In den Vortrag dieser Wissenschaft theilten sich zwei oder drei Professoren. Die Vorträge lehnten sich an die Summa theologica des heil. Thomas von Aquin an und bestanden in weitläufigen Commentarien darüber. Da die scholastische Theologie von Professoren aus der Gesellschaft Jesu gelehrt wurde, so war es natürlich, dass bezüglich aller jener Materien, bei welchen salvo dogmate verschiedene Meinungen geltend gemacht werden können, jene Ansichten oder theologumena gelehrt wurden, welche durch die grossen Theologen der Gesellschaft Jesu, namentlich durch Suarez aufgestellt, in den theologischen Schulen der Gesellschaft Jesu herrschend waren. Die Theologumena, welche in den streng thomistischen Schulen des Dominicaner-Ordens oder in den scotistischen Schulen des Minoriten-Ordens gelehrt wurden, wurden von der Facultät sorgsam ferngehalten. Als im Jahre 1625 der Minorit Philipp Salerni vom Consistorium die, auch von dem der Gesellschaft Jesu angehörigen Professor Christoph Mayer erbetene, Lehrkanzel des Alten Testaments und zugleich der Dominicaner Johann Valdespino die Lehrkanzel der Casuistik erhalten hatte, erhob der Rector des akademischen Collegiums der Gesellschaft Jesu beim Kaiser Beschwerde gegen diese Ernennungen, wohl hauptsächlich aus dem Grunde, weil zu besorgen stand, dass dadurch heftige Controversen an der Facultät zum Nachtheil einer tüchtigen Ausbildung der Studierenden entstehen könnten. Kaiser Ferdinand II. bestätigte zwar mit Hofdecret vom 28. November 1625 die vom Consistorium vollzogene Ernennung der beiden Professoren, ordnete jedoch der Bitte der Gesellschaft Jesu gemäss an, dass der Professor des Alten Testaments nur mit Erklärung des Textes der Heiligen Schrift sich befasse, und der Professor der Casuistik die künftigen Seelsorger nur in der praktischen Lösung der Gewissensfragen und in der Auspendung der Sacramente unterweise, dass aber keiner von Beiden in scholastische Fragen und Disputationen übergreife (neuter se ex-

tendat aut digrediatuꝛ ad quaestiones disputationesve scholasticas <sup>1)</sup>).

An die systematische Theologie schloss sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die theologische Polemik, welche gleichfalls von einem der Gesellschaft Jesu angehörigen Professor („Professor controversiarum“) gelehrt wurde. Die Aufgabe der Polemik war die Rechtfertigung des Lehrbegriffes der katholischen Kirche mit Beziehung auf die abweichenden und verneinenden Aufstellungen der sog. Reformatoren des 16. Jahrhunderts und der nachfolgenden protestantischen Theologen.

Ausser den genannten Fächern wurde auch Casuistik (praktische Moraltheologie) gelehrt, und zwar von zwei Professoren, deren einer („Professor Casuum“) von der Gesellschaft Jesu bestellt, der andere aber vom Consistorium ernannt war. Für die vom Consistorium zu besetzende Lehrkanzel der Casuistik wurden anfangs Minoriten, später aber immer ein Augustiner ernannt. Die Aufgabe der Professoren der Casuistik war die Unterweisung in der praktischen Lösung der Gewissensfälle und die Unterweisung in allem Dem, was auf die Feier des heiligen Messopfers und auf die Ausspendung der heil. Sacramente sich bezieht, mit Einem Worte, die praktische Ausbildung der künftigen Seelsorger.

Im 17. Jahrhundert wurde von der Gesellschaft Jesu auch eine Lehrkanzel für Kirchenrecht errichtet und ein eigener Professor dafür („Professor Canonum“) bestellt.

## §. 56. Die Disputationen.

Wie vordem, so fanden auch in dieser Epoche die sog. Magistral-Disputationen statt. Und zwar pflegte jeder Professor der Scholastik nach Ablauf eines jeden Monates über das während des Monates Vorgetragene mit seinen Zuhörern zum Behufe ihrer Uebung in Begründung und Vertheidigung der katholischen Lehre eine Disputation zu veranstalten, wobei er eine These aufstellte, über welche dann die Zuhörer oppugnando et defendendo respondirten.

Ausser den regelmässigen Magistral-Disputationen fanden auch andere Disputationen statt, nämlich die Disputationen zur Erlangung eines akademischen Grades und die Disputationen der auswärts promovirten Doctoren bei ihrem Eintritte in die Facultät (die sog. actus repetitionis).

<sup>1)</sup> Act. Fac. theol. a. 1625.

An den Disputationen zur Erlangung des Doctorats nahmen, über besondere Einladung seitens der Candidaten, nicht selten auch die Lectoren der Theologie in den Klosterschulen theil, welche ehrenhalber vor den Facultäts-Mitgliedern oppugnirten. Umgekehrt nahmen auch die Facultäts-Mitglieder anfangs theil an den in den theologischen Klosterschulen abgehaltenen Disputationen. Da aber im Jahre 1626, zu einer Zeit, da zwischen den Dominicanern und Minoriten einerseits und der Gesellschaft Jesu andererseits eine gewisse Spannung herrschte, den in den Klöstern zu den Disputationen erschienenen Facultäts-Mitgliedern nicht der Vorrang vor den betreffenden Ordens-Lectoren eingeräumt worden war; so richtete der Decan der theologischen Facultät auf Grund eines vom Consistorium ausdrücklich gebilligten Facultätsbeschlusses ein Schreiben an die Minoriten und Dominicaner, worin er forderte, dass dem Decan und den Mitgliedern der theologischen Facultät, wenn sie im Kloster zu einer Disputation erscheinen, immer vor den Ordens-Lectoren die Theilnahme an der Disputation gestattet werde, weil dies der Würde der mit so vielen päpstlichen und landesfürstlichen Privilegien ausgestatteten Universität ziemte und weil dies auch an anderen Universitäts-Orten so gehalten werde. Zum Schlusse sprach er die Zuversicht aus, dass die Kloostervorsteher, welche doch wünschen, dass die in ihren Orden graduirten Doctoren einst in die Facultät Aufnahme finden, den gerechten Forderungen der Facultät nicht entgegenhandeln werden. Diesem Schreiben der theologischen Facultät fügte das Consistorium seinerseits die Aufforderung hinzu, dass die Disputationen, wie die theologische Facultät schon im Jahre 1621 in einem an das Minoritenkloster gerichteten Schreiben es ausgesprochen hatte, nicht mehr in der Kirche gehalten werden mögen, weil durch eine etwa heftigere Oppugnation leicht ein Aergerniss des Volkes entstehen könne. Doch die Ordensvorsteher nahmen die Forderung der theologischen Facultät und des Consistoriums, welche sie als eine Verletzung der ihnen zustehenden Privilegien ansahen, sehr übel auf und wandten sich an den päpstlichen Nuntius um Schutz ihrer Privilegien. Als der Nuntius für die betreffenden Orden Partei nahm und ihnen die Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Universität und der theologischen Facultät geradezu verboten hatte, wandte sich die Universität, durch Vermittlung des damals in Rom weilenden Cardinals Kiesel, an den päpstlichen Stuhl, an welchen nun auch der Nuntius berichtete. Die Entscheidung des Papstes fiel zu Gunsten der Orden aus. In Folge dessen hörte die Theilnahme der Facultäts-Mitglieder an den Disputationen in den Klosterschulen auf.

### §. 57. Ertheilung der akademischen Grade.

Die akademischen Grade, sowohl das Baccalaureat als das Doctorat, wurden wie vordem in der Regel nur ertheilt auf Grund je einer vorausgegangenen öffentlichen Disputation und je einer bestandenen strengen Prüfung.

#### 1. Das Baccalaureat.

1. Bedingungen zur Erlangung des Baccalaureats. Die Zulassung zur Disputation pro baccalaureatu erfolgte wie vordem nur nach gelieferter Ausweise über die oben (vergl. §. 37) angegebenen Erfordernisse, welche mit Facultätsbeschluss vom 20. März 1629 und vom 4. November 1632 neuerdings vorgeschrieben wurden. Von dem Erfordernisse des Magisteriums in artibus wurde in einzelnen Fällen Umgang genommen. Doch mit Facultätsbeschluss vom 9. April 1710 und 23. März 1711 wurde das Magisterium in artibus oder, wie es nunmehr hiess, das Doctorat der Philosophie als Vorbedingung zur Erlangung des theologischen Baccalaureates abermals für alle Candidaten streng vorgeschrieben, mit alleiniger Ausnahme jener Mitglieder eines Mendicanten-Ordens, welche in ihren Klöstern Philosophie und Theologie studiert haben und deshalb das Doctorat der Philosophie sich zu erwerben nicht im Stande waren, oder welche in ihren Klöstern die Philosophie schon gelehrt und somit einen genügenden Beweis ihrer Kenntniss der Philosophie gegeben haben. Auch das Erforderniss der minderen Weihen, von welchem gleichfalls in einzelnen Fällen Umgang genommen worden war, wurde mit Facultätsbeschluss vom 9. April 1710 wieder streng eingeschärft. — Weitere Erfordernisse waren die Disputation („actus parvus“) und die strenge Prüfung pro baccalaureatu, welche auf dieselbe Weise wie vordem abgehalten wurden, nur mit dem Unterschiede, dass bei der strengen Prüfung („Examen rigorosum“) nicht mehr der Kanzler, sondern der Decan den Vorsitz führte, welcher letzterer auch die Examinatoren bestimmte. Nach der strengen Prüfung gab jeder einzelne Examinator sein *Votum ab*, und zwar, je nachdem er den Candidaten approbirte oder reprobirte, durch Abgabe einer schwarzen oder weissen Kugel; bei Gleichheit der Stimmen gab der Decan das entscheidende *Votum*. Für die Prüfung war eine bestimmte Taxe zu entrichten, welche der Decan und die Examinatoren unter sich theilten. In einzelnen Fällen wurde von der Disputation und von der Ablegung der Prüfung pro baccalaureatu dispensirt

wenn die Gelehrsamkeit des Candidaten auf andere Weise nachgewiesen war. So erhielt z. B. im Jahre 1636 der Prior des Prämonstratenserstiftes Neuzell, Wolfgang Thalhamer, in Anbetracht, dass er in seinem Orden schon Theologie gelehrt und ein von der Facultät approbirtes Buch *De sacrificio Missae* verfasst habe, das Baccalaureat unter der alleinigen Bedingung, dass er über den in seinem Buche behandelten Gegenstand einer kurzen Prüfung sich unterziehe. Ganz ohne Disputation und Prüfung erhielt im Jahre 1643 der Prior des Augustinerklosters zu St. Sebastian und Rochus, Nicolaus Donellano, das Baccalaureat, in Anbetracht dass er schon viele Jahre in seinem Orden zu Burgos in Spanien und dann zu Prag die Theologie gelehrt habe; desgleichen im Jahre 1645 der Pfarrer von Waidhofen an der Thaya, Gregor Hollnegger, da er, wie er nachgewiesen hatte, schon an der Universität zu Graz sich der Disputation und Prüfung *pro baccalaureatu* unterzogen, dann im Stifte Herzogenburg die Moralthologie gelehrt und hierauf durch 11 Jahre als Prediger und Seelsorger mit vieler Frucht gewirkt hatte; ebenso im Jahre 1667 der Dominicaner Petrus a Campo, in Anbetracht dass er in seinem Orden schon Theologie gelehrt habe; und Andere.

Streit mit dem Kanzler wegen der *Professio fidei* vor der Promotion zum Baccalaureat. Der alte Gebrauch, die Candidaten des Baccalaureats dem Kanzler behufs Abnahme der *professio fidei* zu präsentiren, hörte allmählig ganz auf. Zwar ward in der auf Bitten des Cardinals Klesel von Papst Urban VIII. am 22. September 1625 erlassenen Bulle vorgeschrieben, dass Alle, welche einen akademischen Grad erlangen wollen, das Glaubensbekenntniß vor dem Kanzler oder dessen Stellvertreter abzulegen haben. Doch in der theologischen Facultät machte sich, sowie an der Universität überhaupt, die Anschauung geltend, dass diese Bulle nur für die Person des Cardinals Klesel erlassen worden sei und nach dessen Tode nicht weiter Geltung habe, und dass, gesetzt auch die weitere Giltigkeit der Bulle, die darin enthaltene Forderung der *professio fidei* vor dem Kanzler nicht zu verstehen sei bezüglich des Baccalaureats, da in der Bulle wohl das Licentiat und Doctorat, nicht aber auch das Baccalaureat erwähnt werde, und da das Baccalaureat überhaupt in Italien unbekannt sei, endlich dass die Ablegung des Glaubensbekenntnisses vor dem Kanzler seitens der Candidaten des Baccalaureats umso weniger nothwendig sei, da sie ohnehin bei der Promotion vor dem Decan erfolgt. Demgemäss wurde nach Klesels Tode die Präsentation der Candidaten des Baccalaureats vor dem Kanzler unterlassen, und wurde

endlich mit Facultätsbeschluss vom 16. Juli 1644 geradezu als nicht nothwendig erklärt. Auch wurde sie von keinem der Kanzler weiter gefordert. Als aber zu Beginn des Jahres 1651 verlautete, dass der Kanzler Stephan Zwirschlag bei der bevorstehenden Promotion mehrerer Candidaten des Baccalaureates die Präsentation derselben behufs Ablegung des Glaubensbekenntnisses fordern werde, so erklärte die Facultät am 19. März 1651 „in perpetuam rei memoriam“, dass ohne Verletzung des Rechtes der Facultät die Candidaten nicht verhalten werden können zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses vor dem Kanzler, vor welchem nur der Eid de asserenda immaculata Conceptione B. Mariae Virginis zu leisten sei. Als nun wirklich der Kanzler am 30. August 1651 die Präsentation der Candidaten des Baccalaureats behufs Ablegung des Glaubensbekenntnisses forderte, verweigerte der Decan, Canonicus Octavius von Terz, im Sinne des Facultätsbeschlusses entschieden diese Forderung. Der Kanzler beharrte diesesmal nicht weiter auf seiner Forderung. Als er aber am 19. August 1652 bei einer abermal bevorstehenden Promotion zum Baccalaureate die Forderung bezüglich des Glaubensbekenntnisses erneuerte, sandte die Facultät die Facultäts-Mitglieder Mathias Bastianchich und Carl Mussart zu dem Kanzler, welche ihm mündlich die Anschauung der Facultät in dieser Sache darlegen sollten. Der Kanzler liess sich herbei, einstweilen von seiner Forderung abzustehen, bis durch eine nähere Auseinandersetzung sein Recht klar erwiesen sein würde. Als im August 1653 abermals eine Promotion zum Baccalaureat stattfinden sollte, begaben sich laut Facultätsbeschlusses vom 24. Juli 1653 die Facultäts-Mitglieder Leonhard Bachin und Nicolaus Avancini zum Kanzler und baten ihn, er möge abstehen von einer Forderung, welche die Facultät als eine gerechte nicht anerkennen könne. Der Kanzler stand jedoch von seiner Forderung nicht ab. Nach einigen Tagen richtete er ein Schreiben an den Decan, worin er erklärte: Das Recht, die professio fidei abzunehmen, stehe gemäss der Bullen der Päpste Urban VI. und Urban VIII. dem Kanzler zu; die Facultät habe kein Recht, die Bullen der Päpste nach Gutdünken auszulegen und einen den Rechten des Kanzlers abträglichen Beschluss zu fassen; doch wolle er des Friedens halber salvo iure suo den Decan zur Abnahme der professio fidei bevollmächtigen. Der Decan gab auf dieses Schreiben keine Erwiderung und nahm hierauf, wie sonst, bei der Promotion die professio fidei ab. Der Streit ruhte hierauf, da der Kanzler die Abnahme der professio fidei durch den Decan als in seinem Namen

vorgenommen betrachtete. Allmählig aber bildete sich der Gebrauch, dass der Decan nicht nur die *professio fidei*, sondern auch das *juramentum de asserenda immaculata Conceptione B. Mariae Virginis* abnahm, so dass die Candidaten des *Baccalaureates* gar nicht mehr dem Kanzler präsentirt wurden. Zuerst war es Johann Mair, nachmals selbst Kanzler, welcher am 17. März 1667 bei seiner Promotion zum *Baccalaureat* nebst der *professio fidei* auch das *juramentum de immaculata Conceptione* in die Hände des Decans ablegte. — Im Jahre 1714 erhob sich der Streit von Neuem. Der Kanzler, Weihbischof Joseph Breitenbücher, stellte, auf die erwähnte Bulle Papst Urbans VIII. und auf das Gesetz Kaiser Ferdinands III. sich stützend, von Neuem die Forderung, dass die Candidaten des *Baccalaureats* die *professio fidei* und das *juramentum de immaculata Conceptione* vor ihm ablegen. Die Facultät antwortete am 5. März 1714, die *professio fidei* und das *juramentum de immaculata Conceptione* sei immer von jedem Candidaten des *Baccalaureats* vor seiner Promotion in die Hände des Decans, und zwar auch das *juramentum* schon seit mehr als 40 Jahren ordnungsmässig abgelegt worden, ohne irgend einen Widerspruch seitens des Kanzlers, und der Decan sei auch schon kraft der Verjährung im Besitze dieses Rechtes. Der Kanzler stand hierauf von dieser seiner Forderung ab.

2. Die Promotion. Die Promotion geschah durch den Decan oder durch einen von ihm ausdrücklich bevollmächtigten Stellvertreter im festlich mit Tapeten geschmückten theologischen Hörsaal oder im Universitätssaal auf dieselbe Weise wie vordem. Vergl. §. 37. Unmittelbar nach der Promotion bestieg der neupromovirte *Baccalaureus*, einem im Jahre 1628 eingeführten Gebrauche gemäss, eine zweite niedrigere Katheder gegenüber dem Decan, und hielt über eine vom Decan ihm vorher bestimmte theologische Frage (*Problema*) einen kurzen Vortrag, und sprach hierauf die übliche Danksagung. Zur Erhöhung der Feierlichkeit begann und schloss der Act der Promotion zuweilen mit Gesang oder auch mit Instrumentalmusik. Am Schlusse reichte der neupromovirte *Baccalaureus* dem Promotor und den anwesenden Doctoren je ein Paar Handschuhe als Ehrengabe oder gab den erschienenen Facultäts-Mitgliedern eine Collation. Für die Promotion war nach einem Facultätsbeschluss vom 13. Juni 1661 eine Taxe von 4 Gulden an die Facultätscassa zu entrichten, wovon die Hälfte schon vor der Disputation entrichtet werden musste. Ausserdem war laut Facultätsbeschluss vom 24. April 1648 auch dem Pedell für die Einladung zur Disputation und Prüfung und für

seine Intervention bei der Promotion eine Taxe von 3 Gulden zu zahlen.

Als die Zahl der zum Baccalaureat zu Promovirenden sich mehrte, wurden gewöhnlich an einem bestimmten Tage gegen Ende des Studienjahres alle Candidaten, welche während des Jahres der Disputation und strengen Prüfung sich unterzogen hatten, zugleich promovirt, in welchem Falle Alle zugleich das Glaubensbekenntniss und den vorgeschriebenen Eid *de asserenda Immaculata Conceptione B. Mariae Virginis* ablegten, am Schlusse jedoch Einer statt Aller den Vortrag hielt oder Zwei aus den Candidaten disputando das „*Problema*“ lösten; auch pflegte in solchem Falle jeder der Promovirten an einem besonderen Tage die Facultäts-Mitglieder zur üblichen Collation zu laden. Wollte ein Candidat aus irgend einer Ursache allein promovirt werden, so musste er laut Facultätsbeschluss vom 19. März 1662 ausser der gewöhnlichen, 4 Gulden betragenden Taxe noch 8 Gulden, und wofern er notorisch wohlhabend war, 12 Gulden, ja nach Facultätsbeschluss vom 19. Februar 1673 eine erhöhte Taxe von 6 Ducaten an die Facultätscasse entrichten.

Die Zahl der Candidaten des Baccalaureats nahm allmählig zu, so dass in manchem Jahre 15 bis 20 Baccalaureatspromotionen vorkamen. Die meisten Baccalaureen begnügten sich mit diesem Grade, der übrigens keine akademische Verpflichtung mehr auferlegte, und wendeten sich der Seelsorge zu. Nur Wenige setzten als Baccalaureen ihre Studien fort behufs Erlangung des Doctorates.

## 2. Das Doctorat.

1. Bedingungen zur Erlangung des Doctorates. Die Zulassung zur Disputation *pro licentiatu* erfolgte auf Grund derselben Erfordernisse wie vordem. Vergl. §. 38. Von einem Weltpriester, welcher die Promotion zum Doctorate verlangte, wurde überdies gefordert, dass er eine kirchliche Anstellung oder ein Beneficium besitze, welches ihm den nöthigen Unterhalt gewährt. — Bezüglich des Erfordernisses eines vorausgegangenen 5jährigen Besuches der theologischen Vorlesungen wurde mit Facultätsbeschluss vom 20. März 1629 festgesetzt, dass die vierjährige Frequentation der Vorträge über die speculative und Moralthologie und die einjährige Frequentation der Vorlesungen Eines der beiden Professoren der Heil. Schrift genüge; doch wurde den Candidaten des Doctorates empfohlen, auch die Vorlesungen über Casuistik (was selbstverständlich auch von

den später eingeführten Vorlesungen über die Polemik galt) zu hören und auch dem Studium der Heil. Schrift wenigstens während der ersten zwei theologischen Studienjahre fleissig zu obliegen. — Die weiteren Bedingungen zur Erlangung des Doctorats waren die Disputation und die strenge Prüfung, welche erst nach Ablauf Eines Jahres nach empfangenem Baccalaureate erfolgen durfte. Die Disputation pro licentiatu (der sog. actus magnus), für welche die Thesen anfangs noch aus den Büchern der Sentenzen, bald aber aus der Summa theologica des heil. Thomas von Aquin aufgestellt wurden, wurde anfangs noch an zwei Tagen, dann aber nur mehr an Einem Tage abgehalten, und zwar durch 2 Stunden Vormittags und durch 2 Stunden Nachmittags. Zur Disputation pflegten nicht nur die Facultäts-Mitglieder, und zwar dem Facultätsbeschlusse vom 16. December 1629 gemäss mit der Cappa bekleidet und das Birett auf dem Haupte, zu erscheinen, sondern gewöhnlich auch zahlreiche Gäste, nämlich Lectoren der Theologie aus den Klöstern, Doctoren anderer Facultäten, zuweilen auch auswärtige Theologen oder andere hochgestellte Personen geistlichen und weltlichen Standes, von denen Manche gleichfalls an der Disputation sich betheiligten. Z. B. Bei der Disputation des Ernst Prandl von Melk am 17. Juni 1654 nahmen die berühmten Prager Theologen Johann Caramuel und Roderich Arriaga theil. Bei der Disputation des Laurenz Grüner am 4. September 1668 betheiligte sich auch ein hochgestellter Laie, Graf Bernhard Martinic, Oberstburggraf von Böhmen, und zwar unter allgemeinem Beifalle. („Ingeniose opposuit et disputavit.“) Für die Disputation war eine Taxe von 4 Gulden an die Facultätscassa zu entrichten. Gewöhnlich pflegte der Candidat nach der Disputation den erschienenen Facultäts-Mitgliedern und Gästen eine Collation zu reichen. — Für die strenge Prüfung (Examen rigorosum, auch Punctum S. Thomae genannt) wurden nunmehr vom Kanzler vier Fragen schriftlich gegeben, welche aus je einem Theile der Summa theologica des heiligen Thomas von Aquin entnommen, und zwar durch das Los gezogen wurden<sup>1)</sup>. Der Candidat

<sup>1)</sup> Solche der Summa des h. Thomas entnommene Fragen („Puncta“) für das Rigorosum pro licentia waren z. B.:

ex 1. p. qu. 11. De unitate Dei.

ex 1, 2. qu. 2. De gratia Dei quantum ad eius essentiam.

ex 2, 2. De injustitia in judiciis.

ex 3. p. qu. 82. De ministro sacramenti.

oder:

hatte nach 24stündiger Vorbereitung diese Fragen Eine Stunde hindurch in freiem Vortrage zu lösen und zu begründen, in der zweiten Stunde auf die Einwürfe zu antworten, welche von den Examinatoren, der Reihe nach vom Aeltesten angefangen, gegen die Erklärung oder Begründung der Fragen erhoben wurden. („Puncta explicare et defendere.“) Wurde der Candidat wenigstens von der Mehrheit der Examinatoren approbirt, so gab der Kanzler das Urtheil über den guten Erfolg der Prüfung (die „Bona nova“) versiegelt dem Pedell, welcher im Universitätssaale, umgeben von zahlreichen Studierenden, das versiegelte Schreiben des Kanzlers feierlich eröffnete und es dem

ex 1. p. De perfectione Angelorum in esse gratiae et gloriae.

ex 1, 2. De fructibus Spiritus Sancti.

ex 2, 2. De simulatione et hyprocrisi.

ex 3. p. De poenitentia secundum quod est virtus

oder:

ex 1. p. qu. 53. De motu locali Angelorum.

ex 1, 2. qu. 1. De ultimo fine.

ex 2, 2. qu. 45. De dono sapientiae.

ex 3. p. qu. 25. De virginitate B. Mariae.

oder:

ex 1. p. qu. 24. De libro vitae.

ex 1, 2. qu. 55. De virtutibus quantum ad earum essentiam.

ex 2, 2. qu. 118. De ironia.

ex 3. p. qu. De conceptu Salvatoris.

oder:

ex 1. p. qu. 19. De voluntate Dei.

ex 1, 2. qu. 42. De objecto timoris.

ex 2, 2. qu. 63. De personarum acceptione.

ex 3. p. qu. 41. De tentatione Christi.

oder:

ex 1. p. qu. 142. De aequalitate et similitudine divinarum personarum.

ex 1, 2. qu. 7. De circumstantiis humanarum actionum.

ex 2, 2. qu. 89. De schismate.

ex 3. p. qu. 58. De sessione Christi ad dexteram Patris.

oder:

ex 1. p. qu. 45. De mode emanationis rerum a primo principio.

ex 1, 2. p. qu. 1. De ultimo fine

ex 2, 2. qu. 31. De beneficentia.

ex 3. p. qu. 10. De scientia animae Christi.

oder:

ex 1. p. qu. 34. De persona Filii.

ex 1, 2. qu. 51. De essentia habituum.

ex 2, 2. qu. 28. De gaudio.

ex 3. p. qu. 12. De pertinentibus ad unitatem in Christo quantum ad esse.

Candidaten überbrachte, in Begleitung zahlreicher Studirender, welche dem Candidaten ihre freudige Theilnahme bezeigten, ja nicht selten unter dem Schall von Trompeten und Pauken. Nach dem Rigorosum pflegte der Candidat die Examinatoren zu einer Collation zu laden. Als Taxe hatte er anfangs 4 Gulden zu entrichten, welche an die Examinatoren vertheilt wurden.

2. Die Ertheilung der Licenz und die Promotion zum Doctorat. Sowohl die Ertheilung der Licenz als auch die Promotion zum Doctorat fand im Wesentlichen auf dieselbe Weise wie vordem, vergl. §. 37, statt, jedoch unter grösseren Feierlichkeiten.

oder:

- ex 1. p. qu. 3. *De actione Angelorum in homines.*
- ex 1, 2. qu. 8. *Quid sit beatitudo.*
- ex 2, 2. qu. 6. *De causa fidei.*
- ex 8. p. qu. 80. *De usu Sacramenti Eucharistiae.*

oder:

- ex 1. p. qu. 116. *De fato.*
- ex 1, 2. qu. 26. *De passionibus animae.*
- ex 2, 2. qu. 57. *De jure.*
- ex 3. p. qu. 85. *De Sacramento Poenitentiae.*

oder:

- ex 1. p. qu. 43. *De missione divinarum personarum*
- ex 1, 2. qu. 86. *De causis tristitiae et doloris.*
- ex 2, 2. qu. 20. *De desperatione.*
- ex 3. p. qu. *De scientia Christi.*

oder:

- ex 1. p. qu. 60. *De amore.*
- ex 1, 2. qu. 68. *De donis.*
- ex 2, 2. qu. 58. *De justitia.*
- ex 3. p. qu. 8. *De gratia Christi.*

oder:

- ex 1. p. qu. 2. *An Deus sit.*
- er 1, 2. qu. 15. *De consensu.*
- ex 2, 2. qu. 132. *De inani gloria.*
- ex 2, 2. qu. 186. *De iis in quibus Religionis status consistit.*

oder:

- ex 1. p. qu. 14. *De scientia Dei.*
- ex 1, 2. qu. 7. *De circumstantiis humanorum actuum.*
- ex 2, 2. qu. 21. *De praesumptione.*
- ex 3. p. qu. 78. *De forma Sacramenti Eucharistiae*

oder:

- ex 1. p. qu. 2. *An Deus sit.*
- ex 1, 2. qu. 77. *De causa peccati.*
- ex 2, 2. qu. 60. *De judicio.*
- ex 8. p. qu. 58. *De sessione Christi ad dexteram Patris.*

Der Candidat wurde vom Decan, der mit der Epomis und dem rothen Birett geschmückt war, und dem der Facultäts-Scepter vorangetragen wurde, unter dem Gefolge der mit der Cappa bekleideten Facultäts-Mitglieder, zahlreicher Doctoren und Studirender aller Facultäten, vom Universitätsgebäude aus im feierlichen Zuge, unter dem Geläute der grossen Glocke von St. Stephan und unter dem Schalle von Trompeten und Pauken, in die St. Stephanskirche geführt, wo, so wie vordem, vor dem Hochaltare unter fortwährendem Geläute der grossen Glocke vom Kanzler die Licenz ertheilt wurde. Hierauf folgte sogleich in der St. Stephanskirche die Promotion. Der Decan, mit der Epomis geschmückt, das rothe Birett auf dem Haupte, stieg die Stufen des Hochaltars hinan und sprach über den vor ihm knieenden Candidaten die Promotions-

oder:

- ex 1. p. qu. 52. De apparitione angelorum.
- ex 1, 2. qu. 4. De his quae ad beatitudinem exiguntur.
- ex 2, 2. qu. 97. De tentatione Dei.
- ex 3. p. qu. 76. De modo quo Christus est in Eucharistia.

oder:

- ex 1. p. qu. 65. De opere creaturae corporalis.
- ex 1, 2. qu. 3. Quid sit beatitudo.
- ex 2, 2. qu. 5. De obedientia.
- ex 3. p. qu. 87. De remissione peccatorum venialium.

oder:

- ex 1. p. qu. 30. De pluralitate personarum in Divinis.
- ex 1, 2. qu. 1. De ultimo fine hominis.
- ex 2, 2. qu. 5. De habentibus fidem.
- ex 3. p. qu. 22. De sacerdotio Christi.

oder:

- ex 1. p. qu. 45. De modo emanationis rerum a primo principio.
- ex 2, 2. qu. 61. De virtutibus cardinalibus.
- ex 2, 2. qu. 95. De superstitione divinatoria.
- ex 3. p. qu. 55. De manifestatione resurrectionis.

oder:

- ex 1. p. qu. 81. De his quae ad unitatem et pluralitatem pertineant in Divinis.
- ex 1, 2. qu. 7. De circumstantiis actuum humanorum.
- ex 2, 2. qu. 22. De pertinentibus ad spem et timorem.
- ex 3. p. qu. 27. De B. Mariae sanctificatione.

oder:

- ex 1. p. qu. 42. De aequalitate et similitudine divinarum personarum.
- ex 1, 2. qu. 39. De bonitate et malitia tristitiae et doloris.
- ex 2, 2. qu. 48. De partibus prudentiae.
- ex 3. p. qu. 51. De sepultura Christi.

formel. Der neupromovirte Doctor wurde nun unter dem Schalle der Trompeten und Pauken mit der Epomis und dem rothen Birette geschmückt, bekam die Insignien des Doctorats, die Bibel in die Hand und den Ring. Er bestieg hierauf eine schon hergerichtete Katheder und hielt, einem im Jahre 1628 eingeführten Gebrauche gemäss, einen kurzen Vortrag über die vom Decan schon vorher als sog. *Problema* bestimmte Frage, indem er die Gründe, welche für und gegen eine Behauptung vorgebracht werden können, darlegte<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Solche Probleme waren:

Num primus Salomo Davidis filius inter mortuos delitescat, an cum secundo Salomone aeterni Patris Filio resurgente resurrexerit?

An vere virgae Magorum (Exod. 7, 11, 12) ope daemonum conversae fuerint in serpentes?

An regnum Herodis alienigenae fuerit Judaeis sufficiens praesagium adventus Christi iuxta Gen. 49.

An et cur gigantes (Gen. 6) appellentur filii Dei?

An gigantes et Pygmaei in eodem corpore resurrecturi sunt, nec non in aetate et statura eodem iuxta Ephes. 4. „donec occurramus“ etc.

Utrum 1. Cor. 3, 12 etc. „Salvus“ in bona parte accipiatur?

Utrum hinc flammae purgantes, quas catholica fides admittit, efficaces perhibentur?

Utrum sapientior fuerit Salomon an Adam?

Quo idiomate serpens sit usus in Paradiso ad persuadendum protoparentibus praevaricationem?

Quomodo cadentibus e coelo stellis (Matth. 24) locus in terra esse possit, cum minimae magnitudinis stella superet terrae globum decies octies?

An Salomo damnatus sit vel salvatus?

An vaticinium Daniel. 2, 44 congrue intelligi possit de imperio germanico-austriaco?

Utrum ex Joann. 21, 22 videatur Joanne non mortuus esse?

Utrum Christus qua homo dominium proprietatis habuerit in universum mundum?

An feminae an viri plures salvantur?

An ex verbis „erit unum ovile et unus pastor“ in secundo Christi adventu futurum sit, ut Ecclesia omnes homines in se recipiat, nullusque futurus sit infidelis?

An ex Matth. 20, 21, si penes matrem optio loci stetisset, utri filiorum prae altero dextra seu primum in hieropolitica Christi monarchia (ut ipsa sibi persuadebat), ministerium eligere debuisset Joanni an Jacobo?

Utrum primis 6 saeculis plus ad incrementum Ecclesiae contulerint sacri Doctores an Martyres?

An ex Joann. 21 recte inferatur Joannem praecursorem fore cum Enoch et Elia secundi adventus?

An (resp. Deut. 82, 80) S. Augustinus unus pro fide catholica plus persequatur omnes haereticos, quam illi contra fidem Augustinum?

Zum Schlusse sprach einer der Doctoren, welcher vorher darum ersucht worden war, seine Ansicht über die Frage aus („*resolutio problematis*“). Zumeist blieben die Probleme unentschieden. Nach der *resolutio problematis* sprach der neupromovirte Doctor die Danksagung gegen den Decan und Alle, welche zu dem feierlichen Acte erschienen waren. Zum Schlusse stimmte der Decan das *Te Deum* an, welches unter dem Schalle von Trompeten und Pauken von den Anwesenden feierlich gesungen wurde. Nach Beendigung der Promotionsfeier wurde der neupromovirte Doctor, mit der Epomis und dem rothen Birette geschmückt, vom Decane in Begleitung der Facultäts-Mitglieder und Gäste in das Universitätsgebäude zurückgeleitet, und zwar unter dem Schalle von Trompeten und Pauken, auch dann, wenn wegen einer angeordneten Hoftrauer sonst alle Musik verboten war, da, wie man sagte, die Universität ihre Feierlichkeiten aus päpstlicher Concession habe und die Promotion kein profaner Act sei. Im Universitätssaale

Utrum plures salvantur quam damnantur?

An majori gloriae fuerit Davidi Goliath prostratus, an Saul servatus?

Quo idiomate usuri simus in coelo?

An vere et cur Michael archangelus cum diabolo disputavit de corpore Mosis, juxta Jud 11, 9?

An ex adultis fidelibus plures damnentur quam salvantur?

An I. Reg. 28 vere apparuerit Samuel aut loco eius phantasma?

Utrum Marc. 9 vere apparuerit Moses in corpore?

An Gen. 27 Jacob argui possit simulationis aut mendacii?

Utrum Gen. 25 primogenita jure potuerit emere Jacob?

An is qui supraedificat (1. Cor. 3, 12) sit theologus an Praelatus, an quis e fidelibus?

Majorne fuerit virtus Abrahae filium immolare parati quam Isaaci se ferro paterno subjicientis?

An ex verbis Apostoli (Hebr 9) fide sit certum, omnes homines natos esse morituros?

An ex textu Daniel „qui docti fuerunt fulgebunt quasi splendor firmamenti, et qui ad justitiam erudiunt multos quasi stellae in perpetuas aeternitates“ bene inferatur, aureolam Doctorum dandam theologiae Doctoribus? et an solis?

An magis arduum fuerit Abramo filium immolare an Isaaco se in vietimam offerre?

Verene mundus successive conditus et formatus spatio sex dierum, an vero die uno aut instanti?

Quid intelligitur Gen. 1, 6 sub nomine firmamenti et aquarum?

An virtute musices daemones expelli possint, cum David malignum spiritum cythara e Saulo depulerit?

An S. Stephanus Protomartyr videndo gloriam Dei et Christum a dextris virtutis Dei vidit Divinitatem etiam et Christum in propria persona?

reichte der neupromovirte Doctor den erschienenen Facultäts-Mitgliedern je ein Paar Handschuhe als Ehrengabe und liess allen Facultäts-Mitgliedern und Gästen eine Collation reichen, bei welcher er selbst jedoch, als der Facultät noch nicht incorporirt, nicht unter den Facultäts-Mitgliedern sitzen durfte, sondern dieselben bedienen musste. War der neupromovirte Doctor ein Ordensgeistlicher, so pflegte er im Namen seines Ordensoberen die Facultäts-Mitglieder in sein Kloster oder in das Haus seines Stiftes zur Tafel zu laden. Da für die im Universitäts-saale gehaltenen Collationen manchmal zu grosse Auslagen gemacht wurden, so fasste die Facultät — nach einer vom Consistorium an alle Facultäten am 14. Juli 1656 erlassenen Mahnung zur „Moderirung der bisshero bey den Actibus Academicis allzu stattlichen Undt gleichsamb ad aemulationem gehaltenen collationen“ — am 13. September 1656 den Beschluss, dass die collatio aus Anlass der Präsentation zur Licenz in Zukunft nicht mehr als 30 Gulden kosten solle. — Für die Promotion zum Doctorat hatte der neupromovirte Doctor laut

An Maternitas B. Mariae Virginis sola, praecisa gratia habituali, possit dignificare eius opera ad meritum?

An possit homo praecisa revelatione certo iudicio cognoscere se esse electum ad gloriam?

Utrum omnes complexiones individuales passionum sint in omnibus hominibus aequales relative ad finem ultimum?

Quis fuerit ille princeps Persarum (Dan. 10, 13, 20), qui archangelo Gabrieli resistere ausus est? Homone, an Angelus? Et, s Angelus, an bonus vel malus? Qualiter item hi incorporei, sive boni sive mali, Genii inter se proeliati fuisse intelligendi sint?

An homo magis quam angelus ad imaginem Dei sit factus?

Utrum omnes, qui aquis diluvii perirerunt, aeternis quoque infernorum suppliciis addicti sint?

An etiam e recte credentium numero plures sint damnandi quam salvandi?

An Paradisus terrestris adhuc existit vel diluvii aquis sit destructus?

Magisne obest divinae gratiae ab Ecclesia assertae haeresis Jansenii an Pelagii?

Magisne haereses ingenio sint propagatae, an potentia?

Utrum gloriosior fuerit Ecclesiae modernus splendor, an primitiva ejusdem egestas?

Massilienses, an Janseniani ad stabiliendum suum dogma Augustini scriptis magis sint abusi?

Massilienses, an Janseniani ex Augustini scriptis validius convincantur?

Lutherus, an Calvinus gravius circa Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum erraverit?

Lutherus, an Calvinus circa Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum in scriptis publicis sibi magis contradixerit?

Facultätsbeschluss vom 13. Juli 1661 an die Facultätscassa eine Taxe von 4 Ducaten zu entrichten, wovon laut Facultätsbeschluss vom 11. Juli 1666 die erste Hälfte schon vor der Disputation, die andere nach dem examen rigorosum gezahlt werden musste. Durch Facultätsbeschluss vom 19. Februar 1673 wurde die Taxe auf 12 Ducaten erhöht. Ueberdies war für die leihweise Ueberlassung der Epomis die Taxe von 3 Gulden an die Facultätscassa zu entrichten. Dem Pedell gebührte laut Facultätsbeschluss vom 24. April 1648 eine Taxe von 6 Gulden.

§. 58. Fortsetzung. Stellvertretung des Kanzlers bei  
der Licenzertheilung.

Der Kanzler der Universität, Cardinal Klesel, ernannte im Jahre 1624 seinen Generalvicar, den Domdechant Tobias Schwab, zu seinem Stellvertreter im Kanzleramte für alle Facultäten. Die theologische Facultät stellte sogleich in einem an das Consistorium gerichteten Schreiben die Unvereinbarkeit dieser Verfügung mit den Statuten der Facultät, mit der Bulle des Papstes Nicolaus V. vom 28. März 1452 und mit dem Gesetze des Kaisers Maximilian I. dar und erklärte, dass sie ihrerseits den Generalvicar umso weniger als Vertreter des Kanzlers anerkennen werde, da derselbe nicht ein Mitglied der Facultät sei; schliesslich stellte sie in Erwägung der dem Cardinal schuldigen Ehrfurcht und aus Achtung vor dem Generalvicar an das Consistorium die Bitte, es möge sich bei dem Generalvicar dahin verwenden, dass er für jede einzelne Licenzertheilung jederzeit je einen besonderen Stellvertreter aus der betreffenden Facultät bestellen möge. Der Generalvicar willfahrte der vom Consistorium an ihn gestellten Bitte. Für die theologische Facultät bestimmte er mit Gutheissung des Cardinals den Pfarrer und Dechant von Pillichsdorf, Michael Hofmann, als seinen Stellvertreter.

Als im Jahre 1628 Cardinal Klesel nach seiner Rückkehr aus Rom abermals seinen Generalvicar Tobias Schwab zur Licenzertheilung an der theologischen Facultät bevollmächtigt hatte, erklärte die theologische Facultät am 29. März 1628 abermals, dass der Generalvicar, da er kein Mitglied der Facultät sei, die Lizenz nicht ertheilen könne, und liess durch eine aus dem Decan Octavian Camerano und den Facultäts-Mitgliedern Alphons Seidetti und Scipio Sgambata bestehende Deputation den Cardinal ersuchen, dass er seine Verfügung widerrufe und ein Facultäts-Mitglied zur

Licenzertheilung bevollmächtigte. Der Cardinal willfahrte der Bitte und bevollmächtigte den Rector des akademischen Collegiums der Gesellschaft Jesu, Michael Sumerecker, zur Licenzertheilung.

§. 59. Fortsetzung. Streitigkeiten bezüglich des  
Rechtes der Promotion.

Am 14. Februar 1670 erliess der Rector, Abt Matthäus Kohlweiss, namens des Consistoriums — in der Absicht, die Zahl der zu promovirenden Doctoren möglichst zu beschränken — ein Decret des Inhalts, „dass hinfüro kein Facultet einen Doctor sine consensu herrn Rectoris Magnifici und Venerabilis Consistorii privatim zu promoviren macht habe, sondern dergleichen promotiones null und nichtig seien, auch die promoti für keine Doctoren gehalten und angenomben werden sollen“. Wie es hiess, war dieses Decret erlassen worden auf die Bitte des Wiener Stadt-Magistrates, der über eine allzu grosse Vermehrung der Doctoren und somit über den Entgang des Zolles bei der Weineinfuhr, von welchem die Doctoren befreit waren, Klage geführt hatte. Die theologische Facultät erklärte, dass sie dieses Decret nicht annehmen könne, da die Ertheilung des Doctorates von Alters her eine Angelegenheit der Facultät allein gewesen sei, da sie das Recht, zu promoviren, vom Papste und vom Landesfürsten habe, und nicht vom Consistorium, und desshalb auch nicht vom Consistorium dieses ihres Rechtes beraubt werden könne, da überdiess auch der Grund, aus welchem das genannte Decret vom Consistorium erlassen wurde, bezüglich der theologischen Facultät nicht zutreffe, indem die Mitglieder der theologischen Facultät theils Beneficiaten seien, die das Recht der freien Weineinfuhr ohnehin als solche haben, theils Religiosen, die dieses Recht nicht beanspruchen. Diesem Facultäts-Beschlusse gemäss schickte der Decan, Johann Mair, am 29. April 1670 das Decret „mit schuldigem Respect“ dem Consistorium zurück, mit der Bitte, das Consistorium wolle diese von der theologischen Facultät beschlossene Zurücksendung des Decrets protocolliren lassen. Als bald darnach eine Promotion stattfinden sollte, fasste die Facultät zur Wahrung des ihr allein zustehenden Promotionsrechtes am 13. Juli 1670 den Beschluss, dass der Rector künftighin zur Promotion nur dann einzuladen sei, wenn er selbst der theologischen Facultät angehört, dass er als Rector den Platz vor allen übrigen Facultäts-Mitgliedern habe, dass er aber dabei weder den Scepter sich vortragen lassen, noch mit der Epomis bekleidet erscheinen dürfe,

welches Recht bloß dem Decan zustehe. Uebrigens bestand auch das Consistorium nicht weiter auf seiner Forderung.

Bedeutender war ein Streit mit dem Kanzler bezüglich des dem Decan zustehenden Rechtes der Promotion. Der Kanzler, Weihbischof Joseph Breitenbücher, erhob nämlich nicht nur abermals die Forderung, dass die Candidaten des Baccalaureats ihm behufs der Abnahme der *professio fidei* und des *juramentum de immaculata Conceptione* zu präsentiren seien, sondern er verlangte in einem am 9. November 1714 an den Decan der theologischen Facultät gerichteten Schreiben, dass künftighin jede Promotion sowohl zum Baccalaureat, als auch zum Doctorat vom Decan nur im Namen des Kanzlers und der von ihm erhaltenen Vollmacht vorgenommen werde. Doch der Decan, Domdechant Heinrich von Lamprecht, erhob in einem noch am nämlichen Tage an den Kanzler gerichteten Schreiben namens der Facultät entschiedenen Protest gegen diese Forderung. Der Kanzler wandte sich nun an die Regierung. Endlich, am 25. Juli 1717, wurde bei der Regierung zwischen dem Vertreter des Kanzlers und dem Vertreter der theologischen Facultät, Professor Joseph Perbegg, ein provisorisches Uebereinkommen dahin getroffen, dass der Decan bei der Promotion statt der Worte „*authoritate mihi et officio meo competente*“ die Worte „*more institutoque academico*“ gebrauche, ohne dass jedoch durch dieses Uebereinkommen irgend einer der streitenden Parteien ein Recht präjudicirt sei.

#### §. 60. Fortsetzung. Das Doctorat *honoris gratia*.

Hohen Würdenträgern der Kirche wurde auf ihre Bitte das Doctorat *honoris gratia* verliehen, ohne vorausgegangene Promotion zum Baccalarius und auch ohne vorausgegangene Prüfung und Disputation. So wurde der Bischof i. p. Ulrich, Weihbischof von Passau, zugleich Dechant in Mistlbach, Herr um Achau und Neusiedl, auf seine an die Facultät gestellte Bitte um das theologische Doctorat, in Anbetracht seiner bischöflichen Würde und seiner an den Tag gelegten Gelehrsamkeit von Allem, was die Facultät für sich allein gewähren konnte, nämlich von der vorhergehenden Promotion zum Baccalarius und von der *Disputatio pro doctoratu dispensirt* und vom Vicedecan Trinkel in Begleitung zahlreicher Doctoren dem Kanzler präsentirt, vor welchem er die *professio fidei* und das *juramentum de immaculata conceptione* ablegte. Als er nach geschehener Ziehung der Prüfungsfragen, sich

darauf berufend, dass ihm als Bischof „*examinare potius quam examinari*“ zustehe, um Dispens von der Prüfung bat, hielt der Kanzler, nachdem der Bischof abgetreten war, sofort eine Berathung mit den anwesenden Facultäts-Mitgliedern und ertheilte, ihrem einstimmigen Votum gemäss, die Dispens vom *examen pro licentia*. Sihin ertheilte ihm der Kanzler am 20. November 1650 in der St. Stephanskirche feierlich in Anwesenheit der gesammten theologischen Facultät, des Rectors der Universität, des kaiserlichen Superintendenten, der Decane der übrigen Facultäten, des Domcapitels und vieler Mitglieder der Regierung, und zahlreicher Doctoren aller Facultäten die *Licentia*, worauf der Decan der theologischen Facultät, Mathias Bastiachnitz, ihn zum Doctor promovirte und ihm die Doctoratsinsignien ertheilte. So wurde auch der Abt Berthold von Melk auf seine Bitte, in Anbetracht, dass er an der Facultät seine theologischen Studien gemacht und durch eine Disputation seine Gelehrsamkeit bekundet hatte, und in Anbetracht, dass er als Präses der niederösterreichischen Landstände überaus beschäftigt sei und somit nicht einem Examen sich unterziehen könnte, mit Beschluss der Facultät vom 14. Februar 1701 von jedem Examen dispensirt und erhielt, nachdem er vor dem Kanzler die *professio fidei* und das *juramentum de immaculata conceptione* abgelegt hatte, am 26. Februar 1701 im Consistorialsaaie der Universität (wie er dies insbesondere erbeten hatte) in Gegenwart der gesammten theologischen Facultät, des Rectors der Universität, des kaiserlichen Superintendenten, des Rectors des akademischen Collegiums der Gesellschaft Jesu und der Decane der übrigen Facultäten, vom Decan, Gabriel Fröhlich, der als Stellvertreter des Kanzlers fungirte, die *Licentia* und wurde hierauf vom Decan kraft seines Amtes zum Doctor promovirt, worauf vor einem aufgestellten Altare das *Te Deum* gesungen wurde. Unter gleichen Feierlichkeiten erhielt am 31. August 1740 auch der Abt Adrian von Melk, nachdem er gleichfalls von jedem Actus dispensirt worden war, im Universitätssaale vom Kanzler die *Licenz* und wurde vom Decan Ludwig Debiel sodann zum Doctor promovirt.

#### §. 61. Aufnahme neuer Mitglieder in die Facultät.

Die Aufnahme neuer Mitglieder geschah entweder kraft des Gesetzes oder durch Beschluss der Facultät.

Kraft des Gesetzes (der pragmatischen Sanction) trat der Rector des akademischen Collegiums der Gesellschaft Jesu in die

Facultät ein; desgleichen die auf Grund der pragmatischen Sanction von der Gesellschaft Jesu bestellten Professoren der Theologie, welche durch den Rector des akademischen Collegiums zuerst dem Rector der Universität zum Behufe ihrer Immatriculation präsentirt wurden, und sich sodann dem Decan vorstellten und unter Vorweisung ihres vom Rector des akademischen Collegiums unterfertigten Bestellsdecrets und eines Zeugnisses über das erlangte Doctorat der Theologie um Aufnahme in die Facultät baten und, ohne dass irgend eine Berathung oder Beschlussfassung seitens der Facultät stattfand, sogleich freundlich („statim et benevole“) aufgenommen werden mussten.

Jene, welche nicht kraft des Gesetzes in die Facultät eintraten, konnten nur auf ihre Bitte hin durch Beschluss der Facultät als Mitglieder in dieselbe eintreten. Die Bitte um die Aufnahme in die Facultät hatten lange alle an der Facultät promovirten Doctoren gestellt. Zum erstenmal geschah es im Jahre 1638, dass ein an der Facultät promovirter Doctor, namens Friedrich Gross, von Wien abreiste, ohne dass er die Aufnahme in die Facultät nachgesucht hätte. Es wurde dies als Undankbarkeit erklärt. Doch es geschah später nicht selten, dass Manche von den an der Facultät promovirten Doctoren, solche nämlich, welche nicht in Wien ihren Wohnsitz hatten, es unterliessen, um die Aufnahme in die Facultät sich zu bewerben. Mit der Bitte um Aufnahme in die Facultät war wie vordem der Ausweis über die eheliche Geburt und über das an einer Universität oder in einem zur Ertheilung des Doctorats berechtigten Orden erlangte Doctorat der Theologie beizubringen. Bezüglich der Giltigkeit des in einem Orden erworbenen Doctorats erklärte die Facultät am 29. Februar 1650, dass das im Minoriten-Orden erworbene Doctorat künftighin zur Aufnahme in die Facultät nicht hinreichen solle. Nachdem gegen das Ende des 17. Jahrhunderts die Zahl der Facultäts-Mitglieder sich ansehnlich vermehrt hatte, ward auch das Doctorat allein nicht mehr als genügendes Erforderniss zur Aufnahme erachtet; es wurde gefordert, dass der Candidat einige Zeit nach erlangtem Doctorate, etwa zwei Jahre lang, sich in der Seelsorge verwendet habe, ehe er in die Facultät aufgenommen werden könne.

Die Aufnahme in die Facultät ward, wenn die nöthigen Erfordernisse vorhanden waren, nicht verweigert. Zwei Fälle der Verweigerung der Aufnahme finden sich in den Acten aufgezeichnet. Als nämlich im Jahre 1626 der aus Spanien gekommene Dominicaner Petrus Canadilla, Regens studiorum im Dominicanerkloster, die

Anfnahme nachgesucht hatte, wurde sie ihm, obschon er über das erlangte Doctorat der Theologie sich ausgewiesen und ein Zeugniß seines Ordens-Generals über das zu Rom mit Auszeichnung verwaltete theologische Lehramt beigebracht hatte, durch den Einfluss der der Gesellschaft Jesu angehörigen Facultäts-Mitglieder verweigert, übrigens wohl nur deshalb, weil er als entschiedener Thomist in der damals brennenden Streitfrage über die Prädestination und das Verhältniß der göttlichen Gnade zum menschlichen Willen ein Gegner der von den Theologen der Gesellschaft Jesu vertretenen Lehre war<sup>1)</sup>. Es ward auf Antrag des Facultäts-Mitgliedes Lamormaini der Beschluss gefasst, dass künftighin nur solche Doctoren in die Facultät aufzunehmen seien, welche entweder als Professoren bestellt sind, oder welche der Facultät unzweifelhaft zur besonderen Zierde gereichen würden oder welche fähig sind das Rectorat zu bekleiden — welcher Beschluss jedoch in der Folgezeit nicht streng beobachtet wurde. Uebrigens erhielt Canadilla doch, da die Dominicaner gegen den abweisenden Facultätsbeschluss an das Consistorium appellirt hatten, und da auch der Apostolische Nuntius und der spanische Gesandte für seine Aufnahme sich verwendeten, auf eine neuerliche, vom Dominicaner-Orden gestellte Bitte die erbetene Aufnahme in die Facultät. Im Jahre 1636 wurde auch die vom Orden der Franciscaner-Observanten zum heil. Hieronymus in Wien gestellte Bitte um Aufnahme des Lectors der Theologie, P. Paulus, in die Facultät verweigert, weil er nicht Doctor, sondern nur Lector der Theologie sei, weil die Franciscaner-Observanten auf den Doctorgrad ausdrücklich verzichtet haben, weil sie auch keine Officien an der Universität übernehmen könnten und weil noch an keiner Universität Franciscaner-Observanten als Professoren fungirt hätten.

Der auf seine Bitte neuaufgenommene Doctor leistete wie vordem den Eid und nahm dann, falls er nicht kraft seiner kirchlichen Dignität einen Ehrenplatz hatte, den letzten, oder falls Mehrere zugleich in die Facultät eintraten, den ihm nach der Zeit seiner Promotion oder des Empfanges der Bona nova gebührenden Platz ein, und beobachtete dann in dieser für ihn ersten Sitzung das Still-schweigen. Dies galt gleichfalls von den durch die Gesellschaft Jesu bestellten Professoren, welche jedoch, wie auch der Rector des aka-

---

<sup>1)</sup> Praedictus Pater inter scholastica exercitia scrupulum quemdam ingeneraverat, quasi per eum inter Patres Academicos pax in rebus scholasticis posset perturbari. Act. fac. theol. a. 1626.

demischen Collegiums, keinerlei Eid oder Gelöbniß beim Eintritte in die Facultät ablegten.

Für die Aufnahme in die Facultät hatte der neueintretende Doctor laut Facultätsbeschluss vom 23. October 1613 eine Taxe von 4 Ducaten an die Facultätscassa zu entrichten und überdies jedem der in der Sitzung, in welcher die Aufnahme geschah, anwesenden Doctoren je Einen Ducaten oder (falls der eintretende Doctor nicht an der Facultät promovirt worden war) zwei Ducaten als Ehrengabe zu reichen. Ausserdem war dem Pedell eine Taxe von 6 Gulden zu entrichten. Auch pflegte er (oder falls er einem Orden angehörte, sein Ordens-Oberer) die Facultäts-Mitglieder zu einer Collation zu laden oder statt derselben der Facultät ein Geschenk zu machen. So z. B. gab 1721 Johann Geyer, Administrator in Maria Taferl, statt der Collation der Facultät 100 Gulden. Befreit von diesen Verpflichtungen waren jedoch die der Gesellschaft Jesu angehörigen Facultäts-Mitglieder, welche bei ihrem Eintritte in die Facultät nichts zu zahlen hatten, aber auch keinen zur Vertheilung kommenden Betrag annahmen, vielmehr den von einem neueintretenden Mitgliede ihnen zukommenden Betrag sogleich in die Facultätscassa abliefern.

Die neueintretenden Mitglieder waren, sofern sie nicht an der Facultät promovirt worden waren, so wie vordem, zum *actus repetitionis* verpflichtet. Zu diesem Behufe wurden dem neueintretenden Doctor vom Decan vier Fragen aus der *Summa theologica* des heil. Thomas von Aquin bezeichnet, über welche er nach viermonatlicher Vorbereitungszeit eine öffentliche Disputation zu halten hatte<sup>1)</sup>. Befreit

---

<sup>1)</sup> So sandte z. B. im Jahre 1667 der Decan Jacob Valentini den drei neu aufgenommenen Mitgliedern Alois Otto, Georg Müntzer und Caspar Faber je folgende Fragen:

- I. ex 1. p. An creatura aliqua sit possibilis, quae Deum naturaliter videre possit?
- ex 1, 2. An quis possit licite sequi opinionem probabilem relicta probabiliori?
- ex 2, 2. An Deus possit mentiri?
- ex 3. p. An peccatum mortale sit infinitae simpliciter malitiae?
- II. ex 1. p. An praedestinatio ad gloriam sit facta ante merita absolute praevisa?
- ex 1, 2. In quam operatione adaequate et essentialiter consistat beatitudo formalis?
- ex 2, 2. An actus fidei divinae possit esse discursivus formaliter?
- ex 3. p. An purus homo possit satisfacere pro peccato mortali?

von der Verpflichtung zum *actus repetitionis* waren der Rector des akademischen Collegiums der Gesellschaft Jesu, der pragmatischen Sanction gemäss, und Prälaten, zu Folge eines Facultätsbeschlusses vom 27. Juni 1627. So wurde z. B. im Jahre 1667 auf Grund dieses Facultätsbeschlusses der Propst und fürstbischöfliche Passauer Generalvicar, Jodocus von Brendt-Höppfner, vom *actus repetitionis* dispensirt; auch bei der Aufnahme des Abtes Benedict von Pennalosa im Jahre 1641, des Weihbischofs Ulrich in Passau im Jahre 1650, des Abtes Berthold von Melk im Jahre 1701 war vom *actus repetitionis* keine Rede. Uebrigens wurden auch jene neubestellten Professoren, welche vorher schon wenigstens durch Ein Jahr an einer Universität Theologie gelehrt hatten, und in späterer Zeit auch jene Doctoren, welche schon in der Seelsorge und im Predigtamte mit Auszeichnung thätig gewesen waren, gewöhnlich vom *actus repetitionis* dispensirt. Nicht selten geschah es, dass ein neuaufgenommener Doctor unter Hinweis auf seine hervorragende Stellung oder auf seine seelsorgerlichen Pflichten um Dispens vom *actus repetitionis* bat: in solchem Falle pflegte die Facultät die erbetene Dispens zu ertheilen, jedoch mit der Mahnung, der Bittsteller möge auf irgend eine Weise der Facultät seine Dankbarkeit bezeigen. Dies war z. B. der Fall bei dem Dechant zu Landskron. Alois Otto, welcher aus Dankbarkeit für die Dispens vom *actus repetitionis* der Facultät ein Dutzend seidener Epomides schenkte; desgleichen bei dem Prior des Augustinerklosters zu St. Rochus, Joseph Achinger, welcher der Facultät für die Nachsicht des *actus repetitionis* 50 Gulden schenkte. Die Dispensen vom *actus repetitionis* waren allmählig so häufig geworden, dass die Facultät am 30. Juni 1692 sagen konnte, der *actus repetitionis* habe „*benigna Facultatis condonatione*“ fast ganz aufgehört. In dieser Sitzung wurde aber die Verpflichtung zum *actus repetitionis* für alle auswärts promovirten Doctoren abermal strenge eingeschränkt und zugleich beschlossen, dass jeder auswärts promovirte Doctor, welcher in die Facultät eintreten will, vor der Aufnahme über 12

III. ex 1. p. In quonam consistat decretum Dei liberum in relatione liberi formaliter?

ex 1, 2. An possibilis sit ommissio pure libera?

ex 2, 2. An revelata damnatione possit quis elicere actum spei de beatitudine consequenda?

ex 3. p. An Christus Dominus potuerit libere elicere actum minus perfectum relicto perfectiori?

vom Decan ihm bezeichnete Fragen nach gehöriger Vorbereitungszeit durch zwei Stunden eine Disputation als *actus repetitionis* halten solle, und zwar feierlich und öffentlich nach Weise der Disputation *pro licentia*, so dass er in der ersten Stunde die Fragen in freiem Vortrage zu lösen und zu begründen, in der zweiten Stunde aber auf die von den anwesenden Facultäts-Mitgliedern erhobenen Einwürfe zu antworten habe — welcher Beschluss jedoch selbstverständlich auf den Rector des akademischen Collegiums der Gesellschaft Jesu und auf die der Gesellschaft Jesu angehörigen Professoren, sowie auch auf Prälaten keine Anwendung fand. Die vorher aufgenommenen, zum *actus repetitionis* verpflichteten Facultäts-Mitglieder, welche bisher die Disputation noch nicht gehalten hatten, wurden zur Erfüllung ihrer Pflicht gemahnt. So z. B. der Pfarrer Jodocus Prülle von Laa, welcher endlich im Jahre 1699, nachdem alle Mahnungen fruchtlos gewesen, mit der Ausschliessung aus der Facultät bedroht wurde, wenn er nicht binnen 6 Wochen zum *actus repetitionis* erscheinen würde. Auf diese Drohung hin erschien er endlich vor der Facultät, erhielt jedoch auf seine Bitte, in Berücksichtigung der von ihm vorgebrachten Gründe, Dispens vom *actus repetitionis*, wofür er aus Dankbarkeit 75 Gulden an die Facultätscassa erlegte.

Streit mit dem Kanzler wegen der *professio fidei* vor der Aufnahme in die Facultät. Papst Urban VIII. hatte in der auf Bitte des Cardinals Klesel am 22. September 1625 erlassenen Bulle auch angeordnet, dass Alle, welche per *actum repetitionis* als Mitglieder in eine Facultät eintreten, die *professio fidei* vor dem Kanzler oder vor dessen Stellvertreter abzulegen haben. Als diese päpstliche Bulle am 22. October 1627 der theologischen Facultät mitgetheilt wurde, beschloss sie, in aller Ehrfurcht an den in Rom weilenden Cardinal Klesel die Bitte zu richten, er möge sich bei Seiner Heiligkeit dafür verwenden, dass die *Professio fidei* vor der Aufnahme in die Facultät nicht weiter verlangt werde, da diese Forderung dem herkömmlichen Gebrauche entgegen sei und bezüglich der der Gesellschaft Jesu angehörigen, in die Facultät eintretenden Doctoren auch der pragmatischen Sanction zu widerstreiten scheine. Die Facultäts-Mitglieder Alphons Seidetti und Johann Valdespino wurden mit der Abfassung dieser Bittschrift betraut. Doch die erbetene Zurücknahme oder Modificirung der Bulle erfolgte nicht. Als nun am 13. Februar 1628 zwei Mitglieder der Gesellschaft Jesu, Scipio Sgambata und Balthasar Cordier, in die Facultät aufgenommen wurden, und zwar in Berücksichtigung

des von ihnen schon bekleideten theologischen Lehramtes mit Dispens vom *actus repetitionis*, entstand die Frage, ob dieselben, da sie nicht *per actum repetitionis* in die Facultät eintreten, gleichfalls zur *professio fidei* vor dem Kanzler verpflichtet seien. Die Facultät beschloss am 16. März 1628, der Decan Octavian Camerano mit den Facultäts-Mitgliedern Johann Valdespino und Alphons Seidetti hätten sich zum Cardinal zu verfügen und um eine Auslegung der Bulle bezüglich der angeregten Frage zu bitten. Doch bevor noch die Abgeordneten der Facultät sich zum Cardinal verfügen konnten, hatten die beiden neu aufgenommenen Facultäts-Mitglieder auf Befehl des Rectors des akademischen Collegiums der Gesellschaft Jesu das vorgeschriebene Glaubensbekenntniss vor dem Cardinal schon abgelegt.

Nach dem Tode des Cardinals Kiesel machte sich, wie an der Universität überhaupt, so auch in der theologischen Facultät die Anschauung geltend, dass die obenerwähnte Bulle nur für die Person des Cardinals Kiesel erlassen worden sei. Die theologische Facultät fasste daher am 5. Jänner 1631 den Beschluss, bezüglich der *Professio fidei* bei dem früheren Gebrauche zu verharren („*standum in possessione*“), da es nicht mit Gewissheit erhelle, ob die Bulle noch ferner verpflichte. Demgemäss ward die Ablegung des Glaubensbekenntnisses seitens der neu aufzunehmenden Facultäts-Mitglieder nicht mehr gefordert. Aber auch die alte Sitte, die Candidaten des Baccalaureates vor der Prüfung dem Kanzler behufs Abnahme der *Professio fidei* zu präsentiren, hörte allmählig auf und wurde schon am 16. Juli 1644 durch Facultäts-Beschluss als nicht nothwendig bezeichnet. Die Bulle des Papstes Urban VIII. vom 22. September 1625 schien bereits in Vergessenheit gerathen zu sein, als der Kanzler Stephan Zwirschlag abermals auf dieselbe sich berief. Als nämlich im December 1648 der zu Perugia promovirte Doctor Mathäus Mauchter um die Aufnahme in die Facultät ansuchte, erklärte der in der Facultäts-Versammlung anwesende Kanzler, dass der Bittsteller nicht eher in die Facultät aufgenommen werden könne, bevor er nicht das Glaubensbekenntniss abgelegt habe. Es wurde ihm erwidert: die Aufnahme in die Facultät sei nicht ein Act des Kanzlers, sondern der Facultät, und sei bisher immer ohne Erlaubniss des Kanzlers geschehen; es sei ungewiss, ob die Bulle noch verpflichte. Als der Kanzler hierauf sich auf die ihm obliegende Obsorge für die Wahrung der Rechtgläubigkeit an der Universität berief, erklärte die Facultät, dass sie selbst vielmehr zufolge des ihr einst vom Papste

übertragenen Inquisitionsrechtes die Sorge für Wahrung der Orthodoxie habe; übrigens sei die Orthodoxie genügend dadurch gewahrt und sei der Gefahr einer in die Facultät sich einschleichenden Irrlehre genugsam dadurch begegnet, dass die die Aufnahme in die Facultät verlangenden Doctoren vor der Erlangung der Licenz das Glaubensbekenntniss abgelegt haben. Als nun Mauchter demnach in die Facultät aufgenommen wurde, erhob der Kanzler Protest gegen diesen Beschluss, und forderte, dass sein Protest in den Acten verzeichnet werde. Aus diesem Anlasse machte die Facultät am 7. Jänner 1649 die erwähnte Bulle zum Gegenstande der Verhandlung: sie erklärte, die Bulle sei nur zu Gunsten des Cardinals Klesel erflossen und habe nach dessen Tode keine Geltung mehr; sie sei nicht durch den Kaiser der Universität zur Darnachachtung verkündet worden, und habe also auch schon desshalb keine verpflichtende Kraft; sie sei überdiess ohne Wissen und Einvernehmen der Facultät erflossen, wesshalb die Facultät im Besitze ihres früheren Rechtes verbleibe; übrigens haben, selbst wenn die Bulle Geltung hätte, die darin aufgestellten Forderungen durch eine vieljährige entgegenstehende Gewohnheit ihre verpflichtende Kraft verloren; auch sei die Professio fidei vor Aufnahme in die Facultät ohne Beziehung auf die Theologen, da die Bulle offenbar nur auf solche Doctoren sich beziehe, welche, wie z. B. die an protestantischen Universitäten promovirten Doctoren, vor ihrer Promotion das Glaubensbekenntniss nicht abgelegt haben.

#### §. 62. Sorge für die Wahrung der Orthodoxie.

Die theologische Facultät war noch immer, soweit sie es konnte, für Wahrung der Orthodoxie eifrig besorgt.

1. Sie betheiligte sich noch fortwährend an den Visitationen der Buchhandlungen, welche, nachdem sie unter Kaiser Mathias unterlassen worden waren, wieder vorgenommen wurden. Als nach Erlass des Generalmandats in Betreff der Rückkehr zur katholischen Kirche der bischöfliche Official im Jahre 1628 eine genaue Visitation der Buchhandlungen vornahm, nahmen auf sein Begehren auch vier Mitglieder der theologischen Facultät, nämlich Johann Valdespino, Alphons Seidetti, Petrus Canadilla und Stephan Zwirschlag, daran theil. Als im Jahr 1636 im Auftrage des Kaisers abermals der Bischof im Vereine mit der Universität eine genaue Visitation der Buchhandlungen vorzunehmen hatte, nahmen abermal drei Mitglieder der theologischen Facultät,

nämlich Sigmund Ferrari, Vital Peliceroli und der Decan Stephan Zwirschlag, seitens der Universität als Commissäre theil. Ueberdiess nahmen zwei Mitglieder der theologischen Facultät namens der Universität, so oft es zweckmässig erschien, eine Visitation der Buchhandlungen vor. Als im Jahre 1651 von der Universität neben dem theologischen Facultäts-Mitgliede Johann Frannsens ein Mitglied der philosophischen Facultät zur Visitation der Buchhandlungen abgeordnet worden war, erhob der Decan der theologischen Facultät, Octavius Terz, Protest gegen diesen Vorgang. Das Consistorium widerrief sogleich die getroffene Verfügung, da „dieses munus Von altersher allein denen herrn Doctoribus de Facultate Theologica gebürt habe“, und ernannte den Decan Octavius Terz zum Commissär, mit dem Auftrage, „dass Er neben R. P. Frannsens nit allein die allhie Einlangenden Buecher im Waaghaus oder anderer Orthen, wo solche abgelegt worden, Vor abführ Und distrahirung derselben visitiren, sondern auch Zu allen Und Jeden Buechführern, Buechbindern, Buechtruckeren, Chunstführern Undt handtlern, so wol in als ausser der Statt Zue gewissen Zeiten, Und so oft es sie herren für gueth oder Nöthig zu sein bedunkhen wirdt, sich verffegen, deren wahren alles Fleis durchsehen, Undt innfahl sich Etwas von Verbottnen Calender, Buecher, Tractat Undt bilder so der Catholischen Religion oder der Erbarkeit Undt guetten sitten zuwider befinden mechten, dieselbe hinwegnemben Undt Zur der Universitet Canzley sequestriren sollen“.

2. Die theologische Facultät übte auch noch fortwährend die Censur über Manuscripte, die ihr entweder vom Consistorium oder von deren Verfassern zur Censurirung eingesandt wurden.

Namentlich waren es noch immer sehr häufig Kalender und Prognostica (wie z. B. von Wachtler für 1630, von Hernigshausen für 1630, von Hermann Verne für 1639 u. A.), ferner theologische Thesen für die Disputationen in den Ordensschulen, und theologische Abhandlungen, namentlich Rechtfertigungsschriften von Convertiten (z. B. im Jahre 1630 von dem Hauptmann Andreas von Grünthal, von Johann Hüfer im Jahre 1632 von dem während seiner Gefangenschaft in Wiener Neustadt zum katholischen Glauben zurückgekehrten Markgrafen Christian Wilhelm von Brandenburg, gewesenem Administrator des Erzbisthums Magdeburg), welche der Facultät zur Censur eingesandt wurden.

Im Jahre 1631 wurde das Censurrecht der Facultät eingeschränkt durch einen Erlass des Consistoriums, wonach künftighin die Facultät

nur eine vom Rector ihr übermittelte Schrift zur Censur übernehmen dürfe. Doch da es nunmehr vorkam, dass Schriften theologischen Inhaltes ohne Einholung eines Gutachtens der theologischen Facultät vom Rector selbst censurirt wurden, so sandte die Facultät im Jahre 1649, als eben wieder ein solcher Fall vorgekommen war, zwei Mitglieder, Carl Mussart und Nicolaus Donellano, an den Rector mit der dringenden Bitte, von einer solchen eigenmächtigen Censurirung künftighin abzustehen und das Recht der theologischen Facultät in solchen Angelegenheiten zu achten. Der Rector Wilhelm Managetta, Doctor der Medicin, gab eine befriedigende Erklärung und übermittelte Thesen, die soeben vom Minoritenkloster zur Censur eingesandt worden waren, allsogleich der theologischen Facultät zur Censurirung. Um in Zukunft einer Censurirung theologischer Schriften durch den Rector allein vorzubeugen, erbat die Facultät vom Consistorium eine Anordnung, dass alle Manuscripte theologischen Inhaltes vom Rector an die theologische Facultät zur Censur und Approbation zu übersenden seien. Dieser Bitte wurde willfahrt: die Facultät hatte fortan keinen Anlass mehr zu einer diesfälligen Beschwerde. Das der Universität, beziehungsweise der Facultät zustehende Recht der Censurirung der durch den Druck zu veröffentlichenden Manuscripte wurde von der Universität, beziehungsweise von der Facultät geübt bis zu der im Jahre 1753 erfolgten Einsetzung der landesfürstlichen Bücher-Censurs-Commission. Von dieser Zeit an hörte die Censurirung der Schriften seitens der Universität und beziehungsweise der theologischen Facultät auf.

### §. 63. Wissenschaftliche Gutachten.

Auch in dieser Epoche wurde die theologische Facultät nicht selten um Gutachten in theologischen Dingen angegangen.

Am 24. Februar 1634 erhielt die Facultät von Kaiser Ferdinand II. den Auftrag, ein Gutachten abzugeben über eine von den Juden an den Kaiser gerichtete Eingabe, worin sie baten, der Kaiser möge das kurz zuvor erlassene Verbot, für Darlehen mehr als 6 Percent Zinsen zu nehmen, aufheben. Die Facultät sprach sich in einem weitläufigen, von den Professoren Johann Valdespino, Octavian Camerano, Carl Mussart und Laurenz Worthington verfassten Gutachten negativ aus und wies bei diesem Anlasse auf die Errichtung von Leihhäusern (Montes pietatis) hin.

Am 15. November 1636 verlangte die n.-ö. Regierung von der Facultät ein Gutachten, ob eine minderwerthige Münzsorte, welche sich ins Land eingeschlichen hat, bona conscientia ausser Cours gesetzt werden könne, da es notorisch ist, dass die armen Leute, die für ihr Getreide und ihren Wein eben diese Münzen eingenommen und kein anderes Geld haben, durch die Aussercourssetzung sehr hart betroffen werden würden. Die Facultät antwortete, die Herabsetzung der erwähnten Münzen auf ihren wahren Werth sei zwar nothwendig, doch sei es der christlichen Carität gemäss, von den Armen, die kein anderes Geld haben, die Steuern vorerst noch in der minderwerthigen Münze anzunehmen.

Im October 1636 kam vom Erzherzog Leopold Wilhelm in Stellvertretung des Kaisers an die Facultät die Aufforderung, sich zu äussern über ein Gesuch eines gewissen, sich Universitäts-Professor nennenden Sumerau, worin dieser bat um die Concession zur Errichtung einer „Fragestube“, in welcher diejenigen, welche etwas verkaufen oder kaufen wollen, Auskunft erlangen, und in welcher auch wöchentlich einmal Allen, die sich dafür interessiren, über die politischen Neuigkeiten Auskunft ertheilt werden würde. Die Facultät setzte in ihrem Gutachten auseinander, dass eine solche „Fragestube“ ein wahres „seminarium peccatorum“ sein würde, und rieth umsoweniger auf Gewährung des Gesuches ein, als der Bittsteller fälschlich Universitäts-Professor sich nennt und schon deshalb nicht vertrauenswürdig sei.

Am 1. October 1639 verlangte der Abt von Lilienfeld ein Gutachten, was zu thun sei bezüglich eines Mädchens, Anna Maria Brandtner, welche, eine energumena und obsessa, im Kloster zu Lilienfeld vom Teufel befreit worden sei, jetzt aber göttliche Offenbarungen und Visionen habe, auch Zukünftiges und Geheimes wisse und offenbare. Die Facultät antwortete, es sei aus den vom Abte angegebenen Zeichen der obsessio nicht mit Sicherheit zu bestimmen, ob sie eine obsessa gewesen; die Offenbarungen und Visionen, die das Mädchen habe, gehen entweder aus Selbsttäuschung oder aus Betrug hervor; das Mädchen sei ernstlich zu ermahnen, dass sie ihren Einbildungen keinen Glauben schenke, sie sei sodann aus dem Kloster zu entlassen und an einen Ort zu bringen, wo sie körperlich gepflegt werde; auch sei es nothwendig, dass sie unter die Leitung eines anderen Beichtvaters komme.

Am 29. Jänner 1640 wandte sich der Augustiner-Convenc zu Baden an die Facultät um die Auskunft, ob die von einem Laien

ohne Erlaubniß seines Pfarrers bei einem Mönche abgelegte Osterbeichte erlaubt sei, und ob es einem Mönche erlaubt sei, die Beichte eines Laien ohne die Bewilligung seitens des Pfarrers desselben aufzunehmen. Der Decan, *Leonhard Bagno*, antwortete namens der Facultät auf beide Fragen bejahend, unter der Voraussetzung, dass der betreffende Mönch vom Ordinarius die Approbation zum Beichtthören habe.

Am 24. April 1642 verlangte die Regierung im Auftrage des Kaisers ein Gutachten, auf welche Weise dem Unfuge, dass Verbrecher in Kirchen und Klöstern oder in den Häusern der auswärtigen Gesandten ein Asyl suchen und so der verdienten Strafe sich entziehen, gesteuert werden könne. Die Facultät antwortete: Bezüglich der Kirchen und Klöster gelte die Bulle des Papstes Gregor XIV. vom 28. Mai 1592, vermöge welcher diejenigen, die der daselbst erwähnten grossen Verbrechen schuldig sind, auf Begehren des weltlichen Gerichtes von den Vorstehern der Kirchen und Klöster ausgeliefert werden können; bezüglich des Asylrechtes der Häuser der Gesandten könne die Facultät kein Gutachten abgeben, da dieses Asylrecht auf das Völkerrecht oder auf Verträge der Monarchen sich gründe und daher etwa nur durch Unterhandlungen mit den auswärtigen Regierungen aufgehoben werden könne. Daraufhin stellte die Regierung an die Facultät folgende Fragen: ob diejenigen, welche im Auftrage des weltlichen Gerichtes aus den asylberechtigten Orten herausgeführt, dann aber, nachdem es sich beim Verhöre herausgestellt, dass sie das Asylrecht haben, wieder in das Asyl zurückgeführt worden sind, später, wenn sie ausser dem Asyle angetroffen werden, gefangengenommen und mit der gebührenden Strafe belegt werden dürfen; ferner, wie weit die Bulle Gregors XIV. sich erstrecke; endlich, ob die Bulle angenommen und inwieweit sie beobachtet worden sei. Die Facultät antwortete am 18. Juli 1644 bezüglich der ersten Frage negativ, verwies betreffs der zweiten Frage auf den Inhalt der Bulle, und erklärte bezüglich der letzten Frage, die Bulle habe in sich selbst ihre verpflichtende Kraft und würde nur dann nicht weiter verpflichten, wenn sich eine rechtmässige Gewohnheit dagegen gebildet haben würde. Als die Regierung am 17. December 1656 abermals ein Gutachten bezüglich des Asylrechtes forderte, erklärte die Facultät auf den Bericht des Vice-Decans *Nicolaus Avancini* einstimmig, dass sie ihr im Jahre 1642 abgegebenes Gutachten vollinhaltlich aufrecht halte.

Im Jahre 1643 verlangte die Regierung ein Gutachten betreffs der Aufhebung einiger Feiertage. Das verlangte Gutachten

wurde von den Facultäts-Mitgliedern Mathias Bastianchich, Jacob Plenk und Canonicus Anton Caccia verfasst und, von der Facultät approbirt, an die Regierung gesendet. Der Inhalt des Gutachtens ist nicht bekannt.

Am 25. Juli 1649 erhielt die Facultät von der n.-ö. Regierung den Auftrag, sie möge Commissäre bestimmen, welche zugleich mit Juristen und Aerzten ein Weib namens Barbara Ecker, das eines Bundes mit dem Teufel verdächtig war, untersuchen sollten. Es wurden seitens der Facultät die Mitglieder Johann Franssens, Mathäus Mauchter und Mathias Bastianchich als Commissäre bestimmt, welchem letzteren, da er nach Rom reisen musste, Angelus Brogiolli substituirt wurde. Auf den Bericht der Commissäre hin erklärte die Facultät: jenes Weib sei im Geiste gestört und körperlich krank und nicht vom Teufel besessen; doch sei es nicht unmöglich, dass sie zuweilen auf Antrieb des Teufels gehandelt habe. Als dieses Weib später, nach anscheinend hergestellter Gesundheit aus dem Bürger-spitale entlassen, ein Kind in einen Brunnen geworfen hatte, wurde es als geisteskrank abermals in Gewahrsam genommen und im Jahre 1659 im Auftrage der Regierung abermals von zwei Mitgliedern der theologischen Facultät im Vereine mit Aerzten in Betreff ihres Geisteszustandes untersucht. In Folge dieser Untersuchung gab der Decan Johann Schega das Gutachten dahin ab, dass diese Person in Gewahrsam zu behalten sei.

Am 29. Juni 1650 wurde der Facultät die Frage vorgelegt, ob diejenigen, welche in der Pflege der Pestkranken sterben, als Märtyrer betrachtet werden können. Das von den Facultäts-Mitgliedern Mathias Bastianchich, Carl Mussart und Rainer Pistorius ausgearbeitete Gutachten der Facultät ging dahin, dass die These: „Die den Pestkranken dienen, sind, wenn sie in diesem Dienste sterben, als Märtyrer zu betrachten“, keine Censur verdiene, sondern probabel sei.

Im September 1655 verlangte die n.-ö. Regierung in Anbetracht des Umstandes, dass Manche, dem Protestantismus heimlich zugethan, aus Oesterreich, wo sie ihren Wohnsitz haben, ohne Erlaubniss ihres Pfarrers nach Ungarn sich begaben und dort die Ehe geschlossen haben, von der Facultät ein Gutachten, ob solche Ehen als wahre und gültige anzusehen seien, und, wenn nicht, ob die weltliche Obrigkeit gegen Jene, die auf solche Weise die Ehe geschlossen haben, einschreiten solle. Die Facultät erklärte in ihrem von Professor Hermann Herbst ausgearbeiteten Gutachten unter Hinweis auf eine Bulle Papst Urbans VIII. vom 14. August 1627 bezüglich

der ersten Frage, dass, wenn akatholische Personen, die in Oesterreich ihren Wohnsitz haben, sich in der Absicht, um nicht vor ihrem eigenen (katholischen) Pfarrer die Ehe schliessen zu müssen, nach Ungarn, wo das Concil von Trient bezüglich der Ehen nicht promulgirt ist, sich begeben, dort die Ehe geschlossen haben und dann wieder nach Oesterreich zurückkehren, ihre Ehe ungiltig sei, dass aber, wenn dieselben in der Absicht, um in Ungarn die Ehe schliessen zu können, ihren bleibenden Wohnsitz dorthin verlegt haben, die von ihnen dort geschlossene Ehe als giltig zu betrachten sei; bezüglich der zweiten Frage erklärte die Facultät, dass, falls die weltliche Obrigkeit ausdrücklich verboten hat, dass Jemand, um nicht die Ehe vor dem eigenen Pfarrer schliessen zu müssen, nach Ungarn oder nach einem anderen Orte, wo das Concil von Trient bezüglich der Ehen nicht promulgirt ist, sich begeben, um dort die Ehe zu schliessen, auch das weltliche Gericht gegen diejenigen, welche dorthin in der genannten Absicht sich begeben und dort die Ehe geschlossen haben, einschreiten und sie wegen ihres Zuwiderhandelns gegen das ausdrückliche Verbot bestrafen könne.

Am 25. März 1659 verlangte der Bischof von Passau, Erzherzog Leopold Wilhelm, ein Gutachten darüber, ob ein Suffragen-Bischof, der wegen Schwäche der Füße nicht selbst die heil. Messe celebrirt, die heiligen Weihen, während ein anderer celebrirt, erlaubterweise ertheilen könne, und falls er hiefür einer Dispens bedürfte, von wem eine solche Dispens zu ertheilen sei, vom Ordinarius oder vom Papste? Die Facultät antwortete in ihrem von Augustin von Burgo ausgearbeiteten Gutachten auf die erste Frage affirmativ, weil kein natürlicher Connex zwischen der heil. Messe und der Ertheilung der heil. Weihen sei, und weil kein ausdrückliches Gebot bestehe, dass der Bischof selbst celebrire bei Ertheilung der heil. Weihen.

Am 27. October 1659 verlangte die n.-ö. Regierung ein Gutachten, ob ein jüdisches Mädchen, welches beiläufig 10 Jahre alt ist und die heil. Taufe verlangt, ungeachtet des Widerspruches ihres Vaters getauft werden könne. Der Vicedecan Martin Klingenberg antwortete nach eingeholtem Rathe der Facultäts-Mitglieder: Kinder von Heiden und von Juden, welche noch nicht zum Gebrauche ihrer Vernunft gekommen sind, können ohne Willen ihrer Eltern nicht getauft werden, wohl aber, nachdem sie zum Gebrauch ihrer Vernunft gekommen sind, da sie in Bezug auf ihr Seelenheil selbstständig seien; besagtes Mädchen sei mithin, da es schon den Gebrauch der Vernunft habe und auch in Gegenwart seiner Eltern die heil. Taufe

dringendst verlangt habe, zu taufen und seinen Eltern wegzunehmen.

Im Jahre 1662 übersandte ein Priester der Congregation der Heil. Mutter Gottes, Hieronymus aus Florenz, der Facultät ein von ihm verfasstes Werk „De ministrando sub conditione baptismo humanis foetibus abortivis“, mit der Bitte um ein Gutachten über die von ihm verfochtenen Ansichten. Das Werk wurde von der Facultät am 10. Februar 1663 auf Grund eines von den Facultäts-Mitgliedern Rainer Pistorius und Michael Hainz abgefassten Gutachtens einstimmig approbirt.

Im October 1665 verlangte die n.-ö. Regierung von der theologischen und juridischen Facultät ein Gutachten über die Gültigkeit der Ehe, welche ein gewisser Herr von Greifenburg, nachdem er seinen Wohnsitz aus Oesterreich in ein anderes Reichsland verlegt hatte, dort, nach erhaltener Dispens seitens seines neuen Landesherrn, mit der Tochter seines verstorbenen Bruders geschlossen hat. Die theologische Facultät erklärte diese Ehe als ungiltig und sandte die Facultäts-Mitglieder Rainer Pistorius, Nicolaus Donellano und Georg Reffinger an die juridische Facultät, um im Verein mit dieser das Gutachten zur Kenntniss der Regierung zu bringen.

Am 1. September 1673 verlangte Kaiser Ferdinand III. in kürzester Zeit ein Gutachten über folgende Fragen: 1. ob er, wenn ein offener Nutzen des Landes oder der Stadt die Zurückberufung der Juden, welche kurz vorher ausgewiesen worden waren, erheischt, diese Zurückberufung mit gutem Gewissen anordnen könne; 2. ob die Verbrechen, um deren willen die Juden ausgewiesen worden sind, solche seien, welche es rechtfertigen, dass ihnen der Aufenthalt in der Stadt und im Lande für immer untersagt bleibe; 3. ob er ohne Schädigung seines Rufes die unlängst ausgewiesenen Juden wieder zurückrufen könne? Zugleich wurde verlangt, dass die Facultät das betreffende Gutachten mit Zuratheziehung der Lectoren der Theologie an den Klosterschulen Wiens abgeben solle. Das Gutachten wurde am 16. September 1673 in einer Facultäts-Sitzung, der nebst zwölf Facultäts-Mitgliedern auch sechs Lectoren der Theologie aus den verschiedenen Klöstern beigezogen worden waren, einstimmig dahin abgegeben, dass eine Zurückberufung der Juden nicht rätlich sei. Die ausführliche Begründung dieses Gutachtens, welche wegen Kürze der Zeit nicht sogleich hatte verfasst werden können, wurde am 25. März 1674 dem Kaiser überreicht.

Im Juli 1677 verlangte Kaiser Leopold I. ein Gutachten, ob Sichel und andere dergleichen Eisenwaaren mit gutem Gewissen und ohne Verletzung der diesfalls erflossenen päpstlichen Bullen den Türken geliefert werden dürfen. Die Facultät erklärte in ihrem von den Facultäts-Mitgliedern Cornelius Gentillotti und Petrus a Campo verfassten Gutachten, dass die Lieferung solcher Eisenwaaren nicht statthaft sei.

Am 6. December 1678 bat ein Ungenannter hohen Standes um ein Urtheil, ob er eine Stiftung, die er einst als Protestant zum Unterhalte und zur Heranbildung einer gewissen Anzahl protestantischer Jünglinge gemacht hatte, nunmehr, da er selbst zum katholischen Glauben sich bekehrt habe, mit gutem Gewissen zum Besten der katholischen Kirche verwenden könne. Die Frage wurde von der Facultät bejaht.

Am 12. Mai 1691 verlangte der Fürst-Bischof von Wien ein Gutachten über eine von den weltlichen Landständen an den Kaiser gerichtete Bitte um Erlassung eines Gesetzes, durch welches Mitglieder kirchlicher Orden von einer ihnen zugedachten Erbschaft ausgeschlossen würden. Die Facultät sprach sich dahin aus, dass ein solches Gesetz ungerecht wäre.

Am 17. Jänner 1711 erbat eine Ungenannte hohen Standes ein Gutachten, ob ein Eid, wodurch ein erwachsenes Mädchen über Andringen und Zureden ihres Vaters auf alle väterliche und mütterliche Erbschaft zu verzichten versprochen hatte, giltig sei, da dieses Mädchen, nunmehr ihre Verzichtleistung auf die Erbschaft bereuend, geltend machen will, dass sie aus Unüberlegtheit, Unwissenheit und Unkenntniss des ihr erwachsenden grossen Schadens und aus kindlicher Furcht vor dem Vater den Eid abgelegt habe. Die Facultät liess durch den Decan der Fragestellerin erklären, dass, wenn die gegen die Giltigkeit des abgelegten Eides geltend gemachten Gründe wirklich sich beweisen lassen, allerdings der Eid als ungiltig zu erklären sein würde.

Am 22. April 1713 bat ein Ungenannter um ein Urtheil, ob der Kauf oder Verkauf einer Commende des Maltheser-Ordens als Simonie zu betrachten sei. Die Facultät antwortete, der Fragesteller könne mit gutem Gewissen der von mehreren Moralisten aufgestellten negativen Meinung folgen.

Am 30. April 1723 verlangte der Fürst-Erbischof von Wien ein Gutachten bezüglich des folgenden Falles: Titius hatte sich durch Unredlichkeit ein grosses Vermögen erworben. Dem Tode

nahe nahm er sich ernstlich vor, das unrechtmässig Erworbene zu restituiren. Er beichtete einem Ordenspriester und überreichte ihm dann ein specificirtes Verzeichniss der Summen, welche zu restituiren seien, und der Personen, an welche diese Summen zu restituiren seien; zugleich bat er, dieses Verzeichniss möge nach seinem Tode vom Beichtvater dem hochwürdigsten Ordinarius übergeben werden, mit der Bitte, derselbe möge aus dem Nachlasse die Restitution effectuiren. Nun starb Titius, ohne dass er auf andere Weise seinen Willen kundgegeben hätte. Es fragt sich nun: 1. Ob der Wille des Verstorbenen auszuführen sei, obschon dieser seinen Willen weder schriftlich noch vor Zeugen, sondern nur mündlich seinem Beichtvater kundgegeben hatte; 2. Wem die Ausführung der Restitution obliege; 3. Ob die Erben genöthigt werden können zur Ausführung des Willens des Erblassers? Die Facultät holte zuerst die Meinung des zu Laxenburg weilenden, in der Moralthologie und im Rechte sehr bewanderten kaiserlichen Beichtvaters, Veit Tennemann, ein und setzte sodann eine aus den Facultäts-Mitgliedern Jacob von Sumerau, Johann Ott, Franz Stadler, Theophil Paulle, Franz Söhnlein, Gerard Hillebrandt und Joseph Pargger bestehende Commission nieder, welche ein begründetes Gutachten ausarbeiten sollte. Das Gutachten der Facultät lautete: 1. Der Wille des Erblassers sei in einem solchen Falle, wo unmöglich mehrere Zeugen sein können, auch aus dem Zeugnisse eines einzigen Zeugen zu erkennen, umso mehr, wenn derselbe kraft seines Amtes Zeugniß gibt, und somit in diesem Falle aus dem Zeugnisse des Beichtvaters, umso mehr wenn dieser auf Verlangen des Gerichtes schwört, dass ihm der Erblasser das betreffende Verzeichniss übergeben und bei vollem Vernunftgebrauche den bezüglichen Auftrag gegeben habe; 2. Die Ausführung des Willens des Erblassers obliege dem hochw. Ordinarius, da eben dieser vom Erblasser zum Executor seines Willens bestimmt worden sei; 3. Die Erben seien zur Erfüllung des Willens des Erblassers zu verhalten. Das Gutachten wurde durch den Generalvicar dem Fürst-Erbischofe überreicht, welcher dann vom Decan Octavius Bucelleni auch mündlich noch eine nähere Information einholte.

Am 31. März 1724 sandte der Fürst-Bischof von Passau drei von einem ungenannten Verfasser ohne Bezeichnung des Druckortes herausgegebene Predigten: „Über die zur Heilsamben Buess und poenitenz nothwendig erforderte Rey und Leyd“, und verlangte von der Facultät ein Gutachten, ob mit Rücksicht auf das Decret Papst

Alexanders VII. vom 5. Mai 1667 „Sanctissimus Dominus“, welches sowohl die Längnung als die Behauptung der Nothwendigkeit einiger Liebe zu Gott in der aus Furcht vor der Hölle entstehenden Reue vor der Entscheidung der Frage durch den Heil. Stuhl unter Strafe der Excommunication verbietet, der Verfasser dieser Predigten der Excommunication verfallen sei, und ob die in diesen Predigten dargelegte Lehre zulässig sei. Die Facultät setzte eine aus den Facultäts-Mitgliedern Franz Gusmann, Franz Stadler, Anton Savoy, Augustin Ristl, Gerard Hilleprandt und Josef Pargger bestehende Commission ein, welche namens der Facultät das Urtheil dahin abgab, dass der Verfasser dieser Predigten zwar nicht formaler gegen das genannte Apostolische Decret sich verfehlt habe und daher entschuldigt werden könne, dass jedoch die in den Predigten mit zweideutigen und verdächtigen Ausdrücken dargestellte Lehre nicht zulässig sei.

Im Jahre 1736 verlangte ein Bischof aus Großbritannien ein Gutachten über mehrere Punkte betreffs des Zinsnehmens für ein Darlehen. Die Facultät antwortete dem Bischofe, sie wolle über diese Punkte kein Gutachten abgeben, da die betreffenden Fragen in allen Moralwerken klar beantwortet sich finden.

Im Jahre 1746 baten einige Kaufleute aus Lyon um ein Gutachten über die Erlaubtheit eines der Facultät mitgetheilten Contractes, der übrigens schon von fünf theologischen Facultäten als erlaubt erklärt worden war. Die Beurtheilung des Contractes wurde einer aus den der Gesellschaft Jesu nicht angehörigen Facultäts-Mitgliedern Augustin Ristl, Ignaz Miller, Joseph Riedl, Adam Dwertitsch und Canonicus Anton Sardagna bestehenden Commission übertragen, welche namens der Facultät gleichfalls den fraglichen Contract für erlaubt erklärte.

#### §: 64. Verwaltung und Verleihung der Stipendien.

Zu den Verhandlungs-Gegenständen in den Facultäts-Versammlungen gehörte auch die Verwaltung und Verleihung der für Studierende der Theologie gestifteten Stipendien.

Zu den schon vorher gestifteten theologischen Facultäts-Stipendien kam nunmehr das Schaiders'sche Stipendium hinzu. Johann Georg Schaidler, muthmasslich aus Franken gebürtig, Domherr zn St. Stephan in Wien, † 1606, hatte in seiner letztwilligen Anordnung das Benedictinerstift St. Peter in Salzburg als Universalerben seines Nachlasses eingesetzt, unter der Be-

dingung, dass der dritte Theil seines Nachlasses auf ein Stipendium für einen Studierenden der Theologie an der Universität zu Ingolstadt verwendet werde. Dieser Theil bezifferte sich auf 642 Gulden. Da die Universität Ingolstadt diese Stiftung, wahrscheinlich ihres geringen Erträgnisses halber, nicht angenommen hatte, übernahm selbe durch Vertrag mit dem Abte von St. Peter die theologische Facultät in Wien unter der Bedingung, dass ihr das Verleihungsrecht zu dieser Stiftung zustehe und dass ihr die Capitalssumme sammt den aufgelaufenen Zinsen zur Anlegung in Wien ausgefolgt werde. Das Geld wurde im Jahre 1634 dem Decan der theologischen Facultät, beziehungsweise dem Superintendenten der theologischen Facultäts-Stiftungen eingehändigt. Nach den ältesten Traditionen der Facultät waren zum Genusse dieses Stipendiums Studierende der Theologie an der Wiener Universität berufen, welche der *natio rhenana* angehörten<sup>1)</sup>.

Die unmittelbare Verwaltung der für Stipendien gestifteten Capitalien und die Auszahlung der Stipendien oblag wie vordem dem von der Facultät gewählten Stipendien-Superintendenten. Als Stipendien-Superintendenten fungirten die Facultäts-Mitglieder: Martin Melzig, 1623—1625, Philipp Salerni, 1625 bis 1627, Mathias Bastianchich, 1627, Eustach Stainapberger, 1627—1630, Stephan Zwirschlag, 1630—1634, Wilhelm Dietel, 1634—1638, Stephan Zwirschlag, 1638 bis 1644, Jacob Plenk, 1644—1648, Mathias Bastianchich, 1648—1654, Octavius Terz, 1654—1655, Martin Klingenberg, 1655—1668, Thomas Grasser, 1668—1677, Laurenz Grüner, 1678—1683, Benedict Eberl, 1683—1691, Georg Heinrich von Lamprecht, 1691—1719, Franz Anton Gussmann, 1719—1742, Anton Sardagna, 1743. Der Stipendien-Superintendent hatte in Betreff der fruchtbringenden Anlage oder Kündigung der Capitalien den Beschluss der Facultät einzuholen und hatte laut Facultätsbeschluss vom 20. Juni 1632 jährlich der Facultät über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen, welche sodann laut Facultätsbeschluss vom 27. Juni 1668 durch zwei von der Facultät gewählte Revisoren geprüft und erst wenn sie für richtig befunden worden, von der Facultät approbirt wurde.

<sup>1)</sup> Die spätere Nationsbestimmung „*natio bavarica*“ in der authentisirten Clausel zum Trapp'schen Stiftungsbriefe vom 24. Mai 1751 ist zu enge und lässt sich nur daraus begründen, dass unmittelbar vor dem Jahre 1751, nämlich von 1726 an, nur Bayern das Stipendium bezogen, welche übrigens zur *natio rhenana* gehörten.

Zum Behufe der Evidenzhaltung Alles dessen, was die Stipendien betrifft, bestand laut Facultätsbeschluss vom 3. November 1621 ein Stipendienbuch, in welchem verzeichnet wurde, wie viel das Capital jeder einzelnen Stipendien-Stiftung betrage, wie dasselbe fruchtbringend angelegt sei, wann und in welchem Betrage die Zinsen fällig seien, welchen Studierenden und in welchem Betrage die Stipendien verliehen worden seien, welche Stipendien und seit welcher Zeit sie erledigt seien.

Ungeachtet der Sorgfalt der Facultät in Betreff der für Stipendien gestifteten Capitalien wurde dennoch das Schaiders'sche Stiftungscapital sehr vermindert. Als näml. in im Jahre 1638 ein Schuldner die zu diesem Capital gehörige Summe von 809 Gulden zurückzahlte, wurde das Geld, da der damalige Stipendien-Superintendent Wilhelm Dietel nicht in Wien anwesend war, dem Decan Valerian Bonvicino eingehändigt. Bald darauf, als Bonvicino das Decanat schon niedergelegt hatte, erbot sich ein Wiener Bürger, das Capital als Darlehen zu nehmen und auf seinem Hause hypothekarisch sicherzustellen. Als die Facultät, dieses Anerbieten gerne annehmend, von Bonvicino das Capital forderte, erklärte dieser, er habe es an Kaufleute ausgeliehen, werde es aber bald zurückerhalten und dann der Facultät übergeben. Doch er übergab das Geld nicht und brachte auf wiederholte Aufforderung immer neue Ausflüchte vor. Die Facultät reichte endlich beim Consistorium gegen ihn Klage ein. Da es ruchbar wurde, dass er, auch von anderen Gläubigern zur Zahlung gedrängt, sich zur Abreise aus Wien anschicke, wurde er über die Bitte der Facultät auf Befehl des Rectors verhaftet und im Carcer der Universität gefangen gehalten. Doch er entkam aus der Haft und flüchtete sich nach Italien. Als die Facultät später erfuhr, dass Bonvicino Professor der Philosophie zu Padua geworden sei, richtete sie an ihn zu wiederholtenmalen die Aufforderung, seiner Schuldigkeit nachzukommen. Doch alle Aufforderungen blieben vergeblich. Um die durch Bonvicino geschehene Schädigung des Schaiders'schen Stiftungscapitals einigermaßen gutzumachen, stellte der Stipendien-Superintendent, Martin Klingenberg, im Jahre 1668 den Antrag, ein Capital von 200 Gulden, welches er während seiner 13jährigen Verwaltung des Trapp'schen Stiftungscapitals zu Gunsten der Trapp'schen Stiftung erworben hatte, zu dem Schaiders'schen Stiftungscapitale zu schlagen; doch die Facultät ging auf diesen Antrag nicht ein und fasste am 1. December 1668 den Beschluss, die ganze erwirthschaftete Summe zum Trapp'schen Capitale, da sie aus diesem

hervorkomme, zu schlagen. Uebrigens wurde später doch auch der noch übriggebliebene Schaidler'sche Stiftungsfond durch die überaus kluge Verwaltung des Stipendien-Superintendenten Georg Heinrich von Lamprecht fast wieder auf die ursprüngliche Capitalsumme von 640 Gulden erhöht, so dass Lamprecht mit Recht der Wiederhersteller der Schaidler'schen Stiftung genannt wurde.

Der Trapp'sche Stiftungsfond wurde im Laufe der Zeit durch die kluge Verwaltung der Stipendien-Superintendenten, unter welchen Martin Klingenberg und Georg Heinrich von Lamprecht besonders hervorzuheben sind, sehr erhöht. Ueberdies vermachte ein gewisser Sebaldus Wibmer, Magister der Philosophie und absolvirter Theolog, aus Dankbarkeit dafür, dass er einst das Trapp'sche Stipendium genossen hatte, in seinem Testamente vom Jahre 1701 als Zuschuss zum Trapp'schen Stiftungscapital 400 Gulden, welche die Facultät nach des Erblässers Tode im Jahre 1730 in Empfang nahm.

Die Verleihung der Stipendien an Studierende geschah nicht mehr durch den Stipendien-Superintendenten, sondern durch die Facultät selbst. Laut Facultätsbeschluss vom 3. November 1621 sollten die Stipendien nur an solche dürftige Studierende verliehen werden, welche die Vorlesungen aller ordentlichen Professoren besuchen; auch sollten die Stipendisten bezüglich ihres Fleisses und sittlichen Verhaltens genau überwacht und zu diesem Behufe öfter durch den Decan besucht werden. Bei Verleihung der Stipendien wurde selbstverständlich auch auf die besonderen stiftbrieflichen Bestimmungen Rücksicht genommen. Rücksichtlich der Trapp'schen Stipendien, welche dem Stiftbriefe gemäss nur an Studierende aus Oesterreich verliehen werden sollten, wurde im Jahre 1668 die Frage aufgeworfen, ob auch Jene, welche nicht in Oesterreich, wohl aber in einem der österreichischen Erbländer geboren sind, das Stipendium erlangen können. Die Facultät erklärte am 1. December 1668, dass nur Oesterreicher mit dem Stipendium theilhaft werden sollen. Als aber später die Frage aufgeworfen wurde, ob nur Solche, welche im Erzherzogthume Oesterreich geboren sind, oder auch überhaupt Solche, welche in die Matrikel der an der Universität bestehenden österreichischen Nation eingetragen sind, das Stipendium erhalten können, entschied die Facultät am 4. Jänner 1672 zu Gunsten der Letzteren. Bezüglich des Schaidler'schen Stipendiums, welches für Jünglinge der natio rhenana gestiftet war, wurde von dem Stiftungs-Superintendenten Georg Heinrich von Lamprecht beantragt, dass

vorzüglich Jünglinge aus Franken oder aus Salzburg berücksichtigt werden mögen. Die Facultät beschloss aus Dankbarkeit gegen Lamprecht, welcher der Restaurator des Schaidler'schen Stipendiums geworden war, vorzüglich Jünglinge aus Franken bei Verleihung dieses Stipendiums zu berücksichtigen.

#### Viertes Hauptstück.

##### Stellung der theologischen Facultät in der Universität.

##### §. 65. Vertretung der theologischen Facultät im Consistorium der Universität.

Die theologische Facultät hatte im Consistorium der Universität zwei Vertreter.

1. Der erste und natürliche Vertreter der Facultät war der Decan, der als solcher Sitz und Stimme im Consistorium hatte. Doch geschah es zuweilen, dass ein Rector ein sog. Privat-Consistorium hielt, zu welchem er nicht alle im Consistorium stimmberechtigten Mitglieder berief. Da im Jahre 1640 abermals ein solches Consistorium ohne Zuziehung des theologischen Decans gehalten worden war, erhob der Decan der theologischen Facultät, Leonhard Bagno, am 2. November 1640 im Consistorium Protest gegen solche Vorgänge und verlangte, dass dieser sein Protest zu Protokoll genommen werde. Das Consistorium verweigerte zwar die Eintragung des Protestes in das Protokoll und erklärte, der Rector habe das Recht, aus wichtigen Ursachen ein blosses Privat-Consistorium zu halten; doch wurden später solche sog. Privat-Consistorien wie es scheint nicht mehr abgehalten, da von der theologischen Facultät keine diesbezügliche Klage mehr erhoben worden ist.

Der zweite Vertreter der Facultät im Consistorium war der Senior der Facultät. Als Senior fungirte nicht das älteste Mitglied der Facultät als solches, sondern einem alten Herkommen gemäss der von der Universität ernannte, in der Regel dem Dominicaner-Orden angehörige Professor des Alten Testaments als der Professor primarius, welches Herkommen bei der pragmatischen Sanction bestätigt worden ist<sup>1)</sup>. Wenn es geschah, dass der Professor des Alten Testaments zu einem andern Universitätsamte, zum Rector, Decan oder Nations-Procurator gewählt worden war, so wurde ihm für die

<sup>1)</sup> „Professor scripturae, quem constituit Universitas, maneat, ut hactenus, in Consistorio Senior Facultatis.“

Dauer dieses seines Amtes ein anderes Facultäts-Mitglied durch Wahl, ohne Rücksicht auf das Senium, substituirt. Ein solcher Fall der Substitution ereignete sich nicht selten; so z. B. wurde im Jahre 1622 abermals, wie oft vorher, dem zum Nations-Procurator gewählten Professor des alten Testaments, Gabriel de Vega, ein anderes Facultäts-Mitglied durch Wahl substituirt und zwar wurde das jüngste Mitglied, Georg Friedrich Koller, Pfarrer zu St. Michael, als provisorischer Senior gewählt.

Streitigkeit in Betreff des Seniorates. Als im Jahre 1625 der Rector des akademischen Collegiums der Gesellschaft Jesu, Marcus Noëlius, gegen die Ernennung des Philipp Salerni zum Professor des Alten Testaments und somit zum Professor primarius und Senior Facultatis höchstenorts eine Beschwerde eingereicht hatte, ordnete Kaiser Ferdinand II. mit allerhöchster Entschliessung vom 28. November 1625 an, dass einstweilen, bis er eine definitive Entscheidung über die an der Universität angeregten Streitpunkte getroffen haben würde, kein Professor den Titel eines Professor primarius führe, und dass als Senior in das Consistorium der dem Senium nach älteste unter jenen Doctoren, welche in Wien ihren Wohnsitz haben und der deutschen Sprache mächtig sind, einzutreten habe, und dass demselben, falls er zu einem anderen Universitätsamte gewählt würde oder sonst aus einer Ursache das Amt eines Senior Facultatis nicht übernehmen könnte, der nächstälteste unter den zum Amte eines Senior qualificirten Doctoren zu substituiren sei. Diese allerhöchste Entscheidung wurde vom Consistorium mit Erlass vom 22. December 1625 der Facultät als einstweilige Norm mitgetheilt. („Decreto S. Caes. Majest. pro nunc parendum esse.“) Dieser allerhöchsten Entscheidung gemäss wäre nunmehr Raphael Cobenzl als das älteste der in Wien anwesenden Facultäts-Mitglieder zum Senior berufen gewesen. Doch da dieser wegen seiner Kränklichkeit das Amt nicht übernehmen konnte, da auch das nächstälteste qualificirte Facultäts-Mitglied Wilhelm Lamormaini unter Hinweis auf seine gehäuften Geschäfte das Seniorat ablehnte; so übernahm Mathias Bastianchich als nächstältestes qualificirtes Facultäts-Mitglied das Amt eines Seniors, welchem während seines Decanates Christoph Mayer substituirt wurde. Als Bastianchich im Jahre 1627 Wien verliess, übernahm das nächstälteste qualificirte Facultäts-Mitglied, Johann Struchi, das Seniorat. Nach Struchis im Jahre 1637 erfolgtem Tode wurde von der Facultät Wilhelm Lamormaini als das den Bestimmungen des kaiserlichen Decretes

gemäss zunächst qualifizierte Facultäts-Mitglied zum Senior erklärt. Doch das Consistorium berief in Erwägung, dass die vom Kaiser Ferdinand II. am 28. November 1625 bezüglich des Seniorates getroffene Anordnung nur eine provisorische gewesen und die in demselben allerhöchsten Decrete verheissene definitive Entscheidung von dem mittlerweile verstorbenen Kaiser niemals gegeben worden sei, den Bestimmungen der pragmatischen Sanction gemäss den Dominicaner Sigmund Ferarri als den von der Universität ernannten Professor der Heil. Schrift — ungeachtet des von dem theologischen Decan Gualter Paullus dagegen erhobenen Protestes — als Senior der theologischen Facultät in das Consistorium. Doch Sigmund Ferrari, der sein Seniorat vermuthlich als nicht zu Recht bestehend erkennen mochte, nahm an den Sitzungen des Consistoriums nicht theil und legte endlich das Seniorat nieder. Die Facultät stellte nunmehr am 16. Juni 1638 an das Consistorium die Bitte, es möge einen anderen von der Facultät zu bestellenden Senior zulassen. Doch das Consistorium gewährte diese Bitte nicht. Auch eine neuerliche Bitte der Facultät, das Consistorium möge erklären, ob und wieweit das kaiserliche Decret vom 28. November 1625 Geltung habe, oder es möge darüber eine Erklärung des Kaisers erbitten, wurde rundweg abgeschlagen. Die theologische Facultät musste, da sie die Sache nicht ändern konnte, sich fügen, erkannte jedoch die Entscheidung des Consistoriums nicht als zu Recht bestehend. Als hierauf der folgende Professor des Alten Testaments, Jacob Plenk, als Senior den Sitz im Consistorium einnahm und den Titel eines „Senior Consistorialis“ sich beilegte, erklärte die Facultät im Jahre 1645 mit Stimmenmehrheit, dass derselbe auf das Seniorat kein Recht habe; doch, als Jener entschieden erklärte, dass er das ihm gebührende Seniorat beibehalten werde, wurde die Sache nicht weiter verfolgt. Im Jahre 1649 erhob sich der Streit von Neuem, als der folgende Professor des Alten Testaments Rainer Pistorius gleichfalls den Titel eines Professor primarius und Senior Consistorialis öffentlich sich beilegte. Die Sache kam in der Facultäts-Sitzung am 16. September 1649, welcher auch viele auswärtige, aus Anlass der Absendung von Deputirten zur Wahl eines Generals der Gesellschaft Jesu gerade in Wien anwesende, der Gesellschaft Jesu angehörige Facultäts-Mitglieder anwohnten, zur Sprache. Nachdem der Decan-Stellvertreter Mathias Bastianich den ganzen Stand und Verlauf der Angelegenheit dargelegt hatte, sprach die Facultät mit Stimmenmehrheit — ungeachtet der von Rainer Pistorius und den übrigen dem

Dominicaner-Orden angehörigen Mitgliedern erhobenen heftigen Gegenrede — als Rechtsüberzeugung aus: Das kaiserliche Decret vom 28. November 1625 habe, als nach der pragmatischen Sanction erflossen, bezüglich des Seniorates die Bestimmung der pragmatischen Sanction aufgehoben, und es sei noch immer in Geltung; es sei von Kaiser Ferdinand III. dadurch, dass er die pragmatische Sanction bestätigt hat, nicht aufgehoben worden, da Ferdinand III. oft erklärt habe, dass er den Anordnungen seines Vaters in keiner Weise widersprechen wolle; es sei vom Consistorium selbst am 22. December 1625 der theologischen Facultät als Norm mitgetheilt worden, und dieser Erlass sei vom Consistorium niemals widerrufen worden; die entgegengesetzte Verfügung des Consistoriums vom Jahre 1637 sei von der Facultät niemals angenommen worden und habe wegen des beständig dagegen erhobenen Protestes der Facultät niemals Rechtskraft erlangt. Zugleich wurde eine aus den Facultäts-Mitgliedern Leonhard Bachin, Canonicus Octavius von Terz und Petrus Huls bestehende Commission niedergesetzt, welche in einer ausführlichen Denkschrift das Recht der Facultät gegenüber dem Consistorium wahren sollte. Doch die Denkschrift der Facultät hatte nicht den gewünschten Erfolg.

Von Neuem erhob sich der Streit, als am 22. November 1675, nachdem Rainer Pistorius die Lehrkanzel des alten Testamentes resignirt hatte, vom Consistorium der Dominicaner Petrus a Campo zum Professor des Alten Testamentes ernannt und als Senior ins Consistorium berufen worden war, und zwar ohne dass ein Gutachten über die Besetzung der Lehrkanzel seitens der theologischen Facultät eingeholt, ja ohne dass auch nur die Erledigung der Lehrkanzel vorher bekannt gemacht worden wäre. Die Facultät erhob von Neuem Beschwerde sowohl über die Unterlassung der Bekanntmachung der Erledigung der Lehrkanzel, wodurch andere Facultäts-Mitglieder sich um diese Lehrkanzel zu bewerben verhindert worden seien, als auch über die Unterlassung der Einholung eines Gutachtens seitens der Facultät, besonders aber über die Berufung des neuernannten Professors zum Seniorate; sie berief sich abermals auf das kaiserliche Decret vom 28. November 1625; sie setzte auseinander, dass, wenn das Seniorat nothwendig mit der Lehrkanzel des Alten Testamentes verbunden wäre, die theologische Facultät, die erste Facultät, ein geringeres Recht hätte als die juristische und medicinische Facultät, welche letztere selbst ihren Senior wählen, und zwar gewöhnlich den ältesten Doctor zu wählen pflegen; sie deutete auch an, es sei wenig geziemend, dass

das Seniorat gerade ein solches Facultäts-Mitglied bekleiden solle, welches im Gegensatze zu allen übrigen Facultäts-Mitgliedern bezüglich des Bekenntnisses der unbefleckten Empfängnis der allerseligsten Jungfrau dem kaiserlichen Decrete sich nicht anbequemt. Als die Beschwerde gleichfalls ohne Erfolg geblieben war, wendete sich die Facultät mit ihrer Beschwerde, besonders bezüglich des Seniorates, an den Kaiser. Doch gleichfalls ohne Erfolg. Der Kaiser entschied mit allerhöchster Entschliessung vom 4. Jänner 1677, „das es bey beschehener conferirung der Professurae primariae S. Scripturae cum annexo senioratu an Petrus a Campo allerdings sein Verbleiben haben solle“. Als diese kaiserliche Entscheidung der Facultät bekannt geworden war, erklärte der Decan Gentillotti, er habe Grund zu glauben, dass diese Entscheidung durch den Einfluss übelwollender Personen getroffen worden, die dem Kaiser die Sache so dargestellt haben, als wollte die Gesellschaft Jesu das Seniorat für ihre Mitglieder haben; übrigens könne die kaiserliche Entscheidung so ausgelegt werden, dass sie nur zu Gunsten der Person des Petrus Campo laute, nicht aber so, als wäre damit erklärt worden, dass die Professur des Alten Testaments und das Seniorat jederzeit einem Dominicaner gebühre. Uebrigens blieb in der Folgezeit das Seniorat immer mit der Professur des Alten Testaments, welche auch jedesmal einem Dominicaner übertragen wurde, vereinigt. Die Facultät gab jeden unnützen Widerspruch auf. Nur als im Jahre 1722 der Dominicaner Josef Pargger, der das jüngste Facultäts-Mitglied war, zum Professor des Alten Testaments ernannt worden war, erhob der Decan der theologischen Facultät, Johann Söhnlein, abermals Einspruch dagegen, dass derselbe, der soeben erst in die Facultät eingetreten ist, schon als Senior der Facultät ins Consistorium eintrete. Doch dieser Einspruch wurde gleichfalls nicht beachtet.

#### §. 66. Stellvertretung des Rectors durch den Decan der theologischen Facultät.

Der Decan der theologischen Facultät war nicht nur erster Vertreter seiner Facultät im Consistorium, sondern er fungirte, dem alten Herkommen gemäss, in gewissen Fällen auch als Stellvertreter des Rectors.

1. Falls ein der theologischen Facultät angehöriger Rector aus irgend einer Ursache seines Amtes zu walten verhindert war, so hatte der Decan der theologischen Facultät als Stellvertreter des Rectors die Geschäfte des Rectorates zu führen — wie dies in gleichem Falle

auch dem Decan jeder anderen Facultät bezüglich des seiner Facultät angehörigen Rectors oblag. Als im Jahre 1625 der aus der theologischen Facultät gewählte Rector Paul Pörsius, Pfarrer und Dechant in Mistlbach, durch seine seelsorgerlichen Pflichten an der Führung der Rectoratsgeschäfte verhindert, den Decan der juridischen Facultät als seinen Stellvertreter im Rectorate ernannt hatte, erhob der Decan der theologischen Facultät, Johann Valdespino, dagegen Protest und stellte in einer am 22. December 1625 an das Consistorium gerichteten Eingabe die Forderung, dass in einem solchen Falle der Decan der theologischen Facultät oder, falls derselbe wegen seines Ordensstandes das Rectorat nicht führen könnte, ein dem Weltpriesterstande angehöriges, als Senior oder Nations-Procurator im Consistorium anwesendes Mitglied der theologischen Facultät und erst in Ermanglung auch eines solchen Mitgliedes der theologischen Facultät der Decan der juridischen Facultät, als der der theologischen zunächst stehenden Facultät, zur Stellvertretung des Rectors berufen werde. Das Consistorium erkannte diese Forderung als gerecht an und stimmte ihr bei. Als der im December 1638 zum Rector gewählte Abt von Göttweih, David Gregor Cornerus, in sein Stift zurückkehrte, führte der Domcustos Stephan Zwirschlag als Decan der theologischen Facultät „more solito“ die Geschäfte des Rectorats. Als aber im Jahre 1667 das Consistorium die Stellvertretung des Rectors Paul Zhernits, der als Pfarrer und Dechant zu Kirchberg durch seine seelsorgerlichen Pflichten an der Führung der Rectoratsgeschäfte gehindert war, dem Domherrn Petrus Vauthier übertragen hatte, erhob abermals der der Gesellschaft Jesu angehörige Decan der theologischen Facultät, Jacob Valentini, Protest gegen diesen Vorgang als über eine Verletzung des sowohl dem aus der theologischen Facultät gewählten Rector als auch dem Decan der theologischen Facultät zustehenden Rechtes. Er berief sich in der hierauf an das Consistorium namens der Facultät gerichteten Beschwerdeschrift auf die bisher an der Universität herrschend gewesene Praxis und zeigte, dass auch ein der Gesellschaft Jesu angehöriger Decan der theologischen Facultät das Amt eines Rector-Stellvertreters bekleiden könne, da in der pragmatischen Sanction nur bezüglich der philosophischen Facultät ausdrücklich erklärt worden sei, dass ein Mitglied der Gesellschaft Jesu das Vice-Rectorat nicht bekleiden könne; er stellte schliesslich die Bitte, das Consistorium wolle protocollariter erklären, dass die geschehene Ernennung eines Rectors-Stellvertreters kein Präjudiz gegen die theologische Facultät bilden solle. Da das

Consistorium hierauf keine Antwort ertheilt hatte, richtete die Facultät am 16. April 1668 an das Consistorium die Bitte, es möge in einem besonderen Statute ausgesprochen werden, dass die Stellvertretung eines aus der theologischen Facultät gewählten Rectors dem Decan der theologischen Facultät gebühre, gemäss der auch bei den übrigen Facultäten bestehenden Uebung. Das Consistorium gab diesem Begehren Folge, indem es erklärte, die Stellvertretung eines der theologischen Facultät angehörigen Rectors, falls derselbe seines Amtes zu walten verhindert ist, stehe dem Decan der theologischen Facultät, auch wenn derselbe einem Orden angehört, zu. Doch da bei der betreffenden Verhandlung im Consistorium einige Mitglieder desselben sich dahin aussprachen, dass ein der Gesellschaft Jesu angehöriger Decan in Folge der von der Gesellschaft Jesu erklärten Verzichtleistung auf das Rectorat zur Führung des Vice-Rectorates nicht geeignet sei; erhob der im Consistorium anwesende Decan der theologischen Facultät, Thomas Grasser, selbst ein Mitglied der Gesellschaft Jesu, sogleich Protest gegen diese Anschauung und zeigte, dass die in der pragmatischen Sanction ausgesprochene Verzichtleistung der Gesellschaft Jesu auf das Rectorat nur eine Verzichtleistung auf die Wählbarkeit zum Rectorate, nicht aber eine Verzichtleistung auf die provisorische Führung der Rectoratsgeschäfte sei, auf welche die Gesellschaft Jesu nur bezüglich des von ihr bestellten Decans der philosophischen Facultät verzichtet habe. Auf diese Auseinandersetzung hin nahm das Consistorium von einer die Unfähigkeit eines der Gesellschaft Jesu angehörigen Decans der theologischen Facultät erklärenden Beschlussfassung Abstand. Nichtsdestoweniger wurde im Jahre 1703, als eine längere Verhinderung des aus der theologischen Facultät gewählten Rectors, des Domherrn Adam Reinhard Pistorius, in Aussicht stand, die Führung der Rectoratsgeschäfte mit Uebergang des der Gesellschaft Jesu angehörigen theologischen Decans Wolfgang Plöckner einem Anderen übertragen, unter der Motivirung, dass ein Mitglied der Gesellschaft Jesu das Rectorat nicht führen könne. Die Facultät wendete sich am 9. November 1703 an den Kaiser mit der Bitte, er möge in dieser zwischen dem Consistorium und der Gesellschaft Jesu streitigen Auslegung der pragmatischen Sanction eine Entscheidung geben. Doch scheint eine allerhöchste Entscheidung nicht erflossen zu sein. Als im Jahre 1723 bei zeitweiliger Abwesenheit des der theologischen Facultät angehörigen Rectors, des Domherrn Franz Gusmann, der Decan der juridischen Facultät die Stellvertretung übernommen

hatte, erhob der der Gesellschaft Jesu angehörige Decan der theologischen Facultät, Octavius Bucellini, abermals namens der Facultät Protest gegen diesen Vorgang. Doch wurde die getroffene Verfügung nicht rückgängig gemacht.

2. Falls der Rector der Universität, er mochte was immer für einer Facultät angehören, mit Tod abgegangen war, trat dem alten Herkommen gemäss der Decan der theologischen Facultät an dessen Stelle: er war der erste Vertreter der Universität bei dem Leichenbegängnisse, er führte die unaufschieblichen Geschäfte des Rectorats, er berief das Consistorium und führte dabei den Vorsitz, und er berief die Procuratoren der Nationen zur Vornahme einer neuen Wahl des Rectors. So übernahm im Jahre 1638, als der aus der philosophischen Facultät hervorgegangene Rector gestorben war, der Decan der theologischen Facultät, Valerian Bonvicino, provisorisch das Rectorat, berief als „Senior der Universität“, welchen Titel er sich beilegte, das Consistorium und forderte die Procuratoren zu einer neuen Wahl auf. Desgleichen übernahm im Jahre 1648, als der aus der juridischen Facultät gewählte Rector mit Tod abgegangen war, der der Gesellschaft Jesu angehörige Decan der theologischen Facultät, Bernhard Geyer, als „Senior der Universität“ provisorisch das Rectorat, ohne dass von irgend einer Seite ein Widerspruch erhoben worden wäre.

Streitigkeiten in Betreff der Stellvertretung eines verstorbenen Rectors. Als im Jahre 1676 nach dem Tode des aus der juridischen Facultät hervorgegangenen Rectors der Decan der theologischen Facultät, Balthasar Geraldini, wieder dem Herkommen gemäss provisorisch das Rectorat übernehmen sollte, ward dieses Recht des theologischen Decans bestritten, sowohl vom kaiserlichen Superintendenten, als auch von einigen Mitgliedern der anderen Facultäten. Der Superintendent erklärte, als er die vom theologischen Decan gefertigte Einladung zum Leichenbegängnisse erhielt, er werde den ersten Platz einnehmen und ihn weder dem theologischen Decan, noch einem etwaigen Stellvertreter desselben einräumen. Auf diese Erklärung hin nahm die theologische Facultät am Leichenbegängnisse keinen Antheil. Inzwischen war durch die kluge Vermittlung des vom Decan, der eben auf einige Tage hatte verreisen müssen, zu seinem Stellvertreter bestimmten Domdechanten Johann Mair der Streit, unter Intervention des obersten Hofkanzlers, beigelegt worden unter der Bedingung, dass der Decan der theologischen Facultät das Consistorium behufs Anordnung einer neuen Wahl berufe und die Procu-

ratoren der Nationen zur Wahl auffordere, dass er jedoch für diesmal unbeschadet der Rechte seiner Facultät den Vorsitz im Consistorium dem Superintendenten überlasse. Als aber demgemäss das vom Decan der theologischen Facultät zur Anordnung der Rectorswahl berufene Consistorium abgehalten wurde, erhoben die Vertreter der juridischen und medicinischen Facultät abermals Protest gegen die vom theologischen Decan geschehene Berufung des Consistoriums und gegen den von demselben gebrauchten Titel „Senior Universitatis“ und erklärten, dass dadurch kein Präjudiz gegen die Rechte ihrer Facultäten geschaffen sei; aber auch der Decan der theologischen Facultät erklärte, dass er auf den Vorsitz in diesem Consistorium nur für seine Person verzichtet habe und den Rechten seiner Facultät nichts vergeben wolle, übrigens sei er bereit, auf den Titel eines „Senior Universitatis“ zu verzichten, und willige auch ein, dass in Zukunft nach dem Tode eines Rectors die Rectorats-Insignien nicht mehr beim Decan der theologischen Facultät, sondern im Conclave, in welchem die Rectorswahl stattfindet, hinterlegt werden. Der Decan der theologischen Facultät forderte hierauf die Procuratoren zur Wahl auf und nahm sie in Eid und Pflicht, worauf sie die Wahl vollzogen. Als am 12. August 1683, während der Belagerung Wiens durch die Türken, der aus der theologischen Facultät hervorgegangene Rector, Dompantor Laurenz Grüner, mit Tod abgegangen war, berief abermals der Decan der theologischen Facultät, Heinrich Junker, das Consistorium, in welchem beschlossen wurde, dass, da auch ein Procurator gestorben und zwei andere Procuratoren aus Wien sich entfernt hatten, am 19. August durch die Nationen neue Procuratoren zu wählen seien, welche sodann die Wahl des neuen Rectors vornehmen sollten. Doch am 18. August liess der Kanzler Petrus Vauthier die Mitglieder des Consistoriums zu einer sogleich abzuhaltenden Sitzung berufen. Die Mitglieder des Consistoriums erschienen zwar, erklärten aber sogleich, dass dieses Consistorium ein unrechtmässiges sei; doch liessen sie sich durch die freundliche Bitte des Kanzlers bewegen, den Grund, aus welchem er sie zu einer Sitzung eingeladen, anzuhören. Als Grund gab er an, es sei ihm ein Unrecht geschehen dadurch, dass er zum Consistorium nicht berufen worden sei; übrigens gab er seine Meinung dahin ab, dass keine neuen Procuratoren zu wählen seien, da eine solche Neuwahl von Procuratoren niemals üblich gewesen sei, dass es vielmehr dem Consistorium selbst zustehe, für die kurze noch übrige Zeit des Studienjahres einen Rector zu „substituiren“. Die anwesenden Mitglieder des Consistoriums stimmten

dieser Meinung bei, weshalb sogleich in dieser Sitzung, nachdem sie vom Decan der theologischen Facultät nunmehr als legitim erklärt worden war, durch die anwesenden Mitglieder des Consistoriums ein Rector für den Rest des Studienjahres, und zwar der Domdechant und fürstbischöfliche Generalvicar Johann Mair „substituirt“ wurde.

— Ein ähnlicher Fall der Zusammenberufung des Consistoriums durch den Kanzler ereignete sich im Jahre 1690. Als der aus der philosophischen Facultät hervorgegangene Rector mit Tod abgegangen war, berief, in der Voraussicht, dass das Recht des theologischen Decans zur Einberufung des Consistoriums seitens der übrigen Facultäten nicht unbestritten sei, der Kanzler Johann Mair noch am Tage des Lbichenbegängnisses die Mitglieder des Consistoriums zu einer Sitzung behufs Anordnung der Wahl eines neuen Rectors. Als dieselben zur Sitzung erschienen waren, erhob der Stellvertreter des Decans der theologischen Facultät, Domcantor Benedict Eberl, Protest gegen die Einberufung des Consistoriums durch den Kanzler und erklärte diese Sitzung für unrechtmässig und Alles in derselben zu Verhandelnde als null und nichtig. Ihm stimmten einige Mitglieder bei; Andere aber, zu denen auch der Senior der theologischen Facultät, Petrus a Campo, gehörte, erklärten sich für die Rechtmässigkeit der Sitzung. Endlich ward beschlossen, ohne dass die Frage der Rechtmässigkeit der Sitzung entschieden worden wäre („salvo utriusque partis iure“), die Wahl eines Rectors unaufschieblicher Geschäfte halber an demselben Tage vornehmen zu lassen. Die Einladung hiezu erliess der theologische Decan-Stellvertreter Benedict Eberl, der auch die übliche Lobrede auf den verstorbenen Rector hielt, die Procuratoren in Eid und Pflicht nahm und zur Wahl aufforderte.

— Als im Jahre 1720 der aus der juridischen Facultät gewählte Rector gestorben war, berief wieder der Decan der theologischen Facultät, Hyacinth Maristoni, das Consistorium behufs Anordnung der Wahl eines neuen Rectors. Doch auch der Kanzler, Weihbischof Joseph Heinrich Braitenbücher, erliess gleichfalls eine Einladung zur Abhaltung des Consistoriums. Da der Decan der theologischen Facultät dagegen Beschwerde erhob, erklärte der Kanzler, er habe selbst das Consistorium berufen, um möglichen Streitigkeiten bezüglich des vom theologischen Decan herkömmlich geübten Rechtes vorzubeugen. Doch kam es in Wirklichkeit nicht zu der vom Kanzler berufenen Sitzung. Denn der Decan der theologischen Facultät erhielt noch vorher ein Decret der n.-ö. Regierung, worin sie die Wahl eines neuen Rectors verbot und erklärte, sie selbst werde einen Rectors-

Stellvertreter ernennen. Die Mitglieder des Consistoriums, durch den Decan der theologischen Facultät von diesem Decrete in Kenntniss gesetzt, versammelten sich — mit Ausnahme des Kanzlers, des Superintendenten und des Rectors des akademischen Collegiums der Gesellschaft Jesu — demungeachtet, und erklärten diese Anordnung der Regierung als eine Verletzung des der Universität zustehenden Rechtes, worauf der Decan der theologischen Facultät die Procuratoren zur Wahl des neuen Rectors aufforderte. Die Universität wandte sich hierauf an den Hofkanzler um Schutz ihres Rechtes, der ihr auch zu theil ward; die Regierung erhob gegen die vollzogene Wahl weiter keinen Widerspruch. — Als im Jahre 1729 der aus der medicinischen Facultät gewählte Rector mit Tod abgegangen war, berief abermals der Decan der theologischen Facultät, Georg Ruess, das Consistorium zur Anordnung einer neuen Wahl. Doch der Kanzler, Weihbischof Joseph Heinrich Braitenbücher, wieder das Recht der Berufung des Consistoriums für sich in Anspruch nehmend, erliess gleichfalls die Einladung zur Sitzung des Consistoriums. Der Decan der theologischen Facultät erhob dagegen Protest und erklärte, das Recht der Berufung des Consistoriums stehe nur ihm zu; übrigens erhob er gegen die Anordnung der Wahl seitens des Consistoriums keinen Widerspruch und förderte hierauf die Procuratoren zur Wahl eines neuen Rectors auf. Als hierauf das Schreiben des Decans, womit er das Consistorium berufen hatte, ohne sein Vorwissen in der Zeitung „Kays. Frag- und Kundtschaffts-Ambt in Wien“ veröffentlicht worden war, liess der Kanzler sogleich in das „Frag-Blättel“ eine Notiz einrücken des Inhaltes, es sei im Consistorium die gütliche Vereinbarung dahin geschlossen worden, dass „die Invitatio sub generali nomine gestellet, und dies sowohl dem Universitäts-Cancellariat als auch dem Decanatu Theologiae unpräjudicirlich sein solle“.

## Fünftes Hauptstück.

### Der Gottesdienst.

#### §. 67. Theilnahme der theologischen Facultät an der Feier der akademischen Kirchenfeste.

Die theologische Facultät betheiligte sich wie vordem an der Feier der von der Universität gefeierten hohen kirchlichen Feste, nämlich des Weihnachts-, Oster-, Pfingst- und Frohnleichnamfestes, zu welchen nun kraft des im Jahre 1649 beschlossenen Universitäts-

Statutes auch das Fest Mariä Empfängniß kam. An diesen Festen erschienen der Rector und die Decane, mit der Epomis geschmückt, unter Vorantritt der Pedelle mit den Sceptern, und gewöhnlich auch zahlreiche Doctoren und Studierende aller Facultäten in der St. Stephanskirche zum Hochamte, welchem an diesen Festen gewöhnlich auch die kaiserlichen Majestäten beiwohnten, die am Hauptthore vom Bischofe, dem Domcapitel und von den Repräsentanten der Universität ehrerbietig empfangen und zum Hochaltare geleitet wurden. Nachmittags an den genannten Festen wohnten der Rector und die Decane und andere Universitäts-Mitglieder auch der feierlichen Vesper und an jenen Festen, an denen eine akademische Predigt gehalten wurde, auch der Predigt bei. Eine akademische Predigt fand statt am Weihnachts- und am Pfüngstfeste und am Feste Mariä Empfängniß, und zwar wurde sie Nachmittags nach der Vesper im Presbyterium der St. Stephanskirche gehalten; am Pfüngstfeste jedoch wurde laut eines Consistorialbeschlusses vom 10. April 1678 die Predigt gleich nach dem Hochamte gehalten, da Nachmittags wegen Spendung der Firmung in der St. Stephanskirche nicht die nöthige Ruhe und Sammlung war, weshalb an diesem Feste die Universität auch zur Vesper nicht mehr erschien. Die Predigt an den genannten Festen wurde gewöhnlich von einem, vom Decan dazu eingeladenen Studierenden der Theologie, häufig aus der Gesellschaft Jesu, abgehalten. Diese akademischen Predigten, in lateinischer Sprache gehalten, waren wie ehemals gelehrte theologische Abhandlungen: das Thema, zuweilen frappant, hatte häufig auf die Universität, ja manchmal auch auf politische Zeitereignisse Bezug <sup>1)</sup>. Manche dieser Predigten wurden

<sup>1)</sup> Solche Predigtthemata waren:

Zu Weihnachten:

De averso homine a Deo, converso ad hominem et in hominem Deo.  
De nato Neodoctore Jesu.

Princeps pacis.

Foedus admirabile mundo restaurando initum, dum Verbum caro factum est.

Majestas sub servitute potentior.

Exilium bethlehemiticum, novum humani generis regnum.

Captiva ab amore Majestas.

Lacrimae Amoris rugientis in praesepi Dei-hominis.

Verbum incarnatum, aenigma fide solutum.

Fasciae triumphales homini-Deo Victricibus in Cunis ter fortunate triumphanti pro vinculo natalitio oblatae.

Incarnatum Dei Verbum arcano sub silentio explicatum.

Nativitas Regis coelestis, origo nasciturae salutis publicae.

durch den Druck veröffentlicht, auf Kosten des Predigers oder etwa seines Ordensoberen. Im Jahre 1700 wurde von dem Fürsten Paul Esterházy, Palatin von Ungarn, eine Stiftung von 500 Gulden gemacht, von deren jährlichem Ertragnisse die Drucklegung und der würdige Einband der am Feste Mariä Empfängniss gehaltenen akademischen Predigt bestritten werden sollte. Als Entlohnung für die Anarbeitung der am Feste Mariä Empfängniss zu haltenden Predigt wurden einem alten Herkommen gemäss dem Prediger 25 Gulden aus der Universitätscassa verabreicht.

Mit besonderer Feierlichkeit wurden das Fest Mariä Empfängniss und das Frohnleichnamsfest begangen.

Am Feste Mariä Empfängniss legten der Rector und die vier Decane beim Hochamte nach dem Credo in die Hände des Kanzlers, welcher mit Mitra und Pluvial bekleidet an der obersten Stufe des Frauenaltares oder, wenn er selbst pontificirte, an der obersten Stufe des Hochaltares sass, knieend das Gelöbniss de asserenda Immaculata Conceptione B. Mariae Virginis ab, indem sie das Evangelium-

Bethlehemiticae Theologiae incunabula, seu de Verbo incarnato prima positio.

Magnus in parvo Jesu Deus.

Verbum caro factum, fidei divinae pignus, ad Religionem praecipuum, ad laetitiam maximum.

Verbum Divinum in assumta sibi natura hominis gloriosum.

Foedus nuptiale Deum inter et hominem

Nascentis Dei-hominis in homines amor.

Natus in Bethlehem Deus grande victoriae nostrae augurium.

Verbum in praesepio loquens victorias.

Fasciae amoris Deum inter et hominem.

Mysterium a saeculis abconditum in Carne Verbo revelatum.

Veni, Vici, seu Gloriosus de suis hostibus a Nato coeli terraeque Principe suo in mundum adventu reportatus triumphus.

Tuba secretorum Dei.

Naturae humanae in Verbo incarnato triumphus

Zu Pfingsten:

Spiritus Sanctus redintegratae Deum inter et hominem pacis et amicitiae propugnator.

Terra inanis et vacua igneo Spiritus Sancti imbre foecundata.

Apostoli linquis igneis supra singulos dispersis Doctores S. Theologiae creati sunt Promotore Spiritu Sancto.

De felicissimo Spiritus Sancti per totum orbem incendio.

Dies recreationis per Spiritum Sanctum mundo alkata.

Spiritus Sanctus per igneam columnam Israeli in deserto praefiguratus.

Spiritus Sanctus, spiritus amoris et timoris.

Adventus Spiritus Sancti fortunatus pacis omen.

buch mit der Hand berührten. Nachmittags, nach Anhörung der akademischen Predigt in der St. Stephanskirche, begaben sich der Rector und die vier Decane, mit der Epomis geschmückt, unter Vorantritt der Pedelle mit den Sceptern, und zahlreiche Doctoren und Studierende aller Facultäten in die Kirche des Professhauses der Gesellschaft Jesu am Hof, wohnten dort der Vesper bei und nahmen dann theil an der feierlichen Procession zur Statue der unbefleckt empfangenen Jungfrau am Hof, wo man knieend die lauretanische Litanei feierlich absang. Auch an dieser nachmittägigen Feier pflegten die kaiserlichen Majestäten, welche laut Facultäts-Beschluss vom 12. Februar 1651 alljährlich durch den Decan der theologischen Facultät hiezu insbesondere ehrerbietigst eingeladen wurden, sammt dem ganzen Hofstaate sich zu betheiligen. Als im Jahre 1676 wegen der Abwesenheit des Kaisers aus Wien die nachmittägige Feier am Hof seitens der Universität unterblieben war, ordnete der Kaiser bei seiner Rückkehr an, dass die Universität zur feierlichen Litanei vor der

---

*Spiritus Sanctus columba pacis bajula.*

*Amor creans Doctores.*

*Mundus Spiritus Sancti igne phoenicis instar renovatus.*

*Triumphus theologicus a Spiritu Sancto adornatus, dum Apostolos in coenaculo Hierosolymitano solemniter ritu Doctoratus Theologici insignibus condecoraret.*

*Facundum silentium caelo loquente.*

*Spiritus Sanctus firmatae in Occidente pacis Divinus Mediator et fortunati in Oriente belli coelestis Instaurator. (Im Jahre 1717.)*

*Puncta armata pacis, Divino praeside Spiritu, Solymae in Comitibus primorum cristianae fidei principum unanimi suffragio subscripta. (Im J. 1718).*

*Ventus prosper veniens ab Austro.*

*Spiritus bellifer, sed salutaris, pentecostali incendio Apostolis illapsus.*

*Iustae causae semper confoederatus Spiritus Divinus.*

*Auspicata in flammis Ecclesiae primordia.*

*Zu Mariä Empfängnis:*

*Illibatae Virgineae Dei Matris Conceptio, universi orbis testimoniiis propugnata.*

*De illibato Virginis conceptu facundum silentium.*

*Beata Maria Virgo in primo suae Conceptionis instanti fuit civitas Dei libera, nulli tributo aut servituti subjecta, quin potius omni Dei Matrem decenti privilegio donata.*

*Beata Maria Virgo Castrorum acies ordinata.*

*Columna inter omnes ruinas et rudera inconcussa.*

*Beata Maria Virgo templum Trinitatis.*

*Innocentia rea, seu Beatissima Dei Genitrix in immaculata sua conceptione communem peccati legem transgressa ad Iudices Academicos delata.*

Marien-Säule am Hof am nächsten Feste Mariä Lichtmess zu erscheinen habe.

Am Frohnleichnamsfeste nahmen der Rector und die vier Decane, mit der Epomis geschmückt, unter Vorantragung des Universitäts- und der Facultäts-Scepter, an der feierlichen, nach dem Hochamte abgehaltenen theophorischen Procession theil, welcher auch die Majestäten mit dem ganzen Hofstaate beizuwohnen pflegten. Zur Beilegung der Präcedenzstreitigkeiten ordnete die Regierung im Jahre 1683 an, dass die Vertreter der Universität bei der Procession den Platz rechts neben der Geistlichkeit einnehmen. Als später zwischen dem Domcapitel und der Universität ein Streit über den Vorrang bei der Frohnleichnamsp procession entstand, gab Kaiser Joseph I. die Entscheidung, dass künftighin zur Hintanhaltung aller weiteren Präcedenzstreitigkeiten der Rector der Universität neben dem Baldachin zur Rechten des Pontificanten, und vor ihm in gerader Linie die vier Decane unter Vorantragung der Scepter einherschreiten sollen. Eine weitere Verordnung Kaiser Carl's VI. vom 25. Mai 1728 wies dem

*Indulgentia plenaria in forma Jubilaei universalis a summo in Coelis Pontifice in prima positione lapidis basilicae Salvatoris, seu Mariae Virgini, gratia plenae, concessa.*

*Maria Virgo de Victoria, seu Augusta Dei Filii Mater, nunquam victa, semper triumphatrix.*

*Virgo aureo vellere ornata, seu Maria sine labe concepta Agni divini Genitrix.*

*Germana orbis utriusque Imperatrix in aeternis Sanctissimae Trinitatis Comitii ab initio et ante saecula creata.*

*Prodigosus divinae gratiae in immaculata Dei Genitricis conceptione triumphus.*

*Deipara Virgo sine labe concepta Custos Austriae.*

*Immaculati Conceptus Virginei grande argumentum est ipsa Domus Austriae in Virginem sine labe conceptam pietas, a coelo prodigiis, ab Orbe laudibus et admiratione adprobata.*

*Deus ab aeterno, Austria in tempore, invicta illibati Conceptus Virginei Propugnacula.*

*Conceptio Virgineae Dei Matris uno concepti Filii verbo vindicata.*

*Virginis sine labe Conceptio hoc amplius propugnata, quo magis impugnata.*

*Luna MARIANA in gratiarum plenilunio creata Lunam Ottomonicam per haemisphaerium Austriaco-Caesareum obscurans.*

*Gloriosior accusata quam absoluta Virginis Innocentia.*

*Homo-Deus pro domo sua, seu Incarnatum Patris Verbum suum in terris habitaculum Mariam Matrem a labe originali vindicans.*

*Triumphans in Austriaca Pietate Virginis ab originali labe Immunitas.*

Rector und den vor ihm in gerader Linie einerschreitenden Decanen den Ort unmittelbar nach dem letzten der Procession beiwohnenden Ritter des goldenen Vliesses an.

Der Fürst-Bischof von Wien, Philipp Friedrich Graf Breuner, stellte im Jahre 1647 aufs Neue die Forderung an die Universität, dass sie auch das Fest des heil. Stephanus in der St. Stephanskirche nach akademischer Weise feiere. Doch die Universität lehnte diese Forderung abermals ab. Dagegen betheiligte sie sich an einzelnen ausserordentlichen kirchlichen Festen, und zwar über besondere Einladung. So wohnten der Rector und die Decane und zahlreiche Doctoren aller Facultäten am 13. November 1670 dem feierlichen Hochamte bei, welches in der akademischen Kirche der Gesellschaft Jesu zum erstenmale zu Ehren des sel. Stanislaus Kostka, der einst an der Universität immatriculirt war, abgehalten wurde. Desgleichen nahmen im Jahre 1671 der Rector und die Decane, mit der Epomis geschmückt, unter Vorantritt der Pedelle mit den Sceptern, an den in gleicher Weise, wie am Frohnleichnamsfeste, und gleichfalls unter Betheiligung der Majestäten abgehaltenen Processionen zu Ehren neukanonisirter Heiligen theil, nämlich am 19. Juli der aus der St. Stephanskirche in die Kirche der Dominicaner geführten Procession zu Ehren des heil. Ludwig Bertrand und der heil. Rosa, und am 23. August der aus der St. Stephanskirche in die Kirche des Profess-Hauses der Gesellschaft Jesu am Hof geführten Procession zu Ehren des heil. Franciscus Borgia, sowie auch dem am 27. August in der akademischen Kirche der Gesellschaft Jesu zu Ehren dieses Heiligen abgehaltenen Hochamte und der von dem theologischen Professor Johann Rovera abgehaltenen Festpredigt. Am 15. August 1679 nahmen der Rector und die Decane, mit der Epomis geschmückt, unter Vorantritt der Pedelle mit den Sceptern, auch theil an der Säcularfeier der Bestätigung der an der Universität bestehenden Marianischen Sodalität („Congregatio Major Deiparae in Coelos assumtae“) durch den Apostolischen Stuhl. Desgleichen betheiligten sich am 3. August 1727 der Rector und die Decane in feierlicher Weise an der zu Ehren der neukanonisirten Heiligen Aloisius von Gonzaga und Stanislaus Kostka aus der St. Stephanskirche in die Kirche des Profess-Hauses der Gesellschaft Jesu am Hof veranstalteten Procession, an der auch die kaiserlichen Majestäten theilnahmen. Ueberdies wurde auf Veranstaltung des Consistoriums zu Ehren des heil. Stanislaus, welcher einst an der Universität immatriculirt war, am 7. und 8. September

in der akademischen Kirche noch eine besondere gottesdienstliche Feier, bestehend aus Vesper und feierlichem Hochamte, veranstaltet, an welcher gleichfalls der Rector und die Decane und zahlreiche Doctoren und Studierende aller Facultäten theilnahmen. Die Universität sprach hierauf dem Papste in einem ehrerbietigen Schreiben für die Kanonisation des heil. Stanislaus Kostka ihren besonderen Dank aus. Am 1. Juli 1729 unterbreitete die Universität dem Papste die ehrfurchtsvolle Bitte um die Kanonisation des Petrus Canisius, der gleichfalls der Universität einst angehört hatte.

### §. 68. Das Patrociniumsfest der theologischen Facultät.

Ausser den von der ganzen Universität gefeierten Kirchenfesten feierte die theologische Facultät noch ein besonderes Fest zu Ehren des heil. Evangelisten Johannes, ihres Schutzheiligen, und zwar am 5. Mai, an welchem Tage das Fest S. Joannis ante portam latinam gefeiert wurde, oder an einem der nächstfolgenden Tage. An diesem Feste zogen die Mitglieder der Facultät, alle mit der Epomis und mit dem rothen Birette geschmückt, von der Universität in die St. Stephanskirche, wo sie dem von einem hiezu geladenen Prälaten celebrirten Hochamte und der von einem Studierenden der Theologie gehaltenen Festpredigt, welche gewöhnlich auf die theologische Facultät Bezug hatte, beiwohnten<sup>1)</sup>. Gewöhnlich nahmen auch zahlreiche Doc-

<sup>1)</sup> Themata dieser Festpredigten waren:

S. Joannes litteratae militiae princeps.

S. Joannes caput Theologorum.

An Joannes gloriosior fuit in Martyris purpura, an in purpura Doctoris?

Joannes plus quam Salomo in principatu theologico eminens.

Summa Theologica Doctoris Virginei.

Margarita in oleo macerata

Joannes taciturnus Dei-Hominis Secretarius.

Joannes de Domitiani furoribus victor

Joannes novus in dolio Diogenes.

Joannes supremus in omni theologiae parte.

Theologia Amoris a S. Joanne, discipulo simul et magistro, oppugnante Domitiano ante portam latinam publice propugnata.

Joannes, prius in terris Theologus, conditor Theologiae.

Theologia quadripartita unico in verbo a S. Joanne ante portam latinam, dilecto discipulo, Apostolo, Doctore et Martyre, comprehensa.

Prodigiosa facundia Ephesini Praesulis loquentis inimicis suis in porta.

De portis mortis bina exaltatio S. Joannis.

Amphitheatrum Amoris in S. Joanne ante portam latinam exhibitum

toren der übrigen Facultäten an dem Feste theil. Besonders feierlich war die Feier des Festes im Jahre 1693 als dem Säcularjahre der Einführung des Festes S. Joannis ante portam latinam, indem an diesem Tage, über besondere Einladung seitens der Facultät, der Kaiser Leopold I. sammt dem ganzen Hofstaate, vom Rector und den Decanen feierlich empfangen, dem Hochamte und der Predigt beiwohnten.

Nach beendigtem Gottesdienste lud die theologische Facultät — wie auch die übrigen Facultäten je an ihrem Tutelarfeste zu thun pflegten — den Rector und die Doctoren der übrigen Facultäten, welche an dem Feste theilgenommen hatten, zu einer Collation im Universitätsgebäude, während welcher zur Erhöhung der Festfreude Musik aufgeführt wurde. Da bei dieser Collation die Doctoren, je nach der Ordnung der Facultäten, ihren Platz einnahmen, so geschah es, als die Zahl der Mitglieder der theologischen Facultät sich ansehnlich vermehrt hatte, dass die Mitglieder der übrigen Facultäten, zumal der philosophischen, nicht mehr Platz fanden. Die medicinische und philosophische Facultät erhoben deshalb im Jahre 1667 Beschwerde beim Consistorium und machten zugleich den Vorschlag: es sollten künftighin zwei Tische aufgestellt werden, und es sollten am ersten Tische auf der einen Seite die Theologen und auf der anderen Seite die Juristen, und ebenso am zweiten Tische auf der einen Seite die Mediciner und auf der anderen Seite die Philosophen Platz nehmen, und zwar an jedem Tische je so Viele aus jeder Facultät, als auf der für sie bestimmten Seite Platz fänden; die übrigen Doctoren jeder Facultät, die nicht Platz fänden, hätten sich zu entfernen. Auf diese Beschwerde gab die theologische Facultät, zur Aeusserung aufgefordert, am 27. April 1668 die Antwort: sie könne sich auf eine Vermehrung der Tische nicht einlassen, da es ihr an hinreichendem Vermögen gebricht; übrigens sei der Vorschlag, dass aus jeder Facultät nur so Viele, als Platz fänden, Platz zu nehmen hätten, die Uebrigen aber sich entfernen sollten, für die drei „oberen“ Facultäten ungeziemend, und es sei eine solche Weise auch an keiner Universität

---

Certamen Amoris inter discipulum et Magistrum.

Roma Christo reddita aequis conditionibus divum Joannem inter et Domitianum confectis.

Joannis ante portam latinam pro Ecclesia a Deo-Homine instituta dimicantis Virtus atque Sapientia, ab infesta Domitiani crudelitate illustrior. Sacrum Sacrosanctae Theologiae Elementum, seu Joannis Apostoli Sapientia, Zelus, Amor et Martyrium a proprietatibus ignis laudata.

gebräuchlich. Doch da das Consistorium am 4. Mai 1668 anordnete, „dass, da die Billikheit erfordert, das in dergleichen Fällen Rhein Facultet praeterirt werde, jederzeit genuessamer Orth Undt Tisch, auch was sonsten darzugehört, Zubereitet werde, damit ein jedes anwesende Membrum secundum suae Facultatis praerogativam et antiquum ordinem Sitzen möge“; so liess die theologische Facultät gleich am nächsten Patrociniumsfeste, der Anordnung des Consistoriums willfahrend, einen zweiten Tisch für die Collation aufstellen. Am ersten Tische nahmen fürderhin („secundum suae Facultatis praerogativam et antiquum ordinem“) zuerst die Theologen zu beiden Seiten des vorsitzenden Rectors und nach ihnen die Juristen Platz, am zweiten Tische auf der rechten Seite die Mediciner, auf der anderen Seite die Mitglieder der philosophischen Facultät. Doch am 17. November 1693 ordnete das Consistorium auf Begehren der juridischen Facultät an, dass „bey gedachten Zusammenkhunfften die löbl. Theologische Facultet allein auff der rechten seithen der Taffel in einer Linie ihren sitz nehmen, die löbl. Juridische Facultet hingegen von Oben herab Linkher handt Ihr orth occupiren wolle“. Die theologische Facultät erhob in einer am 11. December 1693 an das Consistorium gerichteten Eingabe Protest gegen diese Anordnung, durch welche der ihr als der ersten Facultät gebührende Rang verletzt würde, und stellte in einer neuen Eingabe am 20. April 1694 die Bitte, das Consistorium wolle der juridischen Facultät verbieten, die herkömmliche Rangordnung der Facultäten zu stören. Die juridische Facultät beharrte damals nicht weiter auf ihrem Begehren. Doch am 20. October 1702 wiederholte sie ihr Begehren und stellte an das Consistorium die Bitte, die theologische Facultät möge verhalten werden, der Anordnung des Consistoriums vom 17. November 1693 gemäss den Juristen bei den akademischen Collationen die linke Seite des Tisches zu überlassen. Die theologische Facultät, vom Consistorium zur Aeusserung aufgefordert, vertheidigte in einem am 6. März 1703 an das Consistorium gegebenen Memoriale entschieden ihr Recht; sie erklärte unter Anderem, ihr Vorrang vor den übrigen Facultäten sei ihr nicht vom Consistorium gegeben worden und könne folglich vom Consistorium ihr auch nicht genommen werden; sie würde, wenn ihr dieser Vorrang streitig gemacht werden sollte, ihr Recht bei der competenten Instanz suchen. Da somit die theologische Facultät die Absicht, allerhöchstenorts um Schutz ihres Rechtes zu bitten, kundgegeben hatte, stand die juridische Facultät von ihrem Begehren ab. — Was die Kosten der Collation betrifft, so fasste die Facultät auf die vom

Consistorium am 14. Juli 1656 an alle Facultäten ergangene Mahnung zur „Moderirung der bisher bey denen allzu stattlichen Undt gleichsamb ad aemulationem gehaltenen collationen“, den Beschluss, dass für die Collation am Patrociniumsfeste nicht mehr als 30 Gulden ausgegeben werden sollen. Doch mehrten sich allmählig wieder die Kosten der Collation. Im Jahre 1689 mahnte das Consistorium abermals zur Ermässigung der Kosten und ordnete an, dass bei derlei Collationen nicht mehr als 12 bis 15 Gulden der betreffenden Facultätscassa entnommen werden sollen, und dass mithin nichts weiter aufgesetzt werde als Butterbrot, Bisquit und spanischer Wein; doch soll es einzelnen Mitgliedern der Facultäten oder Nationen freistehen, auf eigene Kosten mehr zu reichen. Doch wurde diese Anordnung nicht streng eingehalten. Die Kosten für die Collationen mehrten sich abermals. Die theologische Facultät pflegte später gewöhnlich für die Collation am Patrociniumsfeste 60 Gulden der Cassa zu entnehmen.

#### §. 69. Gedächtnissfeier der Verstorbenen.

Die theologische Facultät nahm selbstverständlich auch theil an dem jährlichen Trauergottesdienste für alle verstorbenen Mitglieder der Universität, welcher laut eines Consistorialbeschlusses vom Jahre 1648 am Tage nach Allerseelen in der St. Stephanskirche abgehalten wurde. Der Rector und die Decane, mit der Epomis von schwarzer Farbe bekleidet, und zahlreiche Doctoren und Studierende aller Facultäten wohnten dem vom Kanzler oder von einem hiezu geladenen Prälaten celebrirten feierlichen Requiem bei. Vor dem Evangelium wurde ein eigener Hymnus gradualis abgesungen, in welchem die Namen einzelner besonders berühmten verstorbenen Universitäts-Mitglieder erwähnt wurden<sup>1)</sup>. Ueberdies pflegte die Universität auch beim Tode des Kaisers, des Bischofs, des Rectors oder eines Decans oder eines anderen besonders berühmten Universitäts-Mitgliedes einen feierlichen Trauergottesdienst zu veranstalten, wobei gewöhnlich eine Trauerrede, häufig von einem Mitgliede der theologischen Facultät, gehalten wurde.

Die theologische Facultät feierte überdies eine eigene jährliche Gedächtnissfeier für ihre verstorbenen Mitglieder, zuerst in der akademischen Kirche der Gesellschaft Jesu, in späterer Zeit in der St. Stephanskirche, und zwar zuerst während der Allerseelenoctave, später an einem Tage während der Octave

<sup>1)</sup> Der Hymnus in Consp. hist. Univ., III., 280.

ihres Patrociniumsfestes. An dem bestimmten Tage wohnten die Mitglieder der Facultät, ein schwarzes Birett auf dem Haupte und mit der Cappa von schwarzer Farbe bekleidet, dem feierlichen Requiem bei und hielten während des Offertoriums, unter Begleitung von Fackelträgern, einen Opfergang zum Besten der Armen. Am 22. November 1709 fasste die Facultät den Beschluss, dass bei der jährlichen Gedächtnissfeier 6 Gulden aus der Facultätscassa an Arme ausgetheilt, und dass für die verstorbenen Facultäts-Mitglieder während des Requiems 16 heilige Messen und überdies 20 heilige Messen während der Allerseelenoctave gelesen werden sollen; für sämtliche heilige Messen sollte ein Betrag von 18 Gulden der Facultätscassa entnommen werden.

#### Vierter Zeitraum.

### Von der Umgestaltung der Universität durch die Kaiserin Maria Theresia bis zur neuen Organisation der Universität unter Kaiser Franz Joseph I. 1752—1849.

#### Erstes Hauptstück.

Uebersicht der Geschichte der Universität mit besonderer Rücksicht auf die theologische Facultät.

#### §. 70. Neu-Organisation der Universität.

Von der Mitte des 18. Jahrhunderts an erhielt die Universität abermals eine bedeutende Umgestaltung, indem sie durch eine Reihe von Verfügungen der Staatsgewalt alles selbstständigen corporativen Lebens und aller ihrer Sonderrechte, deren sie bis dahin theils als Rest ihrer ursprünglichen Autonomie theils durch Concession der Landesfürsten sich erfreut hatte, entkleidet und, mit Aufhebung fast aller Ueberreste kirchlicher Richtung, als eine ganz weltliche, nur den Zwecken des Staates dienstbare Anstalt eingerichtet wurde.

Die ersten auf die Umgestaltung der Universität abzielenden Verfügungen gingen von der Kaiserin Maria Theresia aus, welche hiebei nach dem Rathe ihres Leibarztes, des aus Belgien berufenen medicinischen Professors Gerhard van Swieten handelte — eines Mannes, der zwar der katholischen Kirche angehörte, übrigens für die göttliche Mission der Kirche kaum ein rechtes Verständniss hatte. Beauftragt, einen neuen Plan für die Hebung des medicinischen

Studiums auszuarbeiten, überreichte van Swieten am 17. Jänner 1749 der Monarchin eine Denkschrift, worin er nebst Vorschlägen zur Hebung des medicinischen Studiums auch allgemeine Reformvorschläge bezüglich der Universität machte, hauptsächlich dahin gehend, dass für jede Facultät ein Director ernannt werde, der nur der Monarchin verantwortlich und von der Facultät ganz unabhängig im Namen der Monarchin bei allen Prüfungen und Promotionen sowie auch bei den Decanswahlen präsidire, dass die Jurisdiction des Universitäts-Consistoriums aufgehoben oder doch beschränkt werde, dass alle Professoren von der Regierung ernannt werden.

Die Vorschläge van Swietens kamen bald wirklich zur Ausführung. Es wurden, und zwar ohne irgend eine vorherige Beratung seitens der Universität oder der einzelnen Facultäten, neue Studienpläne für die einzelnen Facultäten (für die theologische Facultät am 25. Juni 1752) angeordnet. Ferner wurde für jede einzelne Facultät ein Director (für die theologische Facultät Ludwig Debiel aus der Gesellschaft Jesu) ernannt, welchem die Leitung des Studienwesens, die vorher von der Facultät geübt worden war, übertragen wurde. Die vier Studiendirectoren selbst wurden wieder dem damaligen Fürst-Erzbischofe von Wien, Johann Joseph Grafen Trautson, welcher (jedoch nur für seine Person) zum Studien-Protector der Universität ernannt wurde, untergeordnet. Auch das Consistorium wurde durch ein Gesetz vom 18. November 1752 neu organisirt<sup>1)</sup>. Das Consistorium sollte fortan bestehen aus dem Rector, dem Kanzler, dem l. f. Superintendenten, dem Rector des akademischen Collegiums der Gesellschaft Jesu, den vier Studien-Directoren, den vier Decanen, den vier Seniores und den vier Nations-Procuratoren. Sein Wirkungskreis bezog sich auf alle Angelegenheiten der Universität mit Ausnahme der Justizsachen, für welche ein eigenes, aus dem Rector der Universität (sofern derselbe der juridischen Facultät angehörte) oder (falls er einer anderen Facultät angehörte) aus dem letztgewesenen der juridischen Facultät angehörigen Rector, aus dem Superintendenten, aus den der juridischen Facultät angehörigen Mitgliedern des Consistoriums und aus dem Professor Canonum an der theologischen Facultät, und aus vier vom Consistorium erwählten Advocaten bestehendes Consistorium in judicialibus eingesetzt, welches die Jurisdiction über die Angehörigen der Universität in allen Civil- und Criminalsachen nach den allgemeinen hierüber geltenden Gesetzen

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., II., n. 136.

ausüben sollte. Diese Organisation wurde übrigens bald einigermaßen abgeändert, indem das Amt eines i. f. Superintendenten am 9. März 1754 aufgehoben wurde<sup>1)</sup>, und indem ferner am 12. November 1757 dem Rector des akademischen Collegiums der Gesellschaft Jesu und am 10. September 1759 auch dem Professor Canonum an der theologischen Facultät Sitz und Stimme im Consistorium (beziehungsweise in Consistorio giudiciale) entzogen wurde<sup>2)</sup>. Ferner wurden durch die kaiserlichen Decrete vom 12. April 1757 und vom 29. November 1760 die Professoren, damit sie sich ganz und ungetheilt ihrem Lehrberufe widmen könnten, ganz aus dem Consistorium ausgeschlossen, indem angeordnet wurde, dass das Seniorat nicht mehr von einem Professor, sondern von dem ältesten Doctor jeder Facultät zu versehen sei, und dass ein Professor weder für das Decanat noch sonst für ein Universitätsamt wählbar sein solle<sup>3)</sup>.

#### §. 71. Regelung der finanziellen Verhältnisse der Universität. Ein neues Universitätsgebäude.

Zugleich mit der Umgestaltung des Studienwesens und des Organismus der Universität wurden auch die finanziellen Verhältnisse der Universität neu geordnet. Die Finanzquellen der Universität lagen von altersher theils in dem Einkommen aus dem eigenen von Vermächtnissen oder Schenkungen stammenden Vermögen, theils in dem Einkommen aus den Immatriculationstaxen, hauptsächlich aber in der landesfürstlichen Dotation, welche auf das Ybbser Mauthamt und auf andere Aemter angewiesen war. Da jedoch die betreffenden Aemter theils in Folge ihres eigenen geringeren Einkommens, theils in Folge der dem Staate geleisteten Vorschüsse nicht immer der Universität die bestimmten Jahresbeträge auszuzahlen vermocht hatten, so hatten sich im Laufe der Zeit Rückstände gehäuft, um deren Ersatz aus dem Staatsschatze die Universität von Zeit zu Zeit vergebens angesucht hatte. Im Jahre 1751 überreichte die Universität abermals der Regierung ein Verzeichniss ihrer bereits auf mehr als eine halbe Million Gulden sich belaufenden rückständigen Forderungen mit der Bitte um deren Begleichung. Die Kaiserin willfahrte zwar dieser Bitte nicht, doch ordnete sie am 30. October 1753 an, dass zur Deckung der genau bezüglich aller einzelnen Posten fixirten Aus-

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., II, n. 118.

<sup>2)</sup> Kink a. a. O., II, n. 158, 160.

<sup>3)</sup> Kink a. a. O., II, n. 156, 162.

lagen der Universität zuvörderst das eigene Einkommen der Universität verwendet werde, und dass das Fehlende jährlich vom Staatsschatze beigesteuert werden solle<sup>1)</sup>. Die Aufsicht über die Cassaführung der Universität wurde mit Beseitigung des früher von der Universität bestellten Quästors einem kaiserlichen, nur der Regierung verantwortlichen Cassier übertragen<sup>2)</sup>. Am 12. März 1754 befahl die Kaiserin, dass mit Rücksicht auf die ansehnliche, nunmehr aus dem Staatsschatze angewiesene jährliche Beitragsquote zu den Universitäts-Auslagen alle Schuldforderungen der Universität an das Aerar als abgethan zu betrachten und die alten von den Landesfürsten ausgestellten Schuldbriefe an die Regierung abzuliefern seien<sup>3)</sup>, was auch am 11. April 1754 geschah.

Nachdem die Kaiserin für die materiellen Bedürfniss der Universität gesorgt hatte, fasste sie im Jahre 1753 den Beschluss, der Universität auch ein neues, der Erhabenheit ihres Berufes entsprechendes Haus auf Kosten des Staatsschatzes zu errichten. Das unter der Oberaufsicht des Fürst-Erzbischofs erbaute, prachtvolle neue Universitätsgebäude, gegenüber dem alten von der Gesellschaft Jesu im Jahre 1625 gekauften und der Universität übergebenen Hause, wurde am 5. April 1756 der Universität feierlich übergeben. Der Act der Uebergabe wurde, nach celebrirtem Hochamte, im grossen Universitätssaale, in Gegenwart der Kaiserin, des Kaisers, des Erzherzogs Joseph und der Erzherzoginnen Maria Anna und Christina vollzogen. Links von der kaiserlichen Familie hatten der Rector, die Studien-Directoren, die Decane und übrigen Universitäts-Mitglieder ihre Plätze, rechts der Fürst-Erzbischof, die Minister und der kaiserliche Hofstaat. Der Oberste Kanzler, Graf Haugwitz, trat vor den Thron der Kaiserin, empfing knieend ihren Befehl, welchem gemäss er sodann die Schlüssel der Universität, die auf einem seidenen Polster bereit lagen, namens der Kaiserin dem Fürst-Erzbischofe Johann Joseph Grafen Trautson, als dem Studien-Protector, mit einer Ansprache überreichte. Der Fürst-Erzbischof übergab sodann die Schlüssel mit einer Anrede dem Rector der Universität. Mit einer von dem Professor Georg Maister gehaltenen

<sup>1)</sup> Zur Vermehrung ihres eigenen Einkommens suchte die Universität am 21. Jänner 1754 die Wiederverleihung der ihr einst einverleibt gewesenen Pfarren Laa und Grossrussbach nach, erhielt aber einen abschlägigen Bescheid.

<sup>2)</sup> Kink a. a. O., II., n. 142, 145.

<sup>3)</sup> Kink a. a. O., II., 149.

Dankrede wurde die Feierlichkeit beschlossen<sup>1)</sup>. Die Universität erhielt den Auftrag; die feierliche Uebergabe des neuen Universitätsgebändes alljährlich durch ein solennes Hochamt und durch eine von einem der Studien-Directoren der Reihe nach in der Universitäts-Anla zu haltende Dankrede zu feiern<sup>2)</sup>. Als Tag dieses Gedenkfestes, bei welchem stets auch der Oberste Kanzler erschien, ward der 5. April, oder wenn dieser in die Charwoche fiel, der 11. April festgesetzt.

#### §. 72. Einsetzung der k. k. Studien-Hofcommission.

Als durch den Tod des Fürst-Erzbischofs und Cardinals Trautson († 10. März 1757) das Amt eines Studien-Protectors erledigt ward, wurde die Leitung des Studienwesens dem Obersten Kanzler, Grafen Haugwitz, übertragen. Im Jahre 1760 wurde für die Leitung des Studienwesens eine eigene Behörde unter dem Namen „Studien-Hofcommission“ eingesetzt, bestehend aus dem neuernannten Fürst-Erzbischofe von Wien, Christoph Grafen Migazzi, den vier Studien-Directoren und dem juridischen Professor Martini als General-Referenten. Zum Präses dieser Commission wurde der Fürst-Erzbischof Graf Migazzi ernannt, doch so, dass alle Berichte und Verfügungen auch von dem medicinischen Studien-Director van Swieten als Vice-Präses unterzeichnet werden sollten. In der Vereinigung der Gesinnungen dieser beiden Männer, welche in vielen Stücken einander wohl diametral entgegengesetzt waren, meinte die Kaiserin eine Gewähr für die Zuverlässigkeit ihrer Vorschläge zu haben. Doch bald entstanden Conflicte zwischen dem Fürst-Erzbischofe und den übrigen Mitgliedern der Commission, welche, ganz unter dem Einflusse van Swieten's stehend, mehr und mehr eine kirchenfeindliche Gesinnung offenbarten. Der Fürst-Erzbischof trat deshalb endlich im Jahre 1773 aus der Commission aus.

#### §. 73. Anfeindung des Wirkens der Jesuiten an der Universität.

Mittlerweile war das Wirken der Jesuiten an der Universität von den Gegnern der Kirche immer heftiger angefeindet worden; es galt die Gesellschaft Jesu, die immer und überall als ein Bollwerk der Kirche sich erwies, aus der Universität zu verdrängen. Besonders war es Gerhard van Swieten, der unermüdlich den

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., I, S. 472.

<sup>2)</sup> Kink a. a. O., II, n. 155.

Kampf gegen die Jesuiten führte. Nachdem auf seinen Antrag der Rector des akademischen Collegiums der Gesellschaft Jesu und der der Gesellschaft Jesu angehörige Professor Canonum aus dem Consistorium entfernt worden waren, setzte er es endlich auch durch, dass die beiden der Gesellschaft Jesu angehörigen Studien-Directoren, nämlich der Director der theologischen Studien, Ludwig Debiel, und der Director der philosophischen Studien, P. Frantz, durch Hofdecret vom 10. September 1759 ihres Amtes enthoben wurden. Das Directorat der theologischen Studien wurde dem Domherrn Simon Ambros von Stock, das der philosophischen Studien dem Domherrn Johann Peter Simen übertragen. Auch setzte van Swieten es durch, dass an der theologischen Facultät neben den der Gesellschaft Jesu angehörigen Professoren auch andere Professoren angestellt wurden, und dass die von einem der Gesellschaft Jesu angehörigen Professor versehene Lehrkanzel der Canones an der theologischen Facultät im Jahre 1767 aufgehoben wurde.

#### §. 74. Aufhebung der Gesellschaft Jesu.

Inzwischen hatte fast in allen Ländern gegen die Gesellschaft Jesu eine mächtige Opposition sich erhoben. Sie erreichte endlich den gewünschten Erfolg: die Gesellschaft Jesu wurde am 21. Juli 1773 vom Papste Clemens XIV. durch das Breve „Dominus ac Redemptor noster“ aufgehoben. Am 9. und 10. September erhielt der Oberste Kanzler die a. h. Handbillete in Betreff der Publicirung des päpstlichen Breve, worauf der Fürst-Erzbischof Graf Migazzi am 14. September zuerst in das Professhaus der Gesellschaft Jesu am Hof und dann in das akademische Collegium sich verfügte und den versammelten Vätern die Aufhebung ihres Ordens verkündigte. Dem Publicationsacte wohnte ein kaiserlicher Commissär bei, der im Auftrage der Kaiserin nach der Kundmachung des päpstlichen Breve die Väter des Schutzes und der Gnade der Kaiserin versicherte, „wofern sie als getreue Diener der Kirche und des Staates sich aufführen werden“. Sowohl die Publication des Breve als auch die Sperre und Obsignirung der für den Staat einzuziehenden Temporalien der aufgehobenen Gesellschaft sollte dem ausdrücklichen Auftrage der Kaiserin gemäss „mit allem Glimpf, Gelindigkeit und gutem Anstand vollbracht, hiebei aber wie auch künftig denen gewesten Jesuiten von Niemanden mit Unanständigkeit begegnet werden“.

Die Aufhebung der Gesellschaft Jesu war selbstverständlich von grosser Wichtigkeit für die Universität.

Zunächst wurden Verfügungen rücksichtlich der Güter der aufgehobenen Gesellschaft nöthig. Im Allgemeinen wurde beschlossen, aus dem Vermögen der aufgehobenen Gesellschaft einen Fond (Jesuiten- oder Studien-Fond) zu gründen, dessen Erträgnisse ausschliesslich für die Unterrichtsanstalten verwendet werden sollten. Uebrigens wurden das Gebäude des akademischen Collegiums und auch die dazu gehörige Kirche, welche schon den Namen „akademische Kirche“ erhielt, sammt dem zu dieser Kirche gehörigen Vermögen, ferner auch die Bibliotheken des akademischen Collegiums, des Professhauses und des Noviciates zu St. Anna, nachdem die alte Universitäts-Bibliothek im Jahre 1756 mit der kaiserlichen Hofbibliothek vereinigt worden war, am 24. März 1775 der Universität zuerkannt. Das Vermögen der an der Universität unter Leitung eines Priesters der Gesellschaft Jesu stehenden, Studierende aller Facultäten umfassenden Marianischen Congregation wurde zuerst in den Jesuiten-Fond eingezogen, doch mit a. h. Entschliessung vom 20. April 1775 der Congregation zurückerstattet.

Auch im Personalstande wurden Aenderungen nöthig, da die Lehrkanzeln der philosophischen und theologischen Facultät bisher ausschliesslich oder doch vornehmlich von der Gesellschaft Jesu besetzt worden waren. Die Lehrkanzeln der philosophischen Facultät wurden vorderhand noch durch Ex-Jesuiten versehen. Für die theologischen Fächer aber wurden, nachdem die Ex-Jesuiten am 13. Mai 1774 als dafür unzulässig erklärt worden waren, andere Professoren aus dem Weltgeistlichen- oder Ordensstände angestellt.

#### §. 75. Anordnungen Kaiser Joseph's II. in Bezug auf die Universität.

Noch tiefeingreifendere Aenderungen in den Universitäts-Verhältnissen führte Kaiser Joseph II. ein, sowohl in Bezug auf das Studienwesen, als auch in Bezug auf die corporativen Rechte der Universität und deren Zusammenhang mit der Kirche.

Was das Studienwesen betrifft, so sprach der Kaiser als Grundsatz aus, dass die Universität nur den Zweck habe, junge Leute für den praktischen Dienst heranzubilden, und dass daher den jungen Leuten nichts gelehrt werden solle, was sie nachher nicht zum Besten des Staates gebrauchen können. Die nächste Consequenz dieses Grundsatzes war die genaue Anordnung dessen, was gelehrt werden soll, durch die Staatsgewalt. Eine weitere Consequenz war

die Kürzung und zugleich Ernüchterung der Facultätsstudien, da manche Fächer für den öffentlichen Dienst überflüssig erschienen.

Was die corporativen Rechte der Universität betrifft, so wurde mit Hofdecret vom 28. Juli 1783 der Universität die Jurisdiction über ihre Angehörigen entzogen, und somit das von Kaiserin Maria Theresia eingesetzte Consistorium in Judicialibus wieder aufgehoben <sup>1)</sup>. Hierauf folgte die Entziehung des Vermögens der Universität. Mit Hofdecret vom 15. November 1783 wurde die Einziehung des gesammten Vermögens der Universität („Fundus Universitatis“) zum Camerale (mit der speciellen Zuweisung zum Jesuiten- oder Studien-Fond) verfügt und angeordnet, dass die Besoldungen der Professoren, wie die Gehalte der Staatsbeamten überhaupt, aus dem Studien-Fonde zu bezahlen seien. Dieser Anordnung zu Folge wurde der gesammte Universitäts-Fond im Betrage von 133.422 Gulden in Obligationen an das Universal-Cameral-Zahlamt abgeliefert. Die der Universität gehörigen Realitäten, mit Ausnahme des sog. alten Universitätshauses, des Schulgebäudes neben dem ehemaligen akademischen Collegium der Gesellschaft Jesu und jenes Theiles des letzteren, in welchem sich die Bibliothek befand, wurden verkauft und der Erlös gleichfalls abgeliefert. Die akademische Kirche, welche von der Kaiserin Maria Theresia am 16. Juni 1780 dem Abte von Montserrat übergeben worden war, wurde demselben abgenommen und dem eben errichteten General-Seminarium einverleibt, während die dazu gehörigen Mess-Stiftungscapitalien mit dem Religionsfonde vereinigt wurden. Zwar ertheilte der Kaiser am 24. November 1783 die nachgesuchte Bestätigung der Privilegien der Universität, doch nur „insoweit die Universität in Besitz und Uebung derselben ist, auch solche der gegenwärtigen und künftigen Landesverfassung und den zu erlassenden künftigen höchsten Anordnungen nicht entgegen sind“ <sup>2)</sup>. Uebrigens, als sollte jede Erinnerung an die einstige Autonomie der Universität ausgelöscht werden, wurde bald nachher mit a. h. Entschliessung vom 11. November 1784 dem Rector und den Decanen das Tragen ihrer seit altersher üblichen Amtskleidung verboten; „die vorfindigen Stücke dieser Mäntelchen sollten zu Gunsten der Facultätsassen veräussert werden“ <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., II., n. 191.

<sup>2)</sup> Kink a. a. O., II., n. 195.

<sup>3)</sup> Kink a. a. O., II., n. 199. Die Insignien des Rectors wurden um 72 Gulden verkauft, welche unter die vier Facultäten zu gleichen Theilen vertheilt wurden. Für die verkauften Insignien der Facultäts-Mitglieder und des Decans nahm die theologische Facultät 69 Gulden ein.

Auch der Zusammenhang der Universität mit der Kirche wurde gelockert. Durch das Toleranzpatent vom 13. October 1781 und die nachfolgende a. h. Entschliessung vom 6. November 1781 wurde die Zulassung der Augsbургischen und Helvetischen Confessions-Verwandten und der nicht unirten Griechen zu den akademischen Würden dispensando gestattet<sup>1)</sup>. Ferner wurde am 3. Juni 1782 die Verpflichtung zur Ablegung des Eides auf die unbefleckte Empfängniss Mariä aufgehoben<sup>2)</sup>; desgleichen wurde am 3. Februar 1785 die Ablegung eines Eides vor der Promotion und überhaupt „Alles, was einer geistlichen Feierlichkeit ähnlich ist, und also das Glaubensbekenntniss und besonders der Eid des Gehorsams gegen den römischen Stuhl“ abgeschafft<sup>3)</sup> und statt dessen am 27. April 1785 eine blosse Angelobung der Ehrerbietung gegen Rector und Decan und des Gehorsams gegen die Statuten der Universität eingeführt<sup>4)</sup>. Am 30. Juni 1783 wurde die Marianische Congregation unter gleichzeitiger Einziehung ihres Vermögens aufgehoben<sup>5)</sup>, wodurch zugleich der regelmässige Gottesdienst für die Studierenden in Ausfall kam. Als das Consistorium um die Bewilligung, acht Kirchenfeste jährlich in der akademischen Kirche feiern zu dürfen, angesucht hatte, wurde mit a. h. Entschliessung vom 29. August 1783 nur die Abhaltung folgender drei „Andachtsübungen“ gestattet, nämlich „die Anrufung des göttlichen Beystandes bei Eröffnung der Studien, die Feyer der Universitäts-Restauration im April und die Danksagung bey Ende des Schuljahres, wobei aber alle Facultäten wie bei Eröffnung der Studien zu erscheinen hätten“<sup>6)</sup>. Uebrigens, obschon die Verbindung der Universität mit der Kirche gelockert ward, wurde dennoch mit a. h. Entschliessung vom 16. August 1787 der Universität „das unleugbare Recht zur Ernennung der sechs Cónonicate neuerdings bestätigt“, wobei zugleich angeordnet wurde, dass von den sechs Canonicaten, zu welchen die Universität benennt, vier auf das Metropolitancapitel in Wien und zwei auf das Domcapitel in Linz entfallen sollen<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., n. 186

<sup>2)</sup> Kink a. a. O., II., n. 188.

<sup>3)</sup> Kink a. a. O., II., n. 200.

<sup>4)</sup> Kink a. a. O., II., n. 203.

<sup>5)</sup> Kink a. a. O., I., S. 505.

<sup>6)</sup> Kink a. a. O., II., n. 193.

<sup>7)</sup> Kink a. a. O., II., n. 206. Der zum Domherrn Ernante hatte seit undenklichen Zeiten an die als Wähler berufenen Mitglieder des Consistoriums eine Wahltaxe von 94 Dukaten zu entrichten, welche Gepflogenheit später durch a. h. Entschliessung vom 19. Mai 1831 sanctionirt

Die durch die Universität vollzogene Ernennung zum Domherrn bedurfte übrigens der a. h. Genehmigung.

Ueble Folgen der josephinischen Anordnungen. So wohlgemeint die Anordnungen des Kaisers gewesen waren, so waren sie doch keineswegs geeignet, einen gedeillichen Fortschritt zu fördern. Vielmehr traten bald Uebelstände zu Tage. Zunächst ein Niedergang des wissenschaftlichen Strebens bei Professoren und bei den Studierenden. Bei Professoren: die genaue Vorzeichnung dessen, was zu lehren ist, die Vorschrift, nicht im Geringsten von dem vorgeschriebenen Lehrbuche abzuweichen, führte naturgemäss zum Aufgeben alles wissenschaftlichen Forschens und Producirens, zu einer geistigen Stagnation. Bei den Studierenden: die Einprägung dessen, was im Lehrbuche stand, wurde als die alleinige Aufgabe betrachtet. Zu einer wissenschaftlichen Vertiefung fehlte die Anregung. Noch bedenklicher gestalteten sich die Dinge in religiöser Hinsicht. Manche der Professoren bekämpften oder verspotteten in ihren Vorträgen mit ungezügelter Offenheit die Kirche, ihre Dogmen, ihren Cultus, ihre Rechte, theils um den Ruhm der damals hochgepriesenen „Aufklärung“ zu erlangen, theils in der Hoffnung, dadurch der Regierung zu gefallen. Kein Wunder, dass unter den Studierenden Geringschätzung der Religion und Verderbniss der Sitten überhand nahm. Zwar gab der Kaiser am 29. December 1787 sämmtlichen Lehrern der höheren Wissenschaften den ernstlichen Befehl, „dass sie weder mit Schriften noch in ihren Privatunterredungen mit Schülern jemals Grundsätze, welche gegen die katholische Religion streiten, behaupten oder das, was sie öffentlich zu lehren angewiesen sind, umstossen oder anders auslegen und dadurch über die Gründlichkeit der Religionslehren Zweifel erregen, sondern dass sie auch über jene Gegenstände, die zwar nicht unmittelbare Glaubenssätze sind, aber doch Ehrfurcht und Achtung verdienen, selbst damals, wenn sie ihren Schülern wirkliche Gebrechen aufdecken, mit bescheidener Mässigung sich ausdrücken sollen“<sup>1)</sup>. Doch die Dinge gingen in gleicher Richtung ihren Gang fort. In einem Schreiben an den obersten Kanzler, Grafen Kolowrat, vom 9. Februar 1790 beklagte es der Kaiser tief, „dass ein wesentlicher Punkt in Erziehung und Bildung der Jugend, Religion und Moralität, viel zu leichtsinnig behandelt werde“,

---

wurde. Dafür war er von der Entrichtung der landesfürstlichen Pfründen-Verleihungs-Gebühr und von jeder sonstigen Cameraltaxe befreit.

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., II., n. 207.

und gab ihm, mit Umgehung des Präses der Studien-Hofcommission, Gottfried van Swieten, welcher zugleich mit Professor Joseph von Sonnenfels bisher einen massgebenden Einfluss, und zwar in einem der Kirche nicht günstigen Sinne, auf das Studienwesen ausgeübt hatte, den Auftrag, eine Commission zu berufen zu schleuniger Aenderung des Lehrsystems<sup>1)</sup>. Doch bevor noch dieser Befehl zur Ausführung kam, ward der Kaiser am 20. Februar 1790 aus dem irdischen Leben abberufen.

§. 76. Anordnungen Kaiser Leopold's II. in Bezug auf die Universität.

Kaiser Leopold II. setzte sogleich eine eigene „Studien-Einrichtungscommission“ nieder, über deren Vorschlag am 7. September 1790 ein neuer Studienplan für alle Facultäten publicirt wurde<sup>2)</sup>. Hierauf, am 4. October 1790, wurden die Principien der neuen Studieneinrichtung kundgemacht<sup>3)</sup>: Die Studien-Directorate wurden aufgehoben und die unmittelbare Leitung jeder Facultät dem Collegium der Professoren, „welche“ nach den Worten eines kaiserlichen Rescriptes vom 3. April 1790 „den wesentlichen Theil der Universität darstellen“, eingeräumt; für die obere Leitung des Studienwesens wurde ein „Studienconsess“, aus je einem Repräsentanten jedes einzelnen Professoren-Collegiums, aus je einem Vertreter der Gymnasien und der Normalschule, unter dem Vorsitze des Universitäts-Rectors bestehend, gebildet, dessen Wirkungskreis auf das gesammte Schul- und Studienwesen in Niederösterreich sich erstreckte<sup>4)</sup>. (Eine ähnliche Einrichtung wurde auch in den Provinzen getroffen.) Der Studienconsess sollte der Landesstelle und durch sie der Hofkanzlei unterstehen. Die Studien-Hofcommission wurde am 1. Jänner 1792 aufgelöst.

An der Verfassung der Universität wurde nichts geändert. Die von der Universität erbetene Wiederherstellung der vormals über ihre Angehörigen ausgeübten Gerichtsbarkeit wurde nicht bewilligt. Doch zeigte der Kaiser auf andere Weise sein besonderes Wohlwollen gegen die Universität. Er stellte die akademische Kirche, welche vorher dem General-Seminarium einverleibt war, der Uni-

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., I., S. 588.

<sup>2)</sup> Kink a. a. O., II., n. 215.

<sup>3)</sup> Polit Ges Samml. J. 1791. S. 50 ff.

<sup>4)</sup> Repräsentant des theologischen Professoren-Collegiums war Mathias Dannenmayer, Professor der Kirchengeschichte.

versität zurück und liess auch das Vermögen dieser Kirche wieder zurückstellen, dessen Verwaltung dem jeweiligen Syndicus der Universität, unter Aufsicht des Rectors, zustehen sollte. Die Leitung des Gottesdienstes in dieser Kirche wurde am 23. Mai 1803 dem jeweiligen, dem Piaristen-Orden angehörigen Rector des neu errichteten k. k. Stadt-Convictes übertragen. Mit a. h. Entschliessung vom 4. October 1790 erklärte der Kaiser die Universität zum Mit-Landstande im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, und ordnete an, dass die Universität einen eigenen Repräsentanten bei der Ständischen Versammlung habe und durch den Rector vertreten werden solle, welcher dabei allzeit mit seinem Rectorsanzuge, nämlich mit einem Mantelkleide zu erscheinen und auf der Prälaten-Bank seinen Sitz zu nehmen habe<sup>1)</sup>.

§. 77. Die Gesetzgebung in Bezug auf die Universität unter Kaiser Franz I. und Ferdinand I.

Die vom Kaiser Leopold II. getroffenen Einrichtungen im Studienwesen hatten nicht lange Bestand. Das josephinische System hatte noch immer zahlreiche Anhänger, besonders unter den Regierungsorganen und wohl auch im Clerus, und gewann allmählig, übrigens in einer etwas gemässigten Form, wieder die Oberhand, wie in anderen Dingen, so auch in Beziehung auf das Studienwesen.

Was die Leitung des Studienwesens betrifft, so wurden die Studienconsesse und Professoren-Collegien mit Hofdecret vom 29. April 1802 wieder aufgehoben und statt ihrer die Studien-Directorate wieder eingeführt<sup>2)</sup>. Die Studien-Directoren hatten in denselbem Wirkungskreis, den sie vormalig gehabt hatten, einzutreten<sup>3)</sup>, und übten demnach abermals einen weitgehenden Einfluss sowohl auf die Studien als auf die betreffende Facultät aus. — Für die oberste Leitung des Studienwesens wurde am 20. Juni 1808 auch die k. k. Studien-Hofcommission unter dem Vorsitze des Obersten Hofkanzlers reactivirt, bei welcher die für Wien bestellten Studien-Directoren abermals als Referenten fungirten. Da es aber als unzulässig erschien, dass der Director über Angelegenheiten, die derselbe bei der Studien-Hofcommission selbst

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., II., n. 219.

<sup>2)</sup> Unger, Gesetze über die höheren Studien, Wien 1840, I., S. 219.

<sup>3)</sup> Amts-Instruction für die Studien-Directoren vom 22. October 1802 bei Unger, a. a. O.

vorträgt, Berichte an die Landes-Regierung erstatte und von dieser wieder Aufträge erhalte, so wurde jedem Studien-Director in Wien ein Vice-Director beigegeben, welcher unter der Oberleitung und Aufsicht des Directors die Detailgeschäfte in Studiensachen zu besorgen hatte. Die Amtsgeschäfte des Vice-Directors und sein Verhältniss zum Director wurden genau normirt<sup>1)</sup>.

Was die Verfassung der Universität betrifft, so wurden die Studien-Directoren abermals als Präsidcs der betreffenden Facultäten erkärt und hatten als solche wieder Sitz und Stimme im Consistorium, und zwar den nächsten Rang nach dem Kanzler. Das Consistorium bestand demnach nunmehr aus dem Rector, dem Kanzler, den vier Studien-Directoren, den vier Decanen, den vier Seniores der Facultäten und den vier Procuratoren der akademischen Nationen.

Der Rector wurde von den Nations-Procuratoren nach einer Verordnung der Studien-Hofcommission vom 22. September 1815 aus einer vom Consistorium vorzuschlagenden Terna gewählt. Am 30. November alljährlich geschah die feierliche Abdankung des Rectors und die feierliche Proclamation des neugewählten Rectors durch den Procurator der österreichischen Nation, nachdem man vorher privatim sich vergewissert hatte, dass er die Wahl annehme: hierauf verfügten sich die Procuratoren in die Wohnung desselben, wo der Procurator der österreichischen Nation an den neugewählten Rector eine Ansprache hielt und ihm die vom Kaiser Franz verliehene Insignie der Rectoratswürde, nämlich die an einer goldenen Halskette hängende goldene Medaille mit dem Bildnisse des Kaisers überreichte. Wenn der Rector während seines Rectoratsjahres mit Tod abging oder aus sonst einer Ursache seines Amtes zu walten verhindert war, so hatte der Studien-Director jener Facultät, aus welcher der Rector gewählt war, dessen Stelle zu vertreten.

Zu dem Amte des Rectors und auch eines Decans war laut einer a. h. Entschliessung vom 18. Jänner 1834 nur ein der katholischen Kirche angehöriges Facultäts-Mitglied wählbar<sup>2)</sup>.

Von Bedeutung für die Universität war eine über die Bitte der Universität um Bestätigung ihrer Privilegien und Rechte erflossene

---

<sup>1)</sup> Amts-Instruction für die Studien-Directoren und Vice-Directoren vom 7. Jänner 1809 bei Unger a. a. O., I., S. 220.

<sup>2)</sup> Decret der n.-ö. Regierung vom 18. März 1834.

a. h. Entschliessung vom 30. Mai 1832, worin es heisst: „dass die Universitäts-Privilegien als a. h. Anordnungen, soweit sie durch die nachfolgende Gesetzgebung nicht aufgehoben oder mit der sich daraus gebildeten Verfassung nicht unverträglich geworden sind, keiner Bestätigung bedürfen; hieher gehören die Erections-Urkunden vom Jahre 1365 und 1384, soweit sie die Errichtung, Einrichtung und Verfassung, das Locale und das Eigenthum der Universität betreffen; dagegen jene Vorrechte, welche sich auf Immunitäten, auf eine eigene Gerichtsbarkeit, auf Verfassung der Statuten mit Rechtskraft, auf ein Ernennungsrecht der Professoren beziehen, zu keiner Bestätigung mehr geeignet sind, weil sie der bestehenden Gesetzgebung widersprechen würden. Das Recht, Dichter zu krönen, und das Recht der Universitäts-Mitglieder, ein eigenes Wappen zu führen, ist von keiner Wirkung in der bürgerlichen Gesellschaft und gewährt keine Vortheile; eine Bestätigung solcher Rechte würde zu nichts führen. Dagegen beruht das Recht, Doctoren zu promoviren, die Landstandschaft, und der Rang der Universität als einer geistlichen Corporation, der Titel und Rang der Professoren, die feierliche Begleitung bei Frohnleichnam-Processionen . . . und das Recht der Universität, bezüglich der Verleihung von vier Wiener und zwei Linzer Canonicaten auf ausdrücklichen a. h. Resolutionen, welche keiner Bestätigung bedürfen“<sup>1)</sup>. Uebrigens begründete diese a. h. Entschliessung eigentlich keine Neuerung, sondern sprach nur aus, was in Wirklichkeit schon gegolten hatte.

Mit allerhöchster Entschliessung vom 30. October 1838 wurde die Auflösung der bisher an der Universität bestandenen akademischen Nationen und eine neue Eintheilung der Universitäts-Mitglieder in akademische Nationen angeordnet, welche Anordnung übrigens gleichfalls keine wesentliche Neuerung begründete. Es wurde nämlich angeordnet, dass statt der bisher bestandenen vier Nationen in Zukunft nachbenannte vier akademische Nationen in folgender Reihe bestehen sollen: die österreichische Nation für die in Oesterreich ober und unter der Enns und in Steiermark geborenen Universitäts-Mitglieder; die slavische Nation für die aus Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien abstammenden Universitäts-Mitglieder; die ungarische Nation für die Universitäts-Mitglieder aus Ungarn, Kroatien und Slavonien, aus Siebenbürgen und aus der Militärgrenze; die italienisch-illyrische

<sup>1)</sup> Verordnung der Studien-Hofcommission vom 30. Juni 1832.

Nation für die Universitäts-Mitglieder aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, aus Dalmatien, Illyrien (Kärnthen, Krain und dem Küstenlande) und Tyrol. Den im Auslande geborenen Universitäts-Mitgliedern stand der Eintritt in irgend eine der nunmehr angeordneten Nationen frei. Die übrigen in Ansehung der Stellung zur Universität und der Verfassung der früheren akademischen Nationen bestehenden Vorschriften wurden aufrecht erhalten mit der Abänderung, dass in die diesfällige Stellung, Verbindlichkeiten und Befugnisse der vier alten Nationen die vier neuen akademischen Nationen eintraten. Das Vermögen einer jeden Nation blieb unversehrt, mit der Modification, dass das Vermögen der rheinischen an die slavische und das der sächsischen an die italienisch-illyrische Nation, jedoch erst nach dem Aussterben der bisherigen Mitglieder der rheinischen und sächsischen Nation, übergehen sollte<sup>1)</sup>.

## Zweites Hauptstück.

### Aeusserer Bestand der theologischen Facultät.

#### §. 78. Die Mitglieder der Facultät.

Gleichwie für die Universität überhaupt, so begann im Jahre 1752 auch für die theologische Facultät insbesondere eine neue Epoche, und zwar in zweifacher Hinsicht: einerseits wurde die Facultät durch die Einsetzung eines Studien-Directors, der zugleich Präses der Facultät sein sollte, der Autonomie, deren sie bisher innerhalb des Universitäts-Verbandes sich erfreut hatte, und des Rechtes der Leitung und Anordnung der Studien fast ganz verlustig und auch in ihrem Rechte der Ertheilung der akademischen Grade sehr beschränkt; andererseits nahm das theologische Studium, dessen Pflege eine Hauptaufgabe der Facultät ist, insofern einen bedeutenden Aufschwung, als der theologische Studienplan durch die Einführung neuer theologischer Wissenschaftszweige sehr erweitert wurde.

Was zunächst den äusseren Bestand der Facultät betrifft, so zählte sie während dieser Epoche gewöhnlich 50 bis 60 und mehr Mitglieder, welche anfangs noch zum weitaus grösseren Theile dem kirchlichen Ordensstande, der Gesellschaft Jesu oder anderen Orden, später aber in Folge der Aufhebung der Gesellschaft Jesu und der allmäligen Beschränkung des Ordenswesens grösstentheils dem weltgeistlichen Stande angehörten.

<sup>1)</sup> Decret der Studien-Hofcommission vom 4. November 1838.

An der Spitze der Facultät stand nicht mehr wie vordem der Decan, sondern während der Zeit des Bestehens der Studien-Directorate (vom Jahre 1752—1790 und von 1802—1849) der Director der theologischen Studien, welcher, wenn er auch der Facultät nicht einverleibt oder nicht einmal Doctor der Theologie war, als Studien-Director zugleich Präses der Facultät war. Er hatte kraft einer allerhöchsten Entschliessung vom 29. November 1760 <sup>1)</sup> als Präses der Facultät das Recht, nach Gutbefinden die Facultät in toto oder pro parte zusammenzuberufen, so dass, wenn sie in toto zusammenberufen ist, der Decan und alle Facultäts-Mitglieder, sofern sie aber nur pro parte zusammenberufen worden, die ausdrücklich berufenen Facultäts-Mitglieder unausbleiblich zu erscheinen verbunden waren, und zwar hatte er allein das Recht, die Facultät zusammenzuberufen, so dass eine nicht von ihm berufene Versammlung ungiltig war. Er führte in den Facultäts-Versammlungen den Vorsitz, leitete die Verhandlungen und hatte das Recht, jeden Beschluss, der den Gesetzen zu widersprechen schien, zu sistiren. Nur wenn der Director einer von ihm berufenen Facultäts-Versammlung beizuwohnen verhindert war, hatte der Decan als Stellvertreter des Präses in der Versammlung den Vorsitz zu führen und die Verhandlungen zu leiten.

Der Decan hatte als solcher in der Facultäts-Versammlung den ersten Rang und den Sitz unmittelbar nach dem Präses und hatte auch das erste Votum zu führen. Ihm kam es zu, der Facultät in oeconomicis zu referiren und das Vermögen der Facultät den Beschlüssen der Facultät gemäss zu verwalten und die Facultät nach Aussen hin zu repräsentiren. — Der Decan wurde anfangs, wie vordem, alljährlich von den Mitgliedern der Facultät aus ihrer Mitte gewählt, und zwar kraft der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 29. November 1760 *per vota secreta in scriptis data*, wobei selbstverständlich die Stimmenmehrheit den Ausschlag gab. Die Wahl des Decans geschah in einer vom Präses zu diesem Zwecke berufenen und unter seinem Vorsitze abgehaltenen Facultäts-Versammlung, und zwar laut Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 12. December 1767 jährlich im Monate Juli für das nächste Studienjahr. Die vollzogene Wahl des Decans bedurfte laut des für alle Facultäten erlassenen Hofdecretes vom 20. Februar 1749 zu ihrer Giltigkeit der allerhöchsten Bestätigung, welche somit von der Facultät unterthänigst anzusuchen war. Im Jahre 1762 wurde der Facultät die freie Wahl

---

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., II, n. 162.

des Decans entzogen, indem durch eine allerhöchste Verordnung verfügt wurde, dass künftighin die Facultät alljährlich drei Mitglieder für das Decanat vorzuschlagen habe, aus welchen die Kaiserin selbst den Decan ernennen würde. Doch mit allerhöchster Entschliessung vom 16. April 1774 wurde die Wahl des Decans wieder freigegeben, so jedoch, dass die vollzogene Wahl der Bestätigung seitens des Studien-Directors bedurfte; die vollzogene Wahl war daher nicht mehr allerhöchsten Orts behufs Erwirkung der Bestätigung anzuzeigen, „ausgenommen in jenem Falle, wo sich einige Unordnungen ergeben oder der Präses andere gründliche Ursachen hätte mit selber nicht vollkommen zufrieden zu seyn, so derselbe allsogleich bey gehöriger Stelle gebührend anzubringen und die publication des neu erwählten Decani in so lang zu verschieben hätte, bis die allerhöchste resolution erfolge“<sup>1)</sup>. Nach der im Jahre 1790 erfolgten Aufhebung der Studien-Directorate entfiel die Bestätigung der Decanswahl; sie fand jedoch nach der im Jahre 1802 erfolgten Wiedereinführung der Studien-Directorate abermals statt, wurde übrigens vom Director gewöhnlich sogleich nach vollzogener Wahl mündlich ertheilt. — Von der Wählbarkeit zum Decanate waren anfangs noch, wie vordem, die dem Dominicaner-Orden angehörigen Facultäts-Mitglieder ausgeschlossen, welche erst, nachdem mit allerhöchster Entschliessung vom 3. Juni 1782 der Eid de asserenda Immaculata Conceptione B. Mariae Virginis abgeschafft worden war, zum Decanate wählbar waren. Mit allerhöchster Entschliessung vom 29. November 1760 wurden die an der Facultät wirkenden Professoren von der Wählbarkeit zu der Decanatswürde und auch zu jedem sonstigen Universitäts-Amte ausgeschlossen, „damit sie andurch nicht in denen Ihrem Amt anklebenden schwehren Arbeiten und Verrichtungen behindert und distrahirt werden mögen“<sup>2)</sup>; doch am 26. April 1792 wurde auf Grund einer allerhöchsten Entschliessung angeordnet, dass wieder alle Facultäts-Mitglieder zu den Universitäts-Aemtern gleich wählbar seien, dass aber Professoren, welche zu Decanen gewählt worden, das Recht haben, die Wahl eines Vice-Decans zu verlangen<sup>3)</sup>. — Wenn der Decan seines Amtes zu walten verhindert war, so pflegte er der Facultät einen Stellvertreter, gewöhnlich seinen Vorgänger im Amte, zu bezeichnen. So übertrug z. B. im Jahre 1774 der Decan Graf Arzt, als er nach Rom reiste,

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., II., n. 168. 171.

<sup>2)</sup> Kink a. a. O., II., n. 162.

<sup>3)</sup> Kink a. a. O., I., S. 600, n. 808.

seinem Vorgänger Joseph von Hillmair die Geschäfte des Decanates, welche Verfügung von der Facultät genehmigt wurde.

Die auszeichnende Tracht des Decans, nämlich die Epomis, hörte in Folge des von Kaiser Joseph II. erlassenen Hofdecretes vom 11. November 1784 auf<sup>1)</sup>; selbstverständlich war es auch den übrigen Facultäts-Mitgliedern nicht mehr gestattet, die Epomis, wie bisher, beim Gottesdienste am Patrociniumsfeste zu tragen. Doch im Jahre 1791 wurde von Kaiser Leopold II. angeordnet, dass der Rector und die Decane aller Facultäten bei öffentlichen Functionen wieder mit Insignien oder in einer auszeichnenden Tracht erscheinen sollten; zugleich wurden die Facultäten aufgefordert, sich zu äussern, welche Insignien etwa einzuführen wären. Die theologische Facultät brachte als Insignie eine vergoldete Medaille mit dem Bildnisse ihres Schutzheligen, des heiligen Evangelisten Johannes, in Vorschlag, welche der Decan an einem seidenen Bande von violetter Farbe auf der Brust tragen sollte; doch erklärte sie, dass vor Allem eine Gleichförmigkeit aller Facultäten in dieser Sache zu wünschen wäre. Später wurde den Decanen von Kaiser Franz I. laut Hofdecret vom 13. December 1804 eine goldene Medaille mit allerhöchst-seinem Bilde und desgleichen eine solche grössere Medaille auch dem Rector, an goldener Halskette getragen, als Insignien ihrer Würde verliehen. Am 17. Mai 1792 hatte die Facultät auf Antrag des Decans Jacob Stern an den Kaiser die Bitte gerichtet, es möge allen Facultäts-Mitgliedern gestattet werden, eine vergoldete Medaille mit dem Bildnisse des Kaisers an einem seidenen Bande auf der Brust zu tragen. Doch diese Bitte hatte keine Gewährung gefunden.

Die Facultäts-Versammlungen wurden während des Bestandes der Studien-Directorate vom Studien-Director (in der Zeit von 1790—1802 vom Decan) berufen und unter dem Vorsitze des Directors (beziehungsweise des Decans) abgehalten, und zwar im Consistorialsaaie der Universität. Die Facultäts-Mitglieder hatten, wie vordem, ihren Sitz je nach dem Senium des Eintrittes in die Facultät. Eine Ausnahme fand nur statt bezüglich des aus der Facultät gewählten Rectors, der den Ehrenplatz vor dem Director hatte, bezüglich des Kanzlers, welcher, sofern er der Facultät angehörte, den Platz unmittelbar nach dem Director hatte, bezüglich eines anderen Prälaten, der den Sitz nach dem Decan hatte, bezüglich der der Facultät angehörigen emeritirten Rectoren, welche den Ehrenplatz

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., II., n. 199.

nach den Prälaten hatten, endlich bezüglich des Vice-Directors der theologischen Studien, welcher laut Studien-Hofcommissions-Decret vom 11. Juni 1813 in der Facultät, sofern er ein Mitglied derselben war, den Rang nach den emeritirten Rectoren einzunehmen hatte. Ferner fand von 1760—1792 auch eine Ausnahme statt bezüglich der der Facultät einverleibten und an der Facultät wirkenden Professoren, welche laut der allerhöchsten Verordnung vom 29. November 1760 „der Rang und Vorzug in allen sowohl privat als öffentlichen Functionen und Sessionen vor allen membris Facultatis, auch Jenen, die bereits Rectores und Decani gewesen, den alleinigen wirklichen Decanum ausgenommen, welcher den ersten Rang nach dem Praeside Facultatis beybehaltet, künftighin haben und geniessen sollen“<sup>1)</sup>. Doch da dieser Vorrang nach dem weiteren Inhalte dieser allerhöchsten Anordnung den Professoren nur zur Entschädigung für ihre Nichtwählbarkeit zum Decanate und anderen Universitäts-Aemtern verliehen worden war, so hörte er, als die Professoren durch Hofdecret vom 26. April 1792<sup>2)</sup> das passive Wahlrecht zu den Universitäts-Würden zurückerhielten, wieder auf, so dass hierauf auch die Professoren ihren Sitz nur nach dem Senium ihres Eintrittes in die Facultät einnahmen. Uebrigens ist es selbstverständlich, dass nur jene an der Facultät wirkenden Professoren einen Sitz in der Facultät einnehmen konnten, welche als Mitglieder in die Facultät aufgenommen worden waren. — Die Facultäts-Mitglieder hatten anfangs, wie vordem, alle gleiches Stimmrecht. Doch am 28. März 1778 wurde auf Grund einer allerhöchsten Entschliessung verfügt, „dass, um allen parteilichen Ueberstimmungen in votis et suffragiis, die etwa entstehen könnten, vorzubeugen, denen Ordensgeistlichen das jus voti et suffragii in der Facultät nur in dem Masse zugestanden sein sollte, dass ihre Suffragia nicht viritim, sondern nur Curiatim, nemlich nach Anzahl der verschiedenen Klöster-Orden, zu denen Selbe gehören, anzurechnen seyen“<sup>3)</sup>. Diese Vorschrift kam indessen später ausser Uebung. — Der Wirkungskreis der Facultät als solcher war im Vergleich zum früheren Wirkungskreise sehr beschränkt. Die Verhandlungs-Gegenstände in den Facultäts-Versammlungen bezogen sich in der Regel nur mehr auf die Verwaltung des Vermögens, auf die Verwaltung und Verleihung der Stipendien, auf die Ertheilung des Doctorats honoris causa, auf die Aufnahme neuer Mitglieder, auf die Wahl des Decans und etwa auf die Abgabe

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., II, n. 162.

<sup>2)</sup> Kink a. a. O., I, S. 600.

<sup>3)</sup> Kink a. a. O., II, n. 179.

von wissenschaftlichen Gutachten. Andererseits aber ward den Facultäts-Versammlungen eine neue Aufgabe zugewiesen, nämlich die Pflege der Wissenschaft, indem durch die Studienordnung vom 25. Juni 1752 periodisch in den Facultäts-Versammlungen zu veranstaltende wissenschaftliche Discussionen vorgeschrieben wurden. Die Führung der Protokolle in den Facultäts-Versammlungen und die Besorgung der übrigen Schreibgeschäfte oblag vom Jahre 1761 an dem Notar der Facultät, welcher von der Facultät aus ihrer Mitte, zuerst auf unbestimmte Zeit, dann für je ein Jahr, und später wieder auf unbestimmte Zeit gewählt wurde, und für seine Mühewaltung laut Facultätsbeschluss vom 6. December 1761 ein jährliches Honorar von 50 Gulden, vom Jahre 1842 an von 20 Gulden bezog<sup>1)</sup>.

Das Vermögen der Facultät. Die Facultät besass ein nicht ganz unbedeutendes Vermögen, welches laut Facultätsbeschluss vom 12. Mai 1766 in öffentlichen Banco-Obligationen verzinslich angelegt war. Das jährliche Erträgniss sammt den für Promotionen eingehenden Taxen wurde zur Bestreitung der nothwendigen Auslagen, zur Honorirung des Präses und des Notars, für gemeinnützige Zwecke, für die Feier des Patrociniumsfestes verwendet und auch für andere fromme Zwecke (z. B. im Jahre 1769 auf Ersuchen des fürsterzbischöflichen Consistoriums 100 Gulden als Beisteuer zu der bei St. Stephan stattfindenden Canonisationsfeier des heil. Johannes Cantius, eines gewesenen Doctors und Professors der Theologie). Der nach Bestreitung der Auslagen bleibende Ueberschuss des Erträgnisses wurde laut Facultätsbeschluss vom 10. April 1760 jährlich nach geschehener Rechnungslegung an den Director und an die bei der Rechnungslegung anwesenden, zur Participation berechtigten Facultäts-Mitglieder zu gleichen Theilen vertheilt. Ausgeschlossen von der Participation waren die der Gesellschaft Jesu angehörigen Fa-

---

<sup>1)</sup> Das Amt eines Notars bekleideten: Petrus von Pauli, von 1761—1765; Werner von Breitenau, 1765—1774; Josef von Hillmayr 1774—1775; Hyacinth Dauderlau, 1775—1782; Martin Lorenz, 1782—1786; Daniel Tobenz, 1786—1788; Ernst Schober, 1788; Raimund Albrecht, 1789; Nicolaus Prantner, 1790; Dominicus Krug, 1791; Leo Stadelmann, 1792; Josef Pez, 1793; Adrian Gretsche, 1794; Claudius Feigen, 1795; Gaudentius Dunkler, 1796; Jacob Stern, 1797; Gaudiosus Karè, 1798; Christoph Stelzhammer, 1799; Anton Reyberger, 1800—1808; Marcus Jahn, 1808—1808; Mathias Paul Steindl, 1805—1808; Andreas Reichenberger, 1808—1818; Christoph Stelzhammer, 1818—1827; Andreas Oberleitner, 1827—1832; Paul Hofmann, 1832—1838; Joseph Kärle, 1838—1861.

cultäts-Mitglieder, und zwar nach Facultätsbeschluss vom 5. November 1773 und 6. April 1774, auch nachdem sie nach Aufhebung der Gesellschaft Jesu bereits dem weltgeistlichen Stande angehörten, und zwar deshalb, weil sie selbst beim Eintritte in die Facultät keine Taxe gezahlt hatten<sup>1)</sup>. Durch Facultätsbeschluss vom 6. November 1775 wurde festgesetzt, dass auch die der Facultät angehörigen Professoren der Theologie kein Recht, an den Distributionen zu participiren, haben sollen, weil sie ohne Zahlung einer Taxe in die Facultät aufgenommen worden waren. Doch als bald darnach dem Professor Julian Monsperger durch ein Hofdecret das Recht, an den Distributionen zu participiren, zugesprochen wurde, nahm die Facultät in der Sitzung vom 27. März 1776 keinen Anstand, auch dem Professor Ferdinand Stöger dasselbe Recht zu gewähren. Auch in der Folgezeit wurde den Professoren dieses Recht nicht mehr bestritten, obschon dieselben ohne Zahlung einer Taxe in die Facultät eintraten. Zuweilen wurde eine geringere Summe, als zur Vertheilung vorhanden gewesen wäre, vertheilt, indem die Facultät einen Theil des vorhandenen Geldes zur Completirung des Facultäts-Capitals auf eine gewisse sogenannte runde Summe verwendete. So z. B. bestimmte die Facultät am 24. November 1771 die Summe von 420 Gulden aus dem Jahresertragnisse zur Completirung des Facultäts-Vermögens auf die runde Summe von 10.000 Gulden in Banco-Obligationen. Uebrigens nahm die Facultät keinen Anstand, für patriotische Zwecke auch einen Theil ihres Vermögens zu opfern. So z. B. gab die Facultät mit Beschluss vom 25. Jänner 1793 als Subsidium für die Kriegsbedürfnisse 1000 Gulden und mit Beschluss vom 14. Juni 1796 abermals 150 Gulden in Banco-Obligationen. Als am 29. Jänner 1800 auch die Studierenden zu den Waffen gerufen wurden, trug die Facultät sogleich zur Uniformirung des akademischen Corps eine verhältnissmässige Summe bei, welche ihr übrigens, als bald nachher ein Waffenstillstand geschlossen wurde, zurückerstattet wurde. Für diese Bereitwilligkeit und für die Aufmunterung der Studierenden zur Ergreifung der Waffen wurde die Facultät mit einem allerhöchsten Dankschreiben des Kaisers beehrt, welches am 30. October 1801 der Facultät zur Freude aller Mitglieder mitgetheilt wurde.

---

<sup>1)</sup> Nur dem Professor Ignaz Wurz, der früher der Gesellschaft Jesu angehört hatte, wurde auf seine Bitte am 5. November 1773 „wegen seiner besonderen Verdienste“ das Recht, an allen Distributionen zu participiren, zuerkannt.

## §. 79. Die Professoren und Adjuncten.

Am Beginne dieser Epoche lehrten an der Facultät zwei Professoren der Theologia speculativa, ein Professor der Moralthologie (Casuistik), ein Professor der theologischen Polemik, ein Professor der Linqua sacra und Heiligen Schrift, ein Professor des Kirchenrechtes (Canonum), ein Professor der Kirchengeschichte, welche sämmtlich der Gesellschaft Jesu angehörten und vom Provincial der Gesellschaft Jesu bestellt waren, ferner ein Professor der Patrologie (S. S. Patrum) aus dem Dominicaner-Orden und ein Professor der Doctrina sacrorum rituum aus dem Augustiner-Orden, welche zwei Lehrkanzeln von der Kaiserin Maria Theresia laut Decret vom 26. August 1752 den genannten zwei Orden statt der früher diesen Orden eingeräumten Lehrkanzeln des Alten Testaments und der praktischen Casuistik übertragen wurden<sup>1)</sup>. Doch bald trat eine Aenderung ein, indem im Jahre 1760 neben den zwei der Gesellschaft Jesu angehörigen Professoren der Theologia speculativa auf Antrag des neuernannten, der Gesellschaft Jesu nicht günstig gesinnten Studien-Directors Simon Ambros von Stock auch zwei andere Professoren für die Theologia speculativa bestellt wurden, einer aus dem Dominicaner-Orden und einer aus dem Augustiner-Orden. Die Lehrkanzel der Canones (des Kirchenrechtes) wurde im Jahre 1767 an der theologischen Facultät ganz aufgehoben.

Nach der Aufhebung der Gesellschaft Jesu wurden für die früher von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu besetzten Lehrkanzeln neue Professoren provisorisch angestellt, da die gewesenen Mitglieder der genannten Gesellschaft am 13. Mai 1774 als für die theologischen Fächer unzulässig erklärt wurden<sup>2)</sup>. Die Zahl der Professoren wurde übrigens in Folge der vorgeschriebenen neuen Lehrpläne vermindert, so dass vom Jahre 1774 an nur 7, vom Jahre 1785 an nur 6, vom Jahre 1790 an 6 ordentliche Professoren und 1 ausserordentlicher Professor für die theologischen Gegenstände angestellt waren.

Die Professoren wurden fortan über Vorschlag der Studien-Hofcommission (beziehungsweise des Studien-Consesses und der Hofkanzlei) vom Kaiser ernannt. Die in Erledigung gekommenen Lehrkanzeln sollten laut a. h. Entschliessung vom 8. November 1777 und vom 28. März 1778 auf Grund einer Prüfung, und zwar auf dem

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., I., S. 460, n. 597.

<sup>2)</sup> Kink a. a. O., I., S. 511, n. 678.

Wege des öffentlich auszuschreibenden Concurses verliehen werden <sup>1)</sup> Nach einem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 30. November 1810 sollten übrigens berühmte Männer, welche sich bereits durch Schriften, die das erledigte Lehramt betreffen, ausgezeichnet haben, und von denen es auch bekannt ist, dass sie die Gabe einer guten mündlichen Mittheilung haben, ohne weitere Prüfung in Vorschlag gebracht werden. Deshalb musste dem genannten Decrete zu Folge die Erledigung einer Lehrkanzel an der Facultät vorläufig den Professoren an den übrigen theologischen Facultäten und Lehranstalten der Monarchie zum Behufe einer allfälligen Bewerbung eines bereits angestellten Professors um die erledigte Lehrkanzel bekannt gemacht werden, und war nur dann, wenn binnen dem festgesetzten Termin kein vortheilhaft bekannter Professor des erledigten Lehramtes sich gemeldet hatte, der Concurss auszuschreiben. Die Concurssprüfung war eine schriftliche: die Concurrenten hatten die von der Studien-Hofcommission (beziehungsweise von der Hofkanzlei) gestellten und ihnen vom Studien-Director versiegelt übergebenen Fragen, ohne Benützung eines Hilfsbuches, unter strenger, durch Studien-Hofcommissions-Decret vom 9. April 1825 <sup>2)</sup> genau normirter Ueberwachung schriftlich zu beantworten, worauf dann die Concursselaborate vom betreffenden Studien-Director (beziehungsweise vom Vice-Director) in amtliche Verwahrung genommen wurden. An einem der folgenden Tage hatte jeder der Concurrenten in Gegenwart des Directors und aller Professoren über eine selbstgewählte Materie durch eine Viertelstunde einen mündlichen Vortrag zu halten, zum Behufe der Erprobung seiner Mittheilungsgabe. Die schriftlichen Concursselaborate sammt dem von den Professoren der Facultät, an welcher die Concurssprüfung gehalten worden war, ausgestellten Gutachten über den mündlichen Vortrag der Concurrenten wurden sodann an die n.-ö. Regierung gesandt, welche laut Studien-Hofcommissions-Decret vom 16. Jänner 1830 die Concursselaborate dem fürsterzbischöflichen Ordinariate zum Behufe allfälliger Bemerkungen bezüglich der Orthodoxie mittheilte, und dann mit den allfälligen Bemerkungen des Ordinariates an die Studien-Hofcommission geleitet. Die Studien-Hofcommission holte das Gutachten der Professoren der Facultät, an welcher die Lehrkanzel erledigt war, oder auch der Professoren einer anderen Facultät ein und leitete dann über Antrag des theologischen Referenten den Besetzungsvorschlag

<sup>1)</sup> Unger a. a. O., II., 70.

<sup>2)</sup> Polit. Ges. Samml. Bd. 58.

an den Kaiser. Bei Erstattung des Besetzungsvorschlages sollte gemäss einer a. h. Entschliessung vom 9. December 1833 auf das schon erlangte Doctorat der Theologie vorzügliches Gewicht gelegt werden. Uebrigens konnte auch ein Nicht-Doctor zum Professor ernannt werden; doch hatte er während der Zeit seines dreijährigen Provisoriums das Doctorat zu erwerben, widrigenfalls auf seine definitive Bestätigung nicht anzutragen sein sollte. Nur bezüglich des Professors der Pastoraltheologie konnte vom Doctorate Umgang genommen werden.

Die Bewerbung um eine theologische Lehrkanzel stand sowohl Welt- als Ordens-Geistlichen offen; doch hatten Ordensgeistliche laut Studien-Hofcommissions-Decret vom 10. October 1838 eine schriftliche, vom Ordinariate, zu welchem ihr Ordenshaus gehört, genehmigte Erlaubniss ihres Ordens-Oberen beizubringen <sup>1)</sup>).

Die Professoren wurden kraft a. h. Anordnung vom 9. September 1826 <sup>2)</sup> zuerst nur provisorisch angestellt, und erhielten erst nach Verlauf dreier Jahre vom Tage der Anstellung an gerechnet, sofern sie in der Ausübung ihres Amtes und in ihrem übrigen Benehmen den in sie gesetzten Erwartungen entsprachen, die definitive Bestätigung ihrer Anstellung. Doch hatte diese Anordnung laut des auf Grund einer neuen a. h. Entschliessung erflossenen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 23. October 1829 keine Anwendung auf jene Individuen, welche schon bei einem anderen Lehramte die volle Dienstes-Stabilität hatten und dann zu einer Professur an der Facultät übersetzt oder befördert wurden <sup>3)</sup>).

Der Rang der Professoren richtete sich nach dem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 4. November 1779 nicht nach dem Senium ihrer Ernennung an der Facultät, sondern nach dem Senium ihrer Ernennung an was immer für einer Universität <sup>4)</sup>).

Die Gehalte der Professoren an der Facultät wurden durch Hofkanzlei-Decret vom 8. August 1805, nachdem sie bis dahin auf je 500 Gulden sich belaufen hatten, so regulirt, dass die zwei dem Range nach ältesten Professoren je 1200 Gulden, die zwei nächstälteren je 1000 Gulden, die übrigen je 900 Gulden jährlich bezogen, insofern sie dem weltgeistlichen Stande angehörten. Die dem Ordensstande angehörigen Professoren sollten zwar gleichfalls nach dem Senium in einen höheren Gehalt vorrücken, jedoch sollte ihr Gehalt in jeder der drei

<sup>1)</sup> Thaa, Sammlung der für die Universitäten giltigen Gesetze, S. 249.

<sup>2)</sup> Thaa a. a. O., S. 104.

<sup>3)</sup> Thaa a. a. O. S. 105.

<sup>4)</sup> Thaa a. a. O., II., n. 188.

Besoldungskategorien um 200 Gulden geringer sein, als er für weltgeistliche Professoren systemisirt war — welche letztere Beschränkung jedoch mit Studien-Hofcommissions-Decret vom 15. October 1816 aufgehoben wurde. Durch das Studien-Hofcommissions-Decret vom 14. Juli 1820 wurden die Gehalte der Professoren abermals erhöht, so dass die zwei dem Range nach ältesten Professoren jährlich je 1600 Gulden, die zwei nächstfolgenden je 1400 Gulden, die übrigen je 1200 Gulden bezogen. Die Gehalte der Professoren waren auf den Studien-Fond angewiesen; doch hatte der n.-ö. Religions-Fond zu den Gehalten in bestimmtem Verhältnisse beizutragen <sup>1)</sup>.

**Ehrenvorzüge der Professoren.** Durch Hofdecrete vom 12. März und vom 28. December 1792 wurde angeordnet, dass die Professoren der Universität den Rang unmittelbar nach den k. k. Räten haben sollen, dass den Professoren in amtlichen Ausfertigungen der Titel „Herr“ beigelegt, und dass ihnen, wenn sie vor Gericht oder einer anderen Behörde erscheinen, ein Sitz angewiesen werde. Mit Hofkanzlei-Decret vom 8. Juni 1814 wurde gestattet, dass der dem Range nach älteste Professor, wenn er ausgezeichnete Verdienste aufzuweisen im Stande ist, um die taxfreie Verleihung des Titels eines kaiserlichen Rathes einschreiten könne. „Um dem theologischen Lehramte mehr Reiz zu geben“, wurde mit a. h. Entschliessung vom 15. October 1816 angeordnet, dass verdiente Professoren der Theologie überhaupt zu Ehrenstellen in Vorschlag gebracht werden können. Doch einem im Jahre 1842 von den vier Vice-Directoren der Universität gestellten Gesuche um Verleihung des Titels eines kaiserlichen Rathes an jeden ordentlichen Professor an der Wiener Universität wurde keine Folge gegeben.

**Begünstigungen der Professoren.** Laut Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1812 waren die Professoren der Theologie während der Zeit ihres Lehramtes und noch 6 Jahre lang nach ihrem Austritte aus dem theologischen Lehramte von der Verpflichtung zur Ablegung der Pfarrconcurprüfung behufs Erlangung von Seelsorge-Beneficien befreit. Die Professoren hatten ferner ein vorzügliches Anrecht auf die vier Universitäts-Canonicate am Metropolitancapitel in Wien und auf die zwei Universitäts-Canonicate am Domcapitel zu Linz. Mit a. h. Entschliessung vom 25. August 1787 wurde angeordnet, „dass die Universität allezeit zu zwey von ihrer Benennung

<sup>1)</sup> Unger a. a. O., II., 73, 74.

abhängenden Canonicaten theologische Lehrer von der hiesigen Universität, welche wenigstens 14 Jahre das öffentliche Lehramt bekleidet und sich durch Gelehrsamkeit und eifrige Verwendung in zweckmässiger Ausbildung ihrer Schüler ausgezeichnet haben, in Vorschlag bringe, für die übrigen vier Canonicate habe dieselbe nach der bestehenden Vorschrift jederzeit nur verdiente Seelsorger vorzuschlagen“<sup>1)</sup>. Doch mit Hofkanzlei-Decret vom 11. April 1804 wurde erklärt, dass Professoren der Theologie, welche dem weltgeistlichen Stande angehören, nach einer zehnjährigen guten und nützlichen Dienstleistung zur Erlangung eines Canonicates nicht minder fähig seien, als Jene, welche sich durch ebensoviele Jahre in der Seelsorge vorzüglich ausgezeichnet haben.

Die Adjuncten. Zum Behufe der Heranbildung zum Lehramte wurde mit Studien-Hofcommissions-Decret vom 27. September 1811 das Institut der Adjuncten gegründet. Der hohen Anordnung gemäss sollten zwei Individuen nach zurückgelegtem theologischen Course im fürsterzbischöflichen Alumnate zurückbehalten werden, welche als „Adjuncten der theologischen Studien“ sich für das Lehramt der Dogmatik, Moral- und Pastoraltheologie vorzubereiten haben. Zu Adjuncten sollten diejenigen ausgewählt werden, an denen während ihrer Studienzeit die Anlagen und Eigenschaften zum künftigen Professor am deutlichsten sich ausprechen. Behufs der Besetzung dieser Adjunctenstellen hatten die Professoren der Dogmatik, Moral- und Pastoraltheologie mehrere der vorzüglichsten Individuen dem Studien-Director vorzuschlagen, welcher aus den Vorgeschlagenen den Geeignetsten bestimmte und der Landesstelle zur Anweisung des Gehaltes anzeigte. Allmählig aber bildete sich der Gebrauch, dass der Fürsterzbischof einen ihm geeignet scheinenden Priester zum Präfecten im Alumnate bestimmte und dem Studien-Director behufs Ernennung zum Adjuncten vorschlug. Die Adjuncten wurden für zwei Jahre angestellt. Hatte ein Adjunct während dieser Zeit durch vorzügliche Verwendung sich ausgezeichnet, und wünschte er eine Verlängerung der Anstellung und wurde diese für den beabsichtigten Zweck als vortheilhaft erachtet, so konnte die Landesstelle, nach dem Einrathen des Studien-Directors, dieselbe auf weitere zwei Jahre verlängern, nach deren Verlauf aber ein neues Individuum für die Stelle ernannt werden musste. Als Gehalt bezogen die Adjuncten jährlich 100 Gulden; doch genossen sie nebstdem im fürsterzbischöflichen Alumnate, in welchem sie zugleich als Präfecten verwendet wurden, die volle Verpflegung.

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., II, n. 206.

Die Hauptaufgabe der Adjuncten war die Ausbildung und Vorbereitung zum theologischen Lehramte. Die Adjuncten sollten somit den Vorlesungen des Professors jenes Faches, für welches sie sich vorbereiteten, beiwohnen und auch den theologischen Doctorgrad erwerben. Unbeschadet ihrer Hauptaufgabe konnten die Adjuncten auch zu Supplirung der Professoren verwendet werden, jedoch nur in Fällen kurzer Verhinderung eines Professors.

#### §. 80. Der Studien-Director und der Vice-Director.

Die Leitung des gesammten Studienwesens an der Facultät stand, in Unterordnung unter die Studien-Hofcommission, dem Director zu. Er erstattete bei der Studien-Hofcommission, deren Mitglied er war, Vorschläge über die Verbesserungen im Studienwesen, über etwaige Abänderungen im Lehrplane, über etwaige Einführung neuer Lehrbücher, über die Ernennung von Professoren; er führte die Aufsicht über die Professoren in moralischer und literarischer Hinsicht und über ihre Pflichterfüllung, und erstattete darüber an die Studien-Hofcommission Bericht; er nahm die von der Studien-Hofcommission erflossenen Verordnungen, das Studienwesen betreffend, in Empfang, brachte sie zur Kenntniss der Professoren, und führte die nöthige Correspondenz mit den Behörden. Er hielt die Studierenden in Evidenz, nahm die Kataloge in Aufbewahrung; er führte den Vorsitz bei allen Prüfungen, sowohl bei den Semestral-Prüfungen als auch bei den strengen Prüfungen behufs Erwerbung der akademischen Grade; er verlieh durch seine Unterschrift den von den Professoren ausgestellten Zeugnissen ihre Giltigkeit. Theils für seine Mühewaltung, theils auch zur Bestreitung seiner Auslagen und zur Unterstützung armer Studirender bezog der Studien-Director aus der Facultätscassa jährlich ein Honorar von 200 Gulden. Nach Aufhebung des Studien-Directorates am 4. October 1790 gingen die Agenden des Studien-Directors auf das Professoren-Collegium, beziehungsweise auf den vom Professoren-Collegium gewählten Repräsentanten über. Nach Wiederherstellung des Studien-Directorates am 29. April 1802 stand dem Studien-Director ein im Ganzen ähnlicher Wirkungskreis wie vordem zu; doch wurde er nach Einführung des Vice-Directorates der Besorgung der Detailgeschäfte enthoben. Als Studien-Directoren fungirten: Ludwig Debiel, General-Studienpräfect im akademischen Collegium der Gesellschaft Jesu, 1752—1759; Simon Ambros von Stock, inful. Prälat und Domcantor bei St. Stephan, kaiserlicher Rath, 1759—1772; Joseph Franz Graf Gondola, Bischof von

Tempe i. p., Propst des Collegiatstiftes zu St. Stephan in Mainz, inful. Prälät und Domcustos an der Metropolitankirche zu St. Stephan<sup>1)</sup>, 1773—1774; Stephan Rautenstrauch, Abt des Benedictinerstiftes Braunau in Böhmen und Propst zu Wahlstadt in Schlesien<sup>2)</sup>, 1774—1785; Augustin Zippe<sup>3)</sup>, von 1785—1790; Anton Spendau, Domherr zu St. Stephan, 1802—1813; Andreas Wenzel, Abt des Benedictinerstiftes zu den Schotten, 1815—1831; Joseph Pletz, Domdechant bei St. Stephan, später k. k. Hof- und Burgpfarrer, 1832—1840; Franz Zenner, Domherr, später Dompropst zu St. Stephan, Weihbischof und General-Vicar des Wiener Erzbisthums, 1840—1849.

Vom Jahre 1809 an stand die unmittelbare Leitung des Studienwesens, unter der Oberaufsicht des Studien-Directors, dem Vice-Director zu. Er hatte laut der am 7. Jänner 1809 kundgemachten Amts-Instruction die Detailgeschäfte in Studiensachen (die Inscription der Studierenden, die Ausfertigung der Zeugnisse, die Aufbewahrung der Kataloge), ferner die nächste und unmittelbare Aufsicht über die Professoren, über ihre Lehrthätigkeit und die genaue Einhaltung der ihnen ertheilten Amtsvorschrift, und hatte über ihr Wirken Bericht zu erstatten; er hatte die hohen Verordnungen den Professoren kundzumachen und die Correspondenz mit den Behörden zu führen. Der Vice-Director war sonach der nächste und unmittelbare Vorgesetzte der Professoren, weshalb die Stelle eines Vice-Directors laut einer Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 10. Juni 1820 nie, auch nicht vorübergehend oder

---

<sup>1)</sup> Josef Franz Graf Gondola aus Wien, 1751 Bischof von Tempe i. p. und Weihbischof und Generalvicar des Bischofs von Paderborn, 1772 Domcustos in Wien.

<sup>2)</sup> Stephan Rautenstrauch, Priester des Benedictinerstiftes Braunau in Böhmen, zuerst Professor des Kirchenrechtes an der theologischen Stiftslehranstalt, wegen unkirchlicher Lehre auf Befehl des fürsterzbischoflichen Ordinariates in Prag seines Lehramtes enthoben, erlangte durch die Empfehlung van Swieten's und Stock's die Gunst der Kaiserin, wurde später von der Kaiserin dem Capitel empfohlen, zum Abte von Braunau erwählt und nach Gondola's Tode als Director der theologischen Studien und Referent bei der Studien-Hofcommission nach Wien berufen. † 30. October 1785 zu Erlau, 51 J. alt.

<sup>3)</sup> Augustin Zippe, Priester der Königgrätzer Diocese, als Pfarrer in Böhmischem-Kamnitz durch seine im Geiste der Zeit gehaltenen Predigten bekannt und dem Studien-Director Rautenstrauch innig befreundet, 1783 Rector des General-Seminariums in Prag, nach Rautenstrauch's Tode k. k. Hofrath und Director der theologischen Studien in Wien.

suppletorisch, durch einen Professor besetzt werden sollte. Als Vice-Directoren der theologischen Studien fungirten: Andreas Wenzel, Abt des Benedictinerstiftes zu den Schotten, 1809—1814; Augustin Braig, gewesener Professor, 1814—1817; Roman Zängerle, ausnahmsweise und provisorisch noch als Professor, definitiv als Domherr zu St. Stephan, 1817—1824; Christoph Stelzhammer, Domherr zu St. Stephan, 1824—1833; Sigismund Schultes, Abt des Benedictinerstiftes zu den Schotten, 1833—1849.

### §. 81. Die Studierenden.

Die Studierenden der Theologie unterschieden sich zu Anfang dieses Zeitraumes, wie vorher, noch in Scholastiker und Casisten, je nachdem sie eine höhere theologische Ausbildung oder nur die Ausbildung zur Seelsorge anstrebten. Doch vom Jahre 1774 an hörte dieser Unterschied auf, indem alle Studierenden der Theologie alle vorgeschriebenen theologischen Fächer zu hören hatten.

Die Studierenden mussten wie vordem bei der Universität und Facultät und bei ihrer Nation gehörig immatriculirt und überdies beim General-Studien-Präfect der Gesellschaft Jesu und, nach deren Aufhebung, beim Director und später beim Vice-Director der theologischen Studien inscribirt sein.

Der Eintritt in das theologische Studium erfolgte am Beginne des Studienjahres.

Bedingung der Zulassung zu den theologischen Studien war die Vollendung des vorgeschriebenen philosophischen Lehrurses an einer inländischen Universität oder philosophischen Lehranstalt. Candidaten der Theologie, welche ihre Bildung in der Philosophie an einer ausländischen Lehranstalt empfangen hatten, mussten einer Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 7. Jänner 1809 zufolge vor der Zulassung zu den theologischen Studien sich an der Universität den Prüfungen aus den Gegenständen des philosophischen Curses unterziehen und mit den Zeugnissen der ordentlichen Professoren der philosophischen Facultät über den guten Erfolg dieser Prüfungen sich ausweisen. Der philosophische Lehrkurs dauerte nach der Studienordnung vom 25. Juni 1572 zwei Jahre: im ersten Jahrgange wurde Logik, Mathematik, Metaphysik, letztere mit strenger Hinweglassung aller bedenklichen und subtilen Lehrsätze; im zweiten Jahrgange wurde Physik, Naturgeschichte und Ethik gelehrt, zu welcher letzteren auch die Staatslehre oder Politica und die Staats-Oekonomie

gerechnet wurden. Doch durch die a. h. Verordnung vom 16. September 1752 wurde der philosophische Lehrkurs factisch auf drei Jahre ausgedehnt, indem die Candidaten des theologischen (und auch des juridischen) Studiums verpflichtet wurden, nach dem zweijährigen philosophischen Cursus noch durch Ein Jahr Vorträge über Geschichte und über Eloquenz (deutsche Grammatik und Stylistik) zu hören. Im Jahre 1774 wurde der philosophische Lehrkurs für alle Studierenden auf drei Jahre ausgedehnt, später aber, mit a. h. Entschliessung vom 28. September 1824, mit gleichzeitiger Aufhebung aller früheren Unterscheidungen nach Berufsarten, wieder auf zwei Jahre restringirt. Die Gegenstände, welche von den Studierenden gehört werden mussten, waren: im ersten Jahrgange Religionslehre, theoretische Philosophie (Psychologie, Logik, Metaphysik), Elementar-Mathematik, lateinische Philologie; im zweiten Jahrgange Religionslehre, Moral-Philosophie, Physik, lateinische Philologie. Ausserdem war jenen Studierenden, welche ein Stipendium genossen oder vom Unterrichtsgelde befreit waren, im ersten Jahre das Studium der Naturgeschichte und im zweiten Jahre das Studium der allgemeinen Weltgeschichte zur Pflicht gemacht.

Die Studierenden der Theologie waren ausschliesslich Candidaten des geistlichen Standes, und zwar theils Candidaten des weltgeistlichen Standes, theils Cleriker der Gesellschaft Jesu, so lange diese bestand, oder anderer kirchlicher Orden. Sie mussten entweder in ihrem Collegium oder Ordenshause wohnen oder in einem zur Heranbildung von Weltpriestern bestehenden Seminarium. Ein Hofdecret vom 4. Juli 1790 setzte fest, dass nur solche Individuen zum Studium der Theologie zuzulassen seien, welche dem Clerus einer Diöcese oder einem Orden bereits einverleibt sind und unmittelbar oder mittelbar unter der Disciplinaraufsicht und Leitung ihrer geistlichen Oberen stehen; eine Anordnung, welche durch das Hofkanzlei-Decret vom 1. März 1825 abermals wiederholt wurde. Die Entlassung aus dem Seminar oder Orden zog nach einem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 18. Februar 1830 auch die Ausschliessung aus dem Studium der Theologie nach sich. Nach der Instruction für die Vice-Directoren der theologischen Studien vom 7. Jänner 1809 konnten wohl auch „Externisten“, d. i. solche, welche dem Clerus einer Diöcese oder einem Orden nicht einverleibt und weder Zöglinge eines Seminariums noch in einem Kloster sind, zum Studium der Theologie zugelassen werden, jedoch nur wenn sie von einem Bischofe oder von einem Ordens-Vorstande die Zusicherung der Auf-

nahme in den Diöcesanclerus oder in den Orden erhalten haben und sich darüber ausweisen. Durch das Hofkanzlei-Decorret vom 1. März 1825 wurde verordnet, dass künftighin keinem Candidaten des Curatclerus zu gestatten sei, dem Studium der Theologie ausserhalb des Seminariums als sog. Externist zu obliegen; Ausnahmen von dieser Regel seien nur höchst selten und nur bei obwaltenden ganz besonderen Verhältnissen und nur für die zwei ersten Studienjahre der Theologie zu gestatten, wenn das Ordinariat und die Landesstelle einverständlich eine solche Ausnahme für rätlich und nöthig finden. Mit Hofkanzlei-Decorret vom 23. März 1833 wurde übrigens neuerdings festgesetzt, dass nur Solche zum Studium der Theologie zuzulassen seien, welche dem Clerus einer Diöcese oder einem Orden bereits einverleibt sind und unter der Aufsicht und Leitung ihres geistlichen Oberen stehen.

### §. 82. Die geistlichen Seminarien.

Die unter Leitung der Gesellschaft Jesu stehenden Seminarien und deren Aufhebung. Zu Anfang dieses Zeitraumes bestanden noch das Convict der Gesellschaft Jesu bei St. Barbara mit der Kiesel'schen Alumnatsstiftung für die Diöcesen Wien und Wiener-Neustadt, das unter Leitung der Gesellschaft Jesu stehende Seminarium S. Ignatii et Pancratii, das gleichfalls unter Leitung der Gesellschaft Jesu stehende Pazmanium für Studierende der Theologie aus Ungarn, und das Collegium Croaticum für Studierende aus Kroatien.

Das Pazmanium wurde im Jahre 1761 vom Fürst-Primas Franz Grafen Barkoczy der Leitung der Gesellschaft Jesu entzogen und nach Tyrnau transferirt. Das Haus, in welchem das Pazmanium bestanden hatte, wurde dem Bischöfe von Agram verkauft und den Alumnen des Kroatischen Collegiums eingeräumt. Doch im Jahre 1766 nach dem Tode des Primas Barkoczy, wurde das Pazmanium, nachdem das Haus von dem Bischöfe von Agram zurückgekauft worden war, vom Graner Domcapitel wieder nach Wien zurückversetzt, ohne dass es jedoch wieder der Leitung der Gesellschaft Jesu unterstellt worden wäre. Aber im Jahre 1784 wurde es durch allerhöchste Entschliessung vom 15. Mai abermals aufgehoben: die Alumnen wurden in das General-Seminarium zu Pressburg übersetzt.

Das Convict der Gesellschaft Jesu bei St. Barbara und das Seminarium S. Ignatii et Pancratii hörten mit der Aufhebung der Gesellschaft Jesu selbstverständlich auf.

Errichtung des k. k. Convictes zu St. Barbara für griechisch-katholische Theologen und dessen Aufhebung. Als in Folge der Aufhebung der Gesellschaft Jesu die Güter der Gesellschaft und somit auch das vormals der Gesellschaft Jesu gehörige Convict zu St. Barbara (jetzt das Hauptpostgebäude) dem Staate zufielen, ordnete die Kaiserin Maria Theresia an, dass dieses letztere Gebäude sammt der darin befindlichen Kirche zu St. Barbara zum Besten ihrer griechisch-katholischen Unterthanen verwendet werde. Die Kirche wurde zum Gottesdienste der unirten Griechen gewidmet. In dem Gebäude wurde ein Convict für griechisch-katholische Cleriker aus Ungarn, Siebenbürgen und Kroatien eingerichtet, welche auf Kosten des Studienfonds unterhalten werden und an der Universität dem Studium der Theologie obliegen sollten. Bald darnach bestimmte sie in diesem Convicte auch einige Plätze für griechisch-katholische Cleriker aus den galizischen Diöcesen. Im Ganzen sollten 46 Alumnus unterhalten werden, wovon 14 Zöglinge aus Galizien sein sollten, und zwar 12 Zöglinge des weltgeistlichen Standes und zwei Cleriker des Basilianer-Ordens. Dieses Convict wurde k. k. Convict zu St. Barbara, auch kaiserliches Seminar oder griechisch-katholisches Seminar genannt. Doch der Bestand dieses kaiserlichen Seminars war von kurzer Dauer. Mit Hofdecret vom 17. April 1784 wurde dieses Seminar aufgelöst; die galizischen Cleriker wurden in das neuerrichtete General-Seminarium in Lemberg, die Zöglinge der ungarischen Länder nach Erlau in Ungarn versetzt.

Errichtung des fürsterzbischöflichen Diöcesan-Clerical-Seminars und dessen Aufhebung. Inzwischen hatte der Fürst-Erbischof von Wien, Christoph Graf Migazzi, im Jahre 1758 ein eigenes Diöcesan-Clerical-Seminar gegründet, indem er die aus der Klesel'schen Stiftung unterhaltenen Alumnus der Wiener Erzdiöcese aus dem Convicte bei St. Barbara in das Curatenhaus bei St. Stephan übersetzte. Der ursprüngliche Klesel'sche Stiftungsfond wurde durch fromme Schenkungen und Vermächtnisse allmählig vermehrt, so dass eine grössere Zahl von Alumnus unterhalten werden konnte. Auch die Kaiserin Maria Theresia bewilligte, auf eine vom Fürst-Erbischof gestellte Bitte, im Jahre 1761 für das Seminar einen jährlichen Beitrag aus dem Einkommen der Metropolitankirche und der Corporis-Christi-Bruderschaft. Doch das fürsterzbischöfliche Seminarium wurde in Folge der Errichtung des kaiserlichen General-Seminariums im Jahre 1783 wieder aufgehoben.

Das kaiserliche General-Seminarium. Kaiser Joseph II. errichtete mit Decret vom 30. März 1783, wie in den anderen Städten, in welchen Universitäten sich befanden, so auch in Wien ein General-Seminarium, welches „der allen künftigen Weltgeistlichen und Religiosen sowohl in Oesterreich unter der Enns, als auch in Oesterreich ob der Enns gemeinschaftliche Bildungsort sein sollte, wo die Zöglinge den ganzen theologischen Curs in den öffentlichen Schulen hinterlegen, nach Vollendung dieses Curses ein Jahr alle Gattungen von praktischen Seelsorge-Verrichtungen unter Anleitung der Seminariums-Direction ausüben und wo denselben während ihres ganzen Aufenthaltes im Seminario eine gute moralische Bildung beizubringen ist“. Zugleich wurde in dem genannten Decrete angeordnet, dass alle erzbischöflichen Alumnen in Wien, sowie auch die (bischöflich Passau'schen) Alumnen in Gutenbrunn und überhaupt alle sowohl unter als auch ob der Enns befindlichen geistlichen Stifftlinge (mit Ausnahme der Zöglinge des Pazmaneums und des griechischen Collegiums zu St. Barbara) in dieses Seminarium zu übersetzen seien, dass auch die Cleriker der Klöster ihre philosophischen und theologischen Studien an der Universität fortzusetzen haben und in Häusern ihres Ordens oder in anderen Häusern auf Kosten ihres Ordens unterzubringen seien, dass künftighin Niemand in den weltgeistlichen Stand aufgenommen werden oder als Candidat des Priesterstandes in einen geistlichen Orden treten könne, der nicht vorher in dem General-Seminarium die theologischen Studien und die praktischen Seelsorge-Uebungen durch sechs Jahre als Clericus vollendet hat; nur in Ansehung der dormaligen wirklichen studierenden Theologen sollte eine Ausnahme gemacht und denselben die bereits mit gutem Fortgange zurückgelegten theologischen Studienjahre in die Zeit des vorgeschriebenen Aufenthaltes im Seminario eingerechnet werden. Wer künftighin in das Seminarium aufgenommen werden wollte, musste entweder von seinem Bischofe die Verheissung zur Aufnahme in den Priesterstand oder von einem Ordens-Obernen die Zusage zur Aufnahme in den Orden vorläufig erhalten haben und sich hierüber durch ein bewährtes Attest ausweisen, und auch ein Zeugniß, dass er den ganzen philosophischen Curs mit gutem literarischen Fortgange und bei einer guten sittlichen Auf-führung hinterlegt habe, vorlegen. Alle Zöglinge des General-Seminariums sollten als Clerici gleich gekleidet sein und eine gleiche Kost geniessen. Zum Unterhalte der von den Ordinarien aufgenommenen Cleriker sollten alle sowohl in Nieder- als in Oberösterreich existirenden Stiftungen für Priesterhäuser, geistliche Seminarien

und andere für Geistliche bestimmten Erziehungshäuser, sowie auch die für studierende Theologen bestimmten Stipendien dienen. Die Cleriker der Stifte und jener Orden, die nicht stricte zu den Bettelmönchen gehören, sollten auf Kosten ihres Stiftes oder Ordens, die zu Bettelmönchen bestimmten Cleriker und (nach einer a. h. Erklärung vom 1. August 1787) auch die Cleriker des Piaristen-Ordens sollten auf Kosten des Religionsfonds unterhalten werden. Ueberdies sollten nach einem Hofdecrete vom 5. April 1784 auch sämtliche Curaten in Nieder- und Oberösterreich zum Fundus des General-Seminariums beisteuern, und zwar jeder Pfarrer 1 fl. 30 kr. und jeder Localcaplan und Beneficiatus simplex 1 fl. jährlich. Die schlechten und wenig Hoffnung gebenden Cleriker sollten von der Direction des General-Seminariums ihren Ordens-Oberen oder ihrem Bischofe angezeigt werden, damit sie entlassen werden können, und jeder Orden, jede Diöcese nur brauchbare und geschickte Geistliche dereinst erhalte. Auch wegen fortdauernder Gebrechlichkeit des Körpers oder wegen eines den seelsorgerlichen Verrichtungen im Wege stehenden körperlichen Fehlers sollte nach einer a. h. Entschliessung vom 4. April 1784 die Entlassung aus dem Seminarium verfügt werden. Der Austritt eines Zöglings aus dem Seminarium sollte vollkommen frei sein: jede eidliche Verpflichtung zum wirklichen Eintritte in den Weltpriester- oder Ordensstand oder zum Ersatze der Kosten des genossenen Unterhaltes im Falle des Nicht-Eintrittes ward durch Hofdecret vom 24. October 1783 als null und nichtig erklärt und unter strengster Strafe untersagt. Das General-Seminarium, in welchem sogleich nach seiner Errichtung 86 Zöglinge sich befanden, wurde in dem Gebäude des vormaligen akademischen Collegiums der Gesellschaft Jesu untergebracht. Ober dem Haupteingange wurde die Inschrift: *Instructioni Cleri — Religionis Fundamento —* vovit Josephus II. Aug. 1782. Zum Director des General-Seminariums wurde der wegen seiner Predigergabe hervorragende Priester des Kreuzherrn-Ordens mit dem rothen Sterne, Johann Lachenbauer, Prediger bei der Kirche zu St. Carl in Wien, ernannt. Als erster Vice-Rector und zugleich Oekonom des Seminariums wurde Dr. Martin Lorenz, bisher Custos an der Universitäts-Bibliothek, bestellt. Als zweiter Vice-Rector und zugleich Spiritual wurde Johann Dankesreiter, bisher Professor der Dogmatik und Polemik am Lyceum zu Linz, ernannt. Als Ergänzung des General-Seminariums wurde mit Hofdecret vom 16. September 1784 in jeder Diöcese auf Kosten des Religionsfonds ein Priesterhaus errichtet, in welches die für den Welt-

priesterstand bestimmten, aus dem General-Seminarium nach Vollendung der theologischen Studien ausgetretenen Cleriker sich zu begeben hatten, wo sie sodann die heiligen Weihen empfangen und bis zur Erlangung eines Seelsorgedienstes zu verbleiben hatten. Dem Bischöfe sollte dadurch Gelegenheit geboten werden, „die jungen Geistlichen vor ihrer Anstellung in der Seelsorge über ihre Sitten und Grundsätze genauer zu prüfen“.

**Aufhebung des General-Seminariums.** Das General-Seminarium bestand nur durch einen Zeitraum von 7 Jahren. In Folge der von den meisten Bischöfen und Ordens-Oberen gehäuften Beschwerden „über die allgemeine Erziehung aller angehenden Geistlichen des Kloster- und Weltpriesterstandes in den General-Seminarien“ wurden mit Hofdecret vom 4. Juli 1790 die General-Seminarien in den sämtlichen deutschen Erbländern aufgehoben. Die Stiftungen und Fonds der ehemaligen bischöflichen Alumnae, welche bei Errichtung der General-Seminarien zum Religionsfond eingezogen worden waren, wurden bei Auflösung derselben den Bischöfen zurückgestellt und ihnen erlaubt, in ihren Diöcesen eigene Seminarien zu errichten und sie so einzurichten, wie sie es dem Zwecke der geistlichen Pflanzhäuser und ihrer behörigen Diöcese am zuträglichsten und angemessensten finden; zugleich wurde den Bischöfen jener Städte, in welchen keine theologische Facultät sich befindet, gestattet, in ihren Seminarien eigene theologische Lehranstalten zu errichten, an welchen jedoch nur solche Lehrer, die an einer inländischen Universität geprüft und bestätigt worden sind, angestellt werden sollten; auch sollten die Seminarien und theologischen Lehranstalten der Aufsicht des Staates unterstehen. Desgleichen wurde jedem Orden oder Kloster gestattet, eigene theologische Hauslehranstalten, unter den eben erwähnten Bedingungen, zu errichten. Bezüglich der Zöglinge der aufgehobenen General-Seminarien wurde angeordnet, dass die für den Weltpriesterstand aufgenommenen, noch im Studienlaufe begriffenen Zöglinge vor allen anderen Candidaten in das von ihrem Bischöfe zu errichtende Alumnae aufzunehmen seien, die für den Ordensstand aufgenommenen Zöglinge aber in ihrem betreffenden Kloster, oder bis dort eine theologische Hauslehranstalt errichtet sein würde, einstweilen noch an der Universität das theologische Studium fortsetzen sollen.

**Wiederherstellung des fürsterzbischöflichen Diöcesan-Clerical-Seminars.** In Folge der den Erzbischöfen und Bischöfen erteilten a. h. Ermächtigung wurde vom Fürst-Erzbischofe von Wien, Cardinal Migazzi, schon mit Beginn des Studienjahres

1790/91 das Diöcesan-Clerical-Seminar wieder hergestellt. In Betreff der Dotation des Seminars wurde, da inzwischen der vormalige niederösterreichische Antheil der Passauer Diöcese theils zur neuerrichteten Diöcese St. Pölten, theils zur Wiener Erzdiöcese, zu welcher nunmehr auch die ehemalige Wiener-Neustädter Diöcese gehörte, gekommen war, zwischen dem Erzbischof von Wien und dem Bischofe von St. Pölten ein Vergleich geschlossen, demzufolge ein entsprechender Theil des ehemaligen bischöflich Passau'schen Alumnates zu Gutenbrunn an das Wiener Diöcesan-Alumnat abgetreten wurde.

Errichtung des General-Seminariums im k. k. Stadt-Convicte und dessen Aufhebung. Kaiser Franz ordnete mit a. h. Cabinetschreiben vom 25. März 1802 die Errichtung eines neuen Convictes an, in welchem aus den für die ehemaligen Bursen und Seminarien gewidmeten Stiftungen eine Anzahl von Studierenden unterhalten werden sollte. Dieses Convict wurde in der inneren Stadt in dem Gebäude des ehemaligen akademischen Collegiums der Gesellschaft Jesu errichtet, daher gewöhnlich das Stadt-Convict genannt, und der Leitung von Priestern des Piaristen-Ordens österr. Provinz unterstellt. Bezüglich der Stiftungen hatte eine eigens eingesetzte Hofcommission zu untersuchen, welche Stiftungen für Studierende überhaupt, und welche ausschliesslich für Studierende der Theologie bestimmt seien. Die Stiftungen, welche als ausschliesslich theologische erklärt wurden, wurden insgesamt auf die am 20. September 1802 vom Fürst-Erzbischofe von Wien gestellte Bitte, mit a. h. Cabinetschreiben vom 9. October 1802, insoweit sie nicht ausdrücklich für eine andere Diöcese gewidmet waren, der Wiener Erzdiöcese — mit Rücksicht auf die im Jahre 1788 erfolgte bedeutende Vergrösserung derselben und die dadurch erforderliche grössere Anzahl von Priestern, sowie auch mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der Dotation des Wiener Diöcesan-Seminars — zugeschrieben. Durch Hofkanzlei-Decret vom 16. October 1802 wurde dem Wiener fürsterzbischöflichen Ordinariate gestattet, die zum Weltpriesterstande geeigneten Candidaten, welche im erzbischöflichen Seminar (im Curhause bei St. Stephan) nicht untergebracht werden können, für die dem neuen Convicte zugetheilten theologischen Stiftungen sowie allenfalls auch auf ganz neue dem n.-ö. Religionsfonds allein zur Last fallende Plätze zu präsentiren, wo dieselben bis zu einer künftigen Erweiterung des Seminars im Curhause zu erziehen wären. In Folge dieser dem fürsterzbischöflichen Ordinariate ertheilten Ermächtigung waren alljährlich 12 Alumnen der Wiener Erzdiöcese (ge-

wöhnlich Studierende des ersten theologischen Jahrgangs) im k. k. Convicte untergebracht, welche zwar unter der Leitung des k. k. Convicts-Directors standen, jedoch laut Erklärung der obenerwähnten Hofcommission vom 30. September 1802 der concurrirenden Mitaufsicht des fürsterzbischöflichen Ordinariates unterstanden. Ausser den Alumnen der Wiener Erzdiöcese wurden auf Grund der ausdrücklich für andere Diöcesen gemachten Stiftungen auch Theologen anderer Diöcesen, namentlich aus der Olmützer Erzdiöcese und aus den Diöcesen Galiziens rit. lat., im k. k. Convicte erzogen, welche gleichfalls der concurrirenden Mitaufsicht ihrer betreffenden Ordinarate unterstanden. Im Jahre 1803 wies Kaiser Franz auch für Theologen der zwei griechisch-katholischen Diöcesen Galiziens 15 Plätze im k. k. Convicte an, zu denen später in Folge einer Privatstiftung noch 2 Plätze für die rumänische Diöcese Blasendorf in Siebenbürgen hinzukamen. Das geistliche Seminarium im k. k. Stadt-Convicte bestand bis zu der im Jahre 1848 erfolgten Auflösung des Convictes.

Wiederherstellung des Pazmaneums in Wien. Nachdem in Folge der Anordnungen Kaiser Leopolds II. vom Jahre 1790 das Stiftungsvermögen des Pazmaneums, welches zum Religionsfonds eingezogen worden war, wieder aus dem Religionsfonde ausgeschieden worden war, richtete der Fürst-Primas von Ungarn, Cardinal Joseph Batthyányi, im Verein mit dem Metropolitancapitel von Gran am 4. August 1794 an den Kaiser die Bitte um Wiederherstellung des Pazmaneums in Wien, in dessen Gebäude in Folge Anordnung Kaiser Joseph's II. das k. k. Taubstummen-Institut untergebracht worden war. Der Kaiser willfahrte laut Eröffnung der ungarischen Hofkanzlei vom 5. October 1794 der Bitte. Doch die nöthigen Verhandlungen zogen sich in die Länge, so dass erst im Jahre 1803 das Pazmaneum wieder hergestellt werden konnte. Durch Decret der ungarischen Hofkanzlei vom 4. September 1804 erfolgte sodann eine neue genaue Regelung des Pazmaneums bezüglich der ökonomischen Verhältnisse und der Leitung des Collegiums.

Das höhere Bildungs-Institut für Weltpriester bei St. Augustin. Im Jahre 1816 wurde von Kaiser Franz I., über einen vom k. k. Hofburgpfarrer Jacob Frint gestellten Antrag, ein höheres Bildungs-Institut für Weltpriester aus allen Diöcesen der Monarchie gestiftet zu dem Behufe, um sich unter Aufsicht und Leitung des jeweiligen Hofburgpfarrers, einiger Studien-Directoren und eines Spirituals die für höhere kirchliche Ge-

schäfte und Aemter erforderliche Bildung und den theologischen Doctorgrad zu erwerben. Das neugegründete Institut wurde in dem seiner Auflösung nahen Kloster der unbeschulten Augustiner bei der Kirche zu St. Augustin untergebracht.

### Drittes Hauptstück.

#### Die Thätigkeit der theologischen Facultät.

##### §. 83. Die Lehrvorträge nach der Studienordnung vom Jahre 1752.

Die Abhaltung der Lehrvorträge stand wie vordem ausschliesslich den Professoren zu, deren vornehmste Obliegenheit sie war. Die Gegenstände der Lehrvorträge waren nunmehr durch die allerhöchst anbefohlene, am 25. Juni 1752 kundgemachte „Ordnung, das Studium der Theologie betreffend“, genau vorgeschrieben. Dieselbe <sup>1)</sup> war noch mit Rücksicht auf die zweifache Classe der Studierenden abgefasst, nämlich der Theologi speculativi und der Theologi morales, welche letztere „wegen minderer Naturellgaben“ keine höhere Gelehrsamkeit anstrebten, sondern nur die zur Seelsorge unumgänglich nothwendigen Kenntnisse sich zu erwerben suchten.

Der Lehrkurs für die Theologi speculativi dauerte vier Jahre, oder eigentlich, mit Rücksicht auf das erforderliche einjährige Vorbereitungsstudium, fünf Jahre. Zur Aufnahme in den Lehrkurs der Theologi speculativi ward nämlich erfordert, dass der Candidat nach vollendetem philosophischen Lehrurse durch Ein Jahr Vorlesungen aus der „Geistlichen Historie“ gehört habe und vom Director der theologischen Studien ein Zeugniß erhalten habe, dass er in der Kirchengeschichte und auch in der griechischen Sprache, welche letztere schon im Gymnasium erlernt werden konnte, mehr als mittelmässig erfahren sei. Die für die Theologi speculativi vorgeschriebenen Lehrgegenstände waren: a) Die Theologia speculativa, welche in die eigentliche Scholastica oder die „scharfsinnigeren Theile“ de Deo, Incarnatione, gratia, virtutibus theologicis, und die Dogmatica, d. i. die mehr praktischen Theile de Actibus humanis, Sacramentis, Jure et Justitia, umfasste. Die Theologia speculativa war von zwei Professoren vorzutragen;

<sup>1)</sup> Cod Austr. V. 667.

der erste hatte täglich Vormittags durch eine Stunde die Scholastica, der andere täglich Nachmittags durch eine Stunde die Dogmatica vorzutragen. Der ganze Gegenstand war innerhalb vier Jahren zu vollenden. Die Scholastica sollte mit Beseitigung „alles unnützen Scholasticismus und aller unnützen Subtilitäten“ vorgetragen werden. „Damit mit keinen unnützen der Kirche Gottes undienlichen, nur auf natürliche Folgerungen gebanten Fragen die Zeit verloren, und dem allen höheren Wissenschaften befürchterlichen Uebel der Versteigung des Verstandes aller Zutritt abgeschnitten werde“, sollten die Positiones alljährlich am Anfange der Schulen dem Director zur Approbation vorgelegt werden. „Die Positiones sollen auf die göttliche Schrift, die heiligen Väter, die Concilia und die Kirchendisziplin gegründet sein.“ „Keine Lehre soll hinfüro auf die blosse Autorität des Aristoteles oder eines anderen Authoris gegründet werden. Die Lehre des Aristoteles ist von den mehresten heiligen Vätern der ersten Jahrhunderte verworfen und seine ganze Philosophie verboten worden. . . . Derohalben wird hinfüro nemand mehr die Accidentia absoluta unter dem fürwande, das Geheimniss der Eucharistia zu vertheidigen, lehren.“ Vor dem Tractatus de Deo hatte der Professor zuerat „de fontibus und locis theologicis auf die Art des Suarii, Petavii, Melchioris Cani zu handeln, sodann erstens de Deo uno und dann de Trino aus dem heil. Thoma, Suario, Alexandro Natali, Vasquio, Gotti, Du Hamelio, Turnelio, Haberto und dergleichen gegründeten Theologis nur jene Questiones zu ziehen, welche zur Erleiterung des Glaubens, Ueberweisung der Ketzler, sonderlich der Juden, Arianer, Socinianer, Macedonier und dergleichen, die das Geheimniss der unzertheilten Dreyfaltigkeit bestreiten, dienlich sind“. Eben dieses sollte auch in den übrigen Tractaten beobachtet werden. In den Vorträgen de Incarnatione sollten jene Glaubenswahrheiten erörtert werden, welche das hohe Geheimniss der Menschwerdung wider die Heiden, Juden, Arianer, Eutychianer, Nestorianer, Apolinaristen, Eunomianer und andere Ketzler behaupten, auch sollte das geheimnissvolle Leben Christi und seiner übergebeneyten Mutter gründlich vorgelegt werden. Im Tractatu de Gratia sollte „die menschliche Freyheit sowohl, als die Kraft und Nothwendigkeit der göttlichen Gnade wider die Pelagianer, Sempelagianer, Calvinisten und Quesnellisten geschützt werden. Im Tractatu de Virtutibus Theologicis sollte den Atheisten, Libertinern oder Deisten sammt allen anderen Ketzern die Helle des Glaubenslichtes, die Nothwendigkeit einer sichtbaren Kirche und eines höchsten Oberhauptes derselben und der beständige Beystand des heiligen Geistes

gezeigt und dann aus den unfehlbaren Zeichen und Prärogativis der katholischen Kirche bewiesen werden, wie vernünftig und unentbehrlich es sei, seinen Verstand der katholischen Wahrheit zu unterwerfen. In der *Theologia Dogmatica* sollten die *Tractate* aus dem *Tournellio*, *Habert*, *Gotti* oder *Simonetti* vorgelesen werden, bis eine zu dem Gebrauche vollkommene, von der *Facultät* approbirte *Dogmatica* wird verfertigt sein“. Ausser dem einstündigen täglichen Vortrage der *Scholastica* und *Dogmatica* sollte von beiden Professoren täglich wechselweise eine halbstündige Wiederholung oder Prüfung aus dem Vorgetragenen (die sog. *Circuli*) vorgenommen werden.

b) Die *Theologia Polemica* oder die „Glaubensstrittigkeiten“, welche von dem Professor *Controversiarum* täglich durch eine Stunde aus einem gedruckten *Polemico* vorzutragen war und binnen zwei Jahren vollendet werden musste. Die Vorlesungen aus der *Polemica* waren von den *Theologis speculativis* während der zwei ersten Jahre ihres *Lehrurses* zu besuchen.

c) Das *Jus canonicum* oder das geistliche Recht (mit Vorausschickung der *Institutiones Imperiales*), welches von dem Professor *Canonum* täglich durch eine Stunde für die *Theologi speculativi* des 3. und 4. Jahrganges vorzutragen und binnen zwei Jahren zu vollenden war. Der Professor sollte die *Auditores* vor Allem in den *Institutionibus Imperialibus* wohl gründen, und dann den *Textus Decretalium* mit einem gedruckten *Commentario* vorlesen.

d) Die *Lingua sacra* und die Auslegung der Heiligen Schrift des Alten Testaments nach dem hebräischen Texte, welcher Gegenstand von dem Professor *Linguae sacrae* gleichfalls täglich durch eine Stunde vorzutragen war, und zwar so, dass in der ersten halben Stunde die hebräische Grammatik, verbunden mit einer grammatikalischen Analyse des hebräischen Textes und mit besonderer Rücksicht auf die *Radices* und abstammenden Wörter, für die *theologi speculativi* des 1. und 2. Jahrganges, in der anderen halben Stunde die Interpretation der heil. Schrift für sämtliche *theologi speculativi* vorgenommen wurde, und zwar mit besonderer Rücksicht auf die *Loca*, welche von den Ketzern boshaft ausgelegt werden. Binnen vier Jahren sollte das ganze Alte Testament erklärt werden.

e) Die Erklärung der heil. Schrift des Neuen Testaments, an jedem Sonn- und Feiertage durch eine Stunde Vormittags und durch eine Stunde Nachmittags; sie oblag gleichfalls dem Professor *linguae sacrae*, der binnen vier Jahren die Erklärung des ganzen Neuen Testaments zu vollenden hatte. Der Professor der heil. Schrift sollte vornehmlich auf die Darlegung des buchstäblichen

Sinnes und auf die Lösung der vorkommenden scheinbaren Antilogien bedacht sein, vorhinein aber auch die zur heil. Schrift gehörigen Prolegomena gründlich auslegen. *f)* Die *Doctrina Patrum*. Sie sollte wöchentlich durch eine Stunde von dem Professor *Controversiarum* für sämtliche *Theologi speculativi* vorgetragen werden, und zwar so, dass der Professor die erste halbe Stunde von jedem heil. Vater auslege, was er geschrieben, welche seine wahrhaften, welche nur zugeeignete Werke seien, zu was Zeit und in was Umständen er geschrieben habe, und zu was jegliche seine Werke sonderlich zu gebrauchen, und dann durch die zweite halbe Stunde gewisse Stellen der heil. Väter, die ihm in der Instruction bezeichnet werden, durch einen *Auditorem per extensum* vorlesen lasse. *g)* Endlich hatten die *Theologi speculativi* auch die Vorträge aus der *Eloquentia sacra* und die mit allerhöchster Entschliessung vom 26. August 1752 vorgeschriebenen Vorlesungen aus der *Doctrina sacrorum rituum* durch zwei Jahre zu besuchen.

Der Lehrkurs für die *Theologi morales* dauerte zwei Jahre. Die für die *Theologi morales* vorgeschriebenen Lehrgegenstände waren: *a)* Die *Theologia Moralis* oder die sittliche Theologie, welche von dem Professor der *Moraltheologie* täglich durch Eine Stunde Vormittags und durch Eine Stunde Nachmittags vorzutragen war (zu den gleichen Stunden, in welchen die *Speculativa* vorgetragen wurde) und binnen zwei Jahren vollendet werden musste. Die *Theologia Moralis* sollte aus einem wohlgegründeten, nicht zu freien Autor gelesen werden. Die *Auditores* sollten täglich geprüft und gewöhnt werden, die *Gewissens-Casus in praxi* zu resolviren. *b)* Die *Theologia Polemica*, und *c)* Die *Doctrina Patrum*, welche Gegenstände die *Theologi morales* zugleich mit den *Theologis speculativis* zu hören hatten. *d)* Auch hatten die *Theologi morales* zugleich mit den *Theologis speculativis* an Sonn- und Feiertagen der Vorlesung und Erklärung der heil. Schrift des Neuen Testaments beizuwohnen. *e)* Endlich hatten die *Theologi morales* gleichfalls auch durch zwei Jahre die Vorträge aus der *Eloquentia sacra* zu hören, „so dass keiner eher zum *Predigtamte* zugelassen werden sollte, der nicht vorher vom Professor der *Geistlichen Beredsamkeit* als tauglich erkannt worden und auch von dem *Director* und den *Examinatoribus*, die ihn de *inventione, dispositione et locis sacrae eloquentiae* scharf zu *examiniren* hätten, erhalten hat“ <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Vorträge aus der *Theologia Moralis* und die Erklärung der Heil. Schrift des Neuen Testaments hatten nicht nur die an der *Facultät*

Die vorgeschriebenen Vorlesungen waren, mit Ausnahme der Ferien-Monate September und October, an allen Tagen, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, genau zu halten. Die Ferien, welche vor dem an den akademischen Festen gehalten worden waren, wurden durch die Studienordnung vom Jahre 1752 aufgehoben, „da sie nur einen bösen Zundel des verderblichen Müßigganges abgeben“. Der Gottesdienst durfte an solchen Tagen nur vor oder nach den Vorlesungen stattfinden.

Sämmtliche an der Facultät inscribte Theologen, sowohl die speculativi als die morales, wurden verpflichtet, jährlich zweimal, das erstemal zu Ostern, das zweitemal zu Ende des Schuljahres im September, aus allen Fächern, welche sie hörten, vor dem Director und den k. k. Examinatoren, welche eidlich verpflichtet waren, „keinem wider die Wahrheit zu gönnen und keinem zu schaden“, eine Prüfung abzulegen. Diese Prüfungen sollten, wie überhaupt alle Prüfungen, nach einer a. h. Vorschrift vom October 1761 öffentlich abgehalten werden; doch schon am 1. September 1764 wurde die Oeffentlichkeit der Prüfungen wieder abgestellt, „massen einige von verzagterem Gemüthe viel weniger vorbringen können, als sie innerlich besitzen“. „Geprüfte Theologi speculativi, welche im ersten Examen nicht von mehreren als dem halben Theile der Examinatoren das Zeugniß haben, dass sie mehr denn mittelmässigen Fortgang gemacht, sollten vom Director in Geheim zu besserem Fleiss ermahnt, und so sie auch in dem zweiten Examen keine Besserung zeigen, aus der Speculativa ad moralem verwiesen werden. Den eben dergleichen Unfleisses oder Unfähigkeit halber schon im ersten Examen bedrohten und zu Ende des Jahres ebenso befundenen Theologis moralibus sollten als zum geistlichen Stande Untauglichen die Schulen versagt werden.“

#### §. 84. Fortsetzung.

Die theologischen Lehrvorträge wurden zu Anfang dieses Zeitraumes sämmtlich von Professoren aus der Gesellschaft Jesu gehalten. Die Primar-Lehrkanzel der heil. Schrift des Alten

---

inscribirten Theologen (beziehungsweise Theologi morales) zu hören, sondern auch „alle müßige sich (in Wien) aufhaltenden Priester, jene nämlich, die mit keinem Beneficio versehen, nur mit Unterweisung der Kinder, Hauskapellaneyen und Messlesen sich ernähren“. Jene aus diesen, welche nicht monatlich von den Professoribus gute, ihren Fleis bezeugende Attestate aufweisen, sollten mit längerem Verbote des Messlesens bestraft, ja auch ganz (aus Wien) abgeschafft werden.

Testamentes hatte zwar seit unvordenklichen Zeiten immer ein Dominicaner, jene der Moralthologie ein Augustiner versehen. Die Kaiserin scheint aber mit den Leistungen dieser Professoren nicht zufrieden gewesen zu sein; denn am 26. August 1752 traf sie die Anordnung, dass die Lehrkanzel der heil. Schrift und der Moralthologie gleichfalls von Professoren der Gesellschaft Jesu versehen werden, dass hingegen die Dominicaner von nun an die Praelectio S. S. Patrum, und die Augustiner die Doctrina sacrorum rituum zu besorgen haben sollen, und zwar „mit mehreren Fleiss als bis anitzo“ <sup>1)</sup>. Doch im Jahre 1760 wurde auf Betrieb des der Gesellschaft Jesu nicht günstig gesinnten Studien-Directors von Stock für die Theologia speculativa auch ein Dominicaner berufen, so dass von nun an zwei Lehrkanzeln der Speculativa bestanden, die Schola Societatis Jesu, welche fast nur von den Scholastikern der Gesellschaft Jesu, und die Schola thomistica, welche von den übrigen Studierenden der Theologie besucht wurde; desgleichen wurde für die „Dogmatica“ auch ein Augustiner berufen, welche beide am 26. December 1764 einen Gehalt von je 500 fl. aus dem Aerar angewiesen erhielten <sup>2)</sup>.

Die Theologia speculativa lehrten die der Gesellschaft Jesu angehörigen Professoren: Joseph Zanchi, welcher den Tractat De gratia und De virtutibus theologicis, Wien 1754, veröffentlichte; Nicolaus Muszka, dessen Dissertationes theologicae von 1754 bis 1760 erschienen; Joseph Redlhamer, dessen Vorträge in dem Werke „Institutiones theologicae“, 4 tom., von 1756—1768 veröffentlicht wurden; Georg Roman von 1761—1765, dessen Tractatus theologici von 1767—1770 im Druck erschienen. Vom Jahre 1760 an lehrten die Theologia speculativa neben den Professoren der Gesellschaft Jesu auch Petrus Gazzaniga, ein Dominicaner, aus Italien berufen, und Augustin Gervasio, ein Augustiner, aus der neapolitanischen Ordens-Provinz berufen, welche beide übrigens die Scholastica und Dogmatik nicht strenge von einander schieden. Gazzaniga veröffentlichte seine Vorlesungen unter dem Titel „Praelectiones theologicae“, welches Werk vom Jahre 1763 an in 4 Bänden erschien, und von 1775—1779 abermals in 3. vermehrter Auflage, und später erweitert in 9 Bänden 1788—1793 zu Bologna wieder herausgegeben wurde. Auch veröffentlichte er ein die ganze Glaubenslehre umfassendes Compendium: Theologia dogmatica in systema redacta,

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., I., S. 460.

<sup>2)</sup> Kink a. a. O., I., S. 461.

in 2 Bänden (wovon übrigens nur der erste Band von ihm bearbeitet ist), Wien 1768. Er vertrat in seinen dogmatischen Lehrvorträgen die Theologie seiner Ordensschule und sprach sich namentlich entschieden gegen den angeblichen Molinismus der der Gesellschaft Jesu angehörigen Theologen aus, welchem gegenüber er die Lehre der Dortrechter Synode zu billigen keinen Anstand nahm. Was die Form seiner Praellectiones betrifft, so sind sie in scholastischer Manier gehalten, doch klar und übersichtlich, und mit Uebergang verschiedener Fragen und Untersuchungen, die ihm unter den gegebenen Verhältnissen und für die Zwecke seiner Lehrthätigkeit nicht angemessen schienen. In der dem 3. Theile vorausgeschickten Widmungsrede wird Director Stock als Wiederhersteller des Thomismus an der Universität gefeiert; diese Wiederherstellung bedeutet ihm die Reactivirung der reineren Principien der Glaubens- und Sittenlehre, im Besonderen die Refuscitation der älteren, strengeren Grundsätze in Bezug auf den Probabilismus und der echten Lehren des heil. Augustinus und Thomas Aquinas über die göttliche Gnade und Vorherbestimmung. Gervasio, welcher seine Praellectiones in 4 Bänden (De legibus; De peccatis et peccatorum poenis; De Incarnatione; De Sacramentis), Wien 1764—1766, veröffentlichte, erklärte sich unveholten gegen den Scholasticismus und legte grosses Gewicht auf eine von den scholastischen Barbarismen gereinigte Schreibart; der Director Stock ertheilt ihm in der dem Schlussbande angehängten Approbation das Lob, fleissig auf die Schrift und die Väter, die reinsten Quellen der theologischen Erkenntniss, zurückgegriffen und mit dem unnützen Wortgezänke der Scholastiker gründlich und hoffentlich für immer aufgeräumt zu haben. Was den Inhalt betrifft, so sind den einzelnen, gründlich gearbeiteten Tractaten mehrfach kirchen- und dogmengeschichtliche Abhandlungen oder ausführliche apologetische Excurse gegen die Behauptungen der Atheisten, Rationalisten oder Protestanten eingefügt. Der Nachfolger Gervasio's auf dem Lehrstuhle für „Dogmatica“ wurde im Jahre 1768 sein gleichfalls aus der neopolitanischen Ordens-Provinz berufener Ordensgenosse Joseph Bertieri, welcher seine Praellectiones gleichfalls in 4 Bänden, Wien 1771—1774, veröffentlichte und in gleichem Geiste wie Gervasio lehrte.

Beim Vortrage der Polemica diente zuerst das Werk: *Cursus theologiae polemicae* von Veit Pichler S. J. als Leitfaden, welches zuerst 1713 in Augsburg und dann bis 1755 in einer Reihe neuer Auflagen erschienen ist. Es zerfällt in einen allgemeinen und einen besonderen Theil: der allgemeine Theil handelt in 3 Tractaten über

Religion und Glaube, heil. Schrift, Kirche; der besondere Theil subsumirt die Controversen gegen den protestantischen Confessionalismus unter die drei Tractate von der Rechtfertigung des Sünders, vom Stande der Gerechten im Jenseits, von den Sacramenten. Als Anhang folgt der Text der Confessio Augustana mit Reflexionen über dieselbe. Uebrigens veröffentlichte der die Polemica vortragende Professor Caspar Trost S. J. selbst auch das Werk: *Controversae fidei questiones*, Wien 1762. Später zog auch Gazzaniga die Polemik in den Kreis seiner Vorträge, welche er in dem Werke *Theologia polemica*, 2 Bände, Wien 1778, veröffentlichte.

Beim Vortrage der *Theologia Moralis* (Casuistik) diente die *Theologia Moralis* von Paul Laymann S. J. als Führer, welches Werk, zuerst 1625 zu München in 6 Bänden und später in einer Reihe von Auflagen erschienen, wegen seiner Gründlichkeit und Klarheit man nicht mit Unrecht in Parallele zu den classischen Controversen Bellarmin's gestellt hat. Die *Theologia Moralis* lehrten Joseph Zanchi, Ferdinand Fillbauer, Joseph Engstler, Joseph Dissent, Franz Munier, Johann Weber, alle der Gesellschaft Jesu angehörig.

Das Studium der Heil. Schrift wurde auf Grundlage des vom Professor und nachmaligen Studien-Director Ludwig Debiel herausgegebenen Textes (*Testamentum vetus hebraicum cum intercalari-textu latino ad litteram reddito*, Wien 1743, und *Testamentum novum graecum cum intercalari textu latino ad litteram reddito*, Wien 1740) betrieben. Als Leitfaden diente das Werk: *Brevis explicatio sensus literalis S. Scripturae* von Johann Menochi S. J., welches, zuerst 1630 in Köln erschienen, dann mit vielen werthvollen Dissertationen bereichert, in Paris 1719 und später in neuen Auflagen erschienen war.

Die hebräische Sprache und Exégese der Heil. Schrift des Alten Testamentes lehrten: Joseph Maister, Mathias Rieberer, welcher letzterer bereits zu Graz im J. 1755 eine *Grammatica hebraica* herausgegeben hatte, Joseph Kirchschiager, dann von 1766.—1773 Joseph Engstler, welcher gleichfalls bereits zu Graz 1758 die *Institutiones linguae sacrae* herausgegeben hatte, und später, 1775, die *Institutiones Sacrae Scripturae* veröffentlichte. Die Exégese der Heil. Schrift des Neuen Testamentes lehrten Joseph Maister, dann Andreas Friz, alle der Gesellschaft Jesu angehörig.

Die Kirchengeschichte lehrte von 1746—1773 Joseph Pohl aus der Gesellschaft Jesu, welcher seine Vorträge unter dem

Titel *Manuductio ad historiam eccleslasticam* in 6 Bänden, 1753 bis 1759, veröffentlichte.

Beim Vortrage des *Jus Canonicum* diente als Leitfaden das *Compendium Juris Canonici* von Veit Pichler, welches unter dem Titel „*Candidatus abbreviatus jurisprudentiae sacrae*“ zuerst 1733 in Augsburg und dann in einer Reihe neuer Auflagen erschienen ist. Der das *Jus Canonicum* lehrende Professor Joseph Kössler aus der Gesellschaft Jesu veröffentlichte übrigens selbst *Dissertationes de Jure Pontificio*. Die *Constitutiones Imperiales* wurden nach dem gleichnamigen Werke des Perez vorgetragen.

Mit a. h. Entschliessung vom 10. Jänner 1767 wurde die Lehrkanzel des kanonischen Rechtes an der theologischen Facultät aufgehoben und die Theologen verhalten, das Kirchenrecht an der juridischen Facultät zugleich mit den Juristen zu hören<sup>1)</sup>. Das *Jus canonicum* an der juridischen Facultät lehrte Paul Riegger nach seinem Lehrbuche „*Instituciones juris ecclesiastici*“, 4 vol., Wien 1768, welches am 8. October 1768 als Lehrbuch approbirt wurde. Das Werk besteht aus 4 Theilen, deren erster, grundlegender Theil die allgemeinen Grundlagen der kirchenrechtlichen Theorie des Verfassers enthält, während die drei übrigen Bände das gemeine Kirchenrecht nach der Ordnung der Decretalen abhandeln. Der Standpunkt Rieggers ist im Unterschiede vom universalkirchlichen als der staatskirchliche zu bezeichnen, der sich wesentlich auf febronianische Anschauungen stützt. Dem Landesherrn wird als unveräusserliches Majestätsrecht das Aufsichtsrecht über die Kirche, insoweit sie auf irgend eine Art ins staatliche Gemeinleben eingreift, zugeschrieben und daraus das Recht des landesfürstlichen Placet bezüglich der von den Vorstehern der Kirche erlassenen Anordnungen, sowie auch das Recht der Beschränkung der kirchlichen Immunitäten und des kirchlichen Besitzes abgeleitet. In Bezug auf die Ehegesetzgebung wird dem Landesherrn gleichfalls die Gewalt, trennende Ehehindernisse anzustellen, zugeschrieben. Das Werk fand vielfach Beifall, wurde aber wegen der unkatholischen Grundsätze vom Fürst-Erbischofe entschieden missbilligt. Da nun bei den Prüfungen und Dispu-

---

<sup>1)</sup> Als Motiv hatte die Studien-Hofcommission (*absente archiepiscopo*) in ihrem Berichte vom 28. November 1766 angegeben, „es sei ohnehin sattem bekannt, und leicht mit mehrerem darzuthun, dass von keinem Religiosen, am wenigsten aber von einem Jesuiten eine erspriessliche und bey jetzigen Zeiten dem Staat anständige Lehre des *juris canonici* jemals zu hoffen sei“.

tationen leicht missliebige, zu offener Differenz führende Fragen zur Sprache kommen konnten, so verfasste im Jahre 1769, um allfällige Conflictc hintanzuhalten, der Director der theologischen Studien, Domherr Stock, eine Zusammenstellung von, die eigentlichen Streitfragen umgehenden Thesen, welche ausschliesslich bei öffentlichen Disputationen gebraucht werden durften.

Im Jahre 1769 wurde den Theologen auch das Studium der an der juridischen Facultät vorgetragenen „Policei-, Handlungs- und Finanzwissenschaften“ vorgeschrieben, nach dem von Joseph von Sonnenfels verfassten, im Jahre 1769 erschienenen Lehrbuche, worin unverhohlen eine materialistische Anschauungsweise sich kundgab, und die Religion, und zwar jede Religion, nur insofern eines besonderen Schutzes seitens der Staatsgewalt für würdig erklärt wird, als sie für das öffentliche Wohl dienlich und nothwendig ist<sup>1)</sup>.

§. 85. Fortsetzung. Die Ertheilung der akademischen Grade nach der Instruction vom Jahre 1752.

Die Bedingungen zur Erlangung der akademischen Grade wurden durch die von dem Fürst-Erzbischofe Trautson als Protector Studiorum verfasste, mit Hofdecret vom 21. Juli 1752 allerhöchst genehmigte Instructio pro Directore Studii Theologici<sup>2)</sup> neu geregelt. Dieser Instruction zufolge hatte, wie vordem, dem Doctorate das Baccalaureat voranzugehen.

1. Das Baccalaureat. Wer das Baccalaureat erlangen wollte, musste nach alter Sitte an die Facultät die Bitte um Zulassung zur Disputation pro baccalaureata stellen und sich ausweisen, dass er an der Universität und Facultät gehörig immatriculirt sei, dass er als theologus speculativus schon im dritten Jahre dem Studium der Theologie obliege, und dass er bereits die minderen Weihen empfangen habe, von welchem letzteren Erfordernisse übrigens meistens dispensirt wurde. Wenn er von der Facultät als Candidatus baccalaureatus erklärt worden war, hatte er vor dem Director und der versammelten Facultät eine Disputation über von ihm selbst ver-

<sup>1)</sup> Als Motiv wurde geltend gemacht, dass es besonders dienlich sein werde, wenn auch der Clerus selbst nach und nach in diesen Wissenschaften sich einige Kenntnisse beyleget, die denselben von der Nothwendigkeit ein so anderer Massnahmen zu überzeugen vermögend sein würde.

<sup>2)</sup> Kink a. a. O., II., n. 184.

fasste Thesen aus einem Theile der *Theologia speculativa* (den sog. *actus parvus*) zu halten, wobei er die von den Opponenten gemachten Einwürfe zu lösen hatte. Diese Disputation hatte wie vordem zwei Stunden zu dauern. Nach der Disputation hatte er abermals vor der versammelten Facultät sich einer Prüfung *ex Polemica* zu unterziehen, wobei er „aller Ketzer Einwürr nicht nur heben, sondern auch die Wahrheit der Catholischen Lehre unumstösslich, so Viel als der öffentlich Vorgelesene Author enthaltet, Beweissen“ musste. Das Urtheil über den Erfolg der Prüfung wurde von dem Director und den vier *juratis Examinatoribus* gegeben, indem dieselben eine weisse oder schwarze Kugel in die Urne warfen, durch jene das Zeugniß der *Eminentia in hac theologiae parte* bezeichnend, durch diese, dass der Candidat hiezu nicht gelangt ist. War der Candidat wenigstens durch Stimmenmehrheit approbirt, so hatte er dann das eigentliche *examen pro baccalaureatu* zu bestehen, wobei er aus jenem Theile der *Theologia speculativa*, aus welchem er disputirt hatte, vom Director und drei *Examinatoribus* durch eine Stunde streng geprüft wurde. Das Urtheil ward auf die obenbezeichnete Art abgegeben. Wurde der Candidat reprobirt, so konnte er noch zweimal die betreffende Prüfung wiederholen, und wurde erst dann, wenn er auch zum drittenmal kein günstiges Urtheil erhalten hatte, für immer abgewiesen. Die approbirten Candidaten des *Baccalaureats* wurden in der Regel zugleich, im letzten Monate des Studienjahres, ohne vorherige Präsentation vor dem Kanzler, nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses und des *juramentum de immaculata conceptione* vor dem Decan, vom Decan ohne besondere Feierlichkeit als *Baccalarien promovirt*.

2. Das *Doctorat*. Der *Baccalaureus*, welcher das *Doctorat* erlangen wollte, musste schriftlich an die Facultät die Bitte um Zulassung zu den *Actibus magnis pro doctoratu* richten und sich darüber anweisen, dass er durch 4 Jahre die theologischen Vorlesungen gehört und bereits die Priesterweihe empfangen habe. Ward er von der Facultät als *Candidatus doctoratus* erklärt, so hatte er vorerst vor dem Director und der versammelten Facultät eine Prüfung zu bestehen, nämlich *ex Scriptura sacra, ex Vetere Testamento Hebraico, ex Jure Canonico*, wobei er vom Director und drei *Examinatoribus juratis* durch 2 Stunden geprüft wurde. „Das Alte Testamentum Hebraicum muss er fertig, wo es ihm nur aufgemacht wird, interpretiren. In *Sacra Scriptura* muss Er die Antilogieen und härteren *Sensus Literarios* Behändig zu heben wissen, auch in denen

prolegomenis ad Sacram Scripturam exponendis gefasst sein. In Jure Canonico mus Er sowohl aus dem Text deren Decretalium selbst als aus den Vorgelesenen Commentario zu antworten wissen.“ Das Urtheil über den Erfolg der Prüfung wurde von dem Director und den vier Juratis Examinatoribus auf die oben angegebene Weise gefällt. Nach dieser Prüfung hatte der Candidat vor der versammelten Facultät eine öffentliche Disputation über von ihm verfasste Theses ex universa Theologia speculativa (aus der Summa theologica des heil. Thomas Aquinas) durch 2 Stunden zu halten, wobei er auf alle von den Opponenten gemachten Einwürfe zu antworten hatte. Erst nach gehaltener Disputation wurde der Candidat zum examen rigorosum pro doctoratu (Punctura) zugelassen, welches nun nicht mehr wie vorher vor dem Kanzler, sondern vor dem Director und den vier juratis Examinatoribus abgelegt wurde. Der Candidat wurde durch 2 Stunden aus der ganzen Summa des heil. Thomas streng geprüft. Das Urtheil wurde auf die obenbezeichnete Weise abgegeben. Bei ungünstigem Ausgange konnte das Examen zweimal wiederholt werden. Ward der Candidat wenigstens mit Stimmenmehrheit approbirt, so erfolgte, und zwar ohne vorausgehende Ertheilung der Licentia, die Promotion. Kraft einer a. h., auf Antrag von Swietens erlassenen Entschliessung vom 26. April 1755 wurde nämlich die Function des Kanzlers anlässlich der Ertheilung des Doctorates darauf beschränkt, dass er privatim „von dem Candidaten die erforderliche professionem fidei und das juramentum de immaculata conceptione behörig aufnehmen, und ihm folgend eine schriftliche urkund darüber ertheile“, womit also das in den Stiftungsurkunden der Universität verbriefte und durch fast vier Jahrhunderte vom Kanzler geübte Recht der Ertheilung der licentia docendi, welche freilich ihre Bedeutung längst verloren hatte, beseitigt wurde. Nachdem der Candidat durch Vorweisung der vom Kanzler ausgestellten Urkunde über die geschöhene Ablegung der professio fidei und des juramentum de immaculata conceptione sich ausgewiesen hatte, erfolgte nunmehr die Promotion zum Doctorate, welche vom Decan anfangs noch in der St. Stephanskirche, häufiger jedoch in der Aula Universitatis, unter den herkömmlichen Feierlichkeiten, in Gegenwart des Rectors, des Kanzlers und der Decane der übrigen Facultäten, gewöhnlich vor einer zahlreichen Versammlung von Doctoren und Studierenden vorgenommen wurde. Die Promotion war, der Geschichte ganz entgegen, nicht mehr wie vordem ein Actus Facultatis, sondern ein

Actus Universitatis, indem mit a. h. Entschliessung vom 26. April 1755 angeordnet war, dass einer Promotion zum Doctorate jedesmal der Rector Magnificus, als das Haupt der Universität, unausbleiblich beizuwohnen habe, dass ingleichen der Kanzler und die Decane der übrigen Facultäten einzuladen seien, und dass die über die Promotion auszufertigenden Diplome jedesmal von dem Rector der Universität an der obersten Stelle zu unterschreiben seien <sup>1)</sup>.

Die vordem bei den Disputationen, den strengen Prüfungen und bei den Promotionen üblichen Gastereien wurden mit Hofdecret vom 19. Juli 1753 ganz abgestellt. Auch wurde verfügt, dass die üblichen Taxen nicht mehr an die Examinatoren vertheilt, sondern an die Facultätscassa hinterlegt werden, mit der Bestimmung, dass daraus Stipendien für arme Studierende gebildet werden. Bezüglich der Taxen wurde im Jahre 1760 zwischen der Facultät und der Direction des fürsterzbischöflichen Alumnales unter Zustimmung des Fürst-Erzbischofs ein Vertrag vereinbart, des Inhaltes, dass die Direction des Alumnales der Facultät jährlich 70 Gulden aus der Alumnalescassa entrichte, wogegen vier Alumnen jährlich zu den actibus parvis und magnis (pro baccalaureatu und pro doctoratu) unentgeltlich zuzulassen seien; dass dieser Betrag von 70 Gulden auch in dem Falle zu entrichten sei, dass weniger als 4 oder gar keiner der Alumnen sich den actibus unterziehen würde; dass aber für die Punctura ex St. Thoma und für die Promotion zum Doctorate auch von den Alumnen die gewöhnliche Taxe zu entrichten sei. Dieser Vertrag, nur mündlich geschlossen, wurde im Jahre 1774 auch schriftlich aufgesetzt; doch schon wurde er gegenstandslos, da die actus parvi und magni noch im Jahre 1774 aufhörten.

Aufmunterung zur Erwerbung des Doctorates. Kaiserin Maria Theresia erklärte in der im Jahre 1752 erlassenen Studienordnung, „dass künftighin zu allen geistlichen Pfründen und Beneficien, wo immer Höchstse als patrona und advocata das Jus nominandi und presentandi habe, für allen anderen Doctores der Theologie, welche mit gemeldten Proben ihrer ausbündigen Gelehrsamkeit befördert worden sind, mit Beobachtung des Senii Doctoratus sollen benennt werden, also dass der Aeltere nicht nur dem Jüngeren jederzeit soll vorgezogen werden, sondern auch ihm freistehen, von seinem Beneficio sich zu einem ihm bequemeren vacanten Beneficio sich zu erheben, wenn anderst diesen Doctoribus auch ein auferbaulicher Wandel und sonst zu solchen Beneficien nöthige Eigenschaften beywohnen. Auf dass aber die schon wirklich der Facultät einverleibten Doctores sich mit

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., II., n. 152.

Rechte, als geschähe ihnen hiedurch einige Unbill, sich nicht beschweren können, soll ihnen frey stehen, ihre in Dogmatica, Scriptura, Polemica, Pontificio Jure, Historia Ecclesiastica und Linqvis Sacris durch eigenen Fleiss vielleicht erworbene oder noch erwerbende Wissenschaft durch öffentliche Specimina ad modum actus magni ex Theologia Speculativa, doch sine Praesidio, aus jedem dieser Theile insonderheit zu geben, und sofern sie von dem Director und Examinatoribus durch beschworne hinlängliche Suffragia den Calculum eminentis doctrinae auch in diesen Partibus Theologiae erlangen, soll ihnen eben dieses Jus ad Beneficia mit noch beygelegten Praerogativa Senii für den jüngeren Doctoren beykommen.

Anordnungen behufs eifriger Pflege der theologischen Wissenschaften. Kaiserin Maria Theresia ordnete durch die Studienordnung und durch die für den Director der theologischen Studien erlassene Instruction vom Jahre 1762 regelmässige wissenschaftliche Versammlungen der Facultäts-Mitglieder zum Behufe ihrer Fortbildung in der theologischen Wissenschaft an. Die Doctoren sollten monatlich zweimal eine sog. gelehrte Versammlung halten, in welcher über eine vom Präses vorher bezeichnete Materie aus irgend einem der theologischen Wissenschaftszweige eine wissenschaftliche Discussion gehalten werden sollte. Die Materie sollte jedesmal aus einem anderen Theile der Theologie genommen werden, und selbstverständlich eine solche sein, in Betreff deren Zweifel rege werden oder abweichende Meinungen statthaben konnten. Jeder Doctor, von dem jüngsten angefangen, hatte über die in Rede stehende Materie seine Meinung zu äussern. Wollte zuweilen ein Doctor eine ganze Dissertation über die vorgestellte Frage lesen, so war er zu hören, und waren ihrer Mehrere, so hatte der Aeltere vor dem Jüngeren das Recht, seine Dissertation zu lesen. Eine solche Dissertation sollte, wenn sie vom Präses für würdig befunden wurde, auf Kosten der Facultät gedruckt werden, und es sollte dafür dem Verfasser ein Honorar von 2 Ducaten aus der Facultätscaassa verabfolgt werden. Zur Theilnahme an diesen wissenschaftlichen Versammlungen waren alle Facultäts-Mitglieder verpflichtet; nur anfangs waren jene Doctoren, welche „von Unternehmung neuer ungewohnter Studien entweder wegen schon getragener akademischer Ehrenstellen oder wegen eines höheren und im wirklichen Doctorate durch 20 Jahre zurückgelegten Alters zu verschonen wären“, von der besagten Verpflichtung ausgenommen. Alle übrigen und künftig eintretenden Facultäts-Mitglieder waren zu diesen gelehrten Versammlungen also gehalten, dass sofern einer dreimal im Jahre ohne von dem Directore und Examinatoribus juratis per secreta suffragia für satzsam erkannten Ursachen ausgeblieben, er das erstemal auf ein Jahr Jure vocis activae et passivae sowohl in der Facultät als im Consistorium beraubt werde. Ein schon also Bestrafter sollte wegen abermaliger gleichen Nachlässigkeit aus der Zahl der Doctoren ausgelöscht werden. Die Kaiserin erwartete von diesen wissenschaftlichen Versammlungen einen grösseren Aufschwung des wissenschaftlichen Geistes: „auf solche Art werden jüngere Doctoren, deren vielen noch vieles an einem Theologo anständigen Wissenschaften abgängig, wenigstens anjetzo, was sie nicht gelernt, erlernen, andere Gelehrtere aber das schon Erlernte beständig in der Gedächtniss erhalten, ja viele noch verborgene Geheimnisse in mehreres Licht gezogen werden“. Zur Förderung des

Studiums sollten aus dem Vermögen der Facultät jährlich 200 Gulden zum Ankauf von Büchern verwendet werden, deren Auswahl dem Präses zustand und deren Bewahrung einem von der Facultät jährlich zu erwählenden Bibliothekar oblag. Doch diese Einrichtung der „*consessus literarii*“ erhielt sich kaum mehr als ein Decennium.

#### §. 86. Die Lehrvorträge nach den Studienordnungen vom Jahre 1774 an.

Die Studienordnung vom Jahre 1752 hatte allmählig mehr und mehr Gegner gefunden. Kaiserin Maria Theresia gab daher nach Gerhard van Swieten's Tode den Directoren aller Facultäten den Auftrag, über die Zustände des Studienwesens zu berichten und Vorschläge zu Verbesserungen einzugeben. In Folge dieses Auftrages arbeitete bezüglich der theologischen Studien der Abt des Benedictinerstiftes Braunau, Stephan Rautenstrauch, welcher durch die in seinen Werken „*Prolegomena in jus ecclesiasticum*“ und „*Institutiones juris ecclesiastici*“, Prag 1769, ausgesprochenen staatskirchlichen Grundsätze sich schon empfohlen hatte, einen neuen Lehrplan aus, welcher von der Studien-Hofcommission am 4. Mai 1774 der Kaiserin zur Genehmigung vorgelegt wurde. Die Kaiserin legte diesen Lehrplan vorerst, trotz des Widerstrebens der Studien-Hof-Commission, einigen Bischöfen zur Begutachtung vor und ertheilte, nachdem die einvernommenen Bischöfe den Plan theils gebilligt, theils nicht geradezu missbilligt hatten, und nachdem bezüglich der Fächer- und Stundenvertheilung auch die Professoren der Wiener theologischen Facultät zu einer besonderen Berathung gezogen worden waren, dem vorgelegten Lehrplane die Genehmigung, jedoch mit dem Vorbehalte, dass die theologischen Facultäten bezüglich der Aufrechthaltung der reinen Lehre der Oberaufsicht der Bischöfe zu unterliegen haben. Sodann wurde am 3. October 1774 unter dem Titel „*Verfassung der theologischen Facultät*“ der neue theologische Lehrplan kundgemacht, der im Wesentlichen, übrigens mit manchen Modificationen, bleibende Geltung erlangte. Nach diesem neuen Studienplane umfasste der theologische Lehrkurs für alle Studierenden, ohne fernere Unterscheidung der *Theologi speculativi* und *morales*, fünf Jahre. Die vorgeschriebenen Gegenstände waren: im ersten Jahrgange Kirchengeschichte und hebräische Sprache; im zweiten Jahrgange: Hermeneutik des Alten und Neuen Testaments, Patristik und theologische Literaturgeschichte; im dritten Jahrgange: geistliche Moral und ein Theil der Dogmatik;

im vierten Jahrgange: der andere Theil der Dogmatik und Kirchenrecht (welches auch fortan an der juridischen Facultät zu hören war); im fünften Jahrgange Polemik, praktische Moral und Pastoral, welche letztere laut Verordnung vom 18. October 1777 und 1. Juni 1779 durch zwei Professoren, deutsch und lateinisch vorgetragen und mit praktischen Predigt-Uebungen verbunden werden sollte. Die Worte „Dogmatik“ und „Moral“ hatten nunmehr eine einigermaßen andere Bedeutung als in dem vorangegangenen Studienplane vom Jahre 1752. Die Dogmatik umfasste nunmehr die früher der *theologia speculativa* zugewiesenen Tractate *De Deo uno et trino*, *de Creatione*, *de Incarnatione*, *de gratia* und den früher der *theologia dogmatica* zugewiesenen Tractat *de Sacramentis* und den Tractat *de Eschatologia*, wogegen die Moral die früher der *theologia speculativa* zugewiesenen Tractate *de virtutibus theologicis* und die der *theologia dogmatica* zugewiesenen Tractate *de actibus humanis*, *de jure et justitia* und die früher sog. *theologia moralis* (Casuistik) umfassen sollte<sup>1)</sup>. Die Gegenstände waren so ein-

<sup>1)</sup> Rautenstrauch setzte in einer eigenen Denkschrift seinen Plan in folgender Art auseinander. Die Hauptabsicht müsse dahin gehen, „die angehenden Theologen ferne von dem bisherigen scholastischen Wust und Schulgezänke nur in solchen Gegenständen zu unterrichten, welche zum Besten der Seelsorge, folglich des Staates anwendbar sind“. Der Theolog in der Seelsorge habe dem Volke die Glaubens- und Sittenlehren beizubringen; diese seien von Gott in der heil. Schrift und in der Tradition den Menschen mitgetheilt worden; daher sei beides zu erklären. Dies geschehe durch die Hermeneutik für die Bibel, durch die Patrologie für die Tradition. Da aber beide die Grundsätze der Religion und Sittenlehre nicht in ununterbrochener Ordnung darstellen, so müssen diese besonders ausgehoben und formulirt werden, und dafür diene die *Moraltheologie* und die *Dogmatik*. Der Theolog müsse aber bei den Religions- und Sittenlehren verschiedene Classen von Menschen und verschiedene Ausübungsarten im Auge behalten, als: Haltung von Predigten und Bewahrung vor After-Andacht (*Pastoral-Theologie*, I. Theil); Verwaltung der Sacramente und der kirchlichen Liturgie (*Pastoral-Theologie*, II. Theil); Anleitung zu apostolischem Lebenswandel (*Pastoral-Theologie*, III. Theil). Die Kenntniss des Umfanges der geistlichen Macht erlange man durch das allgemeine und besondere Kirchenrecht; die Vertheidigung gegen häretische und verleumderische Angriffe endlich gewähre die Polemik. Als Hilfswissenschaften aber dienen: für die Hermeneutik die orientalischen und die griechische Sprache; für die Dogmatik, Moraltheologie und Polemik die Kirchengeschichte; zur eigenen Ausbildung der Theologen die theologische Litterärgeschichte. Vergl. Kink a. a. O., I., S. 528. Die Grundtendenz des neuen Studienplanes war einerseits die entschiedene Abthnung des Scholasticismus, an dessen Stelle eine eifrigere Pflege des

getheilt, dass in jedem Jahrgange durchgängig täglich drei Stunden Vorlesung war. Der Studienplan wurde ergänzt durch das Hofdecret vom 7. September 1779, wodurch angeordnet wurde, dass im ersten Jahrgange auch theologische Encyclopädie vorgetragen werde, dass in der Kirchengeschichte statt der bisher üblichen Eintheilung nach Jahrhunderten die Eintheilung nach vier Perioden (1. bis Constantin, 2. bis Carl den Grossen, 3. bis zum Concil von Trient, 4. bis zur Gegenwart) statthaben solle, und dass im zweiten Jahrgange durch vier Monate die griechische biblische Sprache gelehrt werde. Das durch die Studienordnung vom Jahre 1752 eingeführte System von Semestralprüfungen wurde beibehalten. Die Studierenden mussten am Schlusse des ersten Semesters und am Schlusse des Studienjahres aus den Fächern, welche sie hörten, geprüft und dabei genau classificirt werden. Von dem guten Erfolge der am Schlusse des Studienjahres bestandenen Prüfung war das Aufsteigen in den nächst höheren Jahrgang abhängig — eine Einrichtung, welche bis zu Ende dieses Zeitraumes in Geltung blieb.

Uebrigens hatte der am 3. October 1774 vorgeschriebene Lehrplan schon vom Jahre 1777 an nur mehr provisorische Geltung. Denn als der Fürst-Erzbischof von Wien, Cardinal Migazzi, die Beschwerde erhob, dass die Dogmatik nur im geringsten Ausmasse und mit beinahe absichtlicher Vernachlässigung vorgetragen werde, und die Erklärung abgab, dass aus der neuen Einrichtung nichts zu hoffen sei, „als für die Religion der Verfall, für die Kirche Verwirrung, für die Diener des Altars Unwissenheit und für das gläubige Volk Irrthum“; resolvirte die Kaiserin, dass der theologische Studienplan nur auf fünf Jahre zu gelten habe, und dass vor Ausgang der fünf Jahre ihr klar vorgelegt werde, was allenfalls an dem Plan zu ändern wäre. Doch noch vor Ablauf des bestimmten Zeitraumes starb die Kaiserin, am 29. November 1780.

Kaiser Joseph II. schrieb, nachdem er laut Studien-Hofcommissions-Decret vom 2. Juni 1783 angeordnet hatte, dass alle theologischen Gegenstände in der deutschen Sprache vorzutragen seien, am 16. Juni 1785 auf Antrag des Präsidenten der Studien-Hofcommission, Gottfried van Swieten, einen neuen Lehrplan für

---

Bibel- und patristischen Studiums treten sollte, andererseits die fast ausschliessliche Rücksichtnahme auf die praktische Ausbildung des Geistlichen, welchem letzteren Streben die Pastoraltheologie als besondere theologische Lehrdisciplin ihren Ursprung verdankte.

die theologischen Studien vor, der im Wesentlichen mit dem Rautenstrauch'schen Lehrplane übereinstimmte, doch mit dem Unterschiede, dass der theologische Lehrkurs von 5 auf 4 Jahre reducirt wurde. Die vorgeschriebenen Gegenstände waren: im ersten Jahrgange Theologische Encyclopädie, Kirchengeschichte, Hebräische Sprache und Hermeneutik des Alten Testaments; im zweiten Jahrgange Theologische Literaturgeschichte durch einen Monat, Griechische Sprache durch zwei Monate, Hermeneutik des Neuen Testaments durch sieben Monate, ferner Patrologie durch drei Monate und der Erste Theil der Dogmatik durch sieben Monate; im dritten Jahrgange der Zweite Theil der Dogmatik durch sieben Monate und Polemik durch drei Monate, ferner Moraltheologie; im vierten Jahrgange Pastoraltheologie und Kirchenrecht, welches letzteres auch fortan an der juridischen Facultät zu hören war. Die besondere Lehrkanzel für den lateinischen Vortrag der Pastoraltheologie, sowie auch für Patrologie und Polemik wurde aufgelassen; der Vortrag der Patrologie dem Professor der Kirchengeschichte und der Vortrag der Polemik dem Professor der Dogmatik zugewiesen. Jeder Professor musste nach einer allerhöchsten Verordnung vom 20. Jänner 1783 sich genau an das vorgeschriebene Lehrbuch halten, so dass er auch nicht das Geringste abändern oder beisetzen durfte. Den Bischöfen ward das ihnen von Maria Theresia ausdrücklich zuerkannte Recht der Oberaufsicht über die theologischen Studien als „überflüssig“ entzogen<sup>1)</sup>. Ein Hofdecret vom 26. Sep-

<sup>1)</sup> Den Lehrern der Theologie, so meinte der Präsident der Studienhofcommission, Gottfried van Swieten, müsse eine gewisse Freiheit in der Lehre gestattet sein. Für den Lehrer der Dogmatik sei es Pflicht, „wirkliche Glaubenslehren von der Spreu derjenigen Schulmeinungen zu sichten, welche die geschäftige Speculation der Scholastiker mit den Glaubenssätzen dergestalt vermengt hat, dass sie mit diesen gleiches Ansehen erhielten. Dieser Freiheit sei es zu danken, dass wir in unsern Tagen mit manchen kirchenrätlichen Entscheidungen weit vernünftiger Begriffe verbinden, als man ehemals damit verband“. Eine solche Freiheit sei auch den übrigen theologischen Lehrern umsoweniger entbehrlich, da die Wissenschaft, die sie lehren, „als: Kirchengeschichte, biblische Auslegungskunde, Moral- und Pastoraltheologie, Kirchenrecht und Patrologie grösstentheils auf philosophische Grundsätze gebaut sind“. . . . Nur dann könne man hoffen, „dass die Streitfrage über die Gerechtsame der Kirche in dem Staate einmal gendigt, das Befugniss des Priestertums auf eine sichere und dauerhafte Art bestimmt und die Dogmatik von theils unnützen, theils schädlichen Zusätzen gereinigt und ihrem ganz einfachen Ursprunge näher gebracht werde“. Im

tember 1786 stellte es übrigens den Bischöfen frei, die öffentlichen Lehrsäle zu besuchen und dem Unterrichte beizuwohnen. — Döcher eben angeführte Lehrplan vom Jahre 1785 schien dem theoretisch-wissenschaftlichen Unterrichte, welcher zur Ausbildung der Theologen für die praktische Seelsorge für minder wichtig erachtet wurde, noch zu viel Raum zu gewähren. Der Kaiser schrieb daher schon am 27. August 1788 abermals einen neuen Lehrplan vor, durch welchen das eigentliche theologische Studium auf 3 Jahre reducirt und für das vierte Jahr nur die praktische Unterweisung zur Verwaltung der Seelsorge und der Unterricht in anderen nicht theologischen Gegenständen vorgeschrieben wurde. Nach diesem Lehrplane waren die theologischen Wissenschaften und die sonstigen vorgeschriebenen Gegenstände in folgender Ordnung zu lehren: im ersten Jahrgange die Kirchengeschichte mit Rücksicht auf die Patrologie und theologische Literärgeschichte, ferner die biblischen Grundsprachen durch einen Monat, dann theoretischer und praktischer Unterricht in der biblischen Auslegungskunst; überdies an Sonntagen durch eine Stunde Nachmittags vollständige Erklärung ganzer Theile der Heil. Schrift; im zweiten Jahrgange die mit der Polemik vereinigte Dogmatik und die Moraltheologie; im dritten Jahrgange die Pastoraltheologie und das Kirchenrecht, welches letztere auch fortan an der juridischen Facultät zu hören war; in jedem Jahrgange sollte jeder Lehrer am Ende des Schuljahres die Literärgeschichte seiner Wissenschaft und der Lehrer der Pastoraltheologie nebst dem eine encyklopädische Uebersicht der sämtlichen theologischen Wissenschaften vortragen. Für den vierten Jahrgang waren vorgeschrieben: Praktische Seelsorgetübungen, ferner Pädagogik, Katechisirkunde und die Normallehrart, welche Gegenstände an der k. k. Normal-Hauptschule bei St. Anna zu hören waren, endlich Allgemeine Naturgeschichte und Landwirthschaftslehre, welche beiden Gegenstände an der

---

ontgesetzten Falle befände man sich noch immer auf dem Standpunkte des 18. Jahrhunderts, „die römische Kirche könnte dann auch jetzt noch alle die ungeheuren und ärgerlichen Anmassungen fortsetzen, deren Ausführung damals leicht wurde, weil die herrschende Meinung von der Unfehlbarkeit des Papstes alles rechtfertigte, und diese von dem zahllosen Heere der Mönche, als von jeher gedungenen Miethlingen des römischen Hofes, theils in Schriften, theils in Schulen und von den Predigtstühlen den katholischen Völkern als eine dogmatische Wahrheit dargestellt, vorgetragen und eingepägt wurde“. Kink a. a. O., I., S. 582.

philosophischen Facultät vorgetragen wurden<sup>1)</sup>. Ja es war sogar beantragt worden, die Hermeneutik beider Testamente sammt der hebräischen und griechischen Sprache ganz wegzulassen, und dafür das „Naturrecht“ als „begründenden Theil des theologischen Studiums“ einzuführen; doch dieser Antrag hatte die Zustimmung des Kaisers nicht erlangt<sup>2)</sup>.

Kaiser Leopold II. schrieb auf Antrag der Studien-Einrichtungs-Commission schon am 7. September 1790 einen neuen Studienplan vor, demzufolge an der theologischen Facultät folgende Gegenstände zu lehren waren: im ersten Jahrgange Kirchengeschichte mit Rücksicht auf Patrologie und theologische Literärgeschichte, täglich 2 Stunden, ferner Hebräische Sprache sammt den semitischen Dialekten, Hebräische Alterthümer, Einleitung in das Alte Testament, täglich 1 Stunde Vormittags und wöchentlich 3 Stunden Nachmittags; im zweiten Jahrgange Griechische Sprache, Einleitung in das Neue Testament, Biblische Auslegungskunde und exege-

---

<sup>1)</sup> Die Abkürzung des eigentlichen theologischen Unterrichtes wurde auf folgende Weise motivirt. Die zwei Hermeneutiken des Alten und Neuen Testaments haben in Ansehung ihrer Grundsätze und Regeln das Meiste mit einander gemein und können also ganz wohl zusammengezogen werden; die biblische Auslegungskunde ist demnach sammt den Anfangsgründen der hebräischen und der griechischen Sprache in Einem Jahre und von Einem Lehrer vorzutragen. Das, was in die Grenzen der Patrologie gehört, wird theils in der Hermeneutik und Dogmatik, theils in der Kirchengeschichte wirklich gelehrt oder kann doch mit diesen Gegenständen vorgenommen werden. Es ist also für dieselbe eine besondere Behandlung ebensowenig nothwendig als für die theologische Literärgeschichte, welche grösstentheils in der Kirchengeschichte vorkommt, und wovon eigentlich bei jeder theologischen Wissenschaft von dem Lehrer derselben am Ende des Jahres, wenn die Schüler von der Wissenschaft nach ihrem wesentlichen Inhalte schon den Begriff haben, Kenntniss gegeben werden soll. Die polemische Theologie hat ohnehin ihre natürliche Verbindung mit der dogmatischen, und dasjenige, was darin von der Art, wie der Geistliche mit jeder Gattung der Irrenden umzugehen hat, gelehrt wird, gehört zum Theil in die Pastoraltheologie und kann übrigens füglich in die Dogmatik eingeschaltet werden. Die Polemik ist also mit der Dogmatik zu vereinigen und die Dogmatik selbst, welche noch immer mit Schulmeinungen und unnützen Speculationen vermenget ist, künftig nur in Einem Jahre von Einem Lehrer vorzutragen, was zuverlässig ohne Nachtheil des Unterrichtes geschehen kann, wenn darin nur reine Religionsgrundsätze und wirkliche Glaubenslehren behandelt werden. Vergl. Kink a. a. O., II, n. 209.

<sup>2)</sup> Kink a. a. O., I., S. 578.

tische Vorlesungen über die Heilige Schrift, täglich 1 Stunde Vormittags und 2 Stunden Nachmittags, ferner das öffentliche Kirchenrecht, täglich 1 Stunde; im dritten Jahrgange das Privatkirchenrecht, täglich 1 Stunde, welches, sowie das öffentliche Kirchenrecht, auch fortan an der juridischen Facultät zu hören war, ferner Dogmatik, täglich 2 Stunden; im vierten Jahrgange Christliche Moral, täglich 2 Stunden, Pastoraltheologie, täglich 1 Stunde, und Katechetik, welche vom Professor der Pastoraltheologie vorzutragen war, wöchentlich 3 Stunden<sup>1)</sup>. Die Gegenstände des alt- und des neutestamentlichen Bibelstudiums, die Moral, Pastoral und Katechetik waren noch ferner in deutscher Sprache, die Kirchengeschichte aber, das öffentliche und das Privat-Kirchenrecht und die Dogmatik waren in lateinischer Sprache vorzutragen. Doch die lateinische Sprache war schon so ausser Uebung gekommen, dass die Studirenden um Festsetzung einer Uebergangsperiode baten, „indem sie die Vorlesungen sonst nicht verstehen könnten und gänzlich unfähig seien, in der lateinischen Sprache sich gehörig auszudrücken“<sup>2)</sup>. Bezüglich der Katechetik erklärte das Hofkanzleidecret vom 9. März 1792, dass, ob schon die Katechetik in dem Studienplane vom Jahre 1790 der Pastoraltheologie zugetheilt worden ist, doch die höchsten Vorschriften für Geistliche, die sich der Seelsorge widmen oder in grösseren Städten bei Schülern als Katecheten angestellt werden wollen, in voller Giltigkeit verbleiben, und dass daher die für die Geistlichen eingeführten katechetisch-pädagogischen Vorlesungen an den Normal- und Hauptschulen nicht aufzuhören haben; es stehe jedoch den theologischen Schülern frei, den katechetisch-pädagogischen Unterricht in was immer für einem Jahrgange des theologischen Cursus, jedoch vor Erlangung der Priesterweihe, einzuholen. Durch Hofdecret vom 25. Jänner 1793 wurde die wenigstens erste Classe aus der Katechetik als nothwendige Bedingung zur Erlangung der Priesterweihe vorgeschrieben<sup>3)</sup>. Den Bischöfen wurde abermals das Recht der Oberaufsicht über die theologischen Studien eingeräumt behufs Aufrechterhaltung der Reinheit der Lehre.

Der im Jahre 1790 vorgeschriebene Lehrplan wurde später unter Kaiser Franz I. abermals modificirt. Die theologischen Gegenstände waren hierauf in folgender Eintheilung vorzutragen: im

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., II., n. 215.

<sup>2)</sup> Kink a. a. O., I., S. 596.

<sup>3)</sup> Unger, II., 88.

ersten Jahrgange Kirchengeschichte mit Rücksicht auf Patrologie und theologische Literaturgeschichte, wöchentlich 9 Stunden, ferner die Fächer des alttestamentlichen Bibelstudiums, nämlich Hebräische Sprache und Biblische Archäologie im 1. Semester, Einleitung in die Bücher des Alten Testaments und Exegese des Alten Testaments nach dem Hebräischen Texte im 2. Semester, insgesamt wöchentlich 9 Stunden; im zweiten Jahrgange die Fächer des neutestamentlichen Bibelstudiums, nämlich Griechische Sprache und Biblische Hermeneutik im 1. Semester, Einleitung in die Bücher des Neuen Testaments im 2. Semester und Exegese des Neuen Testaments nach dem griechischen Texte in beiden Semestern, insgesamt wöchentlich 9 Stunden, ferner Kirchenrecht, welches auch fortan an der juridischen Facultät zu hören war, wöchentlich 5 Stunden, endlich Erziehungskunde, welche an der philosophischen Facultät vorgetragen wurde, wöchentlich 2 Stunden; im dritten Jahrgange Dogmatik und Moraltheologie, wöchentlich je 9 Stunden; im vierten Jahrgange Pastoraltheologie, wöchentlich 9 Stunden, und Katechetik und Methodik wöchentlich 5 Stunden. Diese Gegenstände waren obligat, d. h. die Studierenden eines jeden Jahrganges mussten aus den Gegenständen ihres Jahrganges zweimal des Jahres, am Ende des ersten Semesters und am Ende des Studienjahres, eine Prüfung ablegen, von deren letzteren gutem Erfolge das Aufsteigen in den nächst höheren Jahrgang, beziehungsweise die Zulassung zu den heiligen Weihen, abhängig war. Ausserdem wurden als ausserordentliche (nicht für jeden Studierenden obligate) Lehrfächer vorgetragen: die semitischen, der hebräischen Sprache verwandten Dialekte, nämlich: Chaldäische, Syrische und Arabische Sprache und Lecture, Höhere Exegese des Alten und des Neuen Testaments, welche Fächer nur für Candidaten des Doctorates obligat waren. Die theologischen Gegenstände mussten nunmehr wieder in lateinischer Sprache vorgetragen werden; nur die Pastoraltheologie, die Katechetik und die Methodik, sowie die Erziehungskunde und das Kirchenrecht wurden in deutscher Sprache vorgetragen.

„Der Mittelpunkt des ganzen theologischen Studiums“, so wurde in der für den Vice-Director der theologischen Studien erflossenen Instruction vom 7. Jänner 1809 erklärt, „liegt in der Dogmatik und Moral, der Theologie im engeren Sinne. In diesem Mittelpunkte hat sich alles Bestreben der Lehrer zu concentriren, so dass in allen Hilfswissenschaften, in der Geschichte, in

den biblischen Alterthümern, in der Auslegungskunde, in beiden Einleitungen dem richtigen und gründlichen Vortrage der Dogmatik und Moral vorgearbeitet wird“. Was die Bibelfächer betrifft, so wurde durch Hofkanzlei-Decret vom 23. August 1804 angeordnet, dass in den ordentlichen Vorlesungen die Hebräische und Griechische Sprache nur in ihren Hauptgrundsätzen und mit möglichst kurzem Zeitaufwande gelehrt, und dass vorzüglich die Archäologie und die cursorische Erklärung mehrerer Bücher der Heiligen Schrift betrieben werde; auch sollte schwächeren Talenten die Prüfung aus der Hebräischen und Griechischen Sprache nachgesehen werden, so dass solche Schüler die Prüfung aus der Exegese nicht nach dem hebräischen und griechischen Texte, sondern nur nach der Vulgata zu machen haben. Bezüglich des Kirchenrechtes wurde, da in dem Vortrage desselben Manches, was dem Juristen nicht so nothwendig ist als dem Theologen, übergangen oder nur kurz gelehrt werden muss, mit Studien-Hofcommissions-Decret vom 25. Juni 1813 angeordnet, dass die Professoren der Moral- und Pastoraltheologie in ihren Vorlesungen die in der kirchlichen Verfassung eingeführten und durch keine landesherrlichen Gesetze aufgehobenen canonischen Vorschriften (wie z. B. über die Rechte und Pflichten der auf verschiedenen Stufen der Kirchenverfassung stehenden Cleriker, über die Beziehungen derselben gegen einander, über das Vorgehen bei Erlangung der Weihen und Pfründen, über die Einweihung der Kirchen und Altäre und deren Entweihung u. dergl.), welche den Theologen zu wissen nöthig sind, überall am rechten Orte aufzunehmen und diese Materien mit Hinweisung auf die canonischen Vorschriften vorzutragen haben.

Rücksichtnahme auf schwächere Talente. Zur Hintanhaltung der Besorgniss, dass unter den Candidaten des geistlichen Standes manche schwächere Talente über der Anhörung von Lehrzweigen, welche zur Ausübung der Seelsorge minder nöthig sind, in den eigentlichen und nothwendigen Berufswissenschaften zurückbleiben und somit zur Erfüllung ihrer Berufspflichten weniger geschickt werden, wurde durch Studien-Hofcommissions-Decret vom 25. Juni 1813 angeordnet: „Es habe zwar bei dem bestehenden theologischen Lehrplane und bei dem Vortrage aller in demselben vorgezeichneten Disciplinen zu verbleiben, indem unter allen gegenwärtig den Candidaten der Theologie vorgeschriebenen Zwangsstudien keine Disciplin ist, die irgend einem Geistlichen ganz unbekannt bleiben sollte, indem auch ferner die Vorsorge schon besteht, dass den schwächeren Talenten die Prüfungen aus der hebräischen und griechischen Sprache nachgesehen werden können, wie auch, dass die zweite Fortgangsklasse aus den zur Seelsorge minder nothwendigen Gegenständen von der Priesterweihe nicht ausschliessen, daher sie nicht nöthig haben, mit Versäumung der wichtigeren Gegenstände sich für minder wichtige zu sehr anzustrengen. 2. Es habe auch bei der

bisherigen Ausdehnung der einzelnen theologischen Wissenschaften zu verbleiben, indem man eine Scheidung des vorzutragenden Masses der Kenntnisse nach Talenten mit Grund nicht vornehmen, auch keinem Candidaten der Theologie die Gelegenheit zu einer ausgebreiteten Bildung und dadurch zur Vorbereitung auch für höhere Kirchendienste entziehen kann, indem es endlich auch für Jeden ein Gewinn ist, wenn er durch die Anhörung eines höheren Masses der Lehrgegenstände wenigstens die Kenntniss erhält, dass über dieselben tiefere Untersuchungen gepflogen worden seien, und wo er sich im Nothfalle darüber eine weitere Einsicht zu verschaffen vermöge.

3. Es sei jedoch den theologischen Lehrern einzuschärfen, dass sie in dem öffentlichen Vortrage die ihrer Bearbeitung anvertraute theologische Wissenschaft also zu bearbeiten haben, dass die Tendenz, dasjenige als die Hauptabsicht des öffentlichen Vortrages anzusehen, was allen Theologen ohne Rücksicht auf verschiedene künftige Bestimmung in den Verrichtungen ihres Standes allgemein nothwendig ist, stets hervorleuchte, dass sie diejenigen Abschnitte ihres Lehrbuches, welche den Landseelsorger ebenso wie den gelehrten Theologen interessiren, am ausführlichsten behandeln und in ihren Prüfungen über den Fortgang der Schüler sich auf diese, den Schülern auch zur Zeit der Vorlesungen als die wichtigsten Gegenstände besonders anzugebenden Materien vorzüglich bei der Prüfung schwächerer Talente beschränken.

4. Der Studien-Director habe über Einvernehmen der Professoren die einzelnen Materien der Vorlesebücher bestimmt anzuzeigen, welche als diejenigen anzusehen seien, die von jedem Geistlichen ohne Ausnahme und auch von dem mit den geringsten Talenten versehenen Candidaten des Priesterstandes zur Erfüllung der Berufspflichten vollkommen gekannt sein müssen.“

Uebrigens sollten die Professoren nach einem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 19. Juli 1820 die Zuhörer „auf den Unterschied der Materien dergestalt aufmerksam machen, dass die fähigeren Talente angespornt werden, nicht aus Trägheit der Erlernung des Schwierigeren sich zu entziehen“.

Der vorgeschriebene Lehrplan wurde insofern modificirt, als durch Verordnung der Studien-Hofcommission vom 7. Jänner 1814 der katechetisch-pädagogische Unterricht (Katechetik und Methodik) nicht mehr an der Universität von dem Professor der Pastoraltheologie, sondern an der k. k. Normalschule bei St. Anna, und zwar in der Regel durch einen Katecheten dieser Schule den Theologen des letzten Jahrganges durch das ganze Schuljahr dergestalt ertheilt werden sollte, dass 3 wöchentliche Stunden dem katechetischen und 2 Stunden wöchentlich dem pädagogischen Unterrichte gewidmet seien. Der katechetische Unterricht sollte der genannten Verordnung gemäss nicht blos in der Darstellung der allgemeinen Grundsätze und Anwendung derselben auf die Religionslehren bestehen, sondern zum grösseren Theile praktisch sein, so dass häufig von dem Lehrer in Gegenwart der jungen Cleriker praktische Uebungen mit Kindern vorgenommen, dann von den Clerikern selbst unter der Leitung und Berichtigung des Lehrers solche Uebungen mit

Kindern abgehalten werden. Auch der pädagogische Unterricht sollte die Behandlung der Jugend in den Schulen sowohl in Ansehung der Lehrgegenstände als in Ansehung der Schulzucht praktisch darstellen, und durch diese praktische Darstellung sich von dem Unterrichte in der Erziehungskunde, welche die Grundsätze der Ausbildung der Jugend im Allgemeinen wissenschaftlich enthält, wesentlich unterscheiden.

Durch Hofkanzlei-Decret vom 16. Juli 1808 war den Theologen abermals das Studium der Landwirtschaftslehre vorgeschrieben worden. Die Theologen des 4. Jahrganges hatten dieser Verordnung zufolge die Vorlesungen aus der Landwirtschaftslehre wöchentlich durch 5 Stunden an der philosophischen Facultät zu besuchen und eine Prüfung über diesen Gegenstand abzulegen. Laut Studien-Hofcommissions-Decret vom 4. Juli 1813 waren auch die Zöglinge des Pazmaneums dazu verpflichtet, obschon diese schon während ihrer philosophischen Studien in Ungarn die Vorlesungen aus der Landwirtschaftslehre gehört hatten. Doch durch Studien-Hofcommissions-Decret vom 25. October 1826 wurde erklärt, dass der Besuch der Vorlesungen aus der Landwirtschaftslehre für die Theologen künftighin nicht mehr obligat, sondern frei sein solle.

Für jedes Fach war wie vordem ein Lehrbuch vorgeschrieben, an welches der Professor sich genau zu halten hatte. Da diese Vorschrift nicht immer genau beobachtet wurde, ordnete ein Studien-Hofcommissions-Decret vom 4. April 1837 abermals an: „Alle, sowohl obligaten als freien, Lehrfächer seien nach gedruckten Lehrbüchern, welche als solche allgemein vorgeschrieben sind, vorzutragen; eine Ausnahme von dieser Vorschrift könne nur für diejenigen Professoren stattfinden, welche selbst ein Lehrbuch über ihren Gegenstand geschrieben und von der Studien-Hofcommission die Bewilligung erlangt haben, dasselbe bei ihren Vorlesungen gebrauchen zu dürfen; geschriebene Vortragshefte seien nur in jenen seltenen Fällen zu gebrauchen, wo über den Lehrgegenstand, wie es in der Exegese der Heil. Schrift der Fall ist, kein Lehrbuch allgemein vorgeschrieben oder von der Studien-Hofcommission genehmigt ist, doch seien solche Vorlesehefte dem Studien-Director zur Prüfung und dann der Studien-Hofcommission zur Genehmigung vorzulegen und erst nach erhaltener Genehmigung den Schülern in die Hände zu geben; willkürliche Abweichungen von den Grundsätzen und von der Ordnung des vorgeschriebenen oder genehmigten Lehrbuches seien unstatthaft; sollte jedoch eine Abänderung in einer oder anderen Beziehung als wünschenswerth oder nach

Zeit- und Ortsverhältnissen wesentliche Zusätze zu dem Vorlesebuche sich als nothwendig zeigen, so bleibe es dem Professor unbenommen, nach vorläufig gepflogener Rücksprache mit dem Studien-Director und dessen Guttheissung derlei Abänderungen oder Zusätze vorzutragen, was jedoch von dem Director in seinem jährlich zu erstattenden Zustandsberichte oder, wenn der Gegenstand von besonderer Wichtigkeit wäre, sogleich zur höheren Kenntniss zu bringen sei.“ — Die Lehrbücher mussten dergestalt verfasst sein, dass „das Wesentlichste der Wissenschaft, welches jedem Seelsorger zur entsprechenden Amtsführung und Pflichterfüllung nothwendig ist, d. i. die Hauptbegriffe und Lehrsätze mit den nothwendigen Erklärungen und Hauptbeweisen in die Paragraphe, das blos Wissenschaftliche aber, die schwierigeren Beweise, die feineren Hypothesen u. s. w., was nicht für den gewöhnlichen Seelsorger, wohl aber für den höheren Theologen wissenschaftlich ist, in die Scholien verlegt werde, um auf diese Art die schwächeren Talente nicht zu überladen, den fähigeren hingegen nichts Wissenswürdiges vorzuenthalten“.

Die Vorlesungen mussten an allen Tagen, welche nicht durch das Gesetz als Ferialtage bezeichnet waren, gehalten werden. Gesetzliche Ferien waren: 1. Die Ferien am Schlusse des Studienjahres, nämlich laut a. h. Entschliessung vom 24. Mai 1786 die Monate Juli und August, dann laut Hofdecret vom 11. October 1790 die Zeit vom 1. September bis 15. October einschliesslich, später aber die ganzen Monate September und October, endlich nach dem Studien-Hofcommissions-Decret vom 20. August 1829 die Monate August und September. 2. Als Ferialtage während des Studienjahres wurden durch Studien-Hofcommissions-Decret vom 17. October 1818 bezeichnet: die Sonn- und gebotenen Feiertage, der Donnerstag in jeder Woche und der Nachmittag des Dienstages, an welchem letzteren aber, wenn in einer Woche ausser dem Donnerstage oder Dienstage ein gebotener Feiertag eintrat, gleichfalls Unterricht zu ertheilen war; ferner die Weihnachtsferien vom 24. December bis 2. Jänner, welche jedoch durch das Studien-Hofcommissions-Decret vom 29. Juli 1822 auf die gebotenen Feiertage selbst, und „wegen der allgemeinen Sitte des Neujahrwünschens“ auf den letzten Tag des Jahres eingeschränkt wurden; die Osterferien vom Mittwoch in der Charwoche bis zum Osterdienstage einschliesslich. Ueberdies war auch dem Rector der Universität gestattet, Einen besonderen Ferialtag während seines Rectoratsjahres zu bestimmen. Gemäss dem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 27. Jänner 1827 wurden auch vor den Prüfungen aus

jedem Lehrgegenstande die Vorlesungen durch einige Tage ausgesetzt, damit den Studierenden die Zeit der nöthigen Vorbereitung durch Recapitulation und Zusammenfassung des Gegenstandes bleibe. Doch mussten die Prüfungen dem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 30. April 1829 gemäss so eingetheilt werden, dass nicht zu viele Zeit für den Unterricht verloren gehe.

Den Bischöfen wurde durch Hofkanzlei-Präsidial-Erlass vom 7. Juli 1821 wieder das Recht eingeräumt, über die Reinheit der Lehre an den theologischen Lehranstalten zu wachen und Abweichungen und Gebrechen, welche sie bemerken würden, der Behörde anzuzeigen.

Allmählig machte sich abermals das Verlangen nach einer Reform des theologischen Lehrplanes geltend. Kaiser Ferdinand I. forderte am 5. März 1836 die Erzbischöfe und Bischöfe des Reiches auf, ihre Ansichten bezüglich eines für alle theologischen Lehranstalten gleichmässigen Studienplanes darzulegen. Dieselben gaben nicht nur ihre diesbezüglichen Aeusserungen ab, sondern mehrere derselben forderten auch das Recht, die theologischen Studien in ihrer Diöcese selbstständig zu leiten oder wenigstens darauf wesentlichen Einfluss zu nehmen. — Was den Anspruch der Erzbischöfe und Bischöfe auf die selbstständige Leitung der in ihren Diöcesen befindlichen theologischen Lehranstalten betrifft, so wurde sie zwar nicht zugestanden, wohl aber wurde den Erzbischöfen und Bischöfen eine wesentliche Einflussnahme auf die theologischen Studien gewährt. Mit a. h. Entschliessung vom 14. März 1843 wurde nämlich Folgendes verordnet: 1. Das Lehrpersonale an den öffentlichen theologischen Lehranstalten ist sowohl bezüglich seines priesterlichen Benehmens als bezüglich der Reinheit und Vollständigkeit der katholischen Glaubenslehre im Lehrvortrage dem Orts-Ordinate, welchem hierüber die unmittelbare Aufsicht im strengsten Sinne obliegt, untergeordnet. 2. Dem Bischöfe steht es frei, von Zeit zu Zeit die Vorlesungen der Theologie persönlich zu besuchen, um sich von dem Zustande des Unterrichtes und von dem Fortgange der Schüler zu überzeugen, oder zu diesem Behufe einen Commissär dahin abzuordnen. 3. Die Vorsteher der theologischen Lehranstalten haben den Ordinarien die Tage der öffentlichen Prüfungen geziemend anzuzeigen. 4. Dem bischöflichen Commissär und umsomehr dem Bischöfe selbst steht es frei, bei diesen Prüfungen jezuweilen Gegenstände, aus welchen die Schüler geprüft werden sollen, namhaft zu machen, und es haben die Professoren diesem Verlangen unweigerlich sich zu fügen. 5. Die

Landesstelle hat den Ordinariaten die Berichte der Directionen der theologischen Studien über das Ergebniss der Prüfungen zu dem Zwecke mitzutheilen, damit die Ordinariate davon Einsicht nehmen und diese Berichte mit den allenfalls für dienlich befundenen Bemerkungen an die Landesstelle zurückgelangen machen. Bei Einsendung dieser Berichte an die Studien-Hofcommission sind diese Aeusserungen der Ordinariate beizulegen. 6. Bei Besetzung von theologischen Lehrämtern an der Wiener Universität sind von der Landesstelle die Bittschriften der Competenten, an anderen öffentlichen Lehranstalten nebst den Bittschriften auch die Concurrs-Elaborate dem betreffenden Ordinarate zur Würdigung und Erstattung des Vorschlages mitzutheilen. 7. Die Ernennung eines Professors der Theologie ist von der Landesstelle dem Ordinarate bekannt zu geben. — Was die Aeusserungen der Erzbischöfe und Bischöfe über die Reform des theologischen Studienplanes betrifft, so legte die Studien-Hofcommission mit Rücksicht auf jene Aeusserungen dem Kaiser am 16. Juni 1839 einen Reformentwurf vor. Derselbe wurde nicht sogleich genehmigt, da der Kaiser wünschte, dass die nöthigen Reformen für alle Facultäts-Studien zugleich vorgenommen werden. Erst als die Verhandlungen bezüglich der Regelung des Studienwesens an den weltlichen Facultäten zum Abschlusse kamen, wurden auch die Verhandlungen bezüglich der Reform des theologischen Studienplanes wieder aufgenommen. Der im Jahre 1839 ausgearbeitete Entwurf wurde im Jahre 1846 den theologischen Professoren zur Aeusserung übergeben. Mit Rücksichtnahme auf diese Aeusserungen und auf Grund des schon im Jahre 1839 ausgearbeiteten Studienplanes wurde nun von dem theologischen Studien-Director und Referenten bei der Studien-Hofcommission, Prälaten Franz Zenner, abermals ein Studienplan ausgearbeitet, welcher, von der Studien-Hofcommission gutgeheissen, am 13. Jänner 1848 dem Kaiser zur Genehmigung unterbreitet wurde. Doch die vielberathenen und langsam herangereiften Vorschläge kamen nicht zur Ausführung, da die politischen Bewegungen des Jahres 1848 eine Reform in Studiensachen zunächst unthunlich machten.

§. 87. Fortsetzung. Die Vorlesungen aus den einzelnen Fächern.

Die Fächer des alttestamentlichen Bibelstudiums lehrte 1774—1788 Professor Joseph Julian Monsperger, berüchtigt durch seine boshaften Ausfälle gegen die Gesellschaft

Jesu, der er einst angehört hatte. Er veröffentlichte die Werke: „*Institutiones hermeneuticae sacrae Vet. Test.*“, Wien 1776, und „*Compendium practicum hermeneuticae exhibitum in prophetia Haggaei*“, Wien 1786. Bei der im Jahre 1788 erfolgten Verkürzung des theologischen Lehrurses wurde das alttestamentliche Bibelstudium dem Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums, Gregor Mayer, zugewiesen, welcher im ersten Monate des Studienjahres den Unterricht in den Biblischen Grundsprachen, der sodann von den Studien-Präfecten des General-Seminariums fortzusetzen war, und in den folgenden Monaten einen theoretischen und praktischen Unterricht in der Biblischen Auslegungskunde zu ertheilen hatte und an den Sonntagen auch einzelne Theile der Heil. Schrift (des Alten und des Neuen Testaments) ausführlich zu erklären hatte. Als aber durch den neuen Studienplan vom Jahre 1790 wieder eine eigene Lehrkanzel für das alttestamentliche Bibelstudium errichtet wurde, wurde dieselbe dem damaligen Professor der Dogmatik, Johann Jahn, welcher vorher schon Professor des alttestamentlichen Bibelstudiums am k. k. Lyceum zu Olmütz gewesen war, verliehen. Dem vorgeschriebenen Lehrplane gemäss hatte Jahn die Hebräische Sprache sammt den semitischen Dialekten nach den Sprachlehren von Schrader und Michaelis, ferner die Exegese des Alten Testaments, die Einleitung in das Alte Testament und die Biblische Archäologie nach Faber's Archäologie vorzutragen. Doch bald veröffentlichte er selbst über sein Lehrfach eine Reihe von Schriften, in denen eine Fülle von Erudition sich kundgibt, nämlich eine hebräische, eine syrisch-chaldäische und eine arabische Sprachlehre sammt entsprechenden Chrestomathien, eine ausführliche biblische Archäologie in 5 Bänden, eine biblische Hermeneutik, eine Einleitung in die heiligen Schriften des Alten Testaments, die in ihrer zweiten Auflage 4 Bände stark war. Auch veranstaltete er eine neue, auf Kosten des Stiftes Klosterneuburg gedruckte Ausgabe der hebräischen Bibel mit einer neuen Capiteleintheilung und eine Sammlung von verschiedenen Lesearten. Doch durch seine Vorträge erregte er die Unzufriedenheit des Fürsterzbischofs, Cardinals Migazzi, welcher sich mit einer Beschwerde an den Kaiser Franz wandte. Die Beschwerdepunkte waren, dass Jahn in seinen Vorträgen mit Ausserachtlassung der heil. Väter und katholischen Exegeten nur seinem individuellen Dafürhalten folge, insbesondere dass er die Bücher Job, Tobias und Judith für blosse Lehrgedichte erkläre, dass er in den *Daemoniacis*, von welchen im Neuen Testamente die Rede ist, keine Besessene, sondern blos Kranke erkenne. Die hierüber

niedergesetzte Commission urtheilte, dass zwar die von Jahn angelegten Fragen in einer wissenschaftlichen Exegese und Hermeneutik nicht zu umgehen sind, und dass seine Meinungen nicht geradezu als heterodox bezeichnet werden könnten; dass er jedoch schuldig gewesen wäre, die unter den Theologen der katholischen Kirche gemeinhin bestehende Ansicht zu respectiren, die Collision mit seinem Bischofe zu vermeiden und bei seinen jungen Zuhörern keine ärgerlichen Vermuthungen und Zweifel zu wecken. Demgemäss wurde Jahn ernstlich ermahnt, die vom Cardinal beanständeten Sätze sowohl im mündlichen Vortrage als auch in etwaigen neuen Auflagen seiner Schriften zu modificiren <sup>1)</sup>. Nachdem Jahn, zum Domherrn bei St. Stephan ernannt, die Lehrkanzel des Alten Testaments niedergelegt hatte, wurde dieselbe 1806 dem Priester des regulirten Chorherrnstiftes Klosterneuburg, Petrus Fourerius Ackermann, übertragen, welcher wohl an die von seinem Vorgänger herausgegebenen Lehrbücher sich zu halten hatte, jedoch in durchwegs kirchlichem Sinne seinen Gegenstand behandelte. Er gab die Jahn'sche Archäologie und Einleitung, umgearbeitet und verbessert, in lateinischer Sprache heraus (Archaeologia biblica — Introductio in Libros sacros Vet. Test.), für welche Werke, durch Studien-Hofcommissions-Decrete im Jahre 1825 und 1826 provisorisch als Lehrbücher vorgeschrieben, er von der Studien-Hofcommission eine Belohnung von je 200 Gulden Conv.-M. zugesprochen erhielt. Aus seinen exegetischen Vorlesungen veröffentlichte er einen Commentar über die kleineren Propheten (Prophetæ minores illustrati, Wien 1830), welches Werk bei seinem Erscheinen als ein für den Schulgebrauch ganz vorzüglich angemessenes Buch anerkannt wurde. Nach Ackermann's im Jahre 1831 erfolgten Tode wurde die Lehrkanzel des Alten Testaments durch den Priester des Cistercienserstiftes Zwettl und Professor des alttestamentlichen Bibelstudiums im Stifte Heiligenkreuz, Dr. Adolph Mehr, supplirt, bis im April 1833 der k. k. Hofcaplan und Studien-Director im Priester-Bildungsinstitute zu St. Augustin, Dr. Joseph Scheiner, zum Professor des alttestamentlichen Bibelstudiums ernannt wurde. Scheiner, welcher nach eigenen Vorleseheften lehrte, wirkte ungemein anregend sowohl durch die umfassende Gelehrsamkeit, die in seinen Vorträgen sich kundgab, als auch durch die Lebendigkeit seines Vortrages.

Die semitischen Dialekte und die höhere Exegese des Alten Testaments (Exegese über die schwierigen didaktischen

---

<sup>1)</sup> Werner, Gesch. d. Theol., S. 274.

und prophetischen Bücher) lehrte, nach Jahn's Ernennung zum Domherrn, zuerst provisorisch Petrus Ackermann, dann der als Professor der semitischen Dialekte nach Wien berufene Anton Aryda, ein Maronit, Erzpriester von Tripolis in Syrien, welcher seine Vorlesungen über arabische Sprachlehre veröffentlichte unter dem Titel „Institutiones Grammaticae Arabicae“, Wien 1813, und der übrigens auch manche Aufsätze in den „Fundgruben des Orients“, Wien 1810, u. s. f., sowie auch mehrere Dialoge in arabischer Sprache, die später in Oberleitner's Chrestomathia arabica aufgenommen wurden, verfasste. Als Aryda im Jahre 1816 in den Ruhestand getreten und nach Syrien zurückgekehrt war, wurde die erledigte Lehrkanzel dem Priester des Benedictinerstiftes zu den Schotten in Wien, Andreas Oberleitner, verliehen. Oberleitner veröffentlichte eine Grammatica arabica und eine Grammatica aramaica (letztere eine Uebersetzung der Jahn'schen Aramäischen Sprachlehre), und gab auch eine Chrestomathia arabica und eine Chrestomathia syriaca heraus, welche Werke durch Studien-Hofcommissions-Decrete vom 9. März 1823, 28. Februar 1824 und 4. März 1827 zum Lehrgebrauche vorgeschrieben wurden, indem zugleich für jedes Werk dem Verfasser von der Studien-Hofcommission ein Honorar von je 500 Gulden Conv.-M. zuerkannt wurde. Nach Oberleitner's im Jahre 1832 erfolgtem Tode wurde die Lehrkanzel zuerst durch den k. k. Hofcaplan und Studien-Director im Priester-Bildungsinstitute zu St. Augustin, Dr. Joseph Scheiner, und nach dessen im Jahre 1833 erfolgter Ernennung zum Professor des alttestamentlichen Bibelstudiums durch den Priester des Cistercienserstiftes Zwettl und Professor an der theologischen Ordenslehranstalt in Heiligenkreuz, Dr. Adolph Mehr, supplirt. Im Februar 1836 wurde die erledigte Lehrkanzel dem Professor des alttestamentlichen Bibelstudiums und der semitischen Dialekte an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt in Brixen, Dr. Joseph Kärle, verliehen, welcher durch eine eigene Methode das Studium der Sprachen sehr zu erleichtern wusste.

Die Fächer des neutestamentlichen Bibelstudiums lehrte 1774—1786 Dr. Joseph Koffler, ein Dominicaner, ordentlicher Professor des Faches. Ihm folgte im Jahre 1786 als Professor der Priester des Benedictinerstiftes Melk, Dr. Gregor Mayer, welcher über sein Fach eine Reihe von Schriften veröffentlichte, nämlich eine Einleitung in das Neue Testament, Commentare über das Matthäus- und Johannes-Evangelium, über die Briefe an die Galater und an die Thessalonicenser. Ihm folgte, als er im Jahre 1802 zum Domherrn

in Linz ernannt worden war, im Lehramte der Director des fürsterzbischöflichen Alummates, Mathias Paul Steindl, nach dessen im Jahre 1807 erfolgter Beförderung zum Domherrn bei St. Stephan die Lehrkanzel des neutestamentlichen Bibelstudiums dem Priester des Benedictinerstiftes Göttweih und Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums an der theologischen Hauslehranstalt daselbst, Altmann Arigler, übertragen wurde. Arigler veröffentlichte eine Biblische Hermeneutik, worin er besonders die Nothwendigkeit der historischen Interpretationsweise des Schriftwortes als eine Errungenschaft der neuen biblischen Wissenschaft betonte. Als Arigler, im Jahre 1812 zum Abte von Göttweih erwählt, das Lehramt niederlegte, wurde die Lehrkanzel durch den Priester des Prämonstratenserstiftes Tepl, Dr. Adolph Koppmann, supplirt, bis sie 1813 dem Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums an der k. k. Universität in Prag, Dr. Roman Zängerle, verliehen wurde. Zängerle behielt die Lehrkanzel auch, als er im Jahre 1822 zum Domherrn bei St. Stephan ernannt worden war, mit allerhöchster Bewilligung bei, bis zu seiner im Jahre 1824 erfolgten Ernennung zum Fürst-Bischof von Seckau. Die hiedurch erledigte Lehrkanzel wurde hierauf, nachdem sie durch den Studienpräfect im fürsterzbischöflichen Alummate, Dr. Franz Zenner, supplirt worden war, im Jahre 1825 dem Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums an der k. k. Universität zu Prag, Dr. Adolph Koppmann, Priester des Prämonstratenserstiftes Tepl, verliehen, welcher schon im Jahre 1828, zum Abte seines Stiftes erwählt, das Lehramt niederlegte. Die erledigte Lehrkanzel wurde hierauf wieder durch Dr. Franz Zenner, nunmehrigen Director des fürsterzbischöflichen Alummates, supplirt, worauf sie im November 1829 dem Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums an k. k. Lyceum zu Graz, Dr. Joseph Kohlgruber, verliehen wurde, welcher, übrigens erst nach Niederlegung seines Lehramtes, eine *Hermeneutica biblica* veröffentlichte. Nachdem er im Jahre 1834 zum Domherrn bei St. Stephan ernannt worden war, führte er supplirend das Lehramt noch fort bis zur Erneuerung seines Nachfolgers. Im Jahre 1836 folgte ihm im Lehramte der Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums an der k. k. Universität zu Prag, Dr. Wenzel Kozelka, Priester des ritterlichen Kreuzherrn-Ordens mit dem rothen Sterne. Kozelka trug nach eigenen Vorlescheften vor, welche durch die Klarheit und Bündigkeit, womit sie abgefasst waren, das Studium überaus angenehm machten.

Die Patrologie und Theologische Literaturgeschichte lehrte 1774—1785 Professor Dr. Daniel Tobenz,

Priester des Chorherrnstiftes Klosterneuburg, welcher seine Vorlesungen veröffentlichte unter dem Titel „Institutiones usus et doctrinae Patrum“, 2 Bände, Wien 1779, welches Werk im Jahre 1819 in zweiter verbesserter Auflage erschien. Als im Jahre 1785 die Lehrkanzel der Patrologie und Theologischen Literärgeschichte aufgelassen wurde, wurde die Theologische Literärgeschichte dem Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums, Gregor Mayer, zugewiesen, welcher im ersten Monate des Studienjahres darüber vorzutragen sollte; der Vortrag der Patrologie aber wurde dem Professor der Dogmatik, Petrus Koffler, zugewiesen, welcher die ersten drei Monate des Studienjahres dazu verwenden sollte. Vom Jahre 1788 an hatte der Professor der Kirchengeschichte die Aufgabe, in den Vortrag seines Faches auch die Patrologie und Theologische Literärgeschichte einzuflechten.

Die Polemik, welche auch Gazzaniga in den Kreis seiner Vorlesungen gezogen hatte, lehrte 1774—1786 gleichfalls Dr. Daniel Tobenz, welcher 1774 zum ordentlichen Professor der Patrologie, Theologischen Literärgeschichte und Theologischen Polemik ernannt worden war. Die Polemik konnte mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse nicht mehr nur auf die Vertheidigung der katholischen Wahrheit gegen den protestantischen Confessionalismus sich beschränken, sondern musste nunmehr und zwar vornehmlich auch auf die Vertheidigung des Christenthums überhaupt gegen die mannigfachen Gegner desselben gerichtet sein. Zu diesem doppelten Zwecke diente das treffliche, von Gazzaniga verfasste Werk: „Theologia polemica“, 2 Bände, Wien 1778. Es zerfällt in zwei Theile. Im ersten Theile werden der Reihe nach als Gegner der christlichen Offenbarungswahrheit die Atheisten, Spinozisten, Materialisten, Deisten und Rationalisten widerlegt; gegen die letzteren wird im Besonderen bemerkt, dass wir das, was wir Gott, uns selbst und dem Nächsten nach natürlichem Gesetze schuldig sind, ohne göttliche Offenbarung nicht vollkommen zu erkennen vermögen, und demzufolge an eine übernatürliche Offenbarung angewiesen seien, deren Lehren zwar über unsere Vernunft gehen, aber derselben nicht widersprechen und neben ihrer inneren Bewahrheitung durch die Heiligkeit ihres Inhaltes auch die Beglaubigung durch Wunder und Weissagungen für sich haben. Der zweite Theil enthält die Beweisführung für die Wahrheit des katholischen Bekenntnisses, und läuft darauf hinaus, zu zeigen, dass es kein haltbares Mittlere gebe zwischen der dogmatischen Bestimmtheit der katholischen Lehre und einem völligen Indifferentismus, welchem

der Protestantismus zufolge seines Principes der freien Schriftforschung mit innerer Nothwendigkeit anheimgefallen sei. Durch den Studienplan vom 16. Juni 1785 wurde übrigens die Lehrkanzel für Polemik (und Patrologie) aufgelassen, und der Vortrag der Polemik wurde dem Professor der Dogmatik zugewiesen.

In den Vortrag der Dogmatik theilten sich bis zum Jahre 1788 zwei Professoren, nämlich Petrus Gazzaniga, welchem im Jahre 1782 sein Ordensgenosse Petrus Koffler folgte, und Joseph Bertieri, und zwar so, dass Gazzaniga und nach ihm Petrus Koffler den ersten Theil der Dogmatik für die Theologen des dritten Jahrganges (beziehungsweise vom September 1785 an für die Theologen des zweiten Jahrganges), Bertieri den zweiten Theil der Dogmatik für die Theologen des vierten Jahrganges (beziehungsweise vom September 1785 an für die Theologen des dritten Jahrganges) vortrug. Als Vorlesebuch diente Gazzaniga's *Compendium theologiae dogmaticae*, dessen zweiter Theil von Bertieri gearbeitet war. Nach der im Jahre 1788 erfolgten Verkürzung des theologischen Lehrurses hatte Bertieri allein die ganze Dogmatik sammt der Polemik für die Theologen des zweiten Jahrganges vorzutragen. Als im Jahre 1789 Bertieri zum Bischofe von Como ernannt worden war, wurde die Lehrkanzel der Dogmatik dem Professor des alttestamentlichen Bibelstudiums am k. k. Lyceum zu Olmütz, Johann Jahn, verliehen, welcher jedoch schon im Jahre 1790 die wiedererrichtete Lehrkanzel des alttestamentlichen Bibelstudiums erhielt. Die hierdurch abermals erledigte Lehrkanzel der Dogmatik wurde nunmehr, da der Professor der Dogmatik Engelbert Klüpfel an der k. k. Universität zu Freiburg die an ihn ergangene Berufung auf diese Lehrkanzel abgelehnt hatte, dem ehemaligen Professor der Patrologie und Polemik, Dr. Daniel Tobenz, verliehen, welcher laut Hofdecret vom 29. Juli 1789 nach Klüpfel's *Institutiones theologiae dogmaticae*, 2 Bände, Wien 1789, die Dogmatik (sammt der Polemik) vorzutragen hatte. Nach Tobenz' Rücktritte vom Lehramte im Jahre 1803 folgte, nachdem die Lehrkanzel einige Zeit durch den Professor Jahn supplirt worden war, im Jahre 1804 als Professor der Dogmatik Dr. Augustin Braig, welcher von 1804—1814 dieses Lehramt bekleidete. Da Klüpfel's Lehrbuch mittlerweile als weniger passend erschien, erhielt im Jahre 1812 Braig von der Studien-Hofcommission den Auftrag zur Verfassung eines neuen zweckmäßigen Lehrbuches für die Dogmatik. Er begann die Abfassung eines Lehrbuches, führte es aber nicht zu Ende, da er, im

Jahre 1814 zum Vice-Director der theologischen Studien ernannt, das Lehramt niederlegte. Nach seinem Rücktritte wurde die Lehrkanzel der Dogmatik, nachdem sie durch den Adjuncten der theologischen Studien, Joseph Pletz, eine Zeitlang supplirt worden war, im Jahre 1815 dem Professor der Dogmatik am k. k. Lyceum zu Linz, Dr. Gregor Ziegler, verliehen. Professor Ziegler machte sich alsbald an die Umarbeitung des Klüpfel'schen Vorlesebuches, während nun auch Domherr Braig der Studien-Hofcommission den von ihm begonnenen Leitfaden für die Vorlesungen aus der Dogmatik überreichte und das Anerbieten machte, denselben durch ein anderes als tauglich befundenes Individuum vollenden zu lassen. Doch die Studien-Hofcommission erklärte am 15. September 1820, es könne weder das Anerbieten Braigs angenommen, noch die von Professor Ziegler veranstaltete Umarbeitung des Klüpfel'schen Vorlesebuches (Klüpfel, Institut. theolog. dogm., 4. ed. auct. Gregorio Ziegler, Viennae 1821) als Lehrbuch vorgeschrieben werden, da weder Braig in seinem Elaborate noch Ziegler in seiner Umarbeitung des Klüpfel'schen Werkes auf die allerhöchstenorts angeordnete Ausscheidung der für Seelsorger weniger nothwendigen Materien Rücksicht genommen haben. Nachdem Professor Ziegler im Jahre 1822 zum Bischofe von Tyniec ernannt worden war, wurde die erledigte Lehrkanzel, nachdem sie eine Zeitlang durch den damaligen Studienpräfect im fürst-erzbischöflichen Aluminate Dr. Franz Zenner supplirt worden war, im März 1823 dem k. k. Hofcaplan und Studiendirector im höheren Priester-Bildungs-Institute zu St. Augustin Joseph Pletz, verliehen, welcher nach eigenen mit grosser Gründlichkeit gearbeiteten Vorleseheften vortrug. Er behielt die Lehrkanzel auch nach seiner im Jahre 1827 erfolgten Ernennung zum Domherrn bei St. Stephan bis zum Jahre 1832 bei; doch konnte er schon im Jahre 1829 die Vorlesungen nicht mehr selbst halten, da ihm in diesem Jahre die interimistische Führung des Referates über die philosophischen Studien-Angelegenheiten bei der Studien-Hofcommission übertragen worden war. Die Vorlesungen aus der Dogmatik hielt inzwischen der Adjunct der theologischen Studien, Dr. Joseph Büchinger, 1829 bis 1832, selbstverständlich nach Pletz' Schriften. Als im Jahre 1832 Pletz zum Director der theologischen Studien und Referenten bei der Studien-Hofcommission ernannt, das Lehramt niederlegte, wurde die erledigte Lehrkanzel, nachdem sie von 1832—1834 durch den Priester des Chorberrnstiftes Klosterneuburg und Professor an der theologischen Stiftslehranstalt daselbst, Vincenz Seback, supplirt worden war,

im Jahre 1834 dem Professor der Dogmatik am k. k. Lyceum zu Olmütz, Dr. Thomas Christ, verliehen. Nach dessen im April 1841 erfolgter Ernennung zum Domherrn bei St. Stephan wurde die erledigte Lehrkanzel dem Professor der Dogmatik am k. k. Lyceum zu Olmütz, Dr. Johann Schwetz, verliehen, welcher sie auch noch zu Ende dieses Zeitraumes inne hatte. Er trug gleichfalls, wie sein unmittelbarer Vorgänger, nach eigenen Vorleseheften vor, welche er später durch den Druck veröffentlichte.

Die Moraltheologie lehrten von 1774—1777 Professor Dr. Franz Hoffmann, von 1777—1784 Professor Dr. Michael Domfort, Beide dem Jansenismus huldigend, und von 1784—1787 Professor Wenzel Schanza, welcher im Vortrage an das von ihm herausgegebene, auch ganz im jansenistischen Geiste gehaltene Werk: *De theologia morali positiones*, Brünn 1780, sich hielt. Nach Schanza's Tode (1787) wurden die Bewerber um die erledigte Lehrkanzel durch Studien-Hofcommissions-Decret aufgefordert, statt der Ablegung einer Concursprüfung vielmehr ein gutes Lehrbuch für das Fach zu verfassen, zu welchem Behufe von der Studien-Hofcommission eine „Anleitung zur Verfassung eines zweckmässigen Entwurfes der Moral“ veröffentlicht wurde. Doch kam das gewünschte Lehrbuch nicht zu Stande. Die erledigte Lehrkanzel erhielt der Priester des Benedictinerstiftes Melk, Dr. Anton Reyberger, welcher beim Vortrage an seines Vorgängers Werk sich zu halten hatte. Doch im Jahre 1794 veröffentlichte Reyberger selbst ein Lehrbuch unter dem Titel „Systematische Anleitung zur christlichen Sittenlehre“, welches er hierauf seinen Vorträgen zu Grunde legte. Das Werk empfahl sich durch methodische und geschmackvolle Darstellung des Gegenstandes, lehnte jedoch dem Inhalte nach an die zeitgenössischen protestantischen Fachschriftsteller sich an; auch ist es eigentlich keine Moraltheologie im strengen Sinne des Wortes, sondern nur überhaupt eine Darstellung der religiöschristlichen Moral, und demnach nicht eigentlich ein theologisches, sondern vielmehr ein religionswissenschaftliches Werk. Später verfasste Reyberger auch ein lateinisches Werk: *Institutiones Ethicae christianae seu Theologia Moralis*, 3 Bde., Wien 1808, welches „als ganz geeignet, die wissenschaftliche Bildung der Schüler zu befördern und die Einförmigkeit der guten Grundsätze bei den künftigen Seelsorgern zu erzielen“, als Lehrbuch vorgeschrieben wurde. Als Reyberger, im Jahre 1810 zum Abte von Melk erwählt, das Lehramt niederlegte, wurde die erledigte Lehrkanzel durch den Priester des Chorherrnstiftes Klosterneuburg, Theo-

bald Fritz, supplirt, welcher, bald zum wirklichen Professor der Moralthologie ernannt, dieses Lehramt bis zu seinem im Jahre 1848 erfolgten Tode bekleidete. Da das vorgeschriebene Reyberger'sche Lehrbuch allmählig als nicht mehr genügend erschien, wurde es mit Studien-Hofcommissions-Decret vom 10. November 1827 ausser Gebrauch gesetzt; an dessen Stelle wurde Schenk'l's *Ethica christiana*, Ingolstadt 1800 (Compendium, Ingolstadt 1805), provisorisch als Lehrbuch vorgeschrieben; doch wurden die Professoren angewiesen, bei dem allgemeinen Theile nicht zu lange zu verweilen, damit sie mehr Zeit für die eigentliche Pflichtenlehre und Ascetik gewännen, was um so füglicher geschehen könne, da die Studierenden die allgemeinen Grundsätze der Moral schon aus der Philosophie mitbringen. Da auch Schenk'l's Werk nicht vollkommen genügend erschien, wurde mit Studien-Hofcommissions-Decret vom 29. December 1827 ein Preis von 100 Ducaten „für die Verfertigung einer zur Bildung guter Seelsorger geeigneten Moralthologie in lateinischer Sprache“ ausgeschrieben. Den Preis erhielt der Professor der Moralthologie an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt zu Brixen, Ambros Stapf, für sein Werk: *Theologia Moralis in compendium redacta*, Innsbruck 1830, welches mit Studien-Hofcommissions-Decret vom 10. November 1830 als Lehrbuch vorgeschrieben wurde und fortan von Professor Fritz als Grundlage seiner Vorträge gebraucht wurde.

Die Pastoraltheologie lehrte in lateinischer Sprache Professor Johann Cortivo bis zur Aufhebung des lateinischen Lehrstuhles für Pastoraltheologie.

In deutscher Sprache lehrte die Pastoraltheologie vom Jahre 1778 an Professor Franz Giftschütz, welcher seine im staatskirchlichen Geiste gehaltenen Vorlesungen veröffentlichte unter dem Titel: *Leitfaden für die in den k. k. Erbländen vorgeschriebenen deutschen Vorlesungen über die Pastoraltheologie*, Wien 1782. Dieses Werk, von welchem die damalige Wienerische Kirchenzeitung rühmte, „es sei ein Meisterstück in seiner Art und sehr fähig, der katholischen Theologie in Deutschland aus jener fast allgemeinen Verachtung wieder aufzuhelfen, in welche sie leichtfertige Grübler und Grillenfänger seit ein paar Jahrhunderten gestürzt hatten“, wurde am 18. November 1784 als Lehrbuch für alle theologischen Lehranstalten vorgeschrieben und zum Gebrauche für die nichtdeutschen Provinzen durch den Freiburger Professor Engelbert Klüpfel im Auftrage der Regierung ins Lateinische (*Institutiones theologiae pastoralis*) übersetzt. Nach Giftschütz' Tode (1788) wurde der Priester des Ordens der

frommen Schulen, Johann Sigfried Wisner, welcher durch seine in der Ordenskirche in der Vorstadt Josephstadt gehaltenen rationalistischen Predigten sich einen Namen gemacht hatte, zum Professor der Pastoraltheologie ernannt, welcher dem vorgeschriebenen Lehrplane gemäss die Pastoraltheologie nach Giftschütz' Leitfaden und überdies auch die Katechetik nach Schmidt's Lehrbuche vorzutragen hatte. Wisner's Nachfolger auf der Lehrkanzel wurde vom October 1796 an Andreas Reichenberger, welcher gleichfalls nach Giftschütz vorzutragen hatte, aber später selbst eine „Pastoralanweisung nach den Bedürfnissen des Zeitalters“, 5 Bde., Wien 1805—1811, herausgab. Das Werk gliedert sich in drei Abtheilungen, deren erste die Theorie des kirchlichen Lehramtes (Didaktik und Homiletik), die zweite die Theorie der allgemeinen und besonderen Seelsorge, die dritte die Theorie der Cultusverwaltung enthält. Da das Werk für den Lehrgebrauch zu weitläufig war, veröffentlichte er in kürzerer Form die „Pastoralanweisung zum akademischen Gebrauch“, 2 Theile, Wien 1812, welches Werk durch Studien-Hofcommissions-Decret vom 24. Juli 1812 „wegen seiner vielfältigen Vorzüge“ als Lehrbuch vorgeschrieben wurde. Als Reichenberger im Jahre 1814 zum Domherrn in Linz ernannt wurde, folgte ihm im Lehramte der Professor der Pastoraltheologie an der k. k. Universität in Prag, Dr. Franz Faulhaber, welcher schon im Jahre 1816, zum Domherrn in Leitmeritz ernannt, das Lehramt niederlegte. Nachdem hierauf die erledigte Lehrkanzel durch den Priester des Benedictinerstiftes Göttweih und Professor der Pastoraltheologie an der dortigen theologischen Stiftslehranstalt, Odilo Klama, ein ganzes Jahr hindurch supplirt worden war, wurde im Jahre 1817 der Domprediger bei St. Stephan, Jacob Kühnel, zum Professor der Pastoraltheologie ernannt, welcher das Lehramt auch nach seiner im Jahre 1824 erfolgten Ernennung zum Domherrn bei St. Stephan mit a. h. Bewilligung bis zum Jahre 1825 beibehielt. Ihm folgte als Professor der k. k. Hofcaplan und Studien-Director im höheren Priester-Bildungsinstitute zu St. Augustin, Michael Johann Wagner, welcher jedoch schon im Jahre 1827, zum k. k. Hof- und Burgpfarrer ernannt, das Lehramt niederlegte. Nachdem die erledigte Lehrkanzel zuerst durch den Priester des Chorberrnstiftes Klosterneuburg, Gregor Hummel, und dann durch den Cooperator zu den neun Chören der Engel am Hof, Anton Stolzen-thaler, supplirt worden war, wurde sie im Jahre 1829 dem Professor der Pastoraltheologie am k. k. Lyceum zu Olmütz, Ignaz Feigerle, verliehen, welcher dieses Lehramt vom 1. Februar 1830

bis zu seiner im Jahre 1840 erfolgten Ernennung zum k. k. Hof- und Burgpfarrer bekleidete. Die erledigte Lehrkanzel, durch den Priester des Benedictinerstiftes zu den Schotten, Urban Loritz, einige Zeit supplirt, wurde im Jahre 1841 dem Professor der Pastoraltheologie am k. k. Lyceum zu Linz, Michael Schaubberger, verliehen, welcher dieses Lehramt noch zu Ende dieses Zeitraums bekleidete. Als Lehrbuch war noch immer Reichenberger's „Pastoralanweisung“ vorgeschrieben; doch hatte jeder der Professoren nach eigenen Vorleseheften vorgetragen, unter denen besonders Feiglerle's Vorlesehefte mit grosser Gründlichkeit verfasst waren.

Neben der (bis zum Jahre 1814) vom Professor der Pastoraltheologie vorgetragenen Katechetik wurden für die Theologen auch katechetisch-pädagogische (methodische) Vorlesungen, verbunden mit praktischen Uebungen, an der k. k. Normal-Hauptschule zu St. Anna abgehalten, und zwar durch die Katecheten dieser Hauptschule: Augustin Gruber, 1789—1802, Vincenz Eduard Milde, zugleich Professor der Pädagogik an der Universität, von 1802—1812, Wendelin Simmerdinger, gleichfalls zugleich Professor der Pädagogik an der Universität, von 1812—1818, Joseph Weinkopf, dann Franz Schmid, von Letzterem bis zu Ende dieses Zeitraums. Als Lehrbücher wurden vorgeschrieben: Leonhard, Anleitung zum Katechisiren, mit Studien-Hofcommissions-Decret vom 11. August 1821, und Peitl, Methodenbuch, mit Studien-Hofcommissions-Decret vom 4. Jänner 1823.

Die Kirchengeschichte lehrte vom Jahre 1775 an Professor Ferdinand Stöger, welcher, da Pohl's Lehrbuch den herrschenden staatskirchlichen Anschauungen nicht entsprach, selbst eine Kirchengeschichte zu verfassen unternahm, jedoch nur die *Introductio in historiam ecclesiasticam*, Wien 1776, herausgab. Nachdem Stöger im Jahre 1786 zum Rector des General-Seminariums in Löwen ernannt worden war, wurde der Professor der Kirchengeschichte an der Universität zu Freiburg i. B., Mathias Dannenmayer, an seine Stelle berufen, welcher anfangs nach dem von dem Wittenberger Professor Schröckh verfassten, natürlich ganz im protestantischen Sinne gehaltenen Compendium (*Historia religionis et ecclesiae christianae*, Berlin 1777) vortrug. Im Jahre 1786 überreichte der Fürst-Erzbischof von Wien, Christoph Graf Migazzi, dem Kaiser eine Beschwerde wegen des Gebrauches des Schröckh'schen Compendiums, das theils offenbar häretische, theils verleumderische Be-

hauptungen enthalte <sup>1)</sup>. Der Kaiser rügte in einem an den Obersten Kanzler erlassenen Schreiben — gegen das Einrathen des Präsidenten

<sup>1)</sup> Als offenbar häretische Sätze wurden angeführt: „Inde et monstra dogmatum inter Christianos orientum de invocandis sanctis, adorandis imaginibus, igne purgatorio, missae denique sacrificio repetenda sunt . . . . Primus quidem inter eos semper recensetur Petrus, sed satis tamen constat, omnes aequali auctoritate et dignitate fuisse. Nec quidquam occurrit in omni historia evangelica, quod suadeat, Primatum aliquem in Ecclesia tenuisse Petrum, longe plurima quae contrarium doceant. . . . Purgatio quaedam animarum per ignem post fata instans a Pythagoraeis et Platoniciis recepta. . . Quo pertinet noxia inprimis opinio, posse placari Deum et indulgentiam erga peccata ab eo sperari . . . . Porro invasit ecclesiam turpis fabula de purgatorio seu igne quodam subtiliori purgatorio post excessum ex hac vita animas . . . . Sectam non Nestorius condidit, sed impotentia et iniquitas Cyrilli, patuitque tum maxime, quam noxia essent concilia rei christianae . . . In quibus (erroribus, qui sensim Ecclesiam invaserunt) princeps fere fuit sententia de venia peccatorum a Deo per satisfactiones humanas, ceremoniarum molestam sedulitatem, mala corpori inferenda et sanctorum virorum preces obtinenda . . . Indulgentiis tuendis thesaurus honorum operum inventus est eodem (XIII.) saeculo . . . . Cum missae privatae satis jam foedarent Ecclesiam, nunc eadem novis corruptelis obnoxia fuit . . . . Transsubstantiationis et dogma et vocabulum barbarum ab Innocentio III. Pont. Rom. in Concilio Lateranensi in usus Ecclesiae consecratum . . . . Inde mox adoratio panis eucharistici secuta, quam idem error commendantibus doctoribus suavit . . . . Doctrinam de septem Sacramentis a saeculo inde XII. ignorantia veteris sermonis ecclesiastici et quaedam concilia singularia pepererunt. . . . Concilium Tridentinum summam rei et religionis christianae vitiosorem prope reddidit. Als verleumderische Behauptungen wurden angeführt: Hieronymus historiae christianae credulitate nimia plurimum noxae attulit . . . Tertia periodus a Carolo M. aetate ad Lutherum usque pertingens religionem et ecclesiam christianam prorsus pessumdatam et fere ab arbitrio Rom. Pontificum pendentem spectavit . . . Ita factum est, ut religio christiana unice ad usus Cleri accomodaretur . . . . Jidem (scholastici) turpissimos naevos huic religioni subnatos de transsubstantiatione, de communionem sub una, de septem Sacramentis et alios vel ipsi enixi sunt vel strenue tutati sunt. Melioribus auspiciis ad religionem christianam emendandam Waldenses, Wiceliftae et Hussitae accesserunt, sed terribili Cleri potentia oppressi sunt . . . . Omnium maxime Romani Episcopi conversiones orbis civiles et ecclesiasticas callide in rem suam vertere docti ambitione, honoribus et potentia in dies majore reliquos Episcopos eminerunt . . . Ingentem auctoritatem tenuit Gregorius Episcopus Romanus, pro captu sane suo et hujus aetatis vir pius, reipsa, cum indoctior esset, ceremoniarum autem et superstitionis fautor potentissimus, Ecclesiae noxius . . . In primis Augustinus innumeris questionibus et argutiis serendis campum aperuit latissimum, de rebus divinis vel sine sacris literis disputandi . . . . Hunc (errorem de invocatione sanctorum) tollere et ipsas imagines ex templo ejicere cum Leo Isaurus Imp. laudabili consilio sed praecipiti conaretur, graves inde turbae

der Studien-Hofcommission, Gottfried van Swieten — den Gebrauch des Schröckh'schen Buches als einen Uebelstand, welchem durch Verfassung eines katholischen, von einem Katholiken ausgehenden Buches über Kirchengeschichte so schnell als möglich abgeholfen werden müsse, und befahl die Ausschreibung eines Preises für diesen Zweck. Doch bald sah sich der Fürst-Erzbischof genöthigt, neuerdings eine Beschwerde an den Kaiser zu richten, nämlich gegen mündliche zweideutige und ärgerliche Aeusserungen, welche Professor Dannenmayer (und auch der Professor der Geschichte an der philosophischen Facultät) in ihren Vorträgen vorgebracht haben<sup>1)</sup>. Der Kaiser befahl in einem a. h. Rescripte an die Studien-Hofcommission — abermals

---

consecutae sunt, Clericorum maxime inprimisque Romanorum Pontificum . . . u. s. w. Ueber diese zweite Gattung der propositiones sagte van Swieten in seinem an den Kaiser erstatteten Berichte vom 3. November 1786: „Alle diese Behauptungen, welche der Cardinal als gefährlich für den angehenden Clerus anführet, sind im Wesentlichen wahr; die ganze Geschichte lehrt dies, und sehr viele ansehnliche wichtige Schriftsteller unserer Kirche älterer und neuerer Zeiten bestätigen es unwidersprechlich, und zum Theile beweist es die allgemeine Erfahrung unsrer Zeit selbst.“ — Ueber die ersteren propositiones bemerkte er, dass sie zwar specifisch protestantisch seien, sie seien aber nicht als entschiedene Wahrheiten, sondern nur als Meinungen, asserta, hingestellt, und wissen müsse sie der Theolog ja doch.

<sup>1)</sup> Die irreligiösen oder zweideutigen Sätze, welche Professor Dannenmayer soll vorgetragen haben, waren: 1. „Einige von ihm angeführte Texte des Evangeliums seien der Inbegriff der Lehre Christi. Was die Bestimmung des mehreren betrifft, so werden von verschiedenen Parteien verschiedene Antworten gegeben. Dies gehöre alles in die Dogmatik. 2. Christus habe zwei Ceremonien eingeführt, die Taufe und das Abendmahl — er behaupte nicht, dass dieses bloss Ceremonien wären; — die Bestimmung gehöre in die Theologie. 3. Dem Petrus einen Primat zuzuschreiben, habe den Katholiken dieses Anlass gegeben, weil er unter den Aposteln der Erste genennet wird. 4. Es werde von den Theologen bewiesen, dass die ökumenischen Concilien unfehlbar sind; doch wäre zu wünschen, dass näher bestimmt würde, woraus man ein Concilium für ein ökumenisches erkennen kann. 5. Er wolle die Religion der Gabe der Mirakel, die zu ihrer Bestätigung gewirkt worden, nicht berauben; er wolle sie aber als einen Beweis nicht anführen, weil sie Viele in Verdacht ziehen.“ Noch weit ärgerlicher, ja geradezu irreligiös waren die Aeusserungen, die der Professor der Weltgeschichte (Watteroth) vorgebracht hatte. Van Swieten nahm in seinem am 20. Jänner 1787 über die Beschwerdeschrift des Cardinals erstatteten Berichte die beiden Professoren in einer Weise in Schutz, dass es klar ward, er halte eben ihre Aeusserungen für ganz richtig und gerechtfertigt.

entgegen dem Einrathen des Präsidenten van Swieten — „es müsse den beiden Lehrern der Geschichte nachdrücklichst eingebunden werden, bey dem Vortrag sich aller zweydeutigen, und die Schüler nur zum Irrwahn verleitenden Lehrsätzen zu enthalten, sofort in der Wahl ihrer Ausdrücke sehr behutsam zu seyn; weshalb besonders dem Lehrer der Kirchengeschichte seine Unbehutsamkeit, die Taufe und das Abendmahl als Ceremonien den Schülern mit dem Ausdruck, dass man sie unter die Sacramente rechne, hingestellt zu haben, behörig auszustellen, und er zu mehrerer Genauigkeit in seinen Ausdrücken anzuweisen ist“. Inzwischen war, dem Auftrage des Kaisers gemäss, auf die Verfassung eines Lehrbuches der Kirchengeschichte „entweder nach dem Muster des von Schröckh verfassten Lehrbuches oder durch Combinirung der besten Schriftsteller dieses Faches“ ein Preis von 100 Ducaten ausgeschrieben worden. Den Preis gewann, obgleich auch der Fürst-Erbischof ein auf seine Veranstaltung entworfenes Lehrbuch der Kirchengeschichte vorgelegt hatte, Professor Dannenmayer durch sein Werk; „Institutiones historiae ecclesiasticae Novi Testamenti“, Wien 1788. Dieses Buch, welches als Lehrbuch vorgeschrieben wurde, war der Form nach allerdings musterhaft, aber in den die kirchliche Verfassungsgeschichte betreffenden Partien durchwegs in einem gegen den päpstlichen Stuhl feindseligen Geiste gehalten. Das Verhalten der Päpste wird — ganz im Sinne der staatskirchlichen Ansichten und gleichsam zur Begründung des herrschenden staatskirchlichen Systems — durchwegs als Bestreben dargestellt, eine ihnen nicht zustehende Gewalt „über die gesammte Kirche, selbst über Könige“ zu erringen und — wenn schon unter vergeblichen Anstrengungen — aufrecht zu erhalten. Als Dannenmayer im Jahre 1804 zum ersten Custos der Universitäts-Bibliothek ernannt und unter ehrenvoller Anerkennung seiner Verdienste um die Wissenschaft vom Lehramte enthoben wurde, wurde der k. k. Hofcaplan Vincenz Darnaut zum Professor der Kirchengeschichte ernannt, welcher nach Dannenmayer's vorgeschriebenem Lehrbuche vorzutragen hatte. Im Jahre 1812 wurde Darnaut wegen seiner fortwährenden Kränklichkeit auf ausdrücklichen Befehl des ihm sehr wohlwollenden Kaisers vom Lehramte enthoben, und hierauf der Priester des Chorherrnstiftes Klosterneuburg, Jacob Ruttenstock, welcher schon seit dem Jahre 1809 den Professor Darnaut wiederholt supplirt hatte, zum Professor der Kirchengeschichte ernannt. Ruttenstock trug nach eigenen Vorleseheften vor; er veröffentlichte sie später, erst nach Niederlegung seines Lehramtes, unter dem Titel:

„Institutiones historiae ecclesiasticae“, Wien 1832—1834, welches Werk übrigens nur bis zum 16. Jahrhunderte reicht. Nachdem Ruttenstock im Jahre 1830, zum Propst von Klosterneuburg erwählt, das Lehramt niedergelegt hatte, wurde die Lehrkanzel durch den Cooperator an der Pfarre zu den neun Chören der Engel am Hof, Anton Stolzenhaller, supplirt, welchem für diese sowie für die frühere Supplirung der Lehrkanzel der Pastoraltheologie das besondere Wohlgefallen der Studien-Hofcommission ausgedrückt wurde. Im October 1831 wurde die erledigte Lehrkanzel dem Professor der Kirchengeschichte am k. k. Lyceum zu Graz, Dr. Anton Klein, übertragen, welcher nach seiner schon vorher veröffentlichten *Historia ecclesiastica*, 2 Bände, Graz 1828, vortrug. Inzwischen war wohl noch immer Dannenmayer's Werk als Lehrbuch vorgeschrieben gewesen, war jedoch schon längst als unzweckmässig erkannt worden; endlich wurde es durch Studien-Hofcommissions-Decret vom 31. Jänner 1834 ausser Gebrauch gesetzt, und an dessen Stelle wurde Klein's *Historia ecclesiastica* einstweilen, bis ein vollkommen geeignetes Lehrbuch in Vorschlag gebracht werden würde, als Vorlesebuch vorgeschrieben. Als Professor Klein im Jahre 1834 zum Domherrn bei St. Stephan ernannt worden war, wurde die erledigte Lehrkanzel, nachdem sie durch den Priester des Chorherrnstiftes Klosterneuburg und Professor an der theologischen Stiftslehranstalt daselbst, Vincenz Seback, supplirt worden war, dem Professor der Kirchengeschichte an der k. k. Universität zu Prag, Dr. Johann Stark, übertragen, welcher, da Klein's *Historia* zu weitläufig schien, nach eigenen, sehr sorgfältig gearbeiteten Vorleseheften vortrug.

#### §. 88. Vorlesungen für die Theologen an der juridischen und philosophischen Facultät.

An der juridischen Facultät hatten die Theologen das Kirchenrecht zu hören. Das Kirchenrecht lehrte nach Riegger's Rücktritte (1. Mai 1773) Joseph Eybel im Geiste und nach dem Lehrbuche seines Vorgängers. Bald ging er selbst an die Ausarbeitung eines auf 6 Bände berechneten Lehrbuches der Kirchenrechtswissenschaft, wovon aber nur 4 Bände erschienen. Einen Haupttheil des im febronianischen Sinne gehaltenen Werkes bildet die Erörterung des Verhältnisses zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt und der landesherrlichen Befugnisse in kirchlichen Dingen, welche Erörterung aber so rücksichtslos gehalten war, dass die Regierung selbst es für

gut fand, den akademischen Gebrauch des Werkes zu verbieten, und die Beibehaltung des Riegger'schen Werkes für die Vorlesungen anzuordnen. Inzwischen war der Director der theologischen Studien, Abt Rautenstrauch, beauftragt worden, eine Sammlung von Thesen zu veranstalten, an welche sich alle Lehrer des canonischen Rechtes zu halten hätten, „da zu besorgen sei, dass die über die Gränze der geistlichen und weltlichen Macht zu vertheidigenden Sätze öfters unbestimmt ausgedrückt, folglich angefochten, und neue Irrungen erregt werden möchten“. Die von Rautenstrauch verfasste „Synopsis juris ecclesiastici, quod per terras haereditarias augustissimae Imperatricis Mariae Theresiae obtinet“, Wien 1776, welche in 253 Thesen den kurz gefassten Inbegriff der Riegger'schen Doctrin enthält, wurde am 5. October 1776 als ausschliessliche Richtschnur für die akademischen Disputationen vorgeschrieben. Da diese Thesen den Rechten der Kirche abträglich waren, überreichte noch im Jahre 1776 der Fürst-Erzbischof von Wien, Cardinal Migazzi, und bald darnach auch der Fürst-Bischof von Passau, Cardinal Firmian, der Kaiserin eine Beschwerde gegen diese Thesen und gegen die Riegger'sche Doctrin, die in diesen Thesen ihren Ausdruck fand. Die Kaiserin beauftragte, obwohl die Hofkanzlei und die Studien-Hofcommission sich aufs heftigste gegen die Eingaben der Bischöfe erklärten, den Hofrath Martini, das Riegger'sche Buch zu berichtigen, damit den Beschwerden der Bischöfe ein Ende gemacht würde. Martini conferirte mit den theologischen Professoren Gazzaniga und Bertieri und verständigte sich mit ihnen über die nothwendigen Aenderungen des Riegger'schen Lehrbuches, worauf er dann eine neue Auflage des Werkes veranstaltete, in welcher er freilich nur „einige anzügliche beleidigende Ausdrücke und unbedeutende Sätze milderte und änderte, ohne dadurch den landesfürstlichen Rechten das mindeste zu vergeben“<sup>1)</sup>. Doch bevor noch die neue Auflage des Lehrbuches völlig gedruckt war, machte der Tod der Kaiserin den Verständigungsversuchen ein Ende. Die nachfolgende Zeit wollte von Verständigung nichts wissen. Die Regierung war nicht gewillt, eine Macht aus den Händen zu geben, die sie an sich genommen hatte; die Meinungen und Vorstellungen, welche sich in der nachwachsenden jüngeren Generation über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen gebildet hatten, waren den Ansprüchen der Kirche auf staatliche Anerkennung ihrer Autonomie durchaus entgegen. So blieben denn die

<sup>1)</sup> Kink, I. Beil., n. XC VII.

staatskirchlichen Grundsätze herrschend und wurden an der Universität auch fortan gelehrt. Eybel's Nachfolger im Lehramte wurde Anton Pehem, der seine Vorlesungen veröffentlichte in dem gleichfalls in febronianischem Sinne gehaltenen Werke: „Praellectiones in jus ecclesiasticum universum“, Wien 1784, welches Werk am 24. September 1784 als Lehrbuch vorgeschrieben wurde. Pehem's († 1800) Nachfolger im Lehramte waren Joseph von Petzek und, nach dessen Tode, vom Jahre 1805 an Thomas Dolliner, welche nach Pehem's Lehrbuche vorzutragen hatten. Da das Pehem'sche Werk allmählig als zu schroff erschien, wurde es im Jahre 1810 ausser Gebrauch gesetzt. An dessen Stelle wurde von der Studien-Hofcommission das von Rechberger verfasste Lehrbuch des Kirchenrechtes, in welchem übrigens gleichfalls das herrschende staatskirchliche System, doch in minder schroffer Form, seinen Ausdruck fand, als Lehrbuch vorgeschrieben. Als das staatskirchliche System allmählig, zumal in der Praxis, gemildert ward, wurde im Jahre 1834 auch Rechberger's Werk ausser Gebrauch gesetzt. Inzwischen war nach Dolliner's Tode Anton von Gapp zum Professor des Kirchenrechtes ernannt worden, welcher die Lehrkanzel bis zu Ende dieses Zeitraums inne hatte. Er lehrte im gleichen Geiste wie sein Vorgänger. Die Hauptquelle des Kirchenrechtes waren ihm die k. k. Verordnungen in publico ecclesiasticis; das Corpus Juris Canonici galt nur als Subsidiarquelle.

An der philosophischen Facultät hatten die Theologen des zweiten Jahrganges die Erziehungskunde zu hören, welche von den Professoren Augustin Gruber, Katechet an der Normal-school bei St. Anna, 1789—1802, Vincenz Eduard Milde, Katechet an der Normal-Hauptschule bei St. Anna, 1802—1812, Wendelin Simmerdinger, Katechet bei der Normal-Hauptschule zu St. Anna, 1812—1818, Vincenz Weintridt, Professor der Religionswissenschaft an der philosophischen Facultät, 1818—1821, gehalten wurden. Vom Jahre 1821 an wurde die Lehrkanzel supplirt. Als Lehrbuch wurde im Jahre 1821 Milde's Lehrbuch der Erziehungskunde vorgeschrieben.

#### §. 89. Begutachtung der Concurse laborate zur Erlangung eines theologischen Lehramtes.

Neben der Abhaltung der Lehrvorträge gehörte zu den Obliegenheiten der Professoren auch die Begutachtung der Concurse laborate zur Erlangung eines theologischen Lehramtes. Nach a. h. Vorschriften gelangten alle Concursearbeiten

für die öffentlichen theologischen Lehrämter in sämtlichen Provinzen der österreichischen Monarchie ohne Ausnahme, und auch alle concursartigen Prüfungselaborate für theologische Diöcesan- und Ordens-Haus-Lehranstalten in sämtlichen Provinzen mit Ausnahme der ungarischen Provinzen und des lombardisch-venetianischen Königreiches an die Professoren der theologischen Facultät in Wien zur Beurtheilung. Jeder einzelne Professor hatte über jedes einzelne Elaborat in gemessener Zeit ein wohlbegründetes Urtheil abzugeben, wobei laut Hofkanzlei-Decret vom 27. Jänner 1827 nicht blos der literarische Werth des Elaborates berücksichtigt werden sollte, sondern auch vorzüglich die Tendenz der im Elaborate ausgesprochenen Lehren und Grundsätze, welche auf die Gesinnung des Concurrenten schliessen lassen; bei Vorhandensein mehrerer Concurrenten hatte laut Studien-Hofcommissions-Decret vom 22. September 1831 auch jeder einzelne Professor einen Ternavorschlag zu erstatten. Da zu solcher Beurtheilung der Concurselaborate, bei der zahlreichen Menge derselben, von den Professoren ein sehr bedeutender Theil der Zeit und Mühe verwendet werden musste, während es für sie ein Bedürfniss war, Zeit und Anstrengung für gelehrte Arbeit und geistigen Fortschritt frei zu halten, stellte der Vice-Director, Abt Sigismund Schultes, um den Professoren einige Erleichterung zu verschaffen, am 1. Mai 1844 an die Studien-Hofcommission den Antrag, dass die Prüfungselaborate künftighin nicht von jedem einzelnen Professor, sondern, je nach Verschiedenheit der Fächer, immer nur von dem Professor des betreffenden Faches und von zwei Professoren der nächstverwandten Fächer begutachtet werden. Diesem Antrage wurde keine Folge gegeben. Inzwischen hatte die Studien-Hofcommission selbst die übergrosse Belastung der Professoren anerkannt, und ging laut Erlass vom 20. April 1844 daran, einen anderen Modus für die Abhaltung und Begutachtung der Concourse und concursartigen Prüfungen einzuführen. Doch kam es zunächst noch zu keiner Aenderung der bestehenden Vorschriften.

§. 90. Ertheilung der akademischen Grade nach den vom Jahre 1774 an erlassenen Anordnungen.

1. Die Bedingungen zur Erlangung der theologischen Grade. Die Bedingungen zur Erlangung der theologischen Grade wurden durch die am 3. October 1774 a. h. angeordnete „Verfassung der theologischen Facultät“ neu geregelt. Der Candidat hatte nunmehr vier „schärfere“ Examina

zu bestehen, „das erste aus der Dogmatik sammt der sie erläuternden Kirchengeschichte, das zweite aus dem ganzen theoretischen und praktischen Umfange der Moral, das dritte aus der Scriptura mit Erklärung einiger Schriftstellen und Benützung der griechischen und orientalischen Sprachen, das vierte endlich aus dem Jure Canonico nach den in Synopsi vorgeschriebenen Grundsätzen sammt Einmischung der historischen und Disciplinarkenntnisse“. Er hatte sodann zwei Actus publicos, d. i. zwei öffentliche Disputationen zu halten, die erste pro licentiatu (Baccalaureat) aus einem Theile der Theologie, und die zweite pro doctoratu aus der ganzen Theologie, wobei er entweder erläuterte Corollarien aus der ganzen Theologie oder eine kleine Abhandlung zum Druck befördern sollte<sup>1)</sup>.

Doch diese Anordnung wurde schon im Jahre 1777 abermals abgeändert. Mit a. h. Entschliessung vom 30. August 1777<sup>2)</sup> wurde — „In Anbetracht, dass die pro gradu theologico bisher gewöhnliche öffentliche Prüfungen auf alle Fächer der theologischen Vorlesungen sich nicht erstrecken, aber auch sonst mangelhaft und mehr auf Controvers-Quästionen als auf die Doctrinam planam, folglich mehr zu Bildung eitler Disputirgeister als würdiger Diener des Evangeliums eingerichtet seien, welches der vorgeschriebenen theologischen Schulreformation schnurgerade zuwiderlaufe; Um sothanen pro gradu theologico hergebrachten öffentlichen Prüfungen eine der theologischen Schulreformation angemessene Richtung zu geben“ — angeordnet: dass die Anzahl der Prüfungen pro laurea (Baccalaureat) et Doctoratu theologiae auf folgende vier festgesetzt seien: 1. Aus der Hermeneutik Alten und Neuen Testamentes, insoweit solche in öffentlichen Schulen vorgelesen werden, mit Benützung und Analysirung des Original-Bibeltexes; dann aus der Patristik und theologischen Literärgeschichte; 2. Aus der Dogmatik und Polemik; 3. aus der Moral- und Pastoraltheologie; 4. aus der Kirchengeschichte und aus dem Kirchenrechte nach den in Synopsi Juris ecclesiastici vorgeschriebenen Grundsätzen; die Ordnung dieser vorgeschriebenen Prüfungen sei Jedem frei zu lassen, wenn er nur immer die für eine jede Prüfung bestimmten Materien zusammennimmt; zu diesen Prüfungen seien auch solche zuzulassen, welche die theologischen Vorlesungen nicht an der Facultät gehört haben; bei diesen Prüfungen solle mit wohl gewählter Schärfe (weder mit allzuvieler Gelindigkeit, noch mit einer übertriebenen Strenge)

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., II., n. 170.

<sup>2)</sup> Kink a. a. O., II., n. 177.

vorgegangen und nicht blos disputable und Streitfragen, sondern vorzüglich die *Doctrina plana* und das *Jus planum* vorgenommen werden; jede solche Prüfung solle wenigstens zwei Stunden dauern, und solle von dem Studien-Director und vier Examinatoren, unter welchen diejenigen Professoren, aus deren Vorlesungen die Prüfung abgelegt wird, *primo loco* zu verstehen, die übrigen aber vom Director zu bestimmen sind, abzuhalten; Jene, welche nur pro *Baccalaureatu* competiren, seien mit geringerer Schärfe zu beurtheilen, als diejenigen, welche ad *Doctoratum* aspiriren; pro *Baccalaureatu* reiche auch ein mittelmässiger Erfolg in einer oder der anderen dieser Prüfungen hin. Zur Erlangung des *Doctorates* habe der Candidat nach den mit gutem Erfolge abgelegten vier strengen Prüfungen — anstatt der aus der Summa des heil. Thomas bisher üblich gewesenen, von einem blossen Zufalle der auswählenden, oft nur scholastischen und ganz ohnnützigen Materien abhängenden *Punctur*, als welche schon vor drei Jahren aufgehoben und nur darum noch beibehalten worden, weil bisher noch keine anderen hinlänglichen Prüfungen haben substituirt werden können — eine kleine Abhandlung zu verfertigen und dem Studien-Director zur *Approbation* zu überreichen, damit bei der schon aus den Prüfungen hinlänglich erprobten Fähigkeit des Candidaten derselbe auch aus seinen schriftlichen Aufsätzen beurtheilt und dessen Bescheidenheit im Schreiben solchergestalt eingesehen werden möge, woraus noch der Vortheil erwachse, dass verschiedene noch nicht hinlänglich aufgeklärte Materien zum Besten der Studii in ein helleres Licht gesetzt, sofort so mancher Stoff zum Nachdenken zubereitet werde; dem Candidaten stehe es frei, seine verfertigte Abhandlung, wenn sie von einigem Werthe befunden wird, zum Druck zu befördern; endlich habe der Candidat noch einer öffentlichen Vertheidigung von 50 aus den sämmtlichen theologischen Wissenschaften wohlgewählten, nützlichen Lehrsätzen sich zu unterziehen. Das *Magisterium* der Philosophie war laut einer a. h. Entschliessung vom 28. März 1778 zur Erlangung des theologischen *Doctorates* nicht mehr erforderlich.

Die durch die a. h. Vorschrift vom 30. August 1777 aufgestellten Erfordernisse zur Erlangung des theologischen *Baccalaureates* und *Doctorates*, nämlich die vier strengen Prüfungen, eine schriftliche Abhandlung und die öffentliche *Disputation*, wurden auch in der „*Amtsinstruction* für den Director der theologischen Studien“ vom 7. Jänner 1809 wiederholt<sup>1)</sup>, nur mit dem

<sup>1)</sup> Th a a, Sammlung d. f. d. österr. Universitäten geltenden Gesetze. S. 280.

Unterschiede, dass — anstatt der Prüfung aus der Hermeneutik des Alten und Neuen Testaments, insoviel solche in den öffentlichen Schulen vorgelesen werden, mit Benützung und Analysirung des Originaltextes, und aus der Patristik und theologischen Literaturgeschichte — die Prüfung aus dem ganzen biblischen Studium des Alten und des Neuen Testaments mit den biblischen Sprachen gefordert wurde, welche Prüfung aber wegen Menge der Gegenstände in zwei Prüfungen, in die erste aus den Gegenständen des Alten Bundes, und in die zweite aus den Gegenständen des Neuen Bundes getheilt werden konnten. Die Zulassung zu den strengen Prüfungen wurde laut der genannten „Amtsinstruction“ von dem Ausweise über das mit gutem Erfolge zurückgelegte theologische Studium abhängig; doch ward erklärt, dass Schüler der Theologie, die sich durch einen ausgezeichnet guten Fortgang empfehlen, auch im vierten Jahre ihres theologischen Cursus zu Hinterlegung einer strengen Prüfung die Erlaubniss erhalten können; ja den Zöglingen des Pazmaniten-Collegiums wurde durch Studien-Hofcommissions-Decret vom 4. November 1815 die Ablegung der strengen Prüfung aus den Bibelfächern schon nach zurückgelegtem zweiten Jahrgange gestattet. Bezüglich der Form der Classification bei den strengen Prüfungen wurde mit Studien-Hofcommissions-Decret vom 26. Februar 1843 auf Grund einer a. h. Entschliessung angeordnet, dass über das Resultat jeder strengen Prüfung ein Protokoll zu führen sei, in welches jeder Prüfende sein Urtheil über den Werth der von dem Geprüften über alle von den gesammten Beisitzern gestellte Fragen ertheilten Antworten mit den Worten „valde bene“ — „bene“ — „sufficienter“ — „insufficienter“ einzuschreiben habe; nach dem Verhältnisse dieser Urtheile habe der Vorsitzende den Beschluss zu fassen; bei Gleichheit der für das Genüge der Prüfung ausgefallenen Urtheile habe die strengere Meinung zu gelten; der Beschluss sei auszudrücken mit den Worten „approbatus per unanimitatem cum applausu“ — „approbatus per unanimitatem“ — „approbatus per majora“ — „reprobatus“ <sup>1)</sup>. Die vorgeschriebene Disputation, welche unter dem Vorsitze des Directors, eines „präsidirenden“ Professors und des Decans gehalten wurde, dauerte 2 Stunden; der Candidat hatte hiebei die Einwendungen, welche von dem präsidirenden Professor und drei gewählten Opponenten, welche selbst Doctoren der Theologie sein mussten, gemacht wurden, zu lösen. Bei der Wahl der Sätze für die

<sup>1)</sup> Thaa a. a. O., S. 217.

Disputation war laut eines Hofdecretes vom 28. Jänner 1795 auf die Zeitumstände Rücksicht zu nehmen; zur Vermeidung aller Anstände mussten die zu druckenden Sätze pro disputatione vor der öffentlichen Vertheidigung dem Studien-Consesse, folglich später dem Studien-Director überreicht werden. Statt der bloß disputablen Lehrsätze, womit man mehr zu glänzen als zu nützen trachtete, war nach einem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 17. October 1810 nur die Doctrina plana und das Jus planum vorzunehmen, und stets nur das praktisch Brauchbare, wodurch die gute Sache der Kirche und des Staates wahrhaft befördert wird, zu wählen, und war folglich Alles zu beseitigen, was für beide anstössig oder nachtheilig sein konnte<sup>1)</sup>. Mit Studien-Hofcommissions-Decret vom 14. October 1820 wurde auf Grund einer a. h. Entschliessung angeordnet, dass die Thesen, welche öffentlich vertheidigt werden sollen, vorläufig dem Ordinariate zur Einsicht und Gutheilung zu unterlegen seien<sup>2)</sup>.

Durch Studien-Hofcommissions-Decret vom 23. Mai 1829 wurde auf Grund einer a. h. Entschliessung angeordnet, dass, nachdem die Ertheilung des Doctorgrades nicht der stückweise Act mehrerer Universitäten sein kann, von den Candidaten an Einer Universität Alles geleistet und von den Prüfern begutachtet werden muss, ob der Geprüfte in jeder Hinsicht zur Erlangung des Doctorgrades geeignet sei. Doch durch Studien-Hofcommissions-Decret vom 24. April 1830 wurde auf Grund einer a. h. Entschliessung erklärt, dass die von Seiner Majestät in das höhere Priester-Bildungsinstitut zu St. Augustin aufgenommenen Zöglinge, wenn sie gleich einen Theil der Erfordernisse zur Erlangung des theologischen Doctorgrades an einer anderen inländischen Universität geleistet haben, doch zur Fortsetzung und Beendigung der diesfälligen vorgeschriebenen Leistungen an der Wiener Universität zugelassen werden mögen.

Von Ablegung der vier strengen Prüfungen sollte laut eines auf Grund einer a. h. Entschliessung erflossenen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 27. December 1819 kein Candidat des Doctorates dispensirt werden. Nichtsdestoweniger wurden in rücksichtswürdigen Fällen von der Studien-Hofcommission selbst einzelne Candidaten (z. B. Ignaz Schumann von Mansegg, Domherr in Salzburg, im Jahre 1834) von der Ablegung des letzten Rigorosums dispensirt. Von der öffentlichen Disputation hingegen wurden Professoren der Theologie,

<sup>1)</sup> Thaa a. a. O., S. 282.

<sup>2)</sup> Thaa a. a. O., S. 216.

welche an der Facultät, wo sie als Professoren lehren, erst zu Doctoren promovirt werden sollen, durch a. h. Entschliessung vom 9. December 1833 (St. H. C. D. 26. Jänner 1834) dispensirt.

2. Die Promotion. Die Promotion zum Baccalaureat geschah nach abgelegten vier strengen Prüfungen durch den Decan ohne besondere Feierlichkeit. Durch Studien-Hofcommissions-Decret vom 30. März 1788 und 23. October 1789 wurde zwar das Baccalaureat bei allen Facultäten aufgehoben; es bestand aber in der theologischen Facultät dennoch fort, und ward in der „Amtsinstruction für den Director der theologischen Studien“ vom 7. Jänner 1809 sogar noch gesetzlich anerkannt. Durch Studien-Hofcommissions-Decret vom 3. Februar 1821 wurde jedoch das Baccalaureat als „eine blosser Form“ gänzlich abgeschafft, „indem zur Erlangung dieser akademischen Würde die Zurücklegung sämmtlicher strengen Prüfungen erforderlich ist und keine besonderen Rechte damit verbunden sind“<sup>1)</sup>.

Der Promotion zum Doctorate ging anfangs noch die Ablegung des Glaubensbekenntnisses und das juramentum de immaculata conceptione vor dem Kanzler voran. Doch durch das auf Grund einer a. h. Entschliessung erflossene Studien-Hofcommissions-Decret vom 3. Juni 1782 wurde der Eid auf die unbefleckte Empfängniss Mariä abgeschafft. Durch das gleichfalls auf Grund einer a. h. Entschliessung erflossene Studien-Hofcommissions-Decret vom 3. Februar 1785 wurde bei Ertheilung des akademischen Grades auch Alles, was einer geistlichen Feierlichkeit ähnlich ist, und also das Glaubensbekenntniss und besonders der Eid des Gehorsams für den römischen Stuhl abgestellt. Statt dessen wurde durch das auf Grund einer a. h. Entschliessung erflossene Studien-Hofcommissions-Decret vom 27. April 1785 eine feierliche Angelobung, „sponsio solemnis“, eingeführt, deren Formel so abgefasst war, dass sie den kirchlich indifferenten Standpunkt offen zur Schau trug. Diese Formel lautete: „Spondebis, te rectori universitatis reverentiam obsequiumque ex debito et quod leges academicae postulant, habiturum, praestitutum: decanum facultatis et singulos ordinis tui collegas, quo par est honore, studio prosequunturum: donec membrum universitatis eris, omnibus, quae ab eadem rite et in commune statuta sunt statuaturve, obtemperaturum: jura et privilegia universitatis pro viri tui semper curaturum, promoturum: religionem christianam à spuris cultibus integram servaturum: disciplinas theo-

<sup>1)</sup> Thaa a. a. O., S. 281.

logicas a jejunis scholasticorum opinationibus repurgaturum, veram, quae ad mentem Jesu Christi sit, theologiam excoliturum, illamque ad usus vitae humanae constanter et sollicite traducturum.“ Die Promotion zum *Doctorate* geschah demgemäss nunmehr ohne besondere Feierlichkeit in der Aula academica durch den Decan in Gegenwart des Rectors, des Kanzlers und der Decane der übrigen Facultäten. Der Candidat stellte die Bitte um Ertheilung des Doctorgrades. Der Pedell las hierauf die vorgeschriebene Sponsionsformel vor, worauf der Candidat, das vom Pedell gehaltene Facultäts-Scepter mit den Händen berührend, bei jedem Absatze antwortete: „Spondeo“. Hierauf sprach der Decan die mit Studien-Hofcommissions-Decret vom 27. April 1785 kundgemachte allerhöchst vorgeschriebene Promotionsformel: „Pro auctoritate muneris meo ab Augusto collata te in praemium scientiae theologicae, cujus rite et ex praescripto legis specimina a te omnia data sunt, doctorem theologiae renuncio, simulque in omnium, quae Augustorum munificentia et fovendarum scientiarum amore huic academicae dignitati concessa sunt et erunt, jurium privilegiorumque possessione constituo. Tuum nunc erit, locum, ad quem bonarum artium studio evectus es, iisdem artibus tueri, reipublicae, communium literarum, universitatis, ordinis denique, ad quem adlectus es, utilitatem, incrementum, decus promovere.“ Hierauf pflegte der neupromovirte Doctor seinen Dank für die empfangene Würde auszusprechen, worauf ihm der Rector den Handschlag ertheilte.

Zur Beglaubigung des erhaltenen Doctorates wurde dem neupromovirten Doctor ein von dem Rector, dem Kanzler, dem Director der theologischen Studien, dem Decan und dem Notar der Facultät unterfertigtes, auf Pergament geschriebenes Diplom ausgestellt, worin gesagt war, dass der Candidat in den strengen Prüfungen die Beweise hervorragender Gelehrsamkeit („singularis eruditionis specimina“) gegeben habe. Ein auf das Resultat der bestandenen strengen Prüfungen sich beziehender Beisatz durfte laut eines Studien-Hofcommissions-Decretes vom 26. Februar 1843 in die Diplome nicht eingeschaltet werden.

3. Die Taxen. Für die strengen Prüfungen, für die Disputation und für die Promotion waren bestimmte Taxen zu entrichten, von deren Entrichtung jedoch nach einer a. h. Entschliessung vom 23. Februar 1754<sup>1)</sup> die Angehörigen von Mendicanten-Klöstern be-

<sup>1)</sup> Kink a. a O, II, n. 147.

freit waren. Bezüglich der von den Candidaten der theologischen Grade zu bezahlenden Taxen wurde mit a. h. Entschliessung vom 30. August 1777 folgende Taxausmessung bestimmt: für jedes Examen 4 Ducaten, wovon einen der Director, die übrigen die vier Examinatoren zu beziehen haben; für die Disputation pro Doctoratu 8 Ducaten, deren 2 dem Director, 2 dem präsidirenden Professor und 1 dem Decan zu verabfolgen, der Ueberrest aber ad cassam Facultatis zurückzulegen ist; für die Promotion zum Baccalaureat 4 Ducaten, wovon 1 Ducaten der promovirende Decan, die 3 übrigen aber die Facultätscassa bekommt; endlich für die Promotion zum Doctorat 7 Ducaten, davon 2 für den Decan und Promotor, je 1 Ducaten für den Rector, den Kanzler und die Decane der drei übrigen Facultäten gehörten<sup>1)</sup>. Dieses Taxregulativ wurde durch das Hofkanzleidecret vom 7. Jänner 1809 („Amtsinstruction für den Director der theologischen Studien“) in seiner Geltung bestätigt.

#### §. 91. Ertheilung des Doctorates honoris causa.

Die Facultät ertheilte die theologische Doctorswürde nicht allein auf Grund der mit gutem Erfolge abgelegten strengen Prüfungen, sondern in einzelnen Fällen auch ohne strenge Prüfungen, entweder auf einen besonderen kaiserlichen Befehl hin, oder — mit kaiserlicher Bewilligung — auf Grund verdienstlicher literarischer Leistungen oder sonstwie kundgegebener Beweise theologischer Gelehrsamkeit, oder auch mit Rücksicht auf eine hervorragende Stellung in der Kirche und im Staate. Durch Studien-Hofcommissions-Decret vom 27. December 1819 wurde auf Grund einer allerhöchsten Entschliessung angeordnet, dass ein Ehren-Diplom ohne erhaltene allerhöchste Bewilligung nicht verabfolgt werden dürfe; zugleich wurde gestattet, dass um Ertheilung von Diplomen für solche Individuen allerhöchstenorts eingeschritten werden könne, denen vermöge des Postens, den sie bekleiden, der Doctorgrad einigermaßen nöthig ist, und welche zur Erlangung desselben auf ordentlichem Wege nicht mehr wohl verhalten werden können. Mit allerhöchster

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., II., n. 177. Während der Zeit, als das Studien-Directorat aufgehoben war, wurde die Taxe für das Rigorosum unter dem Decan, dem Repräsentanten des Professoren-Collegiums und den vier Examinatoren zu gleichen Theilen getheilt. Desgleichen wurde auch die dem Director zugewiesene Taxe für die Disputation zwischen dem Decan und dem Repräsentanten des Professoren-Collegiums getheilt.

Entschliessung vom 9. December 1833 wurde angeordnet, dass auch für ältere Professoren, besonders für solche, welche sich durch schriftstellerische Verdienste ausgezeichnet haben, um das Ehrendiplom des Doctorates bittlich eingeschritten werden könne. Bezüglich der Promotion und der Ausstellung des Diploms wurde durch Studien-Hofcommissions-Decret vom 6. October 1821 angeordnet: „Da der höchste Wille Seiner Majestät, Jemanden in was immer für einer Facultät das Doctorat mit Nachsicht der sonst gewöhnlichen Prüfungen ertheilen zu lassen, der vollgiltigste Beweis der im Dienste des Staates oder der Kirche, oder in anderen Wegen erprobten Wissenschaft, Gelehrsamkeit und der übrigen hiezu erforderlichen Eigenschaften des Dispensirten ist, und das Urtheil der Professoren ganz entbehrlich macht und bis zum Ueberflusse ersetzt, und mithin die in Folge einer höchsten Verordnung Graduirten Jenen, welche auf die gewöhnliche Art zum Doctorate gelangen, in allen Rechten und Verpflichtungen ganz gleich zu halten sind; so sind auch bei der Promotion alle sonst üblichen Formen und Förmlichkeiten zu beobachten; nur sind im Diplome statt der Worte: „in tentaminibus rigorosis singularis eruditionis specimina dedisse“ die Worte zu setzen: „resolutione aulica a rigorosis tentaminibus dispensatam“. Uebrigens wurde in späterer Zeit mit jedesmaliger besonderer allerhöchster Genehmigung bei hohen kirchlichen Würdenträgern von der feierlichen Promotion ganz Umgang genommen.

Das Doctorat honoris causa erhielten: Johann Noghera aus der Gesellschaft Jesu, Professor der Beredsamkeit, im Jahre 1759, auf kaiserlichen Befehl; Joseph Azzoni, Augustiner, im Jahre 1759, gleichfalls auf kaiserlichen Befehl; Paul Scholz, Dominicaner, Studienregens im Dominicanerkloster, im Jahre 1761; sämmtliche Beichtväter und Prediger am kaiserlichen Hofe, im Jahre 1774, auf kaiserlichen Befehl; Joseph Nekrep, Director der kais. orientalischen Akademie, welcher vorher vergebens um die Nachsicht von den strengen Prüfungen angesucht hatte, im Jahre 1774, auf kaiserlichen Befehl; Ferdinand Stöger, Professor der Kirchengeschichte, und Joseph Monsperger, Professor der Hermeneutik des Alten Testaments, im Jahre 1779; Caspar Carl, Director der theologischen Facultät an der k. k. Universität zu Brünn, im Jahre 1779; Gregor Mayr, Professor des Neuen Testaments, und Siegfried Wisser, Professor der Pastoraltheologie, im Jahre 1789; Andreas Reichenberger, Professor der Pastoraltheologie, im Jahre 1799; Mathias Steindl, Director des fürsterzbischöflichen Alummates und

Professor des Neuen Testaments, im Jahre 1803; Vincenz Darnaut, Professor der Kirchengeschichte, und Augustin Braig, Professor der Dogmatik, im Jahre 1807; Altmann Arigler, Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums, im Jahre 1810, über kaiserlichen Befehl; Augustin Gruber, k. k. wirklicher Hofrath und Propst zu Ardagger, im Jahre 1812, über Initiative des Consistoriums; Andreas Wenzel, Abt des Benedictinerstiftes Schotten, Vicedirector der theologischen Studien, im Jahre 1814; Vincenz Eduard Milde, Pfarrer und Dechant in Krems und Director des philosophischen Studiums daselbst, gewesener Katechet an der Normal-Hauptschule zu St. Anna und Professor der Erziehungskunde in Wien, ernannter Bischof von Leitmeritz, im Jahre 1823; Johann Michael Wagner, k. k. Hof- und Burgpfarrer und Obervorsteher des höheren Priester-Bildungs-Institutes zu St. Augustin, im Jahre 1827; Johann Michael Leonhard, Weihbischof und General-Vicar des Wiener Erzbisthums und Domcustos zu St. Stephan, im Jahre 1831; Joseph Pletz, Domdechant zu St. Stephan, k. k. Regierungsrath und Director der theologischen Studien, im Jahre 1832; Franz Brauner, k. k. Hofcaplan und Studiendirector im höheren Priester-Bildungs-Institute zu St. Augustin, im Jahre 1832; Jacob Ruttenstock, Propst des Chorherrnstiftes Klosterneuburg, k. k. Regierungsrath und Director der Gymnasialstudien, im Jahre 1833; Ambros Stapf, Professor der Moraltheologie an der theologischen Diöcesanlehranstalt zu Brixen, im Jahre 1834; Sigismund Schultes, Abt des Benedictinerstiftes zu den Schotten, Vicedirector der theologischen Studien, im Jahre 1834; Theobald Fritz, Priester des Chorherrnstiftes Klosterneuburg, o. ö. Professor der Moraltheologie an der theologischen Facultät, im Jahre 1835; Anton Buchmayer, Weihbischof und General-Vicar des Wiener Erzbisthums und Domcustos bei St. Stephan, im Jahre 1836; Ignaz Feigerle, o. ö. Professor der Pastoraltheologie an der theologischen Facultät, im Jahre 1838; Johann Purkarthofer, Dompropst bei St. Stephan, im Jahre 1844; Mathias Pollitzer, Weihbischof und General-Vicar des Wiener Erzbisthums und Domcustos bei St. Stephan, im Jahre 1846.

### §. 92. Aufnahme neuer Mitglieder in die Facultät.

Die von der Gesellschaft Jesu bestellten Professoren, sowie der Rector des akademischen Collegiums der Gesellschaft Jesu traten wie vordem kraft der pragmatischen Sanction in die Facultät ein.

Andere Doctoren, auch die der Gesellschaft Jesu nicht angehörigen Professoren, konnten in der Regel nur auf ihre Bitte hin durch Beschluss der Facultät als Mitglieder in die Facultät eintreten. Das nothwendige Erforderniss hiezu war selbstverständlich das theologische Doctorat.

Den neupromovirten Doctoren war es anfangs freigestellt, die Aufnahme in die Facultät anzusuchen oder nicht; doch mit Studien-Hofcommissions-Decret vom 23. Jänner 1817 wurden alle neupromovirten Doctoren verpflichtet, die Aufnahme in die Facultät anzusuchen. Durch das Studien-Hofcommissions-Decret vom 29. August 1817 wurden auch die ernannten Professoren, selbstverständlich falls sie Doctoren waren, zum Eintritt in die Facultät verpflichtet.

Der neu eintretende Doctor nahm, falls er nicht wegen hoher kirchlicher Würde einen Ehrensitz bekam, ohne Rücksicht auf seine sonstige Stellung den letzten Platz ein.

Für die Aufnahme in die Facultät hatte der neu eintretende Doctor nunmehr, gleichviel ob er an der Universität in Wien oder an einer anderen Universität promovirt worden war, eine Taxe von 150 Gulden zu entrichten, welche Summe unter jene Facultäts-Mitglieder, welche bei seiner Aufnahme gegenwärtig waren, und überhaupt an den Distributionen zu participiren das Recht hatten, vertheilt wurde. In Ansehung der für die Einverleibung in die Facultät zu zahlenden Taxe sollte es nach der a. h. Entschliessung vom 30. August 1777 bei dem hergebrachten Betrage verbleiben, umso mehr „als zur Wesenheit der Doctorswürde einestheils diese Einverleibung eben nicht nothwendig ist, sondern einem jeden freistehet, die Zulassung ad votum et Sessionem zu begehren, und andertheils gleichsam den dafür eingelegten Betrag durch Participirung der jährlich bei der Facultät zu vertheilenden Taxgelder anwiederum fructificando zu nutzen“. Auch die neuernannten Professoren waren nach dem Studien-Hofcommissions-Decret vom 29. August 1817 bei der Aufnahme in die Facultät zur Entrichtung der gewöhnlichen Taxe verpflichtet, wozu ihnen aber kraft desselben Decretes auf ihr Verlangen Fristen, jedoch nicht über Ein Jahr hinaus, gestattet werden sollten. Nach einem Facultätsbeschlusse vom 25. Juni 1835 wurde, wenn es sich um die Aufnahme eines Professors handelte, jederzeit durch geheime Abstimmung entschieden, ob derselbe „praestitis praestandis“, d. h. nach Bezahlung der Taxe, oder ohne solche aufzunehmen sei. Immer fiel die Entscheidung für die unentgeltliche Aufnahme aus.

Die an einer auswärtigen Universität oder in einem zur Ertheilung des Doctorats berechtigten kirchlichen Orden promovirten Doctoren mussten anfangs, wie vordem, vor der Aufnahme in die Facultät öffentlich dem *actus repetitionis* sich unterziehen, wovon nur die auf Grund der pragmatischen Sanction von der Gesellschaft Jesu bestellten Professoren sowie die Professoren der Theologie überhaupt und etwa in die Facultät eintretende kirchliche Würdenträger befreit waren. Uebrigens erhielten die auswärts promovirten Doctoren auf ihre Bitte nicht selten vom *actus repetitionis* Dispens, so z. B. noch im Jahre 1793 Petrus Parcar, welcher in Graz das Doctorat erhalten hatte. Nachdem übrigens durch das Hofdecret vom 3. December 1793 dem an der Pesther oder an einer erbländischen Universität ertheilten Doctorate in Ungarn und in den deutschen Erbländern wechselseitig gleiche Kraft und Wirkung zuerkannt worden war, hörte der *actus repetitionis* bei Aufnahme auswärts promovirter Doctoren auf.

**Exmatriculation zweier Mitglieder.** Die Facultät kam zweimal in die Lage, eine Exmatriculation vornehmen zu müssen. Zuerst im Jahre 1774 bezüglich des Anton von Felber, welcher wegen Veruntreuung der von der rheinischen Nation ihm anvertrauten Gelder auf Befehl der Kaiserin der Doctorswürde verlustig erklärt und somit aus dem Verzeichnisse der Facultäts-Mitglieder gestrichen wurde. Ferner am 6. December 1836 wurde Wilhelm Sondermann, welcher zum Protestantismus übergetreten war, durch einstimmigen Facultätsbeschluss aus dem Verzeichnisse der Facultäts-Mitglieder gestrichen.

### §. 93. Verwaltung und Verleihung der Stipendien.

Die Facultät führte zu Beginn dieses Zeitraums noch wie vordem die Verwaltung der theologischen Stipendien-Stiftungscapitalien. Im Jahre 1783 mussten die Capitalien der Trapp'schen, Schaidler'schen und Eszterházy'schen Stiftung, welche in Summa 4400 Gulden betragen, zu Gunsten des neu gegründeten General-Seminariums ausgeliefert werden. Als das General-Seminarium aufgehoben worden war, stellte die Facultät am 19. Jänner 1791 die Bitte um Rückerstattung dieser Capitalien. Das Trapp'sche Stiftungscapital, dem inzwischen die Eszterházy'schen und die Wibmer'schen Stiftungscapitalien einverleibt worden waren, und das Schaidler'sche Stiftungscapital

wurden hierauf der Facultät zurückgestellt. Doch zufolge des Decretes der niederösterreichischen Regierung vom 25. August 1813 mussten diese Capitalien der Regierung ausgeliefert werden. Die Verwaltung der Stiftungscapitalien wurde fortan durch die Regierung, beziehungsweise durch die niederösterreichische Provincial-Staatsbuchhaltung geführt.

Das Recht der Verleihung der Stipendien stand wie vordem der Facultät zu; doch bedurfte die von der Facultät geschehene Verleihung noch der Bestätigung seitens der niederösterreichischen Regierung, welche auch die Stipendien anwies und ausfolgte. Am 5. Mai 1808 stellte die Facultät den Antrag, dass, falls ein oder das andere Stipendium aus Mangel an Bewerbern nicht verliehen werden könnte, der Betrag zur Anschaffung theologischer Bücher verwendet werde, womit die aus dem fürsterzbischöflichen Alumnate austretenden neu geweihten Priester zu betheilen wären, welcher Antrag mit Verordnung der Regierung vom 6. September 1808 genehmigt wurde. Uebrigens kam diese Anordnung nicht zur Ausführung, da immer Bewerber um die erledigten Stipendien sich fanden. Als aber vom Jahre 1830 an das Trapp'sche Stipendium mehrere Jahre hindurch aus Mangel an Bewerbern erledigt geblieben war, ohne dass das Erträgniss im Sinne der erwähnten Verordnung vom Jahre 1808 verwendet worden wäre, stellte die Facultät am 27. März 1835 die Anfrage an die Regierung, was mit dem Intercalarerträgnisse der Stiftung geschehen sei. Die Regierung forderte mit Erlass vom 21. Mai 1835 von der Facultät einen Vorschlag, ob die Intercalarerträgnisse, welche einstweilen fruchtbringend angelegt worden sind, in Zukunft gemäss dem Regierungsdecrete vom 6. September 1808 oder etwa auf andere Weise zu verwenden seien. Die Facultät stellte am 1. Juli 1835 den Antrag, die Intercalarerträgnisse seien, wie es dem Willen und der Absicht des Stifters und der ganzen Geschichte der Trapp'schen Stiftung entsprechend zu sein scheine, zur Vergrößerung der Stipendienfonds einstweilen solange zu verwenden, bis die Stipendienbeträge auf eine bedeutendere Summe gestiegen sein werden; zugleich aber erklärte sie, sie behalte sich vor, auf die Anwendung der Regierungsverordnung vom 6. September 1808 zu seiner Zeit sich zu berufen. Am 5. October 1839 theilte der Decan mit, dass laut eines der Universität mitgetheilten Ausweises der niederösterreichischen Provincial-Staatsbuchhaltung jedes Trapp'sche Stipendium von 27 fl. 12 kr. auf 34 fl. C.-M., und das Schaidler'sche Stipendium von 12 fl. auf 16 fl. erhöht werden könne. Die Facultät stimmte

dieser Erhöhung zu und bat das Consistorium, der Provincial-Staatsbuchhaltung den Dank der Facultät für ihre Mühewaltung zur Kenntniss zu bringen.

Inzwischen war der Facultät am 26. Juni 1839 von der Regierung der Stiftbrief der Weinberger'schen Stipendienstiftung übermittelt worden, deren Erträgniss sich auf 68 fl. belief. Die Facultät beschloss, dieses Erträgniss vorläufig jährlich unter 3 Bewerber zu vertheilen, mit dem Vorbehalte, künftighin, wenn das Erträgniss sich erhöhen sollte, auch mehrere Bewerber zu betheilen.

### Viertes Hauptstück.

#### Der Gottesdienst.

#### §. 94. Theilnahme der theologischen Facultät an den gottesdienstlichen Acten der Universität.

Die theologische Facultät nahm zu Anfang dieses Zeitraums, dem alten Herkommen gemäss, theil an der Feier der von der Universität begangenen hohen Kirchenfeste, nämlich des Weihnachts-, Oster-, Pfingst- und Frohnleichnamfestes und des Festes Mariä Empfängniss, indem an diesen Festen der Decan der theologischen Facultät mit dem Rector und den Decanen der übrigen Facultäten, Alle bis zum Jahre 1784 mit der Epomis geschmückt, unter Vorantritt der Pedellen mit den Sceptern, dem feierlichen Hochamte in der St. Stephanskirche und am Frohnleichnamfeste auch der theophorischen Procession beiwohnten. Am Feste Mariä Empfängniss, an welchem die kaiserlichen Majestäten dem Hochamte in der St. Stephanskirche beiwohnten, legten der Rector und die Decane noch beim Credo während des Hochamtes das Gelöbniss de tuenda immaculata conceptione ab; doch der nachmittägigen Feier in der Kirche des Professhauses der Gesellschaft Jesu am Hof und der Procession zur Bildsäule der unbefleckten empfangenen Jungfrau am Hof wohnte, da die kaiserlichen Majestäten sich nicht mehr betheiligten, auch die Universität nicht mehr bei. Am Weihnachts- und Pfingstfeste, sowie auch am Feste Mariä Empfängniss wohnten der Rector und die Decane sammt anderen Mitgliedern und Angehörigen der Universität auch der Predigt bei, welche in der St. Stephanskirche am Weihnachtsfeste Nachmittags nach der Vesper, zu Pfingsten und am Feste Mariä Empfängniss, an letzterem Feste in Gegenwart der

kaiserlichen Majestäten, nach dem Hochamte gehalten wurde. Die Predigt, welche eigentlich eine akademische Rede war, wurde von einem, vom Decan dazu bestimmten Studierenden der Theologie, und zwar in lateinischer Sprache gehalten. Diese Predigten wurden auf Kosten der Facultät durch den Druck veröffentlicht; doch am 24. November 1771 fasste die Facultät den Beschluss, die Drucklegung der Predigten wegen der vielen anderweitigen Auslagen zu unterlassen, mit Ausnahme der am Feste Mariä Empfängniss gehaltenen Predigten, deren Drucklegung aus der Eszterházy'schen Stiftung bestritten wurde. Der Prediger am Feste Mariä Empfängniss erhielt kraft einer a. h. Verordnung vom 30. October 1753 statt der früheren 25 Gulden nur mehr ein Honorar von 8 Gulden aus der Universitätscassa <sup>1)</sup>. Laut Facultätsbeschluss vom 19. December 1768 erhielt jeder Prediger für eine akademische Predigt einen Ducaten aus der Facultäts-cassa; für die Predigt am Feste Mariä Empfängniss aber, welche, da sie in Gegenwart der kaiserlichen Majestäten gehalten wurde, auch mehr Sorgfalt bei der Ausarbeitung erforderte, wurde durch Facultätsbeschluss vom 27. Juni 1779 dem Prediger ein Honorar von zwei Ducaten aus der Facultäts-cassa bewilligt. Uebrigens schon im Jahre 1783 hörte die Feier des Festes Mariä Empfängniss auf; auch wurde von diesem Jahre an am Weihnachts- und Pfingstfeste keine akademische Predigt mehr gehalten. Doch auch fortan wohnten der Rector und die Decane, unter Vorantritt der Pedelle mit den Sceptern, mit der goldenen Medaille und der goldenen Colane geschmückt am Weihnachtsfeste und nunmehr auch am Feste des heil. Stephanus, am Oster-, Pfingst- und Frohnleichnamfeste dem Hochamte in der St. Stephanskirche und am Frohnleichnamstage auch der theophorischen Procession bei. Ausser den genannten hohen Kirchenfesten wohnten der Rector und die Decane sammt den Professoren und Studierenden nach altem Herkommen in der akademischen Kirche am Beginne und am Schlusse des Studienjahres dem Hochamte zur Anrufung des göttlichen Beistandes, beziehungsweise zur Danksagung bei; desgleichen auch den a. h. Verordnungen vom 1. Februar 1757 und vom 26. Februar 1763 alljährlich am sog. Restaurationsfeste (zur Erinnerung an die feierliche Uebergabe des neuen Universitätshauses an die Universität), an welchem Feste nach Beendigung des Hochamtes einer der Studiendirectoren, später einer der Professoren der vier Facultäten, der Reihe nach im Universi-

---

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., II., n. 148.

tätssaale in Gegenwart der ganzen Universität und gewöhnlich auch des Obersten Hofkanzlers eine lateinische Dankrede zu halten hatte. Desgleichen nahmen der Rector und die Decane dem alljährlich am Geburts- und Namensfeste des Kaisers celebrirten Hochamte in der St. Stephanskirche theil; ebenso dem feierlichen Te Deum bei wichtigen und erfreulichen Ereignissen, z. B. am 14. April 1814 wegen des Einmarsches der alliirten Heere in Paris, am 24. April desselben Jahres wegen Wiedereinsetzung des Papstes in seine Staaten, am 12. Juni wegen glücklicher Zurückkunft des Kaisers nach Wien u. dgl.

Kraft einer a. h. Anordnung vom 7. Juni 1777 <sup>1)</sup> hatten ferner der Rector, die Decane und alle Universitäts-Mitglieder alljährlich am Gründonnerstage in corpore die heil. Communion zu empfangen. Zur heil. Communion erschienen selbstverständlich auch sämmtliche Mitglieder der theologischen Facultät, insofern sie nicht ihrer sonstigen Stellung halber die Communion in der Metropolitankirche, beziehungsweise in ihrer Klosterkirche empfangen.

#### §. 95. Die Feier des Tutelarfestes.

Die theologische Facultät feierte zu Anfang dieses Zeitraumes auch, wie vordem, das Fest des heil. Evangelisten Johannes ante portam latinam als ihres besonderen Schutzheiligen, und zwar durch ein feierliches Hochamt und durch eine Predigt zu Ehren des Heiligen, zuerst in der St. Stephanskirche, dann laut Facultätsbeschluss vom 28. Juli 1777 in der akademischen Kirche. Das Hochamt wurde von einem dazu geladenen Prälaten gehalten, zu dessen ehrerbietigem Empfange am Kirchenthore zwei Facultäts-Mitglieder bestimmt wurden. Die Predigt wurde von einem, vom Decan dazu bestimmten Studierenden gehalten, welcher als Entlohnung einen Ducaten aus der Facultätscassa erhielt. Die Mitglieder der Facultät erschienen zur Feier dieses Festes, wie vordem, mit der Epomis geschmückt. Das ehemals nach dem Hochamte den Facultäts-Mitgliedern und anderen erschienenen Doctoren gegebene Gastmahl fand jedoch nicht mehr statt, da durch a. h. Verordnung vom 30. October 1753 „alle bisherige aufsetzung der Zucker-Schüsseln und Fässer Weine bei derley Begehungen abgestellt“ worden war <sup>2)</sup>. Uebrigens griff bei dieser Festfeier

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., II., n. 176.

<sup>2)</sup> Kink a. a. O., II., n. 148.

allmählig eine gewisse Lauheit Platz, insofern die Facultäts-Mitglieder nur mehr in geringer Zahl erschienen; weshalb am 27. Juni 1779 beschlossen wurde, dass künftighin jederzeit wenigstens 6 Facultäts-Mitglieder, und zwar von den jüngeren Mitgliedern angefangen, der Feier beizuwohnen haben. Durch das a. h. Rescript vom 29. August 1783 wurde jedoch die Feier des Tutelarfestes (sowie auch die Feier der noch üblichen speciellen Feste der übrigen Facultäten und der akademischen Nationen) gänzlich untersagt<sup>1)</sup>.

#### §. 96. Gedächtnissfeier für die verstorbenen Mitglieder der Facultät.

Ausser der Feier der kirchlichen Feste beging die theologische Facultät alljährlich während der Octave ihres Tutelarfestes auch eine Gedächtnissfeier für ihre verstorbenen Mitglieder durch ein feierliches Requiem, währenddessen an den Seitenaltären heilige Messen celebrirt wurden. Doch als die Tutelarfeier der Facultät im Jahre 1783 untersagt worden war, hörte auch diese Gedächtnissfeier auf. Statt des feierlichen Seelenamtes wurden hierauf alljährlich 38 heilige Messen während der Octave des Festes S. Joannis ante portam latinam und 20 heilige Messen während der Allerseeleoctave für alle verstorbenen Facultäts-Mitglieder celebrirt.

Auch für jedes einzelne verstorbene Facultäts-Mitglied insbesondere wurde eine Gedächtnissfeier eingeführt. Zuerst nach dem Tode des Professors Joseph Redhammer wurde von der Facultät am 20. November 1761 beschlossen, dass der Decan ein Requiem celebrire und der Senior (damals Salvianus Molitor) eine Trauerrede halte, wofür jedem je 2 Ducaten aus der Facultätscassa gezahlt werden sollten. Eine gleiche Gedächtnissfeier wurde im Jahre 1764 nach dem Tode des Seniors Salvianus Molitor angeordnet, wobei der Senior der Professoren Joseph Pohl die Trauerrede hielt. Im Jahre 1769 aus Anlass des Hinscheidens des Facultäts-Mitgliedes Anselm Anacker wurde über Antrag des Studien-Directors Simon von Stock einstimmig beschlossen, dass künftighin für jedes verstorbene Facultäts-Mitglied eine solche Gedächtnissfeier gehalten werde. Da jedoch die Abhaltung eines Requiems und einer Trauerrede für jedes verstorbene Facultäts-Mitglied zu grosse Auslagen verursachte, so fasste die

<sup>1)</sup> Kink a. a. O., II., n. 193, vgl. I., S. 557.

Facultät am 27. März 1776 den Beschluss, dass in Zukunft statt der bisherigen Gedächtnissfeier für jedes verstorbene Facultäts-Mitglied insbesondere 10 heilige Messen gelesen werden sollen.

Gedächtnissfeier für die verstorbenen Directoren. Nach dem am 22. December 1772 erfolgten Hinscheiden des Directors der theologischen Studien, Bischofs Simon von Stock, wurde vom Consistorium angeordnet, dass diesesmal und jedesmal nach dem Tode eines Studien-Directors der Decan jener Facultät, deren Präses der Verstorbene war, in Gegenwart der ganzen Universität eine Trauerrede in lateinischer Sprache zu halten habe, und dass von einem Mitgliede der theologischen Facultät ein feierliches Requiem zu celebriren sei. Die Trauerrede hielt damals der Decan Joseph von Hillmayr, Pfarrer im Bürgerspitale, wofür ihm 6 Ducaten aus der Facultätscassa zuerkannt wurden; das Requiem wurde von dem Beneficiaten bei St. Peter, Werner von Breitenau, celebrirt. Eine gleiche Gedächtnissfeier fand statt nach dem Tode des folgenden Directors der theologischen Studien, des Bischofs Grafen Gondola, wobei der Domherr Graf von Arzt die Trauerrede zu halten hatte. Doch mit der Aufhebung der Studien-Directorate hörte dieser Gebrauch auf.

## Fünfter Zeitraum.

**Von der provisorischen Neu-Organisation der Universität unter Kaiser Franz Joseph I. bis zu ihrer definitiven Organisation. 1849—1873.**

### Erstes Hauptstück.

Uebersicht der Geschichte der Universität mit Rücksicht auf die theologische Facultät.

#### §. 97. Provisorische Neu-Organisation der Universität.

Die Umwälzung im Staatswesen, welche sich im Jahre 1848 vollzog, hatte, wie auf anderen Gebieten, so auch bezüglich der Universität und des Studienwesens eine neue Organisation, und zwar im Sinne einer grösseren Autonomie der Universität und der Facultäten, zur Folge. Diese Neu-Organisation der Universität geschah zuvörderst durch das provisorische „Gesetz

vom 27. September 1849 über die Organisation der akademischen Behörden“<sup>1)</sup>.

Die wichtigsten durch das neue Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden getroffenen Aenderungen in der Verfassung der Universität waren: 1. Die Theilung der einzelnen Facultäten in je zwei getrennte Collegien, in das Lehrer-(Professoren-)Collegium und in das Collegium der Doctoren, d. i. der nicht an der Facultät lehrenden Mitglieder, so dass jedes dieser Collegien fortan seinen eigenen Decan hatte — eine Aenderung, durch welche im Grunde nichts wesentlich Neues eingeführt, sondern nur das, was schon vorher factisch sich herausgebildet hatte, gesetzlich ausgedrückt wurde, indem schon vorher die Professoren unter dem Studien-Director (beziehungsweise Vice-Director) allein unter Ausschluss aller übrigen Facultäts-Mitglieder mit der Leitung des Studienwesens betraut, gewissermassen eine besondere Körperschaft innerhalb der Facultät gebildet hatten. 2. Die Aufhebung des Institutes der Studien-Directoren und Präsides der Facultäten, deren Wirkungskreis, insofern er auf das Präsidium in der Facultät sich bezogen hatte, auf den Decan des betreffenden Doctoren-Collegiums, und insofern er das Studienwesen umfasst hatte, nunmehr auf das betreffende Professoren-Collegium, rücksichtlich auf den Decan des Professoren-Collegiums überging. Die Aufhebung des Institutes der Studien-Directoren schloss selbstverständlich auch die Aufhebung des Institutes der Vice-Directoren in sich. 3. Die Ausscheidung der akademischen Nationen aus dem Organismus der Universität, welche Ausscheidung übrigens kaum fühlbar wurde, da die akademischen Nationen längst schon nur mehr ein Scheinleben geführt und zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken waren, und ihre Existenz in der Universität eigentlich nur mehr dadurch bekundet hatten, dass ihre Procuratoren das Recht der Rectorswahl übten.

Die Universität wurde demnach bezeichnet als eine Gemeinschaft, welche aus den Lehrer-(Professoren-)Collegien, den Doctoren-Collegien, welche bisher den Namen der Facultäten führten, und aus den immatriculirten Studierenden besteht.

#### §. 98. Fortsetzung.

Das Consistorium war wie vordem die oberste akademische Behörde. Es bestand aus dem Rector, dem Pro-Rector

<sup>1)</sup> Reichsgesetzblatt, Jahrg. 1849, Z. 401, S. 722.

(Rector des letztverflossenen Jahres), dem Kanzler, den sämmtlichen Decanen und den Pro-Decanen (Decanen des letztverflossenen Jahres) der Professoren-Collegien und aus den Decanen der Doctoren-Collegien. Ausserdem waren auch jene Mitglieder der Doctoren-Collegien, welche bei Erlassung des Gesetzes als Senioren im Consistorium sassen, berechtigt, ihre Plätze mit berathender, jedoch nicht mit beschliessender Stimme auch ferner einzunehmen; doch ging dieses Recht auf ihre Nachfolger im Seniorat nicht über. Der Pro-Rector hatte den ersten, der Kanzler den zweiten Platz nach dem Rector; das Verhältniss der Decane ward so geordnet, dass, falls der Rector ein Professor ist, die Decane der Doctoren-Collegien je nach Ordnung der Facultäten den Sitz vor den Decanen der Professoren-Collegien haben, hingegen, wenn der Rector kein Professor ist, die Decane in umgekehrter Ordnung folgen; die Pro-Decane sassen nach sämmtlichen Decanen, und die Senioren nahmen den letzten Platz ein. Den Wirkungskreis des Consistoriums bildeten alle allgemeinen Angelegenheiten der Universität, mügen sie Verwaltungs-, Unterrichts- oder Disciplinargegenstände betreffen, sowie alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetze, Statuten, Privilegien oder Stiftungen zugewiesen sind. Es hatte das Recht der Aufsicht über Alles, was zur Universität gehört und nicht durch besondere Anordnungen dem Wirkungskreis einer Facultät zuerkannt ist, das Recht der Einsichtnahme in die Verhandlungen der Professoren-Collegien, das Recht, die schriftlichen Eingaben der Professoren-Collegien an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht als die an die Stelle der Studien-Hofcommission getretene oberste Studienbehörde mit seinem Gutachten einzubegleiten; es hatte die Disciplin zu üben über alle Mitglieder der Lehrercollegien und in bestimmten Fällen über die Studierenden. Es hatte das Recht, Beschlüsse einzelner Collegien unter Berufung an das Ministerium zu sistiren; es war die nächste Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Decane und Collegien, und entschied in allfälligen Kompetenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Collegien.

Der Vorstand des Consistoriums war der Rector, welcher im Falle der Verhinderung durch den Pro-Rector ersetzt wurde. Der Rector war alljährlich aus einer anderen Facultät der Reihe nach zu wählen, und zwar im letzten Monate des ablaufenden Studienjahres für das nächstfolgende Studienjahr. Zu diesem Behufe hatte sowohl das Professoren- als das Doctoren-Collegium der Facultät, aus welcher der Rector hervorgehen sollte, je zwei Personen zu bezeichnen; aus den sämmtlichen Vorgeschlagenen, deren Zahl nicht unter zwei und nicht über vier sein konnte, je nachdem die Vor-

schläge beider Collegien von einander abwichen oder nicht, hatte das Consistorium den Rector zu wählen. Das Wahlprotokoll war dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zur Genehmigung vorzulegen. Vorgeschlagen für die Rectorswürde konnte von den Collegien der an die Reihe kommenden Facultät jeder Professor und jeder dem betreffenden Doctoren-Collegium immatriculirte Doctor werden. Doch mit Rücksicht auf den neuen, dem Rector zugewiesenen Wirkungskreis, welcher einen wesentlichen Einfluss auf den Unterricht und auf die Disciplin der Lehrer und der Studierenden in sich schliesst, sollten der Bestimmung des Gesetzes gemäss in der Regel nur ausgezeichnete Professoren als Rectoren gewählt werden. Eine Wahl ausser dem Kreise der Professoren war nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig, und es waren daher die Motive einer solchen Wahl bei Vorlage der Wahllacte an das Ministerium des Unterrichtes besonders darzulegen.

Das Consistorium trat alljährlich acht Tage vor dem Beginne des neuen Studienjahres in Wirksamkeit; bis zu dieser Zeit hatte noch das frühere Consistorium zu fungiren. Einige Zeit nach dem Beginne des Studienjahres fand die feierliche Installation des neuen Rectors statt. An dem, für die Installation (Inauguration) des neuen Rectors bestimmten Tage versammelten sich die Mitglieder des Consistoriums und der sämtlichen Universitäts-Collegien und die Studierenden, gewöhnlich auch andere hochangesehene Personen, welche dazu geladen waren, in dem festlich geschmückten Consistorialsaale (später im Saale der Akademie der Wissenschaften), wo die Inauguration stattfand. Der abtretende Rector hielt zuerst eine Rede, worin er die wichtigeren, auf die Universität Bezug habenden Ereignisse während seines Rectoratsjahres besprach, namentlich auch das Wirken der während des Jahres verstorbenen Universitäts-Mitglieder schilderte; er verliess hierauf den Rectorsstuhl und legte die Rectorats-Insignien nieder. Hierauf schilderte der Decan jenes Collegiums, aus welchem der Rector hervorgegangen war, den Lebenslauf und die Verdienste des neugewählten Rectors, worauf er unter Vorantritt des Universitäts-Pedells mit dem Scepter, begleitet von dem Decan des andern Collegiums und dem Pro-Decan des Professoren-Collegiums, unter dem Schalle der Trompeten und Pauken, den neuen Rector mit den Insignien der Rectorswürde bekleidete. Hierauf bestieg der neue Rector selbst, mit der goldenen Kette geschmückt, den Rectorsstuhl und hielt über irgend ein Thema einen wissenschaftlichen Vortrag, nach dessen Beendigung er unter dem Schalle von Trompeten und Pauken die Glückwünsche der Versammelten empfing.

## Zweites Hauptstück.

### Aeusserer Bestand der theologischen Facultät.

#### §. 99. Theilung der Facultät in zwei Collegien.

Die theologische Facultät erlitt durch das provisorische Gesetz vom 27. September 1849 eine bedeutende Umgestaltung, indem die an der Universität wirkenden Professoren der Theologie, welche vermöge des ihnen ausschliesslich zukommenden Wirkungskreises schon vordem gewissermassen eine eigene Körperschaft innerhalb der Facultät gebildet hatten, nunmehr förmlich ein eigenes gesondertes Collegium bildeten. Dasselbe wurde Professoren-Collegium genannt, zum Unterschiede von der bisherigen Facultät, welche nunmehr den Namen „Doctoren-Collegium“ führte.

Jedes Collegium war selbstständig und von dem anderen unabhängig und hatte je einen eigenen Vorstand, welcher sowohl im Professoren-Collegium als auch im Doctoren-Collegium Decan genannt wurde. Beide Collegien waren jedoch nicht vollständig von einander getrennt und einander fremd, sondern beide Collegien zusammen bildeten eben die Eine Facultät. Diese enge Verbindung der beiden Collegien gab sich dadurch kund, dass der Decan des Doctoren-Collegiums Sitz und Stimme im Professoren-Collegium und umgekehrt der Decan des Professoren-Collegiums Sitz und Stimme im Doctoren-Collegium hatte.

Die Wirkungskreise des Professoren-Collegiums und des Doctoren-Collegiums und deren Beziehungen zu einander waren dem Gesetze gemäss dieselben wie die bisherigen des Lehrkörpers und der Facultät.

#### §. 100. Das Professoren-Collegium.

1. Die an der Facultät lehrenden Professoren constituirten sich dem provisorischen Gesetze vom 27. September 1849 gemäss als Professoren-Collegium und wählten einen eigenen Decan, der in die Functionen des Vice-Directors und beziehungsweise des Directors der theologischen Studien eintrat.

Das Professoren-Collegium bestand zuerst aus sechs ordentlichen Professoren, nämlich für das Bibelstudium des Alten Testaments, für das Bibelstudium des Neuen Testaments, für die Kirchengeschichte, für die Dogmatik, für die Moralthologie, für die

Pastoraltheologie, und einem ausserordentlichen Professor für die semitischen Dialekte und die höhere Exegese des Alten Testaments. Laut Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. Jänner 1851 wurde auch für das Kirchenrecht in der theologischen Facultät ein Docent angestellt, welcher später zum ausserordentlichen und dann zum ordentlichen Professor ernannt wurde. Ueberdies wurden später auch ein ordentlicher Professor des Decretalen-Rechtes und zwei ordentliche Professoren für scholastische Theologie, und auch ein Docent für Fundamentaltheologie angestellt.

Die Besetzung der erledigten oder neusystemisirten Lehrkanzeln geschah über Antrag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, wie vordem, durch a. h. Ernennung. Eine kaiserliche Verordnung vom 23. April 1850<sup>1)</sup> sprach als Grundsatz aus, dass Niemand als Professor der Theologie wirken könne, ohne die Ermächtigung hiezu von dem Bischöfe erhalten zu haben, in dessen Diöcese sich die theologische Lehranstalt befindet, und dass folglich nur solche Männer, welche vom Bischöfe die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie erhalten haben, an den theologischen Facultäten zu Professoren ernannt oder als Privat-Dozenten zugelassen werden können. Desgleichen wurde im Artikel VI der zwischen Seiner Heiligkeit Pápst Pius IX., und Seiner Apostolischen Majestät Kaiser Franz Joseph I. am 25. September 1855 geschlossenen Vereinbarung angeordnet: „Niemand wird die heil. Theologie, die Katechetik oder die Religionslehre an was immer für einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Anstalt vortragen, wenn er dazu nicht von dem Bischöfe des betreffenden Kirchensprengels die Sendung und Ermächtigung empfangen hat, welche derselbe, wenn er es für zweckmässig hält, zu widerrufen berechtigt ist. Die öffentlichen Professoren der Theologie und Lehrer der Katechetik werden, nachdem der Bischof über den Glauben, die Wissenschaft und Frömmigkeit der Bewerber sich ausgesprochen hat, aus Jenen ernannt werden, welchen er die Sendung und Vollmacht des Lehramtes zu ertheilen bereit ist. Wo aber einige Professoren der theologischen Facultät von dem Bischöfe verwendet zu werden pflegen, um die Zöglinge des bischöflichen Seminars in der Theologie zu unterrichten, werden zu solchen Professoren immerdar Männer bestellt werden, welche der Bischof zur Verwaltung des gedachten Amtes für vorzugsweise tauglich hält.“ Diesen grundsätzlichen Bestimmungen gemäss wurde das Verfahren bei Besetzung der erledigten

<sup>1)</sup> Reichsgesetzblatt, 1850, N. 157.

Lehrkanzeln an den theologischen Facultäten durch die Verordnungen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. Juli 1850<sup>1)</sup> und vom 29. März 1858<sup>2)</sup> in folgender Weise geregelt: „Wird die Stelle eines Professors erledigt, dessen Lehrthätigkeit nothwendig ist, damit die Zöglinge des bischöflichen Seminars in Gemässheit des Seiner Majestät von den Bischöfen vorgelegten Lehrplanes unterrichtet werden, und wünscht der Bischof für dieselbe einen Mann, welcher seine Befähigung bereits durch Leistungen im Lehrfache oder als Schriftsteller hinreichend bewährt hat, so bleibt es demselben unbenommen, sich nach Anhörung des theologischen Lehrkörpers mit dem k. k. Unterrichtsministerium ins Einvernehmen zu setzen. Wünscht der Bischof keine Berufung, oder sollte über dieselbe ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, so ist durch das Unterrichtsministerium mittelst der öffentlichen Blätter eine Bewerbung auszuschreiben. Die zur schriftlichen Prüfung erforderlichen Fragen bestimmt der Bischof. Die Beurtheilung des wissenschaftlichen Werthes der Prüfungsarbeiten wird das Ministerium in der bisher üblichen Weise veranlassen, und sodann unter Mittheilung sämtlicher Gesuche, der Prüfungsarbeiten und der Beurtheilung des Probevortrages sich mit dem betreffenden Bischofe ins Einvernehmen setzen, damit die Wünsche desselben im Sinne des 6. Concordats-Artikels berücksichtigt werden können. In letzterer Beziehung müsste eine Ausnahme eintreten, wenn einem Manne, welchen der Bischof zur Verwaltung des erledigten Lehramtes für vorzugswise tauglich hielte, ein politisches Bedenken im Wege stünde. Wird die Stelle eines Professors erledigt, dessen Lehrthätigkeit nicht nothwendig ist, damit die Zöglinge des bischöflichen Seminars in Gemässheit des Seiner Majestät vorgelegten Lehrplanes unterrichtet werden, so steht es dem Bischofe frei, auf die Berufung eines befähigten Mannes anzutragen, sowie auch das Ministerium dem Bischofe einen solchen bezeichnen kann. Wird es als nothwendig erkannt, eine Bewerbung auszuschreiben, so sind die obigen Bestimmungen zu beobachten. — Alle theologischen Facultäts-Professoren sollen übrigens in der Regel Doctoren der Theologie sein, und ihre Anstellung ist wie bisher durch drei Jahre als eine provisorische zu betrachten, wenn sie nicht gleich bei der Ernennung für definitiv erklärt wird. — Dem Bischofe steht es zu, von sämtlichen Professoren und Lehrern der Theologie die Gewährleistung kirchlicher Gesinnung zu fordern, ihren Wandel, ihre Lehre und gesammte Amtsthätigkeit fortwährend zu überwachen, und,

<sup>1)</sup> R. G. B., 1850, N. 319.

<sup>2)</sup> R. G. B., 1858, N. 50.

wenn sie in einer dieser Beziehungen sich ihres Berufes unwürdig erweisen sollten, die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie zurückzunehmen.“ Im Sinne dieser Verordnungen wurden die an der Facultät erledigten Lehrkanzeln in einzelnen Fällen durch Berufung besetzt, indem der Fürst-Erbischof von Wien dem k. k. Ministerium einen Mann als vorzugsweise befähigt für die betreffende Lehrkanzel bezeichnete; in anderen Fällen erfolgte die Besetzung der Lehrkanzel auf dem Wege der öffentlich ausgeschriebenen Concursprüfung. Auch das Professoren-Collegium selbst bezeichnete in einzelnen Fällen dem Ministerium einen vorzugsweise geeigneten Mann, über welchen vom Ministerium die Zustimmung des Fürst-Erbischofs eingeholt wurde. In Beziehung auf die Anstellung der Professoren blieb laut eines a. h. Handschreibens vom 23. Februar 1855 die bestehende Vorschrift in Geltung, derzufolge die erste Anstellung von Professoren bis zu der auf Grundlage einer dreijährigen entsprechenden Dienstleistung erfolgenden definitiven Bestätigung in der Regel als provisorisch zu betrachten war. Jedoch sollte diese Bestimmung keine Anwendung haben auf Solche, welche aus einer anderen festen Stellung an die Universität berufen werden oder hinsichtlich welcher andere Umstände eine Ausnahme begründen, in welchen Fällen gleich im Anstellungs-decret die Anstellung als eine definitive zu bezeichnen war.

Die neuernannten Professoren hatten beim Antritte ihres Amtes in die Hände des kaiserlichen Statthalters den für alle Staatsbeamten vorgeschriebenen Diensteid abzulegen, nämlich zu schwören, dem Kaiser unverbrüchlich treu und gehorsam zu sein, und (nach dem Erlasse der Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867) die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich zu beobachten, die Amtspflichten getreu, fleissig und emsig zu erfüllen, nichts Gesetzwidriges zu lehren und auch keiner ausländischen politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft anzugehören. Nach dem Erlasse der Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 wurden durch Ministerial-Erlass vom 24. Jänner 1868 auch die bereits angestellten Professoren verpflichtet, eidlich zu geloben, „die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich zu beobachten“. — Desgleichen hatten die neuernannten Professoren auch vor dem Fürst-Erbischofe oder vor seinem Stellvertreter das Tridentinische Glaubensbekenntnis abzulegen, und erhielten sodann von dem Fürst-Erbischofe die kirchliche Ermächtigung zum Vortrage der theologischen Wissenschaft.

Die ordentlichen Professoren wurden durch das Gesetz vom 7. April 1870 in die sechste, die ausserordentlichen Pro-

fessoren in die siebente der für die Staatsbeamten festgestellten Rangclassen eingereiht.

Bezüglich der Gehalte der ordentlichen Professoren wurde mit a. h. Entschliessung vom 26. October 1849 und durch kaiserliche Verordnung vom 19. März 1851 angeordnet, dass die Vorrückung der mit einem Vorrückungsrecht angestellten ordentlichen Professoren in die höheren Gehaltstufen nicht wie bisher nach dem relativen Senium der an der Facultät mit Vorrückungsrecht angestellten Professoren, sondern in der Weise stattfindet, dass jeder mit dem Vorrückungsrechte künftighin anzustellende ordentliche Professor nach einer zehnjährigen Dienstleistung in dieser Anstellung auf die zweite, nach einer zwanzigjährigen auf die dritte Gehaltsstufe Anspruch hat. Bei Berechnung der Dienstzeit dieser Professoren waren ihre an was immer für einer österreichischen Universität in der Eigenschaft als ordentliche Professoren zugebrachten Dienstjahre in Anrechnung zu bringen. Mit a. h. Entschliessung vom 4. Juni 1864 (Erlass des k. k. Staatsministeriums, Abth. f. C. u. U., vom 16. Juni 1864) wurden vom 1. Jänner 1865 die mit Abstufungen systemisirten Gehalte der ordentlichen theologischen Professoren an der Universität zu Wien auf 1600, 1800 und 2000 Gulden erhöht, und dem ausserordentlichen Professor der semitischen Sprachen ein Jahresgehalt von 1600 Gulden zugewendet. Ausser diesem Gehalte bezog jeder Professor ein Quartiergeld von jährlich 120 Gulden, welches durch das Gesetz vom 9. April 1870 auf 400 Gulden für die ordentlichen und auf 300 Gulden für ausserordentliche Professoren erhöht wurde. Durch das Gesetz vom 19. März 1872 wurde der systemmässig niederste Gehalt der ordentlichen Professoren mit 2000 Gulden bestimmt, welcher nach je fünf Jahren bis einschliesslich zum fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je 200 Gulden (Quinquennalzulagen) erhöht werden soll. Durch das Gesetz vom 25. December 1874 wurde angeordnet, dass vom 1. Jänner 1875 an die Zuerkennung und Auszahlung der gesetzlichen Quinquennalzulagen nach Massgabe der Dienstzeit erfolgen soll, welche ein ordentlicher Professor an einer Universität oder selbstständigen theologischen Facultät, sei es vor, sei es nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes zugebracht hat. Ausser dem Gehalte bezog auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1873 jeder der ordentlichen Professoren eine jährliche Activitätszulage von 800 Gulden, jeder ausserordentliche Professor jährlich 700 Gulden Activitätszulage; die früher systemisirten Quartiergelder hatten jedoch fortan zu entfallen.

Die definitiv angestellten Professoren hatten, wie Staatsbeamte überhaupt, im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit, je nach der Dauer ihres Lehramtes, Anspruch auf den gesetzlich systemisirten Ruhegehalt und nach 40 vollendeten Dienstjahren den Anspruch auf den ganzen zuletzt bezogenen Gehalt. Mit. a. h. Entschliessung vom 16. August 1862 (Ministerial-Erlass vom 5. September 1862)<sup>1)</sup> wurde angeordnet, dass die Universitätsprofessoren schon nach einer durch 30 Jahre im Lehramte ununterbrochen zugebrachten lobenswürdigen Dienstzeit bei ihrer Defizienz mit ihrem vollen Gehalte in die verdiente Ruhe entlassen werden können. Das Ausmass der Ruhebezüge, auf welche ein Professor Anspruch hatte, wurde durch das Gesetz vom 9. April 1870<sup>2)</sup>, beziehungsweise durch die kaiserliche Verordnung vom 9. December 1866<sup>3)</sup> genau geregelt; auch wurde durch das Gesetz vom 9. April 1870 angeordnet, dass jeder Professor, welcher das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat, von Amtswegen mit seinem ganzen zuletzt genossenen Gehalte und mit Beibehaltung einer ihm etwa zukommenden Personalzulage in den Ruhestand zu versetzen sei, und dass ein Professor, sobald er das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, ebenfalls auf die eben bezeichnete Art in den Ruhestand versetzt werden könne.

**Wirkungskreis des Professoren-Collegiums.** Das Professoren-Collegium hatte nach dem provisorischen Gesetze vom Jahre 1849 „über die Organisation der akademischen Behörden“ alle Unterrichts- und Disciplinar-Angelegenheiten, insoweit letztere nicht dem Consistorium ausdrücklich zugewiesen waren, unmittelbar zu leiten. Die Versammlungen des Professoren-Collegiums wurden vom Decan berufen; jeder Professor hatte die Pflicht, bei den Versammlungen zu erscheinen oder sein Wegbleiben zu entschuldigen unter Angabe von Gründen, über deren Zulässigkeit das Collegium selbst zu entscheiden hatte; auch der Decan des Doctoren-Collegiums hatte das Recht, bei den Versammlungen des Professoren-Collegiums zu erscheinen, und er hatte in demselben Sitz und Stimme. Den Vorsitz im Professoren-Collegium führte der Decan, nach welchem unmittelbar der Decan des Doctoren-Collegiums seinen Platz hatte; nur der Rector, falls er anwesend war, ging dem Decan des Doctoren-Collegiums vor. Die in der Versammlung des Professoren-Collegiums gestellten Anträge

<sup>1)</sup> Thaa a. a. O., S. 126.

<sup>2)</sup> R. G. B., 1870, N. 47.

<sup>3)</sup> R. G. B., 1866, N. 157.

und die gefassten Beschlüsse wurden zu Protokoll genommen und mussten durch das Consistorium dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zur Einsicht vorgelegt werden.

Der Decan. Die Stellung des Decans zum Professoren-Collegium war im Allgemeinen dieselbe, welche vordem der Vice-Director eingenommen hatte. Er hatte die Verantwortung für die Vollziehung der auf den Unterricht und die Disciplinar-Angelegenheiten bezüglichen Gesetze und Verordnungen; er hatte daher die Pflicht, diese Vollziehung zu beaufsichtigen und etwaige Mängel abzustellen oder sie dem Ministerium zur Kenntniss zu bringen. Geschäftsstücke, welche nur einer einfachen Anwendung bestehender Vorschriften bedurften, erledigte er selbst; wichtigere Geschäftsstücke hatte er dem Professoren-Collegium zur Beschlussfassung vorzulegen. Den Studierenden gegenüber nahm der Decan theils die Stelle des vormaligen Vice-Directors ein, indem er die Immatriculation und die Inscription der Studierenden vornahm und den Besuch der Vorlesungen seitens der Studierenden im Meldungsbuche oder im Meldungsbogen durch seine Unterschrift bestätigte, theils die Stelle des ehemaligen Directors, indem er bei den strengen Prüfungen zur Erwerbung des Doctorates den Vorsitz führte. — Im Verhinderungsfalle wurde der Decan durch den Pro-Decan, d. i. durch den Decan des vorausgegangenen Studienjahres vertreten.

Der Decan wurde alljährlich im Monate Juli vom Professoren-Collegium aus der Zahl der in ihm enthaltenen ordentlichen Professoren gewählt, und trat, wenn seine Wahl vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht die Bestätigung erhalten hatte, am Beginne des nächsten Studienjahres sein Amt an.

Zur Bestreitung der Kanzleiauslagen bezog der Decan aus dem Universitäts-Kanzleifonde ein jährliches Pauschale von 200 Gulden, welches durch Beschluss des Consistoriums vom 12. October 1872 auf jährliche 400 Gulden und im Jahre 1882 auf 550 Gulden erhöht wurde.

### §. 101. Das Doctoren-Collegium.

Dem Gesetze vom 27. September 1849 gemäss constituirten sich die Mitglieder der theologischen Facultät in ihrer am 8. November 1849 abgehaltenen Sitzung, welche, da das Amt des Facultäts-Präses erloschen war, vom Decan der Facultät, Franz Hasel, berufen worden war und unter dessen Vorsitz abgehalten wurde, als Doctoren-Collegium unter ihrem bisherigen Decan.

Das neu constituirte Doctoren-Collegium bestand also zuerst aus allen bisherigen noch lebenden Mitgliedern der Facultät mit Einschluss der in die Facultät aufgenommenen Professoren, und war mithin eigentlich die Fortsetzung der früheren Facultät.

An der Spitze des Doctoren-Collegiums stand der Decan, welcher von den Mitgliedern des Collegiums aus ihrer Mitte gewählt wurde. Die Wahl des Decans geschah alljährlich, nach altem Herkommen durch geheime Abstimmung, im Monate Juli und bedurfte kraft des provisorischen Gesetzes vom 30. September 1849 zu ihrer Giltigkeit der Bestätigung durch das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht. Nach geschehener Bestätigung der Wahl trat der neugewählte Decan, nachdem der abtretende Decan vor dem versammelten Collegium seine Würde niedergelegt hatte, am Beginne des nächsten Studienjahres sein Amt an. Der Decan repräsentirte das Doctoren-Collegium im Consistorium und nach aussen hin; er berief die Versammlungen des Doctoren-Collegiums, führte dabei den Vorsitz und leitete die Verhandlungen, und brachte die Beschlüsse des Collegiums zur Ausführung; er verwaltete das Vermögen des Collegiums und legte am Schlusse seines Decanatsjahres dem Collegium darüber Rechnung.

Die Versammlungen des Doctoren-Collegiums wurden im Consistorial-Saale abgehalten. Den Vorsitz führte der Decan, falls nicht der Rector der Universität oder der Kanzler, wenn er anwesend war, den Ehrensitz vor dem Decan einnahm; unmittelbar nach dem Decan sass der Decan des Professoren-Collegiums, gleichwie auch in der Versammlung des Professoren-Collegiums der Decan des Doctoren-Collegiums den Ehrensitz unmittelbar nach dem Decan einnahm. Den dritten Platz hatte der Senior der Facultät, welche Würde der inful. Prälat und Domcustos bei St. Stephan, Dr. Joseph Salzbacher, als das älteste der in Wien anwesenden Facultäts-Mitglieder, bekleidete bis zu seinem im Jahre 1867 erfolgten Tode, worauf das Amt eines Seniors erlosch. Die übrigen Mitglieder des Doctoren-Collegiums hatten, wie vordem, ihren Sitz je nach dem Senium des Eintrittes in die Facultät, beziehungsweise in das Doctoren-Collegium. Nur einem Prälaten wurde ein Ehrensitz nach dem Senior eingeräumt.

Die Verhandlungsgegenstände in den Versammlungen des Doctoren-Collegiums bezogen sich, wie im vorhergehenden Zeitraume die Verhandlungsgegenstände in den Facultäts-Versammlungen, in der Regel auf die Wahl des Decans, auf die Aufnahme neuer Mitglieder, auf die Ertheilung des Doctorates honoris causa, auf die Verleihung der Stipendien, auf die Verwaltung des Vermögens.

Die Führung des Protokolls der Collegial-Versammlungen, welches laut Collegialbeschluss vom 23. November 1849 nicht mehr in lateinischer, sondern in deutscher Sprache fortan abgefasst wurde, sowie die Besorgung der Schreibgeschäfte überhaupt oblag wie vordem dem Notar des Collegiums, welcher vom Doctoren-Collegium aus seiner Mitte auf unbestimmte Zeit gewählt wurde<sup>1)</sup>.

Das Vermögen des Doctoren-Collegiums. Das Doctoren-Collegium blieb bei der Theilung der Facultät in zwei Collegien im Besitze des der Facultät gehörigen Vermögens, welches in öffentlichen Staats-Obligationen angelegt war. Das Zinserträgniss der Obligationen sammt dem anderweitigen Einkommen des Collegiums (den für die Disputationen und Promotionen eingehenden Taxen) wurde zur Bestreitung der nothwendigen Auslagen verwendet. Der nach Bestreitung der Auslagen bleibende Ueberschuss wurde alljährlich nach geschehener Rechnungslegung unter die dabei anwesenden Mitglieder des Collegiums zu gleichen Theilen vertheilt, so dass jedoch der Decan für seine Mühewaltung den doppelten Theil bekam. Die Obligationen und die übrigen werthvollen Documente, als Stiftungsurkunden, Sigille u. s. w. und die Acta Facultatis waren im alten Facultätskasten verwahrt, den alljährlich der Decan beim Antritte seines Amtes in Verwahrung nahm. Nach einem Collegialbeschlusse vom 30. November 1860 blieb der Facultätskasten fortan beständig in Verwahrung des Notars; nur die Obligationen, die Sigille, sowie die Insignie des Decans wurden auch fortan vom Decan verwahrt.

Die Insignie des Decans. Der Decan des Doctoren-Collegiums trug bei feierlichen Anlässen als Insignie seiner Würde die vom Kaiser Franz I. den Decanen der Universität verliehene goldene Halskette mit der goldenen Medaille, der das Bild des kaiserlichen Spenders eingeprägt war.

## §. 102. Die Studierenden.

Zu den theologischen Studien konnten laut Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1850

---

<sup>1)</sup> Das Amt des Notars führten die Doctoren: Joseph Kärle, Professor der semitischen Sprachen und der höheren Exegese des Alten Testaments, bisher Notar der theologischen Facultät, bis zum Jahre 1860; Johann Michael Häusle, k. k. Ober-Hofcaplan, 1860—1867; Benedict Gaell, Priester des Cistercienserstiftes Heiligenkreuz und Stifftshofmeister, vom Jahre 1867 an.

nur Jene zugelassen werden, welche das Ober-Gymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben.

Der Zutritt zu den theologischen Studien erfolgte in der Regel am Beginne des Studienjahres im October, ausnahmsweise auch in der Osterwoche als am Beginne des zweiten Semesters.

Die Hörer der Theologie waren zum weitaus grössten Theile Zöglinge eines Clericalseminars, oder Cleriker einer geistlichen Communität, oder externirende Candidaten des geistlichen Standes, welche bereits die Zusicherung der Aufnahme in eine Diöcese oder in einen Orden erlangt haben und sich durch die theologischen Studien auf ihren künftigen Beruf vorbereiteten. Doch gab es auch unter den Zuhörern solche, welche bereits Priester waren, aber eine höhere theologische Bildung, als die, welche für jeden Priester unentbehrlich ist, anstrebten, nämlich die Zöglinge des höheren weltpriesterlichen Bildungsinstitutes zu St. Augustin, auch einzelne Ordenspriester, welche sich für das theologische Lehramt an einer theologischen Ordenslehranstalt vorbereiteten. Ausnahmsweise besuchten auch Hörer der weltlichen Facultäten einzelne Vorlesungen an der theologischen Facultät. Das Hofkanzleidecret vom 1. März 1825, kraft dessen dem Studium der Theologie ausser einem Seminar oder Kloster zu obliegen verboten war, ward durch den Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. September 1850 indirect aufgehoben.

Die Hörer der Theologie wurden in ordentliche und in ausserordentliche unterschieden.

Ordentliche Studierende waren Jene, welche immatriculirt waren; alle übrigen wurden als ausserordentliche betrachtet. Immatriculirt konnten nur solche werden, welche nach Zurücklegung der Gymnasialstudien sich der Maturitätsprüfung unterzogen und dabei das Zeugniß der Reife zum Uebertritt in ein Facultätsstudium erlangt hatten; alle diese waren aber auch verpflichtet, sich immatriculiren zu lassen. Die Immatriculation wurde im Namen des Rectors durch den Decan vorgenommen, indem der Name des zu Immatriculirenden in die Facultätsmatrikel eingetragen und sodann aus dieser in das Album der Universität übertragen wurde. Zum Behufe der Immatriculation hatten die betreffenden Studierenden beim Decan persönlich sich zu melden, und wenn sie Zöglinge eines Seminariums oder Cleriker eines Ordens waren, ihre eigenhändig geschriebenen, mit dem Vidi ihres betreffenden Vorgesetzten, des Seminarrectors oder Kloostervorstandes versehenen Nationalien, in welchen Vor- und Zuname, Geburtsort und der Umstand, ob der Aufzu-

nehmende Seminarist, Externist oder Ordenszögling ist, und ob er etwa und welches Stipendium er genießt, und auch die Vorlesungen, welche er in dem beginnenden Semester hören will, anzugeben war, sammt dem Belege der Universitätsreife (dem Maturitätszeugnisse) zu überreichen; hierauf legten sie an einem vom Rector bestimmten Tage vor dem Rector oder dem Decan das Gelöbniß ab, dass sie den akademischen Gesetzen gewissenhaft nachleben und den akademischen Behörden stets Gehorsam und Achtung bezeigen wollen, wobei sie den vom Rector und vom Decan unterzeichneten Matrikelschein erhielten. Die immatriculirten Hörer bedurften für die folgenden Semester, wenn sie ihre Studien an der Facultät ohne Unterbrechung fortsetzten oder nicht durch längere Zeit als durch Ein Semester unterbrochen haben, keiner neuen Immatriculation, sondern nur der Einschreibung in die Vorlesungen (Inscription). Zum Behufe der Inscription hatten sie für jedes Semester insbesondere ihre Nationalien mit Angabe der Vorlesungen, welche sie besuchen wollten, und das Meldungsbuch dem Decan, dann jedem Professor oder Docenten, dessen Vorlesungen sie besuchen wollten, zu überreichen, worauf der Decan und die betreffenden Docenten durch ihre Namensunterschrift die gehörig geschehene Meldung bestätigten.

Die *ausserordentlichen* Studierenden wurden nicht immatriculirt, sondern nur *inscribirt*. Sie hatten zu diesem Behufe in jedem Semester ihre, wenn sie Seminaristen oder Ordenscleriker waren, vom Seminar-Rector oder Kloostervorstande unterzeichneten Nationalien dem Decan zu überreichen, der ihre Namen in einen besonderen Katalog eintrug. Sie hatten hierauf den Meldungsbogen mit der Angabe der Vorlesungen, die sie besuchen wollten, dem Decan und den betreffenden Professoren oder Docenten zu überreichen, worauf der Decan und die betreffenden Docenten durch ihre Unterschrift die geschehene Meldung bestätigten.

Die Studierenden waren zu einem regelmässigen Besuche der von ihnen angemeldeten Vorlesungen verpflichtet. Die *Candidaten des geistlichen Standes* insbesondere waren verpflichtet, durch 4 Jahre, d. i. 8 Semester, die theologischen Vorträge, wie sie in den von den Bischöfen getroffenen und mit a. h. Entschliessung vom 23. April 1850<sup>1)</sup> genehmigten Bestimmungen bezeichnet wurden, und zwar in der Reihenfolge, wie sie von den Bischöfen vorgeschrieben und mit a. h. Entschliessung vom 8. März 1858

<sup>1)</sup> R. G. B., 1850, N. 157.

genehmigt worden ist <sup>1)</sup>, zu hören. Die Wahl von anderen Vorträgen, welche sie nebstbei an der theologischen oder an einer anderen Facultät hören wollten, stand ihnen frei; doch hatten sie hiezu die Gutheissung desjenigen, welcher von ihrem Bischofe oder Ordensvorstande mit der Leitung ihrer Studien beauftragt war, einzuholen, und sich hierüber bei der Anmeldung der Collegien auszuweisen. Der regelmässige Besuch der Vorlesungen musste von dem Professor oder Docenten im Meldungsbuche oder Meldungsbogen bestätigt werden.

Die Studierenden waren kraft der auf Grund einer a. h. Entschliessung erlassenen Ministerialverordnung vom 12. Juli 1850 <sup>2)</sup> verpflichtet, für jedes einzelne von ihnen besuchte Collegium, sofern es nicht ausdrücklich als ein unentgeltliches („Publicum“) bezeichnet war, ein Collegiengeld zu entrichten, welches für jedes Semestral-Collegium so viele Gulden Conv.-M. betrug, wie viele Stunden das Collegium wöchentlich ausfüllt. Gesetzlich befreit von Entrichtung des Collegiengeldes waren die dürftigen Diöcesan-Seminaristen und jene Exteristen, welche dem Diöcesanclerus entweder wirklich schon einverleibt waren oder wenigstens die bestimmte Zusicherung der Aufnahme in denselben erhalten hatten, und auch diejenigen Regularen, welche einem Orden angehören, der aus einem öffentlichen Fonde eine Dotation bezieht. Die Zöglinge des höheren Priesterbildungs-Institutes bei St. Augustin waren laut Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. October 1852 in Beziehung auf das Collegiengeld den Diöcesan-Seminaristen gleichgehalten; es waren daher Jene aus ihnen, die etwa einem Orden angehören, der aus einem öffentlichen Fonde keine Dotation bezieht, oder die überhaupt vermöglich sind, von der Wohlthat der Befreiung von Entrichtung des Collegiengeldes ausgenommen. Andere Studierende konnten vom Professoren-Collegium die Befreiung von Entrichtung des Collegiengeldes erhalten, wenn sie ihre Dürftigkeit und eine ausgezeichnete wissenschaftliche Verwendung nachwiesen.

Jene Studierenden, welche Candidaten des geistlichen Standes waren, waren laut der Ministerialverordnung vom 16. September 1851 <sup>3)</sup> verpflichtet, aus den von den Bischöfen laut der Ministerial-

---

<sup>1)</sup> R. G. B., 1858, N. 50.

<sup>2)</sup> R. G. B., 1850, N. 310.

<sup>3)</sup> R. G. B., 1851, N. 216.

erlasse vom 30. Juni 1850 und vom 29. März 1858 als allgemein verbindlich bezeichneten Lehrgegenständen sich den Semestralprüfungen zu unterziehen, deren Erfolg in dem Meldungsbuche (Index) oder Meldungsbogen anzumerken war. Bei dem Abgange der Studierenden von der Universität waren auf ihr Verlangen Abgangszeugnisse auszufertigen, worin ihre in den Semestralprüfungen erhaltene Classification ersichtlich zu machen war.

### §. 103. Die Clerical-Seminarien.

Die geistlichen Seminarien, welche in diesem Zeitraume bestanden, waren:

1. Für Doctoranden der Theologie: Das höhere Priesterbildungs-Institut zu St. Augustin.

2. Für Studierende der Theologie:

a) das fürsterzbischöfliche Diöcesan-Clerical-Seminar;

b) das Pazmaneum;

c) das griechisch-katholische Central-Seminar.

Nachdem das k. k. Stadt-Convict, in welchem mehrere Studierende der Theologie aus den galizischen Diöcesen ritus graeci Aufnahme gefunden hatten, im Jahre 1848 aufgelöst worden war, wandten sich der Erzbischof von Lemberg und der Bischof von Przemysl rit. gr. am 30. November 1849 an den Kaiser Franz Joseph I. mit der Bitte um Errichtung eines griechisch-katholischen Clerical-Seminars in Wien. Der Kaiser willfahrte der Bitte und ordnete laut eines vom k. k. Minister für Cultus und Unterricht, Grafen Leo Thun, am 11. August 1852 an die genannten Bischöfe gerichteten Schreibens die Errichtung eines solchen Seminars an, welches schon zu Anfang des Studienjahres 1852/53 eröffnet werden sollte. Das Seminar wurde in einem Theile des einstigen akademischen Collegiums der Gesellschaft Jesu und nachmaligen Convictsgebäudes untergebracht, welches nach der im Jahre 1848 erfolgten Auflösung des k. k. Stadt-Convictes disponibel war. Rector des Seminars sollte der jeweilige Pfarrer zu St. Barbara rit. gr. sein, und Spiritual dessen jeweiliger Cooperator; im Jahre 1858 wurde auch ein Vice-Rector, der zugleich Studien-Präfect sein sollte, angestellt. Die Zahl der Zöglinge wurde anfangs auf 41, später, im Jahre 1858, auf 46 festgesetzt, nämlich auf 2 Doctorats-Candidaten, die immer aus der Lemberger oder Przemysler Diöcese sein sollten, und 44 Cleriker, wovon je 9 aus den beiden galizischen Diöcesen Lemberg und Przemysl, 3 aus der galizischen

Basilianer Ordensprovinz, je 4 aus den ruthenischen Diöcesen Munkács und Eperies in Ungarn, 2 aus der Diöcese Kreuz in Kroatien, 13 aus den rumänischen Diöcesen, nämlich 3 aus der Erz-Diöcese Blasendorf und 4 aus der Diöcese Szamos-Ujvár in Siebenbürgen, 4 aus der Diöcese Grosswardein und 2 aus der Diöcese Lugos in Ungarn sein sollten. Die Kosten des Seminars sollten aus Religionsfondsmitteln bestritten werden. Die Auswahl der in das Seminar zu schickenden Zöglinge stand den betreffenden Erzbischöfen und Bischöfen zu. — Im Jahre 1873 wurden die Zöglinge aus Ungarn und Siebenbürgen abberufen, aus welchem Anlasse auch die Stelle eines Vice-Rectors aufgehoben wurde<sup>1)</sup>.

### Drittes Hauptstück.

#### Die Thätigkeit der theologischen Facultät.

##### A. Die Thätigkeit des Professoren-Collegiums.

##### §. 104. Die Lehrvorträge.

1. Der Lehrplan. Die Lehrgegenstände, welche an der theologischen Facultät vorgetragen wurden, waren theils obligate, welche die Candidaten des geistlichen Standes zu hören verpflichtet waren, theils nichtobligate, welche zu hören eine allgemeine Verpflichtung nicht bestand.

Als die für alle Candidaten des geistlichen Standes obligaten Lehrgegenstände wurden dieselben Gegenstände vorgetragen, welche durch die von den Erzbischöfen und Bischöfen des Reiches in ihrer Versammlung zu Wien im Jahre 1849 gefassten und vom Kaiser laut Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1850 genehmigten Beschlüsse in Betreff der theologischen Diöcesan- und Klosterlehranstalten vorgeschrieben worden sind. Es sind: Hebräische Sprache, Bibelkunde des Alten und des Neuen Testaments, Kirchengeschichte und Patrologie, Kirchenrecht, Dogmatik, Moraltheologie, Pastoraltheologie, Katechetik und Unterrichtslehre, also mit Ausnahme der Erziehungskunde und Landwirthschaftslehre dieselben Gegenstände, welche vordem vorgeschrieben waren. Die Katechetik und Unterrichtslehre wurde auch fortan, dem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 7. Jänner 1814 gemäss, an der

<sup>1)</sup> Pelesz, Gesch. der Union der ruthenischen Kirche mit Rom; Wien 1880, II., S 992.

k. k. Normal-Hauptschule bei St. Anna von einem Katecheten dieser Anstalt gelehrt. Das Kirchenrecht hingegen wurde nunmehr für die Theologen an der theologischen Facultät gelehrt. Mit a. h. Entschliessung vom 20. December 1850 wurde nämlich der Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht, Grafen Leo Thun, genehmigt, dass den Theologen auch da, wo das Kirchenrecht an der juridischen Facultät gelehrt wird, eigene Vorträge darüber, und zwar — insolange nicht an den theologischen Facultäten Professoren dieses Faches angestellt sind — von einem der theologischen Professoren oder von einem anderen geeigneten Manne in wöchentlich 5 Stunden durch das ganze Studienjahr gegen eine (die Hälfte des geringsten systemisirten Gehaltes eines Professors der theologischen Facultät des Ortes betragende) Remuneration aus dem Studienfonde gehalten werden. Als Grund dieser Anordnung wurde in der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. Jänner 1851 angegeben: „Es ist ein durch die Natur der Sache begründetes Bedürfniss, dass das Kirchenrecht den Theologen in einer anderen Weise vorgetragen werde als den Juristen, theils wegen der Verschiedenheit ihrer juridischen Vorbildung, theils weil manche Partien des Kirchenrechtes für die Theologen von ungleich grösserer praktischer Bedeutung als für die Juristen sind und daher ihnen ausführlicher vorgetragen werden müssen. Es erscheint daher zweckmässig, dass für die Theologen das Kirchenrecht nicht wie bisher durch Ein Semester, sondern durch ein ganzes Jahr in 5 Stunden wöchentlich vorgetragen werde.“

Die im Jahre 1850 erflossene Anordnung bezüglich der theologischen Studien wurde von den Erzbischöfen und Bischöfen des Reiches in ihrer zweiten Versammlung zu Wien im Jahre 1856 näher bestimmt, sowohl in Bezug auf die Art und Weise, wie die einzelnen Gegenstände vorzutragen seien, als auch in Bezug auf die Reihenfolge, in welcher die Gegenstände von den Candidaten des geistlichen Standes zu hören seien. In Gemässheit dieser Bestimmungen, welche in Folge a. h. Entschliessung vom 8. März 1858 mit Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. März 1858 kundgemacht wurden, waren für die Candidaten des geistlichen Standes die Gegenstände in folgender Weise vorzutragen: im ersten Jahrgange der allgemeine Theil der Dogmatik (Fundamentaltheologie), Einleitung in die Heilige Schrift, Erklärung der Heiligen Schrift des Alten Testaments aus der Vulgata, Hebräische Sprache; im zweiten Jahrgange der besondere Theil der Dogmatik, Erklärung der Heiligen Schrift

des Neuen Testaments aus der Vulgata mit fortlaufender Rücksicht auf die Glaubenslehre, Erklärung des Urtextes; im dritten Jahrgange Kirchengeschichte mit vorherrschender Rücksicht auf Dogmen- und Verfassungsgeschichte, Moralthologie mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Beichtvaters; im vierten Jahrgange Pastoraltheologie im engeren Sinne, Liturgik, Geistliche Beredsamkeit, Katechetik und Unterrichtslehre, Kirchenrecht.

Ausser den für die Candidaten des geistlichen Standes allgemein verbindlichen Lehrgegenständen wurden auch ausserordentliche, nicht obligate Lehrfächer vorgetragen, nämlich: die semitischen Sprachen und die höhere Exegese des Alten Testaments, die höhere Exegese des Neuen Testaments, scholastische Theologie und Erklärung der Summa theologica des heiligen Thomas von Aquin, Decretalenrecht. Ueberdies gab jeder ordentliche Professor, gemäss der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1850, in jedem dritten Semester ein Collegium von einer Stunde wöchentlich über irgend eine einzelne Partie seines Lehrfaches (das s. g. Publicum).

Die Lehrvorträge wurden, wie vordem, der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. März 1858 gemäss, in lateinischer Sprache gehalten; nur das Kirchenrecht, die Pastoraltheologie, die Katechetik und Unterrichtslehre wurden in deutscher Sprache vorgetragen. Kraft eines von den Erzbischöfen und Bischöfen in ihrer Versammlung zu Wien im Jahre 1856 gefassten, mit Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. März 1858 bekanntgemachten Beschlusses über die Einrichtung ihrer Diöcesan-Lehranstalten sollten, insoweit es nach Massgabe der Verhältnisse möglich ist, auch über Väterkunde und über andere dem Diener der Kirche nützliche Gegenstände ausserordentliche Vorlesungen gehalten werden. Als solche ausserordentliche Lehrgegenstände waren von den Erzbischöfen und Bischöfen schon in ihrer Versammlung im Jahre 1849 bezeichnet worden: Christliche Archäologie, Apologetik, Geschichte der Offenbarung, Synodologie, Dogmengeschichte, Symbolik; auch sollte jenen Hörern der Theologie, welche Metaphysik und Moralphilosophie vor ihrem Eintritte in das theologische Studium nicht gehört haben, Gelegenheit geboten werden, in diesen Wissenschaften durch einen Professor der Theologie Unterricht zu erhalten. Diese Bestimmungen sind insofern nicht vollständig zur Ausführung

gekommen, als nicht eigene Lehrkanzeln für diese Gegenstände errichtet wurden; doch wurden auch diese Gegenstände, mit Ausnahme der Metaphysik und Moralphilosophie, wirklich vorgetragen, und zwar als Theile der ordentlichen Lehrfächer, nämlich Geschichte der Offenbarung als Theil des alttestamentlichen Bibelstudiums, Christliche Archäologie, Synodologie, Dogmengeschichte als Theile der Kirchengeschichte, Symbolik als Theil der Dogmatik.

2. Die Vorlesungen. Die Vorlesungen wurden, nachdem das von Kaiserin Maria Theresia errichtete Universitäts-Gebäude der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften überlassen worden war, in einem Theile des ehemaligen Convictsgebäudes gehalten, und zwar während des ganzen Studienjahres an allen Tagen mit Ausnahme der Ferialtage. Gesetzliche Ferialtage während des Studienjahres waren: die Sonn- und gebotenen Feiertage, der Donnerstag in jeder Woche und der Nachmittag des Dienstages, die Weihnachtsferien vom 24. December (seit 1870) bis zum Tage nach Epiphania, die drei letzten Tage des Faschings und der Aschermittwoch, die Osterferien vom Mittwoch der Charwoche bis zum Freitage nach Ostern, und der Dienstag der Pfingstwoche. Ueberdies pflegte der Rector dem alten Herkommen gemäss einen besonderen Ferialtag, den Mittwoch der Pfingstwoche, zu bestimmen. Bezüglich der Aussetzung der Vorlesungen vor den Prüfungen waren die Studien-Hofcommissions-Decrete vom 27. Jänner 1827 und 30. April 1829 (§. 86) annoch in Geltung.

#### §. 105. Fortsetzung. Die Vorlesungen aus den einzelnen Fächern.

Die Lehrfächer des alttestamentlichen Bibelstudiums (Archäologie, Einleitung in die Bücher des Alten Testaments, Hebräische Sprache, Exegese des Alten Testaments aus dem Urtexte) lehrte zu Anfang dieses Zeitraumes noch Professor Dr. Joseph Scheiner, welcher nunmehr in jedem dritten Semester als ausserordentliche Vorlesung eine Encyclopaedia theologiae catholicae vortrug. Nachdem er im Jahre 1855 zum Domherrn bei St. Stephan ernannt worden war, folgte ihm im Lehramte zuerst als Supplent und im Jahre 1857 als Professor der Studien-Präfect im Pazmaneum, Dr. Joseph Danko, welcher, dem im Jahre 1858 veränderten Lehrplane gemäss, anstatt der Biblischen Archäologie und der Einleitung in die heil. Bücher des Alten Testaments die Geschichte der göttlichen Offenbarung

lehrte und seine diesbezüglichen Vorlesungen veröffentlichte unter dem Titel: „*Historia revelationis divinae*“, 3 Bde., Wien 1862. Das von tiefer Erudition und umfassenden Studien zeugende Werk, an die von Professor *Haneberg* in München angebahnte Behandlungsart der Einleitung in die alttestamentlichen Bücher sich anschliessend, enthält eine zusammenhängende Darstellung des Inhaltes der geschichtlichen Bücher der heil. Schrift, sowie auch der successiven Entstehung der einzelnen heil. Bücher des Alten und des Neuen Testaments, wobei auch der Lehrstoff der im neuen Lehrplane ausgefallenen biblischen Archäologie nach Thunlichkeit eingewoben ist; der Darstellung der Geschichte geht eine *Geographia sacra* voraus, und ein *Tractat* über *Hermeneutica biblica* beschliesst das Werk. Die exegetischen Vorlesungen *Danko's* erstreckten sich dem neuen Lehrplane gemäss zunächst auf cursorische Erklärung einzelner Bücher des Alten Testaments aus der *Vulgata*, aber auch, nachdem der Vortrag der hebräischen Grammatik beendet war, auf die Uebersetzung und Erklärung einzelner Capitel der geschichtlichen Bücher des Alten Testaments aus dem Urtexte. Als *Danko*, zum Domherrn in Gran ernannt, im Jahre 1868 das Lehramt niederlegte, wurde die Lehrkanzel, nachdem sie durch den k. k. Hofcaplan *Dr. Hermann Zschokke* supplirt worden war, dem ausserordentlichen Professor der semitischen Sprachen und der höheren Exegese des Alten Testaments, *Dr. Joseph Vitvar*, verliehen, welcher schon im August 1869 starb. Die erledigte Lehrkanzel wurde nunmehr durch den Vice-Rector im Pazmaneum, *Dr. Johann Mally*, supplirt, worauf im October 1870 *Dr. Hermann Zschokke*, welcher mittlerweile nach *Vitvar's* Ernennung zum ordentlichen Professor des alttestamentlichen Bibelstudiums die ausserordentliche Lehrkanzel der semitischen Sprachen und der höheren Exegese des Alten Testaments erhalten hatte, zum ordentlichen Professor des alttestamentlichen Bibelstudiums ernannt wurde. Professor *Zschokke* veröffentlichte bald, da *Danko's* *Historia revelationis divinae* wegen ihres grossen Umfanges als Vorlesebuch minder passend erschien, selbst eine kurz gefasste, übrigens gründlich gearbeitete, gleichfalls den Lehrstoff der biblischen Archäologie und der Einleitung in die Bücher des Alten Testaments umfassende *Historia revelationis divinae*, welches Werk fortan Vorlesebuch blieb und wegen seiner vorzüglichen Brauchbarkeit auch an vielen Diöcesan- und Klosterlehranstalten, auch ausserhalb Europas, als Vorlesebuch verwendet wurde. Seine Vorträge über Offenbarungsgeschichte beschränkten sich übrigens nur auf die *Historia Antiqui Testamenti*, da der auf

das Neue Testament bezügliche Lehrstoff aus dem alttestamentlichen Bibelstudium ausgeschieden wurde. Neben der Offenbarungsgeschichte lehrte Zschokke auch die Hebräische Sprache. Seine exegetischen Vorlesungen bestanden gleichfalls nicht nur in der cursorischen Erklärung einzelner alttestamentlichen Bücher aus der Vulgata, sondern auch in der Uebersetzung und Erklärung ausgewählter Abschnitte der geschichtlichen Bücher aus dem Urtexte. Die Themata seiner ausserordentlichen Vorlesungen waren: *Hermeneutica biblica*; *Historia Librorum Antiqui Testamenti*; *Introductio generalis in Libros sacros Veteris Testamenti*; *Theologia Prophetarum*, u. A.

Die semitischen Sprachen (die chaldäische, syrische und arabische Sprache) und die höhere Exegese des Alten Testamentes (die Exegese einzelner schwierigeren Abschnitte aus den didaktischen und prophetischen Büchern mit besonderer Rücksichtnahme auf die alten Uebersetzungen) lehrte zu Anfang dieses Zeitraumes noch Professor Dr. Joseph Kürle bis zu seinem am 25. Februar 1860 erfolgten Tode. Den Vortrag seiner Lehrfächer übernahm hierauf als Supplent der Professor der Kirchengeschichte, Dr. Anton Horny, und vom October 1861 an der k. k. Hofcaplan und Studien-Director im Priesterbildungs-Institute zu St. Augustin, Dr. Joseph Vitvar, welcher letztere im Jahre 1863 zum ausserordentlichen Professor der semitischen Sprachen und der höheren Exegese ernannt wurde. Als Vitvar im Jahre 1868, nach Danko's Abgange, die ordentliche Lehrkanzel des alttestamentlichen Bibelstudiums erhalten hatte, folgte ihm in Lehramte, zuerst als Supplent, dann als ausserordentlicher Professor der k. k. Hofcaplan Dr. Hermann Zschokke, welcher aber schon im Jahre 1870, nach Vitvar's Tode, gleichfalls die ordentliche Lehrkanzel des alttestamentlichen Studiums erhielt. Er behielt anfangs das Lehramt der semitischen Sprachen und der höheren Exegese noch einige Zeit lang bei; dann aber, vom Jahre 1871, wurde die letztere Lehrkanzel durch den Vice-Rector im Pazmaneum, Dr. Johann Mally, und zwar durch 4 Jahre hindurch supplirt.

Die Lehrfächer des neutestamentlichen Bibelstudiums (Hermeneutik oder Auslegungskunde, Einleitung in die heil. Bücher des Neuen Testamentes, Griechische Sprache und Exegese des Neuen Testamentes und auch die sogenannte höhere Exegese des Neuen Testamentes) lehrte am Beginne dieses Zeitraumes noch Professor Dr. Wenzel Kozelka, und zwar nach seinen eigenen Heften. Als in Folge des neuen theologischen Lehrplanes vom Jahre 1858 die Biblische Hermeneutik und die Einleitung in die heiligen Bücher

des Neuen Testaments keine besonderen Lehrgegenstände mehr zu bilden hatten, beschränkten sich seine Vorlesungen fortan auf die Exegese des Neuen Testaments: sie bestanden theils in einer cursorischen Erklärung eines oder des anderen Evangeliums aus der Vulgata, theils in einer gründlichen wissenschaftlichen Erklärung mehrerer ausgewählten Capitel aus den Evangelien, sowie auch (als sogenannte höhere Exegese) aus einer wissenschaftlichen Erklärung einzelner apostolischen Briefe, und zeichneten sich, wie auch die früheren Vorlesungen aus der Hermeneutik und Einleitung, durch besondere Klarheit der Darstellung und Präcision des Ausdrucks aus. Die Themata seiner ausserordentlichen Vorlesungen waren gewöhnlich: *Hermeneutica biblica*; *Historia antiquarum Novi Testamenti Versionum*; *Parabolaevangelicae*. Nachdem Professor Kozelka im Jahre 1870 in den Ruhestand getreten war, wurde die erledigte Lehrkanzel, nachdem sie durch den Adjuncten Joseph Seywald einige Zeit supplirt worden war, über Initiative des Professoren-Collegiums dem bereits durch zahlreiche Schriften hochberühmten Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt zu St. Pölten, Canonicus Dr. Carl Werner, übertragen. Professor Werner beschränkte sich nicht auf die Erklärung einzelner Capitel aus den Evangelien, sondern gab alljährlich, seine exegetischen Vorlesungen über die Evangelien als „*Harmonistica expositio evangelicae narrationis de vita et doctrina, passione, morte et resurrectione Jesu Christi*“ ankündigend, eine harmonistische Erklärung sämtlicher Evangelien aus dem Urtexte, und (als sogenannte höhere Exegese) eine Erklärung einzelner apostolischen Briefe oder auch der Apostelgeschichte oder der Apokalypse. Seine exegetischen Vorlesehefte waren mit grosser Gelehrsamkeit und dabei mit ausgezeichnete Klarheit und Präcision gearbeitet und enthielten eine Fülle tiefsinniger speculativer Erörterungen, welche ungemein anregend für seine Zuhörer waren. Nachdem zufolge eines über Antrag der beiden Professoren der Bibelfächer vom Professoren-Collegium gefassten und vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht genehmigten Beschlusses der auf das Neue Testament bezügliche Lehrstoff der *Historia revelationis* dem Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums zum Vortrage zugewiesen ward, lehrte Professor Werner auch wieder die *Isagoge in Libros sacros Novi Testamenti*, und zwar mit Einschluss der „*Neutestamentlichen Zeitgeschichte*“, nach eigenen Vorleseheften. Die Themata seiner ausserordentlichen Vorlesungen waren: *Biblische Anthropologie und Kosmologie*; *Lineamenta theologiae biblicae Novi*

Testamenti; Wesen und Charakter der biblischen Historik; ferner durch eine Reihe von Jahren „*De natura et indole biblicae graecitatis*“.

Die Dogmatik, sowohl die sogenannte generelle Dogmatik, welche später Fundamentaltheologie genannt wurde, als auch die specielle Dogmatik (Dogmatik im engeren Sinne) lehrte zu Beginn dieses Zeitraumes noch Professor Dr. Johann Schwetz, welcher nunmehr seine Vorlesungen veröffentlichte in den Werken: *Theologia fundamentalis* und *Theologia dogmatica*, welche Werke mit grossem Beifalle aufgenommen und auch an zahlreichen Diöcesan- und Klosterlehranstalten als Vorlesebücher verwendet wurden. Themata seiner ausserordentlichen Vorlesungen waren: *Symbolica*; *Metaphysica*; *Decreta Concilii Tridentini de peccato originali et de justificatione in oppositione librorum symbolicorum Protestantium*. Als Professor Schwetz im Jahre 1862 zum k. k. Hof- und Burgpfarrer ernannt worden war, wurde die Lehrkanzel, nachdem sie durch den k. k. Hofcaplan Dr. Martin Bauer supplirt worden war, im Jahre 1864 dem Professor der Dogmatik und Fundamentaltheologie an der k. k. theologischen Facultät zu Olmütz, Dr. Joseph Kissler, verliehen, welcher in seinen Vorlesungen sich grösstentheils an die Lehrbücher seines Vorgängers hielt. Nachdem Professor Kissler im Jahre 1867 zum Domherrn bei St. Stephan ernannt worden war, wurde die erledigte Lehrkanzel abermals durch den k. k. Hofcaplan Dr. Martin Bauer supplirt.

In Anbetracht, dass die beiden Gegenstände, Fundamentaltheologie und (specielle) Dogmatik, wegen ihrer besonderen Wichtigkeit und ihres grossen Umfanges nicht ferner von Einem Professor in gehöriger Ausführlichkeit und Gründlichkeit vorgetragen werden können, wurde die Verfügung getroffen, dass von dem Professor der Dogmatik künftighin nur mehr die (specielle) Dogmatik vorgetragen, für die Fundamentaltheologie hingegen ein eigener Docent bestellt werde. Zum Professor der Dogmatik wurde im Jahre 1869 der Professor der Dogmatik an der k. k. Universität zu Graz, Dr. Joseph Tosi, ernannt; zum Docenten für Fundamentaltheologie wurde der bisherige Supplent, Dr. Martin Bauer, bestellt, welcher übrigens bald den Titel und Charakter eines ausserordentlichen Professors erhielt. Als Professor Tosi im Jahre 1871 von der Universität zum Domherrn bei St. Stephan ernannt worden war, folgte ihm auf der Lehrkanzel der Dogmatik der ausserordentliche Professor Dr. Martin Bauer, welcher, gleichwie auch sein Vorgänger, nach eigenen Vorleseheften lehrte. Die Themata seiner ausserordentlichen

Vorlesungen waren: De incremento Novae Legis sacrificio; De essentia Dei; De poenitentiae sacramento; De ordine supernaturali, respectu simul habito ad errores oppositos u. A. Zum Docenten für Fundamentaltheologie war nach Bauer's Beförderung zum ordentlichen Professor der Dogmatik der k. k. Hofcaplan Dr. Johann Schneider bestellt worden, welcher in seinen Vorlesungen grösstentheils an Schwetz's Theologia fundamentalis sich hielt. — Inzwischen waren im Jahre 1857 noch zwei neue ordentliche Lehrkanzeln für Dogmatik errichtet worden, deren eine, besonders für den Vortrag der thomistischen Theologie bestimmt, immer einem Dominicaner, die anderen einem Priester der Gesellschaft Jesu übertragen werden sollte. Jene wurde dem aus Rom berufenen Dominicaner Philipp Guidi, diese dem Priester der Gesellschaft Jesu Clemens Schrader verliehen. Beide, zu ordentlichen öffentlichen Professoren ernannt, begannen ihre übrigens nicht obligaten Vorlesungen, welche sie in je 5 Stunden wöchentlich hielten, im October 1857. Die Themata der von Professor Schrader gehaltenen Vorlesungen, welche zum Theile auch durch den Druck veröffentlicht wurden, waren in den einzelnen Semestern: De triplici ordine, naturali, praeternaturali ac supernaturali, deque habitu inter rationem et fidem, durch zwei Semester; de primo deque secundo Adamo durch zwei Semester; de theologicis testium ac instrumentorum fontibus durch zwei Semester; de Deo  $\alpha\alpha\tau'$   $\theta\beta\sigma\iota\alpha\nu$  et  $\alpha\alpha\theta'$   $\theta\pi\theta\sigma\tau\alpha\sigma\iota\nu$  durch drei Semester; de Dei scientia ac praescientia, deque eius voluntate ac praedestinatione; de divina gratia durch zwei Semester; de Sacramentis generatim: de Novae Legis sacrificio; de ordine divinae Trinitatis durch zwei Semester; Verbi Unigeniti  $\Theta\epsilon\omega\lambda\omicron\gamma\iota\alpha$  et  $\omicron\iota\chi\omicron\nu\omicron\mu\iota\alpha$ ; de corpore Christi mystico sive de Ecclesia Christi; de Unigenito Verbo; de visibili Ecclesiae capite. Die Themata der von Professor Guidi über die Summa theologica des heil. Thomas von Aquin gehaltenen Vorlesungen waren in den einzelnen Semestern: Tractatus de Deo uno et trino; de gratia; de Incarnatione; de statu primi hominis et de peccato originali; de almo Eucharistiae sacramento; de poenitentiae sacramento; de Sacramentis; de Eucharistiae sacramento et sacrificio. Als Professor Guidi, zum Cardinal ernannt, im Jahre 1863 nach Rom abgegangen war, entfielen im Sommersemester 1863 die Vorlesungen aus der thomistischen Theologie. Inzwischen war der gleichfalls aus Rom berufene Dominicaner Hyacinth Pellegrinetti (an Guidi's Stelle) zum ordentlichen Professor der thomistischen Theologie ernannt worden, welcher im October 1863 seine Vorlesungen

begann. Die Themata seiner Vorlesungen waren in den einzelnen Semestern: De Deo; de Praedestinatione Dei; de Incarnatione divini Verbi; de actione Dei in homine naturali et supernaturali; Cosmologiae et Anthropologiae thomisticae philosophico-theologica expositio; de statu et conditione hominis ante et post peccatum; de Sacramentis; de Eucharistiae sacrificio; de processione creaturarum a Deo; de Deo cognito et cognoscente.

Die Moraltheologie lehrte vom Beginne dieses Zeitraums an Professor Dr. Stephan Teplotz nach eigenen Vorleseheften. Die Themata seiner ausserordentlichen Vorlesungen waren: Confutatio systematum Ethicae catholicae adversantium; De influxu christianae religionis in vitam socialem; Phronesiologia christiana. Als Professor Teplotz im Jahre 1857 in den Ruhestand getreten war, folgte ihm im Lehramte zuerst als Supplent und dann als Professor der Sub-Rector im fürsterzbischöflichen Alumnate, Dr. Ernst Müller, welcher seine gründlichen, durchaus auf die Principien der heil. Kirchenlehrer Thomas von Aquin und Alphonsus von Liguorio gegründeten und auch die neuere Fachliteratur im umfassenden Masse berücksichtigenden Vorträge, übrigens erst nach Niederlegung seines Lehramtes, veröffentlichte in dem Werke „Theologia Moralis“, 3 Bde., Wien 1868, welches Werk mit grossem Beifalle aufgenommen alsbald an zahlreichen theologischen Lehranstalten, auch im Auslande, als Vorlesebuch verwendet wurde. In seinen ausserordentlichen Vorlesungen handelte er De socialismi doctrinarum falsitate. Als Professor Müller, zum Domherrn bei St. Stephan ernannt, im Jahre 1868 das Lehramt niederlegte, folgte ihm im Lehramte, zuerst als Supplent, dann als Professor der k. k. Hofcaplan und Spiritual-Director im höheren Priesterbildungs-Institute zu St. Augustin, Dr. Carl Krückl, welcher in seinen Vorträgen an das ausgezeichnete Lehrbuch seines Vorgängers sich hielt. Die Themata seiner ausserordentlichen Vorlesungen waren: De usu opinionis probabilis; Historia theologiae moralis; De praecipuis superstitionis speciebus; Lineamenta casuisticae cum exercitiis practicis; Exercitationes casuisticae; De primis initiis errorum ethicam naturalem et christianam nostra aetate inficientium; De indole et vi legis moralis, respectu habito ad autonomiam rationis.

Die Pastoraltheologie lehrte zu Anfang dieses Zeitraums noch Professor Michael Schauberg er bis zu seinem im Jahre 1850 erfolgten Tode. Ihm folgte im Lehramte, zuerat als Supplent und dann als Professor, der Cooperator an der Pfarre zu den neun Chören

der Engel am Hof, Dominicus Mayer, welcher nach eigenen Vorleseheften lehrte. In seinen ausserordentlichen Vorlesungen handelte er zumeist über die sonn- und festtäglichen Perikopen des Kirchenjahres. Als Professor Mayer im Jahre 1862 zum Bischofe und Apostolischen Vicar der k. k. Heere ernannt worden war, folgte ihm im Lehramte der Domprediger bei St. Stephan, Dr. Anton Gruscha, welcher gleichfalls nach eigenen Vorleseheften vortrug. Themata seiner ausserordentlichen Vorlesungen waren: Geistliche Beredsamkeit; Theorie des Beichtstuhls; Theorie des Krankenbesuches n. A. Nachdem Professor Gruscha im Jahre 1872 zum Dombherrn bei St. Stephan ernannt worden war, wurde die erledigte Lehrkanzel, nachdem sie durch den k. k. Hofcaplan Dr. Joseph Seywald supplirt worden war, dem Priester des Benedictinerstiftes zu den Schotten und Prediger an der Stiftskirche Dr. Anselm Rucker übertragen, welcher seine Vorträge alsbald veröffentlichte in dem Werke: „Lehrbuch der Pastoraltheologie“, Wien 1874. Die Themata seiner ausserordentlichen Vorlesungen waren: Pastoral-Psychiatrie; Homiletische Erörterungen über Veith's „Heiligé Berge“; Praktische Uebungen im Entwerfen von Predigtsskizzen; Pastorelle Thätigkeit des Seelsorgers bei plötzlich eingetretenen lebensgefährlichen Fällen; Geschichte der deutschen Predigt vom 8. bis 14. Jahrhundert; Pastorelle Behandlung Geistesgestörter; Ueber das Perikopen-system, in mehreren Semestern.

Die Kirchengeschichte lehrte zu Anfang dieses Zeitraums noch Professor Dr. Johann Stark bis zu seinem im Jahre 1852 erfolgten Tode. Die erledigte Lehrkanzel wurde, nachdem sie durch den auch mit dem Vortrage des Kirchenrechtes betrauten Priester des Chorherrnstiftes Klosterneuburg, Dr. Vincenz Seback, einige Zeit supplirt worden war, noch im Jahre 1852 dem Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt zu Brixen, Dr. Joseph Fessler, übertragen, welcher gleichfalls nach eigenen Vorleseheften lehrte. In seinen ausserordentlichen Vorlesungen trug er jederzeit Patrologie vor, worüber er schon vorher ein ausgezeichnetes Werk (Institutiones Patrologiae, 2 Bde., Innsbruck 1852) veröffentlicht hatte. Da nach dem neuen Lehrplane vom Jahre 1856 die Kirchengeschichte nicht mehr im ersten, sondern im dritten Jahrgange des theologischen Cursus vorgetragen werden sollte, so fielen die Vorlesungen aus der Kirchengeschichte vom Sommersemester 1857 an durch zwei Jahre gänzlich aus und begannen erst wieder mit dem Sommersemester 1859,

und zwar für die Theologen des dritten Jahrgangs, welche den ersten Theil der Kirchengeschichte (bis zum 11. Jahrhunderte) schon während des ersten Jahrganges ihres theologischen Cursus gehört hatten. Da Professor Fessler inzwischen zum Professor des Decretalen-Rechtes ernannt worden war und das Lehramt der Kirchengeschichte niedergelegt hatte, wurde vorläufig der Priester des Cistercienserstiftes Zwettl und Professor der Kirchengeschichte an der theologischen Ordens-Lehranstalt zu Heiligenkreuz, Leopold Janauschek, mit den Vorlesungen aus der Kirchengeschichte betraut, welcher den Vortrag der Kirchengeschichte nach eigenen Heften, vom 11. Jahrhunderte an, wo Professor Fessler im Jahre 1857 geendigt hatte, begann. Noch im Jahre 1859 wurde die erledigte Lehrkanzel dem Professor der Kirchengeschichte an der theologischen Facultät zu Olmütz, Dr. Anton Horny, übertragen, welcher gleichfalls nach eigenen, mit grossem Fleisse nach den Quellen gearbeiteten Vorleseheften vortrug. In seinen ausserordentlichen Vorlesungen handelte er: *De antiquis religionis christianae apologetis*; *De initiis Protestantismi*; *De haeresibus primorum saeculorum*; *De opere S. Augustini „de civitate Dei“*. Als Professor Horny, zum Domherrn bei St. Stephan ernannt, im Jahre 1868 das Lehramt niederlegte, wurde die erledigte Lehrkanzel dem Professor der Religionslehre an der Communal-Oberrealschule in der Vorstadt Wieden in Wien, Dr. Anton Wappler, verliehen, welcher gleichfalls nach eigenen Heften vortrug. Die Themata seiner ausserordentlichen Vorlesungen waren: *Historia Concilii Tridentini*; *De Ecclesiae inde a saeculo XV. extra Europam propagatione*; *De scriptoribus ecclesiasticis trium priorum saeculorum*; *De statu theologiae catholicae saeculis XVI. et XVII.*; *De praecipuis scriptoribus ecclesiasticis quinque priorum saeculorum*; *De statu rerum ecclesiasticarum in Germania inde ab initio saeculi XIX.*; *De scriptoribus ecclesiasticis saeculorum IV. et V.*; *De Concilio Vaticano*; *Quaestiones selectae ex historia ecclesiastica antiqui et medii aevi.*

Das Kirchenrecht wurde vom April 1849, auf Veranstaltung des Fürst-Erzbischofs und mit Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, für die fürsterzbischöflichen Alumnen von dem Priester des Chorberrnstiftes Klosterneuburg und Professor des Kirchenrechtes an der theologischen Stiftslehranstalt daselbst, Florian Thaller, vorgetragen. Nachdem durch a. h. Entschliessung vom 20. December 1850 eigene Vorträge des Kirchenrechtes für die Studierenden der Theologie angeordnet worden waren, wurde der Priester des Chorberrnstiftes Klosterneuburg, Dr. Vincenz Seback,

zum Docenten des Kirchenrechtes an der theologischen Facultät ernannt, welcher später zum ausserordentlichen und dann zum ordentlichen Professor befördert wurde. Er hielt sich in seinen Vorträgen grösstentheils an Hefert's Lehrbuch des Kirchenrechtes, insofern nicht die neuen gesetzlichen Bestimmungen selbstverständlich ein Abgehen davon nothwendig machten.

In den Jahren 1854 und 1855 hielt auch der Professor an der juridischen Facultät, Hofrath Georg Phillips, der Verfasser des umfassenden, in echt kirchlichem Sinne gehaltenen Handbuches des Kirchenrechtes, mit Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, ein- oder zweimal wöchentlich ausserordentliche Vorlesungen für die Studierenden der Theologie. Die Themata dieser Vorlesungen waren: die allgemeinen Grundprincipien des canonischen Rechtes; das Verhältniss zwischen Kirche und Staat.

Im Jahre 1856 wurde eine neue Lehrkanzel für das Decretalen-Recht, d. i. für das *Jus canonicum secundum ordinem Decretalium* errichtet, welche dem bisherigen Professor der Kirchengeschichte, Dr. Joseph Fessler, übertragen wurde. Die Vorlesungen, welche übrigens nicht obligat waren, bestanden in der Interpretation ausgewählter Partien aus dem *Corpus Juris Canonici*. Als Professor Fessler im Jahre 1861 als Consultor der Congregation für Angelegenheiten der orientalischen Kirche nach Rom berufen worden war, fielen die Vorlesungen aus dem Decretalen-Recht vorläufig aus. Als er sodann im Jahre 1862, zum Bischof von Nyssa i. p. und bischöflichen General-Vicar für Vorarlberg ernannt, auf die Lehrkanzel resignirte, wurde vom Sommersemester 1863 an der k. k. Hofcaplan und Studien-Director im höheren Priesterbildungs-Institute zu St. Augustin, Dr. Franz Laurin, vorläufig mit den Vorlesungen aus dem Decretalen-Recht betraut, welcher sodann im Jahre 1864 zum wirklichen Professor des Decretalen-Rechtes ernannt wurde. Professor Laurin hielt neben seinen pflichtmässigen wöchentlich fünfstündigen Vorlesungen in jedem Semester auch wöchentlich durch 2 Stunden ausserordentliche Vorlesungen über *Introductio in Decretum Gratiani cum interpretatione Distinctionum selectarum* oder über die *Instructio pro Iudiciis ecclesiasticis Imperii Austriaci quoad causas matrimoniales*.

#### §. 106. Evidenzhaltung der Stipendisten.

Zu den Obliegenheiten des Professoren-Collegiums gehörte gemäss einem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. März 1852 auch die genaue Evidenzhaltung der an der

Facultät studierenden Stipendisten. Zu diesem Behufe wurde vom Professoren-Collegium aus seiner Mitte ein eigener Referent für das Stipendienwesen bestellt, welcher über alle an der Facultät inscribirten Stipendisten und über die ihnen verliehenen Stipendien ein genaues Register zu führen, die Quittungen der Stipendisten über den genauen Empfang ihrer Stipendien zu vidiren, von den einzelnen Docenten die ihm dienlich oder nothwendig erscheinenden Anskünfte über den Erfolg der von den Stipendisten abgelegten Prüfungen einzuholen und am Schlusse des Studienjahres dem Professoren-Collegium den Hauptbericht zu erstatten hatte. Das Professoren-Collegium hatte sodann auf Grund des vom Stipendienreferenten erstatteten Berichtes an die Statthalterei einen tabellarischen Ausweis über die Stipendisten zu übermitteln und bezüglich jedes Stipendisten den Antrag zu stellen auf Fortbelassung oder auf Entziehung des Stipendiums mit Anführung derjenigen gesetzlichen und factischen Grundlagen, auf die sich der Antrag stützte. Doch mit Erlass des Ministeriums vom 30. Juli 1869 wurde bestimmt, dass — da ein Stipendiumsgenuss für die Betheiligten selbstverständlich so lange dauert, als nicht die hiefür festgesetzte Zeit abgelaufen ist oder Umstände eingetreten sind, welche eine frühere Entziehung desselben zur Folge haben müssen — Anträge auf Fortbelassung eines Stipendiums nicht mehr zu stellen seien, und somit künftighin die an die k. k. Statthalterei in Bezug auf die Stipendisten zu erstattenden Anträge, beziehungsweise die derselben zu überreichenden Verzeichnisse auf jene Fälle zu beschränken seien, in welchen es sich darum handelt, dass ein Stipendiumsgenuss sistirt werde oder aus irgend einem Grunde gänzlich aufzuheben habe.

§. 107. Die Thätigkeit des Professoren-Collegiums bezüglich der zur Förderung der theologischen Wissenschaft gemachten Stiftungen.

1. Die Lackenbacher'sche Prämienstiftung. Die Gebrüder von Lackenbacher, Salomon, Heinrich Bernard und Jacob, beseelt von dem Wunsche, zur Beförderung des so nothwendigen als mühsamen Bibelstudiums unter den römisch-katholischen Theologen werththätig mitzuwirken und dieselben zu möglichster Vervollkommnung in den damit in Verbindung stehenden Grundsprachen anzueifern, haben laut Stiftbriefes vom 21. März 1840 ein Capital von 9000 Gulden bestimmt, dessen Erträgniss nach dem Tode jener Personen, denen der Fruchtgenuss dieses Capitals auf Lebenszeit überlassen wurde, auf

ewige Zeiten zu einer jährlichen Prämie für die beste Uebersetzung von 15—20 biblischen Versikeln aus dem Hebräischen ins Arabische verwendet werden sollte. Die Prämie sollte im Betrage von 450 Gulden Conv.-M., oder falls die Prämie durch ein oder durch zwei Jahre nicht vergeben werden könnte, das nächste Jahr im verdoppelten und beziehungsweise im verdreifachten Betrage, und zwar jedesmal ungetheilt an Einen Bewerber ausgezahlt werden. Zur Competenz um diese Prämie waren laut des Stiftbriefes berechtigt Inländer, welche höchstens vor drei Jahren den theologischen Curs an der Wiener, Prager oder Pesther Universität absolvirt und das römisch-katholische Presbyteriat erlangt haben. Als Bedingung zur Erlangung der Prämie ward festgesetzt die Uebersetzung einer durch das Los bestimmten, 3 oder 4 Versikel betragenden Stelle aus jedem der fünf Bücher Mosis (mit Ausnahme jedoch der genealogischen Verzeichnisse) aus dem Hebräischen ins Arabische. Zu diesem Behufe sollte alljährlich im Monate November an den Universitäten zu Wien, Prag und Pesth ein Concurrs abgehalten werden. Das Prüfungselaborat sollte binnen 12 Stunden vollendet werden. Als die beste Uebersetzung sollte die der Londoner Polyglotte am nächsten kommende angesehen werden. Der Gebrauch eines arabischen Wörterbuches sollte den Concurrenten gestattet sein; doch sollte bei gleich guter Uebersetzung der Nichtgebrauch dieses Hilfsmittels den Vorzug geben; ferner sollte auch die kürzere Frist, innerhalb deren die Uebersetzung geliefert worden ist, den relativen Vorzug bedingen; endlich sollte auch bei gleich guter Uebersetzung demjenigen Competenten der Vorzug zukommen, dessen theologische Studien-Endzeit die nächstverflossene ist. Die zu übersetzenden Stellen aus dem Pentateuch sollten vor einer aus dem jeweiligen Decan der theologischen Facultät, aus dem Professor der semitischen Sprachen und (abwechselnd) aus einem der beiden Professoren des Bibelstudiums an der theologischen Facultät der Wiener Universität bestehenden Commission durch das Los gezogen werden und von der genannten Commission sogleich versiegelt an die Decane der theologischen Facultäten zu Prag und Pesth versendet werden, welche das Siegel nur vor den zum Concourse erscheinenden Competenten zu eröffnen und, falls Niemand zum Concourse sich einfinden würde, die übersandten Versikel unentsiegelt an das Decanat der theologischen Facultät in Wien zurückzusenden hätten. Zur Beurtheilung der gelieferten Concurrselaborate war die obgenannte Commission mit Beziehung des Professors der Arabischen Sprache an der k. k. Orientalischen Akademie in Wien berufen.

Der Conkurs zur Erlangung der gestifteten Prämie wurde zum ersten Male im Jahre 1861 und dann alljährlich ausgeschrieben. Doch wegen der eigenthümlichen Schwierigkeit der gestellten Aufgabe fanden sich nur selten Competenten ein. Die Prämie konnte nur dreimal verliehen werden, nämlich an Georg Kangyursky, Stephan Pironcsak und Johann Cserny, alle drei aus Ungarn.

In Anbetracht der besonderen Schwierigkeit der zur Erlangung der Prämie gestellten Aufgabe und der deshalb selteneren Bewerbung um die Prämie, sowie auch in Anbetracht, dass das stiftbriefliche Erforderniss der Uebersetzung aus dem Hebräischen ins Arabische für die Förderung des Bibelstudiums von minderer Bedeutung sei, richtete das Professoren-Collegium am 21. Mai 1876 an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht die Bitte um eine zweckmässige Abänderung der stiftbrieflichen Bestimmungen und stellte den Antrag, es möge statt der Uebersetzung aus dem Hebräischen ins Arabische als Preisaufgabe gefordert werden eine Uebersetzung von je 3 Versikeln aus jedem der 5 Bücher Mosis aus dem Hebräischen ins Lateinische mit Berücksichtigung der alten Uebersetzungen und mit Beifügung einer sachlichen Erklärung. Das Ministerium erkannte in einem Erlasse vom 22. Juli 1883 eine Aenderung der stiftbrieflichen Bestimmung bezüglich der Erlangung der Prämie als grundsätzlich geboten an, weil diese Bestimmung in ihrer gegenwärtigen Fassung der vom Stifter beabsichtigten Förderung des gelehrten Studiums der hebräischen Bibel und des Betriebes der arabischen Sprachkunde offenbar nicht entspricht. Die eingeleiteten Verhandlungen in Betreff einer Abänderung der erwähnten stiftbrieflichen Bestimmung sind jedoch noch nicht zum Abschlusse gekommen.

2. Das Universitäts-Jubiläums-Reisestipendium. Das Universitäts-Consistorium hat laut Stiftbriefes vom 1. Juli 1866 aus den Ersparnissen des, aus Anlass der im Jahre 1865 begangenen 500jährigen Feier des Bestandes der Universität gesammelten, sogenannten Jubiläumsfondes ein Reisestipendium jährlicher 600 Gulden in Silber errichtet, um Lehramts-Candidaten der vier Facultäten, die den Doctorsgrad bereits erworben, die Mittel zu weiterer wissenschaftlichen Ausbildung an auswärtigen, vorzüglich deutschen Hochschulen zu bieten. Das Stipendium sollte der Reihe nach von den Professoren-Collegien der vier Facultäten verliehen werden; die Verleihung sollte vom Consistorium bestätigt, und von diesem auch das Verleihungs-Decret ausgestellt werden.

Das theologische Professoren-Collegium hat bisher dreimal das Stipendium verliehen, und zwar dem Dr. Kulavic, Priester der Laibacher Diöcese, dem Dr. Josef Seywald, Priester der Wiener Erzdiöcese und dem Dr. Johann Gregorcic, Priester der Laibacher Diöcese. Jedem der Stipendisten wurde vom Professoren-Collegium eine genaue Instruction vorgeschrieben, welche Universitäten er zu besuchen und in welcher Richtung er seine Studien zu machen habe. Jeder der Stipendisten hatte dann an das Professoren-Collegium einen Bericht über seine Studien zu erstatten und eine ihm aufgebene wissenschaftliche Arbeit zu liefern.

### **B. Die Thätigkeit des Doctoren-Collegiums.**

#### §. 108. Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Aufnahme in das Doctoren-Collegium geschah in der Regel nur auf eine, vom Candidaten schriftlich gestellte Bitte hin, durch in geheimer Abstimmung gefassten Beschluss des Collegiums. Das nothwendige Erforderniss hiezu war selbstverständlich das theologische Doctorat.

Die Aufnahme in das Doctoren-Collegium wurde von den meisten der neupromovirten, in Wien verbleibenden Doctoren der Theologie angesucht. Auch von fast allen an der Facultät neu angestellten Professoren wurde, obschon nach einem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. Februar 1850 eine diesfällige Verpflichtung nicht bestand, die Aufnahme in das Doctoren-Collegium nachgesucht, da das Gesetz vom 30. September 1849 es als wünschenswerth erklärt hatte, dass die Mitglieder des Professoren-Collegiums zugleich Mitglieder des Doctoren-Collegiums seien.

Für die Aufnahme in das Doctoren-Collegium hatte der neueintretende Doctor, wie vordem beim Eintritte in die Facultät, die Taxe von 150 Gulden Conv.-M. zu entrichten, welche Summe unter die bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder zu gleichen Theilen vertheilt wurde, jedoch so, dass der Decan einen zweifachen Theil erhielt. Nur die an der theologischen Facultät lehrenden Professoren wurden bei ihrem Eintritte in das Doctoren-Collegium gewöhnlich (bei erfolgter geheimer Abstimmung) von der Entrichtung der Taxe befreit.

In einzelnen Fällen erfolgte die Aufnahme in das Collegium ohne vorausgegangene Bitte durch einen Beschluss des Col-

legiums. So wurden am 21. Februar 1850 über einen von dem Decan des Professoren-Collegiums Dr. Johann Schwetz gestellten Antrag die hochgefeierten Gelehrten Anton Günther und Johann Emmanuel Veith, welche beide von der Universität zu Prag das Ehrendiplom des theologischen Doctorates erhalten hatten, einstimmig als (Ehren-)Mitglieder des Collegiums aufgenommen.

#### §. 109. Wissenschaftliche Versammlungen.

Das Doctoren-Collegium fasste am 28. November 1850 mit Rücksicht auf den an die Doctoren-Collegien ergangenen hohen Auftrag, sich wissenschaftlich zu bethätigen, über einen von Dr. Johann Michael Häusle gestellten Antrag den Beschluss, künftighin jährlich drei oder vier literarische Zusammenkünfte abzuhalten, wofür folgende Grundsätze zu gelten hätten: 1. Diese Zusammenkünfte seien streng als Zusammenkünfte einer akademischen Corporation und mithin als nur für die Facultäts-Mitglieder zugänglich zu betrachten und stets im Universitäts-hause abzuhalten. 2. Zu jeder literarischen Zusammenkunft seien alle in Wien anwesenden Facultäts-Mitglieder und besonders auch der jeweilige Universitäts-Kanzler einzuladen und auf der Einladungsscheda die in der Zusammenkunft vorkommenden Vorträge ausdrücklich anzugeben mit gleichzeitiger Bezeichnung der Facultäts-Mitglieder, von welchen die Vorträge gehalten werden. 3. Als Gegenstände der Vorträge seien anzunehmen; a) Alles was überhaupt auf das Gebiet der wissenschaftlichen Theologie gehört, und insbesondere b) Mittheilungen aus der Geschichte der Facultät und Nachrichten über berühmte Mitglieder der Facultät aus älterer Zeit, über ihre literarische Wirksamkeit u. s. w.; c) Darstellung älterer theologischer Systeme und Lehrmeinungen mit Rücksicht auf deren Vorkommen an der Facultät. 4. Die Sprache dieser Vorträge soll nach Wahl lateinisch oder deutsch sein. 5. In jeder literarischen Zusammenkunft, die übrigens nicht über 2 Stunden dauern soll, sollen wenigstens 2 Vorträge gehalten werden. 6. An die Vorträge soll eine anständig gehaltene Discussion sich knüpfen können. 7. Zur Abhaltung von Vorträgen soll keinerlei Verpflichtung oder Turnus der Facultäts-Mitglieder bestehen, indem das Doctoren-Collegium voraussetzt, dass jedes Facultäts-Mitglied es als eine Ehrensache ansehen werde, nach Umständen entweder durch Vorträge oder durch persönliche Anwesenheit bei denselben sich zu bethelligen. 7. Jenes Facultäts-Mitglied, welches einen Vortrag zu halten wünscht, hat seinen Wunsch dem Decan des Doctoren-Collegiums schriftlich

anzuzeigen und hierbei den Gegenstand des Vortrages, sowie die muthmassliche Zeitdauer des Vortrages zu bezeichnen. 8. Der Decan bestimmt mit Rücksicht auf die frühere oder spätere Anmeldung die Reihenfolge der Vorträge.

Nachdem dieser Beschluss von dem Ministerium für Cultus und Unterricht, welchem er zur Kenntniss gebracht worden war, die Genehmigung erhalten hatte, wurde am 14. Jänner 1852 die erste derartige literarische Versammlung gehalten, bei welcher Dr. Johann Scala, Cooperator an der Pfarre zu St. Florian in der Vorstadt Matzleinsdorf in Wien, einen Aufsatz: „Die Aufgabe der Theologie in der Gegenwart“, und Dr. Franz Hasel, Curatbeneficiat an der Pfarrkirche zu St. Peter, einen aus den Facultätsacten bearbeiteten Aufsatz „Ueber das Baccalaureat und Licentiat der Theologie“ vorlas. In den folgenden literarischen Versammlungen lasen: Dr. Johann Michael Häusle, k. k. Hofcaplan, „Ueber die geschichtliche Entwicklung des Begriffes „Promotions-Facultät“; Dr. Mathias Gogala, Curatbeneficiat an der Pfarrkirche zu St. Peter, „Ueber den Zweck der christlichen Philosophie“ und Dr. Johann Scala „Ueber das patristische Hexaëmerion“. Doch so wie die von Kaiserin Maria Theresia angeordneten Consensus literarii, so hatten auch diese wissenschaftlichen Versammlungen keinen Bestand, da für die jüngeren, in der Seelsorge oder im Lehramte an Mittelschulen angestellten Mitglieder des Collegiums wegen ihrer anderweitigen Obliegenheiten eine rege active Bethheiligung kaum möglich war, die dem Professoren-Collegium angehörigen Mitglieder des Collegiums aber kein unmittelbares Interesse an diesen Versammlungen hatten.

#### §. 110. Verleihung der theologischen Facultäts-Stipendien.

Das Doctoren-Collegium übte, da es an die Stelle der alten Facultät (zum Unterschiede vom Lehrkörper) getreten war, wie vordem das Recht der Verleihung der Facultäts-Stipendien, auf Grund der Anträge des Stipendien-Superintendenten. Da die theologischen Facultäts-Stipendien in letzter Zeit mit dem Beisatze, dass auch Studierende des Gymnasiums sich um dieselben bewerben können, ausgeschriben worden waren, strebte das Doctoren-Collegium dahin, diesen Stipendien den Charakter theologischer Stipendien zu wahren, beziehungsweise zu revindiciren.

Als im Jahre 1853 der Stipendien-Superintendent, Prälat Joseph Salzbacher, für die zwei erledigten Trapp'schen Stipen-

dien, um welche keine Theologen, sondern nur Gymnasialschüler sich beworben hatten, zwei Gymnasialschüler in Vorschlag gebracht hatte, stimmte das Collegium in Erwägung der Worte des Stiftbriefes (der an die Stelle des verlorenen Stiftbriefes getretenen Urkunde), worin es heisst, die Stipendiaten seien „*duo supposita nostrae almae Universitatis . . . scholares vel magistri in artibus studio sacratissimae theologiae insudare volentes et promittentes realiter et cum effectu*“, ferner in Erwägung, dass diese Stipendien immer nur an Studierende der Theologie verliehen worden seien, endlich in Erwägung, dass auch jene Bestandtheile, welche im Laufe der Zeiten dem ursprünglich sogenannten Stiftungsfonde einverleibt wurden, nämlich die Wibmer'sche und Eszterházy'sche Stiftung, gleichfalls nur zu Gunsten von Studierenden der Theologie gemacht worden seien — dem Vorschlage des Stipendien-Superintendenten nicht zu und gab am 25. Februar 1853 in einer Eingabe an die k. k. n.-ö. Statthalterei die Erklärung dahin ab, dass die Trapp'schen Stipendien specifisch theologische seien und somit nur an externirende, d. i. nicht in einem Seminar befindliche Studierende der Theologie nationis austriacae oder in deren Ermanglung an Alumnen des fürsterzbischöflichen Clerical-Seminars nationis austriacae, welche diese Stipendien zum Behufe der Erlangung des theologischen Doctorates auch nach absolvirtem theologischen Course nach Massgabe des Stiftbriefes fortbeziehen können, zu verleihen seien. Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, an welches die Angelegenheit geleitet worden war, erklärte mit Erlass vom 2. August 1853 — in Erwägung, dass zunächst der Superintendent der Stiftung zur Vollziehung der stifterischen Anordnungen berufen, während der jeweilige Decan und die übrigen Repräsentanten der theologischen Facultät nur zur Ernennung des Superintendenten und zur Ueberwachung der Stiftungserfüllung ermächtigt und verpflichtet sind; ferner in Erwägung, dass der Stiftungsbrief nichts enthält, woraus eine Beschränkung des Wirkungskreises der späteren Superintendenten im Vergleiche mit den Befugnissen der vom Stifter selbst mit dieser Stelle Betrauten, oder die directe Einflussnahme des Decans und der obgedachten Repräsentanten auf die Präsentation mit Grund gefolgert werden könnte; endlich in Erwägung, dass die Ansicht des gegenwärtigen Superintendenten, wonach auch Gymnasialschüler nationis austriacae, die in Wien studieren und sich dem geistlichen Stande zu widmen versprechen, zur Erlangung der Trapp'schen Stipendien geeignet seien, weder gegen den Wortlaut noch gegen die klare Absicht des Stifters verstösst, in dieser Beziehung daher den

Repräsentanten der theologischen Facultät kein Anlass zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes gegeben ist — das die abweisliche Erledigung der Competenzgesuche um die Trapp'schen Stipendien aus dem geltend gemachten Grunde ihrer unbedingt theologischen Eigenschaft unzulässig und sowohl mit dem unangefochtenen Inhalt der Ausschreibung als mit dem Vorschlage des zur Präsentation berechtigten Superintendenten der Stiftung unvereinbar sei, dass daher die Stipendien auf Grund der ordnungsmässigen Präsentation zu verleihen seien, und eine anderweitige Verwendung der Stiftungserträge in Gemässheit der Anträge des Doctoren-Collegiums zu unterbleiben habe. Die zwei erledigten Stipendien wurden nunmehr auf Grund der Präsentation des Superintendenten verliehen. Der Einbegleitung des Besetzungsvorschlages an die k. k. Statthalterei fügte das Doctoren-Collegium laut Beschluss vom 28. October 1853 die Erklärung bei, dass es nach den Worten des Trapp'schen Stiftbriefes („orans . . . Reverendos Patres et Dominos Decanos et Magistros Facultatis Theologicae praesentes et futuros . . . ut meam fundationem manutenere et observari facere velit, et si quid neglectum vel minus sufficienter expressum esset, sua sagacitate et industria adimplere, reficere et ordinare dignentur“) mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse folgende Abänderungen zu beantragen sich berechtigt halte, nämlich: *a)* dass auch Solche, die noch nicht Theologie studieren, wenn sie nationis austriacae sind und versprechen, künftig Theologie studieren zu wollen, des Genusses der Trapp'schen Stipendien theilhaftig werden können; jedoch sollen *b)* diejenigen, welche diese Stipendien beziehen wollen, Schüler eines Gymnasiums in Wien, und zwar in den zwei obersten Jahrgängen sein; *c)* Studierende der Theologie nationis austriacae sollen vor Gymnasialschülern immer den Vorzug haben; *d)* Gymnasialschüler, welche ein Trapp'sches Stipendium beziehen, dürfen nach Beendigung der Gymnasialstudien das Stipendium nicht fortbeziehen, wenn sie sich nicht zum Studium der Theologie wenden. In Gemässheit dieser Erklärung des Doctoren-Collegiums, welche von der Statthalterei nicht beanstandet wurde, wurden hierauf in erster Linie Studierende der Theologie nationis austriacae, auch Zöglinge des fürsterzbischöflichen Alumnates, bei Besetzung der Stipendien berücksichtigt; nur wenn kein Studierender der Theologie sich beworben hatte, wurden Gymnasialschüler berücksichtigt, welche nationis austriacae waren und versprochen, sich einst dem Studium der Theologie zu widmen; sie mussten jedoch nach Vollendung der Gymnasialstudien sich ausweisen, ob und auf welche Art sie sich dem theologischen

Studium widmen, wenn sie im Fortgenusse des Stipendiums bleiben wollten.

Das Schaidler'sche Stipendium, welches für Studierende nationis bavaricae ausgeschrieben zu werden pflegte, konnte aus Mangel an Bewerbern nur selten verliehen werden. Als im Jahre 1860 nach wiederholter Ausschreibung dieses Stipendiums wieder kein Bewerber sich gemeldet hatte, stellte am 2. März 1860 der Stipendien-Superintendent, Prälat Joseph Salzbacher, den Antrag, es sei die k. k. Statthalterei zu ersuchen, bei der nächsten Ausschreibung dieses Stipendiums eine Abänderung, beziehungsweise Erweiterung der stiftbrieflichen Bestimmung über die Nationalität des Stipendiaten dahin treffen zu wollen, dass in Ermangelung eines aus Bayern gebürtigen Competenten auch Studierende — und unter diesen selbst Nicht-Theologen, nämlich Gymnasialschüler — aus den Bayern zunächst liegenden österreichischen Kronländern zum Genusse der Stiftung zugelassen werden mögen. Das Collegium trat jedoch, im Hinblick auf den Wortlaut des Stiftbriefes, diesem Antrage nicht bei. Das Stipendium wurde hierauf mit dem Beisatze ausgeschrieben, dass in Ermangelung aus Bayern gebürtiger und in Wien Theologie studirender Jünglinge auch und zunächst aus Oesterreich ob und unter der Enns, und in deren Ermangelung auch aus Salzburg, Steiermark und Tirol gebürtige Jünglinge zum Genusse dieses Stipendiums berufen seien, welche entweder bereits in Wien Theologie studieren oder Schüler eines Gymnasiums sind, aber ausdrücklich versprechen, sich dem geistlichen Stande widmen zu wollen. Auf die dagegen vom Doctoren-Collegium unter Hinweisung auf die stiftbrieflichen Bestimmungen erhobene Vorstellung erklärte die k. k. Statthalterei, die Erweiterung der Competenzfähigkeit sei auf Antrag des Stipendien-Superintendenten erfolgt; beauftragte aber zugleich das Collegium, den Gegenstand der Frage bezüglich der künftigen Formulirung der Concursausschreibung in Ueberlegung zu nehmen und nach dem Ergebnisse den weiteren Antrag zu erstatten. Das Collegium stellte laut Beschluss vom 6. Juni 1862 am 29. September 1862 den aus dem Stiftbriefe und der ältesten Tradition der Facultät motivirten Antrag, dass dieses Stipendium auch künftig wieder nur für einen Theologen, der nach seinem Geburtslande zu der alten akademischen rheinischen Nation zählen würde, alljährlich ausgeschrieben und im Falle der Nichtbesetzung wieder wie bisher capitalisirt werde. Die Statthalterei ertheilte laut Erlass vom 15. Jänner 1863 dem Antrage die Genehmigung. Demgemäss wurde auch das Schaidler'sche Stipendium fortan

nur der stiftbrieflichen Bestimmung gemäss verliehen. Erst im Jahre 1872 wurde dieses Stipendium in Anbetracht, dass Angehörige der alten natio rhenana kaum zur Competenz sich melden dürften, auch einem nicht zur natio rhenana gehörigen Studierenden der Theologie verliehen, welche Verleihung von der k. k. Statthalterei genehmigt wurde.

Was die Weinperger'schen Stipendien betrifft, welche auf Antrag der k. k. niederösterreichischen Staatsbuchhaltung und mit Zustimmung des Doctoren-Collegiums von fünf, der stiftbrieflichen Bestimmung gemäss, bis auf acht vermehrt und zugleich auf 30 Gulden erhöht wurden, benützte das Collegium auf Antrag des neugewählten Stipendien-Superintendenten Dr. Häusle den Anlass, der k. k. Statthalterei bemerklich zu machen, dass eben diese Stipendien nach dem Wortlaute des kaiserlichen Stiftbriefes vom 10. September 1560, nach der ursprünglichen aus den ältesten Facultäts-Acten nachweisbaren Auffassung der theologischen Facultät und nach den diesfälligen Vorkehrungen der Staatsregierung bei der allmäligen Wiederherstellung dieser Stipendienstiftung zwischen 1836 und 1844 und dann wieder zwischen 1852 und 1862 als eigentlich und gewissermassen ausschliesslich für Studierende der Theologie gewidmet zu erachten seien, und stellte am 5. Februar 1864 an die k. k. Statthalterei den Antrag, die Weinperger'schen Stipendien seien künftighin als theologische Facultäts-Handstipendien auszusprechen, mit dem Beisatze, dass zum Genusse desselben Jünglinge von mindestens 17 bis 18 Jahren, vorzugsweise von Grinzing oder der Nachbarschaft von Grinzing, berufen seien, welche das Studium der Theologie an der Wiener Universität bereits ergriffen haben oder demnächst ergreifen werden. Die k. k. niederösterreichische Statthalterei ertheilte auch diesen Beschlüssen die Genehmigung. Demgemäss wurden auch die Weinperger'schen Stipendien fortan in der Regel an Studierende der Theologie verliehen.

#### **C. Gemeinsame Thätigkeit des Professoren- und Doctoren-Collegiums.**

##### **§. 111. Ertheilung des Doctorats auf Grund strenger Prüfungen.**

Zur Ertheilung des Doctorats wirkten beide Collegien zusammen. Das Urtheil über das Vorhandensein der wissenschaftlichen Erfordernisse zur Erlangung des Doctorats stand dem Professoren-

Collegium zu; die wirkliche Ertheilung des Doctorats geschah durch das Doctoren-Collegium.

Bezüglich der Vorbedingungen zur Erlangung des Doctorats war noch das Hofdecret vom 30. August 1777, beziehungsweise das Hofkanzlei-Decret vom 7. Jänner 1809 (Amts-Instruction für den Director der theologischen Studien) in Geltung, mit dem Unterschiede, dass die vordem dem Director zugewiesenen Functionen nunmehr dem Decan des Professoren-Collegiums zustanden. Der Candidat hatte also die vorgeschriebenen vier strengen Prüfungen abzulegen, wobei er unter dem Vorsitz des Decans des Professoren-Collegiums jedesmal von vier Examinatoren, und zwar von den zwei Professoren der Fächer, aus welchen das Rigorosum abgelegt ward, und von zwei vom Fürst-Erzbischofe als dem Ordinarius der Diocese kraft der kaiserlichen Verordnung vom 23. April 1850 und kraft des Artikels VI des Concordates vom 25. September 1855 aus Doctoren der Theologie ernannten Examinatoren, durch zwei Stunden geprüft und in Gemässheit des Studien-Hofcommissions-Decrets vom 26. Februar 1843 classificirt wurde. Die Zulassung zu den strengen Prüfungen erfolgte in der Regel auch fortan nur nach zurückgelegtem vierjährigen theologischen Course. Der Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. December 1853 <sup>1)</sup> erklärte: Dass Studierende, welche die regelmässigen Facultätsstudien noch nicht beendet, und daher manche Partien des Gesamtstudiums noch gar nicht kennen gelernt haben, zu den Doctoratsprüfungen zugelassen werden, widerspricht an sich der Natur des Doctorats, insofern dasselbe, wie es namentlich in der Theologie der Fall ist, nur die Bedeutung einer wissenschaftlichen Auszeichnung und zwar der höchsten akademischen Würde hat. Umsoweniger erscheint eine solche Gestattung zulässig hinsichtlich des Rigorosums aus der Dogmatik, deren wissenschaftliche Auffassung ihren Zusammenhang mit allen Theilen des theologischen Studiums nothwendig beachten muss. Uebrigens lag es nach einem Erlasse des k. k. Staatsministeriums (Abth. für Cultus und Unterricht) vom 31. März 1864 <sup>1)</sup> im Wirkungskreise des Professoren-Collegiums, Schülern, die sich durch einen ausgezeichnet guten Fortgang empfohlen, auch in dem vierten Jahre ihres theologischen Courses zur Ablegung einer strengen Prüfung die Erlaubniss zu ertheilen oder zu verweigern. beziehungsweise für den Fall der Ertheilung auch die Zeit zu bestimmen, in welcher während dem Laufe des

<sup>1)</sup> Thaa a. a. O., S. 86.

vierten Studienjahres die strenge Prüfung abgelegt werden darf. In Ansehung des Zwischenraumes zwischen den einzelnen Rigorosen wurde mit Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. Februar 1850 angeordnet, dass der durch das Herkommen eingeführte Zwischenraum von drei Monaten in Zukunft zwar als Regel gelten solle, dass es jedoch dem Professoren-Collegium eingeräumt sei, nach genommener Einsicht in das über die strengen Doctoratsprüfungen geführte Protokoll Ausnahmen hievon denjenigen Candidaten zuzugestehen, welche bei der von ihnen zuletzt abgelegten strengen Prüfung mit Stimmeneinhelligkeit approbirt worden sind. Ward der Candidat in jeder der vier strengen Prüfungen wenigstens mit Stimmenmehrheit approbirt, so hatte er über ein vom Decan des Professoren-Collegiums ihm angegebenes Thema eine schriftliche, ungefähr 8—12 Bogen umfassende Dissertation auszuarbeiten und sie dem Decan des Professoren-Collegiums zur Beurtheilung zu überreichen. Ward die Dissertation als genügend befunden, so hatte der Candidat die vorgeschriebene öffentliche Disputation über die von ihm aus allen theologischen Wissenschaften aufgestellten, vom Professoren-Collegium und vom fürsterzbischöflichen Ordinariate approbirten Thesen zu halten, wobei er unter dem Vorsitze des Decans des Professoren-Collegiums in Gegenwart des Decans des Doctoren-Collegiums und eines „Professor-Präses“ die Thesen gegen die vom Professor-Präses und drei vom Candidaten selbstgewählten Doctoren erhobenen Einwendungen durch zwei Stunden zu vertheidigen hatte.

Bezüglich der Erfordernisse zur Erlangung des Doctorats waren übrigens die Studien-Hofcommissions-Decrete vom 23. Mai 1829 und 24. April 1830, kraft deren die Candidaten des Doctorats, mit Ausnahme der Zöglinge des höheren Priester-Bildungs-Instituts zum h. Augustin, Alles zum Doctorate Erforderte an Einer Universität leisten mussten, auch fortan in Geltung.

Nach der Disputation hatte der Candidat vor dem Kanzler das Glaubensbekenntniss abzulegen und sich darüber bei dem Decan des Doctoren-Collegiums auszuweisen.

Nachdem vom Candidaten Alles zur Erlangung des Doctorates Erforderte geleistet worden war, erfolgte durch den Decan des Doctoren-Collegiums schriftlich die Präsentation des Candidaten an den Rector, beziehungsweise die Bitte um Bestimmung des Tages und der Stunde der Promotion.

Die Promotion zum Doctorate geschah durch den Decan des Doctoren-Collegiums im Universitätssaale unter

dem Vorsitze des Rectors, in Gegenwart des Kanzlers und der Decane der drei anderen Doctoren-Collegien, auf dieselbe Weise wie vordem.

Bezüglich der Taxen für die Rigorosen, Disputation und Promotion war auch fortan das Regulativ vom 30. August 1777 in Geltung.

Das zur Beglaubigung des erhaltenen Doctorates ausgestellte, auf Pergament geschriebene und mit dem grossen Universitäts-Siegel versehene Diplom wurde vom Rector, vom Kanzler, vom Decan des Doctoren-Collegiums, vom Decan des Professoren-Collegiums und vom Notar der Facultät unterfertigt <sup>1)</sup>.

#### §. 112. Die sog. Nostrification im Auslande promovirter Doctoren.

Wer im Auslande zum Doctor promovirt worden war, konnte in Oesterreich der Rechte eines Doctors nicht theilhaft werden, bevor er nicht die Anerkennung seines Doctorats erlangt hatte. Die Ertheilung der Anerkennung des Doctorats stand laut Min.-Erl. vom 6. Juni 1850 dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu, welches übrigens vorher das Gutachten der beiden Collegien der Facultät in jedem einzelnen Falle einzuholen pflegte.

Eine solche Anerkennung des im Auslande, und zwar in Rom, erworbenen Doctorates wurde auf Antrag der beiden Collegien der theologischen Facultät im Jahre 1854 dem Priester der Tarnower Diöcese, Czerlunciakewicz, und im Jahre 1868 dem Priester der Wiener Erzdiöcese, Gottfried Marschall, ertheilt.

---

<sup>1)</sup> Das Diplom lautete: Nos Rector et Antiquissima et Celeberrima Universitas Vindobonensis Lecturis Salutem. Laudabile imprimis maiorum nostrorum institutum est ut qui honestis studiis atque artibus diu sese dediderunt eruditionis et scientiae suae testimonium legitimo acquirant modo. Cum itaque admodum Reverendus Dominus N. N. suam in disciplinis theologicis eruditionem et scientiam in tentaminibus rigorosis et disputatione inaugurali insigniter comprobaverit, eundem admodum Reverendum Dominum N. N. die . . . anni . . . Doctorem S. S. Theologiae creavimus, pronuntiavimus et declaravimus, collatis eidem omnibus jurihus et privilegiis, quibus Doctores S. S. Theologiae de jure vel consuetudine gaudent et frui solent. In quorum omnium fidem Diploma hoc publicum propria manu subscripsimus ac majori Universitatis sigillo munitum expediri jussimus.

Dabamus Viennae, anno, mense, die.

Rector, Cancellarius, Director, Decanus, Notarius.

## §. 113. Verleihung des Doctorates honoris causa.

Das Universitäts-Consistorium sprach in einem Erlasse an sämtliche Universitäts-Collegien vom 29. December 1863 den Wunsch aus, dass, so wie es in der neueren Zeit von mehreren Universitäten bei Begehung ihres Jubiläums geschehen ist, auch bei der im Jahre 1865 bevorstehenden fünfhundertjährigen Jubelfeier der Wiener Hochschule Ehrenpromotionen vorgenommen und Ehren-Doctorsdiplome an besonders hervorragende Männer der Wissenschaft ertheilt werden; zugleich forderte es die Doctoren- und Professoren-Collegien auf, diejenigen Gelehrten des In- und Auslandes, etwa unter kurzer Darlegung der dafür sprechenden Gründe, dem Consistorium namhaft zu machen, für welche die genannten Collegien auf die Ertheilung eines Ehren-Doctorsdiploms bei Gelegenheit der bevorstehenden Jubelfeier anzutragen glauben. Dieser Aufforderung zufolge erwählte am 29. Februar 1864 das Doctoren-Collegium ein aus dem damaligen Decan des Collegiums Dr. Ernst Müller und den Collegial-Mitgliedern Dr. Johann Michael Häusle und Dr. Benedict Gsell bestehendes Comité zur Vorberathung über diesen Gegenstand; ebenso ernannte über Einladung des Doctoren-Collegiums auch das Professoren-Collegium ein aus dem Decan Vincenz Seback und den Professoren Wenzel Kozelka und Anton Horny bestehendes Comité, welches in Gemeinschaft mit dem Comité des Doctoren-Collegiums die Vorberathung über diesen Gegenstand zu pflegen hätte. Das vereinigte Comité stellte rücksichtlich der Qualitäten der Männer, welche für die theologische Ehrenpromotion vorzuschlagen wären, als leitende Grundsätze auf: Es sollen Männer orthodoxer und streng kirchlicher Richtung sein, welche ihre theologisch-wissenschaftliche Befähigung auch durch schriftstellerische Leistungen erprobt haben. Uebrigens sollen sowohl Männer des In- wie des Auslandes ebenmässig in Erwägung zu ziehen sein. Bei den Inländern seien besonders verdiente Lehrer der Theologie und katholische Priester, welche sich neben dem Lehramte oder der Seelsorge zugleich als theologische Schriftsteller bethätiget, und bisher weder in Wien noch an einer anderen Universität das theologische Doctorat erworben haben, in vorzügliche Aussicht zu nehmen. Endlich solle von höher stehenden, kirchlichen Dignitären schon aus der Ursache Umgang genommen werden, weil das theologische Lehramt selber, nach dem neueren Rechte, wesentlich von der canonicen Mission des Diöcesan-Bischofs ressortire. Diesen Grundsätzen

gemäss wurden folgende Gelehrte für das Doctorat in Aussicht genommen :

Aus der österreichischen Monarchie:

Aichner Simon, Domcapitular zu Brixen — in Anbetracht seines ausgezeichneten Werkes „Compendium Juris Ecclesiastici“, und mehrerer achtenswerther von ihm verfassten Artikel in Moy's Archiv für Kirchenrecht.

Matthäus Binder, Ehren-Domherr zu St. Pölten, Director des bischöflichen Alummates und Professor des Kirchenrechtes an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt zu St. Pölten — in Anbetracht seines werthvollen Werkes: „Praktisches Handbuch des katholischen Eherechtes“, ferner des Werkes: „Feier der dogmatischen Entscheidung, bezüglich der unbefleckten Empfängniss der sel. Jungfrau und Gottesmutter Maria“, sowie auch in Anbetracht mehrerer werthvoller von ihm verfassten Artikel in der theologischen Monatschrift „St. Hippolytus“.

Arnold Stummer de Ipolyi, Domherr von Erlau — in Anbetracht seiner Werke: „Ungarische Mythologie“, Pest 1854, „Die romanische Basilica von Deáh Monostor aus dem 13. Jahrhundert“, Pest 1860, „Studien über mittelalterliche Reliquiarien mit besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Archäologie“, Pest 1863, ferner einer Reihe kirchlich-archäologischer und kirchlich-biographischer Aufsätze in verschiedenen ungarischen Zeitschriften und in den Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erhaltung und Erforschung der Baudenkmale.

Aus dem Auslande:

Carl Joseph von Hefele, Doctor und o. ö. Professor der katholischen Theologie an der Universität zu Tübingen — in Anbetracht seines ausgezeichneten Werkes: „Conciliengeschichte“ und seiner übrigen kirchengeschichtlichen und patristischen Leistungen.

Heinrich Denzinger, Doctor und o. ö. Professor der Theologie an der Universität zu Würzburg — in Anbetracht seiner ausgezeichneten Werke: „Vier Bücher von der religiösen Erkenntniss“, „Enchiridion“, „Ritus Orientalis“.

Vercellone Carl, Barnabit zu Rom — in Anbetracht seiner Werke: „Apologia S. Hieronymi“, „Introductio“, „Editio Codicis Vaticani Bibliorum Sacrorum Vulgatae Editionis“, „Variae Lectiones Vulgatae“ und mehrerer italienisch geschriebenen theologischen Dissertationen.

Diese Anträge des vereinigten Comités wurden sowohl vom Professoren- als auch vom Doctoren-Collegium einstimmig angenommen.

Bevor noch die Namen der für den Empfang eines Ehren-Doctor-diploms von der theologischen Facultät in Aussicht genommenen Gelehrten dem Consistorium bekannt gegeben waren, theilte das Consistorium am 25. Mai 1865 den sämtlichen Universitäts-Collegien mit, dass es mit Rücksicht auf eine vom k. k. Staats-Ministerium vom 4. Mai 1865 erlassene Weisung nicht in der Lage sei, einen Antrag auf Verleihung eines Ehren-Doctor-diploms an einen Gelehrten, welcher bereits das Doctorat derselben Facultät besitzt, höhern Orts zu unterstützen, dass es übrigens bereit sei, Vorschläge auf Ertheilung von Ehren-Doctor-diplomen an solche inländische Gelehrte, welche das betreffende Doctorat noch nicht besitzen, hohen Orts zu befürworten, unter der Voraussetzung, dass ein solcher Vorschlag von beiden Collegien der betreffenden Facultät gemeinsam gestellt wurde; dass es übrigens den Doctoren-Collegien überlassen sei, Ehren-Mitglieder zu ernennen. Da mit Rücksicht auf diesen Erlass des Consistoriums die in Antrag gebrachte Verleihung eines Ehren-Doctor-diploms an die Doctoren und Professoren Hefele und Denzinger entfallen musste, fasste das theologische Professoren-Collegium am 3. Juni 1865 den Beschluss, eine derartige Verleihung der Ehren-Mitgliedschaft an diese Gelehrten zu beantragen, welche der gegenwärtigen Facultäts-Organisation entspricht. Um ferner der Conformität mit den anderen Universitäts-Collegien möglichst nachzukommen, beschloss das Professoren-Collegium noch die Verleihung von Ehren-Doctor-diplomen für weitere 6 österreichische Gelehrte und 6 ausser-österreichische Gelehrte zu beantragen. Das Doctoren-Collegium, von diesen Beschlüssen in Kenntniss gesetzt, trat am 10. Juni 1865 denselben bei, und brachte noch einige andere Gelehrte für das Ehren-Doctorat in Vorschlag; welchem Vorschlage hinwiederum das Professoren-Collegium beitrug. Die von beiden Collegien für das Ehren-Doctorat vorgeschlagenen Gelehrten waren somit in alphabetischer Ordnung:

a) Vom Inlande:

1. Aichner Simon, Domcapitular zu Brixen, fürstbischöflicher Consistorial- und Ehegerichts-Rath, Regens des fürstbischöflichen Clerical-Seminars, fürstbischöflicher Commissär und emeritirter Professor an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt zu Brixen.

2. Auer Johann, Priester des Piaristen-Ordens, Professor am k. k. akademischen Gymnasium in Wien.

3. Binder Matthäus, Ehren-Domherr an der Kathedrale zu St. Pölten, geheimer Kämmerer Sr. päpstl. Heiligkeit, bischöflicher Rath und Consistorial-Assessor, Ehegerichts-Rath und Defensor matrimonii, Director des bischöflichen Clerical-Seminars und Professor des Kirchenrechtes an der bischöflichen theologischen Diöcesan-Lehranstalt zu St. Pölten.

4. Komaromy Edmund, inful. Abt des Cistercienserstiftes zu Heiligenkreuz, k. k. Rath.

5. Rais Johann, Domdechant an der Kathedrale und bischöflicher General-Vicar zu Königgrätz.

6. Schreck Adam, inful. Propst und Abt des lateran. Chorberrnstiftes zu Klosterneuburg, k. k. Rath, Erb-Hofcaplan im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

7. Setzer Franz, Domprediger zu St. Stephan.

8. Stülz Jodocus, inful. Propst des Chorberrnstiftes zu St. Florian, k. k. Rath.

9. Susil Franz, Ehren-Domherr an der Kathedrale in Brünn.

10. Stummer de Ipolyi Arnold, Domcapitular in Erlau, Kämmerer Sr. päpstl. Heiligkeit, Mitglied der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung von Baudenkmalen, ordentliches Mitglied der ungarischen Gelehrten-Akademie und des königlich dänischen Institutes für nordische Archäologie zu Kopenhagen, Ehren-Mitglied der historisch-statistischen Section der mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues und der Natur- und Landeskunde, correspondirendes Mitglied des Archival-Institutes der Landstände Mährens.

11. Winter Berthold, Priester des Piaristen-Ordens, em. Professor der Religionswissenschaft an der philosophischen Lehranstalt zu Nikolsburg.

12. Zwirger Johann, Dompropst zu Trient.

b) Vom Auslande:

13. Bengger Michael, Priester der Redemptoristen-Congregation in Bayern.

14. Brandis Carl, Priester des Benedictinerstiftes zu Einsiedeln in der Schweiz.

15. Braun Stephan, Repetent im fürsterzbischöflichen Clerical-Seminar zu Freiburg im Grossherzogthum Baden.

16. Holzammer Johann, Professor der Theologie im bischöflichen Clerical-Seminar zu Mainz.

17. Vercellone Carl, Priester der Congregation des heil. Paulus, Professor der Theologie in Rom.

Nachdem Seine k. k. Apostolische Majestät durch a. h. Entschliessung vom 21. Juli 1865 genehmigt hatte, dass den oben genannten von beiden Collegien der theologischen Facultät und vom Universitäts-Consistorium für das Ehren-Doctorat vorgeschlagenen 17 Gelehrten Ehren-Doctordiplome der Theologie ausgefertigt werden dürfen, wurden die genannten Gelehrten, nachdem sie die professio fidei theils persönlich vor dem Kanzler abgelegt, theils durch officielle Bestätigungen und Telegramme sich über die Ablegung der professio fidei ausgewiesen hatten, am 26. Juli 1865 theils persönlich, theils durch ihre bevollmächtigten Stellvertreter, nach hergebrachter Form durch den Decan des Doctoren-Collegiums zu Ehren-Doctoren promovirt, worauf die Namen derselben am ersten Jubiläumstage der Universität in feierlicher Versammlung im k. k. Redouten-Saale durch den Rector der Universität, Hofrath Hyrtl, in solenner Weise verkündet wurden.

Ueberdies hat das Doctoren-Collegium in seiner Sitzung am 10. Juni 1865 die beiden ordentlichen Professoren der Dogmatik an der Facultät, Pellegrinetti Hyacinth, Priester des Prediger-Ordens, und Schröder Clemens, Priester der Gesellschaft Jesu, welche bisher dem Doctoren-Collegium nicht incorporirt waren, als wirkliche Mitglieder in sein Gremium aufgenommen.

Ferner wurden zu Ehren-Mitgliedern des Doctoren-Collegiums ernannt:

a) Vom Inlande:

1. Güntner Carl, Priester des Prämonstratenserstiftes Tepl, Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums an der k. k. Universität zu Prag.

2. Rimely Carl, Vice-Rector des Pazmany'schen Collegiums.

3. Tersch Eduard, Director des fürsterzbischöflichen Clerical-Seminars in Prag

4. Wieser Franz Christian, k. k. Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums an der theologischen Facultät in Olmütz.

b) Vom Auslande:

5. Denzinger Heinrich, o. ö. Professor der Theologie an der Universität zu Würzburg.

6. Dieringer Franz, o. ö. Professor der Theologie an der Universität zu Bonn.

7. Haneberg Daniel, Abt des Benedictinerstiftes zu St. Bonifacius und o. ö. Professor der Theologie an der Universität zu München.

8. v. Hefele Carl, o. ö. Professor der Theologie an der Universität zu Tübingen.

9. Hettinger Franz, o. ö. Professor der Theologie an der Universität zu Würzburg.

10. Lämmer Hugo, Domcapitular und o. ö. Professor der Theologie an der Universität zu Breslau.

11. Reinke Lorenz, Domcapitular und o. ö. Professor der Theologie an der Akademie zu Münster.

12. Stolz Alban, o. ö. Professor der Theologie an der Universität zu Freiburg.

13. Thiel Andreas, Professor der Theologie im bischöflichen Clerical-Seminar zu Braunsberg.

Diese Gelehrten wurden, nachdem Seine k. k. Apostolische Majestät mit a. h. Entschliessung vom 21. Juli 1865 genehmigt hatte, dass ihnen Ehrenmitgliedschaft-Diplome des theologischen Doctoren-Collegiums ausgefertigt werden dürfen, gleichfalls am ersten Jubiläumsfesttage in der feierlichen Versammlung im k. k. Redouten-Saale durch den Rector der Universität in solenner Weise als Ehren-Mitglieder des theologischen Doctoren-Collegiums proclamirt, worauf ihnen dann die betreffenden Ehren-Diplome zugemittelt wurden.

#### §. 114. Gutachten über die Bedingungen der Erlangung des Doctorates ex Jure Canonico.

Aus Anlass eines von den juridischen Facultäten zu Padua und Pavia an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gestellten Ansuchens um Ermächtigung zur Ertheilung des Doctorgrades ex Jure Canonico wurde, das Consistorium mit Erlass des Ministeriums vom 19. September 1851 aufgefordert, sich zu äussern, unter welchen Bedingungen das Doctorat ex Jure Canonico ertheilt werde, und ob und was an dem Hergebrachten zu ändern sein dürfte. Die beiden Collegien der theologischen Facultät, zur gutächtlichen Aeusserung aufgefordert, gaben nach gepflogenem gegenseitigen Einvernehmen am 30. October 1851 ein von Dr. Johann Michael Häusle entworfenes gemeinsames Gutachten ab. Sie sprachen sich vor Allem für die Aufrechterhaltung und Fort-

bestand des *Doctorates ex Jure Canonico* aus, beschränkten sich übrigens, indem sie die Feststellung der wissenschaftlichen Vorbedingungen zur Erlangung dieses *Doctorates* der juristischen Facultät als der competenten Promotions-Facultät zu überlassen erklärten, nur auf die Aufzählung jener Erfordernisse, durch welche die kirchliche Giltigkeit des *Doctorates ex Jure Canonico* ausser Zweifel gestellt wird. Sie stellten in dieser Hinsicht solche Anträge, die sowohl auf einen Candidaten des *Doctorates ex Jure Canonico* als auch auf einen Candidaten des *Doctorates Juris utriusque*, welcher einen kirchlich giltigen Grad zu erlangen wünscht, ihre Anwendung finden können. Diese Anträge waren folgende: 1. Wer das *Doctorat ex Jure Canonico* oder in Verbindung mit dem *Doctorate ex Jure Civili* kirchlich giltig erwerben will, muss wenigstens drei Jahre an einer katholischen Universität die auf das *Jus Canonicum* einschlägigen Vorbereitungsfächer, ferner das gesammte öffentliche und Privat-Kirchenrecht, sowie auch die *Institutiones canonicas et decretales* nach der Ordnung und dem ganzen Umfang des *Corporis Juris Canonici* gehört haben, und zwar bei einem öffentlichen Lehrer, welcher selbst das *Doctorat ex Jure Canonico* wenigstens im Sinne der Bulle Pius IV. canonisch giltig erworben hat. 2. Die strenge Prüfung des Candidaten aus dem gesammten öffentlichen und Privat-Kirchenrechte, sowie aus den *Institutionibus canonicis et decretalibus* ist von Examinatoren vorzunehmen, welche selbst das *Doctorat ex Jure Canonico* im Sinne der Bulle Pius IV. canonisch giltig erworben haben; an der Wiener Universität soll diese Prüfung vorgenommen werden, unter dem Vorsitze des Universitäts-Kanzlers oder seines Stellvertreters. 3. Vor der Promotion hat der Candidat die *professio fidei* in die Hände des Universitäts-Kanzlers abzulegen und von diesen die *licentiam petendi doctoratum* einzuholen. 4. Die Promotion soll durch ein Facultäts-Mitglied vorgenommen werden, welches selbst das *Doctorat ex Jure Canonico* wenigstens im Sinne der Bulle Pius IV. canonisch giltig erworben hat. 5. Bei allen Promotionen *ex Jure Canonico* oder *utraque*, welchen die Ablegung der *professio fidei* vor dem Kanzler vorhergegangen ist, sollen im Eingange zur Promotionsformel die Worte „*Auctoritate Apostolica*“ wieder aufgenommen werden; auch soll im Diplome ausdrücklich bemerkt werden, dass der Candidat vor der Promotion die *professio fidei* vorschriftsmässig abgelegt habe. 6. Ein also promovirter *Doctor Juris Canonici* habe das Recht, als Mitglied in die juristische Facultät aufgenommen zu werden. — Uebrigens wurde bezüglich der beiden Universitäten Padua und Pavia be-

merkt, dass es an ihnen sei, zu untersuchen, ob sie überhaupt das Recht *ex Jure Canonico* kirchlich gültig zu promoviren vom Oberhaupte der Kirche jemals erhalten haben.

#### §. 115. Herausgabe einer theologischen Zeitschrift.

Ueber einen von Dr. Johann Michael Häusle gestellten Antrag fasste das Doctoren-Collegium am 4. December 1849 den Beschluss, mit dem Professoren-Collegium in Verhandlung zu treten in Betreff der Gründung einer von der theologischen Facultät herauszugebenden theologischen Zeitschrift. Da das Professoren-Collegium diesem Beschlusse beistimmte, so wurde in einer am 11. December 1849 unter dem Vorsitze des Seniors der Facultät, Prälaten Joseph Salzbacher, abgehaltenen gemeinsamen Versammlung der beiden Collegien die Gründung der Zeitschrift beschlossen. Zu Redacteurs der Zeitschrift wurden der Professor des alttestamentlichen Bibelstudiums, Joseph Scheiner namens des Professoren-Collegiums, und der k. k. Hofcaplan Johann Michael Häusle namens des Doctoren-Collegiums gewählt. Als Beirath der Redaction wurden sieben Revisoren gewählt, welche die in die Zeitschrift aufzunehmenden Artikel zu prüfen hätten. Zugleich wurde beschlossen, dass alljährlich in einer gemeinsamen Versammlung der beiden Collegien Rechenschaft über das Gedeihen der Zeitschrift gelegt und wieder sieben Revisoren gewählt werden sollten.

Die Ausgabe der Zeitschrift wurde wirklich ins Werk gesetzt. Alljährlich erschienen von 1850 an zwei zusammen einen starken Band bildende Hefte, deren jedes gehaltvolle, theils von Facultäts-Mitgliedern, theils von anderen Gelehrten verfasste Aufsätze über verschiedene theologische Gegenstände, sowie auch eingehende Recensionen über neu erschienene theologische Werke enthielt. Doch nach dem Jahre 1860 hörte wegen Ungunst der Zeitverhältnisse das weitere Erscheinen der Zeitschrift auf.

#### §. 116. Wahrung des katholischen Charakters der Universität.

Beide Collegien der theologischen Facultät waren sorgsam bestrebt, den katholischen Charakter der Universität nach Kräften zu wahren.

Als Ende Juni 1851 sich das Gerücht verbreitete, dass von einem der Professoren-Collegien ein Nicht-Katholik (Professor Bonitz)

zum Decan gewählt werden würde, fasste das Doctoren-Collegium, in welchem auch fast sämmtliche Mitglieder des Professoren-Collegiums Sitz und Stimme hatten, am 3. Juli 1851 über einen von Johann Michael Häusle gestellten Antrag einstimmig den Beschluss, dem Minister für Cultus und Unterricht Grafen Leo Thun durch eine aus den Decanen der beiden Collegien, Marcellin Jenisch, Professor Stephan Teplotz und Dr. Franz Hasel bestehende Deputation die auf den stiftungsmässigen und im ganzen geschichtlichen Verlaufe immerdar anerkannten katholischen Charakter der Wiener Universität sich gründenden Bedenken der theologischen Facultät gegen die Zulassung eines Nicht-Katholiken zur Decanswürde vortragen zu lassen. Als nun wirklich ein Nicht-Katholik zum Decan gewählt worden war, erhob das Doctoren-Collegium am 29. Juli 1851 Protest gegen den Eintritt eines Nicht-Katholiken in das Universitäts-Consistorium<sup>1)</sup>, und beauftragte den Decan für den Fall, als im Consistorium für die Anerkennung eines Nicht-Katholiken als Decan die Majorität der Stimmen sich ergeben sollte, im Namen des Doctoren-Collegiums einen weiteren Protest zu Protokoll zu geben, mit der Erklärung, dass das Doctoren-Collegium sich vorbehalte, sich an den Kaiser zu wenden, um die Annullirung der allenfalls erfolgten Bestätigung eines Nicht-Katholiken als Decan an einer Facultät der Wiener Universität zu erwirken. Doch der zuletzt angedeutete Schritt wurde nicht nöthig, da nicht nur das Consistorium auf Antrag des Generalreferenten Dr. v. Mühlfeld, Decan des juridischen Doctoren-Collegiums, selbst den katholischen Charakter der Universität anerkannte und dem Proteste des Doctoren-Collegiums sich anschloss<sup>2)</sup>, sondern auch das Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 1. August 1851 die Bestätigung der Wahl verweigerte.

Abermals bot sich den beiden Collegien der theologischen Facultät ein Anlass, entschieden für die Wahrung des katholischen Charakters der Universität einzutreten, als die evangelisch-theologische Facultät in Wien in einer am 18. Juni 1861 an das k. k. Staats-Ministerium gerichteten Eingabe, auf das a. h. Patent vom 8. April 1861 sich stützend, die Aufnahme in den Verband der Universität nachgesucht hatte. Das Universitäts-

<sup>1)</sup> Der von Häusle verfasste Protest in der „Zeitschrift für die gesammte katholische Theologie“, Wien 1851, Band II, S. 500—572.

<sup>2)</sup> Die betreffende Verhandlung des Consistoriums siehe in der „Zeitschrift für Theol.“ II, S. 517, 524.

Consistorium, vom k. k. Staats-Ministerium am 9. Juli 1861 zur Begutachtung dieses Ansuchens aufgefordert, forderte am 17. October 1861 von den acht Universitäts-Collegien je eine „wohl erwogene“ Voräusserung. Das Professoren-Collegium der theologischen Facultät entsprach der Consistorial-Aufforderung am 5. Mai 1862, indem es nach einer Darlegung des allzeit anerkannten katholischen Charakters der Universität zuerst (sub lit. A) die Gründe darlegte, welche der nachgesuchten Aufnahme der protestantisch-theologischen Facultät in den Verband der Wiener Universität entgegenstehen, sodann (sub lit. B) die Unhaltbarkeit jener Gründe nachwies, welche die genannte Lehranstalt für ihre Einverleibung in den Universitätsverband angeführt hatte. Das theologische Doctoren-Collegium hatte auf Grund eines von Dr. Johann Michael Häusle gestellten Antrages am 29. Jänner 1862 den Beschluss gefasst, seine Voräusserung erst nach dem Einlangen der diesbezüglichen Aeusserungen der sechs weltlichen Universitäts-Collegien abzugeben, weil es eben im Recht und in der Pflicht der theologischen Facultät, welche durch die eventuelle Einverleibung der protestantisch-theologischen Facultät zunächst berührt würde, gelegen erscheine, nicht bloß den unhaltbaren Rechts- und Utilitäts-Gründen der die Aufnahme verlangenden protestantischen Lehranstalt, sondern den einseitigen und unstichhältigen Ansichten, welche in den diesfälligen gutächtlichen Aeusserungen einzelner Universitäts-Collegien etwa vorkommen möchten, zwar bloß indirect und mit möglichster Rücksicht und Schonung, aber nichtsdestoweniger klar und bestimmt entgegenzutreten und dieselben auf ihren richtigen Werth zurückzuführen. Das Doctoren-Collegium gab daher seine von Dr. Johann Michael Häusle mit Rücksichtnahme auf die Voräusserungen der sechs weltlichen Universitäts-Collegien entworfene, in der Sitzung am 30. Jänner 1863 einstimmig angenommene Voräusserung erst am 28. Februar 1863 ab, und liess dieselbe als „Manuscript“ gedruckt<sup>1)</sup>, auch an die Mitglieder des Consistoriums vertheilen. Das Doctoren-Collegium glaubte in dieser Voräusserung — in Hinblick darauf, dass der Nachweis des specifisch-katholischen Charakters der Wiener Universität, von ihrer Gründung an bis in die Gegenwart herein, vom Doctoren-Collegium der theologischen Facultät bereits in dem „Proteste“ dieses Collegiums „gegen den Eintritt eines Nicht-Katholiken in das Universitäts-Consistorium“

<sup>1)</sup> Voräusserung des theologischen Doctoren-Collegiums, Wien 1863, Mechitaristen-Buchhandlung.

ddo. 29. Juli 1851 durchgeführt wurde; ferner in Erwägung, dass das Consistorium diesen Protest am 29. Juli 1851 zu dem seinigen gemacht hat; weiterhin in Erwägung, dass dieser Nachweis in der „Geschichte der kaiserlichen Universität Wien“ von Rudolph Kink bis in die Neuzeit herauf seine volle Rechtfertigung erhielt; dann in Erwägung, dass der Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. August 1851 den corporativen Charakter und die katholischen Attribute der Wiener Universität ausdrücklich anerkannt hat; endlich in Erwägung, dass selbst das a. h. Patent vom 8. April 1861 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der protestantischen Religionsgesellschaften im §. 17 dieser Auffassung noch Rechnung trägt, inwiefern es daselbst heisst: „Die Nothwendigkeit einer Dispens (für die Evangelischen) entfällt auch bei Erlangung akademischer Grade und Würden, insoweit in letzterer Beziehung nicht stiftungsmässige Beziehungen im Wege stehen“ — von der historischen Nachweisung der corporativen Eigenschaft und des specifisch katholischen Charakters der Wiener Universität absehen zu können, und zeigte, einfach von der Thatsache ausgehend, dass die Wiener Universität bis zur Stunde trotz aller Wandlungen als eine Corporation mit katholischem Charakter gegolten hat, zuerst die Unhaltbarkeit der für die Einverleibung der protestantisch-theologischen Facultät in den Universitätsverband geltend gemachten Gründe, und stellte dann nach allen Seiten hin die Folgen dar, welche das Brechen mit dem bisherigen geschichtlich-rechtlichen Bestande der Wiener Universität und die, nur durch ein solches Brechen ermöglichte Aufnahme der protestantisch-theologischen Facultät in den Universitätsverband für die Hochschule selber, für die katholisch-theologische Facultät in dieser, für die eminente katholische Mehrheit der österreichischen Staatsbürger, für die Religion und Kirche dieser Majorität, für die politisch-centrale Aufgabe der Regierung haben würde. An diese Voräusserung schloss das Doctoren-Collegium eine Verwahrung gegen die Aufnahme der protestantisch-theologischen Facultät in den Verband der Universität, und beauftragte seinen Decan für den Fall, als bei der Abstimmung im Consistorium eine Majorität für die Einverleibung der protestantisch-theologischen Lehranstalt sich ergeben sollte, die „Voräusserung des theologischen Doctoren-Collegiums“ als ein förmliches Separatvotum, beziehungsweise Minoritäts-Gutachten einzubringen, die unmittelbare Vorlage desselben an das k. k. Staats-Ministerium zu begehren, und dieses Begehren in das Sitzungsprotokoll des Consistoriums aufnehmen

zu lassen. Doch es bedurfte keines Protestes und Separatvotums; denn das Consistorium fasste, obgleich vier Universitäts-Collegien sich für die Einverleibung der protestantisch-theologischen Facultät in den Universitätsverband ausgesprochen hatten, in seiner Sitzung am 12. Mai 1863 — nach einer vom Kanzler, Weihbischof Johann Kutschker, gegen die fragliche Einverleibung abgegebenen entschiedensten Erklärung — mit 10 gegen 4 Stimmen den Beschluss, die hohen Orts abverlangte gutächtlliche Aeusserung über das Einverleibungsgesuch des protestantisch-theologischen Lehrkörpers im Sinne einer „unbedingten Ablehnung“ abzugeben. Die beiden Collegien der theologischen Facultät veröffentlichten hierauf, am 25. Juli 1863, vereint eine gleichfalls von Ober-Hofcaplan und Hofceremoniär Dr. Johann Michael Häusle gearbeitete und von einem aus beiden Collegien zusammengesetzten Comité gutgeheissene, ausführliche und wohl motivirte „Denkschrift über den katholischen Charakter der Wiener Universität“<sup>1)</sup>. Dieser Denkschrift wurde die vom Universitäts-Kanzler in der Consistorialsitzung vom 12. Mai 1863 abgegebene Erklärung in Betreff des Aufnahmsgesuches der protestantisch-theologischen Facultät angefügt, sowie in der Einleitung zu dieser Denkschrift auch eine ausführliche Mittheilung über den Hergang der in jener denkwürdigen Sitzung in Betreff des Einverleibungsgesuches der protestantisch-theologischen Facultät gepflogenen Verhandlung niedergelegt wurde. Diese Denkschrift wurde nicht nur dem k. k. Staatsministerium, dem Universitäts-Consistorium und den Facultäts-Mitgliedern mitgetheilt, sondern auch hohen kirchlichen Würdenträgern, und durch Vermittlung des gewesenen Professors Cardinal Guidi auch Seiner Heiligkeit dem Papste Pius IX. unterbreitet. Die Facultät hatte die Freude, von Seiner Heiligkeit mit einem überaus huldvollen Schreiben beehrt zu werden, womit den Facultäts-Mitgliedern für ihre mannhafte Vertheidigung des katholischen Charakters der Universität die Anerkennung ausgesprochen und zugleich der Apostolische Segen erteilt wurde.

Im Jahre 1871 stellte der Lehrkörper der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien, da, wie verlautete, im Ministerium Verhandlungen in Betreff einer definitiven Organisation der Universität gepflogen würden, das Ansuchen an das Ministerium für Cultus und Unterricht, dasselbe möge die vor bereits mehr denn

<sup>1)</sup> Wien 1863, Mechitaristen-Buchhandlung.

10 Jahren in Angriff genommene Verhandlung über die Aufnahme der genannten Facultät in den Verband der Universität zum endlichen gewünschten Abschluss bringen. Da die Entscheidung bezüglich der früher in dieser Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen vom k. k. Staats-Ministerium „einer ferneren Zukunft“ vorbehalten war, so verlangte das Ministerium nunmehr im Hinblick auf die bevorstehenden Berathungen über eine neue definitive Organisation der Universität und unter Hindeutung auf die seither eingetretenen bedeutsamen Umwandlungen der staatsrechtlichen Grundlagen der Gesetzgebung Oesterreichs, bezüglich dieser Angelegenheit eine neuerliche gutächtliche Aeusserung des Universitäts-Consistoriums, welches seinerzeit die einzelnen Universitäts-Collegien zu einer wohlerwogenen gutächtlichen Aeusserung aufforderte. Das Professoren-Collegium der theologischen Facultät erklärte in seinem von Professor Franz Laurin entworfenen Gutachten vom 14. December 1871 sich gegen die erbetene Einverleibung, indem es ausführlich nachwies, dass die evangelisch-theologische Facultät auch jetzt auf die Einverleibung in die Wiener Universität kein Recht hat, ferner dass sie derselben auch in keiner Weise bedarf, und endlich dass die Gewährung der von ihr angesuchten Einverleibung nicht allein für die theologische Facultät, sondern für die ganze Universität, ja sogar für die gesammte österreichisch-ungarische Monarchie nachtheilige Folgen nach sich ziehen würde. Das Doctoren-Collegium wies in seinem am 22. December 1871 abgegebenen Gutachten hin auf die Darlegung der von seiner Seite gegen die angesuchte Einverleibung bereits im Jahre 1863 geltend gemachten Gründe, sowie auf den damals ausführlich geführten Nachweis der katholisch-corporativen Eigenschaften der Wiener Universität, und erklärte seine volle Zustimmung zu dem vom Professoren-Collegium abgegebenen Gutachten nach Inhalt und Form; zeigte insbesondere noch mit Rücksicht auf die in der Ministerial-eröffnung angedeuteten bedeutsamen Umwandlungen der staatsrechtlichen Grundlagen der Gesetzgebung Oesterreichs, dass weder aus den Staats-Grundgesetzen vom 21. December 1867 noch aus der im Jahre 1870 erfolgten Aufhebung des im Jahre 1855 zwischen dem Papste und dem Kaiser von Oesterreich geschlossenen Concordates ein Rechtsgrund für die Einverleibung der evangelisch-theologischen Facultät in den Verband der Wiener Universität sich anführen lasse, und sprach zum Schlusse — in Erwägung, dass die Einverleibung der evangelisch-theologischen Facultät in den Verband der Wiener

Universität von Seite des Universitäts-Consistoriums im Jahre 1863 definitiv abgelehnt worden sei, in Erwägung ferner, dass die bevorstehende definitive Organisation der Wiener Universität doch nur als eine den katholisch-corporativen Charakter der Universität währende Organisation rechtlich beabsichtigt sein könne, endlich in Erwägung, dass „die bedeusamen Umwandlungen, welche die staatsrechtlichen Grundlagen der Gesetzgebung (seit dem Jahre 1863) erfahren haben“, die halbttausendjährige Stiftung der Wiener Universität nicht berühren — die Ueberzeugung aus, das Consistorium werde bei seinem am 12. Mai 1863 abgegebenen Votum beharren und auch diesmal auf die unbedingte Ablehnung des erneuerten Gesuches der evangelisch-theologischen Facultät um Aufnahme in den Verband der Wiener Universität einrathen. Die Gutachten der beiden Collegien der theologischen Facultät sammt der im Jahre 1863 abgegebenen „Voräusserung“ des theologischen Doctoren-Collegiums wurden in Druck gelegt und sämmtlichen Mitgliedern des Herrenhauses und Abgeordnetenhauses übermittelt und auch an die Redactionen katholischer Zeitschriften zu gehöriger Berücksichtigung geschickt. Ueberdies richteten die beiden Collegien der theologischen Facultät an das hohe Herrenhaus eine Petition um Wahrung des katholischen Charakters der Universität. Die Petition wurde über Bitte der beiden Decane vom Fürst-Erzbischofe von Wien, Joseph Othmar Cardinal Rauscher, im Herrenhause eingebracht und von ihm auch aufs Entschiedenste befürwortet.

Die Bemühungen der theologischen Facultät waren nicht erfolglos. Dem Ansuchen der evangelisch-theologischen Facultät um Einverleibung in die Universität wurde, nach einem ablehnenden Beschlusse des Herrenhauses, keine Folge gegeben.

### Drittes Hauptstück.

#### Der Gottesdienst.

##### §. 117. Theilnahme der theologischen Facultät an den gottesdienstlichen Acten der Universität.

Die theologische Facultät nahm zu Anfang dieses Zeitraums, dem alten Herkommen gemäss, annoch theil an der Feier der von der Universität begangenen hohen Kirchenfeste, nämlich des Weihnachts-, Oster-, Pfingst- und Frohnleichnamfestes, indem an

diesen Tagen der Decan des Doctoren-Collegiums mit dem Rector der Universität und den Decanen der übrigen Doctoren-Collegien, Alle mit ihren akademischen Insignien geschmückt, unter Vorantritt der Pedelle mit den Sceptern, dem feierlichen Hochamte in der St. Stephanskirche, und am Frohnleichnamsfeste auch der theophorischen Procession beiwohnten, bei welcher die Vertreter der Universität den ihnen laut a. h. Entschliessung vom 25. Mai 1728 gebührenden Ehrenplatz einnahmen.

Auf gleiche Weise wohnten der Rector und die Decane der Doctoren-Collegien, über jedesmalige besondere Einladung seitens des fürsterzbischöflichen Ordinariates, auch am Geburts- und am Namensfeste des Kaisers sowie auch bei Eröffnung und am Schlusse der Sitzungen des Reichsrathes und des niederösterreichischen Landtages dem in der St. Stephanskirche celebrirten Hochamte bei.

Am Beginne und am Schlusse des Studienjahres, d. i. am 1. October und am 31. Juli, zogen der Rector und die sämtlichen Decane, in Begleitung zahlreicher Professoren, unter Vorantritt der Pedelle und unter dem Geläute der Glocken, aus dem Universitäts-hause feierlich in die akademische Kirche, wo sie einem, gewöhnlich vom Kanzler celebrirten Hochamte und dem Veni Sancte, beziehungsweise dem Te Deum, beiwohnten. — Die vordem stattgehabte Feier des Restaurationsfestes hingegen wurde seit der neuen Gestaltung der Universität unterlassen.

Am Gründonnerstage fanden sich annoch die Mitglieder der theologischen Facultät, insofern sie nicht durch einen Kirchendienst abgehalten waren, und auch einzelne Professoren und Doctoren anderer Facultäten zur gemeinschaftlichen heiligen Communion, wozu jedesmal eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder der Universität erging, in der Universitätskirche ein.

Die mehrhundertjährige Uebung, dass die Universität in ihren Vertretern an der kirchlichen Feier der hohen Feste in der St. Stephanskirche sich betheiligte, hörte zu Ende des Jahres 1869 auf. Da nämlich die Decane des juridischen und des medicinischen Doctoren-Collegiums, Dr. Joseph Kopp und Dr. Johann Chrastina, am Beginné des Studienjahres dem Rector erklärt hatten, dass sie zu den kirchlichen Feierlichkeiten nur fünfmal im Jahre, nämlich am Geburts- und am Namenstage des Kaisers, am Frohnleichnamsfeste und am Beginne und am Schlusse des Studienjahres zu erscheinen

willens seien, liess der Rector, Regierungsrath Carl von Littrow, Professor der Astronomie, dem Decan des theologischen Doctoren-Collegiums kurz vor Weihnachten mittheilen, dass unter diesen Umständen auch er selbst, blos in Begleitung von zwei geistlichen Würdenträgern (der Decan des philosophischen Doctoren-Collegiums war gleichfalls ein Geistlicher) zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten zum Hochamte in der St. Stephanskirche nicht mehr erscheinen werde. Der Decan des theologischen Doctoren-Collegiums, Dr. Laurenz Mayer, brachte schriftlich eine Verwahrung ein gegen diese Unterlassung; doch ohne Erfolg. Der nächstfolgende, der theologischen Facultät angehörige Rector, Professor Dr. Vincenz Seback, wohnte wohl sammt dem Decan des theologischen Doctoren-Collegiums an den genannten Kirchenfesten dem Hochamte bei St. Stephan bei, ohne dass jedoch die Decane der weltlichen Doctoren-Collegien erschienen wären. Als im folgenden Studienjahre kurz vor Weihnachten noch keine Einladung an die Decane zum Hochamte am bevorstehenden Feste gekommen war, richtete das theologische Doctoren-Collegium am 22. December 1871 an den Rector die Bitte, er möge nach alter Gepflogenheit, und da kein gegentheiligcr Beschluss des Consistoriums vorliege, die gewöhnliche Einladung an die Decane für das bevorstehende Weihnachtsfest erlassen. Der Rector, Anton Hye Freiherr von Glunec, k. k. wirklicher geheimer Rath, gab dieser Bitte Folge und erliess sogleich für das Weihnachtsfest und dann auch für das Oster- und Pfingstfest, wieder die betreffenden Einladungen, welcher jedoch die Decane des juridischen und des medicinischen Doctoren-Collegiums keine Folge gaben.

Im Jahre 1873 wurde durch einen mit Stimmenmehrheit gefassten Beschluss des Consistoriums die Theilnahme am Hochamte in der St. Stephanskirche zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten und auch die Theilnahme am Hochamte und an der Procession am Frohnleichnamsfeste, und ferner auch die kirchliche Feier am Beginne und am Schlusse des Studienjahres und auch die gemeinschaftliche Communion am Gründonnerstag abgestellt, so dass die Vertreter der Universität, der Rector und die Decane der Doctoren-Collegien, beziehungsweise der Facultäten, fortan nur mehr am Geburts- und am Namensfeste des Kaisers, sowie am Tage der Eröffnung und Schliessung des Reichsrathes und des niederösterreichischen Landtages zum Hochamte in der St. Stephanskirche erschienen.

§. 118. Das Tutelarfest der theologischen Facultät. — Die Feier der Beatification des sel. Petrus Canisius.

Im Jahre 1852 wurde über einen von den Collegial-Mitgliedern Johann Michael Häusle und Franz Hasel gestellten Antrag durch Beschluss des Doctoren-Collegiums vom 28. April 1852 die Feier des Festes S. Joannis ante portam latinam, welche seit dem Jahre 1783 unterlassen worden war, wieder eingeführt und fortan alljährlich am 6. Mai begangen. Die Feier des Festes bestand in einem, von einem dazu geladenen Prälaten in der Universitätskirche celebrirten Hochamte, welchem die Mitglieder des Doctoren-Collegiums, und über dessen Einladung auch die sämmtlichen Mitglieder des Professoren-Collegiums und die Studierenden der Theologie beiwohnten. Die Kosten für Musik, Beleuchtung u. s. w. wurden aus der Cassa des Doctoren-Collegiums bestritten. Diese jährliche Feier des Tutelarfestes hörte vom Jahre 1874 an in Folge der Ausscheidung des Doctoren-Collegiums aus der Universität auf.

Den Anlass zu einer besonderen hochehrwürdigen Feier bot die erfolgte Beatification des Petrus Canisius, welcher einst der Facultät angehört hatte. Die theologische Facultät in ihrer Gesamtheit, Professoren, Doctoren und Studierende, wohnten über Einladung seitens des fürsterzbischöflichen Ordinariates am 27. April 1865 dem feierlichen vom Fürst-Erzbischofe zu Ehren des Seligen in der St. Stephanskirche celebrirten Hochamte bei.

§. 119. Die Gedächtnissfeier für die verstorbenen Facultäts-Mitglieder.

Die Gedächtnissfeier für die verstorbenen Facultäts-Mitglieder wurde annoch begangen, indem auf Veranstaltung des Doctoren-Collegiums dem seit dem Jahre 1783 eingeführten Gebrauche gemäss alljährlich in der Octave des Festes S. Joannis ante portam latinam 38 heilige Messen und in der Octave des Allerseelentages 20 heilige Messen für alle verstorbenen Mitglieder der Facultät celebrirt wurden.

Ueberdies liess das Doctoren-Collegium, dem Facultäts-Beschlusse vom 27. März 1776 gemäss, auch sogleich nach dem Tode eines jeden Mitgliedes der theologischen Facultät 10 heilige Messen für dessen Seelenheil lesen.

### Viertes Hauptstück.

#### Verhandlungen in Betreff einer definitiven Organisation der Universität.

##### §. 120. Verhandlungen betreffs der definitiven Organisation der Universität im Jahre 1853.

Da laut der Bestimmung des provisorischen Gesetzes vom 27. September 1849 über die Organisation der akademischen Behörden nach Ablauf von 4 Jahren, innerhalb welcher Zeit die neue Organisation der Universität sich erproben sollte, auf Grundlage der gemachten Erfahrungen und gestellten Anträge die den Verhältnissen entsprechende definitive Organisation erfolgen sollte; so richtete das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 26. April 1853 an das Consistorium die Aufforderung, über diejenigen Universitäts-Einrichtungen, Privilegien und Statuten, welchen eine besondere Wichtigkeit beizulegen, und fortdauernde oder neuerliche Geltung zu verschaffen es sich besonders veranlasst finden sollte, und welche es mit den Bedürfnissen und Verhältnissen der Gegenwart vereinbar erachte, sich auszusprechen. Das Consistorium verlangte am 1. Mai 1853 in Betreff dieses Erlasses eine gutächtliche Aeusserung seitens der acht Universitäts-Collegien,

Das theologische Doctoren-Collegium sprach — zufolge eines in der Sitzung am 10. Juni 1853 von dem Collegial-Mitgliede Dr. Johann Michael Häusle gestellten Antrages — in der an das Consistorium abzugebenden Aeusserung vorerst aus, dass die Wiener Universität nicht bloß eine Unterrichtsanstalt, sondern auch eine mit dem Rechte der Promotion ausgestattete Corporation sei, und dass sie, eine Stiftung der Landesfürsten aus dem Hause Habsburg, bezüglich ihrer ursprünglichen und im Wesentlichen bis in die neueste Zeit herauf beibehaltenen oder geschichtlich weitergeführten Einrichtungen eine besondere Beachtung verdiene, und stellte dann diesem Grundsätze zufolge folgende Anträge: 1. Die früher bestandene Eintheilung der Mitglieder der Universität in akademische Nationen solle wieder hergestellt und die Procuratoren der akademischen Nationen sollen in ihre alten stiftbrieflichen Rechte wieder eingesetzt werden. 2. Die theologische Facultät soll wieder als Eine und ungetheilte unter einem selbstgewählten Decan hergestellt werden und wieder wie ehe-

dem aus den incorporirten Doctoren, sie mögen zugleich Professoren der Theologie an der Universität sein oder nicht, und zwar mit gleichen Rechten für alle Mitglieder bestehen. 3. Die Professoren der Theologie an der Universität sollen schon als solche Mitglieder der theologischen Facultät sein, wofern sie an einer inländischen Universität das Doctorat der Theologie erhalten haben. 4. Dagegen sollen nur solche Doctoren der Theologie in die Facultät aufgenommen werden, welche bereits in einem öffentlichem wissenschaftlichen Lehramte gestanden sind oder noch stehen, oder welche sich durch literarische Thätigkeit bemerkbar gemacht haben. 5. Die Facultät solle durch ihren jeweiligen Decan wie ehemals das Promotionsrecht ausüben. 6. Der jeweilige Facultäts-Decan soll bei den strengen Prüfungen pro doctoratu den Vorsitz führen, und es sollen auch Facultäts-Mitglieder, welche nicht zugleich Professoren der Theologie an der Universität sind, als Examinatoren bei den strengen Prüfungen pro doctoratu bestimmt werden können. 7. Der Facultät solle die Aufnahme von Mitgliedern auch künftig frei stehen; auch sollen ihr die nöthigen Räumlichkeiten für ihre wissenschaftlichen Versammlungen in den Universitätsgebäuden vorbehalten bleiben. Die Immatriculation der Studierenden soll durch den Facultäts-Decan geschehen. 8. Dem stiftungsmässigen katholischen Charakter der Universität soll wenigstens insoweit Rechnung getragen werden, dass nur Katholiken Mitglieder des Consistoriums seien, und dass keine Facultät gehalten werde, Nicht-Katholiken in ihr Gremium aufzunehmen. Uebrigens soll jedes Facultäts-Mitglied für die Würde eines Rectors oder Decans wählbar sein. 9. Das Universitäts-Consistorium solle wieder in der Weise, wie dies vor dem Jahre 1849 war, zusammengesetzt werden. 10. Die bestehenden Bedingungen für die kirchliche Giltigkeit der Promotionen aus der Theologie und aus dem canonischen Rechte sollen gewissenhaft eingehalten werden. 11. Bei den theologischen Promotionen sollen die alte Sponsions- und Promotions-Formel und jene Feierlichkeiten wieder hergestellt werden, welche der kirchlichen Bedeutung des theologischen Doctorates entsprechen und an einzelnen theologischen Facultäten Deutschlands entweder, wie z. B. in Prag, nie aufgehört oder, wie in Salzburg und München, wieder neuerdings aufgenommen wurden. Die genauere Feststellung dieser Feierlichkeiten solle den Statuten der Facultät vorbehalten bleiben. 12. Das Präsentationsrecht des Consistoriums auf die Universitäts-Canonicate und der im Jahre 1788 festgesetzte Competenzturnus für die Facultäts-Mitglieder soll aufrecht erhalten bleiben. 13. Nach erfolgter definitiven Organisation der Uni-

versität solle die theologische Facultät ermächtigt werden, sich vorbehaltlich der hohen Ratification angemessene Statuten zu geben. — Das theologische Professoren-Collegium stellte gleichfalls den Antrag, dass die Eine und ungetheilte Facultät wieder herzustellen sei, und dass sie wie ehemals aus den incorporirten Doctoren, sie mögen zugleich Professoren der Theologie an der Universität sein oder nicht, bestehe; jedoch sollen nicht alle Mitglieder das Stimmrecht ausüben, sondern nur die Professoren der Theologie an der Universität als diejenigen, die allezeit den Kern der Facultät gebildet haben, ferner von den übrigen Facultäts-Mitgliedern nur die älteren, nach dem Senium ihres Eintrittes in die Facultät, in solcher Anzahl, dass die Zahl der Professoren nicht übertroffen wird; auch solle der Decan jederzeit nur aus den Professoren der Theologie an der Universität gewählt werden, wogegen aber auch ein actu nicht lehrendes Mitglied der Facultät Sitz und Stimme im Consistorium haben solle; übrigens die Competenzfähigkeit zu den Universitäts-Canonicaten und der Anspruch auf die Facultäts-Distributionen solle allen Facultäts-Mitgliedern gleichmässig zustehen.

Doch es kam damals nicht zu einer definitiven Organisation der Universität; die Wirksamkeit des provisorischen Gesetzes vom 27. September 1849 wurde alljährlich auf je ein Jahr verlängert.

#### §. 121. Neue Verhandlungen betreffs der Organisation der Universität vom Jahre 1864 an.

Am 30. April 1864 gab das k. k. Staats-Ministerium, obschon die im Jahre 1858 bezüglich der Abfassung eines definitiven Statutes der Universität gepflogenen Verhandlungen und gestellten Anträge dem Ministerium vorlagen, in Berücksichtigung der seither eingetretenen Aenderungen im ganzen Staatsorganismus und in Anbetracht der Unthunlichkeit einer ferneren Vertagung der Abfassung eines definitiven Statutes der Universität, dem Consistorium den Auftrag, die Verhandlungen in Betreff eines definitiven Statutes der Universität wieder aufzunehmen und nach Einholung der Aeusserungen und Anträge der acht Universitäts-Collegien die auf ein definitives Statut bezüglichen Schlussanträge zu stellen. Vom Consistorium zur diesbezüglichen Aeusserung aufgefordert, bestellte jedes der beiden Collegien der theologischen Facultät zur Vorberathung der Angelegenheit ein je aus drei Mitgliedern bestehendes Comité. Die beiden Comités traten

am 1. Juni 1864 zu gemeinschaftlicher Berathung zusammen und einigten sich dahin, dass in der an das Consistorium abzugebenden Aeusserung der corporative und katholische Charakter der Universität sammt den daraus sich ergebenden Consequenzen und Corollarien, die Wiederherstellung der akademischen Nationen und ihre Wiedereinsetzung in ihre früheren Rechte, die Beibehaltung der stiftbrieflich bestehenden vier Facultäten als die Unterabtheilungen der Universitäts-corporation und die Rückbildung jeder einzelnen Facultät zu einer Einen und ungetheilten, aus den Professoren und den anderen incorporirten Doctoren bestehenden Corporation unter Einem selbstgewählten Decan beantragt werde; doch in Betreff der Frage, ob alle Mitglieder der wiederherzustellenden Einen und ungetheilten Facultät gleiches Recht haben sollten, wurde eine Vereinbarung nicht erzielt, in dem die dem Professoren-Collegium angehörigen Mitglieder des vereinigten Comités auf der vom Professoren-Collegium im Jahre 1853 beantragten Einrichtung der wiederherzustellenden Einen und ungetheilten Facultät entschieden beharrten. Nach dieser gemeinsamen Berathung erstattete jedes Comité seine Anträge an das betreffende Collegium. Das Doctoren-Collegium beschloss in seiner Sitzung am 21. October 1864 nach Anhörung des von dem Comitémitgliede Johann Michael Häusle über die Comitéberathungen erstatteten Berichtes und dem von Dr. Häusle gestellten Antrage gemäss folgende Aeusserung an das Consistorium abzugeben: 1. In dem Universitätsstatut sei der corporative Charakter der Universität an die Spitze zu stellen, und sei zuvörderst auszusprechen, dass sie nicht eine blosse Staatsanstalt höchsten Ranges, sondern zugleich stiftbriefmässig und fortan eine wissenschaftliche Corporation sei, sich ebenfalls stiftbriefmässig in die vier Facultäten und in vier zeitgemäss zu organisirende akademische Nationen gliedernd. 2. Ebenso sei im neuen Universitätsstatute das stiftbriefmässige Vorhandensein, der Fortbestand und die definitive Beibehaltung des katholischen Charakters der Universität auszusprechen, als dessen specielle Corollarien sich von selbst ergeben: der Fortbestand der Einen theologischen, nämlich katholisch-theologischen Facultät, der Fortbestand des vom Papste und von den Stiftern der Universität begründeten und mit der Dompropstei zu St. Stephan verbundenen Universitäts-Cancellariates, der Fortbestand der katholischen Attribute, Rechte, Stiftungen und Functionen der Universität und der Fortbestand der ausschliesslich Katholiken zukommenden Befähigung für akademische Consistorial-Würden. 3. Die eigentlichen Studienangelegenheiten sollen auch fernerhin in dem durch das provisorische

Gesetz vom 27. September 1849 und durch die hieher bezüglichen Nachtrags-Verordnungen vorgezeichneten Umfange den betreffenden Lehrkörpern in den einzelnen Facultäten überlassen werden; doch solle jede Facultät wie vordem wieder eine Eine und ungetheilte, aus den Professoren und den übrigen incorporirten Doctoren bestehende Körperschaft unter einem durch Wahl erkorenen Decane bestehen. Die innere Einrichtung der Einen und ungetheilten Facultäten sei, als in den Wirkungskreis der Facultäten selbst gehörig, von jeder Facultät in besonderen Facultäts-Statuten zu treffen, beziehungsweise dem k. k. Ministerium zur Genehmigung vorzulegen. 4. In der akademischen Oberbehörde, für welche der historisch-ehrwürdige Name „Consistorium“ beibehalten werden möge, sollen sowohl die Interessen der Universitäts-Gesamttorporation als auch die der Theilcorporationen, nämlich der Facultäten und eventuell der Nationen, vertreten sein; auch solle der Kanzler seine Virilstimme behalten und seinen Rang wieder unmittelbar nach dem Rector erhalten. Die akademische Oberbehörde solle somit bestehen aus dem Rector, dem Kanzler, dem Pro-Rector, den Decanen und Pro-Decanen der Facultäten, und aus, je aus dem Plenum der vier Facultäten gewählten Vertretern der Corporation, eventuell aus den Vertretern der akademischen Nationen. Die Wahl des Rectors solle, nach dem Turnus der Facultäten, über Vorschlag der Candidaten aus und von der im Turnus befindlichen Facultät, durch das Consistorium vollzogen werden. Dieser Aeusserung des Doctoren-Collegiums, welche am 25. November 1864 dem Consistorium überreicht wurde, wurde mit Zustimmung des Doctoren-Collegiums eine von dem Notar des Collegiums, Dr. Johann Michael Häusle, verfasste „besondere Motivirung der Beibehaltung der actu nicht lehrenden Doctoren in den vier Facultäten überhaupt und in der theologischen Facultät insbesondere, und eventuell der Beibehaltung der seit 1849 bestehenden vier Doctoren-Collegien in dem Verbande der Universität“ beigelegt.

Das Professoren-Collegium betonte in seiner am 29. October 1864 beschlossenen Aeusserung, in Uebereinstimmung mit dem Doctoren-Collegium, gleichfalls die Aufrechthaltung des katholischen Charakters der Universität und die daraus fließenden Corollarien, nämlich den Fortbestand der Einen, katholisch-theologischen Facultät, den Fortbestand des Cancellariates, den Fortbestand der katholischen Attribute, Rechte und Stiftungen und Functionen der Universität und den Fortbestand der nur Katholiken zukommenden Befähigung für die akademischen Consistorialwürden; es betonte ferner

gleichfalls den corporativen Charakter der Universität, demzufolge die bestehenden vier Facultäten auch fernerhin bestehen und die akademischen Nationen mit ihren Procuratoren wieder hergestellt werden sollten; es sprach sich gleichfalls aus für die Wiederherstellung der Einen ungetheilten Facultät unter Einem selbstgewählten Decane; es schlug ferner gleichfalls vor, dass das Consistorium als die leitende Oberbehörde in der Universität bestehe aus dem Rector, dem Kanzler, dem Pro-Rector, den vier Facultäts-Decanen und den vier Facultäts-Pro-Decanen und aus vier von den einzelnen Facultäten gewählten Beisitzern und den vier Nations-Procuratoren; es schlug endlich gleichfalls vor, dass der Rector, nach dem Turnus der Facultäten, über Vorschlag von drei Candidaten aus und von der im Turnus befindlichen Facultät durch das Consistorium gewählt werde, setzte aber bei, dass nur die k. k. o. ö. Professoren und solche der Universität angehörige Doctoren, welche durch Gelehrsamkeit sich auszeichnen und einen höheren Rang in Kirche und Staat einnehmen, für das Rectorat wählbar sein sollten. Doch bezüglich der Einrichtung der wiederherzustellenden Einen ungetheilten Facultät schlug das Professoren-Collegium, abweichend vom Vorschlage des Doctoren-Collegiums, vor, dass die Facultät zu bestehen habe aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, ferner aus einer von den lehrenden Facultäts-Mitgliedern zu bestimmenden Anzahl von gewesenen Professoren und Decanen des dermaligen Doctoren-Collegiums, welche jene der jeweiligen actu lehrenden Professoren nicht übersteigt; dass sämtliche Studien- und Unterrichtssachen ausschliesslich der Berathung und Beschlussfassung der actu lehrenden Facultäts-Mitglieder zustehen, und dass nur in den übrigen Angelegenheiten alle Facultäts-Mitglieder das Stimmrecht ausüben, endlich dass jene Mitglieder des dermaligen Doctoren-Collegiums, welche nicht zu den künftigen Facultäts-Mitgliedern gehören werden, zwar kein Stimmrecht, wohl aber den Sitz in der Facultät haben sollen, und dass sie auch im Besitze der in Folge ihrer Aufnahme ins Collegium erworbenen Rechte (Anwartschaft auf die Universitäts-Canonicate und Theilnahme an den Facultätseinkünften) verbleiben sollen; für die Zukunft solle dem Ermessen der Facultät selbst das Ergänzungsrecht nebst dessen Bedingungen überlassen werden.

Nach dem Einlangen der Voräusserungen der acht Universitäts-Collegien nahm das Consistorium am 25. Jänner 1865 bezüglich der Vorschläge für die Fassung eines neuen Statutes der Universität folgende Hauptgrundsätze an: Die Universität behalte

ihren corporativen Charakter bei; ihr gebühre eine autonome Stellung; sie behalte ihren stiftungsmässigen katholischen Charakter bei, und es seien zu den Consistorialwürden nur Katholiken wählbar; die Doctoren-Collegien seien auch ferner im Universitäts-Verbande beizubehalten; die akademischen Nationen hingegen und ihre Procuratoren seien nicht wieder ins Leben zu rufen — und erstattete in diesem Sinne das verlangte Gutachten an das k. k. Staats-Ministerium, von welchem die Aeusserungen der Universität und ihrer Facultäten dem k. k. Unterrichtsrathe zur Begutachtung und Beschlussfassung bezüglich der Reform der Universität übermittelt wurden.

Als vom k. k. Unterrichtsrathe in seiner Sitzung am 29. December 1865 die Behandlung der Universitäts-Reformfrage in einer den Doctoren-Collegien nicht günstigen Weise in Angriff genommen wurde, überreichten die Decane der vier Doctoren-Collegien, auf eine von dem Decane des theologischen Doctoren-Collegiums, Dr. Clemens Kickh, ausgegangene Anregung, am 20. Jänner 1866 dem k. k. Staatsminister, Grafen Belcredi, eine vereinbarte Eingabe in Betreff der in Verhandlung stehenden Universitäts-Organisationsfrage. In dieser Eingabe wurde zuerst die Bitte gestellt, dass den Beschlüssen des k. k. Unterrichtsathes, bei welchem die Doctoren-Collegien keine Vertretung haben, nicht Gewicht beigelegt werde, ohne dass den von den Doctoren-Collegien abgegebenen Gutachten gleichmässige Erwägung geschenkt würde; sodann wurden die Gründe dargelegt, welche für die Eingliederung der Doctoren-Collegien in die Universität, für den organischen Verband derselben mit der Universität und für die mit Gerechtsamen ausgestattete Vertretung derselben sowohl vom Rechts- als vom Utilitätsstandpunkte sprechen; schliesslich wurde ausgesprochen, dass von der staatsmännischen Weisheit jenes Ministers, welcher die organische Fortbildung des historisch Gegebenen sich zur Aufgabe gemacht hat, zu erwarten sei, dass die definitive Organisirung der Universität unter Wahrung ihrer verbrieften Autonomie und nicht ohne sorgfältige Berücksichtigung der bereits erstatteten Gutachten der Doctoren-Collegien erfolgen werde. Diese Eingabe der Doctoren-Collegien wurde vom Staatsminister beifällig aufgenommen. Doch erfolgte zunächst keine Entscheidung. Als nach Aufhebung des k. k. Unterrichtsathes die Universitätsangelegenheiten dem abermals errichteten k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zugewiesen worden waren, richteten

die Decane der Doctoren-Collegien abermals gemeinsame Eingaben sowohl an den Minister von Hasner am 8. Jänner 1869, als auch am 22. Februar 1870 an dessen Nachfolger Minister von Stremayr; sie erhielten jedoch keine Zusage ihres Begehrens. Als Minister Stremayr im Jahre 1872 eine Gesetzesvorlage „über die Organisation der akademischen Behörden“, welche die Doctoren-Collegien aus dem Verbande der Universität ausschloss, dem Reichsrathe vorgelegt hatte, richteten die Decane der Doctoren-Collegien eine Petition an das Herrenhaus. Doch die Gesetzesvorlage wurde sowohl vom Herrenhause als auch vom Abgeordnetenhause angenommen und vom Kaiser sanctionirt, worauf dann am 27. April 1873 das neue Gesetz „über die Organisation der akademischen Behörden“ kundgemacht wurde.

## Sechster Zeitraum.

### Von der definitiven Organisation der Universität bis zur Gegenwart. 1873—1884.

#### Erstes Hauptstück.

#### Geschichte der Universität mit Rücksicht auf die theologische Facultät.

##### §. 122. Definitive Organisation der Universität.

Die lange in Berathung gestandene definitive Organisation der Universität erfolgte endlich durch das Gesetz vom 27. April 1873. Die wichtigeren Abweichungen dieses Gesetzes von dem provisorischen Gesetze vom 27. September 1849 bestanden darin, dass die Zahl der Facultäten, in welche die Universität sich gliedert, nicht mehr genau bestimmt war, dass die passive Wahlfähigkeit zu akademischen Würden als von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig erklärt ward, dass die Doctoren-Collegien aus dem Verbande der Universität ausgeschieden wurden, endlich dass das Amt des Kanzlers auf die theologische Facultät beschränkt wurde.

Die oberste Behörde der Universität wurde dem neuen Gesetze gemäss nicht mehr Consistorium, sondern „akademischer Senat“ genannt.

Der akademische Senat hatte dem neuen Gesetze gemäss zu bestehen aus dem Rector, dem Pro-Rector (Rector des letztver-

flossenen Jahres), den sämtlichen Decanen und den Pro-Decanen (Decanen des letztverflossenen Jahres) und noch je einem von jedem Professoren-Collegium jeder Facultät auf drei Jahre gewählten Mitglieder, welches als Senats-Mitglied Senator der Facultät genannt wurde. Der Kanzler hatte nicht mehr Sitz und Stimme im akademischen Senate.

Der Wirkungskreis des akademischen Senates war derselbe, welchen vordem das Consistorium gehabt hatte.

Der Vorstand des akademischen Senates war der Rector, welcher alljährlich, und zwar im letzten Monate des ablaufenden Studienjahres, für das nächstfolgende Studienjahr zu wählen war. Die Wahl des Rectors hatte durch je vier von jedem Professoren-Collegium aus seiner Mitte gewählte Wahlmänner zu geschehen, welche unter dem Vorsitze des abtretenden Rectors sich versammelten und den neuen Rector aus der Zahl der activen ordentlichen Professoren sämtlicher Facultäten wählten, ohne Rücksicht auf eine Reihenfolge der Facultäten. Zur Giltigkeit der Wahl war absolute Stimmenmehrheit erfordert. Die vollzogene Wahl bedurfte der Bestätigung durch den Unterrichtsminister.

Der Rector und die übrigen neugewählten Mitglieder des akademischen Senates traten, wenn sie die Bestätigung erhalten hatten, acht Tage vor dem Beginne des neuen Studienjahres in Wirksamkeit. An einem vom Rector bestimmten Tage, bald nach dem Beginne des Studienjahres, fand im Prachtsaale der kais. Akademie der Wissenschaften, in Gegenwart des ganzen Senates und zahlreicher Professoren aller Facultäten, sowie auch hoher besonders geladener Persönlichkeiten, und im Beisein der Studentenschaft, die feierliche Inauguration des neuen Rectors statt. Der neue Rector schritt mit dem abtretenden Rector unter Vorantritt der Pedelle mit den Sceptern und sämtlicher Decane unter dem Schalle von Trompeten und Pauken in den Saal, wo nach Absingung einer passenden Hymne durch den akademischen Gesangsverein zuerst der abtretende Rector, noch mit der Rectorats-Insignie geschmückt, den Rechenschaftsbericht über das verflossene Studienjahr las, worauf der neue Rector, durch den Pedell mit der Rectorats-Insignie geschmückt, die Tribüne bestieg und eine auf den von ihm vertretenen Wissenschaftszweig bezügliche wissenschaftliche Abhandlung las. Zum Schlusse empfing er, nach einer abermaligen durch den Gesangsverein vorgetragenen Hymne, unter dem Schalle von Trompeten und Pauken die Glückwünsche der Versammelten.

§. 123. Entziehung des Nominationsrechtes zu den  
Universitäts-Canonicaten.

Da durch das Gesetz vom 27. April 1873 die passive Wahlfähigkeit zu den akademischen Würden als vom Glaubensbekenntnisse unabhängig erklärt, somit die Universität ihres katholischen Charakters entkleidet war; so konnte sie auch füglich nicht weiter das Recht der Nomination zu den Canonicaten in Anspruch nehmen. Demgemäss wurde durch Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Mai 1875 auf Grund einer a. h. Entschliessung angeordnet, dass die Mitwirkung der Universität bei Vergabung von Canonicaten zu entfallen habe.

Zweites Hauptstück.

Aeusserer Bestand und Thätigkeit der theologischen Facultät.

§. 124. Ausscheidung des Doctoren-Collegiums aus der  
Facultät und Universität.

Die wichtigste Veränderung im Bestande der theologischen Facultät war die<sup>1</sup> Ausscheidung des Doctoren-Collegiums aus der Facultät. Nach §. 23 des Gesetzes vom 27. April 1873 ward das Doctoren-Collegium nicht mehr ein Theil der Facultät und Universität, und es waren somit alle jene Satzungen und Gepflogenheiten, vermöge welcher dem Doctoren-Collegium eine Bethheiligung an der Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der Facultät oder Universität, insbesondere die Theilnahme an den Doctoratsprüfungen und Promotionsacten, sowie der Bezug der Taxen für dieselben zustand, ausser Geltung gesetzt. Die Function des Decans des Doctoren-Collegiums im Consistorium (im akademischen Senate), sowie bei den Disputationen pro doctoratu und bei den Promotionen, und somit auch der Bezug der Promotionstaxen seitens des Doctoren-Collegiums und seines Decans hatte nach einem zur Ausführung des obgenannten Gesetzes erflossenen Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. Mai 1863 nur bis Ende des laufenden Studienjahres, beziehungsweise bis 23. September 1873 zu dauern, an welchem Tage die auf Grund des neuen Gesetzes constituirten Behörden in Wirksamkeit traten. Uebrigens bestand das Doctoren-Collegium auf Grund des §. 24 des obgenanteu Gesetzes als selbstständige Corporation fort: es verblieb

ihm das Vermögen, das es bisher besessen und unabhängig vom Consistorium und dem Rector verwaltet hatte; es verwaltete und verlieh auch jene Stipendien, die es bisher unabhängig vom Consistorium und dem Rector verwaltet und verliehen hatte; es verblieb ihm auch das Archiv, wovon nur jene Urkunden, welche sich auf die Studiensachen, Prüfungen, Doctoratsprüfungen und Promotionen beziehen, dem Professoren-Collegium abgetreten werden mussten.

Die Insignie, welche der Decan des Doctoren-Collegiums als Repräsentant der Facultät getragen hatte, ging nun auf den Decan des Professoren-Collegiums als den nunmehrigen Repräsentanten der Facultät über.

#### §. 125. Das Professoren-Collegium.

Das Professoren-Collegium bestand wie vordem aus den sämtlichen wirklichen Professoren. Sein Wirkungskreis umfasste wie vordem alle Unterrichts- und Disciplinar-Angelegenheiten, insofern solche nicht ausdrücklich durch das Gesetz dem akademischen Senate vorbehalten wurden. Die Versammlungen des Professoren-Collegiums wurden vom Decan berufen; den Vorsitz führte der Decan, nach welchem zunächst der der Facultät angehörende Rector der Universität, sonst aber der Pro-Decan seinen Sitz hatte. Die in den Versammlungen des Professoren-Collegiums gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse mussten, wie vordem, dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zur Einsicht, beziehungsweise zur Genehmigung vorgelegt werden.

Das Haupt des Professoren-Collegiums war der Decan der Facultät, welcher alljährlich im Monate Juli vom Professoren-Collegium aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählt wurde und, nach erhaltener Bestätigung seiner Wahl seitens des k. k. Ministeriums, acht Tage vor dem Beginne des nächsten Studienjahres sein Amt antrat. Der Wirkungskreis war derselbe wie vordem. Zur Bestreitung der nöthigen Kanzleiauslagen bezog der Decan aus dem Universitäts-Kanzleifonde ein bestimmtes Pauschale.

#### §. 126. Die Lehrvorträge.

Zu Beginn dieses Zeitabschnittes lehrten folgende ordentliche Professoren: Dr. Vincenz Seback das Kirchenrecht, Dr. Franz Laurin das Decretalenrecht, Dr. Anton Wappler die Kirchengeschichte, Dr. Carl Krüekl die Moraltheologie, Dr. Hermann Zschokke die Lehrfächer des Alten Testa-

menten, Dr. Carl Werner die Lehrfächer des Neuen Testaments, Dr. Martin Bauer die Dogmatik, Dr. Anselm Ricker die Pastoraltheologie. Die semitischen Sprachen und die höhere Exegese des Alten Testaments wurden von dem Supplenten Dr. Johann Mally, die Fundamentaltheologie von dem Docenten Dr. Johann Schneider, und die Katechetik von dem Katecheten an der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt bei St. Anna, Christian Schüller, gelehrt.

Veränderungen im Lehrpersonale. Im Jahre 1875 wurde der Priester des Cistercienserstiftes Heiligenkreuz und Professor des alttestamentlichen Bibelstudiums und der semitischen Sprachen an der theologischen Ordenslehranstalt daselbst, Dr. Wilhelm Neumann, zum ausserordentlichen Professor der semitischen Sprachen und der höheren Exegese des Alten Testaments ernannt. Professor Neumann hielt neben seinen pflichtmässigen Vorlesungen auch eine ausserordentliche Vorlesung, und zwar in jedem Semester. Die Thematata dieser seiner ausserordentlichen Vorlesungen waren: *Grammaticae linguae phoeniciae cum exercitiis practicis*; Arabische Lecture; Syrische Literaturgeschichte mit Leseübungen; Samaritanische Grammatik mit Uebungen; Arabische Uebungen; Samaritanische Uebungen; Lecture arabischer Palästinabeschreibungen. In Anerkennung seines verdienstlichen lehrantlichen und literarischen Wirkens erhielt Professor Neumann im Jahre 1882 den Titel und Charakter eines ordentlichen Professors. — Professor Dr. Vincenz Seback trat im Jahre 1877 in den Ruhestand. Die Docentur des Kirchenrechtes wurde hierauf mit der Lehrkanzel des Decretalenrechtes zu Einer ordentlichen Lehrkanzel des Kirchenrechtes vereinigt, welche dem bisherigen Professor des Decretalenrechtes, Dr. Franz Laurin, verliehen wurde. Professor Laurin hielt auch fortan neben seinen pflichtmässigen obligaten Vorlesungen über Kirchenrecht in jedem Semester ausserordentliche Vorlesungen. Die Thematata dieser ausserordentlichen Vorlesungen waren: *Introductio in Decretum Gratiani cum interpretatione Distinctionum selectarum*, durch mehrere Semester; *Jus matrimoniale*; *De impedimentis matrimonii*; *De potestate in matrimonium legislativa et judiciali*; *De norma contrahendi matrimonii Tridentina*. — Im Februar 1882 gab Professor Dr. Carl Werner, als er zum k. k. Ministerialrathe ernannt und zur ausserordentlichen Verwendung in das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht berufen wurde, den Vortrag der *Isagoge in Libros sacros Nov. Test.* und der Neutestamentlichen Zeitgeschichte auf, welches

Fach hierauf der Docent der Fundamentaltheologie, Dr. Johann Schneider, supplirend lehrte. Mit October 1882 trat Werner als Professor in den Ruhestand. Die erledigte Lehrkanzel des Neutestamentlichen Bibelstudiums wurde nunmehr dem Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums an der k. k. Universität zu Graz, Dr. Franz Pözl, verliehen, welcher, wie sein Vorgänger auf der Lehrkanzel, seine exegetischen Vorlesungen als *Harmonistica expositio evangelicae narrationis* ankündigte und gleichfalls in ausserordentlicher Vorlesung *De natura et indole biblicae graecitatis* handelte. — Der Docent der Fundamentaltheologie, Dr. Johann Schneider, wurde im Jahre 1882 zum wirklichen ausserordentlichen Professor ernannt. — Im Jahre 1880 wurden über Initiative des Fürst-Erzbischofs von Wien, Cardinals Kutschker, auch Vorlesungen über Philosophisch-theologische Propädeutik, deren Besuch für die Hörer des ersten theologischen Jahrganges obligat sein sollte, und über Geschichte der christlichen Philosophie angeordnet, mit deren Abhaltung der Cooperator an der Pfarre St. Leopold in Wien, phil. Dr. Laurenz Müllner, betraut wurde. Vom October 1882 hielt auch Ministerialrath Dr. Carl Werner als Honorarprofessor wöchentlich durch 2 Stunden gleichfalls für die Hörer des ersten theologischen Jahrganges Vorlesungen über „Religionsphilosophie“, welche, wie ehemals seine exegetischen Vorträge, überaus anregend waren.

### §. 127. Ertheilung des Doctorates.

Die Ertheilung des Doctorates gehörte nunmehr in den Wirkungskreis des Professoren-Collegiums allein, so jedoch, dass sie nur durch Intervention des Rectors geschehen konnte.

Die Bedingungen zur Erlangung des Doctorates waren dieselben wie vordem. Nur von der Disputation pro doctoratu wurde nunmehr, da dieselbe auch in den übrigen Facultäten schon aufgehört hatte, kraft eines vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht genehmigten Beschlusses des Professoren-Collegiums vom Jahre 1873 Umgang genommen, wogegen aber eine umfangreichere Dissertatio über das vom Decan gegebene Thema gefordert wurde.

Nach den mit gutem Erfolge zurückgelegten vier strengen Prüfungen und nach geschehener Approbation seiner „Inaugural-Dissertation“ seitens des Decans hatte der Candidat der theologischen Doctorswürde die *Professio fidei* vor dem Kanzler abzulegen und

sich hierüber beim Decan auszuweisen, worauf er durch den Decan schriftlich dem Rector zum Behufe der Bestimmung des Tages und der Stunde der Promotion präsentirt wurde.

Die Promotion geschah im Saale des akademischen Senates in Gegenwart des Rectors, des Kanzlers und des Decans, abwechselnd durch einen der ordentlichen Professoren, welcher als Promotor fungirte, und zwar auf folgende Weise: der Candidat stellte die Bitte um Verleihung des Doctorates, worauf der Rector in kurzer Rede die Bedeutung der Theologie und des theologischen Doctorates hervorhob, den Candidaten beglückwünschte und zu treuem Ausharren auf der Bahn der Wissenschaft ermunterte. Der Pedell und später der Promotor selbst las hierauf die vorgeschriebenen Sponsionsformeln, deren letzte laut eines vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht genehmigten Beschlusses des Professoren-Collegiums vom 24. März 1873 nunmehr lautete: *Spondebis te S. Theologiae studium assiduo et impigro labore culturum et provectorum, quo veritas a Jesu Christo in aeternam generis humani salutem coelitus allata et in sinu Ecclesiae reposita ab hominibus in dies clarius cognoscatur et propensius moribus servetur.* Der Candidat antwortete auf jede einzelne Aufforderung: „Spondeo“, indem er zur Bekräftigung die rechte Hand auf das vom Pedell gehaltene Facultäts-Scepter hielt. Der Promotor sprach hierauf die vorgeschriebene Promotionsformel. Der neupromovirte Doctor sprach zum Schlusse die Danksagung für den erhaltenen Grad und erhielt dann vom Rector den üblichen Handschlag. War der Rector ein Akatholik, so fungirte, einer Vorschrift des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht gemäss, statt seiner der Pro-Rector, eventuell der Decan jener Facultät, aus welcher der Rector hervorgegangen war.

Zur Beglaubigung des empfangenen Doctorates erhielt der neupromovirte Doctor ein Diplom, welches vom Rector, vom Kanzler, vom Decan und von dem als Promotor fungirenden Professor unterfertigt war.

Die Taxen für die Rigorosen und die Promotion wurden im gleichen Betrage wie vordem bezahlt. Die vordem auf das Doctoren-Collegium entfallende Quote wurde nunmehr unter die ordentlichen Professoren vertheilt.

Ertheilung des Doctorates honoris causa. Das Doctorat honoris causa wurde mit a. h. Genehmigung dem hochwürdigsten Herrn Weihbischefe und Generalvicar des Wiener Erzbisthums, Domdechanten Eduard Angerer, im Jahre 1877, dem

Priester des Benedictinerstiftes zu den Schotten und Pfarrverweser zu St. Laurenz am Schottenfelde in Wien, Urban Loritz, ehemaligem supplirenden Professor der Erziehungskunde, aus Anlass seines Priesterjubiläums im Jahre 1880, endlich Seiner fürstlichen Gnaden dem neuernannten hochwürdigsten Herrn Fürst-Erbischofe von Wien, Cölestin Joseph Ganglbauer, ertheilt, welchem am 24. December 1881 das Diplom von einer Deputation der Facultät feierlich überreicht wurde.

#### §. 128. Schlusswort.

Während eines halben Jahrtausends hat die theologische Facultät treu ihres Berufes gewaltet, die theologische Wissenschaft eifrig gepflegt, Tausende darin unterrichtet und zu Priestern und auch zu Lehrern der theologischen Wissenschaft herangebildet, allezeit treu ergeben dem Heiligen Apostolischen Stuhle, von welchem sie die licentia docendi et promovendi erhalten hat, und nicht minder treu ergeben den erhabenen Landesfürsten Oesterreichs, deren wohlwollendster Fürsorge und wirksamsten Schutzes sie sich allezeit erfreut hat.

Ein für die Facultät hocherfreuliches Ereigniss steht am Beginne ihres sechsten Jahrhunderts in nächster Zukunft bevor, ihre Aufnahme und Uebersiedlung in den prachtvollen Palast der Wissenschaften, welchen Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät Kaiser Franz Joseph I. in hochherziger Munificenz der Universität allernädigst gewidmet hat. Möge auch in der neuen Heimstätte die theologische Facultät, im organischen Verbande mit der Universität und in Eintracht mit den übrigen Facultäten, Jahrhunderte hindurch ihres heiligen und erhabenen Berufes walten, zum Heile der Kirche, zum Wohle und zur Ehre Oesterreichs!

---

# Anhang.

---

## I. Die Mitglieder der theologischen Facultät nach der Ordnung ihres Eintrittes in die Facultät.

1384.

Heinrich, von seinem Geburtsorte Langenstein in Hessen gewöhnlich Heinrich von Langenstein, auch Heinrich von Hessen genannt, 1363 Magister der Philosophie und 1376 Professor der Theologie und bald auch Vicekanzler der Universität zu Paris, 1383 durch seinen Freund und Landsmann, den Bischof Eccard von Worms, dem Kanzler des Herzogs Albrecht III. von Oesterreich empfohlen und von diesem behufs der Reorganisirung der Universität und Errichtung einer theologischen Facultät nach Wien berufen, von 1384 Professor sacrae paginae an der neu errichteten theologischen Facultät, † 11. Februar 1397. Schriften: Commentarii in Genesim, Psalmos, Cantica Canticorum; Lectura super Prologo Bibliorum; Tractatus de Decalogo; De ceremoniis Legis antiquae; Vocabularium Bibliae (eine Erklärung einzelner schwieriger Stellen der Heiligen Schrift); Quaestiones super Libros Sententiarum; Epistola consilii pacis und De futuris Ecclesiae periculis, noch zu Paris geschrieben, mit Bezug auf das päpstliche Schisma; Contra Astrologos, gleichfalls noch in Paris geschrieben; zahlreiche grössere und kleinere Tractate dogmatischen, ethischen, pastoraltheologischen, liturgischen und asketischen Inhaltes.

Heinrich, von seinem Geburtsorte Oyta (Friesoythe) in Friesland gewöhnlich Heinrich von Oyta genannt, Magister der Philosophie in Paris, 1372 als Professor der Theologie nach Prag berufen, 1378 wegen angeblich ketzerischer Lehransichten nach Rom vorge-

laden, aber nach kurzer Zeit freigesprochen, dann Professor der Theologie in Paris, 1383 zugleich mit Heinrich von Langenstein, und zwar auf dessen Veranlassung, nach Wien berufen, 1384 Professor der scholastischen Theologie an der neu errichteten theologischen Facultät, † 20. Mai 1397. Schriften: *Lecturae super 4 Libros Sententiarum*; *Quaestiones super Libros Sententiarum*; *Articuli a M. Adalberto ad Gregorium XI. delati*; *Disputatio contra Judaeos*; *Quaestiones de Simoniacis*; *De actibus humanis*; *De peccatis et gratia*; *De contractibus reddituum annuorum*; *Solutiones quarundam quaestionum*; *Commentarii scholastici in Psalmos*; *Lecturae in Evangelium Joannis*; *Quaestiones logicae super Porphyrium*; *Tractatus de anima et potentiis eius*; *Tractatus grammaticus*; *Sermones dominicales*; *Sermones in festis Sanctorum*; *Sermones de festis B. Mariae Virginis*; *Sermo de corpore Christi*; *Sermo in adventu episcopi Passaviensis u. a.*

Gerhard von Kalkar, Professor der Theologie in Paris, 1383 auf Heinrichs von Langenstein Veranlassung nach Wien berufen, 1384 Professor an der neu errichteten theologischen Facultät.

Conrad von Ebrach, Cistercienser des Stiftes Ebrach in Franken, Professor der Theologie in Paris, 1383 auf Veranlassung Heinrichs von Langenstein nach Wien berufen, 1384 Professor an der neu errichteten theologischen Facultät, † vor 1400. Schriften: *Tractatus de censibus*; *Quaestio de anima Christi*.

Friedrich Wagner aus Nürnberg, Carmelit, zuerst Professor der Theologie in Paris, 1383 auf Heinrichs von Langenstein Veranlassung nach Wien berufen, 1384 Professor an der neu errichteten theologischen Facultät, 1386 Ordens-Provincial, 1390 Weihbischof in Passau. Schriften: *Commentarii in Psalmos*; *Reductorium in Epistolas d. Pauli*; *Commentarii in 4 Libros Sententiarum*.

Leonhard aus Kärnten, Augustiner, zugleich mit dem Vorgenannten nach Wien berufen, † 1386.

Andreas, Cistercienser des Stiftes Heiligenkreuz, der erste zu Wien promovirte Doctor der Theologie.

### 1388.

Johannes, aus Retz, Augustiner, Professor der Theologie, † 1402. Schrift: *Sermo de assumptione Virginis gloriosa*.

Franciscus, aus Retz, Dominicaner, Professor der Theologie, 1409 Vertreter der Universität am Concil zu Pisa, 1411 Vicarius generalis der reformirten Dominicanerklöster Oesterreichs, † 1421,

84 Jahre alt. Schriften: *Commentarii in Antiphonam „Salve Regina“*; *Lectura contra peccata et scandala tempore carnis privii*; *Comestorium vitiorum*.

Paulus, aus Geldern, Canonicus bei St. Severin in Cöln, seit 1386 Canonicus bei St. Stephan in Wien.

Lambert, aus Geldern, Magister der Philosophie aus Paris, 1383 zugleich mit Heinrich von Langenstein und auf dessen Veranlassung als artistischer Magister nach Wien berufen, Mitglied des herzoglichen Collegiums, seit 1388 Professor *Sacrae Scripturae* an der theologischen Facultät, 1409 Abgeordneter des Bischofs von Passau beim Concil von Pisa, 1414 auch beim Concil zu Constanz anwesend, † 1419 als Senior der theologischen Professoren. Schriften: *Commentarii in Prophetas minores* und in *Epistolas Pauli*.

Johannes, von seinem Geburtsorte Russbach gewöhnlich Johannes von Russbach genannt, seit 1382 Canonicus bei St. Stephan.

Petrus Engelhardi, aus Höbersdorf, seit 1382 Canonicus bei St. Stephan, und 1388 auch Professor der Theologie, später Pfarrer in Pillichsdorf.

Petrus, von seinem Geburtsorte Treysa in Hessen gewöhnlich Petrus von Treysa genannt, 1383 zugleich mit Heinrich von Langenstein und auf dessen Veranlassung als artistischer Magister nach Wien berufen, 1388 Professor der Theologie und seit 1404 auch Canonicus bei St. Stephan, † 1407.

### 1396.

Rutger Dole, aus Ruremond in Belgien, 1400 Canonicus bei St. Stephan, Pfarrer in Scherfling, † 26. November 1409. Schrift: *Commentarii in Librum Job*.

### 1404.

Berthold Puchhauser, aus Regensburg, Augustiner, theol. Dr. in Oxford, 1404 Professor der scholastischen Theologie, später Ordens-Provincial, zuletzt General-Vicar seines Ordens, † nach 1435. Schriften: *Lecturae super Magistrum Sententiarum*; *Quaestiones in Libros Aristotelis de anima*; *Lectiones super Apocalypsin*; *Expositio in Evangelium Joannis*.

### 1405.

Michael Suchenschatz, aus Oesterreich, Professor der Sentenzen und von 1409 auch Canonicus bei St. Stephan, † 25. März

1424. Schriften: *Philosophia*; *Commentarii in Libros Sententiarum*; *Commentarii in Evangelium Matthaei et Lucae*; *Sermo de Assumptione B. Mariae Virginis*.

Arnold, aus Sachsen, auch *Arnoldus de Vienna* genannt, Carmelit. Schriften: *Libri 4 super Sententias*; *Quaestiones in S. Scripturam*.

Johannes, aus Langheim, Cistercienser, später Abt von Lilienfeld.

### 1408.

Nicolaus, von seinem Geburtsorte Dinkelspühl in Schwaben gewöhnlich *Nicolaus von Dinkelspühl* genannt, *Canonicus* bei St. Stephan und Professor der Theologie, durch seine Gelehrsamkeit, Beredsamkeit und Geschäftsgewandtheit eine der bedeutendsten Persönlichkeiten der Universität, von seinen Landsleuten als *Lux Sueviae* gepriesen. *Abgesandter des Herzogs Albrecht V. beim Concil von Constanz*, einer der Wähler des Papstes Martin V., nach seiner Rückkehr aus Constanz auch Beichtvater des Herzogs Albrecht V., † 17. März 1433 im Kloster Mariazell, 73 Jahre alt. Schriften: *Commentationes in Psalmos*, in *Isaiam*, in *Evangelium Matthaei*, in *Ep. ad Galatas*; *Quaestiones in Epistolas ad Corinthios*; *Commentarii in libros Physicorum Aristotelis*; *Commentarii in 4 Libros Sententiarum*; *de 7 donis Spiritus Sancti*; *de partibus poenitentiae*; *de 7 vitiis capitalibus*; *de praecepto caritatis*; *de peccatis linguae*; *de 7 instrumentis musicis diaboli*; *de operibus faciendis die dominica*; *de oratione dominica et salutatione angelica*; *de adoratione imaginum*; *de 5 sensibus*; *de gratitudine et ingratitude*; *Speculum amatorum mundi*; *de elemosyna*; *de superstitionibus*; *de lectione S. Scripturae in lingua vernacula*; *Sermones dominicales*: *Sermones de Sanctis*; *Sermones morales*; *Sermones de Eucharistia*; *de Decalogo*; *de 8 beatitudinibus*; *de dilectione Dei et proximi*, u. a. Viele dieser Tractate sind gedruckt in der Dinkelspühl'schen Predigtsammlung, Strassburg 1516.

### 1410.

Petrus Tzech, von seinem Geburtsorte Pulkau in Oesterreich gewöhnlich *Petrus von Pulkau* genannt, *Canonicus* bei St. Stephan und Professor *Sacrae Scripturae*, neben seinem Collegen und Freunde Nicolaus aus Dinkelspühl eine Hauptzierde der Universität, Vertreter der Universität auf den Concilien zu Pisa und zu Constanz, † 24. April 1432. Schriften: *Lectura super Lucam*; *Expositio*

Epistolarum Pauli ad Romanos et ad Corinthios; Lectura in I. Librum Sententiarum; Tractatus contra Husitas; Sermones ad Concilium; Sermones de Festis; Vesperiae et Collationes (Universitäts-Ansprachen).

### 1412.

Johann Fluck, aus Pfullendorf, seit 1411 Canonicus bei St. Stephan, † 1421.

Johann Siwart.

Bartholomäus, aus Rothenburg, Cistercienser, Professor der Heil. Schrift, auf dem Concil zu Constanz einer der zehn Richter Husens, 1427 Abt des Stiftes Ebrach in Franken, † 1430. Schriften: Tractatus contra Husitas, u. a.

Johann, aus Basel, Dominicaner.

### 1420.

Theodorich Rudolphi, aus Hammelburg, seit 1416 Canonicus bei St. Stephan, † 1428.

### 1421.

Georg Wetzel, aus Horb in Schwaben, Canonicus bei St. Stephan und Pfarrer von Ried, † 1827.

Christian, aus Königgrätz, Professor der Theologie und seit 1424 auch Canonicus bei St. Stephan, † 1427.

### 1422.

Petrus Reicher, aus Pirchenwart (Pyrawart), Professor an der theologischen Facultät und von 1427 auch Canonicus bei St. Stephan, † 1436. Schriften: Quaestiones theologicae; Lecturae in Evangelium Joannis und in Epistolas Pauli; Tractatus contra Husitas; Tractatus de poena avarorum; Sermo de Eucharistia und de Purificatione B. Mariae Virginis.

Heinrich Wettstock, aus Cöln, Dominicaner, † 1444.

### 1423.

Johann Wittich, aus Siebenbürgen.

### 1425.

Johann Nieder, aus Isny im Algäu, Dominicaner, Professor an der theologischen Facultät, 1428 Prior des Dominicanerklosters zu Nürnberg und dann zu Basel, 1435 abermals Professor an der theologischen Facultät, † 13. August 1438. Schriften: Commen-

tarii in 4 Libros Sententiarum; Epistolae ad Bohemos; Liber contra Hussitas; Formicarius, Strassburg 1517; Manuale Confessorum, Paris 1473; Manuale praeceptorum divinae legis, Cöln 1472; Alphabetum divini amoris, Paris 1516; De modo bene vivendi, Paris 1494; Tractatus de morali lepra, Basel 1480; Vier und zwanzig guldin Harfen halten den nächsten Weg zum ewigen Leben, Augsburg 1417; Tractatus de contractibus mercatorum, Paris 1514; Sermones in Epistolas Dominicarum, Strassburg 1489; Sermones quadragesimales et de Sanctis, Ulm 1481.

### 1426.

Hermann Heilmann, aus Heildelsheim.

### 1428.

Thomas Ebendorfer, nach seinem Geburtsorte gewöhnlich Thomas von Haselbach genannt, Professor der Heil. Schrift, zugleich auch Canonicus bei St. Stephan, herzoglicher Hofcaplan, Pfarrer zu Falkenstein bis zum Jahre 1442 und dann Pfarrer zu Perchtoldsdorf und Beichtvater der Klosterfrauen zu St. Jacob, ausgezeichnet durch Gelehrsamkeit, Beredsamkeit und Geschäftsgewandtheit, eine der bedeutendsten Persönlichkeiten seiner Zeit, Vertreter der Universität beim Concil zu Basel, vom Basler Concil im Jahre 1433 nach Prag und im Jahre 1435 nach Brünn und von König Sigismund im Jahre 1436 nach Iglau gesandt behufs Unterhandlung mit den Husiten, Vertreter König Friedrichs III. bei den Reichstagen zu Mainz, Frankfurt und Nürnberg, 1440—1444, † am 8. Jänner 1464, 77 Jahre alt. Sein Leichnam wurde in der Pfarrkirche zu Perchtoldsdorf bestattet. Theologische Schriften: Commentationes in Isaiam; Commentarius in Evangelium Joannis und in Epistolam ad Hebraeos; Commentarius super 4 libros Sententiarum; Expositio symboli Apostolorum; Contra Bohemos de utraque specie eucharistiae; Refutatio articulorum Pragensium; Tractatus de 7 vitiis; de 9 peccatis alienis; de peccatis cogitationis; de poenis infernalibus; de casibus excommunicationis; de venditione et emtione censuum; de regimine; contra Judaeos; Sermones dominicales super epistolas et super evangelii dominicalibus, de Sanctis, de confessione, de passione Domini u. s. w. Nichttheologische Schriften: Lecturae in libros ethicorum et physicorum Aristotelis; Vocabularium latino-germanicum; Chronicon Regum Romanorum sive liber Augustalis; Catalogus Praesulum Laureacensium; Chronicon Austriacum (in Petz, Scriptores rerum Austriacarum); Diarium gestorum Concilii Basileensis pro reductione

Bohemorum (in Birk, Scriptorum Conc. Basil.); Libellus de schismatibus.

### 1430.

Johann Himmel, aus Weitz, Canonicus bei St. Stephan und Professor an der theologischen Facultät, 1432 Abgesandter des Herzogs Albrecht V. zum Basler Concil und später auch Vertreter der Universität beim Concil, † 11. November 1445. Schriften: Quaestiones theologicae; Lecturae super 4 libros Sententiarum; Orationes.

### 1431.

Georg Apfenthaler.

Johann Angerer, aus Mühlendorf im Salzburgischen, seit 1410 Professor an der artistischen Facultät und seit 1417 zugleich Propst von Gurk in Kärnten und 1420 Pfarrer zu Möskirchen, 1431 Professor an der theologischen Facultät, † 1432.

### 1433.

Johann Geuss, aus Teining in der Oberpfalz, Canonicus bei St. Stephan und Professor an der theologischen Facultät, † 7. August 1440. Schriften: Tractatus de indulgentiis; de eucharistia; Expositio symboli Apostolici; de vitiis linguae; Nürnberg 1479.

Narcissus Herz, aus Berching im Bisthum Eichstädt, seit 1430 Canonicus bei St. Stephan Professor an der theologischen Facultät, Mitglied der vom Basler Concil bestellten Commission zur Visitation der Universität, † 1442. Schriften: Commentarii in Libros Sententiarum; Consilium pro Concilio Basileensi.

Urban, aus Melk, Professor an der theologischen Facultät und 1436 auch Canonicus bei St. Stephan, † 1439.

Berthold Deichsler, aus Nürnberg.

### 1434.

Johann Alzhem, Cistercienser des Stiftes Brombach in Franken (theol. Dr. in Heidelberg).

### 1436.

Conrad Herbst, aus Cöln, Dominicaner.

### 1438.

Stephan, aus Eggenburg, Professor der Heil. Schrift und 1439 auch Canonicus bei St. Stephan, † 1450.

**1439.**

**Nicolaus**, aus Graz, Canonicus bei St. Stephan und Professor an der theologischen Facultät, † 1444. Schriften: *Expositio symboli fidei*; *Tractatus de 10 praeceptis*; *de decimis*; *de emtione et venditione*; *de observantia Religiosorum*; *Sermones*.

**Johann Straller**, aus Frankfurt, Dominicaner.

**Rudolph**, aus Heringen, vorher Doctor und Professor der Medicin, 1439 Canonicus bei St. Stephan und Professor an der theologischen Facultät.

**1441.**

**Jodocus Weiler**, aus Heilbronn, Canonicus bei St. Stephan und Professor an der theologischen Facultät, † 1457. Schriften: *Sermones*.

**1443.**

**Andreas Hofmüller**, aus Weitra, Canonicus bei St. Stephan und Professor der Heil. Schrift, † 1461.

**Christian Tiendorfer**, aus Hürben, Canonicus bei St. Stephan und Professor an der theologischen Facultät, 1450 Dechant bei St. Stephan, † 1467.

**1448.**

**Johann Widmann**, aus Dinkelspühl in Schwaben, Canonicus bei St. Stephan, † 1465.

**Conrad Bogner**, aus Nürnberg.

**1449.**

**Friedrich Siebenhaar**, aus Eschenbach.

**Leonhard Huntpiehler**, aus Brixenthal in Tyrol, Dominicaner, Professor der Heil. Schrift, † um 1472. Schriften: *Tractatus dogmatici et morales*.

**1451.**

**Johann Grössel**, aus Titmaning im Salzburgischen, Professor der Heil. Schrift und seit 1465 auch Canonicus bei St. Stephan, † 1472. Schriften: *Physica*; *Commentarii in 4 libros Sententiarum*; *Lecturae in Genesisim* und *in epistolas B. Pauli*.

**1452.**

**Paul Leubmann**, aus Melk, Canonicus bei St. Stephan und Professor der Heil. Schrift, 1461 Dechant bei St. Stephan und Oberster Caplan bei St. Hieronymus in Wien, Vertreter der Universität bei der

Diöcesan-Synode zu Passau im Jahre 1470, † 22. Jänner 1479.  
Schriften: De Planetis; Glossa super Ecclesiasticum und super  
epistolam ad Hebraeos; Commentarii in 4 libros Sententiarum; Acta  
et Decreta Concilii Basileensis.

Johann, Benedictiner des Stiftes Lambach.

### 1453.

Petrus Wegelin, Cistercienser des Stiftes Heilbronn (theol.  
Dr. in Heidelberg), später Abt von Heilbronn.

### 1454.

Jacob Fabri, aus Stuppach, Dominicaner.

### 1455.

Andreas Sachs, Augustiner (theol. Dr. in Heidelberg).

### 1456.

Ludwig Schlicher, aus Ulm, Professor der Heil. Schrift  
(resignirte das Lehramt im Jahre 1460).

### 1460.

Georg Tudel, aus Giengen in Schwaben, 1460 (nach  
Schlicher) Professor der Heil. Schrift, † 1466. Schriften: Trac-  
tatus de peccatis alienis; Tractatus de scandalo.

### 1461.

Jacob, aus Flednitz.

Andreas, aus Schärding, Lector bei St. Nicolaus.

### 1465.

Wolfgang, aus Eggenburg, Canonicus bei St. Stephan und  
Professor der Heil. Schrift, † 1469. Schriften: Sermones in  
Evangelia.

Johann Kaufmann, aus Würzburg, Cistercienser des Stiftes  
Ebrach in Franken, Professor der Theologie, Provisor bei St. Nicolaus,  
1472 Abt von Ebrach, † 1489.

Thomas Wölfl, aus Wullersdorf, Canonicus bei St. Stephan  
und Professor der Theologie, † 30. Mai 1478. Schriften: Quaestio,  
utrum regulae Aristotelis de syllogismis sufficiant ad Katholice syllo-  
gisandum in divinis; Commentarii in 1. et 2. libros Sententiarum;  
Tractatus dogmatici.

Jacob, von Wullersdorf, Canonicus bei St. Stephan und Professor der Theologie, Abgeordneter der Universität bei den im Jahre 1463 zwischen dem Kaiser und seinem Bruder Albrecht gepflogenen Verhandlungen zu Tulln, † 1467.

#### 1466.

Nicolaus, aus Krenzenach in der rheinischen Grafschaft Sponheim, Professor der Heil. Schrift (an die Stelle des † Georg Tudel), 1468 auch Doctor Juris, † 1491. Schriften: Commentarius in libros Sententiarum; in epistolas S. Pauli; Sermones varii et orationes.

#### 1468.

Andreas Schussel (auch Schuchler), aus Pottenbrunn, Canonicus bei St. Stephan und Professor der Heil. Schrift, † 1491.

Johann Harrer, aus Heilbronn, Canonicus bei St. Stephan, Professor der Heil. Schrift, † 1495.

#### 1469.

Rupert Weissenburger, aus Bruck an der Leitha, Canonicus bei St. Stephan, Professor der Heil. Schrift, † 18. April 1485.

Jacob Mösch, aus Alheim, 1470 Professor der Theologie an der Universität in Freiburg.

Paul Wann, aus Kemnat in der Oberpfalz, Professor der Theologie, auch als Kanzelredner in der Kirche Mariä Stiegen gefeiert, von 1477 an auch Canonicus von Passau, später fürstbischöflicher Official in Passau, † nach 1500 in hohem Alter zu Passau. Stifter einer Bursa, welche nach seinem Namen Bursa Pauli, später aber durch eine sonderbare Uebertragung des Namens Paulus auf den Heiden-Apostel Paulus Bursa Pauli doctoris gentium oder Bursa gentium (Heidenburse) genannt wurde. Schriften: Commentarii in libros Sententiarum; Panarium pastorale; Sermones dominicales, Passau 1491; Sermones de tempore, Hagenau 1512.

#### 1472.

Martin Hainzl, aus Memmingen, Canonicus bei St. Stephan und Professor der Theologie bis zum Jahre 1481, † 1493.

Johann, aus Heilbronn, Cistercienser, Provisor bei St. Nicolaus (nach Johann Kaufmann).

Chrysostomus, aus Wangen in Schwaben, Dominicaner, Professor der Theologie, † 1487.

**1474.**

Georg Zingel, aus Schlierstadt, noch im Jahre 1474 als Professor der Theologie nach Ingolstadt berufen.

**1477.**

Johann Weyhinger (auch Point genannt), aus Pforzheim, Professor der Heil. Schrift.

Reginald Rempelhofer, aus Landshut, Dominicaner.

**1478.**

Johann Herrnpauer, aus Bamberg, Carmelit.

Leonhard Praxatoris, aus Kam, Carmelit.

**1480.**

Michael Lochmayr, aus Haydeck, Doctor Juris und Professor an der juridischen Facultät 1482—1484, Canonicus bei St. Stephan in Wien, 1484 Canonicus und fürstbischöflicher Official in Passau, † 1491. Schriften: Sermones de Sanctis, Hagenau 1492; Parochiale Curatorum, Leipzig 1497.

**1481.**

Paul Alberti, aus Stockerau, Lector der Theologie bei St. Nicolaus, † 1481.

Bartholomäus Tichtl, aus Grein, seit 1478 Canonicus bei St. Stephan, Professor der Heil. Schrift bei St. Nicolaus (nach Paul Alberti).

**1488.**

Johann Kaltenmarkter, aus Salzburg, Juris Doctor und Professor an der juridischen Facultät, Canonicus bei St. Stephan, auch Domherr zu Regensburg und Passau, seit 1490 fürstbischöflich Passau'scher General-Vicar für Niederösterreich, zugleich Beneficiat zu Unserer Lieben Frau in Hietzing und an der Achatuscapelle auf dem Friedhofe zu St. Stephan, † 1507.

Petrus Coma, Minorit, † nach 1498.

Alexius Puzel, Dominicaner, † nach 1497.

Andreas, aus Laa, Dominicaner, Professor der Theologie.

**1489.**

Ulrich Zehetner, Dominicaner (theol. Dr. in Heidelberg), Professor der Theologie, 1496 Ordens-Provincial, † 1500.

**1491.**

Leonhard Frumann, aus Hirschau, Canonicus bei St. Stephan und Professor der Heil. Schrift, auch Caplan bei St. Hieronymus, † 22. Februar 1492.

Briccius Preprost, aus Cilli, seit 1485 Canonicus bei St. Stephan, 1491 Professor der Heil. Schrift (an Stelle des † Nicolaus von Kreuzenach), † 1505. Schriften: M. J. Ciceronis Rhetorica cum commentario, 1469.

**1496.**

Leonhard Müller, aus Neumarkt, Canonicus bei St. Stephan und Professor der Theologie, † 27. December 1497.

Caspar Moritz, aus Schönau.

Eberhard, aus dem Geschlechte der Herzoge von Cleve, Dominicaner (theol. Dr. in Heidelberg), Professor der Heil. Schrift (an Stelle des zum Ordens-Provincial erwählten Ulrich Zehetner), 1507 Rector der Universität zu Heidelberg, 1515 Ordens-Provincial, † 1524. Schrift: Commentarii in libros Sententiarum.

**1497.**

Johann Trapp, aus Wien, theol. Dr. in Paris, Professor der Theologie durch 25 Jahre und Canonicus bei St. Stephan, besonders verdient um die theologische Facultät durch die Stiftung des nach ihm benannten Stipendiums, † 11. November 1524.

Johann Ricuzzi Vellini, von seinem Geburtsorte Camerino im Kirchenstaat gewöhnlich Camers genannt, Minorit, Professor der scholastischen Philosophie an der Universität in Padua, dann von 1497 Magister der scholastischen (scotistischen) Philosophie an der artistischen Facultät in Wien, 1503 Professor der Heil. Schrift an der theologischen Facultät bis zu seiner im Jahre 1528 erfolgten Rückkehr in seine Vaterstadt; † 1546 hochbetagt. Schriften: Theologicae Facultatis in Paulum S. non Apostolum Retaliatio, Wien 1524, eine namens der Facultät verfasste, übrigens mehr witzelnde als gründliche Bekämpfung des Paulus Speratus; Commentarii in libros de Civitate Dei; Annotationes in Canticum Canticorum, in Evangelium Joannis, in epistolam ad Romanos, in Apocalypsin; Poëmata. Viel bedeutender war jedoch seine literarische Thätigkeit als Herausgeber und Commentator der Werke alter Schriftsteller, in welcher Hinsicht er eine grössere Bedeutung hat als irgend einer seiner Zeitgenossen.

**1498.**

Oswald Ludovici, aus Weikersdorf, Canonicus bei St. Stephan und Professor der Theologie, † 1504.

Mathias Sweller, aus Obersulz, Canonicus bei St. Stephan, † 1503.

Johann Fortis, aus Heilbronn, Carmelit, † 1522.

Johann Pauer, aus Morling, Carmelit.

Johann Werd, Dominicaner, theol. Dr. in Ferrara, Professor der Heil. Schrift.

**1501.**

Augustinus, aus Regensburg, Augustiner, theol. Dr. in Paris, Professor der Theologie.

**1506.**

Georg Pattersdorfer, aus Wasserburg, Canonicus bei St. Stephan und Professor der Heil. Schrift, † 1512.

Valentin Kräler, aus Hollabrunn, Canonicus bei St. Stephan und Professor der Theologie, † 1539.

Leonhard Teysendorffer, aus Titmaning, Dominicaner.

Dominicus Mann, aus Lignitz, Dominicaner.

Wolfgang Sack, aus Wien, Canonicus bei St. Stephan und Pfarrer bei St. Michael, † 1513. Schriften: Sermones in Dominicis et Festa; Sermones de Sanctis; Sermones de B. Virgine.

Georg Lantsch, aus Ellingen, seit 1503 Canonicus bei St. Stephan, Pfarrer zu Nappersdorf und Aschbach, † 29. December 1519.

Christoph Küber, aus Graz, Canonicus bei St. Stephan und Professor der Theologie, 1526 Domcustos bei St. Stephan, † 18. Juni 1529. Schriften: Orationes ad Maximilianum Caesarem Augustum aliosque Principes dictae, Wien 1516.

Leonhard, Minorit.

**1507.**

Theodorich Kramer, aus Graz, Minorit, Ordens-Provincial, 1519 Bischof von Wiener-Neustadt, † nach 1530.

**1508.**

Bernardin Adam, aus Breslau, Augustiner, theol. Dr. in Padua.

**1509.**

Wolfgang Speyler, Minorit, † 1528.

Martin Huppaur, Dominicaner, Professor der Theologie.

**1510.**

Johann Tanndl, Dominicaner, theol. Dr. in Padua.

**1519.**

Wolfgang Kraucker, Carmelit, Professor der Theologie,  
† 1546.

Leonard Marstaller, aus Nürnberg.

**1520.**

Augustin Marius, reg. Chorherr von Ulm (theol. Dr. in  
Padua), 1521 Domprediger in Augsburg.

**1524.**

Eusebius Freydenreich, Minorit, später Guardian in Linz.

Johann Klein, Augustiner.

Johann Jung, aus Cöln, Dominicaner, Professor der Heil.  
Schrift.

**1525.**

Roland, Carmelit.

**1526.**

Albin Gräfinger, aus Schwaz in Tyrol, Professor der  
Heil. Schrift.

**1535.**

Ambros Salzer, aus Oedenburg, seit 1505 Magister an der  
artistischen Facultät, 1528 Canonicus bei St. Stephan, Professor der  
Heil. Schrift, † 1568 im 92. Lebensjahre. Schriften: Annotationes  
in Proverbia, in librum Sapientiae, in Ecclesiasten, in Oseam, in  
epistolam ad Romanos, in epistolas S. Petri.

Johann Aurifaber, aus Warasdin, Canonicus bei St. Stephan  
und Professor der Theologie, † 1541.

Johann Gaudentius Anhauser, aus Reutlingen, vorher  
Professor an der Universität in Freiburg, Professor der Heil. Schrift,  
† 1542. Schriften: Oratio de dulcissimo puero Jesu et gemina  
Ejus nativitate (Weihnachtspredigt), Wien 1536; Oratio in laudem  
Theologiae, Wien 1537.

**1542.**

Jacob Ziegler, aus Landshut, Baccalarius der Theologie zu  
Ingolstadt, wegen Mangels an Doctoren als Professor der Theologie  
berufen, † 1549. Theologische Schriften: Descriptio Terrae  
sanctae; Elucubrations in librum Judith; De raptu Apostoli Pauli in

tertium coelum; De festo Paschae; Contra Waldenses; Christiani regis Daniae crudelitas in populum. Andere Schriften: De constructione sphaerae; Scholia in Procli libr. de sphaera.

Stephan Reifberger, aus Tulln, Canonicus bei St. Stephan.

Georg Hüter, aus Gaubitsch, Canonicus bei St. Stephan, † 1552.

Stephan Sprugel, aus Schwäbisch-Hall, Canonicus bei St. Stephan, auch Domherr von Olmütz, † 1551.

### 1545.

Leonhard Villinus (Höfler), aus Leibnitz in Steiermark, Canonicus bei St. Stephan und Professor der Heil. Schrift, 1557 auch Domcustos bei St. Stephan und fürstbischöflich Passau'scher Official, † 11. December 1567.

### 1548.

Burkhard de Monte (van der Berg), aus Geldern, Hofpfarrer und Professor der Theologie bis zu seiner im Jahre 1557 erfolgten Rückkehr in sein Vaterland.

Oswald Saumer.

Johann Gressenicus, Dominicaner.

### 1551.

Claudius Le Jai, aus Annecy in Savoyen, Priester und theol. Dr. in Paris, einer der ersten Genossen des heil. Ignatius von Loyola, vorher Missionär in verschiedenen Städten Italiens und Deutschlands, Abgesandter des Bischofs von Augsburg beim Concil von Trient, Professor der Theologie zu Ingolstadt, 1551 Rector des neugegründeten Collegiums der Gesellschaft Jesu in Wien und Professor der Heil. Schrift des Neuen Testamentes an der theologischen Facultät, † schon am 8. August 1552. Schrift: Speculum Praesulum (für den Cardinal Truchsess geschrieben), gedruckt in Ingolstadt 1615.

### 1552.

Petrus Canisius (de Hondt), geb. 1521 zu Nymwegen in Geldern, Priester der Gesellschaft Jesu, zuerst Prediger in Cöln, Abgesandter (zugleich mit Le Jai) des Bischofs von Augsburg zum Concil von Trient, dann Lehrer der Rhetorik zu Messina, Doctor und Professor der Theologie zu Bologna, 1552 (nach Le Jai's Tode) Professor der Heil. Schrift des Neuen Testamentes, 1553—1555 auch Administrator des Wiener Bisthums, dann Provincial der Gesellschaft

Jesu für Deutschland durch 14 Jahre, zuletzt Rector des von ihm gegründeten Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Freiburg in der Schweiz, † 21. December 1597. Schriften: Summa doctrinae christianae, auf Befehl König Ferdinands I. verfasst, vom heil. Ignatius approbirt, zuerst gedruckt 1554 und bald in fast alle europäischen Sprachen übersetzt; Parvus Catechismus Catholicorum, ein Auszug der Summa, gleichfalls in fast alle Sprachen übersetzt und überall in den katholischen Schulen eingeführt; De hominis lapsu et justificatione, Antwerpen 1574; Commentarii de Verbi Dei corruptelis contra Centuriatores Magdeburgenses, 1571; Notae in Lectiones evangelicas, Freib. 1591; Palestra hominis catholici, Donai 1599; Das Leben der h. h. Beatus und Fridolin, Freib. 1590; Predigten; Editiones Epistolarum S. Hieronymi, Operum S. Cyrilli Alexandrini, Operum S. Leonis Papae.

Nicolaus Gaudanus, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der scholastischen Theologie.

#### 1555.

Nicolaus Lanoy, aus Belgien, Priester der Gesellschaft Jesu (nach Gaudanus), Professor der scholastischen Theologie.

#### 1556.

Felicianus, Dominicaner.

#### 1557.

Lambert Aner, aus Tyrol, Priester der Gesellschaft Jesu, (nach Lanoy) Professor der scholastischen Theologie, 1560 Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Mainz, † 1573 in Rom.

#### 1565.

Dionysius Pioppio, aus Modena, früher Bischof von Modrusz, aber durch die Türken aus seinem Bisthum vertrieben, 1565 Professor der Heil. Schrift des Neuen Testaments, 1568 Grosspropst in Erlau.

#### 1560.

Adalbert Bauzek, aus Böhmen, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor Sententiarum, † 1571. Schrift: Decreta synodi Olomucensis, 1568.

#### 1567.

Anton Grosupt, Dominicaner, Professor des Alten Testaments, † 1570.

**1569.**

**Georg Eder**, aus Freising in Bayern, Juris-Doctor und königlicher Rath und später kaiserlicher Reichs-Hofrath, wegen seiner hervorragenden Verdienste um die katholische Sache und wegen seiner Gelehrsamkeit, obschon Laie und verheirathet, ausnahmsweise als Mitglied in die theologische Facultät aufgenommen, übrigens später Baccalarius der Theologie, † 1587. Schriften: Catalogus Rectorum Academiae Viennensis, Wien 1559; Oratio pro fide catholica, Wien 1568; Oeconomia Bibliorum, Cöln 1568; Evangelica inquisitio verae et falsae doctrinae, Dillingen 1573; Mataeologia haereticorum, Ingolstadt 1573; Methodus Catechismi catholici, Cöln 1570; Malleus haereticorum, Ingolstadt 1580.

**1570.**

**Jacob Gordon**, aus einem adeligen Geschlechte Schottlands, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor des Neuen Testaments (März 1570 bis October 1571), später Professor der Theologie zu Paris und zu Bordeaux, Apostolischer Nuntius in Irland, Missionär in England, Schottland, Dänemark und Deutschland, † 16. April (am Charfreitag) 1620 zu Paris, 80 Jahre alt. Schrift: Controversiae fidei, Cöln 1620.

**Petrus a San-Severino**, Dominicaner, † 6. December 1570.

**1571.**

**Paul Azanelli**, aus Cremona, Dominicaner, Professor des Alten Testaments, später Ordens-Provincial.

**Petrus Rhegius**, aus Sicilien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor Sententiarum bis zu seiner im Jahre 1575 erfolgten Rückkehr nach Italien.

**Petrus Busaeus** (Buys), aus Nymwegen in Geldern, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor des Neuen Testaments, † 1587. Schrift: Opus catechisticum, Cöln 1563.

**1572.**

**Paul Marchesini**, Caplan der kaiserlichen Prinzen.

**Maximus Ferrari**, aus Brescia, Dominicaner, Professor des Alten Testaments, † 1594.

**1574.**

**Thomas Raidl**, Canonicus bei St. Stephan und fürstbischöflich Passau'scher Official, 1581 Pfarrer und Dechant in Tulln.

**1576.**

**Johann Aschermann**, aus Mähren, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor Sententiarum, 1576—1588.

**Petrus Muhitsch**, aus Cilli, Canonicus bei St. Stephan und Professor der griechischen Sprache an der artistischen Facultät, 1581 Stadtpfarrer und Archidiacon in Graz und später (durch Postulation) Propst des reg. Chorherrnstiftes Pöllau in Steiermark, † 1600. Schriften: Theses de justificatione; Paedagogia (eine Widerlegung eines von württembergischen Theologen gegen Bellarmin herausgegebenen Buches), Graz 1588; Antwort an die württembergischen Theologen, Graz 1590.

**1586.**

**Alexander a Lacu**, aus der Schweiz, theol. Dr. in Pavia, Caplan des Erzherzogs Ernst, 1588 Abt von Willhering.

**1587.**

**Christian Numicius**, aus Noyon in Belgien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor des Neuen Testaments, 1587—1599, † 1599 in Graz.

**1588.**

**Stephan Corvinus**, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor Sententiarum, 1588—1592, später Pfarrer in Laa.

**1589.**

**Andreas Hoffmann**, Pfarrer und Dechant in Krems, später Weihbischof in Passau

**Melchior Klesel**, geb. 1553 zu Wien von lutherischen Eltern, in seinem 16. Lebensjahre zum katholischen Glauben bekehrt und hierauf Zögling des Convictes der Gesellschaft Jesu und dann Hörer der Theologie zu Ingolstadt und daselbst zum Licentiat der Theologie promovirt, 30. August 1579 Priester der Wiener Diocese und wenige Tage darnach Dompropst bei St. Stephan, 1581 fürstbischöflich Passau'scher Official für Niederösterreich, 1587 Bischof von Wiener-Neustadt und 1594 zugleich auch Administrator des Bisthums Wien, 1598 auch Bischof von Wien und zugleich auch Dompropst von St. Stephan, Dompropst zu Augsburg und Freisingen und Pfarrer von Nieder-Hollabrunn und Gross-Russbach, und später auch Minister des Kaisers Mathias und 1616 auch Cardinal, 1618 am 20. Juli auf Befehl des Kaisers gefangen genommen und nach

Schloss Ambras und dann nach Georgenberg in Tyrol gebracht, doch auf Verlangen des Papstes Gregor XV. nach Rom entlassen, dort für unschuldig erklärt und in Freiheit gesetzt, am 25. Jänner 1628 wieder nach Wien zurückgekehrt, † 18. September 1630 zu Wiener-Neustadt.

Johann Pampel, aus Wien, Canonicus bei St. Stephan, 1595 Professor des Alten Testamentes, 1603 Pfarrer in Probsdorf.

### 1591.

Conrad Hollander, Dominicaner, Prior in Wien und Provincial-Vicar für Oesterreich, 1594 Professor des Alten Testamentes, † 15. März 1595.

### 1592.

Caspar Schifferstein, aus Tyrol, Hofcaplan des Erzherzogs Ernst und Canonicus bei St. Stephan, 1592 Pfarrer in Eggenburg, † vor 1603.

Balthasar Scultetus, aus Breslau, Canonicus bei St. Stephan, 1597 Domcustos, fürstbischöflich Passau'scher Vice-Official für Niederösterreich, 1601 General-Vicar des Wiener Bisthums, zugleich auch Domherr von Breslau und von Neisse, und Apostolischer Protonotar, † 1613.

Paul Neukirch, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor Sententiarum.

### 1594.

Johann Pollinger, aus Bayern, Domherr bei St. Stephan und seit 1586 Official des Bischofs von Wiener-Neustadt, 1595 Pfarrer bei St. Michael, 1603 Pfarrer von Eggenburg.

Andreas Hollander, Dominicaner.

Vincenz Schier, Dominicaner, später Prior in Wien.

### 1595.

Ludwig Haatsam, aus Flandern, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor Sententiarum, † schon am 9. April 1595. Schriften: De Sacramento Poenitentiae, Graz 1588; De virtute Fidei, Graz 1589.

Johann Montanus Mollensis, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor Sententiarum, 1595—1600, dann Socius des Provincials, abermals Professor Sententiarum, 1601—1609, † 1613.

### 1599.

Laurenz Bruyker, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor des Neuen Testamentes.

**1600.**

Johann Klein, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor Sententiarum, † 1601.

**1602.**

Andreas Greifenstein, Dechant des reg. Chorherrnstiftes zu Klosterneuburg.

Johann Thomas Lösch, aus Bayern, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor des Neuen Testaments, † 1604.

Petrus Hüttner, Dominicaner, Professor des Alten Testaments, 1604 auch Prior des Klosters, † 1622.

**1604.**

Georg Elfinston, aus Schottland, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor des Neuen Testaments, 1604—1609.

**1605.**

Georg Puecher, aus Tyliach in Tyrol, Canonicus bei St. Stephan und Professor der griechischen Sprache an der artistischen Facultät, 1608 Pfarrer zu St. Michael in Wien, 1613 auch Apostolischer Protonotar.

Georg Mielizky, Cistercienser, theol. Dr. in Perugia.

Wolfgang Jacob Hoffmann, Augustiner, Prior bei St. Sebastian und Rochus, † 1605.

Caspar Quork, theol. Dr. in Bologna, Pfarrer in Stein a. d. Donau, fürstbischöflich Passau'scher Rath und Official, später Propst in Zwettl, † nach 1626.

Adam Bernt, aus Schlesien, Domherr bei St. Stephan, 1608 Pfarrer in Russbach.

Hyacinth Paul Helmreich, Dominicaner.

**1606.**

Johann Kurz, theol. Dr. in Siena, Pfarrer zu St. Michael in Wien, 1608 Propst von Zwettl und fürstbischöflich Passau'scher Official, 1610 auch Canonicus in Pressburg.

Marcus Feichtinger, Dominicaner.

Johann Camozzi, aus Brescia, theol. Dr. in Siena, Beneficiat bei St. Michael in Wien.

**1607.**

Johann Caspar Stredede, Canonicus bei St. Stephan und von 1612 an auch Canonicus von Olmütz, 1613 auch Apostolischer

Protonotar, fürstbischöflich Passau'scher Official und General-Vicar für Niederösterreich, 1615 Propst zu Ardagger.

### 1609.

Johann Nagy, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor Sententiarum, † 1615 zu Tyrnau.

Michael Hoffmann, aus Grottgau in Schlesien, Cur- und Chormeister bei St. Stephan, 1621 Pfarrer und Dechant in Pillichsdorf, später auch Apostolischer Protonotar und kaiserlicher Rath, † nach 1629.

Mathias Gaisler, aus Eisenstadt, Chormeister in Wiener-Neustadt.

Wilhelm Rotarius, Pfarrer in Weitra.

Johann Raphael Freiherr von Cobenzl, aus Görz, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor des Neuen Testaments, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Graz und zu Klagenfurt und zuletzt Superior des Profess-Hauses in Wien, † 1627.

### 1611.

Carl Hüttendorfer, aus Wien, vom Jahre 1615 Domherr und später Domesstos in Olmütz, auch Apostolischer Protonotar und Domherr von Breslau, † nach 1636.

### 1612.

Petrus Anton Menginus, Pfarrer in Ekartsau, später Pfarrer und Dechant in Abstetten, † nach 1629.

Petrus Bra, aus Belgien, Caplan bei Baron Liechtenstein.

Paul Pörsius, aus Westphalen, Octonarius bei St. Stephan, 1611 Pfarrer in Perchtoldsdorf, später Protonotar, Domherr in Olmütz und Breslau, kaiserlicher Rath und Rath des Cardinals Dietrichstein, Pfarrer und Dechant in Mistelbach, † nach 1637.

### 1614.

Martin, von seinem Geburtsorte Hilvarenbeck in Brabant van der Beck (Becanus) genannt, Priester der Gesellschaft Jesu, vorher Professor der Theologie in Würzburg und Mainz, 1614 Professor der Theologie in Wien, vom Jahre 1621 an Beichtvater des Kaisers Ferdinand II., † 22. Jänner 1624. Der grösste Theil seiner Schriften erschien zu Mainz 1630 in einer Gesamtausgabe in 2 Bänden. Der erste Band enthält seine *Theologia Scholastica*, der zweite Band die *Opuscula polemica*. Andere, in diese Ausgabe nicht aufgenommene Schriften des Becanus sind:

De statu animarum post hanc vitam; Analogia Veteris et Novi Testamenti; Controversia Anglicana de potestate Regis et Pontificis; Manuale Controversiarum huius temporis de religione, seine letzte Schrift, welche in vielen Auflagen erschienen ist.

Hieronymus Widmer, aus Wien, Canonicus bei St. Stephan, † 1618.

Ernst Albert von Prank, Dominicaner.

### 1615.

Martin Margulensis, Chormeister in Wiener-Neustadt.

Theodor Fichtner, Dominicaner.

### 1616.

Johann Lucas Struchi, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, 1622—1628 Professor der Theologie in Graz, 1628—1631 General-Studienpräfect und dann auch Vice-Rector des akademischen Collegiums der Gesellschaft Jesu in Wien, † 1637.

### 1620.

Christoph Mayer, aus Augsburg, Priester der Gesellschaft Jesu, vorher Professor der Theologie in Passau und in Graz, 1620 bis 1625 Professor der Heil. Schrift in Wien, im Jahre 1624 vom Consistorium der Universität mit dem Titel eines Professor superordinarius ausgezeichnet, † 1626. Schriften: Octo Fidei Controversias, Wien 1622; De ingressu Christi in mundum, de congressu Christi cum hominibus, de egressu Christi ex hoc mundo; Enchiridion, praecipuas vitae piae exercitationes quotidianas obeundi.

### 1622.

Gabriel de Vega, aus Spanien, Dominicaner, Professor des Alten Testaments, 1622—1625.

Philipp Salerni, aus Alcaria in Sicilien, Minorit, zuerst ausserordentlicher Professor der Casuistik, von 1625 bis 1627 Professor des Alten Testaments, 1627 Provincial des Minoriten-Ordens, † 1676 zu Alcaria, 80 Jahre alt. Schriften: Nuova Pallade (S. Agatha) Catanea 1634; I Giochi Olimpici (de S. Pancratio), Messina 1636; Le due bataglie fatte da due Serafini (de immacul. Conceptu B. Mariae V.), Messina 1643; De SS. Chrysantho et Daria, Messina 1645; De S. Andrea Apostolo, Neapel 1651.

Georg Friedrich Koller, aus Wien, Pfarrer zu St. Michael in Wien.

Wilhelm Lamormaini, aus Luxemburg, Priester der Gesellschaft Jesu, Rector des akademischen Collegiums, vom Jahre 1624 (nach Becanus) Beichtvater Kaiser Ferdinands II. bis zu dessen Tode, † 1648 in Wien, 78 Jahre alt. Schriften: Oratio in funeres Mariae matris Ferdinandi II., Graz 1608; Virtutes Ferdinandi II. Imp., Wien 1634; Idea Principis christiani, Wien 1634.

Florian Avancini, Priester der Gesellschaft Jesu, Rector des akademischen Collegiums, † 1626.

Martin Melzigk, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie.

Daniel Vasarelli, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor Controversiarum.

Johann Posarelli, aus Bergamo. Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Casuistik, zuletzt Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Görz, † 8. December 1648.

### 1623.

Mathias Bastianchich, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Heil. Schrift des Neuen Testaments, 1623—1627, 1627 Professor in Graz, 1642 abermals Professor des Neuen Testaments und General-Studienpräfect, 1653 Rector des Profess-Hauses der Gesellschaft Jesu in Wien, zuletzt Rector des Collegiums in Passau, † 1659.

### 1624.

Johann von Valdespino, aus Spanien, Dominicaner, 1625 ausserordentlicher Professor der Casuistik, 1628 (nach Camerano) Professor des Alten Testaments bis zu seiner im Jahre 1635 erfolgten Berufung nach Rom.

### 1625.

Octavianus Zambito, aus Palermo, Minorit.

Alphons Seidetti, Priester der Gesellschaft Jesu.

### 1626.

Heinrich Philippi, aus Luxemburg, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Professor der Theologie in Prag, dann Rector des Profess-Hauses der Gesellschaft Jesu in Wien, Lehrer und Beichtvater des Erzherzogs Ferdinand (des nachmaligen Kaisers Ferdinand III.), † zu Regensburg am 30. November 1626. Schriften: De computo ecclesiastico. Cöln 1621; Synopsis Sacrorum temporum usque ad Constantinum M., 1624; Quaestiones chrono-

logicae, 1630; Tractatus de Olympiadibus, 1635; Manuale chronologium Veteris Testamenti, 1635; Notae chronologicae in Prophetas, 1636; Notae chronologicae in Pentateuchum, 1636.

Marcus Noëlius, Priester der Gesellschaft Jesu, Rector des akademischen Collegiums.

Nicolaus Laurinicki, aus Polen, Minorit.

Accursius Wolfwieser, aus Bayern, Minorit.

Ambros von Pennalosa, aus Spanien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, 1635 Caplan der Königin Maria, der Gemahlin des Erzherzogs Ferdinand, (nach Philippi) Beichtvater des Kaisers Ferdinand III., später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Concha und dann des Profess-Hauses zu Toledo, † 1656 in Madrid. Schriften: De SS. Trinitatis Mysterio, 1635; Vindiciae Deiparae Virginis de peccato originali, 1650.

Georg Dobronoki, aus Alsó-Lendva in Ungarn, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Agram, Tyrnau, Raab, Oedenburg, † 1649 zu Tyrnau. Schriften; Phrases latino-hungaricae, Tyrnau, 1607; Historia de Ingressu Soc. Jesu in Austriam et Hungariam; Historia S. I. Hungariae et Transsylvaniae; Historia Collegii Soproniensis; Elogium Petri Pazmani u. a.

Petrus Canadilla, aus Spanien, Dominicaner, 1639 Ordens-Provincial für Böhmen.

## 1627.

Octavius Camerano, Minorit, ausserordentlicher Professor des Alten Testamentes (nach Salerni), 1634 ausserordentlicher Professor der Moralthologie.

Eustach Pagani, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, 1633 Rector des akademischen Collegiums.

Eustach Stainaperger, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, 1630 Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Krems, 1640 Professor der Heil. Schrift in Wien, † nach 1649.

Stephan Zwirschlag, aus Herzogenburg (nach Anderen aus Haltzendorf), Cur- und Chormeister bei St. Stephan, 1632 Canonicus bei St. Stephan und Apostolischer Protónotar, 1635 Domcustos, 1640 Domdechant, 1648 Dompropst und bischöflicher General-Vicar, von Kaiser Ferdinand III. sammt seinen Brüdern in den Ritterstand erhoben, † 19. September 1665.

## 1628.

Michael Summerecker, Priester der Gesellschaft Jesu, Rector des akademischen Collegiums, 1631 General-Studienpräfect, 1634 Provincial für Oesterreich, 1640 Vorsteher des Profess-Hauses der Gesellschaft Jesu in Wien.

Scipio Sgambata, aus Neapel, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie und akademischer Prediger, auch Prediger in italienischer Sprache am kaiserlichen Hofe, † am 5. Februar 1652, in Wahnsinn verfallen. Schriften: Vita S. Francisci Borgia, 1624; Elogium S. Ignatii, 1630; Elogium S. Francisci Xaverii, 1630; Elogium Josephi Anchieta, 1631; Oratio funebris in exequiis Cardinalis Klesel, 1630; Oratio de B. Virgine Lauretana Nicolspurgi; Exercitationes theologicae, 1631; Institutio vitae ad exemplar passionis Domini, 1637; Vita Mariae Caraffa, 1645. Unvollendet blieben: Res gestae Ferdinandi II.; De scriptoribus hebraicis; Catena in 1. versum Genesis; Leviathan; Epigrammata heroica ad Virginem Lauretanam; Antonini Pii libellus ad se ipsum; De Societate Jesu.

Balthasar Cordier, aus Antwerpen, Priester der Gesellschaft Jesu, † 1650 in Rom. Werke: Job elucidatus, Antwerpen 1646. Herausgegebene Schriften: Catena SS. Patrum Graecorum in Lucam et in Joannem, Antwerpen 1628; Joannis Philoponi in 1. cap. Genesis, Wien 1630; Opera S. Dionysii Areopagitae, Antwerpen 1634; Expositio SS. graecorum Patrum in Psalmos, Antwerpen 1643; Symbola graecorum Patrum in Matthaeum, Toulouse 1643; S. Dorothei Institutiones asceticae, Antwerpen 1646; Homiliae S. Cyrilli Alex. in Jeremiam, Antwerpen 1648.

Carl Anton Barberio, Augustiner, Studien-Regens, dann Prior bei St. Sebastian und Rochus in Wien.

Johann Gomez Agraz, Priester der Gesellschaft Jesu.

David Gregor Cornerus, geb. 1587 zu Hirschberg in Schlesien, Pfarrer zu Retz und später zu Mautern, 1629 Novize im Benedictiner-Stifte Göttweih, Begleiter seines vom Kaiser nach Oberösterreich zur Beilegung der protestantischen Wirren gesandten Abtes, wegen seines Eifers in Ausrottung des Protestantismus den heftigsten Verfolgungen ausgesetzt, endlich von den Protestanten zu Freistadt grausam misshandelt und eingekerkert, doch später von den kaiserlichen Truppen aus dem Kerker befreit; 1635 Abt von Göttweih, als Mitglied der niederösterreichischen Stände mit Einsicht und Eifer für das Beste der Kirche und des Staates thätig und von Kaiser Ferdinand III. überaus hochgeschätzt, † 13. Jänner 1648.

Schriften: *Promptuarium catholicae devotionis*, Münster 1625; *Nucleus catholicae devotionis*, München 1638; *Commentarii ascetici de Christi descensu ad inferos et resurrectione*, Wien 1639; *Vita Jesu Christi*, Wien 1642; *Gemitus devotarum animarum*, Wien 1645; *De ignorantia fidei*, Wien 1650.

## 1630.

Georg Tasch, aus Westphalen, Curat bei St. Stephan, 1630 Pfarrer zu St. Andrä im Hagenthale, später Pfarrer und Dechant zu Kirchberg am Wagram, 1648 Domherr von St. Stephan und seit 1650 auch Domherr von Olmütz, 1660 Domcustos zu St. Stephan, † 1664.

Martin Geiger, Curat bei St. Stephan, 1635 Pfarrer und Dechant in Hainburg, 1646 fürstbischöflich Passau'scher Generalvicar, später Weihbischof in Passau, † nach 1668.

Elias Mayer, theol. Dr. in Perugia, † 1630.

Leonhard Bagno, aus Pisino in Istrien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Fiume und dann zu Agram, † 1650. Schriften: *Manuale Sodalitatis Immaculatae Conceptionis B. V. Mariae*, Wien 1625.

Martin Klingenberg, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, 1643 Rector des akademischen Collegiums, 1647 abermals Professor, 1649 Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Leoben, 1652 abermals Professor, † nach 1668 in hohem Alter.

Georg Renner, Pfarrer in Oberhollabrunn.

Johann Thuanus, aus Grohotten in Veltlin, Pfarradministrator von Hollabrunn, dann Curat bei St. Stephan, 1635 bischöflicher Official in Wiener-Neustadt, 1641 Bischof von Wiener-Neustadt, † 1666.

Sigismund Ferrari, geb. 1599 zu Vigevano in Italien, Dominicaner, Lector der Theologie im Dominicanerkloster, 1635 (nach Valdespino) Professor des Alten Testaments, 1638 Commissär der ungarischen Mission und General-Procurator seines Ordens, † 1646 in Rom. Schriften: *De rebus Hungaricae Provinciae S. Ordinis Praedicatorum*, Wien 1637; *Opuscula adversus Lutheranos et Calvinistas*; *Commentarii in Summam S. Thomae*.

Laurenz Clapering, Priester der Gesellschaft Jesu, Lehrer der Philosophie bei Erzherzog Leopold

**1631.**

Carl Musart, aus Belgien, Priester der Gesellschaft Jesu, † 1653. Schriften: *Vera Christiani philosophia*; *Clava trinodis Herculis christiani*, 1629; *Claves coeli aureae*, 1632; *Prodigus Christianus*, 1648; *Sunamitis christiana*, 1637; *Christus passus*, 1640; *Via dolorosa*, 1638; *Lilium Marianum*, 1634; *Adolescens academicus sub institutione Salomonis*, 1633; *Oratio funebris in exequiis Ferdinandi II. imperatoris*, 1637; *Manuale Parochorum*, 1651.

Johann Rumer, Priester der Gesellschaft Jesu, Rector des akademischen Collegiums.

Wilhelm Dietel, Canonicus von Breslau, 1633 Propst von Zwettl.

Martin Santinus, Priester der Gesellschaft Jesu, Lehrer bei Erzherzog Leopold.

Gualter Paulus, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie.

**1633.**

Johann Baselli, aus Gradisca, Caplan bei dem Fürsten Eggenberg.

**1634.**

Laurenz Worthington, aus Lancaster in England, Priester der Gesellschaft Jesu, seit 1612 Missionär in England, dann Professor der Theologie in Löwen, Rom und in Graz, 1634 Professor der Casuistik, † 1635. Schrift: *Meditationes*, Douai 1616.

Georg Turkovich, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Scholastik, 1645 Provincial der Gesellschaft Jesu für Oesterreich, 1649 Professor der Theologie in Graz.

**1635.**

Vitalis Peliceroli, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Scholastik, † 1641.

Johann Podner, aus Tyrol, Curat bei St. Stephan, 1641 Pfarrer und Dechant in Baden.

Valerian Bonicino, aus Italien, Caplan der Kaiserin Eleonora, † 1668 in Padua.

Jacob Mercurianus, aus Luxemburg, Canonicus von Halberstadt und Pfarrer zu Eggenburg.

**1636.**

Johann Schega, aus Laibach, Priester der Gesellschaft Jesu, Rector des akademischen Collegiums und Socius des Provincials der

Gesellschaft Jesu, später Beichtvater des Erzherzogs Leopold, † 1664. Schrift: *Quisnam sit Religiosus et verus Jesu Socius*, Graz 1684.

Petrus Huls, aus Cöln, Minorit, ausserordentlicher Professor der Casuistik, 1636—1640.

Franz Amico, aus Cosenza in Italien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie in Neapel und in Graz, 1636 General-Studienpräfect in Wien, † 1651 in Graz. Schrift: *Cursus theologicus*, 9 tomi, Douai 1640.

Laurenz Sengsenschmidt, aus Laibach, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, † 1646 zu Laibach. Schrift: *Oratio funebris in exequiis Cardinalis Klesel*, Wien 1630.

### 1637.

Jacob Plenk, Dominicaner, theol. Dr. in Cöln, (nach Ferrari) Professor des Alten Testamentes 1637—1648.

### 1638.

Augustin Matthäi, aus Neustadt in Franken, reg. Chorherr von Klosterneuburg, 1641 Stiftsdechant in Klosterneuburg.

Patricius Raw, aus Irland, Augustiner, 1640 (anstatt des von Wien abgerufenen Petrus Huls) ausserordentlicher Professor der Casuistik, 1641 Ordens-Provincial, † 1646 zu Rom. Schriften: *Opuscula Aegyptii Romani*, herausgegeben Wien, 1641.

Stephan Petheö, aus Ungarn, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie.

Anton Sauer, Dominicaner.

Gregor Lommann, Minorit.

### 1639.

Johann de Dicastillo, aus spanischem Geschlechte in Neapel geboren, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie zu Toledo, Murcia und 1639 in Wien, 1644 Rector des Profess-Hauses der Gesellschaft Jesu in Wien, zuletzt General-Studienpräfect zu Ingolstadt, † 1653. Schriften: *De Jure et Justitia*, *De Sacramentis*, *De Juramento et Censuris*, Antwerpen 1651—1662.

### 1641.

Benedictus von Pennalosa Mondragon, aus Spanien, theol. Dr. in Sevilla, Benedictiner von Montserrat, kaiserlicher Hofprediger und Hofcaplan, Abt des Benedictinerstiftes Montserrat in Wien und zu Emmaus in Prag.

Achaz Schradt, Benedictiner des Stiftes Garsten, Pfarrer in Steyr.

Franz Pizzoni, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, 1649 Rector der Universität zu Graz, 1654 Rector des akademischen Collegiums in Wien, 1664 General-Studienpräfect in Wien, 1670 Vorsteher des Profess-Hauses der Gesellschaft Jesu in Wien, † nach 1680.

Johann Gans, aus Würzburg, Priester der Gesellschaft Jesu, Prediger bei St. Stephan, vom Jahre 1636 (nach Philippi's Tode) Beichtvater des Kaisers Ferdinand III., † 1662. Schriften: Rede bei der Consecration des Bischofs Anton Wolfrath, Wien 1631; Ophthalmia lutherana oder Veränderungen der Augsburger Confession, Wien 1631; Die Plagen Egyptens im Leiden Christi; Imago mortis, Wien 1635; Predigten auf die Marienfeste, Wien 1635; Arboretum genealogicum (von Rudolph I.), Cöln 1638; Gynaecium Austriacum, Cöln 1638.

### 1642.

Marcus Anton Caccia, Canonicus bei St. Stephan und Apostolischer Protonotar, 1649 Domdechant, auch Domherr in Olmütz, † 1659.

Ferdinand Graf von Herberstein, aus Graz, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Moralthologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Linz und zu Judenburg, 1651 Rector des akademischen Collegiums und dann Superior des Profess-Hauses der Gesellschaft Jesu in Wien, † 22. Jänner 1673 zu Steyr. Schriften: De Jure scripto et non scripto, Graz 1648; Conclusiones juridicae, Graz 1649.

Michael Sikuten, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Agram und in Graz, † nach 1680.

Bernhard Geyer, Priester der Gesellschaft Jesu, Rector des akademischen Collegiums, Beichtvater des Königs von Ungarn, später Professor der Theologie, † nach 1667.

Sebaldus Söldner, aus Neustadt in Franken, Canonicus bei St. Johann in Würzburg.

### 1643.

Thomas von Sarria, aus Spanien, Dominicaner, theol. Dr. in Cöln, Beichtvater der Kaiserin Maria, 1644 Ordens-Provincial für Böhmen.

**1644.**

Nicolaus Donellano, aus Irland, Augustiner, Prior bei St. Sebastian und Rochus und General-Vicar für die Ordensprovinz Oesterreich, 1655 von Kaiser Ferdinand III. zum Geheimen Rath ernannt, (nach Raw) Professor der Casuistik, † 1679. Schrift: *Manuale Parochorum*.

Leonhard Bachin, Priester der Gesellschaft Jesu, Rector des akademischen Collegiums, Beichtvater der Kaiserin Leopoldine, 1649 Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Agram, 1652 Superior des Profess-Hauses der Gesellschaft Jesu in Wien, 1654 Kanzler der Universität in Graz, † 1665 in Graz. Schriften: *Vitae 12 Sodalium Marianorum*, Graz 1636; *Corona anni Mariani*.

**1645.**

Zacharias Trinkel, aus Pressburg, Priester der Gesellschaft Jesu, gew. Professor der Theologie zu Graz und gew. Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Graz und zu Tyrnau, Superior des Profess-Hauses der Gesellschaft Jesu, Provincial für Oesterreich, 1665. Schriften: *Major Dei gloria, finis unicus Societatis Jesu*, 1656; *Historia erectionis et dedicationis Statuae B. V. Mariae in foro Aulico*, 1667; *Divinatorium Viae et Vitae aeternae*, 1673.

Rainer Pistorius, Dominicaner, 1648 (nach Plenk) Professor des Alten Testaments bis 1675.

Johann Franssens, Dominicaner, Lector der Theologie im Dominicanerkloster, 1655 Prior, 1665 Ordens-Provincial.

Paul Rosmer, aus Maastricht in Belgien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, † 1664 in Graz. Schriften: *Rosa Mariana explicata*, Graz 1657; *Conclusiones ex universa Theologia*, Graz 1663.

Johann Engstler, Vicar zu Ardagger.

**1646.**

Georg Plazer, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, † 1665 zu Tyrnau.

Octavus Freiherr von Terz, theol. Dr. in Bologna, Canonicus von Laibach, 1649 Canonicus bei St. Stephan, 1657 Pfarrer und Dechant in Pillichsdorf, bischöflich Passau'scher Consistorialrath.

Martin Paikovich, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der scholastischen Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Tyrnau und zu Kaschau, † 1662.

Sigismund Magolnicki, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der scholastischen Theologie.

Nicolaus Avancini, aus Trient, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, 1653 General-Studienpräfect, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Passau und zu Graz, Provincial für Oesterreich, 1682 Assistent des Generals der Gesellschaft Jesu für Deutschland, † 1686 zu Rom. Schriften: Nucleus Rhetorices, 1666; Tyrannis Francisci Sbarrae, 1671; Orationes variae, 1656; Odae in Psalmos, 1651; Psalterium lyricum, 1696; Poëmata lyrica, dramatica, tragoediae, 1655 ff.; Assertiones theologicae, 1652; Vita et doctrina Jesu Christi, 1665; Elogia Caesarum Germanorum, 1663; Vita et Virtutes Archiducis Leopoldi Guilielmi, 1665.

### 1647.

Hermann Horst, aus Herzogenbusch in Belgien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, Beichtvater der Kaiserin-Witwe Eleonora und später der Kaiserin-Witwe Maria, auch zweimal Vorsteher des Profess-Hauses der Gesellschaft Jesu in Wien, † 1675. Schriften: Assertiones theologicae, 1649; Vita et Virtutes Annae Eleonorae Imperatricis, 1656.

Anton Kirchmayr, Vicar in Mistelbach.

Laurenz Aidinger, aus Bayern, Curat bei St. Stephan, Lehrer des Erzherzogs Leopold, Dechant und Pfarrer in Mistelbach, kaiserlicher Rath, 1654 Domherr bei St. Stephan, 1663 Domcustos, 1665 Dompropst, 1666 Bischof von Wiener-Neustadt, † 1669.

Eustach von Richarb, Pfarrer in Penzing.

Thomas Manfron, Pfarrer in Gerungs und Apostolischer Protonotar.

Gregor Helnegger, Pfarrer in Waidhofen an der Thaya und Apostolischer Protonotar.

Johann Tholdt, aus Tyrol, Vicar in Tulln.

Johann Berthold, Priester der Gesellschaft Jesu, Rector des akademischen Collegiums, später Professor der Theologie.

Angelus Brogiolli, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, † 1651 in Görz.

Heinrich Herding, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie.

### 1648.

Matthäus Mauchter, aus Ehingen in Schwaben, theol. Dr. in Perugia, Präfect der kaiserlichen Edelknaben, 1649 Canonicus bei

St. Stephan, kaiserlicher Rath und Vorsteher der kais. Hofbibliothek,  
† 1664.

### 1649.

Andreas Calocew, Priester der Gesellschaft Jesu, Beicht-  
vater des Feld-Marschalls Grafen Puchheim.

Alberic Burghoff, Cistercienser von Lilienfeld.

Matthäus Kohlweiss, Cistercienser von Lilienfeld, 1653  
Abt von Lilienfeld.

Malachias Rosenthal, Cistercienser von Lilienfeld.

Wilhelm Glücker, Cistercienser von Lilienfeld, 1670 Prior  
in Lilienfeld.

Hilgerus Burghoff, Cistercienser von Lilienfeld.

### 1650.

Ulrich, Bischof von Lampsacus i. p. und Weihbischof in Passau,  
Dechant von Mistelbach, Herr in Achau und Neusiedl.

Seraphin Canus, Dominicaner.

### 1651.

Franz Dampster, aus Schottland, Priester der Gesellschaft  
Jesu, Professor der Theologie.

### 1652.

Petrus Vauthier, aus Pruntrut in Burgund, Caplan bei  
Graf Lamberg, 1660 Domherr bei St. Stephan, 1667 Dompropst,  
† 4. September 1683 während der zweiten Belagerung Wiens durch  
die Türken.

Augustin, von Burgo, Augustiner.

Paul Zhernitz, aus Krain, Caplan bei Graf Losenstein,  
1667 Domherr bei St. Stephan und noch in demselben Jahre Pfarrer  
und Dechant in Kirchberg am Wagram, 1674 auch Apostolischer  
Protonotar.

### 1653.

Philipp Müller, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor  
der Theologie.

Carl Herwart, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der  
Theologie.

Anton Zergoll, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor  
der Theologie.

**1654.**

Eberhard Hirschberger, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des akademischen Collegiums, † nach 1680.

Thomas Grassler, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, † 1677.

Thomas Dünwaldt, Dominicaner.

Christoph Spies, Dominicaner, Studien-Regens im Dominicanerkloster.

Ambros Fornator, Minorit, Guardian, 1664 Ordens-Provincial, † nach 1671.

**1656.**

Caspar Ruess, Dechant zu Freistadt in Oberösterreich.

Marcus Forstal, aus Irland, Augustiner, Lector der Theologie, 1659 Ordens-Provincial, 1672 Bischof von Kildare in Irland, † 1683 zu Dublin. Schrift: Gratiae Dei Enchiridion.

Otto Schimonski, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie.

Cornelius Gentillotti, aus Klagenfurt, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der scholastischen Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Leoben, Klagenfurt und zu Graz, † 1681. Schriften: Sermo de Immaculata Conceptione B. V. Mariae, Wien 1649; Funebris Ferdinando III. Imp. dicta, Wien 1657.

Vincenz Geitter, Dominicaner, † nach 1676.

Johann, von St. Raymund, Dominicaner.

Raymund Pinzger, Dominicaner, Studien-Regens im Kloster, 1680 Ordens-Provincial.

Ludwig Neundorf, Dominicaner, † nach 1680.

Petrus Fischer, Dominicaner, 1676 Prior in Wien.

**1658.**

Georg Reffinger, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie.

Michael Hainz, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie.

Jacob Valentini, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, 1675 General-Studienpräfect, 1671 Rector des akademischen Collegiums.

Stanislaus Gasezki, Priester der Gesellschaft Jesu.

**1661.**

Alphons Mittisini, aus Ungarn, Augustiner, Prior bei St. Sebastian und Rochus, 1671 Prior in Baden, † 1679. Schrift: *Laus divae Ursulae*, Wien 1640.

**1662.**

Johann Ferkel, aus Hall in Tyrol, Apostolischer Protonotar, Pfarrer in Brunn und Maria-Enzersdorf, † nach 1674.

Johann Schütz, aus Luxemburg, Pfarrer in Feuersbrunn und Fels.

Ignaz Thanhauser, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, † 1665 in Graz.

Balthasar Geraldini, aus einer adeligen irländischen Familie, zu Wien geboren, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie in Wien und später zu Tyrnau und in München, dann Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Linz, 1676 Socius des Provincials, † 1678 in Wien. Schriften: *Theatrum Sapientiae*, 1657; *Quaestiones philosophicae*, 1661.

Johann Plengg, aus Spital am Pyhrn, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, 1668 Rector des Convictes zu St. Barbara, dann Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Linz, † 1674. Schrift: *Piae Considerationes*, 1672.

Johann Foresius, aus Lugano im Herzogthum Mailand, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, Präses der Marianischen Sodalität, † 1682 zu Leoben. Schriften: *Epigrammata*, 1656; *Annus Domus Austriacae jubilaeus*, 1673; *Saeculum Marianae Sodalitatis in Collegio Viennensi*, 1678; *Allocutiones in Solemnitatibus Christi et B. V. Mariae*, 1679; ferner Uebersetzungen aus dem Italienischen ins Lateinische, als: *Historia Missionis Chinensis*, Wien 1665; *Beneficia a S. Francisco Xaverio praestita*, Graz 1669; *Eusebii Nierembergii Virtus Principum Austriacorum*, Wien 1675; *Pauli Segneri Cliens Marianus*, Wien 1661.

**1663.**

Caspar Tunkelsteiner, aus Gurkfeld in Krain, Pfarrer im kais. Hof-Spitale, 1668 Pfarrer in Wolfpassing.

Hieronymus Milser, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Klagenfurt und zu Passau, † 1694. Schrift: *Apologia sex illustrium Theologorum*, Wien 1668.

Michael Sauter, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie.

Mathias Truckmiller, Dominicaner, 1667 Prior, 1676 Ordens-Provincial.

### 1664.

Ferdinand Achaz, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, 1680 Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Passau.

Johann Lindelauf, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, Rector des Convictes, dann Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Judenburg, zu Laibach und zu Krems, † 1692 zu Wien. Schriften: Panegyricus B. V. Mariae, Wien 1653; Philosophia rationalis, Wien 1662.

### 1667.

Franz Joseph Garzaroll von Garzarollshoff, aus Krain, Präfect der Edelknaben des Erzherzogs Carl Joseph, 1668 Pfarrer in Laa und fürstbischöflich Passau'scher Consistorialrath, 1690 Pfarrer und Dechant in Stockerau, 1692 auch Rector der Kirche Mariä Stiegen in Wien, Abt von St. Georg in Csanád und fürstbischöflich Passau'scher Kanzler, von Kaiser Leopold I. im Jahre 1692 mit einer goldenen Kette geschmückt, † 1699 zu Stockerau.

Jodocus von Brendt-Höppfner, theol. Dr. an der Sapienza zu Rom, Propst von Mattsee, fürstbischöflich Passau'scher Official und General-Vicar für Niederösterreich, 1668 Weihbischof in Passau, † nach 1684.

Alois Otto, theol. Dr. in Padua, Pfarrer und Dechant zu Landskron in Böhmen, † 1675.

Georg Müntzer, aus Steinach in Franken, theol. Dr. an der Sapienza zu Rom, Curat bei St. Stephan, 1670 Cur- und Chormeister, 1676 Domherr bei St. Stephan, kaiserlicher Rath, † 1679.

Caspar Faber, theol. Dr. an der Sapienza in Rom, Pfarrer in Moosbrunn, 1668 Pfarrer und Dechant zu Ybbs, † nach 1681.

Gregor Bertolucci.

Petrus a Campo, aus Tyrol, Dominicaner, Studien-Regens im Dominicanerkloster, 1675 (nach Pistorius) Professor des Alten Testamentes, † 1701.

Johann Bapt. Mair, aus Tyrol, zuerst Lehrer der Edelknaben des Erzherzogs Sigismund, dann Caplan der Kaiserin-Witwe Eleonora (Witwe Ferdinands III.), bei seiner Doctor-Disputation

vom Kaiser mit einer goldenen Kette geschmückt, 1668 Pfarrer in Laxenburg und fürstbischöflicher Consistorialrath, 1673 Domherr bei St. Stephan und kaiserlicher Ober-Hofcaplan, 1674 Domdechant, 1676 fürstbischöflicher General-Vicar des Wiener Bisthums, 1683 auch Dompropst, † 8. März 1699, 67 Jahre alt.

Raymund Ortz, Dominicaner, Studien-Regens im Dominicanerkloster, † nach 1686. Schrift: *Ariadna thomistica thesium per labyrinthum philosophicum ducens et educens*, Wien 1673.

Dominicus Müttelsee, Dominicaner, † nach 1686.

Michael Mark, aus Graz, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Linz, Socius des Provincials, Novizenmeister bei St. Anna in Wien, zweimal Rector des akademischen Collegiums, Vorsteher des Profess-Hauses in Wien, zuletzt Rector des Collegiums zu Judenburg, bei einer Feuersbrunst verbrannt, 1. Februar 1699, 69 Jahre alt. Schriften: *Epigrammata*, 1661; *Alimenta Sapientiae*, 1662; *Nobilitas familiae Herberstein*, 1665.

Gelasius Pfraum, Augustiner, theol. Dr. in Salzburg, Studien-Regens, 1679 (nach Donellano) Professor der Casuistik.

### 1668.

Franz Menegatti, aus Wels, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später General-Studienpräfect, dann durch 15 Jahre Beichtvater des Kaisers Leopold I., † 1719, 80 Jahre alt. Schriften: *Regula et norma statica de pondere et motu projectorum*, 1691; *Collectiones mathematicae de architectura militari*, 1691.

Johann Rovera, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, bei einer Feuersbrunst erstickt am 21. December 1671, 49 Jahre alt. Schriften: *Synopsis Philosophiae*, 1662; *Decisiones de Sacramento Matrimonii*, 1666.

### 1669.

Johann Leopold Braun von Braunsdorf, theol. Dr. in Rom.

### 1670.

Hieronymus Hayden, Dechant und noch im Jahre 1670 Propst des reg. Chorherrnstiftes zu St. Dorothea in Wien.

Adam Dillherr, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Klagenfurt und zu Linz, † 1699.

Laurenz Grüner, aus Bottenstein in Franken, Curat bei St. Stephan, 1673 Domherr und später Domcantor bei St. Stephan, † 12. August 1683 als Rector der Universität, während der Belagerung Wiens durch die Türken, 42 Jahre alt.

Johann Caspar Gorizzutti, aus Görz, Oherhofcaplan und Ceremoniär, 1674 Domherr bei St. Stephan, 1696 Domcantor, † 1698.

Andreas Grüner, theol. Dr. an der Sapienza in Rom, Canonicus bei St. Stephan, † 1681.

Sigismund Gleispach, aus einer adeligen steiermärkischen Familie, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Beichtvater und Rath des Bischofs von Gurk, Rector des Convictes zu Graz und zu Wien, Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Laibach, † 1703 zu Leoben. Schriften: Epigrammata, 1657; Imago Sapientiae, 1657; Castellum Sapientiae, 1657.

### 1673.

Wilhelm Bellene, aus Pruntrut, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, zuletzt 32 Jahre im Profess-Hause zu Wien, † 1721, 91 Jahre alt.

Heinrich Hermann Söldner von Söldenhofen, aus Wien, Canonicus bei St. Johann in Würzburg und Pfarrer zu Ebersdorf an der Donau.

Gregor Tittel, aus Wien, Augustiner, Lector der Theologie, 1677 Prior bei St. Sebastian und Rochus.

Ferdinand Hartitsch, aus Wien, Augustiner, Lector der Theologie, 1680 Prior bei St. Sebastian und Rochus, 1683 Professor der Casuistik, 1684 auch Ordens-Provincial, der Wiedererbauer des Klosters und der Kirche zu St. Sebastian und Rochus, † 1699.

### 1675.

Franz Winsauer, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, † 1670. Schrift: Sacra Christi familia, Graz 1671.

Sigismund Siser, aus Kärnten, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, † 1693. Schriften: Libellus repudii, quem Pallas Pseudo-Sapientibus dederat, 1667; Hyacinthus et Narcissus in horto Palladis, 1673; Imago Nobilitatis, 1673.

Franz Siser, aus Klagenfurt, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft

Jesu zu Klagenfurt und zu Leoben, dann Vorsteher des Profess-Hauses in Wien, † 1718 im 89. Jahre. Schriften: Flores epigrammatici, Wien 1662.

Franz Voglmayr, aus Tyrol, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Linz, Wien und Graz, Vorsteher des Profess-Hauses in Wien, zweimal Provincial, † 1713. Schriften: Illustris adolescentia in variis heroibus, Graz 1762; Placita politica Aristotelis ludis poeticis expressa, Graz 1763.

Georg Petrus Riedl, aus Wien, Caplan des Fürst-Bischofs von Wien.

Johann Hieronymus Genova, Tit.-Abt von St. Georg und kaiserlicher Oberhofcaplan.

Mathias Mellak, aus Friaul, Vicar in Gross-Russbach.

Ludwig Wechtler, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie.

Franz Fürst von Dietrichstein, geboren zu Wien, Domherr zu Passau, Olmütz und Regensburg, 1666 Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie in Wien, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Linz und zu Passau, zuletzt durch 25 Jahre Spiritual im Profess-Hause zu Wien, in seinen zwei letzten Lebensjahren taub und blind, † 22. Februar 1721, 78 Jahre alt. Schriften: Epinicion Imperatori Rudolpho I., 1676; Exempla rarae fortitudinis, 1676.

### 1677.

Michael Haffner, Dominicaner, Lector der Theologie, 1679 Prior in Wien.

Candidus Schreitmiller, Dominicaner, Prior, zuletzt Provincial-Vicar des Ordens für Franken, † 1712 zu Würzburg.

Anton Trarich, Dominicaner.

### 1678.

Heinrich Junker, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, 1682 Rector des Convictes zu St. Barbara, unermüdet thätig in Spendung der Sacramente an die verwundeten Soldaten vor und nach der Belagerung Wiens durch die Türken, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Linz, † 1697. Schriften: Augusta Sapientiae sedes, 1666; Nodus gordius Austriae et Hispaniae, 1667; Vitae Sanctorum; Drammata.

## 1680.

**Martin Czeles**, aus Rosenthal in Ungarn, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später päpstlicher Poenitentiarus in Rom, dann Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Raab und zu Pressburg, Provincial-Vicar für Ungarn, † 1709. Schriften: *De episcopatu Transsylvaniae*; *De episcopatu Sirmiensi*.

**Rochus Freiherr von Ampach**, aus Tyrol, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Laibach, Beichtvater des Grafen Trautsohn, kaiserlichen Gesandten am spanischen Hofe, † 1709. Schriften: *Seneca inculpatus Aulicus*, 1661; *Plausus in Coronatae Sapientiae honorem*, 1670; *Cursus philosophicus ad felicem in vita publica progressum*, 1674; *Amalthea philosophica*, 1674; *Axiomata philosophico-politica*, 1675; *Vita S. Francisci Xaverii (ex hispanico)*.

## 1681.

**Benedict Eberl**, theol. Dr. zu Padua, Pfarrer zu St. Leopold, ausgezeichnet durch seelsorgerlichen Eifer während der Pest („*magnam theologiae peritiam non tam ostendit quam vixit*“, Act. fac.), 1683 Domcantor bei St. Stephan, † 1692.

**Michael Skerletz**, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie.

**Ferdinand Saherr**, aus Wiener-Neustadt, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, unermüdet in Spendung der Sacramente an die Verwundeten während und vor der Belagerung Wiens durch die Türken, † 1698. Schriften: *Odae in Symbola Imperatorum*, 1671; *Nova praxis componendi horologia sciatheica*; *Defensio Cultorum B. V. Mariae*, 1682.

## 1682.

**Ferdinand Krimer**, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der scholastischen Theologie.

**Petrus Bernardi**, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Ferdinandeischen Seminars in Graz, zuletzt Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Klagenfurt, † 1695. Schriften: *Palladia fontinalia*, 1677; *Imagines Majorum*, 1687; *Epigrammata theologica*, 1690.

**Nicolaus Hrabowski**, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie.

Petrus Gregor, Pfarrer in Gföhl, dann Pfarrer und Dechant in Krems, Apostolischer Protonotar und fürstbischöflich Passan'scher Official, † 1711.

### 1684.

Ferdinand de Gallo, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des akademischen Collegiums.

### 1685.

Johann Despotovich, aus Czakathurn auf der Murinsel, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Professor in Graz und in München, dann Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Graz, Tyrnau und Agram, Socius des Provincials, zuletzt Provincial, † 4. Jänner 1711 zu Klagenfurt. Schriften: *Nova Ecclesiae sidera*, 1671; *Septem Martyres theologiae Graecensis heroes*, 1673; *Honoris torques aureus praemium Sapientiae*, 1677; *Hecatombe votiva Magni Viennensium flaminis* (archiep. Trautson) *inaugurationi erecta*, 1686.

Franz Franzin, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Beichtvater des römischen Königs Joseph I., † 1702. Schrift: *Viridarium Palladis*, 1622.

Christoph Freiherr von Fromiller, aus Kärnten, Augustiner, theol. Dr. zu Bologna, Lector der Theologie, 1691 Professor der Casuistik (nach Hartitsch), 1695 auch Ordens-Provincial, 1703 Prior zu St. Sebastian und Rochus, zuletzt Prior in Völkermarkt in Kärnten, † 1722.

### 1686.

Ambros Sembler, aus Görz, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Professor zu Graz und zu Tyrnau, dann Rector des Convictes zu Graz, des Collegiums zu Görz und Fiume, † 1712.

Paul Hansiz, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, dann General-Studienpräfect, † 1721. Schriften: *Prosopopoeiae sacrae*, 1670; *Anathemata verae historiae, templo gloriae M. Leopoldi consecrata*, 1696; *Vita et gesta Leopoldi*; *Vita Caroli Lotharingiae Ducis*; *Styria gloriosa*; *Divinae Providentiae Cura in augenda Domo Austriaca*, 1712; *Oratio funebris Leopoldo I. dicta*, 1705; *Oratio funebris Josepho I. dicta*, 1711; *Ethica naturalis*; *Epigrammata sacra*, 1757; *Ethica symbolica*, u. A.

## 1688.

Adam Stoismann, Curat in Eggenburg.

Georg Heinrich von Lamprecht, aus einem adeligen Geschlechte in Franken, 1683 Priester an der bischöflichen Cur zu St. Stephan, 1697 Cur- und Chormeister, 1712 Domherr und 1714 Domdechant, † 1720.

Simon Alois Aichinger, aus Petzenkirchen, Secretär des Cardinals Kollonitsch, Apostolischer Protonotar, 1693 Pfarrer zu Hartberg in Steiermark.

Dominicus Eberl, Dominicaner, Lector der Theologie in der Canonie Waldhausen, später Prior zu Graz und Wien, † 1711.

Martin Wigandt, aus Paderborn, Dominicaner. Schrift: Tribunal confessoriorum, Augsburg 1703.

Reginald Jung, aus Wien, Dominicaner, Lector der Theologie zu Steyr.

Ambros Vernis, aus Bruck an der Leitha, Dominicaner, (nach Petrus a Campo) Professor des Alten Testamentes bis 1707, Custos des Universitäts-Archivs, † 1719.

Pius Pussal, aus Nusdorf, Dominicaner, Lector der Theologie, später Prior in Wien und Graz, auch Ordens-Provincial, † 1717.

Ludwig Koller, aus Müdling, Augustiner, Lector der Theologie, später Prior bei St. Sebastian und Rochus, auch Ordens-Provincial, † 1715.

Gundisalv Hollfelder, aus Wien, Dominicaner, Lector der Theologie, † 1718.

Raymund Angerer, aus Wien, Dominicaner, Lector der Theologie, wiederholt Prior, auch Ordens-Provincial, † 1721.

Wolfgang Eggendorfer, aus Steyr, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Professor in Graz, dann General-Studienpräfect in Wien, † 1709.

Franz Rescalli, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Graz und dann des akademischen Collegiums in Wien, auch Provincial, zuletzt Superior des Profess-Hauses in Wien, † 1713. Schrift: Orationes herosae herorum Austriacorum, Wien 1686.

## 1689.

Johann Adam Reinhard Pistori, aus Wien, theol. Dr. in Rom, 1691 Curpriester bei St. Stephan, Domherr, 1701 Domcustos, † 1711.

Conrad Miller, aus Amberg in der Oberpfalz, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Laibach und zu Linz, † 1696. Schrift: Sol in sua Eccliptica, sive Deus eucharisticus in Communionem menstrua, Wien 1682.

### 1690.

Jacob Romano, aus Friaul, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Görz und zu Laibach, † 1731 zu Graz, 83 Jahre alt. Schriften: Palladium, Graz 1683; Sapientia nobilitata, Graz 1668; Applausus victricibus Austriae armis, Graz 1687; Orationes sacrae, versu heroico, Graz 1693.

### 1691.

Georg Waldschacher, aus Brixen, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Convictes und dann des Collegiums zu Linz, zuletzt Rector des Ferdinandeischen Seminars in Graz, † 1707. Schriften: Acumina Parnassi Viennensis, Wien 1678; Jason christiano-politicus, Wien 1678; Declamationes oratorio-poëticae, Wien 1679; Consequentiae Parthenicae, Graz 1687; Soliloquia; Lusus comici.

Johann Pathatic, aus Kroatien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Agram, † 1700. Schriften: Infulata Hungariae Sanctitas, Tyrnau 1692; Investivae sacrae in Religionis hostes, Tyrnau 1695.

Gabriel Hevenesi, aus Miskolcz in Ungarn, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Novizenmeister bei St. Anna, Rector des Pazmaneums, Rector des akademischen Collegiums und des Collegiums zu Tyrnau, auch Provincial, zuletzt Superior des Profess-Hauses der Gesellschaft Jesu in Wien, † 1715 zu Wien. Schriften: a) Philosophische: Succus Prudentiae, Wien 1680; Philosophia polemica, Wien 1690; Placita philosophica, Wien 1690; Philosophia sacra, Wien 1690; Meteora illustrata, Wien 1690; Ethica Austriaca, Wien 1686; Ethicae flores, Graz 1729; b) Historische: Styriae Ducum Memoria, Graz 1685; c) Asketische: Quadragesima Sancta; Calendarium Eucharisticum; Calendarium Marianum; Ars bonae mortis; Amores Josephini; Hungaricae Sanctitatis Indicia; Scintillae Ignatianae; Vita S. Francisci Xaverii; Fructus Indici; Flores Indici; Speculum Innocentiae; S. Ephebus; Vita B. Stanislai

Kostka; Academicus Viennensis; Flores quotidiani; Aucupium Innocentiae; Alphabetum Angelicum; Diarium adolescentis: Cura habituum; Manuductio animae; Dies beatae aeternitatis; Cura salutis; d) Verschiedene: Parvus Atlas Hungariae; Laurea philosophica; Elogia defunctorum P. P. S. J. u. A.

Paul Fulgentius Kerth, Augustiner, Lector der Theologie, später Ordens-Provincial, † 1713.

Joseph Achinger, Augustiner, Lector der Theologie, später Prior bei St. Sebastian und Rochus, Ordens-Provincial, zuletzt Prior bei St. Paul in Graz, † 1716.

Bernhard Jodocus Brüll, theol. Dr. in Rom, Pfarrer in Laa, später auch Apostolischer Protonotar und fürstbischöflich Passauer Consistorialrath, † 1733.

### 1692.

Andreas Schwellengrühl, Minorit, theol. Dr. in Padua, Lector der Theologie, später Guardian, Ordens-Provincial, General-Visitor, † 1721.

Gabriel Fröhlich, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Linz, † 1725. Schriften: Carolus Dux Austriae, Graz 1688; Manipulus laureaerum, Graz 1689; Ecclesia nascens; Austria coelestis, Wien 1691; Collectiones mathematicae ex Architectura militari, Wien 1691.

Johann Studena, aus Triest, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Triest und zu Görz, zuletzt durch 20 Jahre Beichtvater der Erzherzoginnen am kaiserlichen Hofe, † 1721.

Anton Augusti, aus Tyrol, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Passau, zweimal Socius des Provincials, zuletzt Rector des akademischen Collegiums in Wien, † 1696 an Gift, welches anstatt eines Arzneimittels unversehens ihm gereicht worden war, im 49. Lebensjahre. Schriften: Laus Caroli Lotharingiae Ducis, Graz 1691; Epigrammata 300, Graz 1692; Epigrammata in historiam evangelicam, Graz 1692; Quaestiones theologicae ex Historia Ecclesiastica, Wien 1699.

### 1693.

Joseph Scalletari, aus Görz, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Ge-

sellschaft Jesu zu Görz, zu Graz und zu Wien, † 1712. Schriften: *Leopoldus Pius*, Wien 1692; *Pietatis Austriacae Monumenta*, Wien 1693; *Panegyrici Leopoldi I.*, Wien 1693.

Georg Bersevitzki aus Ungarn, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Kaschau, † 1708. Schriften: *Tractatus de Deo uno et trino*, Tyrnau 1701; *Tractatus de Incarnatione*, Tyrnau 1702; *Gladus Ecclesiae laureatus*, Tyrnau 1697.

Jacob Sumerau von Alten-Sumerau, aus Granbündten, Priester an der erzbischöflichen Cur bei St. Stephan, 1708 Domherr bei St. Stephan, 1721 Domcustos, † 1726.

Johann Wolfgang Eiselein, aus Würzburg, Ceremoniär des Cardinals Kollonitsch, später Pfarrer in Kirchberg am Walde, zuletzt Pfarrer und Dechant zu Pottenbrunn, fürstbischöflich Passauscher Consistorialrath, † 1720.

Leopold Franz Scherz, aus Wien, reg. Chorberr zu St. Dorothea in Wien.

Johann Franz Habermann, aus Wien, theol. Dr. zu Rom, 1685 Domherr bei St. Stephan, 1702 Domdechant, † 1714.

### 1695.

Engelbert Bischoff, aus Eisenerz, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, dann Beichtvater des Kaisers Joseph I. und der Kaiserin Amalia, † 1711. Schriften: *Laureatus Mars Austriacus*, Graz 1686; *Entheatus triumphus Austriae dies*; *Folium Viennense Austriacis victoriis laureatum*, Wien 1693; *Omina regiae philosophiae de Philosopho Josepho I.*, Wien 1693; *Placita politico-moralia*, Wien 1694; *Philosophia Mariana*, Wien 1694; *Regium Majestatis et Amoris Epithalamium*, Wien 1698; *Genethliacum neonato Leopoldo, Josephi I. filio, adornatum*, Wien 1701; *Effigies funebris Josephi I.*, Wien 1711.

Johann Rüsingh, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, † 1723. Schriften: *Laureatus Austriae victoriis per Leopoldum partis literarum fasciculus*, Wien 1688; *Planisphaerium Austriacum*, Wien 1688; *Lauri Austriacae*, Wien 1689; *Victoriae et Triumphus Leopoldo Magno ab omnibus elementis instituti*, Wien 1689; *Triumphale belli turcici Quinquennium*, Wien 1689; *Dolor orbis seu Leopoldus orbi ereptus*, Wien 1705.

Joseph Sellenitsch, aus Laibach, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Ge-

sellschaft Jesu zu Fiume, dann Studien-Präfect in Linz, † 1712. Schriften: *Angliae Heroes e Societate Jesu*, Graz 1682; *Artium liberalium neolaureata Hexas*, Graz 1682; *Fortuna Austriaca*, Graz 1687; *Organum Aristotelis*, Graz 1692; *Vindiciae honoris philosophici*, Graz 1693; *Ludi nuptiales Josepho I. et Amaliae consecrati*; *Oratio funebris Leopoldo Card. Kollonitsch dicta*, Wien 1707.

Joseph Klimmer, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, † 1712. Schriften: *Ilias nuci inclusa*, Wien 1691; *Hebdomada Theopolitici*, Wien 1695.

### 1696.

Leopold Wagner, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, † 1704. Schriften: *Problemata pro Toga et Sago in Curia Sapientiae*, Wien 1675; *Declamationes*, Wien 1675.

### 1697.

Paul Wutschnig, aus Mahrenberg in Steiermark, Augustiner, 1698 bis 1716 Professor der Casuistik, 1707 auch Ordens-Provincial, 1616 Prior in Graz, † 1718. Schriften: *Commentaria in 5 Libros Decretalium*.

Wolfgang Plöckner, aus St. Pölten, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später in Barcelona, Beichtvater der Königin Elisabeth, Gemahlin Carls VI., auf der Rückreise nach Wien ertrunken am 8. April 1713, 54 Jahre alt. Schriften: *Tuba belli sacri*, Graz 1689; *Calendae Leopoldinae*, Graz 1690; *Ethicae Gnomae*, Graz 1694.

### 1698.

Ignaz Querck, aus Schwaben, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Judenburg, dann durch 30 Jahre Missionsprediger in Oesterreich und Steiermark, † 1743, 83 Jahre alt. Schriften: *Religionis propugnator Petrus Canisius*, Wien 1697; *Conclusiones Philosophiae*, Wien 1698; *Annus sanctus*, Wien 1723; *Imago B. Parochi seu Acta B. Petri Forerii*, Wien 1731; *Meditationes*, Wien 1726; *Das Leben des heiligen Severinus*, Wien 1728; *Das 17. Jahrhundert der Katholiken im Gegensatz zum 2. Jahrhunderte der Lutheraner*, Wien 1733; *Apologie der Gesellschaft Jesu*.

### 1699.

Jacob Wenner, aus Raab, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft

Jesu zu Tyrnau, zu Graz und zu Wien, auch Provincial, † 1725. Schriften: *Resolutiones Parthenianae*, Graz 1701; *Vita S. Athanasii Alexandrini*, Wien 1707; *Sapientia Purpurata*, Graz 1713.

Jacob Cini, aus Bruck an der Leitha, reg. Chorherr von Klosterneuburg, 28. Februar 1706 Propst von Klosterneuburg, † 6. December 1706.

Ernst Perger, aus Horn, reg. Chorherr von Klosterneuburg, 1707 Propst von Klosterneuburg und seit 1739 auch lateranensischer Abt, † 1748, 82 Jahre alt.

Joseph Heinrich Jacob Breitenbücher, aus Wien, 1699 Priester, 1701 Domherr zu St. Stephan und Apostolischer Prototypar, 1708 Dompropst, 1728 Bischof von Antigonía i. p., Weihbischof und General-Vicar des Wiener Erzbisthums und zugleich Pfarrer von Hütteldorf, † 24. Februar 1749, 73 Jahre alt.

### 1700.

Moriz Schweiger, aus Drosendorf, Priester des Benedictiner-Stiftes Göttweih.

Carl Grundtner, aus Salzburg, Priester des Benedictiner-Stiftes Göttweih, † 1718.

Gottfried Bessel, aus Buchheim bei Mainz, 1692 Benedictiner des Stiftes Göttweih, Lehrer der Philosophie und Theologie zu Seligenstadt, kurfürstlicher Mainzer Official und geheimer Rath, 1714 Abt von Göttweih, kaiserlich wirklicher geheimer Rath, † 1749. Schriften: *Chronicon Gottvicense*, 1. Bd. 1732; *Motiva praeferendi catholicam fidem omnibus aliis* (gewöhnlich dem Herzog Anton Ulrich von Wolfenbüttel, der durch Bessel zur Kirche zurückgeführt, zugeschrieben).

Michael Hoffmann, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Klagenfurt, zuletzt Spiritual im Collegium zu Linz, † 1721. Schrift: *Seneca Christianus*, Tyrnau 1696.

### 1701.

Berthold Dietmayr, aus Scheibbs, Abt des Benedictinerstiftes zu Melk, k. k. wirklicher geheimer Rath, † 25. Jänner 1739.

Ignaz Reiffenstuell, aus Lillienfeld, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, zuletzt durch 11. Jahre Domprediger bei St. Stephan, † 1720. Schriften: *Theses Aristotelicae ex Logica*, Wien 1703; *Ephemerides Leopoldinae*, Wien 1700; *Cosmus*

in *Microcosmo*, Wien 1701; *Vienna gloriosa*, Wien 1703; Trauerrede bei den Exequien des Kaisers Leopold I., 1705; Trauerrede auf den Abt des Schottenstiftes Sebastian, Wien 1705; Fastenpredigten, 1709; Trauerrede auf den Propst Maximilian von Herzogenburg, 1709; Lobrede auf den h. Stanislaus Kostka, 1710; Rede bei der Weihe der grossen Glocke von St. Stephan, 1712; Trauerrede bei den Exequien Kaiser Josephs I., 1711; Maipredigt, 1713; Dankrede beim Friedensfeste, 1714; Lobrede auf die h. Katharina von Bologna, 1714; Predigt beim Dankgottesdienste für die Eroberung von Temesvár, 1716; Predigt beim Dankgottesdienste für die Geburt des Erzherzogs Leopold, 1716; Rede bei der Installation des Bischofs Kollonitsch, 1716; Trauerrede auf den † Bischof Rumel, 1716; Predigt bei dem Dankgottesdienst für den Sieg bei Belgrad, 1717.

Anton Böhmer, aus Westphalen, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, dann Beichtvater König Carls III. von Spanien, † 1709, 45 Jahre alt. Schriften: *Leopoldus I., Sol Imperii*, Graz 1690; *Apophtegmata Rudolphi I. et reliquorum e Domo Austriaca Imperatorum*, 1695; *Germania gloriosa*, 1699; *Societas Jesu in Coelis triumphans*, 1699; *Triumphus novem saeculorum Imperii Rom. Germ.*, 1700.

Petrus Savoy, theol. Dr. zu Padua, Curat bei St. Stephan, 1715 Cur- und Chormeister, 1722 Domherr, † 1733.

Gilbert Wallner, aus Ybbs, reg. Chorherr und später Stiftsdechant von Klosterneuburg, † 1729.

Petrus Ferro, aus Fiume, Augustiner, Studien-Regens bei St. Sebastian und Rochus, später Prior in Wien und in Fiume, † 1742.

### 1702.

Elias Winkler, aus Oppau in Schlesien, Minorit, theol. Dr. in Rom, Lector der Theologie, später Guardian, auch Ordens-Provincial, † 1714 zu Iglau.

### 1703.

Veit Georg Tönnemann, aus Westphalen, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später (nach Böhmer) durch 34 Jahre Beichtvater Kaiser Carls VI., † 1740, 81 Jahre alt.

Anton Mordax, aus Rudolfswert in Krain, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Superior des Profess-Hauses der Gesellschaft Jesu in Wien und Superior der Militärprediger, zuletzt Rector des Collegiums in Leoben, † 1725. Schrift: *Coro-*

natus virtutum magister seu Archidux Carolus I. Universitatis Graec. fundator, Graz 1701.

Franz Hochenburger, aus MÖdling, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Wien und in Graz, † 1718. Schriften: *Hercules Austriacus seu Josephus I.*, Graz 1702; *Noctes Theologicae*, Graz 1708.

#### 1704.

Anton Zierndorf, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Passau und dann des Convictes zu St. Barbara in Wien, † 1714. Schriften: *Lusus symbolicus*, Wien 1693; *Declamationes sacrae et profanae*, Wien 1708; *Minucii Felicis Octavius et Aurelii Cassiodori Varia*.

#### 1705.

Rudolph Lewenberg, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Socius des Provincials, dann Rector des Convictes zu St. Barbara, zuletzt Provincial, † 29. August 1715 zu Hermannstadt. Schriften: *Solis in Leone triumphus*, Graz 1687; *Debiti plausus et applausus Josepho L. B. a Lewenberg oblati*, Graz 1688; *Jansenii doctrina damnata*, Wien 1732.

Carl Granelli, aus Mailand, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später durch 30 Jahre Beichtvater der Kaiserin Amalia, berühmt als Kenner und Sammler alter Münzen, † 1739. Schriften: *Germania Austriaca*, Wien 1701; *Hispania beata in Austriacis Regibus*. Ferner Couplet, *Tabula chronologica Sinicae Monarchiae*, Wien 1703.

Franz Reinzer, aus Graz, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Krems, † 1708. Schriften: *Problemata politica*, Wien 1690; *Panegyrici de virtutibus Leopoldi I.*, Wien 1693; *Meteorologia physico-politica*, Linz 1697; *Seneca Christianus*, Passau 1700.

Johann Adam Ott, aus Geras, reg. Chorherr zu St. Dorothea, Prediger, Novizenmeister, zuletzt Kanzlei-Director im Stifte, † 1735.

#### 1706.

Anton Stieff, aus Linz, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, 1708 Beichtvater der Erzherzogin Maria Anna, Gemahlin König Johannes V. von Portugal, † 1729 zu Lissabon

Schriften: *Manibus Leopoldi I. Panegyricus*, Graz 1705; *Jus Asyli*, Wien 1707; *Propempticon Archiduci Austriae in Lusitaniam abeunti*, Wien 1708.

Stephan Dinarich, aus Fiume, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Provincial, Beichtvater der Kaiserin-Witwe Eleonora und der Kaiserin Elisabeth, Gemahlin Carls VI., † 1734. Schrift: *Vita et Virtutes Imperatricis Eleonorae*, Wien 1720.

Andreas Mägerl, aus Graz, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Laibach und zu Klagenfurt, † 1713. Schriften: *Omina Regiae Philosophiae de Augusto Philosopho Josepho I.*, Wien 1693; *Europa ob bella tristis ob Apolline in spem pacis erecta*, Graz 1695.

Gabriel Szerdahely, aus Munkács in Ungarn, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums zu Kaschau, † 1726. Schriften: *Problemata polemica*, Wien 1690; *Laureatae lacrymae, seu Triumphus Leopoldi I. per lacrimantem Deiparam de Ottomano reportatus*, Graz 1698; *Conclusiones e Philosophia*, Graz 1699; *Fax chronologica ad historiam*, Graz 1699; *Meteorologia philosophico-politica*, Tyrnau 1702; *Colloquium Theologi cum Neophyto Catholico*, Tyrnau 1721; *Religio salvifica*, Tyrnau 1702; *Flores Fidei*, Tyrnau 1709; *Collyrium ad curandos quorundam A catholicorum oculos*, Kaschau 1724; *Mercurius contra Luthericolam quemdam*, Kaschau 1724.

Johann Sautter, aus Nittenau in der Pfalz, Curat und später Canonicus zu St. Stephan, zuletzt Pfarrer und Dechant in Gars, † 1716.

Franz Stadler, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Linz, Rector des Convictes zu St. Barbara und zuletzt General-Studienpräfect in Wien, † 1730. Schriften: *Lustrum tertium Josephi I.*; *Philosophus peregrinus ad Creatoris cognitionem manufactus*, Graz 1706.

Carl Emer, aus Wilhelmsburg, Dominicaner, Lector der Theologie, 1717 Prior in Wien, 1721 (nach Angerer) Professor des Alten Testaments, 1721 auch Ordens-Provincial, † 1722 zu Retz.

Hyacinth Maristoni, aus Fiume, Augustiner, Lector der Theologie, später Prior in Baden, Fiume, Graz und Wien, 1723 Ordens-Provincial, † 1731.

Remigius Leopold Langer von Langendorff, aus Mähren, Pfarrer in Ungarn, zuletzt Pfarrer in Schwechat, † 1738.

## 1708.

Sigismund Pusch, aus Graz, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Professor und Kanzler der Universität in Graz, † 1735. Schriften: Nummi triumphales Leopoldi, Josephi et Caroli Imp. descripti, Wien 1705; Primus Imperii annus Josephi I., Wien 1706; Problema gnomonico-geographicum, Graz 1707; Horographia lunaris, Wien 1708; Theologia speculativa tom. 8, Graz 1715 ff.; Chronologia sacra Styriae tom. 3, Graz 1717 ff.; Diplomatarium Garstense, Wien 1754; Diplomataria Styriae, Wien 1756.

Sebastian Rüssel, aus Schwadorf, Secretär des Fürstbischofs von Passau.

## 1709.

Andreas Robustell, aus der Oberpfalz, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Convictes zu St. Barbara in Wien, zuletzt Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Judenburg, † 1712. Schriften: Affectus sacri Dei Homini, Wien 1696; Primitiae veris, Wien 1696; Somnia Apollinis, Wien 1697.

Sigismund Peer, aus Graz, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, † 1746. Schriften: Duodecim horae diei Austriaci felices, Wien 1708.

## 1710.

Albert Graf von Purgstall, aus Graz, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Seminars und Convictes zu Graz, † 1744. Schriften: Ludi poetici Parnassi Viennensis, Wien 1702; Hilaria Rhetorum Viennensium, Wien 1703; Simplicitas rediviva, drama, Wien 1706, Vita et doctrina Confucii, Wien 1706; Exercitium theologiae polemicae, Graz 1709; De libro Danielis, Graz 1713; Theatrum gloriae Josephi I., Wien 1717.

Johann Thulner, aus Tozembach in Oesterreich, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des akademischen Collegiums und des Collegiums in Passau, Provincial, zuletzt Rector des Collegiums zu Krems, † 1747. Schriften: Vienna gloriosa, Wien 1700; Vienna coronata per virtutes Principum Austriaeorum, Wien 1701; Memorabilia Goritiae, Laibach 1704.

Friedrich Wibmer, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Socius des Provincials, Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Wien, zu Linz und zu Passau, Superior des Profess-Hauses in Wien, † 1736. Schriften: Echo

Mariana, Graz 1695; Europa ob bella tristis ab Apolline in spem pacis erecta, Graz 1695; Virtutes Caesareo-Austriacae, Wien 1703; Exercitia oratoria, Wien 1704; Tractatus meteorologici, Graz 1707; Ortus et progressus rituum Ecclesiae, Graz 1714. Ferner P. Annati, De Sacris Conciliis, Wien 1717.

Hieronymus Uebelpacher, aus Oberhollabrunn, Propst des reg. Chorherrnstiftes zu Dürnstein, † 1740.

### 1711.

Joseph Gall, aus Sign in Kroatien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, 1721 Beichtvater des Kurfürsten August von Sachsen und Königs von Polen, † 1734 zu Warschau. Schriften: Compendium geographicum S. R. Imperii, Graz 1708; Dictamina ethico-politica, Graz 1709.

Friedrich Stainpöck, aus Radkersburg in Steiermark, Augustiner, Studien-Regens bei St. Sebastian und Rochus, zuletzt Ordens-Provincial, † 1719.

Franz Anton Gusmann, aus Wien, Beneficiat bei St. Maria Magdalena, 1715 Canonicus bei St. Stephan und Apostolischer Prototypar, 1739 Domcustos, 1746 Domdechant, 1748 Dompropst und von 1749 auch Pfarrer in Hütteldorf, † 1752.

### 1712.

Edmund Ferlinz, aus Jahring in Steiermark, Augustiner, Lector der Theologie bei St. Sebastian und Rochus, 1713 Prior in Laibach, dann Lector der Theologie im Chorherrnstifte zu Gurk, † 1718. Schrift: Disputatio ethica in 1000 conclusiones concinnata, Wien 1707.

Octavius Bucelleni, aus Krain, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Ferdinandeischen Seminars in Graz, † 1752. Schriften: De praecipuo Cartesianismi dogmate, Wien 1709; Res bello austriaco-hispanico-gallico gestae, Wien 1710; Consilia Sapientiae, Graz 1718; Vita S. Thomae Aqu., Wien 1723; Chronologia sacra Styriae (Sigismundi Pusch) continuata, Graz 1730.

Abraham Fettinger, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums zu Linz, † 1715.

Franz Staindl, aus Klagenfurt, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Socius des Provincials, Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Graz, Passau, Laibach und zu

Klagenfurt, † 1750. Schriften: *Poëtica tristitiae cura*, Graz 1701; *Annus primus belli italici*, Graz 1702; *Selectae e Justii Lipsii epistolis*, Graz 1710; *Synopsis chronologica ab Orbe condito*, Graz 1711.

Joseph Gögger, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Linz, zu Krems und bei St. Anna in Wien, † 1752. Schriften: *Theses ethicae*, Wien 1708; *Problemata physico-moralia*, Wien 1719; *Problemata de re militari*, Wien 1711; *Philosophia Tripartita in sacram, coronatam et gentilem distributa*, Wien 1711.

### 1714.

Franz Friedrich Söhnlein, aus Franken, Curat bei St. Stephan, 1725 Cur- und Chormeister, 1733 Domherr bei St. Stephan, † 1752.

Theophil Paulle, aus Wien, Augustiner, 1716 Professor der Moralthologie und Casuistik, 1718 Prior in Graz, später Ordens-Provincial, † 1731.

Ernst Vols, aus Radkersburg in Steiermark, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Linz, dann Custos des mathematischen Museums, † 1720 zu Wien. Schriften: *Theses canonicae*; *Dialogus de decimis, primitiis, oblationibus*, Linz 1708; *Dialogus de Constitutionibus*, Linz 1709; *Institutiones mathematicae*, Wien 1714; *Architectura militaris*, Klausenburg 1738.

Weichard Lewenberg, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, dann Spiritual in den Collegien zu Klagenfurt, Judenburg und zu Wien, † 1738.

Joseph Perbegg, aus Osterwitz in Kärnten, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, dann Rector des Collegiums zu Passau, † 1728. Schriften: *Laureae novi saeculi a Marte Austriaco relatae*, Wien 1708; *Magnetismus et Sympathia rerum*, Graz 1711; *Geographicum Europae Compendium*, Graz 1712; *De antiquitatibus ecclesiasticis*, Graz 1724.

Stephan Amiodt, aus Ungarn, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, dann durch 20 Jahre Beichtvater der Erzherzogin-Statthalterin Elisabeth zu Brüssel, dann Bibliothekar im akademischen Collegium in Wien, † 1759, 80 Jahre alt. Schriften: *Exercitationes theatrales scholarum*, Wien 1709; *Germania vetus illustrata*, Wien 1712; *Eucharisticon honori divi Joannis Nepomuceni*,

Wien 1744; *Diversa scripta polemica pro Archiduc. Elisabethae instructione; Collectanea varia; Opus polemicum (contra Jansenistas).*

### 1715.

Anton Petrus Savoy, aus Tyrol, Levit bei St. Stephan, später Chormeister, 1723 Domherr bei St. Stephan, † 1733.

Johann Georg Schönfelder, Levit bei St. Stephan.

Georg Ruess, aus Graz, Augustiner, 1718—1748 Professor der Moralthologie, dreimal auch Prior bei St. Sebastian und Rochus, 1727 auch Ordens-Provincial, † 1748. Schrift: *Resolutiones collectae ex Aegydio Columnensi.*

### 1716.

Petrus Michael Savoy, aus Tyrol, Curat im kais. Hof-Spitale, 1719 Pfarrer in Vitis, fürstbischöflich Passau'scher Consistorialrath, † 1738.

### 1717.

Franz Pamminger, reg. Chorherr des Stiftes Klosterneuburg, später Pfarrerweser zu Heiligenstadt, † 1733.

Augustin Ristl, reg. Chorherr des Stiftes Klosterneuburg, Stiftshofmeister in Wien. Schrift: *Hofhaltung des heil. Leopold, Wien 1736.*

Marcus Jauner, Dominicaner, Lector der Theologie, † 1719.

Hugolin Wanderer, Augustiner, Lector der Theologie, 1732 Prior bei St. Sebastian und Rochus, † 1733.

Benedict Quadri, aus Wiener-Neustadt, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Passau, zu Laibach und zu Krems, Regens des Convictes in Wien, † 1731. Schrift: *Epigrammata, Wien 1695.*

### 1718.

Georg Skoda, aus Kremsier in Mähren, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Professor zu Kaschau, Graz, Tyrnau, Oedenburg, † 1756. Schriften: *Satyrae, Kaschau 1702; Duo fulmina belli i. e. S. Stephanus et Mathias Corvinus, Kaschau 1703; Philosophia morum, Tyrnau 1715.*

### 1719.

Jacob Lupperger, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Prediger zu Linz, Laibach, Pressburg und zu Wien, Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Krems,

† 1734. Schriften: *Oratio funebris in Exequiis Comitis Czobor*, Tyrnau 1692; *Libellus septem saeculorum familiae Dietrichstein*, Graz 1694; *Ecclipsis Solis seu Mors Josephi I.*, Wien 1711; *Festpredigten*, Wien 1739.

Johann Präschern, aus Krain, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Spiritual in Tyrnau, † 1735. Schriften: *Janua Philosophiae*, Graz 1714; *Leges Impossibilium seu regulae astrologiae*, aus dem Italienischen übersetzt, Graz 1715.

Gerhard Hillebrand, aus Ried, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Festprediger am kaiserlichen Hofe, Rector des akademischen Collegiums, Vorsteher des Profess-Hauses, † 1747. Schriften: *Examen doctrinae Cartesianae*, Wien 1716; *Politica Austriaca*, Wien 1717.

Michael Thalheim, aus Klagenfurt, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später General-Studienpraefect, † 1746.

### 1720.

Joseph Managetta von Lerchenau, Curat im kaiserlichen Hof-Spitale, dann Pfarrer zu Bockfliess, † 1739.

Michael Bombardi, aus Tyrol, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums zu Linz, † 1729. Schriften: *Analecta mathematica*, Linz 1714; *Animadversiones historico-criticae in Philosophiam*, aus dem Französischen übersetzt, Wien 1717; *Graecenses Academici e S. J. suo sanguine purpurati*, Graz 1728; *Topographia Hungariae*, Wien 1718.

### 1721.

Ignaz Koller, aus Oedenburg, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später General-Studienpraefect, 1740 Beichtvater des Kaisers Carl VI.

Josef Pargger, aus Graz, Dominicaner, 1722 (nach Emer) Professor des Alten Testaments bis 1723, 1725 Prior in Wien, Archivar der Universität, 1728 Ordens-Provincial, † 1729 zu Meran auf einer Visitationsreise.

Aquilin Adler, reg. Chorherr des Stiftes St. Dorothea in Wien, stiftlicher Gutsverwalter.

Joseph Rosner, aus Steinabrunn, reg. Chorherr des Stiftes St. Dorothea in Wien, 1731 Stiftsdechant, 1733 Propst von St. Dorothea, † 1759.

Johann Carl Geyer, Administrator in Maria Taferl.

Andreas Krail, Beichtvater der Ursulinerinnen.

Johann Georg Sagmüller, aus Leonfelden, Levit bei St. Stephan, † 1742.

Anselm Hörmonseder, aus Wien, Augustiner, Lector der Theologie, später Prior, zweimal Ordens-Provincial, zuletzt Prior in Bruck an der Leitha, † am Charfreitage 1740. Schriften: Heiliges Augustiner-Jahr; Deutsche Ethik; *Universa Philosophia*; *Theologia speculativa et moralis, ad mentem Aegidii de Columna*; *Hecatombe theologica seu 100 quaestiones e theologia Augustiniano-Aegydiانا*, Pressburg 1736.

Jacob Lember, aus Ravelsbach, reg. Chorherr des Stiftes Dürnstein, später Stiftskämmerer.

### 1723.

Anton Sporeno, aus Udine, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später General-Studienpräfect, Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Görz, zuletzt Regens des Seminars in Triest, † 1750. Schriften: *De gloria Protectorum et interita Persecutorum Ecclesiae*, Graz 1728.

Willibald Krieger, aus Deggendorf in Bayern, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Provincial, zuletzt Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Graz, † 1769, 84 Jahre alt. Schriften: *Tractatus meteorologicus*, Wien 1720; *Rudimenta physica*, Graz 1722; *Panegyris divis Aloysio et Stanislaw*, Wien 1727.

Bonaventura Schlangenberg, Augustiner, Lector der Theologie bei St. Sebastian und Rochus, † 1730.

Jordan Stolz, aus Matrey in Tyrol, Dominicaner, Lector der Theologie, später Prior in Bozen, † 1732.

Cyrellus Riga, Dominicaner, Lector der Theologie, (nach Pargger) Professor des Alten Testaments bis 1736, † 1758.

Dominicus Josephy, Dominicaner.

Raimund Limp, aus Steinamanger, Dominicaner, Lector der Philosophie, 1736 (nach Riga's Resignation) Professor des Alten Testaments, † 1738.

Franz Gross, aus Düsseldorf, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, dann Professor in Graz, Tyrnau und Passau, † 1743. Schriften: *Vitae Caesarum Austriacorum*, Graz 1716; *Annus primus belli turcici*, Graz 1717; *Geographica Globi Synopsis*, Graz 1720.

Joseph Anton Ritter von Hack, aus Wien, Indigena von Ungarn, Domherr von Stuhlweissenburg, 1728—1764 Domherr zu St. Stephan.

## 1724.

Leopold Galler, aus adeligem Geschlechte Steiermarks, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Professor des Natur- und Kirchenrechtes im Theresianum in Wien, † 1769, 79 Jahre alt. Schrift: Panegyris D. Ignatio, Wien 1707.

Georg Neumayr, aus Langenlois, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Beichtvater und Rath des Vicekönigs in Neapel Grafen Harrach, dann Studienpraefect zu Laibach, Görz und Linz, Spiritual in Passau, † 1755 zu Traunkirchen.

## 1726.

Joseph Reichenau, aus Vordernberg in Steiermark, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Moralthologie, später Rector des Collegiums zu Klagenfurt, dann Beichtvater der königlichen Prinzessinnen in Dresden, † 1752 zu Wien. Schriften: Vitae augustae Caesarum Austriacorum, Graz 1724; Virtutes augustae Caesarum, Graz 1725.

Sebastian Mitterdorfer, aus Klagenfurt, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Moralthologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Klagenfurt, Passau und zu Steyr, † 1743. Schriften: Rés memorabiles bello austriaco-hispanico-gallico gestae, Wien 1710; Leopoldus Virtuosus Austriae dux, Wien 1718; Gentilitium Austriae scutum perpetuum victoriarum in Turcas Monumentum a Leopoldo Caesare erectum, Wien 1718; Admirandum Globi Opificium, Graz 1721; Idea globi terraquei, Graz 1721; Vienna S. Joanni Nep. devota, Wien 1724; Conspectus Historiae Universitatis Vindobonensis, Wien 1729.

## 1727.

Maximilian Galler, aus adeligem steirischen Geschlechte, Priester der Gesellschaft Jesu, gewesener Provincial, Rector des akademischen Collegiums, später Vorsteher des Profess-Hauses, zuletzt Rector des Nordischen Collegiums in Linz, † 1750, 81 Jahre alt. Schriften: Apollo sacer nascens, moriens, triumphans, Wien 1701; Suada polemica, Wien 1702.

Theophil Thonhauser, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Linz, Passau, Wien, auch Provincial, † 1757.

Schriften: *Lustra 6—11 Universitatis Graecensis*, Graz 1713 bis 1724; *Dissertatio physico-meteorologica de fluviis et ventis*, aus dem Italienischen, Wien 1726.

Anton Vanossi, aus Raab, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Pazmaneums, des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Graz, wiederholt Provincial, zuletzt Assistent des Generals der Gesellschaft Jesu, † 1757 zu Rom. Schriften: *Trias Carolina Prodroma Augustae Gloriae Caroli VI.*, Tyrnau 1713; *Poesis Enthea super Europae statum*, Wien 1719; *Relatio belli turcici*, Wien 1720, *Magnus ab Hungaria Ladislaus, Magna a Ladislao Hungaria*, Wien 1720; *Placita physica de Sympathia et Antipathia*, Wien 1724; *Lustrum geminum Caroli VI.*, Wien 1724; *Idea Sapientis theopolitici*, Wien 1724.

Franz Molindes, aus Mainz, Priester der Gesellschaft Jesu, Rector des akademischen Collegiums, 1730 Provincial, später abermals Rector des akademischen Collegiums, Vorsteher des Professoreshauses, Regens des Convictes, zuletzt Spiritual bei St. Anna, † 1768, 90 Jahre alt. Schriften: *Gemitus Europae pacem suspirantis*, Wien 1709; *Orationes variae*, Wien 1710; *Synopsis historiae universalis*, Wien 1714; *Pietas quotidiana erga Jesum Crucifixum*, Wien 1722.

Michael Mayr, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie.

Leopold Wezinger, aus Steyr, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, 1730 Beichtvater der Königin von Portugal, † 1741 zu Lissabon. Schriften: *Compendium Horographiae*, Graz 1725; *Panegyricus S. Aloysio et Stanislao*, Graz 1727; *Iter Vienna Ulyssiponem* 1731.

Floridus Graff, reg. Chorherr des Stiftes Klosterneuburg, † 1739.

Thomas Grill, Dominicaner, Lector der Theologie.

Sebaldus Egerer, Augustiner, Lector der Theologie, 1734 Ordens-Provincial, † 1742.

Anton Kappler, aus Korneuburg, Augustiner, Lector der Theologie, später Prior, auch Ordens-Provincial und General-Assistent, † 1776. Schrift: *D. Augustinus fidei catholicae Confessor et Propugnator*, Wien 1747.

Lucas Dichanicz, Dominicaner, (nach Limp) Professor des Alten Testaments bis 1749, † 1750.

Thomas Schmid, Dominicaner, Lector der Theologie, † 1734.

Dominicus Gradler, Dominicaner, Lector der Theologie, † 1740.

### 1729.

Petrus Schetz, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums zu Klagenfurt, † 1756. Schriften: *Metamorphosis Hungariae*, Tyrnau 1716; *Historia ducum Styriae*, Graz 1718.

### 1730.

Marcus Hansiz, aus Völkermarkt in Kärnten, Priester der Gesellschaft Jesu, † 25. August 1766 zu Wien, 84 Jahre alt. Werke: *Decas Augusta, seu Lustrum geminum Imperii Caroli VI.*, Wien 1724; *Germania sacra*, 3 tom., Augsburg und Wien 1727 bis 1754; *Analecta pro historia Carinthiae*, Klagenfurt 1785; *Collectanea de diversis Germaniae Episcopatibus*; *Collectanea ad historiam episcopatus Neostadiensis*; *Documenta ad monasterium Cisterciense Neostadii*; *Collectanea miscella*; *Modesti Taubengall (pseudonym) Apologeticus contra Umbras Horatii Melliti (Bernard. Pez)*, 1722.

Augustin Hüngrerle, aus Laibach, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später (General-Studienpräfect, Rector des akademischen Collegiums, Vorsteher des Profess-Hauses in Wien, Provincial, zuletzt Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Graz, † 1760. Schrift: *Theses theologicae de Incarnatione*, Wien 1739.

Moriz Marchesi, aus Tyrol, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Seminariums zu Klagenfurt, Görz und zu Graz, Studienpräfect in Görz, Spiritual in Klagenfurt, † 1750. Schrift: *Epitome chronologica de Scriptoribus eccl.*, Graz 1732.

Anton Holzeisen, aus Bayern, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Professor in Ofen, † 1743. Schrift: *Quaesita physica serio-curiosa*, Dilling. 1710.

Franz Sdellar, aus Kroatien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums in Agram, Kanzler in Tyrnau, Studienpräfect in Laibach, † 1745. Schriften: *Itinerarium peregrini philosophi*, Tyrnau 1720; *Colloquium de praedestinatione inter Thomistam et Scholarum Societatis sequacem*, Tyrnau 1727; *Dissertationes chronologico-biblicae*, Graz 1736.

Leopold Prandtner, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums zu Juden-

burg, † 1758. Schriften: *Graecia philosophorum et poetarum patria nunc vastata*, Wien 1716, *Monumenta Virtutis Austriacae*, Wien 1716<sup>1</sup>; *Origo et progressus Philosophiae*, Wien 1722.

Anton Freiherr von Erber, aus Kärnten, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums zu Laibach, † 1746. Schriften: *Panegyricus D. Catharinae V. M.*, Wien 1734; *Dissertationes de Conciliis oecumenicis*, Graz 1737; *Institutiones Dialecticae*, Wien 1750; *Cursus philosophicus*, Wien 1751; *Tractatus 8 dogmatici*, Wien 1747.

### 1732.

Gregor Grueber, reg. Chorherr des Stiftes Klosterneuburg.  
Adolph Schlecht, Pfarrer.

Gabriel Zürker von Guldenpöck, Secretär des Bischofs von Chur.

Berthold Staudinger, reg. Chorherr des Stiftes Klosterneuburg, 1749 Propst von Klosterneuburg, † 1766.

Franz Anton Marxer, aus Tisis in Vorarlberg, Priester der Wiener Erzdiocese, zuerst Seelsorger im k. k. Hof-Spitale, Mitglied des von Kaiser Carl VI. eingesetzten Armen-Rathes, 1738 Domherr bei St. Stephan, 1743 (der erste) Domscholaster, 1748 Bischof von Chrysopolis i. p., 1749 Weihbischof und General-Vicar des Wiener Erzbisthums, 1752 auch Dompropst, zugleich auch von 1746 Pfarrer zu Ebersdorf an der Donau, von 1752 Pfarrer von Hütteldorf, und von 1757 wieder Pfarrer zu Ebersdorf (Kaiser-Ebersdorf), Besitzer der Herrschaft Gutenbrunn und Stifter des bischöflich Passauschen Alumnates daselbst, † 25. Mai 1775, 72 Jahre alt.

Salvianus Molitor, aus Korneuburg, Augustiner, Lector der Theologie, später seit 1748 (nach Ruess) Professor der Moraltheologie, auch Prior bei St. Sebastian und Rochus, † 1764.

Cajetan Orsi, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, † vor 1773.

Stephan Dobner, aus Deva in Siebenbürgen, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später ungarischer Beichtvater in Rom, Rector des Pazmaneums, dann Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Klausenburg, Pressburg und zu Kaschau, † 1746. Schrift: *Synopsis Juris civilis*, Kaschau 1727.

Ignaz Kampmiller, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, 1736 Lehrer der Erzherzoginnen Theresia und Anna, 1741 Beichtvater der Kaiserin Maria

## 1738.

Franz Kislinger, aus Bayern, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Studienpräfect in Linz, † 1760. Schriften: *Exercitationes theatrales*, Graz 1728; *Historia ab Orbe Conditio usque ad a. 726 p. Chr.*, Graz 1736; *Notitia Imperii Moscovitici*, Graz 1737.

Hieronymus Forchondt, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Polemik, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Steyr, zu Linz und zu Wiener-Neustadt, † 1768. Schrift: *Historia Hungariae ab 1601—1637*, Tyrnau 1637.

## 1739.

Martin Höller, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Krems und zu Wiener-Neustadt, † 1751.

## 1740.

Bernhard Muneretti Ritter von Rettenfeld, 1748 Canonicus zu St. Stephan, 1776 Domdechant, † 1783.

Adrian Biemel, geb. zu Stammersdorf, Abt des Benedictinerstiftes Melk, † 1745.

Joseph Socher, aus St. Pölten, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Secretär des Generals der Gesellschaft Jesu in Rom, dann Rector des Nordischen Collegiums in Linz, des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Wiener-Neustadt und zu Krems, † 1771. Schriften: *Orationes Panegyricae*; *Oratio funebris Carolo VI. Imp.*, 1741.

Joseph Stainingger, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Krems, des Convictes in Wien, zuletzt Procurator bei St. Anna, † 1766. Schriften: *Oratio funebris Carolo VI. Imp.* 1741; *Orationes panegyricae*.

Anton Spitzinger, aus Murstetten, Beichtvater bei Maria am Gestade in Wien, † 1743.

Eustach Ferdinand von Schwarzenheim, aus Tarvis in Kärnten, Beichtvater bei St. Peter in Wien, 1773 Pfarrer und Dechant in Röschitz, † 1783.

Johann Kinzel, aus Kaden in Böhmen, Curat bei St. Leopold in Wien, dann Pfarrer in Penzing, † 1749.

Carl Gassner, aus Wien, Augustiner, Lector der Theologie, † 1752 in Baden.

Adam Dwéřtitsch, aus Kroatien, Cooperator bei St. Stephan, 1752 Domherr bei St. Stephan, 1774 Domcustos, 1775 Bischof von Paphos i. p., Weihbischof und General-Vicar des Wiener Erzbisthums, † 8. Februar 1778.

Johann Bapt. Cortivo, Augustiner, Professor der praktischen Moral, † 1787 als Senior der Facultät, 80 Jahre alt. Schriften: *De divinis nominibus*; *De prodigio stationis solis et lunae imperante Josue*; *De dotibus et praerogativis status innocentiae*.

Johann Diersch, Dominicaner, † 1775.

### 1742.

Franz Schetz, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Studienpräfect im k. k. Theresianum, † 1780. Schrift: *Oratio funebris Carolo VI. Imp.*, Graz 1741.

Anton Freiherr von Hallerstein, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, † 1774.

### 1748.

Leopold Morelli, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, † vor 1773.

Ludwig Pestaluzzi, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Studienpräfect in Linz, † 1758. Schriften: *Laudes Caroli VI. Imp.*, Graz 1732; *Panegyris de Corde Jesu*, Wien 1737.

Gilbert Hammerschmied, aus Wien, reg. Chorherr des Stiftes Klosterneuburg, † vor 1773.

Petrus Fourerius von Pauli, aus Wien, reg. Chorherr und zuletzt Stiftsdechant zu St. Dorothea in Wien, † 1784.

Innocenz Kühnel, aus Wien, reg. Chorherr zu St. Dorothea in Wien, † 1795.

Johann Daniel, aus Horn, Priester an der erzbischöflichen Cur zu St. Stephan, † vor 1773.

Philipp Jeloutschen, aus Krain, Domherr in Wiener-Neustadt, † vor 1773.

Mathias Planinz, aus Tschernembl in Krain, Priester an der erzbischöflichen Cur zu St. Stephan, † 1772.

Johann Peter Simen, aus Graubündten, Priester an der erzbischöflichen Cur bei St. Stephan, k. k. Examinator, 1759 Dom-

Theresia und Apostolischer Obercaplan der österreichischen Heere, 1767 erblindet, † 1777, 87 Jahre alt. Schriften: *Crisis philosophica super hodierna Philosophia*, Wien 1730; *Libellus precatorius in usum M. Theresiae Augustae*.

### 1733.

Paul Benyovsky, aus Ungarn, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums zu Pressburg, † 1743. Schriften: *Hungaria Apostolica*, Kaschau 1722; *Laudatio B. Ivonis*, Tyrnau 1723; *De illibato S. S. Virginis Conceptu*, Tyrnau 1724; *Icon amici et adulatoris*, Tyrnau 1730.

### 1734.

Ludwig Debiel, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Socius des Provincials, 1747 Rector des neuerrichteten adeligen Collegiums in Wien, Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Linz, 1752—1760 General-Studienpräfect und Director der theologischen Studien, 1760 Kanzler der Universität Graz, † 2. November 1771 in Graz, 74 Jahre alt. Schriften: *Benedicti Ariae Montani Biblia latina*, Wien 1743; *Testamentum Vetus hebraicum cum intercalari textu latino*, Wien 1743; *Testamentum Novum graecum cum intercalari textu latino*, Wien 1740; *Assertiones theologicae*, Wien 1740—1744.

Simon Ambros, Ritter von Stock, geb. 1710 zu Wien, Canonicus zu St. Stephan und Apostolischer Protonotar, kaiserl. Rath, 1741 inful. Prälat und Domcantor, 1760 auch Director der theologischen Studien und Titular-Bischof von Rosen, † 22. December 1772.

### 1735.

Joseph Ritter, aus Bayern, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Socius des Provincials, dann Beichtvater der Königin Maria von Portugal bis zu ihrem Tode, † 1761 zu Wien. Schriften: *Styria ter felix*, Graz 1727; *Oracula Delphica*, Wien 1728; *Historia Cancellariorum Universitatis Viennensis*, Wien 1729; *Vita et Virtutes Mariae Annae, Reginae Portugalliae*, Wien 1756.

Alypius Zurschenthal, Augustiner.

Anton Höller, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Beichtvater der Erzherzogin-Statthalterin Maria Anna in Belgien, 1748 Beichtvater des Erzherzogs (späteren Kaisers) Joseph, † 1770. Schriften: *Monumenta Religionis Augustae seu*

Colossi Dei et Divorum honoribus Caesarum Austriae pietate Viennae erecti, Wien 1732; Augusta Carolinae Virtutis Monumenta, seu Aedificia a Carolo VI. Imp. erecta, Wien 1733.

### 1736.

Leopold Grueber, aus Röhrenbach, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Superior in Traunkirchen, Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Krems und zu Klagenfurt, zuletzt Regens des Ferdinandeischen Seminars zu Graz, † 1773. Schriften: Honores Divis Aloysio et Stanislao exhibiti, Wien 1727; Nummi Augustorum Caroli VI. et Elisabethae Christinae Viennae cusi descripti, Wien 1728; Assertiones philosophicae, Klagenfurt 1740.

Ignaz Müller, aus Feldsberg, Priester des reg. Chorherrnstiftes zu St. Dorothea in Wien, 1760 Propst von St. Dorothea, 1767 (nach Kampmiller's Erblindung) auch Beichtvater der Kaiserin Maria Theresia, † 31. August 1782.

Gottfried Carl von Wentzky, Juris-Doctor, Beneficiat bei St. Peter und Apostolischer Protonotar, † vor 1773.

Caspar Scheurer, aus Wien, Augustiner, Lector der Theologie, später Prior bei St. Sebastian und Rochus und General-Assistent der deutschen Ordens-Provinz, k. k. Examiner, † 1759. Schriften: Utrum Gregorius V. P. constituerit 7 Electores S. Imp. Rom.? Utrum S. Cyvilli verba de primatu Rom. Pontificis a S. Thoma allata sint genuina? Utrum Papa inconsultis Cardinalibus possit leges ferre?

Joseph Riedl, Dominicaner, 1738 (nach Dichaniz) Professor des Alten Testaments bis 1752, später Prior in Wien, auch Ordens-Provincial, † 1780.

Hilarius Hedenig, Dominicaner, † 1772.

Constantin Herzog, Dominicaner, Lector der Theologie, † vor 1773.

Edmund Kueffner, Augustiner, Lector der Theologie, † 1770.

### 1737.

Adam Fenzl, aus Passau, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, † 1759 zu Klagenfurt.

Johann Urbani, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Heil. Schrift, später italienischer Prediger im Profess-Hause der Gesellschaft Jesu in Wien, † 1793.

Paul Zeltlacher, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, † vor 1773.

herr, 1773 schon inful. Prälat und Domcantor bei St. Stephan, auch Director der philosophischen Studien und Mitglied der Studien-Hofcommission, Beichtvater der Erzherzoge Maximilian und Ferdinand, 1770 Domcustos, † 1775.

Ferdinand Risti, reg. Chorherr des Stiftes Klosterneuburg, † 1772.

Anton Carl von Serdagna, aus Barcelona, kais. Hofcaplan, 1743 Domherr zu St. Stephan, 1752 Domscholaster, † 1780.

Leopold Zandl, aus Silberegg in Kärnten, Curat im Hof-Armenhause, † vor 1773.

Anton Königsmann, aus Wien, Dominicaner, † 1772.

Johann Franz Anton Freiherr von Matruzzi, theol. Dr. zu Rom, k. k. Hofcaplan, 1747 Domherr bei St. Stephan, † 1758.

#### 1744.

Franz Kery, aus Ungarn, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Convictes zu Ofen, des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Kaschau und zu Tyrnau, † 1768. Schriften: Panegyris S. Ignatio, Tyrnau 1730; Immaculata Deiparae Conceptio oppugnata illustrior, Tyrnau 1731; Dissertatio de Cometa, Tyrnau 1736; Epitome historiae Byzantinae, Tyrnau 1738—1749, und mehrere physikalische Abhandlungen.

Franz Piacovich, aus Kroatien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, † nach 1786.

Joseph Carl, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, † 1776.

#### 1745.

Jacob Vogl, aus Graz, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, 1751 Spiritual beim weiblichen Hofstaat der Kaiserin, † 1773. Schriften: Virtutes profanorum Graeciae Sophorum et sacrorum in Ecclesia philosophorum, Graz 1734; Cosmoet Geographia, Graz 1738; Dissertationes de vitiis et virtutibus, Wien 1765.

Paul Wimmer, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, † 1765. Schrift: Selectae e libro Tobiae doctrinae merum, Wien 1765.

#### 1746.

Jacob Focky, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Nordischen Collegiums in

Linz, zuletzt Rector des Convictes in Wien, † 1780. Schriften: Xaverius Ulyssipone somnians, elegia, Graz 1740; Scriptoris Universitatis Viennensis, saec. III.

Anton Vorster, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums zu Krems, † 1780. Schriften: De amicitia, Wien 1738; De motionibus magneticis, Graz 1745.

Bonaventura Abensperger, Minorit, später Guardian, Ordens-Provincial, † vor 1773.

### 1747—1759.

Ignaz Schreiner, Priester der Gesellschaft Jesu, † 1777.

Valentin Erschen, Levit bei St. Stephan.

Augustin Naller, Augustiner, † vor 1786.

Bernhard Schlechtleitner, aus Wien, Augustiner, Lector der Theologie, später Prior, auch Ordens-Provincial, † 1776.

Joseph Gundl, Priester der Gesellschaft Jesu, † 1770.

Joseph Kössler, aus Brixen, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor Canonum, später Rector des Collegiums zu Linz und zu Judenburg, und Vorsteher des Profess-Hauses zu Wien, zuletzt Provincial, † 1771. Schriften: Dissertationes de Jure Pontificio; Tractate mathematischen und physikalischen Inhaltes.

Anton Graf von Purgstall, Priester der Gesellschaft Jesu, † 1771.

Cyrill Herzog, Dominicaner, † 1785.

Marinus Wilfling, Minorit, † 1785.

Constantin Horack, Minorit, † 1794.

Georg Biro, Priester der Gesellschaft Jesu, † nach 1786.

Clemens König, Minorit, † 1771.

Joseph Redlhamer, aus Erlakloster, Priester der Gesellschaft Jesu, 1754 Professor der scholastischen Theologie, † 9. Juli 1761 während des Vortrages am Schlagfluss. Schriften: Philosophia rationalis et naturalis, Wien 1753; Institutiones theologicae, 4 tom., Wien 1756—1768.

Carl Freiherr von Dillherr, Priester der Gesellschaft Jesu, † 1779.

Claudius Deltl, † 1773.

Augustin Tomasini, k. k. Hofcaplan, später Pfarrer und Dechant in Wolfpassing, † 1793.

Martin Fillnbaum, k. k. Hofcaplan, † zwischen 1773—1786.

Franz Krenner, k. k. Hof-Burgpfarrer, † 1776.

Barnabas Strasser, Minorit, † 1772.

Werner Joseph Praitenacher von Praitenau, aus Wien, Priester der Wiener Erzdiöcese, 1764 Curatbeneficiat bei St. Peter, Apostolischer Protonotar, Assessor der k. k. Bücher-Censur-Commission, k. k. Examiner, 1774 Domherr bei St. Stephan, † 1796.

Joseph Berdarini, Priester der Gesellschaft Jesu, † 1793.

Ludwig Becceler, Priester der Gesellschaft Jesu, † zwischen 1773—1786.

Joseph Zanchi, aus Fiume, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der scholastischen Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Görz, zu Passau, zu Graz und zu Wien, nach Aufhebung der Gesellschaft Jesu Domherr in Görz, † 1786. Schriften: Genethlion Josepho archiduci, 1741; Synopsis genealogica Domus Lotharingicae, Wien 1748; De commercio mutuo inter mentem hominis et corpus. Wien 1748; Scientia rerum naturalium, Wien 1748; Philosophia mentis et sensuum, Wien 1750; Tractatus de gratia, Wien 1754; Tractatus de virtutibus theologicis, Wien 1755.

Joseph Pohl, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Historia sacra von 1746—1773, † 1786. Schriften: Manuductio ad Historiam Ecclesiasticam (usque ad XVII. saec.), Wien 1753—1759; Orationes gratulatoriae; Historia Ferdinandi II. Imp.; Continuatio historiae Provinciae Austriacae Soc. Jesu.

Anton Pamer, Priester der Gesellschaft Jesu, † nach 1786.

Nicolaus Muszka, aus Ungarn, Priester der Gesellschaft Jesu. Professor der scholastischen Theologie, später General-Studienpräfect, Socius des Provincials, Vorsteher des Profess-Hauses der Gesellschaft Jesu, zuletzt Provincial, und zwar der letzte Provincial, nach Aufhebung der Gesellschaft Jesu Domherr und später Grosspropst zu Neusohl, † 1783. Schriften: Vitae Palatinorum Hungariae, Tyrnau 1762; Imperatores Ottomanici, Tyrnau 1750; Dissertationes theologicae, Wien 1754—1760.

Georg Roman, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der scholastischen Theologie (nach Muszka) von 1761 bis 1765, dann General-Studienpräfect, † 1770. Schrift: Tractatus theologici, Wien 1767—1770.

Joseph Maister, aus Graz, Professor der Heil. Schrift in Wien und später in Graz, † 1794 zu Graz. Schriften: Heroes Hungariae, Tyrnau 1743; Orationes panegyricae; Quaestiones theologicae; Vertitates aeternae; Medulla devotionis.

Theodor Mayern, Priester der Gesellschaft Jesu, † nach 1786.

Georg Maister, Priester der Gesellschaft Jesu, † 1795.

Gottfried Reichsritter von Rollemann, Priester des reg. Chorherrnstiftes Klosterneuburg, 1766 Propst und lateranensischer Abt von Klosterneuburg, † 1772.

Quodvultdeus Ritter von Rollemann, aus Wien, k. k. Hofcaplan, Beichtvater des Erzherzogs Ferdinand und inful. Abt zu St. Georg in Szerencs in Ungarn, 1778 Domherr bei St. Stephan. † 1792.

Andreas Fritz, geb. 1709 zu Barcelona, aus deutschem Geschlechte, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Heil. Schrift, 1770 Professor der Mathematik in Görz, † 1790. Schriften: *Orationes gratulatoriae*; *Tragoediae*, *Dramata*, *Carmina*; *Synopsis historiae Germaniae*; *De Genealogia Jesu*.

Ferdinand Fillnbaum, aus Neunkirchen, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Superior zu Traunkirchen, † 1785. Schriften: *Orationes gratulatoriae*; *Amoris sacri et profani certamen*, Wien 1749.

Joseph Kohl, Priester der Gesellschaft Jesu, † 1772.

Dominus Fichtl, Priester der Gesellschaft Jesu, † zwischen 1773—1786.

Caspar Trost, aus Bayern, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, † 1773. Schriften: *Controversae fidei quaestiones*, Wien 1762; *De illibato Virginis conceptu*, Wien 1771.

Eugen Desebruck, Priester des reg. Chorherrnstiftes Klosterneuburg, † 1796.

Anton Angerer, Priester der Gesellschaft Jesu, † 1801 in Linz.

Ignaz Steininger, Curat bei St. Stephan, später auch Vice-Dechant des Klosterneuburger Decanates und fürsterzbischöflicher Consistorial-Rath, † 1784.

### 1759.

Joseph Azzoni, aus Siena, Augustiner, Professor Canonum, 1763 Professor der *Historia sacra* in Siena, † 1793. Schrift: *Principia juris publici ecclesiastici ad statum Germaniae adcommodata*, Wien 1761.

Johann Noghera, aus Veltlin, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der *Eloquentia sacra*, † 1784. Schriften in italienischer Sprache, grösstentheils apologetischen Inhaltes, gesammelt, 18 Bde., Bassano 1775—1790.

## 1760.

Ernst Schober, aus Wien, Augustiner, Lector der Theologie, k. k. Examinator, später Prior bei St. Sebastian und Rochus in Wien, auch Ordens-Provincial, † 1799.

Petrus Gazzaniga, aus Bergamo, Dominicaner, zuerst Professor der Philosophie und Kirchengeschichte zu Bologna, 1760—1782 o. ö. Professor der Dogmatik in Wien, hochberühmt, so dass selbst Papst Pius VI. bei seiner Anwesenheit in Wien, die Kaiserin Maria Theresia, die Cardinäle Migazzi und Garampi seinen Vorlesungen beiwohnten, von 1782 in Bologna und dann in Vicenza, † 1799. Schriften: *Praelectiones theologicae*, 4 vol., Wien 1763 und in 3. Auflage 1775; *Praelectiones de universa theologia*, 9 Bde., Bologna, 1788—1793; *Theologia dogmatica in systema redacta*, 2 Bde. (der 2. Bd. von Bertieri), Ingolstadt 1786; *Theologia polemica*, 2 Bde., Wien 1778.

Michael Angelus Reggio, Priester der Gesellschaft Jesu, † zwischen 1773—1786.

Franz Kappler, Augustiner, später Prior in Baden und in Wien, † 1809.

## 1761.

Hermann Josef Strasser, Minorit, später Ordens-Provincial, † 1792.

Johann Ivancsics, aus Komorn, Priester der Gesellschaft Jesu, Studienpräfect im Pazmaneum, dann Professor der Dogmatik, 1770—1773 General-Studienpräfect in Tyrnau, nach Aufhebung der Gesellschaft Jesu Domherr und infal. Abt zu Gran, † 1784. Schriften: *Oratio de S. S. Virginis intaminato conceptu*, Tyrnau 1752; *Panegyricus S. Ignatio*, Tyrnau 1753; *Philosophia*, Tyrnau 1759.

Paul Scholz, Dominicaner, Studien-Regens im Kloster, dann Professor der Moraltheologie, † 1771.

Joseph Engstler, aus Oed, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der hebräischen Sprache, 1762—1765 Professor der Casuistik, 1765—1773 Professor der Heil. Schrift des Alten Testaments, nach Aufhebung der Gesellschaft Jesu Custos der akademischen Bibliothek und Präses der Marianischen Congregation, 1783-Pfarrer bei der Kirche der Serviten in der Vorstadt Rossau in Wien, † 1811, 86 Jahre alt. Schriften: *Institutiones linguae sacrae*, Graz 1758 und cum appendice de dialecto chaldaica et Lexico, Wien 1778; *Institutiones S. Scripturae*, Wien 1775; *Notitia de Sodalitate B. V. Mariae*, Wien 1779.

**1762.**

Franz Pohl, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, später Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Judenburg und zu Linz, † 1800 in Wien. Schriften: *Orationes variae*.

Mathias Kaufmann, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, † 1797 in Graz. Schriften: *Orationes panegyricae de S. Ignatio et Francisco Xaverio*, Wien 1734.

Paul Wattersdorfer, Minorit, Lector der Theologie, † 1795.

**1763.**

Anselm Anacker, Augustiner, Lector der Theologie, † 1769.

Raimund Albrecht, Dominicaner, † 1806.

Augustin Gervasio, Augustiner, aus der neapolitanischen Ordens-Provinz, Professor der Dogmatik, später Bischof von Gallipoli, 1797 Erzbischof von Capua, † nach 1817. Schrift: *De Sacramento Poenitentiae*.

Mathias Rieberer, aus Murau in Steiermark, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Heil. Schrift bis 1766 (vor Engstler), dann Minister im Collegium der Gesellschaft Jesu zu Passau, † zu Regensburg 1794. Schriften: *Grammatica hebraica*, Graz 1755; *Manuscripta ad rem diplomaticam spectantia*, im Auftrage des kaiserlichen Hofes zu Regensburg gesammelt.

Petrus Stacher, Dominicaner, † 1790.

**1764.**

Andreas Schwarzenbach, Levit bei St. Stephan, später Pfarrer in Währing, zuletzt Domherr in Linz, † 1791.

Anton Ottinger, Augustiner, † 1794.

Richard Tecker, Augustiner, † 1801 in Rom.

Johann Obermayr, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, † 1778.

**1765.**

Joseph von Hillmayr, aus Wien, Beneficiat bei St. Peter, 1771 Pfarrer im Bürgerspitale, 1774 Domherr bei St. Stephan, 1798 Domcustos, † 1807.

Floridus Leeb, Priester des reg. Chorherrnstiftes Klosterneuburg, 1792 Propst von Klosterneuburg, † 1799.

Ignaz Wurz, aus Wiener-Neustadt, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der geistlichen Beredsamkeit, auch nach Aufhebung

der Gesellschaft Jesu, 1776 Pfarrer in Pyrawart, † 1784. Schriften: Odae; Comoediae; Das Leben der heil. Angela Merici, Wien 1765; Einleitung zur Universalgeschichte, Wien 1764; Einleitung zur geistlichen Beredsamkeit, Wien 1770; Predigten (darunter Trauerreden für Kaiser Franz I., Gerhard van Swieten, Kaiserin Maria Theresia).

Joseph Dissent, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Moralthologie, † 1786.

Joseph Kirchsclager, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der hebräischen Sprache (nach Rieberer), † 1796.

### 1766.

Hyacinth Dauderlau, Dominicaner, Lector der Theologie, † 1782.

Otto Paumann, Dominicaner, † 1810.

Franz Munier, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Moralthologie, † 1801.

### 1767.

Franz Hoffmann, Levit bei St. Stephan und Lehrer der Moral im fürsterzbischöflichen Alumnate, 1774 o. ö. Professor der Moralthologie, † nach 1777.

Anton Projer, Dominicaner, † 1794.

Joseph Koffler, Dominicaner, 1774, o. ö. Professor des Neuen Testaments, 1785 auch Prior, † 1787.

Michael Donfort, Levit bei St. Stephan und Spiritual im fürsterzbischöflichen Alumnate, 1777 o. ö. Professor der Moralthologie, 1783 Pfarrer in Rüschtitz, 1801 Propstpfarrer in Wiener-Neustadt, † 1807.

Dominicus Krug, Dominicaner, k. k. Examinator, † zwischen 1798 und 1802.

### 1768.

Edmund Graf von Artz und Vasseg, aus Aesto in Tyrol, 1766 Priester der Trienter Diöcese, 1768 Domherr bei St. Stephan, 1774 Begleiter des Cardinals Migazzi zum Conclave nach Rom, 1775 Dompropst bei St. Stephan und 1778 zugleich Bischof von Teja i. p., Weihbischof und General-Vicar des Wiener Erzbisthums, † 11. März 1805.

Joseph Bertieri, aus Savoyen, Augustiner der neapolitanischen Ordens-Provinz, o. ö. Professor der Dogmatik, (nach Gervasio), 1789 Bischof von Como, 1801 Bischof von Pavia, † 1804. Schrift: Gazzaniga's theologia dogmatica, p. II.

Johann Weber, aus Nikolsburg, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Moraltheologie, nach Aufhebung der Gesellschaft Jesu Prediger in der Hofcapelle bis 1784, dann Prediger in der Universitätskirche, zuletzt schwachsinnig, † 1815 im allgemeinen Krankenhause. Schriften: Sonntagspredigten; Lobreden auf Heilige; Predigten über das Leiden Christi; Gelegenheitspredigten.

### 1769.

Dominicus Throner, Dominicaner, Lector der Theologie und k. k. Examinator, auch Prior, Ordens-Provincial, † 1806.

Engelbert Berthold, Augustiner, Lector der Theologie und k. k. Examinator, † 1803.

Charus Kare, Augustiner, † 1772.

### 1770.

Carl Borghi, Priester der Gesellschaft Jesu, Professor der Theologie, nach Aufhebung der Gesellschaft Jesu Operarius an der Universitätskirche, † 1815.

Anton Joseph Felber, aus Eisenstadt in Ungarn, em. Pfarrer und Apostolischer Protonotar.

Gregor Falk, aus Wien, Priester der Gesellschaft Jesu, (nach Kirchschlager) Professor der hebräischen Sprache, nach Aufhebung der Gesellschaft Jesu Seelsorger in Wien, † 1810.

### 1771.

Joseph Pettauer, Beneficiat zu St. Peter, k. k. Examinator, später Pfarrer in Hainburg, † 1795.

Joseph Taisperger, aus Kroatien, Domherr von Agram und Rector des kroatischen Collegiums in Wien, † 1825.

Franz von Böhme, aus Siebenbürgen, Beichtvater bei St. Peter, 1779 Domherr bei St. Stephan, 1802 Domcantor, 1815 Domdechant, seit 1807 auch Director der philosophischen Studien und 1809 k. k. wirklicher Hofrath, † 1830 als jubilirter Doctor und jubilirter Domherr.

Stephan Kolosvary, Domicellar-Domherr von Agram.

### 1772.

Philipp Schindler, Minorit, Lector der Theologie und k. k. Examinator, † 1789.

Jordan Menhard, Dominicaner, Lector der Theologie und k. k. Examinator, später Prior und fürsterzbischöflicher Consistorialrath, † 1808.

Joseph Decret, Beichtvater im Bürgerspítale, später Curat-Beneficiat bei St. Peter, † 1785.

Daniel Tobenz, Priester des reg. Chorherrnstiftes Klosterneuburg, 1774—1785 o. ö. Professor der Patrologie und Polemik, 1789—1803 o. ö. Professor der Dogmatik, dann Lehrer des Erzherzogs und nachmaligen Cardinals Rudolph, Titular-Propst von Adony, † 1819. Schriften: *Institutiones usus et doctrinae Patrum*, Wien 1779; *Commentarius in Scripturam Novi Testamenti*; *Paraphrasis Psalmorum*; *Institutiones theologiae moralis* (*Opera omnia*, 15 Bde., Wien 1814—1820).

Joseph Tremel, Professor der Theologie im fürstbischöflichen Aluminate zu Gutenbrunn, später Domherr in Linz, † 1801.

### 1773.

Gaudiosus Karè, Augustiner, Lector der Theologie und k. k. Examiner, später auch Ordens-Provincial, † 1808.

Anton von Mandich, Priester der Agramer Diöcese und Alumnus des kroatischen Collegiums, † 1817 zu Ofen.

Cölestin Wimmer, Augustiner.

Franz Huber, † vor 1786.

Carl Teigl, Priester des reg. Chorherrnstiftes zu St. Dorothea in Wien, k. k. Examiner, † 1786.

Georg Krammer, Priester der Gesellschaft Jesu, zuletzt Domherr in St. Pölten, † 1790.

Anton Stolz, Priester der Gesellschaft Jesu, † 1785.

Joseph Wagner, Priester der Gesellschaft Jesu, zuletzt Domprediger bei St. Stephan, † 1808.

### 1774.

Anton Spondon, aus Möschnach in Krain, Priester an der erzbischöflichen Cur bei St. Stephan, k. k. Examiner, 1797 Domherr bei St. Stephan, 1807 Domcustos, zugleich Director der theologischen Studien und k. k. wirklicher Hofrath, † 1813.

Carl Stern, Curat im kaiserlichen Hof-Spítale, später Caplan der galizischen adeligen Leibgarde und Domherr von Chelm, k. k. Examiner, † 1794.

Melchior Heyduschitz, Minorit, † nach 1830.

Nicolaus Prandtner, Minorit, † 1798. Schrift: *Trauerrede bei den Exequien für † Kaiser Leopold II.*

Michael Perschi, vordem Priester der Gesellschaft Jesu, Secretär des Feld-Consistoriums, 1801 Pfarrer in Haag, 1818 Domherr in St. Pölten, † 1822.

Agnellus Aichberger, Minorit, † 1797.

Chrysogonus Walser, Minorit, † 1816.

Joseph Strohmaier, Curpriester bei St. Stephan, 1797 inful. Propst und Pfarrer zu Eisgarn, † 1814.

Franz Schwarzenbach, Curpriester bei St. Stephan, später in Laibach, † 1796.

Leo Stadelmann, Dominicaner, † 1797.

Jacob Stern, später k. k. Hofcaplan und Pfarrer zu Hetzendorf, k. k. Examinator, 1816 inful. Propst de Ivancia, † 1831 als Senior der Facultät.

### 1775.

Joseph Nekrepp, aus Graz, ehemed Priester der Gesellschaft Jesu und Präfect im k. k. Theresianum und dann in der k. k. orientalischen Akademie, seit 1771 Director der k. k. orientalischen Akademie, 1777 auch inful. Abt von Deg, † 1784, 46 Jahre alt.

Johann Ritter von Dankesreither, aus Wien, Priester des Benedictinerstiftes Montserrat in Wien, später Professor der Dogmatik und Polemik am k. k. Lyceum in Linz, 1783 zweiter Vice-Rector des k. k. General-Seminariums in Wien, 1785 erster Vice-Rector des k. k. General-Seminariums zu Olmütz, 1790 Domherr und bischöflicher Consistorial-Kanzler in Brünn, 1802 k. k. wirklicher Hofrath und Referent in geistlichen und Stiftungs-Angelegenheiten bei der k. k. Hofkanzlei in Wien, 1806 Dompropst in Wien und 1807 zugleich Bischof von Pella i. p., Weihbischof und General-Vicar des Wiener Erzbisthums, 1816 Bischof von St. Pölten, † 1823.

Joseph Julian Monsperger, aus Wiener-Neustadt, ehemed (1740—1764) Mitglied der Gesellschaft Jesu, 1774—1788 o. ö. Professor der hebräischen Sprache und der Hermeneutik des Alten Testamentes, † 1796. Schriften: *Institutiones hermeneuticae Vet. Test.*, *Compendium practicum hermeneuticae exhibitum in prophetia Haggaei.*

Ferdinand Stöger, Priester der Wiener Erzdiöcese, gewesener Studien-Director im fürsterzbischöflichen Alumnate, 1775—1786 o. ö. Professor der Kirchengeschichte, 1786—1787 Rector des k. k. General-Seminariums in Löwen, † 1816. Schrift: *Introductio in historiam ecclesasticam.*

Anton Kautschitsch, aus Idria in Krain, ehemem Mitglied der Gesellschaft Jesu, Levit an der fürsterzbischöflichen Cur zu St. Stephan, später bischöflicher Kanzler zu Wiener-Neustadt und dann zu St. Pölten, Domherr in St. Pölten, 1805 Dompropst zu St. Stephan in Wien, Bischof von Pella i. p., Weihbischof und General-Vicar des Wiener Erzbisthums, 1806 Bischof von Laibach, † 1814.

### 1776.

Martin Lorenz, aus Blons in Vorarlberg, Weltpriester, 1782 Custos der akademischen Bibliothek, 1783 erster Vice-Rector des k. k. General-Seminariums in Wien, 1792 k. k. Regierungsrath und geistlicher Referent bei der niederösterreichischen Landesregierung, auch infül. Abt zu St. Salvator in Kaparnax, später in den Adelsstand erhoben und k. k. wirklicher Staats- und Conferenzrath, † 1828, 80 Jahre alt.

Eugen Kubischek, Priester des Cistercienserstiftes Neukloster in Wiener-Neustadt, † 1822.

### 1777.

Patricius Treher, Augustiner, Lector der Theologie, † 1819.

### 1778.

Franz Parcar, aus Görz, Weltpriester, 1780 Domherr bei St. Stephan, 1787 Domherr in Graz, 1796 abermals Domherr bei St. Stephan in Wien, 1814 Domcantor, † 1826.

### 1779.

Carl Wagner, aus Kirchberg am Wagram, Priester der Passauer Diöcese, † 1795.

Claudius Feigen, Minorit, k. k. Examinator, † 1800.

### 1780.

Josef Petz, Priester der Wiener Erzdiöcese, Curat-Beneficiat bei St. Peter, k. k. Examinator, 1801 Pfarrer in Drüsing, 1805 Pfarrer in Schweinbart, 1820 Pfarrer in Pillichsdorf, † 7. October 1820.

### 1781.

Leopold Bierpaumer, Minorit, † 1824.

Malachias Zemann, Priester des Cistercienserstiftes Neukloster in Wiener-Neustadt.

### 1782.

Gaudentius Dunkler, Priester des reg. Chorherrnstiftes Klosterneuburg, 1800 Propst von Klosterneuburg, † 1829.

## 1783—1785.

Ignaz von Pichler, Priester der Wiener Erzdiöcese, theol. Dr. in Pavia, 1792 Pfarrer in Leopoldsdorf, 1797 Pfarrer in Prinzendorf, 1824 Pfarrer in Röschitz, † 1829.

Adrian Gretsch, Priester des Benedictinerstiftes Schotten, k. k. Examinator, später Prediger an der Stiftspfarr, Prior im Stifte, zuletzt Pfarrverweser zu St. Aegydt in der Vorstadt Gumpendorf in Wien, † 1826. Schriften: Predigten.

Christoph Stelzhammer, aus Weissenbach in Oberösterreich, ehemals Priester der Gesellschaft Jesu, 1792 Professor der Physik am k. k. Lyceum zu Klagenfurt, später Professor der Physik im k. k. Theresianum und Director des k. k. physikalisch-astronomischen Museums in Wien, kaiserlicher Rath, 1825 Domherr zu St. Stephan, † 10. October 1840 zu Linz als Senior der Facultät, 90 Jahre alt, der letzte der Ex-Jesuiten. Schriften: Aufsätze in verschiedenen wissenschaftlichen Zeitschriften; Topographie des Erzherzogthums Oesterreich, 18 Bde., Wien 1819—1840.

## 1786.

Mathias Dannenmayer, aus Oepfingen in Schwaben, Priester der Constanzer Diöcese, 1778 Professor der Polemik und 1779 Professor der Kirchengeschichte an der k. k. Universität zu Freiburg, 1786 o. ö. Professor der Kirchengeschichte an der k. k. Universität zu Wien, zugleich auch k. k. Hof-Büchercensor und k. k. theologischer Examinator, Repräsentant des theologischen Professoren-Collegiums im Studien-Consesse, seit 1799 auch Canonicus zu Horb in Schwaben, 1803 unter ehrenvoller Anerkennung seiner wissenschaftlichen und lehrämtlichen Verdienste vom Lehramte enthoben und zum ersten Custos der k. k. Universitäts-Bibliothek ernannt, † 1805, 61 Jahre alt. Schriften: *Introductio in historiam ecclesiasticam*, Freib. 1778; *Historia controversiarum de librorum symbolicorum auctoritate inter Lutheranos agitatarum*, Freib. 1780; *Institutiones historiae ecclesiasticae*, 2 Bde., Wien 1788.

Joseph Wimmer, Priester der Wiener Erzdiöcese, später Pfarrer in der Vorstadt Altlerchenfeld in Wien, † 1803.

## 1789.

Gregor Mayer, Priester des Benedictinerstiftes Melk, seit 1736 o. ö. Professor der griechischen Sprache und der Hermeneutik des Neuen Testaments, 1802 Domherr in Linz,

† 1820. Schriften: Einleitung in das Neue Testament; Commentare über die Evangelien des Matthäus und Johannes, über die Briefe an die Galater und Thessalonicenser.

Anton Reyberger, Priester des Benedictinerstiftes Melk, o. ö. Professor der Moraltheologie, 1810 Abt von Melk, auch k. k. Regierungsrath, † 1818. Schriften: Anleitung zur christlichen Sittenlehre, Wien 1794; Institutiones ethicae christianae, Wien 1805.

Siegfried Wiser, aus Günzburg in Schwaben, Priester des Ordens der frommen Schulen, 1788—1796 o. ö. Professor der Pastoraltheologie, später Pfarrer zu Hochkirchen in Oberösterreich, † 1810.

Johann Baptist Martin Jahn, aus Tasswitz in Mähren, 1772 Priester des Prämonstratenserstiftes in Bruck bei Znaim, Lehrer der orientalischen Sprachen und des alttestamentlichen Bibelstudiums an der theologischen Stiftslehranstalt und zugleich Vice-Director des Gymnasiums in Znaim, 1784 nach Aufhebung des Stiftes Bruck Professor der orientalischen Sprachen und der Hermeneutik des Alten Testaments am k. k. Lyceum zu Olmütz, 1789 o. ö. Professor der Dogmatik an der k. k. Universität in Wien, aber schon 1790 o. ö. Professor der orientalischen Sprachen und des alttestamentlichen Bibelstudiums, 1805 Domherr bei St. Stephan, † 16. August 1816, 66 Jahre alt. Schriften: Einleitung in die göttlichen Schriften des Alten Bundes, Wien 1792, 2., umgearb. Aufl., 4 Bde., 1802; Hebräische Sprachlehre, Wien 1792; Aramäische Sprachlehre, Wien 1793; Arabische Sprachlehre, Wien 1796; Elementarbuch der hebräischen Sprache sammt hebräisch-deutschem Wörterbuche, Wien 1799; Biblische Archäologie, 5 Bde., Wien 1797—1805; Chaldäische Chrestomathie, Wien 1800; Arabische Chrestomathie, Wien 1802; Lexicon arabico-latinum, Wien 1802. Introductio in libros sacros, Wien 1804; Archaeologia biblica in compendium redacta, Wien 1804; Grammatica linguae hebraicae, Wien 1809; Enchiridion hermeneuticae generalis Tabularum Vet. et Nov. Test., Wien 1812; Appendix hermeneutica (Vaticinia de Messia), 2 Bde., Wien 1813—1815; Biblia hebraica, Wien 1806, eine schöne Ausgabe des hebräischen Textes des Alten Testaments, mit einer neuen Capiteleintheilung und einer Sammlung verschiedener Lesearten, auf Kosten des Stiftes Klosterneuburg gedruckt; Nachträge zu Jahn's Werken (worunter der Aufsatz: „Was lehrt die Bibel von den Dämonen und unreinen Geistern?“), von Jahn einem seiner Freunde anvertraut und von diesem herausgegeben, Tübingen 1821.

**1793.**

Petrus Parcar, später Lehrer am kaiserlichen Hofe und k. k. Hofcaplan, Ehren-Domherr von Kremsier, † 1827.

**1795.**

Joseph Spondon, aus Möschnach in Krain, 1783 Priester der Wiener Erzdiöcese, Katechet an der k. k. Normal-Hauptschule bei St. Anna und Lehrer der Katechetik für die Theologen, 1785 zweiter Vice-Rector im k. k. General-Seminarium, 1788 (im 27. Lebensjahre) Domherr, inful. Prälat und Domscholaster bei St. Stephan, fürsterzbischöflicher Consistorialrath, 1807 k. k. wirklicher Regierungsrath, 1816 Dompropst zu St. Stephan, 1838 mit dem Ritterkreuze des kais. Leopold-Ordens ausgezeichnet, † 1840 zu Kirnberg.

**1797.**

Matthäus Bartsch, seit 1791 theol. Dr., Pfarrer in Behamberg, † 1821.

**1799.**

Andreas Reichenberger, Priester der Linzer Diöcese, seit 1796 o. ö. Professor der Pastoraltheologie, 1813 mit dem Titel eines kaiserlichen Rathes ausgezeichnet, 1814 Domherr und später Dompropst in Linz, † 1854. Schriften: Christkatholischer Religionsunterricht, Wien 1789; Pastoralanweisung, Wien 1805; Institutio pastoralis, Wien 1818.

Wenzel Strahl, Canonicus von Leitmeritz, fürsterzbischöflicher Consistorialrath, 1808 Malteser-Ritter, † 1819 zu Görz.

**1801.**

Nicolaus Schröder, † 1806.

**1802.**

Joseph Raicich, seit 1792 theol. Dr., Professor der Mathesis am k. k. Lyceum zu Linz, später Domherr in Linz, † 1814.

Petrus Fourerius Ackermann, 1791 Priester des reg. Chorherrnstiftes Klosterneuburg, Professor des alttestamentlichen Bibelstudiums an der theologischen Stiftslehranstalt daselbst, 1805 o. ö. Professor des alttestamentlichen Bibelstudiums, † 1831. Schriften: Archaeologia biblica, Wien 1826; Introductio in Libros sacros Vet. Test., Wien 1825; Prophetæ minores, Wien 1830.

## 1803.

Mathias Paul Steindl, geb. zu Wien, Priester der Wiener Erzdiocese, Director des fürsterzbischöflichen Alumnates, o. ö. Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums, 1807 Domherr bei St. Stephan und zugleich k. k. Regierungsrath und Referent bei der niederösterreichischen Landesregierung, 1816 Bischof von Antinopolis i. p., Weihbischof und General-Vicar des Wiener Erzbisthums und 1821 auch Domcustos bei St. Stephan, † 1828.

## 1804.

Maximilian Kollweg, Priester der Wiener Erzdiocese, Vicar in St. Veit, 1813 Pfarrer und Dechant in Baden, † 1823.

## 1807.

Vincenz Darnaut, aus Wiener-Neustadt, 1795 Priester der Wiener Erzdiocese, Cooperator zu Ebersdorf an der Donau und dann zu den neun Chören der Engel am Hof in Wien, 1799 k. k. Hofcaplan und 1803 auch o. ö. Professor der Kirchengeschichte, 1812 wegen geschwächter Gesundheit auf ausdrückliche Anordnung des Kaisers vom Lehramte enthoben, † 1821. Schriften: Kirchliche Topographie des Erzherzogthums Oesterreich, 1. und 2. Bd. Leben der heil. Elisabeth, 1813; Religionsgeschichte des Alten Bundes, 1816; Aufsätze in Frint's Theologischer Zeitschrift.

Augustin Braig, aus Schwaben, vordem Professor der Kirchengeschichte in Salzburg, 1804—1814 o. ö. Professor der Dogmatik und seit 1811 auch k. k. theologischer Bücher-Censor, 1814 mit Belassung seines Gehaltes vom Lehramte enthoben und zum Vice-Director der theologischen Studien ernannt, 1817 Domherr bei St. Stephan und zugleich k. k. Regierungsrath und Referent bei der niederösterreichischen Landesregierung, † 1821.

## 1808.

Michaël Gruber, aus Wien, Priester der Wiener Erzdiocese, 1778 theol. Dr., 1786 k. k. Gesandtschafts-Caplan in Berlin und dann in London, 1809 k. k. Vice-Director der theologischen Studien, 1813 Domherr bei St. Stephan, 1815 (nach Böhme's Rücktritt) auch k. k. Regierungsrath, Director der philosophischen Studien und Referent bei der Studien-Hofcommission, † 1823.

## 1810.

Altmann Arigler, aus Kirchdorf in Oberösterreich, Priester des Benedictinerstiftes Göttweih, 1808 o. ö. Professor des neu-

testamentlichen Bibelstudiums, 1812 Abt von Güttweih, † 1846. Schrift: *Hermeneutica biblica*.

Andreas Graf Ankwitz-Skarbeck von Posslavitz, 1810 Domherr in Olmütz und bald auch Director der theologischen Studien in Olmütz, später Weihbischof und General-Vicar des Lemberger Erzbisthums, 1814 Erzbischof von Lemberg, 1833 Fürst-Erzbischof von Prag, mit dem Grosskreuze des kaiserlichen Leopold-Ordens ausgezeichnet, † 1838, 54 Jahre alt.

### 1813.

Augustin Gruber, aus Wien, 1785 Priester der Wiener Erzdiöcese, Cooperator zu Brunn am Gebirge und dann bei St. Leopold in Wien, 1789 Katechet an der k. k. Normal-Hauptschule bei St. Anna und im k. k. Civil-Mädchen-Pensionate, und zugleich Lehrer der Katechetik für die Theologen, 1802 k. k. Regierungsrath und Referent bei der niederösterreichischen Landesregierung für geistliche und Studien-Angelegenheiten, 1806 k. k. wirklicher Hofrath und Referent bei der k. k. vereinigten Hofkanzlei, 1812 zugleich inful. Titular-Abt von Ardagger, 1816 Fürst-Bischof von Laibach und seit 1821 auch k. k. wirklicher geheimer Rath, 1823 Fürst-Erzbischof von Salzburg, † 1835. Schriften: *Katechetische Vorlesungen*; *Predigten*.

Roman Sebastian Zängerle, aus Oberkirchberg in Schwaben, 1793 Priester des Benedictinerstiftes Wiblingen bei Ulm, Professor der Theologie in Wiblingen und im Benedictinerstifte Mehrerau bei Bregenz, 1803 Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums an der Universität zu Salzburg, nach im Jahre 1804 erfolgter Aufhebung des Stiftes Wiblingen Capitular des den Ordensbrüdern von Wiblingen durch die Gnade des Kaisers Franz I. als neue Heimatsstätte angewiesenen Benedictinerstiftes Tyniec bei Krakau, 1807 Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums in Krakau und bischöflicher Krakauer Consistorialrath, nach im Jahre 1809 erfolgter Aufhebung des Stiftes Tyniec Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums an der k. k. Universität zu Prag, 1812 o. ö. Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums an der k. k. Universität in Wien, vom Jahre 1817 an zugleich auch provisorischer k. k. Vice-Director der theologischen Studien und vom Jahre 1822 an zugleich auch Domherr bei St. Stephan, 1824 Fürst-Bischof von Seckau und zugleich Administrator des Bisthums Leoben, † 27. April 1848.

Stephan Vrana de Hlosza, Priester der Graner Erzdiöcese, 1793 theol. Dr., o. ö. Professor der Dogmatik in Pesth, 1810 Dom-

herr in Gran und 1814 Rector des Pazmaneums, 1820 Titularabt von St. Georg in Calocza und Director der theologischen Studien in Pesth, † 1822.

Andreas Wenzel, Abt des Benedictinerstiftes zu den Schotten in Wien und seit 1809 Vice-Director der theologischen Studien, 1814 k. k. Regierungsrath, Director der theologischen Studien und Referent bei der k. k. Studien-Hofcommission, 1820 k. k. Hofrath, † 1831.

Franz Faulhaber, Priester der Leitmeritzer Diöcese, gew. Professor der Pastoraltheologie an der k. k. Universität zu Prag, 1814 o. ö. Professor der Pastoraltheologie an der k. k. Universität in Wien, 1815 zugleich auch Canonicus des königlichen Collegialstiftes zu Allerheiligen in Prag, 1816 Domherr und später auch bischöflicher General-Vicar in Leitmeritz, † 1832.

### 1815.

Gregor Thomas Ziegler, aus Kirchheim in Schwaben, 1793 Priester des Benedictinerstiftes Wiblingen, Lehrer der griechischen Sprache und Poetik zu Wiblingen, zu Constanz und zu Freiburg, dann Prior im Stifte Wiblingen, nach der im Jahre 1804 erfolgten Aufhebung des Stiftes Capitular des den Ordensbrüdern von Wiblingen als neue Heimatsstätte angewiesenen Benedictinerstiftes Tyniec bei Krakau, nach der im Jahre 1809 erfolgten Auflösung des Stiftes Tyniec Professor der Kirchengeschichte am k. k. Lyceum zu Linz, bischöflicher Consistorialrath zu Krakau und zu Linz, 1815 o. ö. Professor der Dogmatik an der k. k. Universität in Wien, 1822 Bischof von Tyniec, 1827 Bischof von Linz, † 1852, 82 Jahre alt. Schriften: Die gute Sache der deutschen Hierarchie bei Deutschlands Wiedergeburt, Augsburg 1815; Die Feier der heil. Firmung, Wien 1817; Oratio academica de rationalismo theologico, Wien 1818; Engelb. Klüpfel, Institutiones theologiae dogmaticae, umgearbeitet, Wien 1819; Das katholische Glaubensprincip, Freiburg 1823; Aufsätze in Frint's Theologischer Zeitschrift.

### 1816.

Johann Snigurski, aus Berestiany in Galizien, 1807 Priester der Przemysler Diöcese rit. gr., theol. Dr., 1811 als Cooperator zu Barbara in Wien, 1813 Pfarrer zu St. Barbara in Wien und bald auch Ehren-Domherr von Przemysl, 1818 Bischof von Przemysl und 1843 auch k. k. wirklicher geheimer Rath, † 1847.

**1817.**

Pascal Speranza, Levit an der erzbischöflichen Cur bei St. Stephan, † 1842 als Deficient.

Andreas Oberleitner, geb. zu Angern, 1812 Priester des Benedictinerstiftes Schotten, 1816 a. ö. Professor der semitischen Sprachen und der höheren Exegese des Alten Testaments, † 1832, 43 Jahre alt. Schriften: Fundamenta linguae arabicae, Wien 1822; Chrestomathia arabica, Wien 1823; Elementa linguae aramaicae, Wien 1824. Chrestomathia syriaca, Wien 1826.

**1818.**

Joseph Alois Jüstel, 1788 Priester der Leitmeritzer Diöcese, 1816 k. k. wirklicher Hofrath, inful. Propst von Altbunzlau und später von Wyschegrad, Belsitzer der k. k. Studien-Hofcommission und der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen, 1828 k. k. Staats- und Conferenzrath und wirklicher geheimer Rath, Commandeur des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens und des königlich bayrischen Civil-Verdienstordens, † 1858, 93 Jahre alt.

Johann Hagg, Priester der Brixener Diöcese, später Director der Hauptschule zu Feldkirch und Diöcesan-Schulen-Oberaufseher für Vorarlberg, Ehrendomherr von Brixen und fürstbischöflicher General-Vicariatsrath, † 1875.

Josef Durguth, Priester der Graner Erzdiöcese, 1814 Studien-Präfect im Pazmaneum, 1819 Ceremoniär des Fürst-Primas in Gran, 1825 Pfarrer und Vice-Archidiacon in Sellye, 1845 Domherr in Gran, Titular-Abt von St. Georg zu Calocza, Propst von St. Thomas auf dem Graner Berge, Hausprälat Seiner päpstlichen Heiligkeit, später Domeustos in Gran, Bischof von Sion i. p. und General-Vicar des Fürst-Primas, † 1872.

**1819.**

Johann Harasewicz Freiherr von Neustern, Domherr und zuletzt Dompropst in Lemberg, Commandeur des kaiserlichen Leopold-Ordens, † 1836.

Johann Harasiewicz, Priester der Przemysler Diöcese rit. gr., später Professor der Dogmatik an der k. k. Universität zu Lemberg, Consistorial-Rath von Przemysl, † 1861.

**1820.**

Johann Fortunat Langh, Priester der Graner Erzdiöcese, Doctor der Rechte und der Philosophie, Studien-Präfect und Professor der Philosophie zu Tyrnau, dann o. ö. Professor der Dogmatik in

Pesth, 1820 Rector des Pazmaneums, inful. Abt und Domherr von Gran, später Prälat der königlichen Tafel in Pesth, † 1829.

Franz S o n d e r m a n n, Priester der Wiener Erzdiocese, Professor der Dogmatik am k. k. Lyceum zu Olmütz und der Kirchengeschichte am k. k. Lyceum zu Salzburg, 1820 Director der fürsterzbischöflichen Consistorial-Kanzlei in Wien und 1824 auch Ehren-Domherr an der Metropolitankirche zu St. Stephan, 1830 k. k. Gubernialrath und Referent beim k. k. Gubernium in Innsbruck.

### 1821.

H e r m a n n R e i s s m ü l l e r, Priester der Seckauer Diocese, Professor der Moralthologie am k. k. Lyceum zu Graz, 1837 inful. Propst und Stadtpfarrer zu Graz, † 1853.

### 1822.

J o s e p h S a l z b a c h e r, aus St. Pölten, Priester der St. Pöltner Diocese, theol. Dr. als Zögling des Priester-Bildungs-Institutes zu St. Augustin, Professor des alttestamentlichen Bibelstudiums an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt zu St. Pölten, 1822 k. k. Hofcaplan und Spiritual-Director im Priester-Bildungs-Institute zu St. Augustin, 1830 Domherr bei St. Stephan, 1847 Domcustos, Ritter des kaiserlich österreichischen Ordens der eisernen Krone 3. Cl., † 1867 zu Baden. Schriften: Reise nach Amerika; Kenrick, Das heilige Haus zu Loreto, aus dem Englischen übersetzt.

Franz Z e n n e r, geb. zu Wien, 1818 Priester der Wiener Erzdiocese, Studien-Präfect im fürsterzbischöflichen Aluminate und Adjunct der theologischen Studien, 1826—1833 Director des fürsterzbischöflichen Alumnates, Ehren-Domherr und seit 1828 Domherr bei St. Stephan, später Domcantor, 1840 auch k. k. Regierungsrath, Director der theologischen Studien und Referent bei der k. k. Studien-Hofcommission, 1847 k. k. wirklicher Hofrath, 1851 Dompropst bei St. Stephan, Bischof von Sarepta i. p., Weihbischof und General-Vicar des Wiener Erzbisthums, 1854 mit dem kaiserlichen österreichischen Orden der eisernen Krone 2. Cl. ausgezeichnet, 1859 auch zum päpstlichen Hausprälaten und Thronassistenten ernannt, † 29. October 1861, 67 Jahre alt. Schrift: Instructio practica Confessariorum, Wien 1833.

### 1824.

J a c o b B e e r, aus Kuttenplan in Böhmen, Priester des ritterlichen Kreuzherrn-Ordens mit dem rothen Sterne, Cooperator an der

Pfarrre St. Carl in Wien. später Professor der Religionswissenschaft an der k. k. Universität in Prag, 1840 General-Grossmeister des ritterlichen Kreuzherrn-Ordens mit dem rothen Sterne und Landes-Prälat im Königreiche Böhmen, mit dem kaiserlich österreichischen Orden der eisernen Krone 2. Cl. ausgezeichnet, † 1867. Schriften: Erbauungsreden für Akademiker.

### 1826.

Adolph Koppmann, Priester des Prämonstratenserstiftes Tepl, Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums an der k. k. Universität zu Prag, 1826 o. ö. Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums, 1828 Abt von Tepl, † 1836.

Anton von Oescai, aus Bolya in Ungarn, k. k. Hofcaplan und Studien-Director im Priester-Bildungs-Institute zu St. Augustin, 1828 auch Domherr von Grosswardein, 1835 erwählter Bischof von Bacs und Prälat an der königlichen Tafel in Pesth, 1838 Bischof von Kaschau, † 1843.

### 1827.

Michael Johann Wagner, geb. zu Linz, 1811 Priester der Linzer Diöcese, Cooperator, später Professor der Pastoraltheologie an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt in Linz, 1818 k. k. Hofcaplan und Studien-Director im höheren Priester-Bildungs-Institute zu St. Augustin, zugleich Religionslehrer beim Herzoge von Reichsstadt, 1825 o. ö. Professor der Pastoraltheologie, 1827 k. k. Hof- und Burgpfarrer und inful. Abt von Pagnany und Domherr von Raab, zugleich provisorischer Referent im Staatsrath, von 1833 auch Bischof von Semendria und Belgrad i. p. und Apostolischer Vicar der k. k. Heere, 1836 Bischof von St. Pölten, † 1842, 54 Jahre alt.

### 1828.

Bernard Wagner, Priester des Benedictinerstiftes zu den Schotten, em. Professor der Kirchengeschichte am k. k. Lyceum zu Linz, bischöflicher Consistorialrath von Linz, Besitzer der goldenen Medaille mit der Kette, Pfarrverweser zu Waitzendorf, † 1836.

Paul Hofmann, Priester des Benedictinerstiftes zu den Schotten, Professor im k. k. Gymnasium im Stifte Schotten, † 1841.

### 1829.

Joseph Scheiner<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Siehe unten die Mitglieder des Professoren-Collegiums.

## 1830.

Joseph Kohlgruber, aus Pill in Tyrol, Priester der Brixener Diöcese, Pfarrer zu Kolsass in Tyrol, dann Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums am k. k. Lyceum zu Graz, 1830 o. ö. Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums in Wien, 1834 Domherr und später Domcantor bei St. Stephan, fürsterzbischöflicher Commissär und Examinator bei den strengen Prüfungen zur Erlangung der theologischen Doctorswürde, † 1854. Schrift: *Hermeneutica biblica*, Wien 1850.

## 1831.

Johann Michael Leonhard, geb. zu Grafenwörth, 1806 Priester der Wiener Erzdiöcese, Cooperator zu Hausleithen, 1809 Spiritual im fürsterzbischöflichen Alumnate, 1810 Pfarrer zu Achau, 1812 k. k. Hofcaplan und 1816 Spiritual-Director im höheren Priester-Bildungs-Institute zu St. Augustin, 1817 inful. Prälat, Domscholaster bei St. Stephan und Diöcesan-Schulen-Oberaufseher, später auch k. k. Regierungsrath und Referent für das deutsche Schulwesen bei der k. k. Studien-Hofcommission, 1828 Dompropst bei St. Stephan, Bischof von Alalia i. p., Weihbischof und General-Vicar des Wiener Erzbisthums, 1825 Bischof von St. Pölten, 1836 (nach Resignation auf das St. Pöltner Bisthum) Bischof von Diocletianopolis i. p. und Apostolischer Vicar der k. k. Heere, k. k. wirklicher geheimer Rath, Ritter des kaiserlich österreichischen Ordens der eisernen Krone .1 Cl.. † 19. Jänner 1863, 81 Jahre alt. Schriften: *Anleitung zum Katechisiren*; *Leitfaden für den Religionsunterricht an Gymnasien*; *Katechismen*; *Erklärung der sonntäglichen Evangelien und Episteln*.

Johann Pammer, Priester der Linzer Diöcese, 1820 theol. Dr. als Zögling des höheren Bildungs-Institutes zu St. Augustin, k. k. Regierungsrath und Referent bei der k. k. Landes-Regierung in Linz, 1837 Domherr in Salzburg, † 1840.

## 1832.

Joseph Pletz, geb. zu Wien, 1812 Priester der Wiener Erzdiöcese, Studien-Präfect im fürsterzbischöflichen Alumnate und Adjunct der theologischen Studien, 1816 k. k. Hofcaplan und Studien-Director im höheren Priester-Bildungs-Institute zu St. Augustin und seit 1823 zugleich o. ö. Professor der Dogmatik, 1827 nach seinem Ausscheiden aus dem höheren Priester-Bildungs-Institute auch Domherr bei St. Stephan, 1829 zugleich auch provisorischer Director der philosophischen Studien und Referent bei der k. k. Studien-Hofcommission

über philosophische Studien-Angelegenheiten, 1830 nach Niederlegung des Lehramtes Domdechant bei St. Stephan, 1832 auch k. k. Regierungsrath, Director der theologischen Studien und Referent bei der k. k. Studien-Hofcommission, 1836 nach seinem Ausscheiden aus dem Metropolitan-Domcapitel k. k. Hof- und Burgpfarrer und inful. Abt von Pagrany, † 30. März 1840, 52 Jahre alt. Schriften: Zahlreiche Aufsätze dogmatischen, hermeneutischen und historischen Inhaltes in *Frint's Theologischer Zeitschrift* und in der von ihm selbst herausgegebenen theologischen Zeitschrift; Predigten; Unterricht über die Firmung.

Anton Klein, geb. zu Wien, Priester der Wiener Erzdiocese, Professor der Kirchengeschichte am k. k. Lyceum zu Olmütz und zu Graz, 1831 o. ö. Professor der Kirchengeschichte, 1834 Domherr bei St. Stephan, † 1867. Schriften: *Historia ecclesiastica*, Graz 1828; *Geschichte des Christenthums in Oesterreich und Steiermark*, Wien 1840.

Franz Brauner, geb. zu Strazing, 1821 Priester der Wiener Erzdiocese, Cooperator zu Kirchberg am Wagram, später k. k. Hofcaplan und Studien-Director im höheren Priester-Bildungs-Institute zu St. Augustin, 1840 Domherr bei St. Stephan, 1855 inful. Prälat, Domscholaster und Diöcesan-Schulen-Oberaufseher, † 1858. Schriften: Predigten.

Joseph Columbus, geb. zu Pulkau, 1827 Priester der Wiener Erzdiocese, Studienpräfect im fürsterzbischöflichen Alumnate und Adjunct der theologischen Studien, dann k. k. Hofcaplan und Studien-Director im höheren Priester-Bildungs-Institute zu St. Augustin, 1847 Domherr und später Domcustos bei St. Stephan, 1856 auch inful. Abt von Lucentia und 1860 auch Hausprälat Seiner päpstlichen Heiligkeit, Vice-Präsident des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes, fürsterzbischöflicher Commissär und Examinator bei den strengen Prüfungen zur Erlangung der theologischen Doctorwürde, † 1877.

Alois Schlör, geb. zu Wien, 1828 Priester der Wiener Erzdiocese, Cooperator an der Pfarre in der Vorstadt Altlerchenfeld, 1831 Studienpräfect im fürsterzbischöflichen Alumnate und Adjunct der theologischen Studien, 1834 k. k. Hofcaplan und Spiritual-Director im höheren Priester-Bildungs-Institute zu St. Augustin, nach seiner im Jahre 1837 erfolgten freiwilligen Resignation in Verona und dann in Graz lebend, 1842 Spiritual im fürstbischöflichen Priesterhause in Graz, † 1852, 47 Jahre alt. Schriften: Zahlreiche Werke asketischen und apologetischen Inhaltes; Geistliche Lieder.

Franz Wührer, geb. zu Rosenau in Oesterreich, Priester der Wiener Erzdiöcese, 1820 theol. Dr. als Cooperator zu Hütteldorf, später Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes am k. k. Lyceum zu Linz, 13. November 1832 Domherr bei St. Stephan, † 24. December 1832.

## 1833.

Jacob Ruttenstock, geb. zu Wien, 1800 Priester des reg. Chorherrnstiftes Klosterneuburg, Pfarrcooperator zu Hietzing und zu Klosterneuburg, 1804 Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes an der theologischen Stiftslehranstalt zu Klosterneuburg, 1809 supplirender Professor der Kirchengeschichte an der theologischen Facultät zu Wien, 1811 Pfarrverweser im Stifte Klosterneuburg, 1813--1830 o. ö. Professor der Kirchengeschichte, 1830 Propst von Klosterneuburg, 1832 auch k. k. wirklicher Regierungsrath, Director der Gymnasialstudien und Referent bei der k. k. Studien-Hofcommission, 1842 mit dem Ritterkreuze des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens ausgezeichnet, † 1844. Schriften: *Institutiones historiae ecclesiasticae*, Wien 1832—1834.

Carl Lausch, aus Nikolsburg, 1821 Priester der Wiener Diöcese, Curat-Beneficiat zu St. Peter, später Katechet an der k. k. Normal-Hauptschule zu St. Anna und an der k. k. Akademie der bildenden Künste und im k. k. Civil-Mädchen-Pensionate, 1844 Director der Zoller-Bernard'schen Hauptschule am Neubau in Wien und Ehren-Canonicus an der Collegiatkirche zu Nikolsburg, zuletzt Propst des Collegiatcapitels zu Nikolsburg, † 1850.

Franz Rieder, aus Poysdorf, 1828 Priester der Wiener Erzdiöcese, Cooperator zu Oberhollabrunn, Döbling, zu St. Johann und zu den neun Chören der Engel am Hof in Wien, 1841 Domherr in Linz, 1849 Domscholaster und 1852 Capitular-Vicar des Bisthums Linz, 1855 Dompropst und Präses des bischöflichen Ehegerichtes in Linz, mit dem Ritterkreuze des kaiserlich österreichischen Franz Joseph-Ordens ausgezeichnet, † 1873. Schriften: *Handbuch der k. k. Gesetze und Verordnungen über geistliche Angelegenheiten*, Wien 1847—1859; kirchenrechtliche Aufsätze in der *Linzer theol. prakt. Quartalschrift*, in den „Katholischen Blättern“.

Severin Gregor, Priester der St. Pöltner Diöcese, Professor der Theologie an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt zu St. Pölten, später Domherr und zuletzt Domdechant in St. Pölten, † 1858.

## 1834.

Sigismund Schultes, geb. zu Wien, Abt des Benedictinerstiftes zu den Schotten in Wien und zu Telky in Ungarn, kaiserlicher Rath, k. k. Vice-Director der theologischen Studien, mit dem Ritterkreuze des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens ausgezeichnet, † 1861.

Thomas Christ, aus Zwittau in Mähren, Priester der Olmützer Erzdiocese, Professor der Dogmatik am k. k. Lyceum zu Olmütz, 1833 o. ö. Professor der Dogmatik in Wien, 1841 Domherr bei St. Stephan, 1864 mit dem kaiserlich österreichischen Orden der eisernen Krone 3. Cl. ausgezeichnet, † 1870.

## 1835.

Theobald Fritz, geb. zu Schrottenthal in Oesterreich, Priester des reg. Chorherrnstiftes Klosterneuburg, 1810 o. ö. Professor der Moraltheologie, k. k. theologischer Büchercensor, mit dem Titel eines kaiserlichen Rathes ausgezeichnet, † 1848.

Friedrich Wagl, aus Horn, Priester des Benedictinerstiftes zu den Schotten, später o. ö. Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums an der k. k. Universität zu Graz, † 1871.

Johann Stark <sup>1)</sup>.

## 1836.

Friedrich Fürst zu Schwarzenberg, Priester der Wiener Erzdiocese, Domicellar-Domherr von Salzburg, Fürst-Erzbischof von Salzburg, Fürst-Erzbischof von Prag und Cardinal.

Joseph Kärle <sup>1)</sup>.

Anton Bachmayer, geb. zu Waidhofen an der Ybbs, 1792 Priester der St. Pöltner Diocese, Cooperator zu St. Valentin, Curat an der Domkirche in St. Pölten, 1801 Pfarrer in Erlakloster, 1803 Kanzler des bischöflichen Consistoriums zu St. Pölten, 1806 Domherr, 1811 Domscholaster und 1814 Domdechante in St. Pölten, 1815 auch Capitular-Vicar des Bisthums St. Pölten, 1817 Pfarrer und Dechant in Raabs und zugleich inful. Propst von Ardagger, 1823 k. k. wirklicher Regierungsrath und Referent in geistlichen Angelegenheiten bei der niederösterreichischen Landes-Regierung in Wien, 1832 k. k. wirklicher Hofrath und Referent in geistlichen Angelegenheiten bei

<sup>1)</sup> Siehe unten die Mitglieder des Professoren-Collegiums.

der k. k. vereinigten Hofkanzlei, 1835 Domcustos bei St. Stephan, Bischof von Hellenopolis i. p., Weihbischof und General-Vicar des Wiener Erzbisthums, 1840 auch Dompropst bei St. Stephan, 1843 Bischof von St. Pölten, † 8. August 1851.

### 1837.

Wenzel Kozelka <sup>1)</sup>).

Michael von Fogarassy, geb. zu Gyergyó-Szent-Miklós in Siebenbürgen, Priester der Carlsburger Diocese, 1828 theol. Dr. als Zögling des höheren Priester-Bildungs-Institutes zu St. Augustin, später k. k. Hofcaplan und Studien-Director im höheren Priester-Bildungs-Institute zu St. Augustin, Ehrendomherr von Carlsburg, 1838 Domherr von Grosswardein, 1845—1853 auch Director des theologischen Central-Seminariums und Director der theologischen Studien an der Universität in Pesth, als solcher auch Gründer und erster Director des St. Stephans-Vereines in Pesth, 1864 Bischof von Siebenbürgen, auch k. k. wirklicher geheimer Rath, † 1882. Schriften in ungarischer Sprache: Der Bischof von Siebenbürgen als Bürger; Verschiedene Dissertationen in den „Fasciculi ecclesiastici“; Ueber die Conferenz des ungarischen bischöflichen Collegiums in den Jahren 1842—1848; Predigten.

### 1838.

Vincenz Seback <sup>1)</sup>).

Andreas Molnár, aus Pilis in Ungarn, 1834 Priester der Munkácsér Diocese rit. gr., Cooperator zu St. Barbara in Wien und bischöflicher Consistorialrath von Munkács, 1843 Domherr in Eperies, † 1853.

Ignaz Feigerle, geb. zu Biskuptwa in Mähren, 1818 Priester der Olmützer Erzdiocese, Cooperator zu Waishowitz und zu Kremsier, 1823 Professor der Pastoraltheologie am k. k. Lyceum zu Olmütz und 1827 Rector der restaurirten Universität zu Olmütz, 1830 bis 1840 o. ö. Professor der Pastoraltheologie, seit 1831 zugleich auch k. k. Hofcaplan und Spiritual-Director im höheren Priester-Bildungs-Institute zu St. Augustin, Ehren-Domherr von Kremsier, 1840 inful. Abt von Pagrany, k. k. Hof- und Burgpfarrer und Ober-Vorsteher des höheren Priester-Bildungs-Institutes zu St. Augustin, 1852 Bischof von St. Pölten, päpstlicher Haus-Prälat und Thron-

<sup>1)</sup> Siehe unten die Mitglieder des Professoren-Collegiums.

Assistent, mit dem Commandeur-Kreuze des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens ausgezeichnet, † 27. September 1863. Schriften: *Vitae S. Thomae de Villanova*, *S. Thomae Aquinatis*, *S. Laurentii Justiniani*, Wien 1839.

### 1840.

Joseph Hainovich, Priester der Diakovarer Diöcese, Professor der Moral- und Pastoraltheologie an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt zu Diakovar, später Pfarrer zu Mariance und dann zu Podgaici in Slavonien, mit dem Ritterkreuze des kaiserlich österreichischen Franz Joseph-Ordens ausgezeichnet.

Joseph Aigner, Priester der Linzer Diöcese, 1830 theol. Dr. als Zögling des höheren Priester-Bildungs-Institutes zu St. Augustin, Kanzler des bischöflichen Consistoriums in Linz, später Pfarrer und Dechant in Gaspoldshofen, † 1853.

### 1841.

Heinrich Szajbély, Priester der Graner Erzdiöcese, 1835 theol. Dr., Cooperator, dann Studienpräfect und später Vice-Rector im Pazmaneum, 1850 Rector des Pazmaneums und zugleich Domherr von Pressburg und 1852 Domherr von Gran, inful. Abt, 1859 Rector des theologischen Central-Seminariums und Director der theologischen Facultät in Pesth, später fürsterzbischöflicher General-Vicar in Tyrnau, Weihbischof in Gran.

Leopold Fellerer, Priester der Wiener Erzdiöcese, Studienpräfect im fürsterzbischöflichen Alumnate und Adjunct der theologischen Studien, Curat-Beneficiat bei St. Peter, später Pfarrer in Puchberg, in Ruppersthal, in Grossmugl, zuletzt im Ruhestande, † 1874.

Joseph Kissler<sup>1)</sup>.

Johann Scala, aus Deutschbrod in Böhmen, 1839 Priester der Wiener Erzdiöcese, Cooperator zu Döbling, später Cooperator und dann Pfarrer zu St. Florian in der Vorstadt Matzleinsdorf in Wien.

Johann Schiedermayer, aus Linz, 1830 Priester der Linzer Diöcese, k. k. Hofcaplan und Spiritual-Director im höheren Priester-Bildungs-Institute zu St. Augustin, später Domherr und zuletzt Dompropst in Linz, † 1878.

<sup>1)</sup> Siehe unten die Mitglieder des Professoren-Collegiums.

**1842.**

**Franz Hasel**, geb. zu Wien, 1836 Priester der Wiener Erzdiöcese, Cooperator zu Mannersdorf, zu Penzing und dann an der Pfarre St. Augustin in Wien, Curat-Beneficiat zu St. Peter, später k. k. Hofcaplan, 1863 Propst und Pfarrer von Wiener-Neustadt, 1867 Domherr und 1871 Domcantor bei St. Stephan. Schriften: Predigten; Aufsätze in der Wiener Zeitschrift für Theologie.

**Johann Schwetz** <sup>1)</sup>.

**Georg Anibas**, aus Vitis in Oesterrreich, 1834 Priester der Wiener Erzdiöcese, Cooperator zu Kirchberg am Wagram und an der Pfarre St. Augustin in Wien, 1848 k. k. Hofcaplan und Spiritual-Director im höheren Priester-Bildungs-Institute zu St. Augustin, † 1853. Schriften: Predigten.

**1843.**

**Johann Purkarthofer**, aus St. Johann bei Herberstein in Steiermark, 1810 Priester der Seckauer Diöcese, 1813—1825 Secretär des fürstbischöflichen Consistoriums in Graz, 1825 Domscholaster und Diöcesan-Schulen-Oberaufseher in Graz, 1834 Domscholaster und Diöcesan-Schulen-Oberaufseher in Wien, 1836 Domdechant und 1843 Dompropst bei St. Stephan, zugleich k. k. Regierungsrath, Director des deutschen Volksschulwesens und Referent bei der k. k. Studien-Hofcommission, † 1846.

**1844.**

**Marcellin Jenisch**, aus Trübau in Mähren, Priester der böhmisch-mährischen Provinz des Ordens der frommen Schulen, Professor der Religionslehre am k. k. Theresianum in Wien, 1851 Director des Gymnasiums in Mährisch-Trübau, † 1852.

**1846.**

**Mathias Pollitzer**, geb. zu Oblass in Mähren, 1809 Priester der St. Pöltner Diöcese, 1811 Professor der Dogmatik an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt zu St. Pölten, 1822 Domherr in St. Pölten, zugleich Bezirks-Dechant und Schuldistricts-Aufseher, und 1828 auch Kanzler des bischöflichen Consistoriums zu St. Pölten, 1833 k. k. Regierungsrath und Referent in geistlichen Angelegenheiten bei der niederösterreichischen Landesregierung in Wien, Titularpropst von Zwettl, 1843 Domcustos bei St. Stephan, zugleich Bischof

<sup>1)</sup> Siehe unten die Mitglieder des Professoren-Collegiums.

von Telmess i. p., Weihbischof und General-Vicar des Wiener Erzbisthums, 1847 auch Dompropst zu St. Stephan, † 12. September 1850 zu Kirnberg.

Georg Schopper, Priester der Graner Erzdiocese, Cooperator in Pressburg, 1846 Studienpräfect im Pazmaneum, 1848 Professor der Theologie im fürsterzbischöflichen Seminarium zu Gran, dann 1852 Professor der Fundamentaltheologie an der k. Universität zu Pesth, später Domherr von Gran und Rector des Pazmaneums in Wien, Bischof von Rosenau.

Ernst Hauswirth, geb. zu Rausenbruck in Mähren, Priester des Benedictinerstiftes zu den Schotten, Professor der Religionslehre und der Geschichte am k. k. Gymnasium zu den Schotten, Adjunct des Stiftskämmerers, 1881 Abt des Stiftes Schotten.

Joseph Georg Strossmaier, Priester der Diakovarer Diocese, 1844 theol. Dr. als Zögling des höheren Priester-Bildungs-Institutes zu St. Augustin, k. k. Hofcaplan und Studien-Director im höheren Priester-Bildungs-Institute zu St. Augustin, 1852 Bischof von Diakovar, Bosnien und Syrmien, Thronassistent Seiner päpstlichen Heiligkeit, auch k. k. wirklicher geheimer Rath.

### 1847.

Mathias Gogala, aus Veldes in Krain, 1837 Priester der Wiener Erzdiocese, Cooperator an der Pfarre zu den heil. Schutzengeln in der Vorstadt Wieden und dann zu den neun Chören der Engel am Hof, 1854 Curat-Beneficiat bei St. Peter, † 1858.

Johann Salfinger, Priester der Linzer Diocese, Chorvicar in Linz, dann Cooperator zu Enns, † 1858.

### 1848.

Ferdinand Breunig, aus Wien, Priester des Benedictinerstiftes Schotten, Professor der Naturgeschichte am k. k. Gymnasium zu den Schotten, † 1882.

Johann Michael Häusle, aus Satteins in Vorarlberg, Priester der Brixener Diocese, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt zu Brixen, k. k. Hofcaplan und Studien-Director im höheren Priester-Bildungs-Institute zu St. Augustin, zuletzt k. k. Ober-Hofcaplan, † 1867. Schriften: Der katholische Charakter der Wiener Universität, Wien 1863; Darf die Wiener Hochschule paritätisch werden? Wien 1865; Aufsätze in der Wiener Zeitschrift für katholische Theologie.

## Die Mitglieder des Doctoren-Collegiums.

Die genannten, noch lebenden Mitglieder der theologischen Facultät. Ferner

**1849.**

Anton Gruscha<sup>1)</sup>.  
Stephan Teplotz<sup>1)</sup>.

**1850.**

Albert Hölzi, aus Reichenau in Mähren, Priester des reg. Chorherrnstiftes Klosterneuburg, Professor der Kirchengeschichte an der theologischen Stiftslehranstalt zu Klosterneuburg, † 1851.

Anton Wappler<sup>1)</sup>.

**1851.**

Anselm Ricker<sup>1)</sup>.

**1852.**

Johann Kutschker, aus Wiese in Schlesien, 1833 Priester der Olmützer Erzdiocese, 1834 Professor der Moralthologie an der k. k. Universität zu Olmütz, 1836 zugleich Secretär des Fürst-Erzbischofs und Assessor des fürsterzbischöflichen Consistoriums in Olmütz, 1842 auch Rath und Assessor des bischöflichen Consistoriums in Brünn und k. k. Hofcaplan, 1843 Kanzler des fürsterzbischöflichen Consistoriums zu Olmütz und Ehren-Domherr des Collegiatstiftes zu Kremsier, 1844 auch Rector der Universität zu Olmütz, 1852 k. k. Hof- und Burgpfarrer und Ober-Vorsteher des höheren Priester-Bildungs-Institutes zu St. Augustin in Wien, zugleich inful. Abt von Pagnany, 1857 zugleich k. k. Ministerialrath, 1862 Dompropst zu St. Stephan, Bischof von Carrhe i. p., Weihbischof und General-Vicar des Wiener Erzbisthums, auch päpstlicher Hausprälat und Thronassistent Seiner päpstlichen Heiligkeit, 1875 Fürst-Erzbischof von Wien, Prälat und Grosskreuz des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens, 1877 auch Cardinal, † 27. Jänner 1881, 70 Jahre alt. Schriften: Ueber die gemischten Ehen, 1835; die heiligen Gebräuche der Osterzeit; die Lehre vom Schadenersatze; das Eherecht der katholischen Kirche.

Joseph Fessler<sup>1)</sup>.

**1853.**

Benedict Gsell, aus Wien, Priester des Cistercienserstiftes Heiligenkreuz, Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums und

<sup>1)</sup> Vergl. die Mitglieder des Professoren-Collegiums.

und der semitischen Sprachen an der theologischen Ordens-Lehranstalt zu Heiligenkreuz, später Hofmeister und Archivar im Stiftshofe in Wien, fürsterzbischöflicher geistlicher Rath. Schriften: Aufsätze in der Wiener Zeitschrift für katholische Theologie, im „Benedictinerbuche“.

Roman Lehner, aus Hüttendorf in Oesterreich, Minorit, Cooperator an der Pfarre zur heil. Dreifaltigkeit in der Alservorstadt in Wien, † 1859.

### 1854.

Dominicus Mayer <sup>1)</sup>).

Jacob Reitshammer, Priester der Linzer Diöcese, 1838 theol. Dr. als Zögling des höheren Priester-Bildungs-Institutes zu St. Augustin, Pfarrer in der Linzer Diöcese, 1855 Domherr und später Domdechant in Linz, †.

### 1858.

Ernst Müller <sup>1)</sup>).

Joseph Danko <sup>1)</sup>).

### 1859.

Theobald Neuwirth, Priester des Benedictinerstiftes Schotten, † 1860.

Clemens Kickh, aus Wien, Priester des Benedictinerstiftes Schotten, Professor der lateinischen und griechischen Sprache am k. k. Gymnasium im Stifte Schotten, später auch k. k. Hofprediger und 1867 k. k. Hofcaplan. Schriften: Trauerrede nach dem Ableben Kaiser Ferdinand I.; nach dem Ableben des Erzherzogs Franz Carl; Predigten auf die Sonn- und Festtage.

Anton Horny <sup>1)</sup>).

Carl Dworzak, aus Nikolsburg, 1850 Priester der Wiener Erzdiöcese, Cooperator in Hernald, 1856 Secretär des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes, Ehegerichts- und fürsterzbischöflicher geistlicher Rath, später Ehren-Domherr, Pfarrer in der Vorstadt Lichtenthal in Wien, zuletzt Domherr bei St. Stephan, † 1880, 52 Jahre alt.

### 1861.

Emil Putschögl, Priester des Cistercienserstiftes Hohenfurt.

### 1862.

Carl Krückl <sup>1)</sup>).

---

<sup>1)</sup> Vergl. die Mitglieder des Professoren-Collegiums.

**Laurenz Mayer**, geb. zu Markgrafneusiedl in Oesterreich, 1853 Priester der Wiener Erzdiöcese, Cooperator in Staatz, Studienpräfect im fürsterzbischöflichen Alumnate und Adjunct der theologischen Studien, k. k. Hofcaplan und Hofceremoniär, 1870 Domherr bei St. Stephan, 1876 k. k. Hof- und Burgpfarrer und inful. Prälat von St. Aegyde de Simighio, Ober-Vorsteher des höheren Priester-Bildungs-Institutes zu St. Augustin, Hausprälat seiner päpstlichen Heiligkeit, fürsterzbischöflicher Consistorialrath, Comthur des kaiserlich österreichischen Franz Joseph-Ordens, Commandeur des Ordens vom heil. Grabe und des belgischen Leopold-Ordens, Ritter des toscanischen Verdienst-Ordens des heil. Joseph, Besitzer des kaiserlich ottomanischen Medschidje-Ordens II. Cl.

Joseph Vitvar<sup>1)</sup>.

Martin Bauer<sup>1)</sup>.

**Johann Leinkauf**, aus Grossherrlitz in Schlesien, 1854 Priester der Wiener Erzdiöcese, Studienpräfect im fürsterzbischöflichen Knabenseminar, Professor der Religionslehre am Gymnasium im k. k. Theresianum, fürsterzbischöflicher geistlicher Rath. Schriften: Religionslehre für das Unter-Gymnasium.

### 1863.

Franz Laurin<sup>1)</sup>.

### 1864.

Hermann Zschokke<sup>1)</sup>.

### 1865.

Clemens Schrader<sup>1)</sup>.

Hyacinth Pellegrinetti<sup>1)</sup>.

### 1867.

**Johann Adam**, aus Neuhaus in Böhmen, 1843 Priester der Wiener Erzdiöcese, 1846 Studienpräfect im fürsterzbischöflichen Alumnate und Adjunct der theologischen Studien, hierauf Cooperator zu St. Johann in der Vorstadt Jägerzeile in Wien, Seelsorger im k. k. Landesgerichtshause, dann Professor der deutschen Literatur in der k. k. Militär-Akademie in Wiener-Neustadt, † 1877.

**Carl Haubner**, aus Wien, Priester der Wiener Erzdiöcese, Studienpräfect im fürsterzbischöflichen Alumnate und Adjunct der theo-

---

<sup>1)</sup> Vergl. die Mitglieder des Professoren-Collegiums.

logischen Studien, k. k. Hofcaplan und Spiritual-Director im höheren Priester-Bildungs-Institute zu St. Augustin.

### 1869.

Joseph Tosi<sup>1)</sup>.

Emil Freiherr von Rueskefer, aus Wien, 1861 Priester der Wiener Erzdiocese, Zögling des höheren Priester-Bildungs-Institutes zu St. Augustin, Cooperator an der Pfarre St. Joseph ob der Laimgrube in Wien, zuletzt Pfarrer in Baumgarten, † 1874.

Johann Pauliczek, aus Sternberg in Mähren, 1864 Priester der Wiener Erzdiocese, Cooperator zu St. Joseph ob der Laimgrube in Wien, Seelsorger im Bezirksspitale in Sechshaus, dann Curatbeneficiat zu St. Peter.

### 1870.

Johann Schneider<sup>1)</sup>.

Gottfried Marschall, aus Neudorf in Oesterreich, 1864 Priester der Wiener Erzdiocese, theol. Dr. in Rom, Cooperator zu St. Elisabeth in der Vorstadt Wieden in Wien, 1870 k. k. Hofcaplan, 1880 Domherr bei St. Stephan, inful. Propst und Pfarrer an der Heilandskirche in Wien, zugleich Apostolischer Protonotar und Hausprälat Seiner päpstlichen Heiligkeit, fürsterzbischöflicher Consistorialrath von Wien und Görz, Commandeur des königlich serbischen Takowa-Ordens, Ritter des grossherzoglich mecklenburgischen Haus-Ordens der wendischen Krone, Besitzer des geistlichen Kreuzes des souv. Johanniter-Ordens.

Die Mitglieder des Professoren-Collegiums nach der Reihenfolge ihres Eintrittes in das Collegium.

### 1849.

Joseph Scheiner, geb. 1798 zu Böhmisch-Leipa, 1821 Priester der Leitmeritzer Diocese, Zögling des Priester-Bildungs-Institutes zu St. Augustin in Wien, theol. Dr., 1824 Professor des Bibelstudiums des Alten Testaments und der semitischen Sprachen an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt zu Leitmeritz, 1827 k. k. Hofcaplan und Studien-Director im höheren Priester-Bildungs-Institute zu St. Augustin in Wien, 1833—1855 o. ö. Professor des alttestamentlichen Bibelstudiums, auch k. k. theologischer

<sup>1)</sup> Vergl. die Mitglieder des Professoren-Collegiums.

Bücher-Censor, 1855 Domherr bei St. Stephan, fürsterzbischöflicher Consistorial- und Ehegerichtsrath, fürsterzbischöflicher Commissär für die Gymnasien und Realschulen der Wiener Erzdiocese und Examiner bei den strengen Prüfungen zur Erlangung der theologischen Doctorswürde, zuletzt Domcustos bei St. Stephan, † 12. August 1867, Schriften: Zahlreiche Aufsätze und Recensionen in der Pletz'schen Theologischen Zeitschrift, im Freiburger Kirchen-Lexikon für katholische Theologie, in der Wiener Zeitschrift für die gesammte Theologie, in der österreichischen Vierteljahrsschrift für katholische Theologie.

Johann Stark, geb. 1794 zu Heinrichsgrün in Böhmen, 1817 Priester der Prager Erzdiocese, theol. Dr., o. ö. Professor der Kirchengeschichte an der k. k. Universität zu Prag, fürsterzbischöflicher Consistorialrath zu Prag, 1835 o. ö. Professor der Kirchengeschichte, † 1852, 58 Jahre alt. Schriften: Aufsätze in der Pletz'schen Theologischen Zeitschrift, im Freiburger Kirchen-Lexikon für katholische Theologie, in der Wiener Zeitschrift für katholische Theologie.

Joseph Kärle, geb. 1802 zu Stanzbach in Tyrol, 1825 Priester der Brixener Diocese, Zögling des Priester-Bildungs-Institutes zu St. Augustin in Wien, theol. Dr., Professor der Bibelfächer des Alten Testaments an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt zu Brixen, fürsterzbischöflicher Consistorialrath, 1836 a. o. und 1853 o. ö. Professor der semitischen Dialekte und der höheren alttestamentlichen Exegese, † 1860. Schriften: Chrestomathia targumico-chaldaica, Wien 1852; Aufsätze im Freiburger Kirchen-Lexikon für katholische Theologie.

Wenzel Kozelka, geb. 1795 zu Przelautsch in Böhmen, 1819 Priester des ritterlichen Kreuzherrn-Ordens mit dem rothen Sterne, theol. Dr., o. ö. Professor der Bibelfächer des Neuen Testaments an der k. k. Universität zu Prag, 1837 o. ö. Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums, 1859 mit dem Titel eines kaiserlichen Rathes und 1869 als Jubilarpriester mit dem Ritterkreuze des kaiserlich österreichischen Franz Joseph-Ordens ausgezeichnet, auch Ehren-Commandeur des ritterlichen Kreuzherrn-Ordens mit dem rothen Sterne, vom Jahre 1870 an im Ruhestande, † 28. Februar 1871. Schriften: Aufsätze in der Pletz'schen Theologischen Zeitschrift, im Freiburger Kirchen-Lexikon für katholische Theologie, in der Wiener Zeitschrift für die gesammte Theologie.

Michael Schauburger, geb. 1795 zu St. Leo in Baden, 1818 Priester der Linzer Diocese, Professor der Pastoraltheologie

am k. k. Lyceum zu Linz, 1841 o. ö. Professor der Pastoraltheologie, † 1850. Schriften: Aufsätze im Freiburger Kirchen-Lexikon für katholische Theologie.

Johann Schwetz, geb. 1803 zu Busau in Mähren, 1829 Priester der Olmützer Erzdiocese, Zögling des Priester-Bildungs-Institutes zu St. Augustin in Wien, theol. Dr., o. ö. Professor der Dogmatik an der k. k. Universität zu Olmütz, 1842 o. ö. Professor der Dogmatik und später zugleich k. k. Hofcaplan und Studien-Director im höheren Priester-Bildungs-Institute zu St. Augustin in Wien, Hausprälat Seiner päpstlichen Heiligkeit, 1862 inful. Abt zur heiligen Jungfrau von Batta, k. k. Hof- und Burgpfarrer und Ober-Vorsteher des höheren Priester-Bildungs-Institutes zu St. Augustin, 1876 Dompropst bei St. Stephan, mit dem Commandeurkreuze des kaiserlich österreichischen Franz Joseph-Ordens ausgezeichnet. Schriften: Theologia fundamentalis, 4. Auflage, Wien 1862; Theologia dogmatica, 3 Bde., 3. Auflage, Wien 1858; Institutiones philosophicae.

Stephan Teplotz, Priester des Cistercienserstiftes Rain in Steiermark, o. ö. Professor der Moralthologie an der k. k. Universität in Prag, fürsterzbischöflicher Notar in Prag, 1849 o. ö. Professor der Moralthologie, mit dem Titel eines kaiserlichen Rathes ausgezeichnet, vom Jahre 1857 im Ruhestande, † 1877.

### 1851.

Dominicus Mayer, geb. 1809 zu Röschitz, 1834 Priester der Wiener Erzdiocese, Studienpräfect im fürsterzbischöflichen Alumnate und Adjunct der theologischen Studien, dann Pfarr-Cooperator zu den heil. Schutzengeln in der Vorstadt Wieden und zu den neun Chören der heil. Engel am Hof in Wien, theol. Dr., 1851 o. ö. Professor der Pastoraltheologie, 1856 zugleich Director des fürsterzbischöflichen Alumnates, Ehren-Domherr von St. Stephan, geheimer Kämmerer Seiner päpstlichen Heiligkeit, 1862 Bischof von Cisamus i. p. und Apostolischer Vicar der k. k. Heere, † 1875.

### 1852.

Joseph Fessler, geb. 1813 zu Bochau in Vorarlberg, 1837 Priester der Brixener Diocese, Zögling des höheren Priester-Bildungs-Institutes zu St. Augustin in Wien, theol. Dr., Präfect im adeligen Convicte zu Innsbruck, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt zu Brixen, 1852

o. ö. Professor der Kirchengeschichte und 1856 o. ö. Professor des Decretalenrechtes, zugleich k. k. Hofcaplan und Studien-Director im höheren Priester-Bildungs-Institute zu St. Augustin, 1858 als Promotor beim Wiener Provincial-Concil fungirend und hierauf Ehren-Domherr bei St. Stephan, in den Jahren 1861 und 1862 als Mitglied und Consultor der Congregation für Angelegenheiten der orientalischen Kirchen in Rom thätig, Hausprälat Seiner päpstlichen Heiligkeit, 1862 Bischof von Nyssa i. p., Weihbischof und General-Vicar des Fürst-Bischofs von Brixen für Vorarlberg, 1863 als Ablegat der kaiserlichen Regierung in Sachen des Concordates zu Rom thätig, 1865 Bischof von St. Pölten, 1867 auch Thron-Assistent Seiner päpstlichen Heiligkeit, 1869 und 1870 auch General-Secretär des allgemeinen Conciliums im Vatican, † 25. April 1872 zu St. Pölten. Schriften: *a)* Werke und Brochuren: Provincial-Concilien und Diöcesan-Synoden, Innsbruck 1849; Institutiones Patrologiae, Innsbruck 1850; Studien über das österreichische Concordat, Wien 1856; Geschichte der Kirche, Lehrbuch für Ober-Gymnasien, Wien 1857; Das kirchliche Bücherverbot, Wien 1858; Ansprüche der Protestanten in Oesterreich, Freib. 1859; Der canonische Process in der vorjustinianischen Periode, Wien 1860; Der Kirchenbann, Wien 1860; Die Protestantenfrage in Oesterreich, Wien 1861; Zur Orientirung über die gemischten Ehen, Wien 1861; Defensio Ecclesiae Romanae contra Actorem pro causa Italica, Frankfurt 1861; Die allgemeinen Concilien von Lyon und Constanz über die weltliche Herrschaft des heiligen Stuhles, aus dem Italienischen übersetzt, Freib. 1862; Die Bischofsweihe und Bischofswürde, St. Gallen 1863; Das letzte und das nächste allgemeine Concil, Freib. 1869; Vermischte Schriften über Kirchengeschichte und Kirchenrecht, Freib. 1869; Das vaticanische Concil, Wien 1871; Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit der Päpste, Wien 1871. *b)* Zahlreiche Aufsätze historischen, kirchenrechtlichen, apologetischen und politischen Inhaltes in den katholischen Blättern, im Freiburger Kirchen-Lexikon, im Bregenzer Wochenblatt, im Tyroler Boten, in der Tyroler Zeitung, im Oesterreichischen Volksfreund, in der Wiener Zeitung, im Vaterland, in der Tübinger Theologischen Quartalsschrift, in Moy's Archiv für katholisches Kirchenrecht. *c)* Zahlreiche Recensionen in den katholischen Blättern, in den Historisch-politischen Blättern, in der katholischen Literatur-Zeitung, in den Blättern für Literatur und Kunst, in der Wiener Zeitung, im Oesterreichischen Volksfreund; *d)* Hirtenbriefe, Predigten, Ansprachen.

## 1853.

Vincenz Seback, geb. 1805 zu Brünn, 1830 Priester des reg. Chorherrnstiftes Klosterneuburg, Professor der Bibelfächer des Neuen Testaments an der theologischen Stiftslehranstalt zu Klosterneuburg und Novizenmeister im Stifte, theol. Dr., 1851 Docent des Kirchenrechtes für die Theologen an der Wiener Universität, 1853 a. o. und 1859<sup>t</sup> o. ö. Professor des Kirchenrechtes, fürsterzbischöflicher geistlicher und Ehegerichtsrath, Prosynodal-Examinator der Candidaten für Curatbeneficien in der Wiener Erzdiocese, bischöflicher Consistorialrath von Brünn, k. k. Prüfungs-Commissär für die rechtshistorischen Staatsprüfungen, mit dem Titel eines k. k. Regierungsrathes ausgezeichnet, seit 1877 im Ruhestande. Schriften: Viele Aufsätze in der Pletz'schen Theologischen Zeitschrift, nämlich: Ueber syrische Literatur, Ueber die Complutensische Polyglottenbibel, Ueber das literarische Wirken des Papstes Leo XII., Erinnerungen an Alt-Afrika und seine Kirche, Biographien des Orientalisten Johann Widmanstadt, des Cardinals Stephan Borgia, des Maroniten Amida, des Numismatikers Erasmus Fröhlich, des Historikers Corsini, des Mauriners Mabillon, des Astronomen Nicolaus Copernicus, des Dichters Casimir Sarbiewski; Aufsätze im Freiburger Kirchen-Lexikon über Erasmus von Rotterdam u. A.; Uebersetzung der Acta Martyrum Ruinarti, Wien 1831—1834.

## 1857.

Ernest Müller, geb. 1822 zu Irritz in Mähren, 1846 Priester der Wiener Erzdiocese, Cooperator zu Pressbaum, 1847 Studienpräfect im fürsterzbischöflichen Alumnate und Adjunct der theologischen Studien, theol. Dr., seit 1849 auch Docent der Erziehungskunde für die Studierenden der Theologie, 1857 o. ö. Professor der Moraltheologie, von 1862 an zugleich Director des fürsterzbischöflichen Alumnates, Prosynodal-Examinator der Candidaten für Curatbeneficien in der Wiener Erzdiocese, fürsterzbischöflicher Consistorialrath und Vertheidiger des Ehebandes bei dem fürsterzbischöflichen Ehegerichte, Hausprälat Seiner päpstlichen Heiligkeit, fürsterzbischöflicher Examinator bei den strengen Prüfungen zur Erlangung des theologischen Doctorates, Ehren-Domherr und 1867 Domherr bei St. Stephan. Schriften: Theologia Moralis, 3 Bände, Wien 1873—1876, 3. Aufl. 1883; Aufsätze in der Wiener Vierteljahrsschrift für kath. Theologie und in der Linzer theolog. prakt. Quartalsschrift.

Joseph Danko, geb. 1829 zu Pressburg, 1852 Priester der Graner Erzdiöcese, theol. Dr., Studienpräfect im Pazmaneum, dann k. k. Hofcaplan und Studien-Director im höheren Priester-Bildungs-Institute zu St. Augustin und 1857 o. ö. Professor des alttestamentlichen Bibelstudiums, Mitglied des k. k. Unterrichtsrathes, geheimer Kämmerer Seiner päpstlichen Heiligkeit, Ehren-Domherr von Gran, 1867 Domherr in Gran. Schriften: *Historia revelationis divinae*, 3 Bände, Wien 1862; *Constitutiones synodales Ecclesiae Strigoniensis*, Gran 1865; *Collationes de virtutibus gloriosae Virg. Mariae*, Mainz 1868; *Triplex corona divi Josephi*, 1871; Martinsberg, der Geburtsort des heil. Martin von Tours, Wien 1868; *Die Feier des Osterfestes nach der alten römisch-ungarischen Liturgie; Sanctitas et doctrina S. Thomae Aquin*, Gran 1874; *die Vesperbilder Rafael Santis und Albrecht Dürer's*, Tübingen 1878; *Geschichtliches, Beschreibendes und Urkundliches aus dem Graner Domschatze*, Gran 1880.

Philipp Guidi, aus Italien, Dominicaner, theol. Dr., 1857 o. ö. Professor der Dogmatik, 1862 Cardinal in Rom und später auch Erzbischof von Bologna, †.

Clemens Schrader, geb. 1820 zu Itzum im Königreiche Hannover, 1846 Priester der Gesellschaft Jesu, theol. Dr., 1857 bis 1868 o. ö. Professor der Dogmatik, *Consultor commissionis specialis pontificiae*, Mitglied der katholischen Akademie und der Akademie der unbefleckten Empfängniss zu Rom, † zu Poitiers 1875. Schrift: *Commentarii de unitate Romana*.

### 1859.

Anton Horny, geb. 1824 zu Strassnic in Mähren, 1846 Priester der Olmützer Erzdiöcese, Zögling des höheren Priester-Bildungs-Institutes zu St. Augustin in Wien, theol. Dr., o. ö. Professor der Kirchengeschichte an der k. k. Universität zu Olmütz, auch Rector der Universität zu Olmütz, 1859 o. ö. Professor der Kirchengeschichte, 1867 Domherr zu St. Stephan, fürsterzbischöflicher Consistorialrath, fürsterzbischöflicher Commissär für die theologischen Stifts-Lehranstalten und für die Gymnasien und Realschulen der Wiener Erzdiöcese, fürsterzbischöflicher Examinator bei den strengen Prüfungen zur Erlangung des theologischen Doctorates, Superior der Congregation der Barmherzigen Schwestern, später inful. Prälat und Domscholaster.

**1863.**

Joseph Vitvar, geb. 1831 zu Vrbie in Böhmen, 1856 Priester der Königgrätzer Diöcese, Zögling des höheren Priester-Bildungs-Institutes zu St. Augustin in Wien, theol. Dr., 1859 k. k. Hofcaplan und Studien-Director im höheren Priester-Bildungs-Institute zu St. Augustin in Wien, 1861 a. o. Professor der semitischen Dialekte und der höheren Exegese des Alten Testaments und 1868 o. ö. Professor des alttestamentlichen Bibelstudiums, † 1869.

Hyacinth Pellegrinetti, geb. 1807 zu Comajone in Italien, 1830 Priester des Dominicaner-Ordens, 1863—1868 o. ö. Professor der Dogmatik.

**1864.**

Joseph Kissner, geb. 1812 zu Fahndorf in Oesterreich, 1836 Priester der Wiener Erzdiöcese, Cooperator zu Grossschweinbarth und an der Pfarre zu den neun Chören der heil. Engel am Hof in Wien, theol. Dr., 1845 o. ö. Professor der Dogmatik an der k. k. Universität zu Olmütz, auch Rector der Universität zu Olmütz, 1864 o. ö. Professor der Dogmatik und der Fundamentaltheologie, 1867 Domherr bei St. Stephan, fürsterzbischöflicher Consistorialrath und Prosynodal-Examinator der Candidaten für Curatbeneficien in der Wiener Erzdiöcese, auch fürsterzbischöflicher Commissär und Examinator bei den strengen Prüfungen zur Erlangung des theologischen Doctorates.

Anton Gruscha, geb. 1820 in Wien, 1843 Priester der Wiener Erzdiöcese, Cooperator zu Pillichsdorf und zu St. Leopold in der Vorstadt Leopoldstadt in Wien, 1848 Präses des neugegründeten katholischen Gesellenvereines in Wien, 1851 Professor der Religionslehre am Gymnasium des k. k. Theresianums, 1856 Domprediger bei St. Stephan und 1864 zugleich o. ö. Professor der Pastoraltheologie, fürsterzbischöflicher geistlicher Rath, Prosynodal-Examinator der Candidaten für Curatbeneficien in der Wiener Erzdiöcese, General-Präses der katholischen Gesellenvereine in Oesterreich, 1872 Domherr bei St. Stephan und 1876 zugleich Bischof von Carre i. p. und Apostolischer Vicar der k. k. Heere, mit dem kaiserlich österreichischen Orden der eisernen Krone ausgezeichnet.

Franz Laurin, geb. 1829 zu Jesseny in Böhmen, 1854 Priester der Prager Erzdiöcese, Zögling des höheren Priester-Bildungs-Institutes zu St. Augustin in Wien, theol. Dr., Präfect im fürsterzbischöflichen Clerical-Seminar zu Prag, Docent des Kirchenrechtes

an der theologischen Facultät der k. k. Universität zu Prag, 1863 k. k. Hofcaplan und Studien-Director im höheren Priester-Bildungs-Institute zu St. Augustin in Wien, 1864 zugleich o. ö. Professor des Decretalenrechtes und seit 1877 o. ö. Professor des Kirchenrechtes, Hausprälat Seiner päpstlichen Heiligkeit, fürsterzbischöflicher geistlicher Rath. Schriften: Schulte's Kirchenrechtswissenschaft einst und jetzt, Wien 1874, 2. Aufl., 1875; Dr. Weber und canonisches Recht, Wien 1876; Der Cölibat der Geistlichen, Wien 1880; Kirchenrechtliche Aufsätze in Moy's und Vering's Archiv für katholisches Kirchenrecht (Die geistliche Verwandtschaft in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Das Eehinderniss der bürgerlichen Verwandtschaft, Wesen und Bedeutung des Domicils in Rücksicht auf Eheschliessung) und in der Linzer theolog. prakt. Quartalsschrift; ferner in böhmischer Sprache: Ueber die Ehelosigkeit und Ehe der Geistlichen, Prag 1878; Die gesetzgebende und richterliche Gewalt in Betreff der Ehe, Prag 1883; Kirchenrechtliche Aufsätze in der Prager Zeitschrift der katholischen Geistlichkeit (Die Verwaltung des Kirchenvermögens in Böhmen, Das Eehinderniss der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, Die Forderung der öffentlichen Sittlichkeit, Impedimentum criminis, Forma Tridentina, Das Eehinderniss der Gewalt und Furcht, Kann die Ehe als Vertrag bezeichnet werden?) und in der Prager Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft (Das Eehinderniss der Unmündigkeit, Die Ehe der Sklaven).

### 1868.

Anton Wappler, geb. 1823 zu Thaya in Oesterreich, 1845 Priester der Wiener Erzdiöcese, Cooperator zu Leobendorf und zu Vilfersdorf, 1847 Studienpräfect im fürsterzbischöflichen Alumnate und Adjunct der theologischen Studien, theol. Dr., 1850 Cooperator zu St. Sebastian und Rochus in der Vorstadt Landstrasse in Wien, 1851 Provisor des Curatbeneficiums zu St. Margareth in der Vorstadt Weissgärber in Wien, 1852 Professor der Religionslehre an der k. k. Staats-Oberrealschule in der Vorstadt Landstrasse und 1855 an der Communal-Oberrealschule in der Vorstadt Wieden in Wien, 1868 o. ö. Professor der Kirchengeschichte, fürsterzbischöflicher geistlicher Rath. Schriften: Katholische Religionslehre, Wien 1853, 8. Aufl. 1881; Cultus der kath. Kirche, Wien 1860, 7. Aufl. 1883; Geschichte der göttlichen Offenbarung, Wien 1862, 4. Aufl. 1878; Geschichte der kath. Kirche, Wien 1864, 4. Aufl. 1882; Lehrbuch der kath. Religion für Obergymnasien, 3 Bde., Wien 1868, 5. Aufl. 1884,

übersetzt ins Ungarische, Budapest 1870, ins Böhmisches, Olmütz 1876, ins Polnische, Lemberg 1875, ins Ruthenische, Lemberg 1876—1878, ins Italienische, Triest 1879.

Joseph Tosi, geb. zu Witschein in Steiermark, 1846 Priester der Seckauer Diocese, Zögling des höheren Priester-Bildungs-Institutes zu St. Augustin in Wien, theol. Dr., 1852 o. ö. Professor der Dogmatik an der k. k. Universität zu Graz, 1868 o. ö. Professor der Dogmatik, 1871 Domherr zu St. Stephan, † 1875. Schriften: Vorlesungen über den Syllabus errorum der päpstlichen Encyclica vom 8. December 1864, Wien 1865.

### 1869.

Carl Krückl, geb. 1825 zu St. Leonhard am Forst in Oesterreich, 1848 Priester der Wiener Erzdiocese, Cooperator zu Pernitz und zu Atzgersdorf, Studienpräfect im fürsterzbischöflichen Alumnate und Adjunct der theologischen Studien, theol. Dr., Cooperator an der Pfarre zu den neun Chören der heil. Engel am Hof in Wien, 1856 Professor der Religionslehre am Gymnasium des k. k. Theresianums, 1863 k. k. Hofcaplan und Spiritual-Director im höheren Priester-Bildungs-Institute, zu St. Augustin, 1869 o. ö. Professor der Moraltheologie, fürsterzbischöflicher geistlicher Rath, 1883 auch Hausprälat Seiner päpstlichen Heiligkeit.

Hermann Zschokke, geb. 1838 zu Böhmischn-Leipa in Böhmen, 1861 Priester der Wiener Erzdiocese, Cooperator zu Staatz, theol. Dr., Rector des österreichischen Pilgerhauses in Jerusalem, k. k. Hofcaplan, 1868 a. o. Professor der semitischen Dialekte und der höheren Exegese des Alten Testaments, 1870 o. ö. Professor des alttestamentlichen Bibelstudiums, fürsterzbischöflicher geistlicher Rath und bischöflicher Consistorialrath von Leitmeritz, 1883 mit dem Titel eines k. k. Regierungsrathes ausgezeichnet. Schriften: Das neutestamentliche Emmaus, Schaffhausen 1865; Zur Topographie der westlichen Jordansau, Jerusalem 1866; Führer durch das heilige Land, Wien 1868; Institutiones linguae arabicae, Wien 1869; Institutiones linguae aramaicae, Wien 1870; Historia sacra Antiqui Foederis, Wien 1872, 2. Ed. 1884; Das Buch Job übersetzt und erklärt, Wien 1875; Theologie der Propheten, Freiburg 1877; Veith's Koheloth und Hohelied, herausgegeben Wien 1877; Die biblischen Frauen des Alten Testaments, Freiburg 1882; Das Weib im Alten Testamente, Wien 1883; Religion, sociale und häusliche Verhältnisse des Orientes, Wien 1876;

Reisebilder aus dem Skandinavischen Norden, Wien 1877; Reisebilder aus Finnland und Russland, Wien 1878; Reise-Erinnerungen aus Südfrankreich, Würzburg 1879; Reise-Erinnerungen aus Spanien, Würzburg 1879; Nach Nordamerika und Canada, Würzburg 1881. Ferner zahlreiche Aufsätze biblisch-archäologischen, geographischen und topographischen Inhaltes im Cölnner Vereinsblatte des heil. Grabes, in den Wiener Missionsnotizen aus dem heil. Lande, in der Tübinger Theologischen Quartalschrift, in der österreichischen Vierteljahrsschrift für Theologie, in der Linzer Theologischen Quartalschrift, im Freiburger Kirchen-Lexikon, in den Berichten der Leopoldinenstiftung, im Jahrbuche der Wiener geographischen Gesellschaft, in der Wiener Abendpost, Recensionen in der Wiener Literaturzeitung, in der Literarischen Rundschau, in der Linzer Theologischen Quartalschrift.

## 1870.

Martin Bauer, geb. 1833 zu Gross-Olkowitz in Mähren, 1857 Priester der Wiener Erzdiocese, Studienpräfect im fürsterzbischöflichen Alumnate und Adjunct der theologischen Studien, theol. Dr., Pfarr-Cooperator zu den neun Chören der heil. Engel am Hof und dann in der Vorstadt Altlerchenfeld in Wien, 1864 k. k. Hofcaplan, Hofburg-Pfarrvicar, 1867 Docent und 1870 a. o. Professor der Fundamentaltheologie, 1871 o. ö. Professor der Dogmatik, Ehrenkämmerer Seiner päpstlichen Heiligkeit und fürsterzbischöflicher geistlicher Rath.

Carl Werner, geb. zu Hafnerbach in Oesterreich, 1843 Priester der St. Pöltner Diocese, Zögling des höheren Priester-Bildungs-Institutes zu St. Augustin in Wien, theol. Dr., Cooperator zu Maria Taferl, Professor der Moraltheologie und dann der Bibelfächer des Neuen Testaments an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt zu St. Pölten, bischöflicher Commissär für die theologischen Stiftslehranstalten in der St. Pöltner Diocese, Canonicus scholasticus zu St. Pölten, 1870 o. ö. Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums, Ehren-Domherr von St. Pölten, Ritter des kaiserlich österreichischen Ordens der eisernen Krone, correspondirendes und dann wirkliches Mitglied der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, 1881 auch k. k. Ministerialrath, seit 1882 im Ruhestande, jedoch in ausserordentlicher Verwendung im k. und k. Ministerium für Cultus und Unterricht. Schriften: System der christlichen Ethik, 3 Bde., Regensburg 1850—1852; Grundriss einer Geschichte der Moralphilosophie, Wien 1859; Enchiridion theologiae moralis, Wien

1868; Die Kunde vom göttlichen Worte des Lebens, homiletische Vorträge, Schaffhausen 1864; Wesen und Begriff der Menschenseele, 3. Aufl., Schaffhausen 1867; Speculative Anthropologie, München 1870; Religionen und Culte des vorchristlichen Heidenthums, Schaffhausen 1871; Der heilige Thomas von Aquino, 3 Bde., Regensburg 1858 ff.; Franz Suarez und die Scholastik der letzten Jahrhunderte, 2 Bde., Regensburg 1860 ff.; Geschichte der apologetischen und polemischen Literatur der christlichen Theologie, 5 Bde., Schaffhausen 1862—1867; Geschichte der katholischen Theologie Deutschlands seit dem Trienter Concil, München 1866; Beda der Ehrwürdige und seine Zeit, Wien 1875; Alcuin und sein Jahrhundert, Wien 1876; Gerbert von Aurillac, die Kirche und Wissenschaft seiner Zeit, Wien 1878; Giambattista Vico als Philosoph und gelehrter Forscher, Wien 1879; Die Scholastik des späteren Mittelalters, Wien 1881 ff., bisher 3 Bde. Ferner zahlreiche Abhandlungen in den Publicationen der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften über mittelalterlich-scholastische Psychologie und Kosmologie und über die neuere italienische Philosophie.

### 1872.

Anselm Ricker, geb. 1824 zu Pressburg, 1847 Priester des Benedictinerstiftes zu den Schotten in Wien, theol. Dr., Cooperator zu Pulkau und zu St. Laurenz in der Vorstadt Schottenfeld in Wien, Curat und Prediger an der Stiftspfarre, 1872 o. ö. Professor der Pastoraltheologie, fürsterzbischoflicher geistlicher Rath, Prosynodal-Examinator der Candidaten für Curatbeneficien der Wiener Erzdiocese, 1882 zugleich Prior des Stiftes Schotten. Schriften: Die katholische Kirche in ihren Gebräuchen, 8. Aufl.; Glaubens- und Sittenlehre, 5. Aufl.; Homiletische Vorträge über das Concordat, 2. Aufl.; Fastenbetrachtungen: Via dolorosa, 2. Aufl., Syllabus, 2. Aufl., Ecce homo, 2. Aufl., Immortalitas, 2. Aufl.; Leitfaden der Pastoraltheologie, Wien 1874, 2. Aufl.

### 1875.

Wilhelm Neumann, geb. 1837 zu Wien, 1860 Priester des Cistercienserstiftes Heiligenkreuz, Professor der Bibelfächer des Alten Testaments an der theologischen Stiftslehranstalt zu Heiligenkreuz, theol. Dr., 1875 a. o. Professor der semitischen Dialekte und der höheren Exegese des Alten Testaments, 1882 mit dem Titel und Charakter eines o. ö. Professors ausgezeichnet, Correspondent der k. k. Central-Commission für Erforschung

und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. Schriften: *a)* Palästina-Pilgerschriften, in der österr. Vierteljahrsschrift für kath. Theologie; *b)* Vorträge über den Islam: Ueber das Volk der Drusen, Wien 1877; Ueber den Drusenemir Fachreddin, Wien 1878; Die Grundidee des Moscheenbaues, in der Zeitschrift des österr. Ingenieur- und Architekten-Vereines in Wien, 1882; Die Brieftaube, in der Wiener Monatsschrift für den Orient; *c)* Recensionen über das heil. Land betreffende Werke und Beiträge zur Bibliographia Terrae sanctae, in der Tübinger Theologischen Quartalschrift, in der Wiener Monatsschrift für den Orient, in der Lützow'schen Zeitschrift für bildende Kunst, im Repertorium für Kunstwissenschaft, in der Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereines zu Leipzig, in den Archives de la Société de l'Orient latin zu Paris; *d)* Ueber mittelalterliche Kunstthätigkeit (nämlich: Ueber Seide im Mittelalter, über den orientalischen Teppich, über Bronzen) in der Wiener Monatsschrift für den Orient, (Ueber Handwerk und Kunst im Stifte Heiligenkreuz) in den Berichten des Alterthums-Vereines in Wien; *e)* Aufsätze im Wiener Dombau-Vereinsblatt; *f)* Die Jerusalemfahrten der älteren habsburgischen Fürsten, in den Berichten des Wiener Alterthums-Vereines; *g)* Ludolphus de Sudheim, de itinere Terrae Sanctae, und Vorrede zu Ariminensis in Mappam Terrae Sanctae, in den Archives de l'Orient latin.

### 1881.

Johann Schneider, geb. 1840 zu Gaunersdorf in Oesterreich, 1864 Priester der Wiener Erzdiocese, Studienpräfect im fürst-erzbischöflichen Aluminate und Adjunct der theologischen Studien, theol. Dr., 1868 k. k. Hofcaplan, Hofburg-Pfarrvicar, 1870 zugleich Docent und 1881 a. o. Professor der Fundamentalthologie.

### 1882.

Franz Xav. Pölzl, geb. 1840 zu Gross-St. Florian in Steiermark, 1866 Priester der Seckauer Diocese, Präfect im fürstbischöflichen Knaben-Seminar, dann Studienpräfect im fürstbischöflichen Clerical-Seminar in Graz und Adjunct der theologischen Studien, phil. und theol. Dr., 1872 o. ö. Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums an der k. k. Universität zu Graz, 1882 auch Rector der Universität zu Graz, 1882 o. ö. Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums. Schriften: Commentar über die Evangelien des heil. Matthäus und des heil. Johannes. Aufsätze im Freiburger Kirchen-Lexikon.

## 1883.

Laurenz Müllner, geb. 1848 zu Böhmisoh-Grillowitz in Mähren, 1871 Priester der Wiener Erzdiöcese, Cooperator zu Marchegg und zu St. Leopold in Wien, phil. Dr., 1881 Docent der philosophisch-theologischen Propädeutik, am 15. December 1883 zum a. o. Professor für christliche Philosophie ernannt.

II. Die Decane der theologischen Facultät <sup>1)</sup>.

- 1388 Apr. Heinrich von Oyta.  
 „ Oct. Heinrich von Langenstein.
- 1396 Apr. Paul aus Geldern, Canonicus bei St. Stephan.  
 „ Oct. Lambert aus Geldern.
- 1397 Apr. „ „ „  
 „ Oct. „ „ „
- 1398 Apr. Petrus Engelhardi, Canonicus bei St. Stephan.  
 „ Oct. „ „
- 1399 Apr. „ „  
 „ Oct. Franz aus Retz, O. Pr.
- 1400 Apr. „ „ „  
 „ Oct. Johann aus Retz, O. Aug.
- 1401 Apr. „ „ „  
 „ Oct. Petrus Engelhardi, Canonicus bei St. Stephan.
- 1402 Apr. „ „  
 „ Oct. Petrus aus Treysa.
- 1403 Apr. „ „ „  
 „ Oct. Lambert aus Geldern.
- 1404 Apr. „ „ „  
 „ Oct. Petrus aus Treysa.
- 1405 Apr. „ „ „  
 „ Oct. Berthold Puchhauser, O. Aug.
- 1406 Apr. „ „  
 „ Oct. Michael Suchenschatz.
- 1407 Apr. Johann aus Russbach.  
 „ Oct. „ „ „

<sup>1)</sup> Abkürzungen: O. Pr. bedeutet Dominicaner; O. Min. Minoriten; O. Carm. Carmeliter; O. Aug. Augustiner; O. Ben. Benedictiner; O. Cist. Cistercienser; S. J. Jesuit; Can. reg. Chorherrn.

- 1408 Apr. Arnold aus Sachsen, O. Carm.  
       " Oct. Franz aus Retz, O. Pr.  
 1409 Apr. Berthold Puchhauser, O. Aug.  
       " Oct.       "       "       "  
 1410 Apr. Nicolaus von Dinkelspühl, Canonicus bei  
           St. Stephan.  
       " Oct. Petrus Tzech, Canonicus bei St. Stephan.  
 1411 Apr.       "       "  
       " Oct. Franz aus Retz, O. Pr.  
 1412 Apr.       "       "       "  
       " Oct. Petrus Tzech.  
 1413 Apr.       "       "  
       " Oct. Berthold Puchhauser, O. Aug.  
 1414 Apr.       "       "  
       " Oct.       "       "  
 1415 Apr.       "       "  
       " Oct.       "       "  
 1416 Apr. Johann Fluck, Canonicus bei St. Stephan.  
       " Oct. Franz aus Retz, O. Pr.  
 1417 Apr. Johann Fluck.  
       " Oct.       "       "  
 1418 Apr.       "       "  
       " Oct.       "       "  
 1419 Apr. Bartholomäus aus Ebrach, O. Cist.  
       " Oct.       "       "       "  
 1420 Apr.       "       "       "       "  
       " Oct. Theodorich Rudolphi, Canonicus bei St. Stephan.  
 1421 Apr.       "       "  
       " Oct.       "       "  
 1422 Apr.       "       "  
       " Oct.       "       "  
 1423 Apr. Christian aus Königingrätz, Canonicus bei  
           St. Stephan.  
       " Oct. Christian aus Königingrätz.  
 1424 Apr. Bartholomäus aus Ebrach, O. Cist.  
       " Oct. Heinrich Wettstock, O. Pr.  
 1425 Apr.       "       "  
       " Oct.       "       "  
 1426 Apr. Petrus Reicher, Canonicus bei St. Stephan.  
       " Oct.       "       "

- 1427 Apr. Petrus Reicher, Canonicus bei St. Stephan.  
 „ Oct. Nicolaus aus Dinkelspühl.  
 1428 Apr. Thomas Ebendorfer, Canonicus bei St. Stephan.  
 „ Oct. „ „  
 1429 Apr. „ „  
 „ Oct. Petrus Reicher.  
 1430 Apr. Thomas Ebendorfer.  
 „ Oct. „ „  
 1431 Apr. Johann Himmel, Canonicus bei St. Stephan.  
 „ Oct. Heinrich Wettstock, O. Pr.  
 1432 Apr. Petrus Reicher.  
 „ Oct. „ „  
 1433 Apr. Heinrich Wettstock, O. Pr.  
 „ Oct. „ „  
 1434 Apr. Johann Geuss, Canonicus bei St. Stephan.  
 „ Oct. „ „  
 1435 Apr. Thomas Ebendorfer.  
 „ Oct. „ „  
 1436 Apr. Johann Nider, O. Pr.  
 „ Oct. „ „  
 1437 Apr. Johann Himmel.  
 „ Oct. Thomas Ebendorfer.  
 1438 Apr. Johann Himmel.  
 „ Oct. Thomas Ebendorfer.  
 1439 Apr. Berthold Delchsler.  
 „ Oct. Johann Alzhem, O. Cist.  
 1440 Apr. Stephan aus Eggenburg, Canonicus bei St. Stephan.  
 „ Oct. Johann Himmel.  
 1441 Apr. „ „  
 „ Oct. Heinrich Wettstock, O. Pr.  
 1442 Apr. Jodocus Weiler, Canonicus bei St. Stephan.  
 „ Oct. Christian aus Königingrätz.  
 1443 Apr. Thomas Ebendorfer.  
 „ Oct. Andreas Hofmüller, Canonicus bei St. Stephan.  
 1444 Apr. Jodocus Weiler.  
 „ Oct. Christian aus Königingrätz.  
 1445 Apr. Johann Himmel.  
 „ Oct. Johann Sträller, O. Pr.  
 1446 Apr. Heinrich Wettstock, O. Pr.  
 „ Oct. Christian Tiendorfer, Canonicus bei St. Stephan.

- 1447 Apr. Thomas Ebendorfer,  
 „ Oct. Stephan aus Eggenburg, Canonicus bei St. Stephan.
- 1448 Apr. Jodocus Weiler.  
 „ Oct. Johann Himmel.
- 1449 Apr. Thomas Ebendorfer.  
 „ Oct. Jodocus Weiler.
- 1450 Apr. Leonard Huntpichler, O. Pr.  
 „ Oct. Thomas Ebendorfer.
- 1451 Apr. Jodocus Weiler.  
 „ Oct. Johann Grössl.
- 1452 Apr. Andreas Hofmüller.  
 „ Oct. Thomas Ebendorfer.
- 1453 Apr. Johann Grössl.  
 „ Oct. Leonard Huntpichler, O. Pr.
- 1454 Apr. Jodocus Weiler.  
 „ Oct. Jacob Fabri, O. Pr.
- 1455 Apr. Thomas Ebendorfer.  
 „ Oct. Paul Leubmann, Canonicus bei St. Stephan.
- 1456 Apr. Jodocus Weiler.  
 „ Oct. Johann Grössl.
- 1457 Apr. Jacob Fabri, O. Pr.  
 „ Oct. Ludwig Schlicher, Professor der Heil. Schrift.
- 1458 Apr. Paul Leubmann.  
 „ Oct. Johann Grössl.
- 1459 Apr. Ludwig Schlicher.  
 „ Oct. Jacob Fabri.
- 1460 Apr. Paul Leubmann.  
 „ Oct. Leonard Huntpichler, O. Pr.
- 1461 Apr. Georg Tudel.  
 „ Oct. „ „
- 1462 Apr. Andreas aus Schärding.  
 „ Oct. Johann Grössl.
- 1463 Apr. „ „  
 „ Oct. Leonard Huntpichler, O. Pr.
- 1464 Apr. Jacob Fabri, O. Pr.  
 „ Oct. Johann Grössl.
- 1465 Apr. „ „  
 „ Oct. Thomas Wölfl, Canonicus bei St. Stephan.
- 1466 Apr. Jacob aus Wullersdorf, Canonicus bei St. Stephan.  
 „ Oct. Wolfgang aus Eggenburg, Canonicus bei St. Stephan

- 1467 Apr. Johann Kaufmann, O. Cist.  
 „ Oct. Nicolaus aus Creuzenach.
- 1468 Apr. Andreas Schussel, Canonicus bei St. Stephan.  
 „ Oct. Leonard Huntepichler. O. Pr.
- 1469 Apr. Johann Harrer, Canonicus bei St. Stephan.  
 „ Oct. Ruppert Weissenburger, Canonicus bei St. Stephan.
- 1470 Apr. Johann Kaufmann, O. Cist.  
 „ Oct. Nicolaus aus Creuzenach.
- 1471 Apr. Johann Harrer.  
 „ Oct. Thomas Wöfl.
- 1472 Apr. Nicolaus aus Creuzenach.  
 „ Oct. Rupert Weissenburger.
- 1473 Apr. Johann Harrer.  
 „ Oct. Johann aus Heibronn, O. Cist.
- 1474 Apr. Nicolaus aus Creuzenach.  
 „ Oct. Chrysostomus, O. Pr.
- 1475 Apr. Martin Heinzl, Canonicus bei St. Stephan.  
 „ Oct. Rupert Weissenburger.
- 1476 Apr. Andreas Schussel.  
 „ Oct. Johann Harrer.
- 1477 Apr. Nicolaus aus Creuzenach.  
 „ Oct. Johann Weyhinger.
- 1478 Apr. Johann Harrer.  
 „ Oct. Reginald Remplhofer, O. Pr.
- 1479 Apr. Nicolaus aus Creuzenach.  
 „ Oct. Johann Hernpauer, O. Carm.
- 1480 Apr. Andreas Schussel.  
 „ Oct. Chrysostomus, O. Pr.
- 1481 Apr. Nicolaus aus Creuzenach.  
 „ Oct. Michael Lochmayr, Domherr bei St. Stephan.
- 1482 Apr. Leonard Praxatoris, O. Carm.  
 „ Oct. Paul Alberti.
- 1483 Apr. Bartholomäus Tichtl, Domherr bei St. Stephan.  
 „ Oct. Andreas Schussel.
- 1484 Apr. Rupert Weissenburger.  
 „ Oct. Nicolaus aus Creuzenach.
- 1485 Apr. Johann Harrer.  
 „ Oct. Chrysostomus, O. Pr.
- 1486 Apr. Leonard Praxatoris, O. Carm.  
 „ Oct. Johann Weyhinger.

- 1487 Apr. Michael Lochmayr.  
   " Oct. Andreas Schussel.  
 1488 Apr. Nicolaus aus Creuzenach.  
   " Oct. Alexius Puzel, O. Pr.  
 1489 Apr. Petrus Coma, O. Min.  
   " Oct. Ulrich Zehentner, O. Pr.  
 1490 Apr. Johann Harrer.  
   " Oct. Johann Weyhinger.  
 1491 Apr. Nicolaus aus Creuzenach.  
   " Oct. Bartholomäus Tichtl, Domherr bei St. Stephan.  
 1492 Apr. Petrus Coma, O. Min.  
   " Oct. Briccius Preprost, Domherr bei St. Stephan.  
 1493 Apr. Ulrich Zehentner, O. Pr.  
   " Oct. Petrus Coma, O. Min.  
 1494 Apr. Briccius Preprost.  
   " Oct. Johann Harrer.  
 1495 Apr. Briccius Preprost.  
   " Oct. Petrus Coma, O. Min.  
 1496 Apr. Briccius Preprost.  
   " Oct. Eberhard von Cleve, O. Pr.  
 1497 Apr. Briccius Preprost.  
   " Oct. Petrus Coma.  
 1498 Apr. Eberhard von Cleve.  
   " Oct. Johann Trapp, Domherr bei St. Stephan.  
 1499 Apr. Johann Ricuzzi, O. Min.  
   " Oct. Mathias Sweller, Domherr bei St. Stephan.  
 1500 Apr. Oswald Ludovici, Domherr bei St. Stephan.  
   " Oct. Johann Werd, O. Pr.  
 1501 Apr. Briccius Preprost.  
   " Oct. Johann Werd.  
 1502 Apr. Johann Ricuzzi.  
   " Oct. Johann Trapp.  
 1503 Apr. Briccius Preprost.  
   " Oct. Oswald Ludovici.  
 1504 Apr. Johann Werd.  
   " Oct. Johann Ricuzzi.  
 1505 Apr. Briccius Preprost.  
   " Oct. Johann Ricuzzi.  
 1506 Apr. Georg Pattersdorfer, Domherr bei St. Stephan.  
   " Oct. Leonard Teysendorfer, O. Pr.

- 1507 Apr. Dominicus Mann, O. Pr.  
 „ Oct. Valentin Kräler, Domherr bei St. Stephan.
- 1508 Apr. Wolfgang Sack, Pfarrer bei St. Michael.  
 „ Oct. Alexius Puzel, O. Pr.
- 1509 Apr. Georg Lantsch, Domherr bei St. Stephan.  
 „ Oct. Georg Pattersdorfer.
- 1510 Apr. Christoph Külber, Domherr bei St. Stephan.  
 „ Oct. Johann Pauer, O. Carm.
- 1511 Apr. Theodorich Kramer, O. Min.  
 „ Oct. Martin Huppaur, O. Pr., Professor der Theologie.
- 1512 Apr. Johann Trapp.  
 „ Oct. Johann Ricuzzi.
- 1513 Apr. Valentin Kräler.  
 „ Oct. Dominicus Mann, O. Pr.
- 1514 Apr. Georg Lantsch.  
 „ Oct. Christoph Külber.
- 1515 Apr. Theodorich Kramer.  
 „ Oct. Martin Huppaur.
- 1516 Apr. Johann Tandel, O. Pr.  
 „ Oct. Johann Trapp.
- 1517 Apr. Johann Ricuzzi.  
 „ Oct. Valentin Kräler.
- 1518 Apr. Dominicus Mann.  
 „ Oct. Georg Lantsch.
- 1519 Apr. Christoph Külber.  
 „ Oct. Johann Fortis, O. Carm.
- 1520 Apr. Martin Huppaur.  
 „ Oct. Wolfgang Kraucker, O. Carm.
- 1521 Apr. Augustin Marius, Can. reg.  
 „ Oct. Valentin Kräler.
- 1522 Apr. Johann Trapp.  
 „ Oct. Johann Ricuzzi.
- 1523 Apr. Valentin Kräler.  
 „ Oct. Christoph Külber.
- 1524 Apr. Wolfgang Kraucker.  
 „ Oct. Wolfgang Speyler, O. Min.
- 1525 Apr. Johann Klein, O. Aug.  
 „ Oct. Johann Tandel, O. Pr.
- 1526 Apr. Johann Jung, O. Pr., Professor der Heil. Schrift.  
 „ Oct. Albin Gräfinger.

- 1527 Apr. Valentin Kräler.  
 „ Oct. Johann Pauer, O. Carm.  
 1528 Apr. Johann Ricuzzi.  
 „ Oct. Christoph Külber.  
 1529 Apr. Johann Tandel, O. Pr.  
 „ Oct. Valentin Kräler.  
 1530 Apr. Albin Gräfinger.  
 „ Oct. „ „  
 1531 Apr. Johann Jung, O. Pr.  
 „ Oct. Valentin Kräler.  
 1532 Apr. Albin Gräfinger.  
  
 1537 Oct. Wolfgang Kraucker.  
 1538 Apr. Gaudentius Anhauser.  
 „ Oct. „ „  
 1539 Apr. Wolfgang Kraucker.  
 „ Oct. Gaudentius Anhauser.  
 1540 Apr. Ambros Salzer, Domherr bei St. Stephan.  
 „ Oct. Wolfgang Kraucker.  
 1541 Apr. „ „  
 „ Oct. Ambros Salzer.  
 1542 Apr. „ „  
 „ Oct. Wolfgang Kraucker.  
 1543 Apr. Ambros Salzer.  
 „ Oct. Wolfgang Kraucker.  
 1544 Apr. Ambros Salzer.  
 „ Oct. Wolfgang Kraucker.  
 1545 Apr. Ambros Salzer.  
 „ Oct. Wolfgang Kraucker.  
 1546 Apr. Leonard Villinus, Domherr bei St. Stephan.  
 „ Oct. „ „  
 1547 Apr. Ambros Salzer.  
 „ Oct. „ „  
 1548 Apr. Leonard Villinus.  
 „ Oct. „ „  
 1549 Apr. Ambros Salzer.  
  
 1551 Apr. Leonard Villinus.  
  
 1553 Oct. Petrus Canisius.

- 1567 Oct. Albert Bauzek, S. J., Professor der Sentenzen.  
 1568 Apr. Dionysius Pioppio, Professor des Neuen Testamentes.  
 " Oct. Albert Bauzek.  
 1569 Apr. " "  
 " Oct. Gregor Lamberti.  
 1570 Apr. Laurenz Zadesius, Domherr bei St. Stephan.  
 " Oct. Jacob Gordon, S. J., Professor des Neuen Testamentes.  
 1571 Apr. Georg Eder.  
 " Oct. Jacob Gordon.  
 1572 Apr. Petrus Rhegius, S. J., Professor der Sentenzen.  
 " Oct. Petrus Busaeus, S. J. Professor des Neuen Testamentes.  
 1573 Apr. Maximus Ferrari, O. Pr., Professor des Alten Testa-  
 mentes.  
 " Oct. Jacob Gordon.  
 1574 Apr. Paul Marchesini, Caplan der kaiserlichen Prinzen.  
 " Oct. " "  
 1575 Apr. Thomas Raidl, Domherr bei St. Stephan.  
 " Oct. Petrus Busaeus.  
 1576 Apr. Thomas Raidl.  
 " Oct. Maximus Ferrari.  
 1577 Apr. Johann Aschermann, S. J., Professor der Sentenzen.  
 " Oct. Petrus Busaeus.  
 1578 Apr. Paul Marchesini.  
 " Oct. Petrus Muhitsch, Domherr bei St. Stephan.  
 1579 Apr. " "  
 " Oct. Johann Aschermann.  
 1580 Apr. " "  
 " Oct. Thomas Raidl.  
 1581 Apr. Maximus Ferrari.  
 " Oct. Johann Aschermann.  
 1582 Apr. Maximus Ferrari.  
 " Oct. Petrus Busaeus.  
 1583 Apr. Maximus Ferrari.  
 " Oct. Johann Aschermann.  
 1584 Apr. " "  
 " Oct. Maximus Ferrari.  
 1585 Apr. Petrus Busaeus.  
 " Oct. Johann Aschermann.  
 1586 Apr. Maximus Ferrari.  
 " Oct. Petrus Busaeus.

- 1587 Apr. Alexander a Lacu, erzherzoglicher Caplan.  
 „ Oct. Christian Numicius, S. J., Professor des Neuen Testaments.
- 1588 Apr. Stephan Corvinus, S. J., Professor der Sentenzen.  
 „ Oct. Maximus Ferrari.
- 1589 Apr. Christian Numicius.  
 „ Oct. Stephan Corvinus.
- 1590 Apr. Maximus Ferrari.  
 „ Oct. Melchior Klesel, Dompropst bei St. Stephan.
- 1591 Apr. „ „  
 „ Oct. Alexander a Lacu, Abt von Wilhering.
- 1592 Apr. Melchior Klesel.  
 „ Oct. Christian Numicius.
- 1593 Apr. Conrad Hollander, O. Pr., Professor des Alten Testaments.  
 „ Oct. Paul Neukirch, S. J., Professor der Sentenzen.
- 1594 Apr. Balthasar Scultetus, Domherr bei St. Stephan.  
 „ Oct. Christian Numicius.
- 1595 Apr. Johann Pampel, Professor des Alten Testaments.  
 „ Oct. Johann Pollinger, Pfarrer bei St. Michael.
- 1596 Apr. Johann Pampel.  
 „ Oct. Johann Pollinger.
- 1597 Apr. Christian Numicius.  
 „ Oct. Vincenz Schier, O. Pr.
- 1598 Apr. Balthasar Scultetus, Domcustos bei St. Stephan.  
 „ Oct. Johann Pollinger.
- 1599 Apr. „ „  
 „ Oct. Johann Montanus Mollensis, S. J.
- 1600 Apr. Johann Pollinger.  
 „ Oct. Balthasar Scultetus.
- 1601 Apr. „ „  
 „ Oct. Laurenz Bruyker, S. J., Professor des N. Testaments.
- 1602 Apr. Balthasar Scultetus.  
 „ Oct. Johann Montanus Mollensis.
- 1603 Apr. Thomas Lösch, S. J., Professor des N. Testaments.  
 „ Oct. Petrus Hüttner, O. Pr., Professor des A. Testaments.
- 1604 Apr. Balthasar Scultetus, bischöflicher Generalvicar.  
 „ Oct. Johann Montanus Mollensis.
- 1605 Apr. Georg Puecher, Domherr bei St. Stephan.  
 „ Oct. Caspar Quork, fürstbischöflich Passau'scher Official.

- 1606 Apr. Balthasar Scultetus.  
 „ Oct. Adam Berndt, Domherr bei St. Stephan.
- 1607 Apr. Caspar Quork.  
 „ Oct. Georg Elfinston, S. J., Professor des N. Testamentes.
- 1608 Apr. Adam Berndt.  
 „ Oct. Georg Puecher.
- 1609 Apr. Johann Stredele, Domherr bei St. Stephan.  
 „ Oct. Michael Hoffmann, Cur- und Chormeister.
- 1610 Apr. Johann Kurz, fürstbischöflich Passau'scher Official.  
 „ Oct. Johann Cobenzl, S. J., Professor des N. Testamentes.
- 1611 Apr. Johann Stredele.  
 „ Oct. Johann Montanus Mollensis.
- 1612 Apr. Johann Stredele.  
 „ Oct. Carl Hüttendorfer.
- 1613 Apr. Johann Stredele.  
 „ Oct. „ „
- 1614 Apr. Georg Puecher, Pfarrer zu St. Michael.  
 „ Oct. Johann Nagy, S. J., Professor der Sentenzen.
- 1615 Apr. Carl Hüttendorfer.  
 „ Oct. Johann Stredele.
- 1616 Apr. Carl Hüttendorfer.  
 „ Oct. Martin Becanus, S. J., Professor der Sentenzen.
- 1617 Apr. Hieronymus Widmer, Domherr bei St. Stephan.  
 „ Oct. Johann Stredele.
- 1618 Apr. Hieronymus Widmer.  
 „ Oct. Petrus Hüttner, O. Pr.
- 1619 Apr. Hieronymus Widmer.  
 „ Oct. Johann Pampel, Pfarrer in Probsdorf.
- 1620 Apr. Caspar Quork.  
 „ Oct. Theodor Fichtner, O. Pr.
- 1621 Apr. Johann Strucchi, S. J., Professor der Sentenzen.  
 „ Oct. „ „
- 1622 Apr. Michael Hoffmann, Pfarrer in Pillichsdorf.  
 „ Oct. Christoph Mayer, S. J., Professor des N. Testamentes.
- 1623 Apr. Christoph Mayer.  
 „ Oct. Martin Becanus.
- 1624 Apr. Georg Koller, Pfarrer zu St. Michael.  
 „ Oct. Martin Melzigh, S. J., Professor der Theologie.
- 1625 Apr. Philipp Salerni, O. Min., Professor des A. Testamentes.  
 „ Oct. Johann v. Valdespino, O. Pr., Professor der Casuistik.

- 1626 Apr. Mathias Bastianchich, S. J., Professor der Heil. Schrift.  
 „ Oct. Ambros von Pennalosa, S. J., Professor der Theologie.
- 1627 Apr. Alphons Seidetti, S. J., Professor der Theologie.  
 „ Oct. Octavian Camorano, O. Min., Professor des Alten Testamentes.
- 1628 Apr. Johann Struchi.  
 „ Oct. Heinrich Philippi, S. J., Professor der Theologie.
- 1629 „ Eustach Stainaperger, S. J., Professor der Theologie.
- 1630 „ Eustach Paganus, S. J., Professor der Theologie.
- 1631 „ Sigismund Ferrari, S. J., Professor der Theologie.
- 1632 „ Stephan Zwirschlag, Domherr.
- 1633 „ Michael Sumerecker, S. J., General-Studienpräfect.
- 1634 „ Carl Mussart, S. J., Professor der Heil. Schrift.
- 1635 „ Stephan Zwirschlag, Domcustos bei St. Stephan.
- 1636 „ Gualter Paullus, S. J., Professor der Theologie.
- 1637 „ Valerian Bonvicino, kais. Caplan.
- 1638 „ Stephan Zwirschlag.
- 1639 „ Leonard Bagno, S. J., Professor der Moralthologie.
- 1640 „ Eustach Stainaperger, S. J., Professor der Heil. Schrift.
- 1641 „ Johann Podner, Pfarrer und Dechant in Baden.
- 1642 „ Martin Klingenberger, S. J.
- 1643 „ Mathias Bastianchich, S. J., Professor der Heil. Schrift.
- 1644 „ Franz Pizzoni, S. J., Professor der Theologie.
- 1645 „ Marcus Anton Caccia, Domherr bei St. Stephan.
- 1646 „ Martin Geiger, fürstbischöflich Passau'scher Generalvicar.
- 1647 „ Bernard Geyer, S. J., Rector des akademischen Collegiums.
- 1648 „ Zacharias Trinkel, S. J., Vorsteher des Profess-Hauses der Gesellschaft Jesu.
- 1649 „ Georg Tasch, Domherr bei St. Stephan.
- 1650 „ Octavius von Terz, Domherr bei St. Stephan.
- 1651 „ Nicolaus Donellano, O. Aug., Professor der Casuistik.
- 1652 „ Leonard Bachin, S. J., Vorsteher des Profess-Hauses der Gesellschaft Jesu.
- 1653 „ Matthäus Kohlweiss, O. Cist., Abt von Lilienfeld.

- 1654 Oct. Georg Tasch, Domherr bei St. Stephan.  
 1655 „ Nicolaus Avancini, S. J., General-Studienpräfect.  
 1656 „ Johann Gans, S. J.  
 1657 „ Octavius von Terz.  
 1658 „ Johann Schega, S. J.  
 1659 „ Georg Platzer, S. J., Professor der Heil. Schrift.  
 1660 „ Matthäus Mauchter, Domherr bei St. Stephan.  
 1661 „ Ferdinand Herberstein, S. J., Professor der Moraltheologie.  
 1662 „ Laurenz Aidinger, Domherr bei St. Stephan.  
 1663 „ Petrus Vauthier, Domherr bei St. Stephan.  
 1664 „ Heinrich Herding, S. J., Professor der Moraltheologie.  
 1665 „ Paul Zhernitz, Pfarrer und Dechant in Kirchberg.  
 1666 „ Jakob Valentini, S. J., Professor der Heil. Schrift.  
 1667 „ Thomas Grasser, S. J., Professor der Theologie.  
 1668 „ Jodocus Brendt-Hüppfner, Propst von Mattsee.  
 1669 „ Johann Mair, Pfarrer in Laxenburg.  
 1670 „ Cornelius Gentilotti, S. J.  
 1671 „ Hieronymus Hayden, Propst zu St. Dorothea.  
 1672 „ Johann Foresius, S. J.  
 1673 „ Michael Sikuten, S. J.  
 1674 „ Johann Mair, Domdechant bei St. Stephan.  
 1675 „ Balthasar Geraldini, S. J.  
 1676 „ Cornelius Gentilotti, S. J.  
 1677 „ Gregor Tittel, O. Aug., Prior bei St. Rochus.  
 1678 „ Laurenz Grüner, Domherr bei St. Stephan.  
 1679 „ Ferdinand Achaz, S. J., Professor der Theologie.  
 1680 „ Franz Menegatti, S. J., Professor der Theologie.  
 1681 „ Gelasius Pfraum, O. Aug., Professor der Casuistik.  
 1682 „ Heinrich Tunker, S. J., Rector des Convicts bei St. Barbara.  
 1683 „ Benedict Eberl, Domcantor bei St. Stephan.  
 1684 „ Ferdinand Hartitsch, O. Aug., Provincial.  
 1685 „ Ferdinand Saherr, S. J., Professor der Moraltheologie.  
 1686 „ Franz Joseph Garzaroll, Rector zu Mariä Stiegen.  
 1687 „ Benedict Eberl, Domcantor bei St. Stephan.  
 1688 „ Johann Lindelauff, S. J.  
 1689 „ Christoph Fronmüller, O. Aug.  
 1690 „ Sigmund Siser, S. J.  
 1691 „ Paul Hansiz, S. J.

- 1692 Oct. Georg Heinrich Lamprecht, Curat bei St. Stephan.  
 1693 „ Jacob Roman, S. J., Professor der Theologie.  
 1694 „ Johann Habermann, Domherr bei St. Stephan.  
 1695 „ Franz Rescalli, S. J., Professor der Polemik.  
 1696 „ Rochus Ampach, S. J., Professor der Heil. Schrift.  
 1697 „ Paul Fulgentius Kerth, O. Aug.  
 1698 „ Anton Augusti, S. J., Professor der Theologie.  
 1699 „ Adam Reinhard Pistori, Domherr bei St. Stephan.  
 1700 „ Gabriel Frölich, S. J., Professor der Theologie.  
 1701 „ Joseph Achinger, O. Aug., Prior bei St. Rochus.  
 1702 „ Wolfgang Plöckner, S. J., Professor der Theologie.  
 1703 „ Andreas Schwellengrübl, O. Min.  
 1704 „ Johann Rhösing, S. J.  
 1705 „ Berthold Dietmayr, Abt von Melk.  
 1706 „ Jacob Wenner, S. J.  
 1707 „ Joseph Braitenbücher, Domherr bei St. Stephan.  
 1708 „ Anton Zierndorf, S. J., Professor der Theologie.  
 1709 „ Ernst Perger, Propst von Klosterneuburg.  
 1710 „ Paul Wutschnig, O. Aug.  
 1711 „ Franz Stadler, S. J., Professor der Theologie.  
 1712 „ Sigmund Pusch, S. J., Professor der Heil. Schrift.  
 1713 „ Georg Heinrich von Lamprecht, Domdechant.  
 1714 „ Sigmund Peer, S. J., Professor der Theologie.  
 1715 „ Anton Petrus Savoy, Cur- und Chormeister.  
 1716 „ Friedrich Wibmer, S. J., Professor der Theologie.  
 1717 „ Franz Anton Gusmann, Domherr bei St. Stephan.  
 1718 „ Joseph Gall, S. J., Professor der Theologie.  
 1719 „ Hyacinth Maristoni, O. Aug., Prior bei St. Rochus.  
 1720 „ Franz Staindl, S. J., Professor der Theologie.  
 1721 „ Johann Friedrich Söhnlein, Curat bei St. Stephan.  
 1722 „ Octavius Bucelleni, S. J., Professor der Theologie.  
 1723 „ Theophil Paulle, O. Aug., Studien-Begens.  
 1724 „ Gerard Hilleprand, S. J., Professor der Theologie.  
 1725 „ Johann Adam Ott, Can. reg., Kanzlei-Director im  
 Stifte St. Dorothea.  
 1726 „ Michael Thalheimb, S. J., Professor der Theologie.  
 1727 „ Augustin Ristl, Can. reg.  
 1728 „ Georg Ruess, O. Aug., Professor der Moralthologie.  
 1729 „ Ignaz Koller, S. J., Professor der Theologie.  
 1730 „ Joseph Rosner, Can. reg., Dechant im Stifte St. Dorothea

- 1731 Oct. Veichard Lewenberg, S. J., Spiritual im akademischen Collegium.
- 1732 „ Hugo Wanderer, O. Aug., Prior bei St. Rochus.
- 1733 „ Anton Sporeno, S. J., General-Studienpraefect.
- 1734 „ Theophil Thonhauser, S. J., Professor der Theologie.
- 1735 „ Joseph Anton von Hack, Domherr bei St. Stephan.
- 1736 „ Augustin Hingerle, S. J., Professor der Theologie.
- 1737 „ Joseph Gögger, S. J.
- 1738 „ Anton Marxer, Domherr bei St. Stephan.
- 1739 „ Ludwig Debiel, S. J.
- 1740 „ Adrian Blieml, Abt von Melk.
- 1741 „ Simon Ambros von Stock, Domcantor zu St. Stephan.
- 1742 „ Cajetan Orsi, S. J., Professor der Theologie.
- 1743 „ Salvian Molitor, O. Aug., Prior bei St. Rochus.
- 1744 „ Ignaz Müller, Can. reg.
- 1745 „ Franz Kislinger, S. J., Professor der Theologie.
- 1746 „ Anton Kappler, O. Aug., Studien-Regens bei St. Rochus.
- 1747 „ Franz Keri, S. J., Professor der Theologie.
- 1748 „ Bernard Muneretti von Rettenfeld, Domherr bei St. Stephan.
- 1749 „ Adam Dwertitsch, Curat bei St. Stephan.
- 1750 „ Joseph Carl, S. J., Professor der Theologie.
- 1751 „ Joseph von Serdagna, Domherr von St. Stephan.
- 1752 „ Johann Cortivo, O. Aug., Studien-Regens.
- 1753 „ Caspar Scheurer, O. Aug., Prior bei St. Rochus.
- 1754 „ Bonaventura Abensperger, O. Min., Guardian beim Heil. Kreuz.
- 1755 „ Anton von Madruzzi, Domherr bei St. Stephan.
- 1756 „ Johann Petrus Simen, Cooperator bei St. Stephan.
- 1757 „ Petrus von Pauli, Can. reg.
- 1758 „ Ferdinand Ristl, Can. reg.
- 1759 „ Joseph Zanchi, S. J., Professor der Theologie.
- 1760 „ Johann Daniel, Curat bei St. Stephan.
- 1761 „ Constantin Horack, O. Min., Guardian.
- 1762 „ Clemens König, O. Min., Studien-Regens.
- 1763 „ Nicolaus Musczka, S. J., Professor der Theologie.
- 1764 „ Werner Praitenacher von Praitenau, Beneficiat bei St. Peter.
- 1765 „ Quodvultdeus R. von Rolleman, k. k. Hofcaplan.
- 1766 „ Ignaz Staininger, Curat bei St. Stephan.

- 1767 Oct. Georg Roman, S. J.  
 1768 „ Ernst Schober, O. Aug., Prior bei St. Rochus.  
 1769 „ Hermann Strasser, O. Min., Guardian.  
 1770 „ Anton Ottinger, O. Aug., Studien-Regens.  
 1771 „ Caspar Trost, S. J.  
 1772 „ Joseph von Hillmair, Pfarrer im Bürgerspitale.  
 1773 „ Edmund Graf von Arts und Vasseg, Domherr bei  
 St. Stephan.  
 1774 „ Michael Donfort, Cooperator bei St. Stephan.  
 1775 „ Engelbert Berthold.  
 1776 „ Franz Kappler, O. Aug., Prior bei St. Rochus.  
 1777 „ Joseph Pettauer, Beneficiat bei St. Peter.  
 1778 „ Franz von Böhme.  
 1779 „ Philipp Schindler, O. Min., Studien-Regens.  
 1780 „ Gaudiosus Karè, O. Aug., Lector der Theologie.  
 1781 „ Carl Teigl, Can. reg.  
 1782 „ Dominicus Throner, O. Pr.  
 1783 „ Anton Spendon, Cooperator bei St. Stephan.  
 1784 „ Hyacinth Menhard, O. Pr.  
 1785 „ Daniel Tobenz, Can. reg., em. o. ö. Professor der  
 Patrologie.  
 1786 „ Carl Stern, Caplan der gallzischen adeligen Garde.  
 1787 „ Joseph Bertieri, O. Aug., o. ö. Professor der Dogmatik.  
 1788 „ Mathias Dannenmayer, o. ö. Professor der Kirchen-  
 geschichte.  
 1789 „ Joseph Petz, Curat-Beneficiat bei St. Peter.  
 1790 „ Raymund Albrecht, O. Pr.  
 1791 „ Nicolaus Prantner, O. Min.  
 1792 „ Jacob Stern, k. k. Hofcaplan.  
 1793 „ Leo Stadelmann, O. Pr.  
 1794 „ Claudius Feigen, O. Min.  
 1795 „ Fulgentius 'Dunkler, Can. reg. von Klosterneuburg.  
 1796 „ Adrian Gretsck, O. Ben. des Stiftes Schotten.  
 1797 „ Johann Weber, Prediger an der Universitätskirche.  
 1798 „ Christoph Stelzhammer, Professor der Physik am  
 k. k. Theresianum.  
 1799 „ Gregor Mayer, O. Ben., o. ö. Professor des Bibel-  
 studiums N. B.  
 1800 „ Anton Reyberger, O. Ben., o. ö. Professor der  
 Moralthologie.

- 1801 Oct. Johann Martin Jahn, o. ö. Professor des Bibelstudiums A. B.
- 1802 „ Joseph Wimmer, Pfarrer in Altlerchenfeld in Wien.
- 1803 „ Franz Parcar, Domherr bei St. Stephan.
- 1804 „ Anton Kautschits, Weihbischof.
- 1805 „ Peter Parcar, k. k. Hofcaplan.
- 1806 „ Andreas Reichenberger, o. ö. Professor der Pastoraltheologie.
- 1807 „ Wenzel Strahl, Canonicus von Leitmeritz.
- 1808 „ Mathias Steindl, Domherr und k. k. Regierungsrath.
- 1809 „ Petrus Ackermann, o. ö. Professor des Bibelstudiums A. B.
- 1810 „ Vincenz Darnant, o. ö. Professor der Kirchengeschichte.
- 1811 „ Augustin Braig, o. ö. Professor der Dogmatik.
- 1812 „ Michael Gruber, k. k. Vice-Director der theologischen Studien.
- 1813 „ Augustin Gruber, Propst und k. k. Hofrath.
- 1814 „ Roman Zängerle, O. Ben., o. ö. Professor des Bibelstudiums N. B.
- 1815 „ Franz Faulhaber, o. ö. Professor der Pastoraltheologie.
- 1816 „ Gregor Thomas Ziegler, O. Ben., o. ö. Professor der Dogmatik.
- 1817 „ Johann Snigurski, Pfarrer zu St. Barbara, rit. gr.
- 1818 „ Andreas Oberleitner, O. Ben., a. ö. Professor der semitischen Sprachen.
- 1819 „ Adrian Gretsche, O. Ben., Pfarrverweser in der Vorstadt Gumpendorf.
- 1820 „ Fortunat Lang, Domherr und Rector des Pazmaneums.
- 1821 „ Franz Sondermann, Director der fürsterzbischöflichen Consistorial-Kanzlei.
- 1822 „ Roman Zängerle, O. Ben., Domherr bei St. Stephan.
- 1823 „ Andreas Oberleitner, O. Ben., a. ö. Professor der semitischen Sprachen.
- 1824 „ Andreas Oberleitner, O. Ben.
- 1825 „ Joseph Salzbacher, Spiritual-Director bei St. Augustin.
- 1826 „ Franz Zenner, Director des fürsterzbischöflichen Alumnates.
- 1827 „ Adolph Koppmann, O. Prämonstr., o. ö. Professor des Bibelstudiums N. B.

- 1828 Oct. Anton von Ocskay, Studien-Director bei St. Augustin.  
 1829 „ Johann Michael Wagner, k. k. Hof-Burgpfarrer.  
 1830 „ Bernard Wagner, O. Ben. des Stiftes Schotten.  
 1831 „ Paul Hofmann, O. Ben. des Stiftes Schotten.  
 1832 „ Joseph Scheiner, Studien-Director bei St. Augustin.  
 1833 „ Joseph Kohlgruber, o. ö. Professor des Bibelstudiums N. B.  
 1834 „ Anton Klein, Domherr bei Stephan.  
 1835 „ Franz Brauner, Studien-Director bei St. Augustin.  
 1836 „ Joseph Columbus, Studien-Director bei St. Augustin.  
 1837 „ Carl Lausch, Katechet bei St. Anna.  
 1838 „ Franz Rieder, Pfarr-Cooperator am Hof.  
 1839 „ Thomas Christ, o. ö. Professor der Dogmatik.  
 1840 „ Theobald Fritz, Can. reg., o. ö. Professor der Moralthologie.  
 1841 „ Johann Stark, o. ö. Professor der Kirchengeschichte,  
 1842 „ Joseph Kärle, a. o. Professor der semitischen Sprachen.  
 1843 „ Wenzel Kozelka, o. ö. Professor des Bibelstudiums N. B.  
 1844 „ Vincenz Seback, Can. reg., Professor in Klosterneuburg.  
 1845 „ Heinrich Szajbely, Vice-Rector im Pazmaneum.  
 1846 „ Leopold Fellerer, Curatbeneficiat zu St. Peter.  
 1847 „ Johann Scala, Pfarr-Cooperator zu St. Florian.  
 1848 „ Franz Hasel, Pfarr-Cooperator zu St. Augustin.

## Die Decane des Doctoren-Collegiums.

## Gewählt

- 1849 Oct. Georg Anibas, Spiritual-Director bei St. Augustin.  
 1850 „ Marcellus Jenisch, Professor am k. k. Theresianum.  
 1851 „ Ernst Hauswirth, Professor am k. k. Schotten-Gymnasium.  
 1852 „ Mathias Gogala, Curatbeneficiat bei St. Peter.  
 1853 „ Johann Schwetz, o. ö. Professor der Dogmatik.  
 1854 „ Ferdinand Breunig, Professor am k. k. Schotten-Gymnasium.  
 1855 „ Johann Michael Häusle, k. k. Hofcaplan.  
 1856 „ Anton Gruscha, Domprediger bei St. Stephan.  
 1857 „ Stephan Teplotz, o. ö. Professor der Moralthologie.  
 1858 „ Anton Wappler, Professor an der Ober-Realschule in der Vorstadt Wieden.  
 1859 „ Anselm Ricker, Pfarr-Cooperator zu St. Laurenz.

## Gewählt.

- 1860 Oct. Benedict Gsell, Archivar des Stiftes Heiligenkreuz.  
 1861 „ Dominicus Mayer, o. ö. Professor der Pastoraltheologie.  
 1862 „ Joseph Danko, o. ö. Professor des Bibelstudiums A. B.  
 1863 „ Ernst Müller, o. ö. Professor der Moralthologie.  
 1864 „ Joseph Kisser, o. ö. Professor der Dogmatik.  
 1865 „ Clemens Kickh, k. k. Hofprediger.  
 1866 „ Anton Horny, o. ö. Professor der Kirchengeschichte.  
 1867 „ Carl Dworzak, Secretär des fürsterzbischöfl. Ehegerichtes.  
 1868 „ Carl Krückl, Spiritual-Director bei St. Augustin.  
 1869 „ Laurenz Mayer, k. k. Ober-Hofcaplan.  
 1870 „ Martin Bauer, k. k. Hofcaplan und Hotburg-Pfarrvicar.  
 1871 „ Johann Leinkauf, Professor am k. k. Theresianum.  
 1872 „ Carl Haubner, Spiritual-Director bei St. Augustin.

## Die Decane des Professoren-Collegiums.

- 1849 Oct. Johann Schwetz, Professor der Dogmatik.  
 1850 „ Stephan Teplotz, Professor der Moralthologie.  
 1851 „ Wenzel Kozelka, Professor des Bibelstudiums N. B.  
 1852 „ Joseph Scheiner, Professor des Bibelstudiums A. B.  
 1853 „ Joseph Kärle, Professor der semitischen Sprachen.  
 1854 „ Dominicus Mayer, Professor der Pastoraltheologie.  
 1855 „ Stephan Teplotz, Professor der Moralthologie.  
 1856 „ Wenzel Kozelka, Professor des Bibelstudiums N. B.  
 1857 „ Joseph Fessler, Professor des Decretalenrechtes.  
 1858 „ Joseph Kärle, Professor der semitischen Sprachen.  
 1859 „ Dominicus Mayer, Professor der Pastoraltheologie.  
 1860 „ Vincenz Seback, Professor des Kirchenrechtes.  
 1861 „ Ernst Müller, Professor der Moralthologie.  
 1862 „ Anton Horny, Professor der Kirchengeschichte.  
 1863 „ Vincenz Seback, Professor des Kirchenrechtes.  
 1864 „ Joseph Danko, Professor des Bibelstudiums A. B.  
 1865 „ Joseph Kisser, Professor der Dogmatik.  
 1866 „ Anton Gruscha, Professor der Pastoraltheologie.  
 1867 „ Franz Laurin, Professor des Decretalenrechtes.  
 1868 „ Vincenz Seback, Professor des Kirchenrechtes.  
 1869 „ Joseph Tosi, Professor der Dogmatik.  
 1870 „ Anton Wappler, Professor der Kirchengeschichte.  
 1871 „ Carl Krückl, Professor der Moralthologie.  
 1872 „ Hermann Zachokke, Professor des Bibelstudiums A. B.

Die Decane der theologischen Facultät seit dem  
Jahre 1873.

- 1873 Oct. Carl Werner, Professor des Bibelstudiums N. B.  
 1874 „ Martin Bauer, Professor der Dogmatik.  
 1875 „ Anselm Ricker, Professor der Pastoraltheologie.  
 1876 „ Anton Wappler, Professor der Kirchengeschichte.  
 1877 „ Carl Krückl, Professor der Moralthologie.  
 1878 „ Hermann Zschokke, Professor des Bibelstudiums A. B.  
 1879 „ Martin Bauer, Professor der Dogmatik.  
 1880 „ Anselm Ricker, Professor der Pastoraltheologie.  
 1881 „ Anton Wappler, Professor der Kirchengeschichte.  
 1882 „ Carl Krückl, Professor der Moralthologie.  
 1883 „ Hermann Zschokke, Professor des Bibelstudiums A. B.

III. Die Universitäts-Rectoren aus der theologischen  
Facultät.

- 1391 Johannes aus Russbach, Canonicus bei St. Stephan.  
 1393 Heinrich aus Langenstein.  
 1395 Coloman Kolb, theol. bacc., Canonicus bei St. Stephan.  
 1397 Stephan aus Enzensdorf, theol. bacc., Canonicus bei  
St. Stephan.  
 1399 Lambert aus Geldern.  
 1401 Johann Berwardi, theol. bacc.  
 1403 Petrus aus Treysa, Canonicus bei St. Stephan.  
 1404 Lambert aus Geldern.  
 1405 Nicolaus von Dinkelspühel, theol. bacc., Canonicus bei  
St. Stephan.  
 1407 Rutger Dole, Canonicus bei St. Stephan.  
 1409 Michael Suchenschatz, Canonicus bei St. Stephan.  
 1411 Petrus Tzech, Canonicus bei St. Stephan.  
 1413 Johann Fluck, Canonicus bei St. Stephan.  
 1415 Zacharias Ridler, theol. bacc.  
 1417 Theodorich Rudolffi, theol. bacc., Canonicus bei St. Stephan.  
 1419 Christian von Königingrätz, theol. bacc.  
 1421 Petrus Tzech, Canonicus bei St. Stephan.  
 1423 Thomas Ebendorfer, theol. bacc.  
 1425 Petrus Reicher.  
 1427 Johann Geuss, theol. bacc.

- 1429 Thomas Ebendorfer, Canonicus bei St. Stephan.  
 1431 Petrus Reicher, Canonicus bei St. Stephan.  
 1432 Andreas Hofmüller, theol. bacc.  
 1433 Stephan aus Eggenburg, theol. bacc.  
 1435 Johann Geuss, Canonicus bei St. Stephan.  
 1436 Johann Grössl, theol. bacc.  
 1437 Johann Himmel, Canonicus bei St. Stephan.  
 1439 Andreas Hofmüller, theol. bacc.  
 1441 Johann Himmel, Canonicus bei St. Stephan.  
 1442 Thomas Wölfel, theol. bacc.  
 1443 Christian Tiendorfer, Canonicus bei St. Stephan.  
 1445 Thomas Ebendorfer, Canonicus bei St. Stephan.  
 1447 Jodocus Weiler.  
 1449 Friedrich Siebenhaar.  
 1451 Paul Leubmann, Canonicus bei St. Stephan.  
 1453 Jacob aus Wuldersdorf, theol. bacc.  
 1455 Johann Grössl.  
 1457 Paul Leubmann, Canonicus bei St. Stephan.  
 1459 Ludwig Schlicher.  
 1461 Paul Leubmann, Dechant bei St. Stephan.  
 1462 Georg Tudel.  
 1463 Thomas Wölfel, Canonicus bei St. Stephan.  
 1465 Johann Grössl, Canonicus bei Stephan.  
 1467 Wolfgang aus Eggenburg, Canonicus bei St. Stephan.  
 1469 Andreas aus Pottenbrunn, Canonicus bei St. Stephan.  
 1471 Paul Leubmann, Dechant bei St. Stephan.  
 1473 Nicolaus von Creuzenach.  
 1474 Martin Heinzl, Canonicus bei St. Stephan.  
 1475 Andreas aus Pottenbrunn, Canonicus bei St. Stephan.  
 1477 Johann Harrer, Canonicus bei St. Stephan.  
 1479 Johann Weyhinger.  
 1481 Nicolaus aus Creuzenach.  
 1483 Michael Lochmayr, Domherr bei St. Stephan.  
 1485 Johann Harrer.  
 1487 Bartholomäus Tichtl, Domherr bei St. Stephan.  
 1489 Johann Harrer.  
 1491 Briccus Preprost, Domherr bei St. Stephan.  
 1493 Johann Kaltenmarkter, Passau'scher Generalvicar für  
     Niederösterreich.  
 1495 Johann Kaltenmarkter.

- 1497 Briccius Preprost, Domherr bei St. Stephan.  
 1499 Oswald Ludovici, Domherr bei St. Stephan.  
 1501 Johann Kaltenmarkter.  
 1503 Christoph Külber, Domherr bei St. Stephan.  
 1504 Johann Trapp, Domherr bei St. Stephan.  
 1505 " "  
 1509 Christoph Külber.  
 1511 Thomas Resch, theol. bacc.  
 1513 Johann Trapp.  
 1515 Christoph Külber.  
 1517 " "  
 1519 " "  
 1521 Johann Trapp.  
 1523 Ambros Salzer.  
 1525 Christoph Külber.  
 1527 Ambros Salzer, Domherr bei St. Stephan.  
 1531 Albin Gräffinger.  
 1533 Ambros Salzer, Domherr bei St. Stephan.  
 1535 Georg Hüter, Domherr bei St. Stephan.  
 1537 Johann Gaudentius Anhauser.  
 1541 Ambros Salzer.  
 1543 Stephan Sprugl, Domherr bei St. Stephan.  
 1545 Stephan Raifberger, Domherr bei St. Stephan.  
 1547 Georg Hüter.  
 1549 Leonard Villinus, Domherr bei St. Stephan.  
 1551 " "  
 1555 " "  
 1557 Georg Eder.  
 1565 Dionysius Pioppius, Bischof von Modruetz.  
 1567 " "  
 1569 Georg Eder.  
 1571 " "  
 1575 Thomas Raidl, Domherr bei St. Stephan.  
 1577 Petrus Muhitsch, Domherr bei St. Stephan.  
 1579 " "  
 1581 Georg Eder.  
 1587 Alexander a Lacu, Abt von Wilhering.  
 1589 " "  
 1591 Melchior Klesel, Dompropst bei St. Stephan.  
 1593 Balthasar Scultetus, Domherr bei St. Stephan.

- 1595 Johann Pampel, Domherr bei St. Stephan.  
 1597 Balthasar Scultetus, Domcustos bei St. Stephan.  
 1599 Johann Pollinger, Pfarrer zu St. Michael.  
 1601 Balthasar Scultetus, Generalvicar des Wiener Bisthums.  
 1603 Johann Pollinger, Pfarrer zu St. Michael.  
 1605 Balthasar Scultetus, bischöflicher Generalvicar.  
 1607 Georg Puecher, Pfarrer zu St. Michael.  
 1609 Johann Kurz, Propst von Zwettl und bischöflich Passau'scher  
     Official.  
 1611 Johann Caspar Stredela, Domherr zu St. Stephan.  
 1613 Georg Puecher.  
 1615 Carl Hüttendorfer, Domherr in Olmütz und Breslau.  
 1617 Hieronymus Widmer, Domherr bei St. Stephan.  
 1619 Caspar Quork, Propst von Zwettl.  
 1621 Michael Hoffmann, Dechant in Pflichsdorf.  
 1623 Georg Friedrich Koller, Pfarrer zu St. Michael.  
 1625 Paul Pörsius, Domherr in Olmütz und Breslau, Dechant in  
     Mistbach.  
 1627 Michael Hoffmann.  
 1630 Stephan Zwirschlag, Cur- und Chormeister bei St. Stephan.  
 1634       "                       "                       "                       "                       "  
           Domherr bei St. Stephan.  
 1638 David Gregor Cornerus, Abt von Göttweih.  
 1642 Stephan Zwirschlag, Domdechant bei St. Stephan.  
 1646 Marcus Anton Caccia, Domherr bei St. Stephan.  
 1650 Georg Tasch, Domherr bei St. Stephan.  
 1654 Matthäus Kohlweiss, Abt von Lilienfeld.  
 1658 Laurenz Aidinger, Domherr bei St. Stephan.  
 1662 Petrus Vauthier       "       "       "       "  
 1666 Paul Zhernich, Domherr bei St. Stephan.  
 1670 Matthäus Kohlweiss, Abt von Lilienfeld.  
 1674 Hieronymus Hayden, Propst zu St. Dorothea.  
 1678 Johann Mayr, Domdechant bei St. Stephan.  
 1682 Laurenz Gräner, Domcantor bei St. Stephan.  
 1686 Benedict Eberl,       "       "       "       "  
 1690 Franz Joseph Garzaroll, Pfarrer und Dechant.  
 1694 Hieronymus Hayden, Propst zu St. Dorothea.  
 1698 Johann Habermann, Domherr bei St. Stephan.  
 1702 Adam Reinhard Pistorius, Domherr bei St. Stephan.  
 1706 Berthold Dietmayr, Abt von Melk.  
 1710 Ernst Perger, Propst von Klosterneuburg.

- 1714 Gottfried Bessel, Abt von Göttweih.  
1718 Georg Heinrich von Lamprecht, Domdechant bei St. Stephan.  
1722 Franz Anton Gussmann, Domherr bei St. Stephan.  
1726 Gottfried Bessel, Abt von Göttweih.  
1730 Petrus Savoy, Domherr bei St. Stephan.  
1734 Joseph Rosner, Propst zu St. Dorothea.  
1738 Johann Friedrich Söhnlein, Domherr zu St. Stephan.  
1742 Adrian Blieml, Abt von Melk.  
1746 Simon Ambros von Stock, Domcantor bei St. Stephan.  
1750 Joseph Anton von Hack, Domcustos bei St. Stephan.  
1754 Bernard Muncretti von Rettenfeld, Domherr bei St. Stephan.  
1758 Adam Dwertitsch, Domherr bei St. Stephan.  
1762 Anton Carl von Serdagna, Domscholaster bei St. Stephan.  
1766 Johann Peter Simen, Domherr bei St. Stephan.  
1770 Werner von Praitenan, Beneficiat bei St. Peter.  
1774 Joseph von Hillmair, Domherr bei St. Stephan.  
1778 Ignaz Stainingr, Curat bei St. Stephan.  
1782 Quodvultdeus von Rolleman, Domherr bei St. Stephan.  
1786 Floridus Leeb, Propst von Klosterneuburg.  
1790 Franz von Böhme, Domherr bei St. Stephan.  
1794 Martin Lorenz, k. k. Regierungsrath.  
1798 Anton Spondon, Domherr bei St. Stephan.  
1802 Gaudentius Dunkler, Propst von Klosterneuburg.  
1806 Johann Dankesreither, Dompropst bei St. Stephan.  
1810 Anton Reyberger, Abt von Melk.  
1814 Mathias Steindl, k. k. Regierungsrath.  
1818 Andreas Wenzel, Abt zu den Schotten.  
1822 Alois Jüstel, Propst und k. k. Hofrath.  
1826 Johann Stelzhammer, Domherr bei St. Stephan.  
1830 Johann Michael Wagner, k. k. Hof- und Burgpfarrer.  
1834 Joseph Pletz, Domdechant bei St. Stephan.  
1838 Jacob Ruttenstock, Propst von Klosterneuburg.  
1842 Anton Buchmayer, Dompropst und Weihbischof.  
1846 Ignaz Feigerle, k. k. Hof- und Burgpfarrer.  
1850 Sigismund Schultes, Abt zu den Schotten.  
1854 Joseph Scheiner, o. ö. Professor des alttestamentlichen Bibelstudiums.  
1858 Johann Kutschker, k. k. Hof- und Burgpfarrer.

- 1862 Dominicus Mayer, Professor der Pastoraltheologie.  
 1866 Joseph Kisser, Professor der Dogmatik.  
 1870 Vincenz Seback, Professor des Kirchenrechtes.  
 1877 Carl Werner, Professor des Bibelstudiums N. B.  
 1881 Anselm Ricker, Professor der Pastoraltheologie.

#### IV. Die Kanzler der Universität.

- 1381—1390 Georg Freiherr von Lichtenstein, Propst zu St. Stephan, 1390 Bischof von Trient und 1411 auch Cardinal, † 1420.  
 1390—1406 Antonius, Propst zu St. Stephan, † 1406.  
 1406—1439 Wilhelm Freiherr von Turs, Propst zu St. Stephan, † 1439.  
 1440—1442 Conrad Zeidler, Propst zu St. Stephan, † 1442.  
 1442—1444 Alexander Herzog von Massovien, Oheim Kaiser Friedrich's III., Propst von St. Stephan, auch Cardinal und Administrator der Bisthümer Trient und Chur, † 1444.  
 1444—1473 Albrecht Graf von Schaumburg, Propst zu St. Stephan, auch Domherr von Passau, † 1473.  
 1477—1482 Johann Flans, gewesener Erzbischof von Gran, Propst zu St. Stephan, 1482 Erzbischof von Salzburg, † 1489.  
 1484—1491 Thomas von Cilli, Dompropst zu St. Stephan, 1491 Bischof von Constanz, † 1496.  
 1491—1503 Virgilius Kantzler, Dompropst zu St. Stephan, † 1503.  
 1503—1510 Justus Kasmann, Dompropst zu St. Stephan, † 1510.  
 1510—1516 Dr. Johann Busch, Dompropst zu St. Stephan und kais. Hofcaplan, † 1516.  
 1516—1544 Paul von Oberstein, Dompropst zu St. Stephan, † 1544.  
 1544—1545 Johann Rosinus, Dompropst zu St. Stephan und königlicher Hofcaplan, † 1545.  
 1545—1553 Johann Sauer, Dompropst zu St. Stephan und königlicher Hofprediger, † 1553.  
 1553—1556 Martin Bondenarius, Dompropst zu St. Stephan und Propst von Ardagger, † 1556.

- 1556—1569 Dr. Mathias Werthwein, Dompropst zu St. Stephan,  
† 1569.
- 1569—1577 Dr. Michael Eccius, Dompropst zu St. Stephan,  
† 1577.
- 1579—1630 Lic. Melchior Klesel, Dompropst zu St. Stephan,  
1587 auch Bischof von Wiener-Neustadt und 1594  
auch Bischof von Wien, 1616 auch Cardinal, † 1630.
- 1630—1636 Christian Laurenz Örn von Arup, Dompropst  
zu St. Stephan, † 1636.
- 1636—1640 Tobias Schwab, Dompropst zu St. Stephan, † 1640.
- 1640—1648 Johann Zwenger, Dompropst zu St. Stephan, † 1648.
- 1648—1665 Dr. Stephan Sebastian Zwirschlag, Dompropst  
zu St. Stephan, † 1665.
- 1665—1667 Dr. Laurenz Aidinger, Dompropst zu St. Stephan,  
1667 Bischof von Wiener-Neustadt, † 1669.
- 1667—1683 Dr. Petrus Vauthier, Dompropst zu St. Stephan,  
† 1683.
- 1683—1699 Dr. Johann Mayr, Dompropst zu St. Stephan, zu-  
gleich Generalvicar des Wiener Bisthums, † 1699.
- 1699—1708 Hermann Claudius Klöcker, Dompropst zu  
St. Stephan, † 1708.
- 1708—1749 Dr. Joseph Heinrich Braitenbücher, Dompropst  
zu St. Stephan, 1728 auch Bischof von Antigna i. p.,  
Weihbischof und Generalvicar des Wiener Erz-  
bisthums, † 1749.
- 1749—1752 Dr. Franz Anton Gussmann, Dompropst zu  
St. Stephan, † 1752.
- 1752—1775 Dr. Franz Anton Marxer, Dompropst zu St. Stephan,  
zugleich Bischof von Chrysopolis i. p., Weihbischof  
und Generalvicar des Wiener Erzbisthums, † 1775.
- 1775—1805 Dr. Edmund Graf von Arts und Vasseg, Dompropst  
zu St. Stephan, 1778 auch Bischof von Teja i. p.,  
Weihbischof und General-Vicar des Wiener Erz-  
bisthums, † 1805.
- 1805—1806 Dr. Anton Kautschits, Dompropst von St. Stephan,  
1806 Fürst-Bischof von Laibach, † 1814.
- 1806—1816 Dr. Johann Ritter von Dankesreither, Dom-  
propst von St. Stephan, 1807 auch Bischof von  
Pala i. p., Weihbischof und Generalvicar des Wiener  
Erzbisthums, 1816 Bischof von St. Pölten, † 1823.

- 1816—1840 Dr. Joseph Spondon, Dompropst zu St. Stephan,  
† 1840.
- 1840—1843 Dr. Anton Alois Buchmayer, Dompropst zu  
St. Stephan, auch Bischof von Helenopolis i. p., Weih-  
bischof und Generalvicar des Wiener Erzbisthums,  
1843 Bischof von St. Pölten, † 1851.
- 1843—1847 Dr. Johann Purkarthofer, Dompropst zu St. Stephan,  
† 1847.
- 1847—1850 Dr. Johann Pollitzer, Dompropst zu St. Stephan,  
auch Bischof von Telmess i. p., Weihbischof und  
Generalvicar des Wiener Erzbisthums, † 1850.
- 1851—1861 Dr. Franz Zenner, Dompropst zu St. Stephan, auch  
Bischof von Sarepta i. p., Weihbischof und General-  
vicar des Wiener Erzbisthums, † 1861.
- 1862—1875 Dr. Johann Kutschker, Dompropst zu St. Stephan,  
auch Bischof von Carrhe i. p., Weihbischof und  
Generalvicar des Wiener Erzbisthums, 1875 Fürst-  
Erzbischof von Wien und 1877 auch Cardinal, † 1881.

Kanzler der theologischen Facultät.

1876 Dr. Johann Schwetz, Dompropst zu St. Stephan.





UB WIEN



+AM177716707

RA

α



